

Bibliothèque numérique

medic @

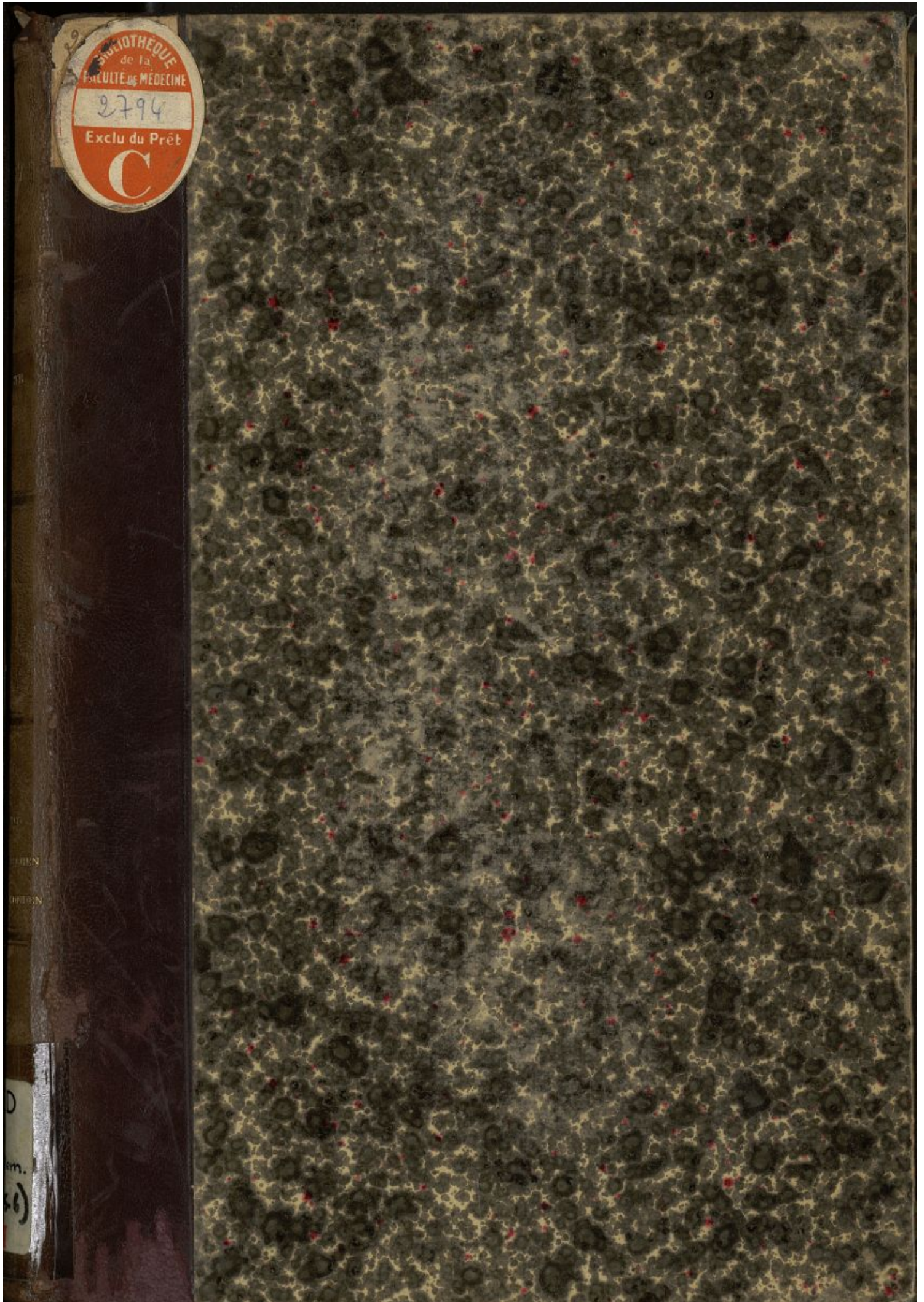
Sudhoff, Karl. Ärztliches aus griechischen Papyrus = Urkunden, Bausteine zu einer medizinischen Kulturgeschichte des Hellenismus gesammelt und bearbeitet von Karl Sudhoff

*Leipzig : Verlag von Johann Ambrosius Barth, 1909.
Cote : 24437x05_06*



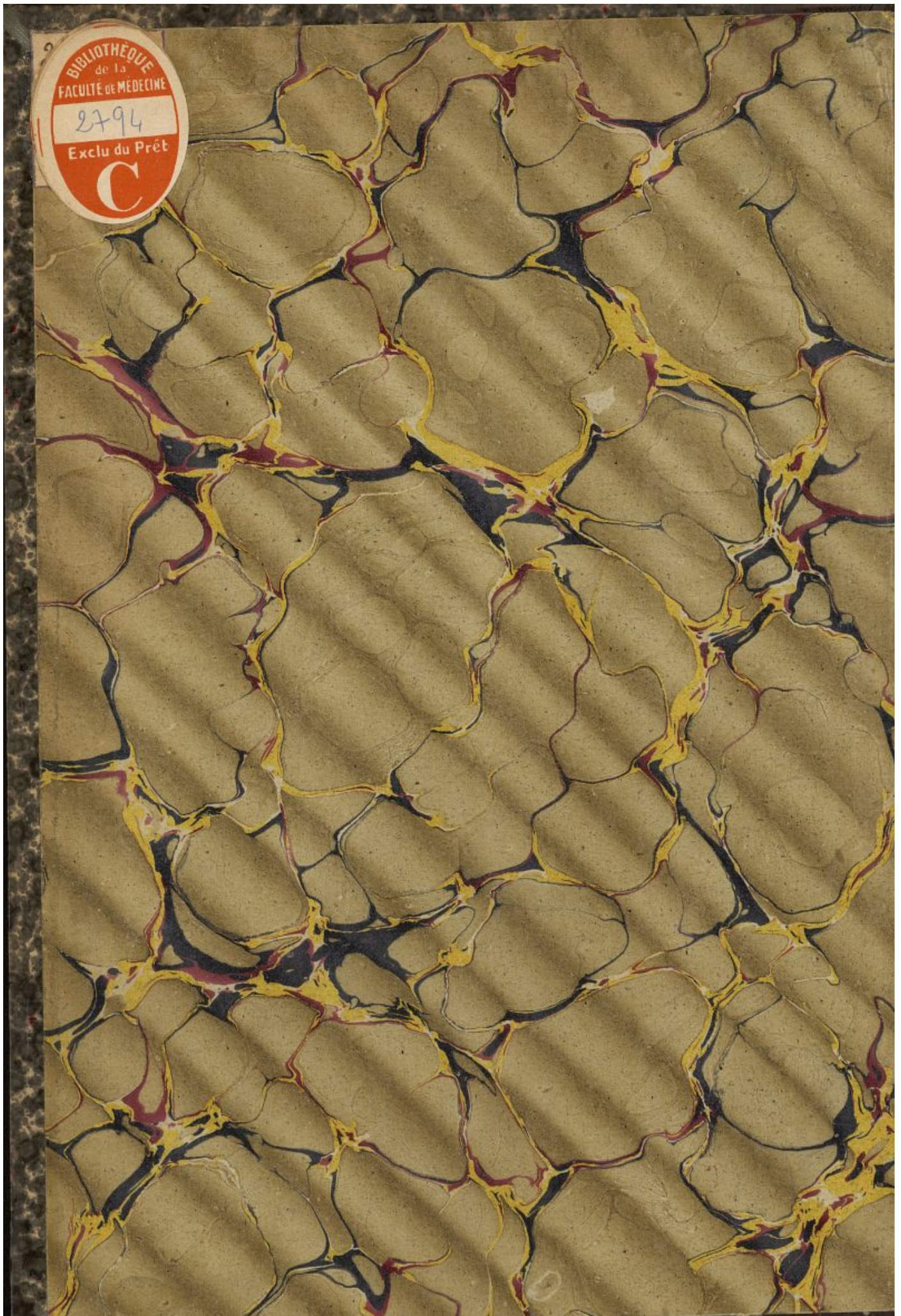
Licence ouverte. - Exemplaire numérisé: BIU Santé (Paris)

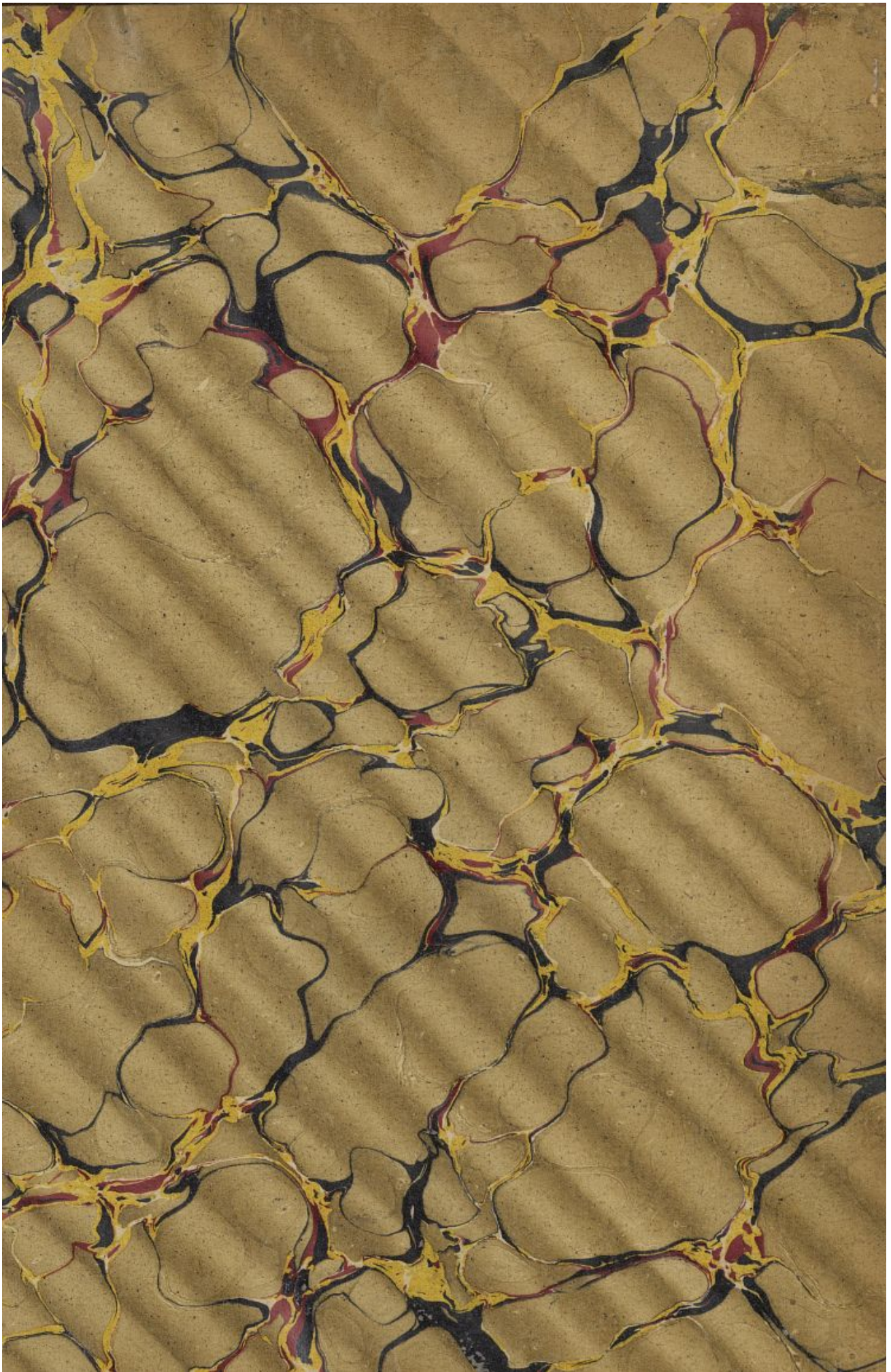
Adresse permanente : http://www.biusante.parisdescartes.fr/histmed/medica/cote?24437x05_06

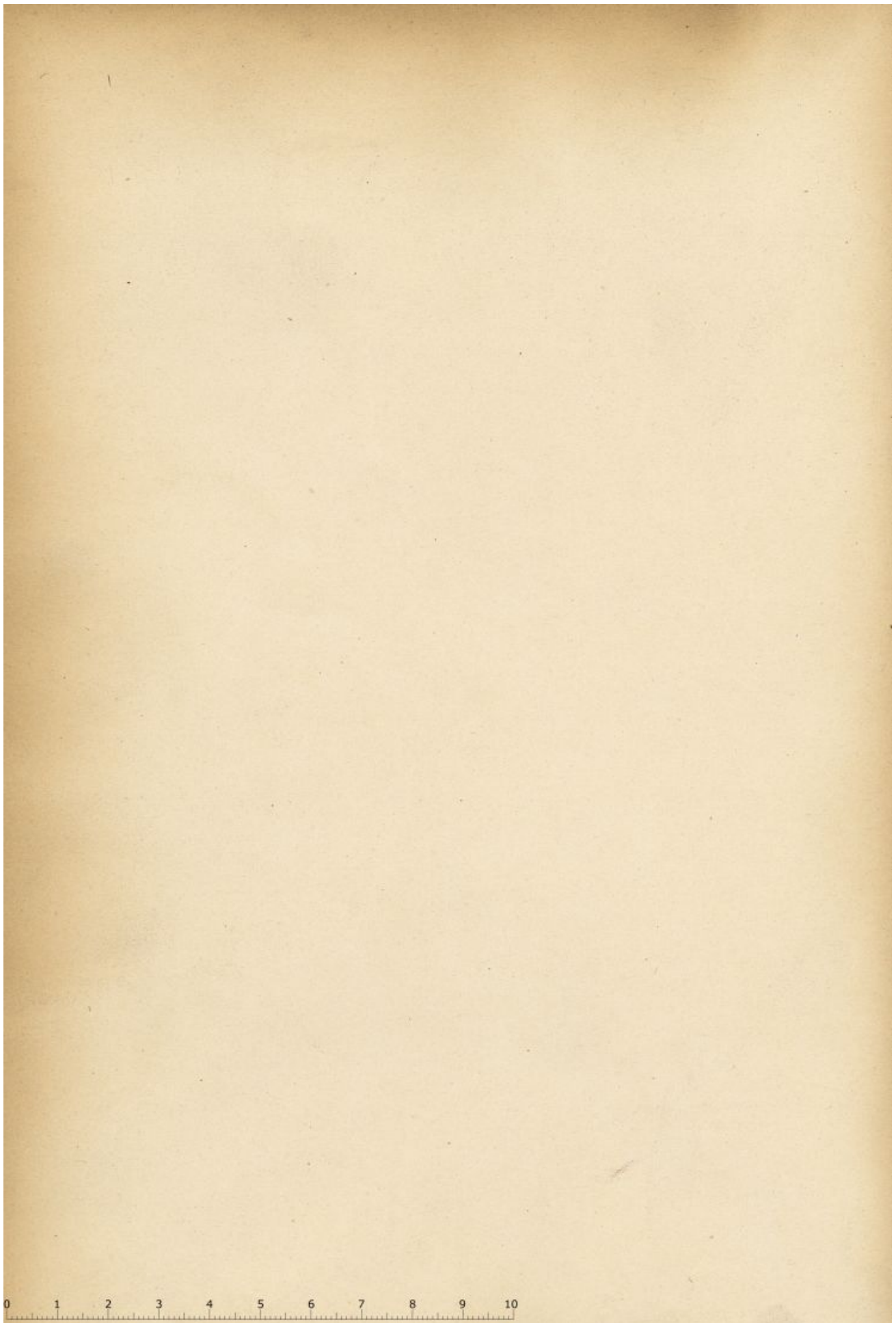


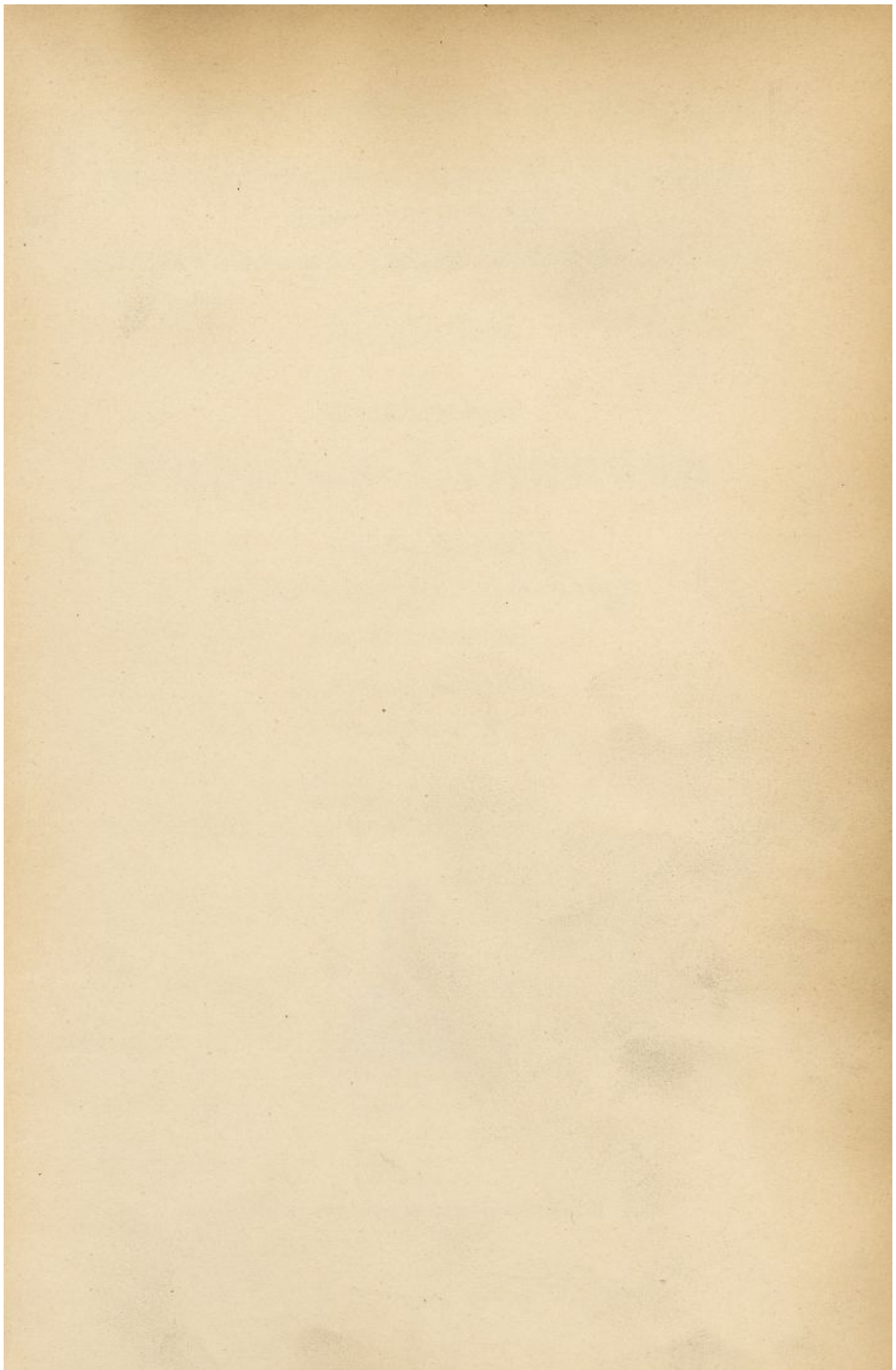
BIBLIOTHEQUE
de la
FACULTE de MEDECINE
2794
Exclu du Prêt
C

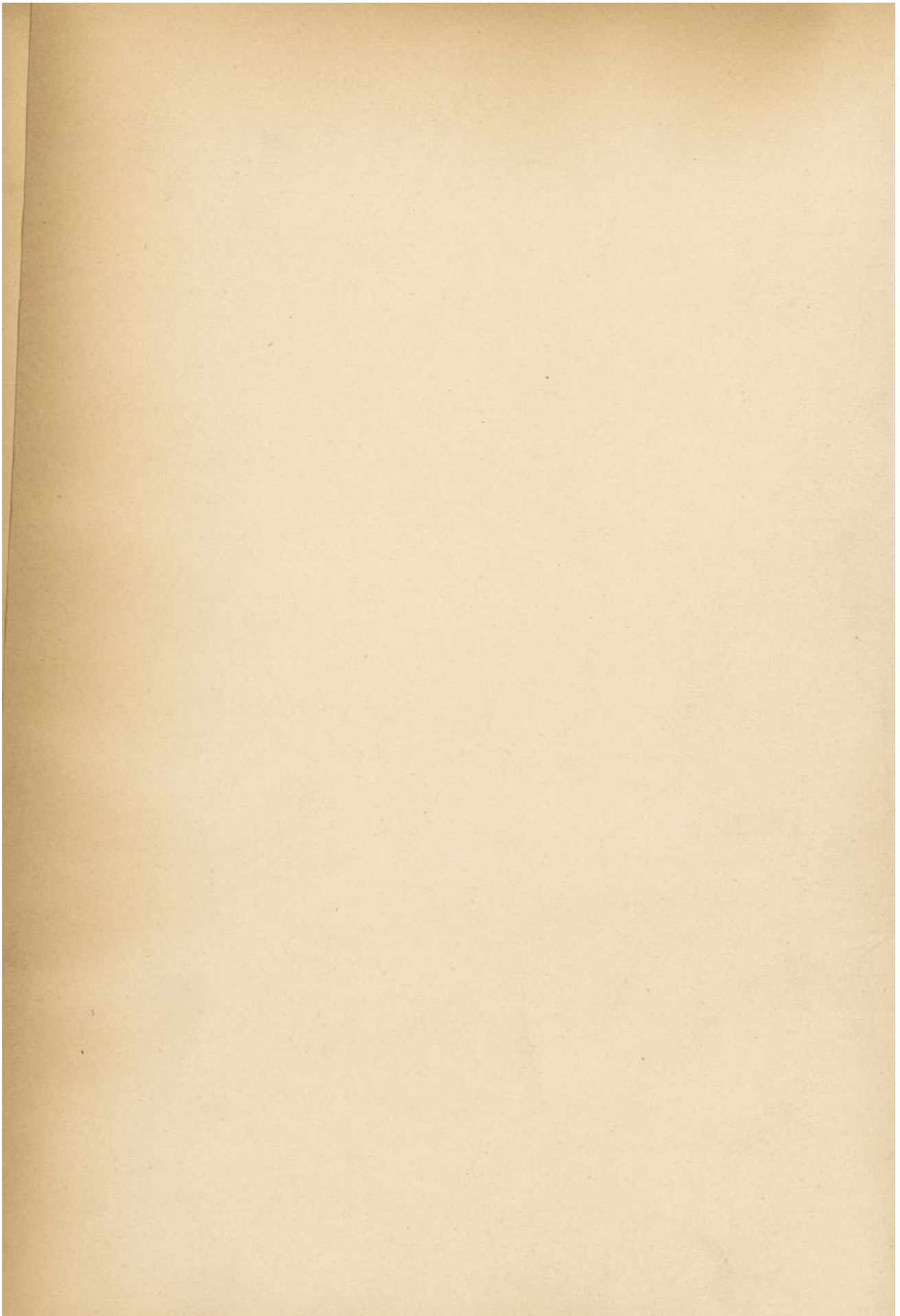
Ärztliches aus griechischen Papyrus = Urkunden, Bausteine zu einer ... - [page 1](#) sur 336











Studien zur Geschichte der Medizin

herausgegeben

von der Puschmann-Stiftung an der Universität Leipzig

Redakteur: Karl Sudhoff

Heft 5/6

Ärztliches aus griechischen Papyrus=Urkunden

Bausteine zu einer
medizinischen Kulturgeschichte
des Hellenismus

gesammelt und bearbeitet von

Karl Sudhoff

Mit 6 Tafeln in Lichtdruck



24437



Leipzig 1909

Verlag von Johann Ambrosius Barth

Stiftung zur Geschichte der Medizin

der Universität zu Leipzig

Leipzig, 1901

Ärztliches

Geschichte

Papyrus-Urkunden

von Dr. phil. h. c. h. H. Schaller

Leipzig, 1901

Verlag von Metzger & Wittig



Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Es ist die Frucht täglicher, wenn auch nicht ausschließlicher Beschäftigung dreier Jahre mit der Masse der bis heute publizierten griechischen Papyri, die ich hier vorlege. Bei der Durchmusterung der Papyri habe ich alles aufgezeichnet, was mir für den Historiker der Medizin von Bedeutung erschien, und bei der weiteren Bearbeitung beigelegt, was mir zu dessen Verständnis und historischer Nutzbarmachung notwendig dünkte. Ich bin mir dessen wohl bewußt, wie sehr sich die Untersuchung hier vielfach noch im Anfangsstadium befindet, wie wenig Lorbeeren überhaupt dabei zu holen sind, wenn man die Ergebnisse eigenen Einarbeitens in ein neues Gebiet sofort auch andern zugänglich zu machen bestrebt ist — zumal wenn man zwei Jahrzehnte lang einzig auf einem sprachlich und kulturgeschichtlich völlig davon abliegenden gearbeitet hat, wie ich auf dem des ausgehenden Mittelalters und der „Renaissance“. Doch das Bedürfnis nach einer solchen Publikation schien mir so dringend, daß es alle meine Bedenken überwand. Möge sich die Kritik mit dieser Sachlage abfinden, wenn sie es vermag!

Im vorliegenden Bande gebe ich zunächst das kulturgeschichtliche Erträgnis meiner Papyrusstudien. Die speziell medizinischen Texte sollen in einigen Jahren folgen, durch

Herrn Wilhelm Crönert in Göttingen einer neuen philologischen Bearbeitung unterzogen, dem ich auch in diesem Bande neben manchem förderlichen Ratschlag eine Reihe von Textemendationen verdanke, die mit seinem Namen bezeichnet sind (doch wünschte er nicht, daß die dem Augenblick entsprungene Gedanken für eine fertige Meinung gehalten werden, zu der die volle Anteilnahme naturgemäß fehlte). Vieles ist mit Herrn Johannes Ilberg durchgesprochen; Herr Karl Wessely in Wien hat mir mehrfach Auskunft freundlich erteilt. Die Herren Salomon Reinach und Felix Regnault in Paris, Herr Karo in Athen und die Herren Borchardt und Zucker in Kairo haben mich mit wertvollem archäologischen Material versorgt, wie die Tafeln ausweisen. Die drei ersten Abschnitte hat Herr Baron Felix von Oefele in Neuenahr bei der ersten Korrektur mit durchgesehen. Eine Reihe von Besserungen und Zusätzen, die er dabei angemerkt, sind mit seiner Namenschiffre gekennzeichnet. Allen diesen Herren ist der Leser zu gleichem Danke verpflichtet wie der Herausgeber.

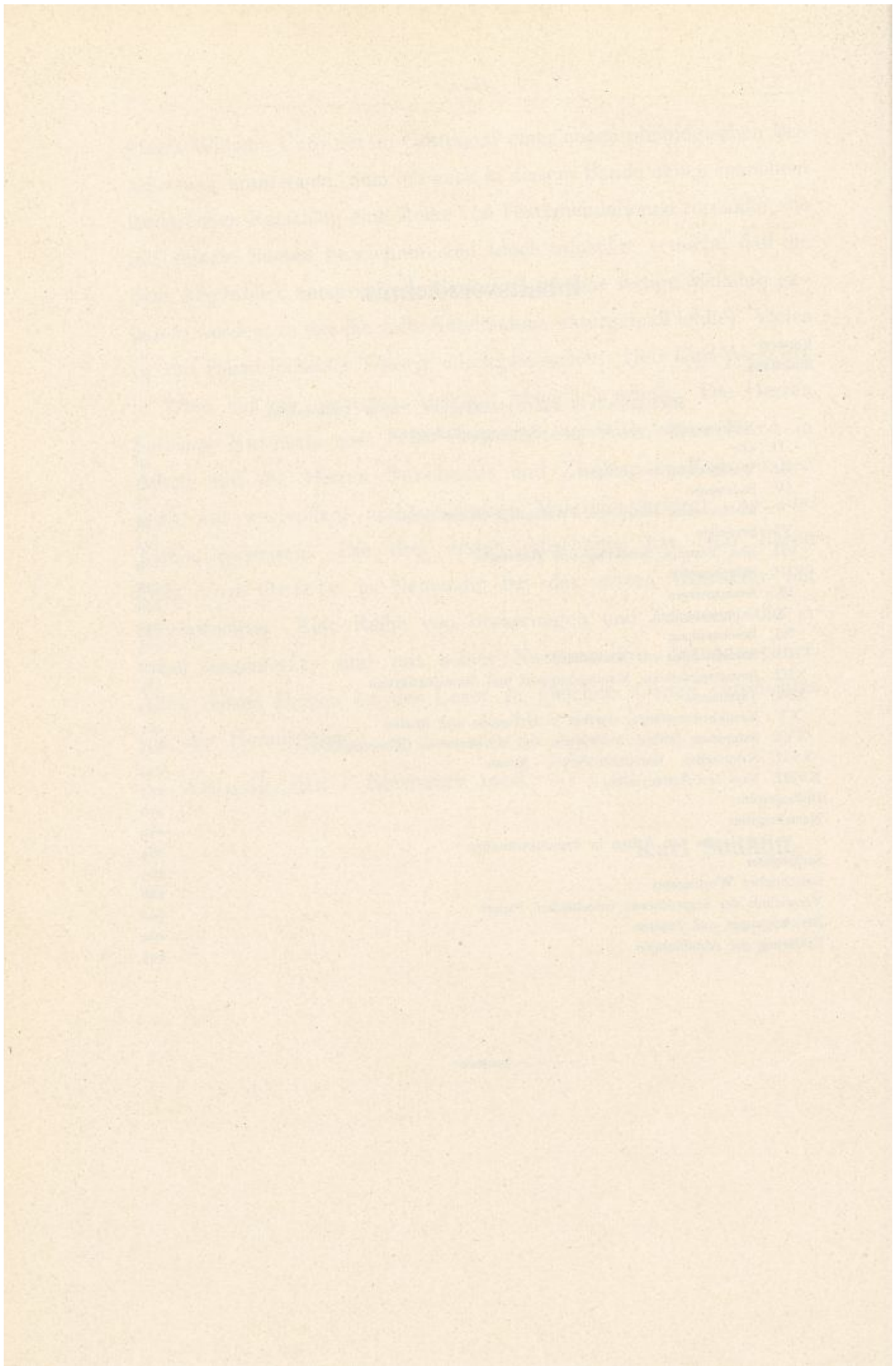
Leipzig, den 1. November 1908.

Karl Sudhoff.

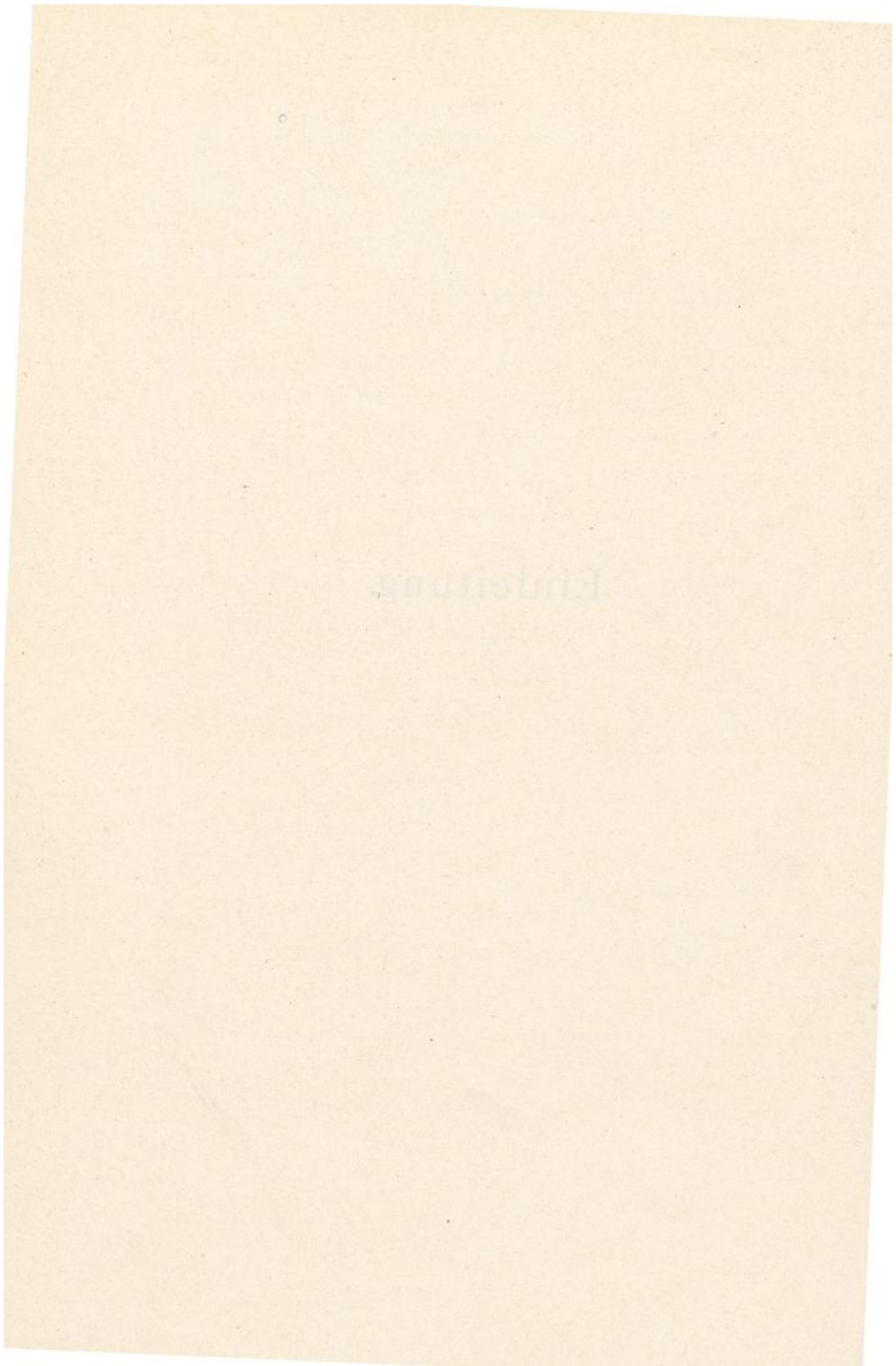
Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
Einleitung	VII
Medizinisches aus Griechischen Papyrusurkunden.	
I. Nahrungsmittel und Getränke, Nahrungsmittelhygiene	3
II. Öle	30
III. Wohlgerüche und Drogen	43
IV. Badewesen	77
V. Barbierwesen, Haarpflege, Frauenpflege (Kammerjägerei)	92
VI. Sexuelles	101
VII. Ehe, Verträge, Scheidung und Heiratsgut	119
VIII. Sklavenwesen	142
IX. Ammenwesen	150
X. Geburtsanzeigen	161
XI. Beschneidung	165
XII. Anmeldungen von Sterbefällen	171
XIII. Bestattungskosten, Mumientransport und Mumienetiketten	186
XIV. Testamente	197
XV. Krankheitszustände, erwähnt in Urkunden und Briefen	201
XVI. Sarapieien, Isieien, Asklepieien und Nosokomeien (Klosterspitäler)	213
XVII. Kriminelles, Gerichtsärztliches, Atteste	234
XVIII. Von den Ärzten selber	255
Bibliographie	276
Namenregister	283
Die Namen von Ärzten in Papyrusurkunden	284
Sachregister	285
Griechisches Wortregister	288
Verzeichnis der besprochenen Griechischen Papyri	292
Berichtigungen und Zusätze	294
Erklärung der Abbildungen	295





Einleitung.



Eine Vermehrung und Vertiefung unserer Kenntnis von der Griechenzmedizin in Alexandrinerzeit über die in der allgemeinen literarischen Überlieferung und den spärlichen Fragmenten der Originaltexte in den Handschriften des Mittelalters erhaltenen Nachrichten hinaus, schien mir von jeher „ein Ziel aufs innigste zu wünschen“.

Denn wenn auch schon Galenos die Devise ausgab „Zurück zu Hippokrates!“, die auch in der Renaissance wieder die medizinische Welt durchhallte, bis sie durch die doch noch wahrheitsschwerere und sieghaftere „Zurück zur Natur!“ endgültig abgelöst wurde, die nicht mit der ersteren identisch ist — so steht doch Galenos selbst und mit und neben ihm ein guter Teil der ganzen wissenschaftlichen Medizin der ausgehenden Antike, des Mittelalters und der Neuzeit in den Schulen Alexandrias. Zweifellos ist die Zeit von 332 v. Chr. bis zu Galenos und weiter noch, diese mindestens 5 Jahrhunderte dauernde, in Wahrheit noch etwas längere Entwicklungszeit der Griechenzmedizin zur Weltmedizin (nachdem deren Wurzeln vorher schon aus aller Welt Erfahrungsweisheit und Gedankenfärbung gesogen hatten), eine der wichtigsten, wenn nicht die allerwichtigste Epoche der wissenschaftlichen Medizin. Freilich erfolgte die Weiterentwicklung der Heilwissenschaft nicht ganz ausschließlich in jener Küstenstadt im Nildelta, sondern in beständiger Wechselwirkung zwischen den Pflegestätten der Wissenschaft in Kleinasien und dem Emporium am Nil, aber alle Fäden laufen schließlich doch immer wieder im Museion zu Alexandria zusammen.

Wunderbar, wie das naturwissenschaftliche Leben des Griechengeistes immer an den Stellen am üppigsten wuchs und gedieh, an welchen das Griechentum mit den Westasiaten am innigsten sich berührte. Es mutet uns an wie Randkulturen, in welchen das lebendige, formgebende Element die Griechenzellen sind und das Westasientum — die Ägypter natürlich, als westlichster Ableger trotz allem, gänzlich eingeschlossen — der Nährboden, aus dem der Griechengeist seine Nahrung zieht, üppig wächst und seines Wesens Blüten treibt!

Dies medizinisch-wissenschaftliche Griechenleben im untersten Ägypten in seinem Gedeihen und Wachsen zu belauschen, wäre sicher eine der schönsten Aufgaben für den Historiker der Medizin. Vielleicht ließe sich dabei auch beobachten, wie von der alten Pharaonenmedizin, die schon viele Jahrhunderte vorher der frühesten Griechenmedizin über Zypern und Kreta, aber auch direkt so wesentliche Baustoffe geliefert hatte, auch jetzt noch so manches Stück hineinwanderte in die Säulenhallen der Hellenen neben so unendlich viel brauchbarem Erfahrungsmaterial aus der übrigen „alten Welt“. Unbestritten anerkannt ist dies ja für die *Materia medica* mit ihren Drogen und für den ganzen Ausbau der Pharmakologie mittelst der Experimentalkenntnisse in Gift- und Heilwirkungen, welche die Barbaren empirisch erworben hatten. Ähnliches wird auch auf anderen Gebieten stattgefunden haben.

Aber vor allem auch der Eigenbau des Griechentums in den Schulen von Alexandria, er wäre von berückendstem Reize, wollte er sich uns heute noch erschließen. Und lange war die Hoffnung in mir lebendig, die ausgedehnte und von Jahr zu Jahr sich üppig noch vermehrende Literatur der Papyri würde uns auch auf medizinischem Gebiete manch wertvoll Stückchen oder Fädchen liefern, das sich flechten und legen ließe zum leuchtenden Teppich der Erkenntnis.

Erlöschen ist diese Hoffnung auch heute noch nicht völlig, aber sie glimmt etwas bescheidener, entsagender. Es scheint vorerst geraten, sich nähere Ziele zu stecken, denen eher die Verwirklichung winken mag. Wohl haben uns die Särge und Mumienhüllen von Mensch und Tier und die anderen Papyrusfundorte auch wirkliches medizinisch-wissenschaftliches Material da und dort gespendet.

Auch diese kleinen Funde neben der Rolle des *Anonymus Londinensis* haben meist noch nicht die Beachtung gefunden, die sie verdienen, sind meist noch nicht zum wirklichen Reden erwacht aus dem Schlummer der Jahrtausende. Ich habe sie alle sorgfältig gesammelt auf meinen Papyruswanderungen neben alchimistischen, iatromathematischen und sonstigen „magischen“ Schnitzeln. Ein andermal sollen sie neu herausgegeben und besprochen werden, bedürfen aber noch längerer Pflege und Bearbeitung. Vorher muß, so schien mir, der Boden studiert werden, auf dem dies alles entstand, lebte und gedieh. Dem medizinischen Fachhistoriker muß der medizinische Kulturhistoriker vorausgehen, der mit ärztlichem Auge all das bunte Leben mustert, in das die unzähligen Papyrusurkunden uns so tausendfachen Einblick gewährt haben, daß wir es in einer fast verblüffenden Unmittelbarkeit erneut mizuleben vermögen, wie kaum eine andere Kulturperiode der Vergangenheit. Auch hier strömt ja fast täglich neues Beobachtungs- und Studienmaterial uns zu in schier unerschöpfbarer Fülle, aber des absolut Neuen wird doch immer weniger. Jedenfalls dünkt es mich schon heute des Versuches wert, Umschau zu halten und an der Hand einer ersten Lese zusammenzustellen, was etwa an ärztlich wichtigen und bedeutungsvollen Dingen die griechischen Papyrusurkunden zutage gebracht haben, um so nicht nur ein Verständnis für das zu ermög-

lichen, was auf hellenistischem Boden Ägyptens im ärztlichen Tun und medizinischen Wissen und Denken entstand, sondern auch zum allgemeinen kulturgeschichtlichen Verstehen des so überaus vielgestaltigen Lebens im hellenistischen Ägypten von ärztlicher Seite ein, wenn auch nur bescheidenes, Scherflein beizutragen.

Damit ist, wenigstens für den wohlwollenden Leser, auch schon gesagt, wie gering die Prätionen der vorliegenden Arbeit sind, wie es mir gar nicht in den Sinn kommt, hier irgend etwas Endgültiges oder gar Autoritatives zu leisten. Ich will nur der medizinischen Seite menschlicher Kulturbetätigung neben der staatswissenschaftlichen, juristischen, politischen, wirtschaftsgeschichtlichen, kunstgeschichtlichen, literarischen, soziaethischen, theologischen usw. usw. in der Papyrusforschung zu Worte verhelfen, damit sie, Hand in Hand mit den andern genannten und ungenannten Standpunkten, an ihrem Teile beitrage zum tieferen Erfassen und vollen Verstehen dieser wichtigen Kulturepoche des Hellenismus, in der auch unsere heutige noch in gar vielem wurzelt, mehr als sie weiß und glaubt. — —

Doch von so großen Geschichts- und Kulturproblemen ist hier nicht weiter die Rede; hier wird stille Kleinarbeit des Gelehrten geleistet, unverdrossene Aufklärungsarbeit im Dienste historischer Erkenntnis.

Es kam mir vor allem darauf an, heute schon, wo in der Papyruskunde alles noch im Flusse ist, Kontaktflächen herzustellen zwischen Papyrusforschung und medizinischer Historik, damit ein gemeinsames Arbeiten möglich werde, damit der Medizinhistoriker sehe, welch gewaltiges kulturgeschichtliches Material uns die Papyri schon geboten haben, und wie es alljährlich sich mehrt, damit der Papyrusforscher wisse, was uns wichtig erscheint und in welchen Fragen er uns fördern und — unseren bescheidenen fachmännischen Beirat erwarten kann. Es ist ja nur das erste Kennenlernen für beide Teile, das diese Blätter vermitteln sollen. Für den Mediziner ist es fast eine neue Welt, in der ich ihn wenigstens andeutungsweise zu orientieren hoffe, vielleicht sogar mit einiger Vollständigkeit in bezug auf die Fülle der hier zur Beantwortung stehenden Fragen. Für die Beziehungen zur Papyruskunde hoffe ich wenigstens den Boden bereitet zu haben, auf dem eine fördernde Aussprache und ein allmähliches Verstehen möglich werden mag!

Doch es scheint nötig, über die Umgrenzung des in Frage kommenden Gebietes nach verschiedener Richtung einige Worte zu sagen.

„Im hellenistischen Ägypten“, damit ist das Thema zeitlich und örtlich wohl schon einigermaßen umrissen. Es ergibt sich daraus aber auch schon die doppelte Wurzel der zur Behandlung stehenden Kulturfragen.

Bei jedem hier berührten Gebiete ist zunächst zu beachten, daß das der Untersuchung zuströmende Material aus 7 bis 9 Jahrhunderten stammt, und daß in diesen langen Zeiträumen nirgends die Entwicklung stillstand. Ptolemäerzeit, Kaiserzeit und ihr Erlöschen oder Hindämmern bis zur Araberherrschaft — das ist die Weltbühne, auf der sich dies Kulturleben abspielt. Ägypter, Griechen, Vorderasiaten, Römer, in bunter Mischung, sind die Akteure, die uns im Kleinleben ihres Alltages greifbar entgegentreten. Und wie haben auch die geistigen Horizonte in diesem fast ein Jahrtausend umfassenden Zeitalter der griechischen Papyri gewechselt: mehr als 300 Jahre vor unserer Zeitrechnung und viele Jahrhunderte der christlichen Ära!

Man hat ja schon mit Recht begonnen, zunächst das Ptolemäische Zeitalter strenger auszusondern: eine große Neuherausgabe der Papyri aus Ptolemäerzeit ist im Werden.

Für unsern ersten Wurf hier würde das natürlich verkehrt sein, zumal das vor allem in Frage kommende griechisch-ägyptische Privatleben doch in den Grundzügen das nämliche blieb und sogar in fast gleichem Auf- und Abfluten schon Jahrhunderte vor Alexander am Nile lebendig war. Etwas Ganzes kann freilich nur der bieten, der die demotischen Papyri ebenso benutzt und heranzieht wie die griechischen und die spärlichen lateinischen. Doch spiegeln die griechischen Papyri — da das Griechische die Sprache der Verwaltung war — nicht nur das Leben der Hellenen am Nil wieder, sie haben uns auch von der endogenen ägyptischen Bevölkerung, den Handel, Gewerbe und Ackerbau Treibenden und ihrem geschäftlichen, privaten und selbst ihrem religiösen Leben sprechende Zeugnisse erhalten.

Gewiß, man begeht einen Gewaltakt, wenn man das Griechische aus den Papyrusdokumenten — bei denen ich die „Ostraka“, die vielerlei Aufzeichnungen auf Tonscherben als billigstem Schreibmaterial, weil aufs engste dazugehörig, stillschweigend immer mitverstehe — als besonderen Kreis heraus-schneidet, und doch schien es mir praktisch empfehlenswert, wenn ich auch nicht unterlassen habe, auf die heute schon in Übersetzung zugänglichen demotischen Dokumente gelegentlich einen Blick zu werfen. Mögen andere auch nach dieser und besonders nach der koptischen Seite hin dies kultur-geschichtlich-medizinische Gebiet weiter ausbauen; dabei wird auch die immer wieder in hundert Einzelfällen auftauchende Frage, ob „griechisch“ oder „ägyptisch“ seinem Ursprunge nach, meist eine befriedigende Lösung finden können, wenn auch häufig erst nach mannigfachen Kontroversen.

Ein fester Grundstock für die Untersuchung und Beurteilung wird mit der Aufarbeitung der so überaus umfangreichen griechischen Papyrusliteratur

doch geschaffen, auch auf medizin-geschichtlichem Gebiete. Möge sie in ihrer Wichtigkeit erkannt und verwertet werden, möge diese Erstuntersuchung recht bald überholt werden, das wäre mir der willkommenste Dank.

Recht sehr dürften die Ansichten der papyruskundigen Philologen bzw. Historiker und der Mediziner bei der Frage auseinandergehen, was denn etwa als „ärztlich“ oder „medizinisch“ in den Papyrusurkunden anzusprechen sei.

Nicht selten konnte ich im Antlitz der Archäologen vom Fach auch schon bei gesprächsweiser Behandlung irgendwelcher archäologischer Fragen, die mich als Medizinhistoriker interessierten, erstaunte Zweifel lesen, was denn in aller Welt der medizinische Historiker mit Dem oder Jenem zu tun habe.

Ja es wurde mir wohl in lebhafter Abwehr mündlich oder gelegentlich auch schriftlich versichert: „Das ist aber ganz gewiß nichts Medizinisches“ oder gar „— — ich muß aber dringend dagegen protestieren, daß dies medizinisch aufzufassen wäre!“ Was man dann gewöhnlich als „medizinisch“ gelten lassen wollte, will ich lieber gar nicht sagen; meist grenzte es an Abschnitt VI dieses Buches oder sah einer Verwechslung mit „zynisch“ erschreckend ähnlich. Doch das waren nur die Präliminarien. Der medizinische Archäologe wurde mit dem umfassend gebildeten Fachvertreter der Archäologie schnell einig, wenn er als „ärztlich“ alles in Anspruch nahm, was mit der Frage nach der körperlichen und geistigen Gesundheit zusammen hing, wenn er vor allem die öffentliche und private Gesundheitspflege, die Hygiene der Nahrung, der Kleidung, der Wohnung, der Kanalisation und Trinkwasserversorgung, des Badens, der Gymnastik und Massage, der gesamten Haut- und Haarpflege, aber auch des Geschlechtslebens samt Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett und der Kinderpflege, ja auch das Bett und alle Toilettefragen, die nicht direkt mit der Hygiene der Kleidung zu tun haben, in den Kreis seiner Untersuchung zog. Keinem Widerspruch begegnete natürlich die Untersuchung der Krankheitszustände und Epidemien, das Studium der Krankenwartung und -Heilung in Haus, Iatreion, Tempel und Krankenhaus, ebensowenig die polizeiärztlichen Fragen der Zurechnungsfähigkeit, der Begutachtung von Krankheitszuständen und Verletzungen, von Giftmord und ähnlichen Verbrechen.

Kurz gesagt, alles, was in den Gesichtskreis des öffentlichen Arztes wie des Hausarztes von heute fällt, hat der Historiker der Medizin auch in der Vergangenheit ins Auge zu fassen, will er seine Aufgabe als Kulturhistoriker seines Faches völlig erfüllen, und soweit ist auch bei diesen Papyrusstudien der Kreis gezogen worden. Freilich sind mit dieser allgemeinen Aufstellung noch nicht alle Schwierigkeiten der Entscheidung im einzelnen beseitigt, zu guter Letzt entscheidet immer die „Persönlichkeit“ des Untersuchenden über die Grenzen des Inbetrachtzuziehenden; ist es doch auch heute *in praxi* nicht anders! — „Um was der Mann sich nicht alles kümmert!“ klingt es ja auch heutzutage nicht selten ziemlich erstaunt hinter manchem sorglichen

Hausarzte her, der seine hohe Aufgabe in ihrem ganzen Umfange erfaßt hat! Und auch in diesem Buche wird sich mancher wohl ab und zu verwundert fragen: „Wie kommt denn das in ein Buch zur Geschichte der Medizin?“ Er möge sich an der Erklärung genügen lassen, daß es dem Herausgeber notwendig erschien, in einzelnen Fällen den Rahmen so weit zu fassen, um ein wahrheitsgetreues Bild der fraglichen kulturellen Erscheinung zu geben, daß ihm eben darum selbst ein Zuviel weniger bedenklich erschien als ein Zuwenig.

Aus den nämlichen Gründen sind auch fast in jedem Abschnitte wenigstens einige wenige Urkunden in vollem Wortlaut gegeben worden, selbst wenn nur ein paar Zeilen streng in das medizin-geschichtliche Bild gehören. Dem Papyruskenner freilich sind solche Dinge geläufig, er hat zu jeder Frage Dutzende von Beispielen zur Hand: Der Medizinhistoriker bedarf einer gründlichen Orientierung; er soll das ihm größtenteils neue Papyrusmaterial hier in jeder ihm nötigen Vollständigkeit beisammen haben, um nun auch wirklich urteilen zu können. Das möge man nicht vergessen und nicht allzu schnell mit dem Kopfschütteln und Kritisieren über die Berechtigung der Aufnahme bei der Hand sein! Schien mir doch auch hier ein Zuwenig weit eher von Übel, also zu vermeiden.

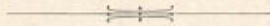
Die Texte selbst habe ich im allgemeinen in der Form belassen, in welcher sie ediert waren. Sollte der Mediziner sich berufen fühlen, mehr zu bieten oder größere Präzision anzustreben als der edierende Philologe? Trotzdem habe ich nicht selten Akzente usw. beigefügt ohne jede philologische Prätension, aber auch wieder größere und kleinere Abschnitte auch in dieser Hinsicht ohne jede Änderung gelassen, wo es mir nicht ratsam schien, mehr zu tun. Eine zurechtweisende Kritik könnte sich also hier leicht in der Adresse irren.

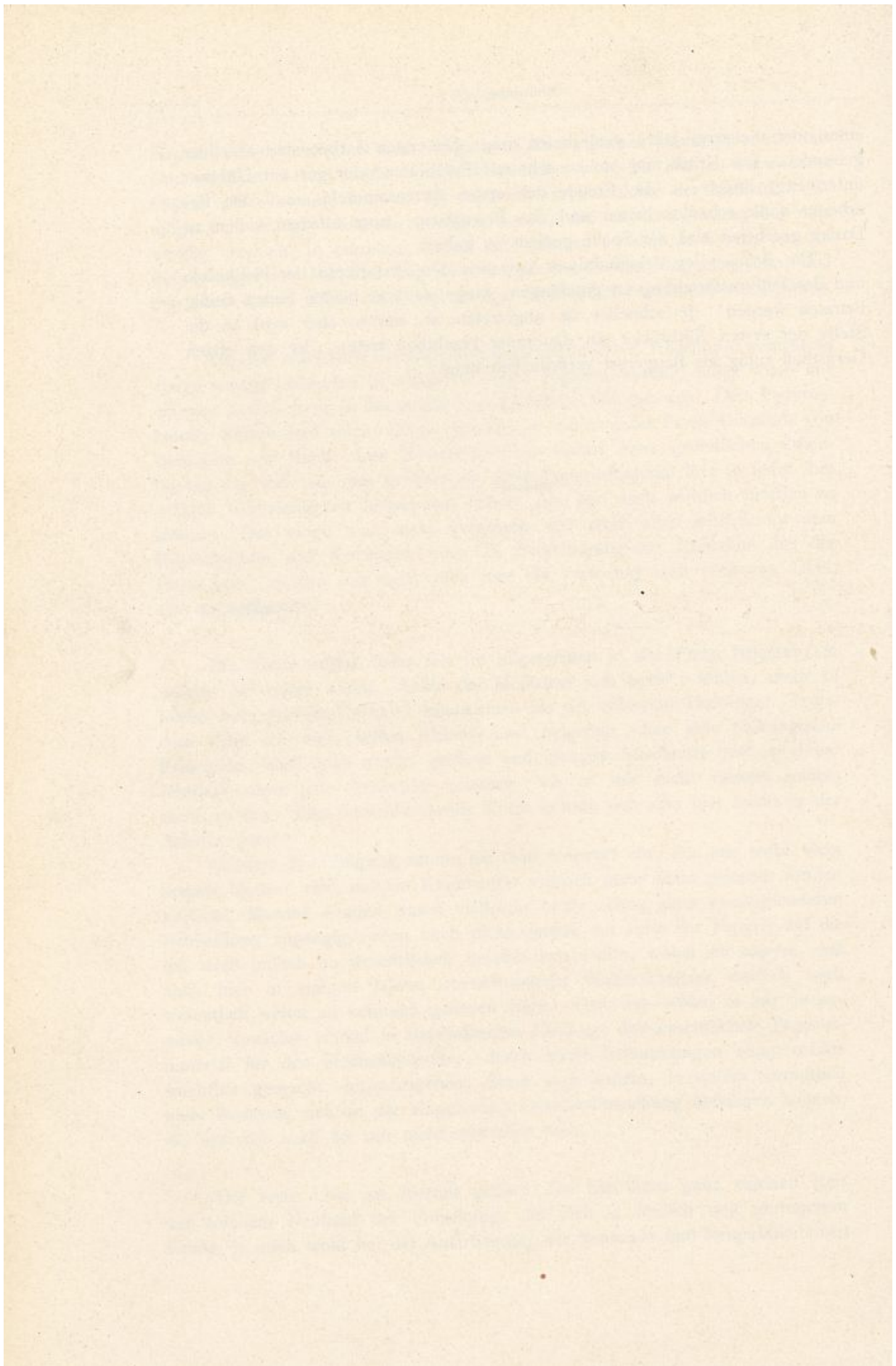
Größere Berechtigung räume ich dem Vorwurf ein, der mir wohl nicht erspart bleiben wird, daß im Kommentar vielfach mehr hätte geleistet werden können. Manche Fragen waren vielleicht heute schon einer erschöpfenderen Behandlung zugänglich, wenn auch nicht gerade mit Hilfe der Papyri, auf die ich mich jedoch im wesentlichen beschränken wollte, wobei ich zugebe, daß auch hier in einigen Jahren unverdrossenen Weiterarbeitens vielfach noch wesentlich weiter zu kommen gewesen wäre. Trotzdem schien es mir förderlicher, zunächst einmal in bescheidenem Umfange das wesentlichste Papyrusmaterial für den Medizinhistoriker, durch kurze Erläuterungen einigermaßen fruchtbar gemacht, hinauszugeben, damit auch andere, in vielem vermutlich mehr Berufene, sich an der eingehenden Detailuntersuchung beteiligen können, die unterdes auch bei mir nicht stillstehen soll.

Die erste Lese sei hiermit getan! Sie hat ihren ganz eigenen Reiz auf solchem Neuland der Forschung, der sich in freilich weit geringerem Grade, ja auch wohl bei der Aufarbeitung der Neufunde und Neupublikationen

eines oder mehrerer Jahre wiederholen mag. Die ersten Garben sind also hier gebunden. Die Kritik mag sie zu sehr mit Feldblüten oder gar mit Unkraut untermengt finden — die Freude des ersten Ährensammelns muß den Bearbeiter dafür schadlos halten und das Bewußtsein, trotz alledem vielen zu Danke gearbeitet und der Sache gedient zu haben.

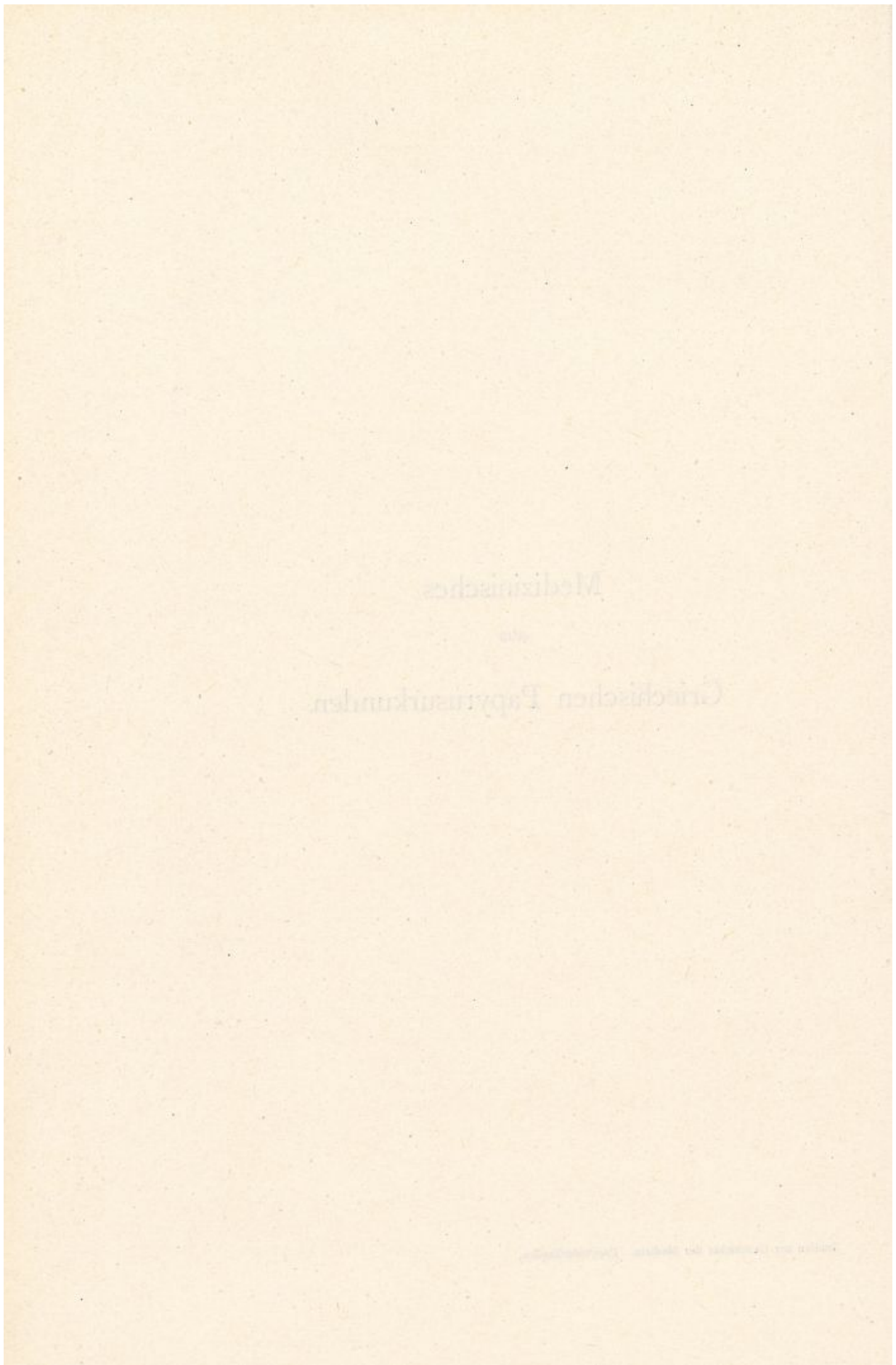
Die Brücke des Verständnisses zwischen den Historikern der Heilkunde und der Papyrusforschung ist geschlagen, möge sie von beiden Seiten fleißig betreten werden! Je schneller sie abgetreten ist, um so eher wird an die Stelle der ersten Notbrücke ein dauernder Prachtbau treten, der den ersten Gerüstbau ruhig als Baugerüst verbrauchen mag!





Medizinisches
aus
Griechischen Papyrusurkunden.

Studien zur Geschichte der Medizin. Papyrusurkunden.



I.

Nahrungsmittel und Getränke.

Nahrungsmittelhygiene.

Den Tafelfreuden war der Grieche wie der Ägypter nicht abgeneigt.¹⁾ Mehrfach begegnen uns Einladungen zum Essen (*δειπνον*) z. B. in den Oxyrhynchos Papyri zum Hochzeitsmahl.

Ox. Pap. III, Nr. 524, aus dem 2. Jahrhundert unserer Zeitrechnung:

Ἐρωτᾷ σε Διον[ύσι]ος δειπνή-
σαι εἰς τοὺς γάμους τῶν τέκνων
ἑαυτοῦ ἐν τῇ Ἰσχυρίωνος ἀ[ῤ]ριον
ἧτις ἐστὶν ἅ ἀπὸ ὥρας [θ].

Es bittet dich Dionysios, bei ihm zu speisen bei der Hochzeitsfeier seiner Kinder im Hause des Ischyriion auf morgen den 30. um [9?] Uhr

und Ox. Pap. I, Nr. 111, aus dem 3. Jahrhundert:

Ἐρωτᾷ σε Ἡραῖς δειπνήσαι
εἰς γάμους τέκνων αὐτῆς
ἐν τῇ οἰκίᾳ ἀῤριον, ἧτις ἐστὶν
πέμπτη ἀπὸ ὥρας θ.

Herais bittet dich zum Mittagessen zur Hochzeitsfeier ihrer Kinder in ihr Haus auf morgen, den 5. auf die 9. Stunde [früh am Nachmittag; ohne den Monat zu kennen läßt sich die Zeit nicht bestimmen].

Andere Einladungen zum Frühstück oder Mittagessen im Sarapieion, die mehrfach begegnen, will U. Wilcken jetzt als kultische Feiernahlzeiten auffassen (Archiv für Papyrusforschung Bd. IV, S. 211) und wohl mit Recht, z. B. Ox. Pap. III, Nr. 523:

¹⁾ Auch die Steinreliefs aus altägyptischer Zeit bieten uns ja nicht selten Szenen aller Art bei Schmausereien.

Ἐρωτᾶ σε Ἀντώνιο(ς) Πτολεμ(αίου) διπνησ(αι)
 παρ' αὐτῶι εἰς κλείνην τοῦ κυρίου
 Σαράπιδος ἐν τοῖς Κλαυδ(ίου) Σαραπίω(νος)
 τῆι ιε̄ ἀπὸ ὥρας θ̄.

Es lädt dich ein Antonios, der Sohn des Ptolemaios, mit ihm zu speisen an der Tafel des Herrn Sarapis im Hause des Klaudios Sarapion am 16. um 9 Uhr.

Dies Blättchen stammt aus dem 2. Jahrhundert, ebenso ein anderes, fast gleichlautendes (auf den 15. um 9 Uhr; Oxyr. Pap. I, Nr. 110):

Ἐρωτᾶ σε Χαιρήνων δειπνή-
 σαι εἰς κλείνην τοῦ κυρίου Σαρά-
 πιδος ἐν τῷ Σαραπισίῳ αὔριον,
 ἥτις ἐστὶν ιε̄, ἀπὸ ὥρας θ̄.

Wilcken knüpft an den Hinweis an, den R. Reitzenstein im „Poi-mandres“ 1904, S. 228 f., gegeben hat, daß es im Isiskult üblich gewesen sei, Mitglieder der Isisgemeinde in den Tempel zum *δειπνον* zu laden, was in Rom im Jahre 19 n. Chr. zur Unterdrückung des Isiskultes und Zerstörung des Isis-tempels führte infolge einer scheußlichen Preisgabe einer feinen Römerin bei einer solchen Einladung unter verbrecherischer Beihilfe des Isispriesters (Josephos, Ant. XVIII, 72, Niese). Wir werden ja in einem besonderen Abschnitt auf allerhand Riten in den Sarapieien eingehen müssen; von diesen kultischen Mahlzeiten im Heiligtum des Sarapis melden aber nur solche kleine Einladungskärtchen, wie obenstehend, deren noch mehrere gefunden worden sind.¹⁾

Jeden, der Gelegenheit hatte, eine Reihe von Haushaltsrechnungen der griechischen Papyri durchzusehen, wird es in Erstaunen setzen, wie selten Fleisch in denselben genannt wird und für wie geringe Beträge, z. B. Goodspeed Papyri Nr. XXX, Col. XXI S. 51:

7 κρέως

σε(πεντώβολον)

und in den Berliner Griechischen Urkunden Nr. 34, 178 und 932. Fleisch scheint im wesentlichen nur Festspeise gewesen zu sein. Ochsenfleisch wurde vielleicht nur nach Opferungen verzehrt. Rinder (*μόσχος*), Schafe (*πρόβατον*, *ὄρις*) auch Schafherden (vgl. *προβατοκτηνοτρόφος*, der Schafzüchter, Pap. Lond. III, 141), Ziegen (*αἰξ*), Schweine (*χοῖρος*, auch *ἵς*) und Ferkel (*δέλφαξ*, *δέλφακιον*) begegnen uns wohl häufig, auch *προβάτων δέρματα*, Schaffelle (Pap. Lond. III, 178); das Hammelfleisch wird also doch auch verspeist worden sein.

¹⁾ Dagegen trifft man in den demotischen Papyri auf Gelage von Tempelbrüderschaften und in griechischen Papyri Rechnungen über bei Tempelfesten getrunkenes Bier, s. unten S. 16.

Auch Geflügel ist vorhanden und wird bei Festlichkeiten verspeist, z. B. Hühner (*ὄρνιθες*) und Tauben (*περιστερειδια*) bei einem Festmahl, in den Berliner Griechischen Urkunden, Bd. II, Nr. 596, vom Jahre 84 n. Chr. Schon der Preis verbot ja täglichen Genuß von Geflügel, da wir gelegentlich zwei Hühner mit 8 Drachmen erwähnt finden, während die Artabe Weizen gleichzeitig zu 7 Drachmen stand. Auch Gänsefleisch (*κρέα χήνεα*) wird ab und zu erwähnt, z. B. in Nr. 54 der Louvre Papyri (Notices et Extraits, Tome XVIII, 2, vom Jahre 1865, S. 330 ff.). Im alten Ägypten mit seinen vier Monate lang dauernden Überschwemmungen war die Gans seit den ältesten Zeiten heimisch und beliebter Jagdvogel und mit ihrem wenig wohlschmeckenden tranigen Fleisch Nahrung des niederen Volkes. Doch gab es mehrere Arten (mindestens drei) in verschiedener Wertabstufung. Der „Vogel“ des alten Ägyptens ist die Gans und nicht das Huhn (Oe).

Daß Fleisch ein seltenes Nahrungsmittel gewesen sein muß, haben schon Wessely und Wilcken betont; reichlicher wurden Fische gegessen, namentlich getrocknete (lufttrockene) und eingepökelte (*τάριχος* bzw. *τάριχος*).

Auch Milch trifft man, allerdings nicht häufig, genannt; sie fand vielfach als Käse (*τυρός*), Verwendung, besonders als gesalzener (*τυρός άλκός*). Butter wird gar nicht erwähnt; auf die Milch kommen wir in dem Abschnitt über das Ammenwesen noch kurz zu sprechen.

Natürlich gilt das alles nur für den gemeinen Mann und nicht für alle Zeiten.

In einer Requisitionsliste gelegentlich eines hohen Besuches in Hermopolis aus den Jahren 145—147 n. Chr. wird neben manchem anderen die Lieferung von Ochsenfleisch (*κρέων μοσχί^ω*) und Schweinefleisch (*χοιρει^ω*), Wein und Essig (*οἶνον καὶ ὄξου¹*), Gänsen (*χήνων*), Hühnern und wildem Geflügel (*ὄρνιθ καὶ ἀγριμα^ω*), Öl, Pökelfischen und Käse (*ἐλαίων καὶ τარიχων καὶ τριρών*), Gemüse und frischen Fischen (*λαχαν^ω καὶ ἰχθ^ω*) vorgeschrieben (Greek Papyri in the British Mus. III, Nr. 1159, S. 112—114). Und eine Berliner griechische Urkunde (Bd. II Nr. 377) aus dem 7. bis 8. Jahrhundert nach Christo bringt eine Liste über die Tageslieferungen in ein *μαγειρεῖον*, eine Garküche, über Essig, Pökelbrühe, Schafe (*πρόβατα*), Böcklein (*ἄρνια*), Ferkel (*δέλφιακες*), Schweine (*χοῖροι*), Hühner (*ὄρνιθια*), Tauben (*περιστέρια*) und Eier (*ᾠά*), von denen nur die letzteren noch nicht erwähnt sind, da sie auffallend selten in den landwirtschaftlichen Lieferungspapyri sich finden, so daß man wohl annehmen muß, sie seien überhaupt kein gangbarer Handelsartikel gewesen. Doch werden sie beispielsweise in Oxyrhynchos Papyr. IV, 784 in einer Rechnung genannt (*ᾠων β κε*), ebenso mehrfach in Rechnungen der Petrie Papyri, z. B. Band III, Nr. 135 (S. 324, 5), Nr. 136 (S. 325, 20) und Nr. 142 (S. 332, 3) *ᾠά*, aus früherer Zeit.

¹) ὄξος scheint aber stellenweise auch den gewöhnlichen Landwein zu bezeichnen, wenn nicht sogar an Bier manchmal gedacht werden muß, da im älteren Ägypten Bier und Essig nicht unterschieden werden (Oe).

Das Haushuhn, der einzige Vogel, der fast das ganze Jahr Eier spendet, wurde ja erst im letzten vorchristlichem Jahrtausend aus dem Orient eingeführt; das sumpfige Ägypten blieb noch lange für diesen Laufvogel wenig geeignet.

Eine Ausnahme in der Fleischnahrung haben naturgemäß schon früh die Militärlieferungen gebildet, namentlich in der Kaiserzeit. In dem Florentiner Papyrus Nr. 31 begegnen uns z. B. Quittungen über geliefertes Schweinefleisch aus dem Hermopolitischen Gau vom Jahre 312 n. Chr.:

5 — — — — ὑπὲρ γενή[ματ]ος
 ιθ (ἔτους)“, καὶ ζ’ κρέως χοιρίου λίτρας τριακόσιας ἑκατὸ
 (γίνονται) (λίτραι) τῆ — —

Drei auf dieser Quittung mit Namen genannte Personen werden als *οἱ τρεῖς ἐπιμεληταί* κρέως bezeichnet.

Auch wo in einem Privatbriefe der Reinach-Papyri (Nr. 56 S. 165) von einer verlangten Wein- und Fleischlieferung die Rede ist, Zeile 7 ff.:

— — σπούδασον
 ποιῆσαι ἡμᾶς ὄνομα-
 σθῆναι διαδότας
 10 οἴνου ἢ κρέως

und Zeile 20 ff.:

— — τὸν δὲ οἶνον
 τὸν ἐν τῇ Ἑρμου-
 πόλι ἢ καὶ Ἀντινόου
 θέλομεν ἢ τὸ κρέας·
 μόνα τὰ δύο θέλο-
 μεν·

handelt es sich um Militärlieferungen.

Noch weit häufiger aber begegnet uns die Erwähnung von Tierschlachtungen zu Opferzwecken.¹⁾ So lesen wir von der Opferung von Kälbern oder Jungtieren, deren Fleisch dann doch wohl im Tempel zum Teil gegessen wurde. Vorher mußte deren „Reinheit“ priesterlich bescheinigt werden. In allen Stadien wurde diese Tierschau der Besteuerung unterzogen, zuletzt bei der Versiegelung [Stempelung] des Tieres durch den Priester.

¹⁾ Für jede Schlachtung wird in Altägypten die Fiktion aufrecht erhalten, daß es ein Opfer ist und zwar „ein Opfer, das der König gibt“, wie der Terminus technicus lautet (Oe).

So werden in den Flinders Petrie Papyri II, Einleitung S. 37d, Zeile 4 bezahlt:

ἱερείου κι

für ein Opfertier (*ἱερεῖον*), 20 Drachmen, 3 Obolen oder ein anderes Mal als Naturalleistung ebenda S. [128] Zeile 20 und 22:

ἱερείω	^ο χ(χοίνικες) ^Δ
κριθῆς πορείοις?	^β χ(χοίνικες β)
ἱερείωι	χ(χοίνικες) ^Δ
κριθῆς	. . . [

Also für ein Opfertier zweimal als Steuer 4 Choiniken Gerste.

Offenbar wurden auch die Emolumente versteuert, welche der Opferpriester von dem Opfernden erhob; der Priester zahlte den *τέλος μόσχων θνυμένων* an den Steuerpächter (*πραγματευτής*), hatte aber, wie schon angedeutet, noch eine besondere Gebühr zu bezahlen *ὑπὲρ σφραγισμοῦ μόσχων θνυμένων*, eine Art Opfertier-Stempelungsgebühr, wie Ulrich Wilcken höchst einleuchtend und gründlich auseinandersetzt (Ostraka I § 188 S. 384—385 und §§ 201 S. 395—396).

Eine bekannte Stelle bei Herodot II, 38, berichtet über die Opferstierschau folgendes:

Τοὺς δὲ βοῦς τοὺς ἔρσενος τοῦ Ἐπάφου εἶναι νομίζουσι, καὶ τούτου εἴνεκα δοκιμάζουσι αὐτοὺς ὧδε· τρίχα ἦν καὶ μίαν ἴδηται ἐπεοῦσαν μέλαιναν, οὐ καθαρὸν εἶναι νομίζει. Δίξεται δὲ ταῦτα ἐπὶ τούτῳ τεταρμένος τῶν τις ἱρέων καὶ ὀρθοῦ ἐστεῶτος τοῦ κτήνεος καὶ ὑπτίου καὶ τὴν γλῶσσαν ἐξειρύσας, εἰ καθαρὴ τῶν προκειμένων σημηίων . . . κατορᾶ δὲ καὶ τὰς τρίχας τῆς οὐρῆς, εἰ κατὰ φύσιν ἔχει πεφυκυίας. Ἦν δὲ τούτων πάντων ἡ καθαρὸς, σημαίνεται βύβλω περὶ τὰ κέρα εἰλίσσων καὶ ἔπειτα γῆν σημαντρίδα ἐπιπλάσας ἐπιβάλλει τὸν δακτύλιον· καὶ οὕτω ἀπάγουσι. Ἀσημαντον δὲ θύσαντι θάνατος ἢ ζημίη ἐπικέεται.

Deutsch etwa:

Stiere gelten dem Apis heilig und werden darum folgendermaßen der [Opfer-]schau unterzogen. Ist auch nur ein einziges schwarzes Haar an dem Stier zu entdecken, so gilt er nicht für rein. Um dies festzustellen, besichtigt ein dazu angestellter Priester ihn stehend und auf dem Rücken liegend, darauf zieht er dem Tier die Zunge aus dem Maule und sieht, ob sie frei ist von den anderwärts beschriebenen Zeichen; ebenso besichtigt er die Schwanzhaare des Tieres, ob sie naturgemäß gewachsen sind. Ist das Tier rein befunden in jeder der gedachten Beziehungen, so zeichnet es der Priester durch einen Papyrusstreifen, den er um die

Hörner schlingt, mit Siegelerde befestigt und seinen Siegelring darauf drückt. Dann wird das Tier weggeführt, und es ist bei Todesstrafe verboten, ein Tier zu opfern, das nicht in dieser Weise gestempelt ist.

Porphyrius de abstinentia IV, 7 gibt noch genauere Angaben über die Besichtigung der Opfertiere¹⁾:

Καὶ μέντοι καὶ τῶν ἄλλων οὐκ ἀσυκοφάντηνον ἐποιοῦντο παραίτησιν, οἷον τῶν βοῶν τὰς θηλείας παρητοῦντο, τῶν δ' ἄρρένων ὅσα διδύμα ἢ κατὰσπιλα ἢ ἑτερόχροα ἢ παραλλάσσοντα τῇ μορφῇ ἢ δεδαμασμένα, ὡς ἤδη καθωσιωμένα τοῖς πόνοις καὶ τιμωμένοις ἐμπερῆ ἢ καθ' ὄντιν' οὖν οἷον ἀπεικασμὸν ἐξεῖη ἢ ἑτερόφθαλμα ἢ πρὸς ἀνθρωπείαν ἐμφέρειαν νεύοντα. μυρίαὶ δ' ἄλλαι παρατηρήσεις τῆς περὶ αὐτὰ τέχνης τῶν καλουμένων μοσχοφραγιστῶν ἄχρι συντάξεων προάγουσαι βιβλιακῶν.

Die Papyri lehren uns nun diese ganze Opfertierschau und den Apparat ihrer priesterlichen Behörden näher kennen. Zunächst bringen die Berliner Griechischen Urkunden im I. Bande unter Nr. 356 S. 346 eine Bankquittung vom 27. Dezember 213 n. Chr.:

— — Διεγρ(άφη)

Ἐὐρηγ(ίω) Ἀπίωνι καὶ ὡς χρη(ματίζει) νομάρχ(η) Ἄρσι[νοίτου]
διὰ Νειλαμμῶνος πραγ(ματικοῦ) πύλ(ης) Φιλαδελ(φίας?)
σφρ(αγισμοῦ) μόσχου ἐνὸς θυομένου ἐν τῇ
Κώμῃ ὑπὸ Ἀὐρηγίου Διδύμου
Ἀλεξανδρέως

Also für die Siegelung oder Stempelung eines Kalbes sei eine nicht genannte, mithin wohl taxmäßig feststehende Stempelsteuersumme bezahlt. Dieser priesterliche Funktionär hieß nach Plutarch²⁾ *σφραγιστής* oder wie Chaeremon Alexandrinus³⁾ genauer angibt *μοσχοσφραγιστής* oder präziser die Papyri *ἱερομοσχοσφραγιστής*, und stellte nach seinen Dienstvorschriften, den *βιβλία μοσχοσφραγιστικά*, wie Clemens Alexandrinus⁴⁾ angibt, die Bescheinigung über die „Reinheit“ des Opfertieres aus. Den fragmentarischen Anfang einer solchen

¹⁾ Porphyrii Philosophi Platonici opuscula selecta it. recog. Aug. Nauck, Leipzig 1886, S. 238/239.

²⁾ De Iside et Osiride 31, wo auch nach Kastor das Siegelzeichen, die *γλυφή*, angegeben ist: „ἄθροπον εἰς γόνυ καθεικότα ταῖς χερσὶν ὀπίσω περιηγμέναις, ἔχοντα κατὰ τῆς σφαγῆς ξίφος ἐγκείμενον“. (Ein knieender Gefesselter, ein Messer an der Kehle.)

³⁾ *Αἰγυπτιακά* 4. cap. 7 (Fragm. Historic. graec. coll. Jac. Müllerus, Paris, Didot III S. 498).

⁴⁾ *Stromata* VI, cap. IV § 36. Auch Chaeremon deutet darauf hin mit seinem „ἄχρι συντάξεων προάγουσαι βιβλιακῶν“.

Bescheinigung aus dem Tempel von Soknopaiu Nesos scheint Papyrus 64 der Greek Papyri Series II, S. 99 Grenfells zu bringen, der mit Wilckens Ergänzungen folgendermaßen lautet:

Σοκνωονέως ίαιρομοσχο-
σφραγιστής έπεθεώρησα
μ[ό]σχ[ο]ν θυόμενον έν τη
Σο[κνοπ]αίου Νήσω ύπό
δ [.] ώς έστ[ι]ν χ[α]θαρός.

1. 1. Σοκνωονείς ίερο . . .

4 1. Νήσου.

Ein vollständigeres Exemplar einer solchen Bescheinigung besitzt die Straßburger Papyrussammlung:

Pap. gr. 1105:

[έ]τους δωδεκάτου αὐτοκράτορος Καίσαρος Τίτου Αἰλίου Ἀδριανοῦ
Ἀντωνείνου Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς Φαμενώθ θ' Π[α]τόσιρις Μαρρειοῦς
ίερομοσχοσφραγι[σ]τής έπεθεώρησα μόσχον ἀναθυόμενον έν Σοκνο-
παίου Νήσω ύπό Πausίρειως Παν[οφ]ρέμφιος ἀπό τῆς ἀ κώμ[ης]
[κ]αί δοκιμάσας έσφράγισα, ώς έστιν καθαρός

[Demotische Unterschrift: „geschrieben von Patosiris, dem Priester der Sehmet“) in . . .]

„Im 12. Jahre des Hadrian . . . am 9. Phamenoth, habe ich Patosiris, Sohn des Märreies, Opfertierschauer, das in Soknopaiu Nesos von Pausiris, dem Sohne des Panophremphis, aus dem 1. Dorfe geopferte Kalb besichtigt und als rein versiegelt nach [genauer] Untersuchung.“²⁾

Die Angabe des Herodot, daß derjenige bestraft wurde, der ein unreines Tier opferte, findet ihre volle Bestätigung in einer anderen griechischen Urkunde aus der Zeit des Hadrian, die im Faijûm gefunden wurde und sich im Besitze des Berliner Museums befindet. Sie ist publiziert im ersten Band der Berliner Griechischen Urkunden unter Nr. 250; ihr Wortlaut ist folgender:

Ἀρχία στρ(ατηγῶ) Ἀρσι(νοίτου) Ἡρακλείδου μερίδος
παρὰ Πακύσεως Πακύσεως τοῦ Ἐρ[ι]έως μητρ[ίδος]
[. . .]τ[ο]ς ἀπό κώμης Σοκνοπαίου Νήσου πρὸς τὸ
μετ[ε]αῶθ(έν) εἰς ἐξέτασιν ύπό τοῦ προστρ(ατηγῆσαντος) προ . .
δ [. . .]ημων δηλωθέντων μόσχους τεθύχασιν

¹⁾ „Priester der Sehmet“ ist zugleich eine Bezeichnung der Ärzte, wenn nicht richtiger nach dem Pap. Ebers anzunehmen ist, daß, wenigstens in Memphis, die Priester der Sehmet eine Gruppe von Ärzten darstellten, die etwa den Chirurgen entsprach (Oe).

²⁾ Der griechische Wortlaut dieser Siegelungsbescheinigung ist von R. Reitzenstein 1901 in „Zwei religionsgeschichtlichen Fragen“ (Straßburg, Trübner), S. 7 Anm., aus der Straßburger Sammlung mitgeteilt.

- [. . . .] ἐζισώθη (sic!) ἐξέ[τ]α[σ].[.]μ[οσχο]σφραγισται
 ε.[.]θησαν, ὥστε ἐμφερομένους ἀποχρ(ήσασθαι?)
 ἢ ἄλλη(ν) ἀπόδειξιν ἐπενέγκαι, καθ' ἣν ἐπεθεωρ[ή-]
 θησαν ὑπ[ὸ] τῶν μοσχοσφραγιστῶν οἱ μύσχοι αν . .
- ^{120—121}
n. Chr. 10 κατ[.] τῷ ε/ Ἀδριανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου
 μηνὶ τότε Χοίακ μύσχον α—· προσ[ε]φών[ησα]
 ὁμνύων τὴν Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τραιανοῦ
 Ἀδριανοῦ Σεβαστοῦ τύχην τεθυκέναι με τὸν δηλούμ(ενον)
 μύσχ[ο]ν τῷ σημαί[νο]μέ[ν]ω χρόνῳ ἐν τῇ προκ(ειμένη)
 15 κ[ώ]μῃ, ὃν καὶ ἐπιτε[θε]ωρ[ή]θαι ὑπ[ὸ] Μαρρείους
 Ἀπόγγεως τότε ὄντος μοσχοσφραγιστοῦ,
 ὡς ἔστιν καθαρὸς κατὰ τὸ ἔθος καὶ ἐσφραγί-
 θαι ὑ[πὲ]ρ οὗ μὴ ἐγδεδύσθ(αι) μοι γράμματ[α]
^{122—123}
n. Chr. 20 ἔ[νε]κα τοῦ [τ]ότε ἔ[θ]ος μὴ εἶναι· [ἀπ]ὸ γὰρ τοῦ ζ[Ι]
 Ἀδριανοῦ τοῦ κυρίου Ἰούλιου Παρδαλαῶν τὸν γενόμε[ε]-
 νον πρὸς τῷ ἰδίῳ [λ]όγῳ ἐξ ἀναφορίου ἐπίδο[θ]ι(έντος)]
 αὐτῷ ὑπὸ Τεκμήϊτος Μαρρείους κ[αί] τῶν σὺν αὐτῷ
 μοσχοσφ[ραγ]ιστῶν ἐπικ[. . .]τῶν μ]ετ]ὰ τὴν . ννη¹.
 θωσ . [. . .] usw., das Folgende stark beschädigt.
8. 1. ἀπόδειξιν. 9. 1. μύσχοι. 18. 1. ἐκεδύσθαι.

Die Urkunde ist ja verstümmelt, aber die Annahme Ottos und Wilckens¹⁾ trifft sicher das Rechte. Offenbar war ein Priester des Gottes Soknopaios beschuldigt worden, einen Opfertier nicht der Vorschrift gemäß vor der Opferung von einem hierzu beauftragten *μοσχοσφραγιστής* haben untersuchen zu lassen. Er sagt nun eidlich aus, daß er den fraglichen Opfertier zur angegebenen Zeit in dem betreffenden Orte von Marraes Apynchis, der damals Opfertierstempler gewesen sei, habe besichtigen lassen. Dieser habe ihn für „rein“ befunden und besiegelt, aber die Ausstellung einer Bescheinigung über diese Siegelung unterlassen, da sie damals noch nicht Brauch war und erst durch Verfügung des Idiologen vom Jahre 122—123 obligatorisch gemacht wurde.

Neben dieser umständlichen äußeren Besichtigung des Tieres, welche ja nur dem religiösen Motiv entsprang, die Möglichkeit der Schlachtung eines Apis auszuschließen, findet sich von einer Schau des geschlachteten Tieres, also seiner Eingeweide, überhaupt seiner inneren Organe keine Spur in den Papyri, im scharfen Gegensatz zu der so hochentwickelten und bis ins Kleinste ausgebildeten Eingeweideschau in Babylonien, die ja auch bei den Juden so sehr ausgebildet wurde, ebenso bei den Etruskern und Lateinern usw. Damit

¹⁾ In des Ersteren, Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten, Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1905, S. 62 u. 63.

erlösche ja fast völlig das naturwissenschaftliche und vor allem das hygienische Interesse an dieser ganzen Moschosphragistik — eine „Fleischschau“ aus irgendwelchen gesundheitlichen Rücksichten konnte sich auf diesem Boden nicht entwickeln. Aus dem alten Ägypten finden sich aber doch auf den Denkmälern auch Darstellungen der Besichtigung geschlachteter Tiere durch den Priester. Manche Darstellungen scheinen sogar den Moment darzustellen, wo der Priester nach beendeter Schlachtung vor der beginnenden Verwertung des Fleisches zur Fleischschau erscheint; als hoher Herr ließ er wohl gelegentlich auf sich warten. Der Priester beroch sogar das Blut, wie überliefert wird.¹⁾

Ist das Fleisch nur spärlich in den Papyrusurkunden erwähnt, so spielen Brot (*ἄρτος*) und Getreidebau eine um so größere Rolle, namentlich Weizen (*σῖτος*) und Gerste (*κριθή*), aber auch Spelt (*ὄλυρα*), daneben die Hülsenfrüchte, Bohnen (*κίβανος* und *φάσηλος*), Linsen (*φακός* und *φακῆ*), Arak (*ἄρακος*), Erbsen (*πίσος*), deren erneute botanische Identifizierung und Scheidung dem großen erarbeiteten Material gegenüber von Jahr zu Jahr größeres Bedürfnis wird. Die zweifellos in Ägypten auch zu hellenistischer Zeit gebaute Neger- oder Moorhirse (Durrha), *Sorghum vulgare* Pers. ist vielleicht unter *ὄλυρα* mit verborgen, wie Victor Loret vermutet (La Flore Pharaonique, 2. éd. Paris 1892 S. 26). Denn, wenn auch Alfred Wiedemann mit Recht annimmt, (Herodots zweites Buch S. 158), daß bei Herodot II, 36 *ζεῖά* Durrha bedeutet, die wir ja auch auf Denkmälern finden, so ist mir dies Wort doch nur einmal in den Papyri begegnet im II. Band der Flinders Petrie Papyri S. [69]. Zeile 2: *καὶ ἡ ζεῖά ἡ δὲ κριθὴ ἐπλήγη*, Durrha und Gerste sind vom Hagel geschlagen. Auf Reinheit, der Getreide von Unkraut wird großer Wert gelegt; immer wieder findet sich die Wendung *καθρὸς θρόνου, καλάμου, ἀγρώστου καὶ ἄλλης δεισης πάσης*.

Beständig begegnen uns die Gemüse (*λάχανον*). Schon ihr Bau auf den Beeten (*πράδευ*) der Gemüsegärten (*λαχανιαί*), die fleißige Bewässerung bedürfen, weil sie über der Inundationsgrenze liegen, findet Erwähnung; für diese Bewässerung (mittelst Schatuf) mag man einen Brief in den Faijûm Towns Papyri (Nr. 131, S. 287) an Sarapion vergleichen:

— — ἀλλὰ πάντως
τὸ Δεκασίου τοῦ φίλου
15 λάχανον πάντως
πότισον — —

Natürlich treffen wir auch Pacht von Gemüsegärten und ihre Grundsteuer (*τέλος λαχανικόν* in Ostr. 787²⁾) und den Gemüsehändler (*λαχανοπώλης*), der natürlich auch wieder von seinem Gewerbe Steuer bezahlen muß, z. B.:

λαχανοπωλῶν κώμης ὁμοί[ως] (δραχμαί) — —

¹⁾ Vgl. Adolf Erman, Ägypten II, S. 436.

²⁾ Vgl. auch Wilckens Bemerkung hierzu Ostraka, Bd. I, S. 250 f.

in einem Urkundenfragment des 2. Jahrhunderts nach Christo aus dem Faijûm in den Berliner Griechischen Urkunden Nr. 337, Zeile 22.

Gemüse¹⁾ im allgemeinen und die einzelnen Gemüsesorten werden natürlich in den Wirtschaftsrechnungen und Anschreibebüchern des Wirtschaftsbeamten häufig aufgeführt. Man vergleiche beispielsweise die folgende Rechnungsaufstellung in den Tebtynis-Papyri I, Nr. 117 (S. 488—490) aus dem Jahre 99 v. Chr.; nur einige Posten führen wir an:

(18) λαγά(νων) ε, κρά(μβης) ε, θριδα(κος) ε, βαλανι ε,²⁾ ὄρτ[υ(γος)]τε,
τῆ μητρι ε, .ασου ι αυ(τὸς) λαγά(νων) ε,

— — —
(22) οἴνου εἰς φάρμα(κον) δ'ζ, [δ' = 1/4 Kotyle]
βαλανι ν
λαγάνων ζ
25 ἀλλὸς ζε,

— — —
60 βαλανει τοῦ πατρ[ὸ(ς)] ν
ἐλαίου βαλανευ(τικοῦ) ζε

Hier sind also Gemüse insgesamt und im einzelnen angeführt wie Kohl, κράμβη und Lattich (Salat), θριδαξ. Ein andermal werden 28 Bündel Spargel verhandelt in dem Katalog der Kairener Papyri von 1903 Nr. 10022.

Neben Kohl und Salat treffen wir auch auf γογγύλαι, runde Rüben und Gurken und allerlei Gewürzpflanzen wie Fenchel (μέραθρον), Schwarzkümmel (μελάνθιον), Gartenwürze (ἡδύοσμον), Kapern (καππάριον) und namentlich Senf (σίναπι), auch in größeren Lieferungen (z. B. in dem Faijûm Towns Papyri S. 278, Nr. 122). Auf die Umbellifere ἄμμι, als Küchenkraut kommen wir in einem späteren Abschnitt zu sprechen. Die Alliumarten Ägyptens (vgl. Woenig, Die Pflanzen im alten Ägypten, Leipzig, 1886, S. 192 ff. u. Loret, Recueil usw. t. XVI [1894], S. 1 f.) erhalten durch die Papyri bisher keine weitere Klarheit, ebensowenig, wie mir scheint, die Melonengewächse.

Unter den Früchten spielt neben Mandeln (ἀμύγδαλα) und Feigen (σῦκα) eine sehr große Rolle die Nachtschfrucht Dattel (φοίνικες), namentlich in den Ostraka; bald ist von dem Pachtzins oder der Grundsteuer des Palmenlandes (φοινικῶν) die Rede, bald werden Bündel von Palmzweigen verkauft, bald Datteln in natura als Pacht vom Kaiserlichen Palmenland erhoben, bald Quittungen über den gezahlten Kaufpreis für die Dattelernte aus Kaiserlichen Palm-

¹⁾ In Altägypten wurde das Gemüse sogar im wesentlichen an Stelle der Mehlnahrung (neben den Dörrfischen und Gänsen) genossen, da selbst Mehl und Brot noch zu teuer war und ersteres zur Opferschlachtviehmast Verwendung fand.

²⁾ Ob das βαλανι Zeile 13 u. 23 nicht Speiseeichel oder Kastanie (s. V. H e h n, Kulturpflanzen, 1902, S. 396 f.) bedeuten soll? In Zeile 60 ist βαλανει zweifellos Badegeld.

gärten in Elephantine, Syene usw. ausgestellt, wie das Wilcken in den Ostraka I, S. 310—319, zusammenstellt. Ähnlich verhält es sich mit den Weingärten, ἀμπελῶνες.¹⁾ Auch von Pfirsichen scheint gelegentlich die Rede zu sein, z. B. in den Berliner Griechischen Urkunden Band III, Nr. 900, S. 223, Zeile 26, περσέα(ς); wahrscheinlich ist aber der der Isis heilige, Ägypten eigentümliche, Perseebaum, Cordia myxa, L., zu verstehen,²⁾ mit seinen schmackhaften, eichelgroßen Steinfrüchten (Sebesten). Der genannte Berliner Papyrus stammt allerdings aus byzantinischer Zeit, und der zu Beginn unserer Zeitrechnung aus dem Osten eingeführte³⁾ Pfirsichbaum und seine Früchte (περσαιά) können also nicht bestimmt von der Hand gewiesen werden.

Allerhand Delikatessen werden in einem Briefe als Präsent genannt, den Kenyon in den Greek Papyri in the British Museum, Vol. II, London 1898, unter Nr. 239, S. 297—298, publiziert. Er stammt aus dem Jahre 346 n. Chr.; der betreffende Abschnitt lautet:

10 — —

παρέχετε σοι ἐκεῖ ἀπέστιλά σοι δὲ διὰ Ἀμμωνί^ο
 σκούτεως χεννίω βίκους β̄ γάρου μαῦρα ᾠ
 γλυκοιδίων ὀμφακηρὰ ᾠ ἐπιστολὴν δὲ αὐτῶ
 οὐκ ἐποίησα τοὺς δὲ στρούθους ἀρραβῶνα δέδω-
 15 κα θάρσι αὐτοῦς ἐγούσινοι στρούθου ἐπιδῆ οὖν ἔτι
 μικροὶ εἰσιν καὶ λεπτοὶ λεῖδωδ[. . .]; ἀφ᾽ ἐς γέγοντα[ι
 με[γαλοὶ] κάγω ἔρθω μετ' ἐσοὶ πρ[ὸ]ς τὸν Φαμενώθ
 ἐν ἐτέ[ρ]ως δὲ ἔχε τὰς σίππια φέρω γὰρ τοὺς κοινή-
 γους ἐρχόμενος ἵνα τὰ λῖνα ποιήσομεν ἀποστέλλω δὲ
 20 πρὸς σε καὶ τὰ καμήλια τὰ ἀπὸ τῆς μέσης μετὰ γραμμά-
 των ἀναδιδάσκοντά σοι ἂν τι χρίαν ἔχωσιν οἱ τὰ στρώ-
 πα εἶνα αὐτοῖς ἀπὸ γ. λης πολλοὶ γὰρ αὐτοῖς κατὰ παρέ-
 χουσι . . .

17. ἔρθω statt ἔλθω.

Freilich bestehen nicht geringe Schwierigkeiten, alle diese Leckerbissen zu identifizieren, diese eingesalzenen Wachteln und Konfitüren von unreifen Weintrauben, Kleingevögel (die man hübsch groß werden lassen soll) usw. usw.

¹⁾ Zwischen den Rebenreihen wurden Gemüse gepflanzt, aber auch Feigen und ἀφροδίσιαι καρποί, wobei man aber nicht etwa an „Liebesäpfel“ denken darf, an die Tomate, die aus Amerika stammt. Vielleicht ist die Beere der Mandragora hier gemeint, die ja gegessen wurde (Oe).

²⁾ Vgl. z. B. Alfred Wiedemann, Herodots zweites Buch, Leipzig 1890, S. 19 und Franz Woenig, Die Pflanzen im alten Ägypten, 7. Aufl., 1886, S. 331 ff.

³⁾ Vgl. V. Hehn, Kulturpflanzen, 7. Aufl., 1902, S. 424 ff.

Auch die aus dem Osten spät nach Europa eingeführte Zitrone (*λίτρον*) findet gelegentlich Erwähnung,¹⁾ öfter der Granatapfel (*ρόά*²⁾ und seine Kerne (*κόκκοι*).

Zum Schluß mag hier noch ein Briefchen einer Frau Eirene aus dem 2. Jahrhundert nach Christo eine Stelle finden, die nach Erledigung verschiedener Geld- und Lohnangelegenheiten schreibt (Oxyrhynchos Papyri I, Nr. 116, S. 182):

10 — — ἔπεμψα ὑμῖν ἐν τῇ ἱματι-
 οφορίδι μου μέτρον Ὀμβειτικοῦ
 φοίνικο(ς) καὶ ῥόας εἴκοσι πέντε
 διὰ Καλοκαίρου ἐσφραγι(σμένῃ). καλῶς
 ποιήσαντες πέμψατέ μοι ἐν αὐ-
 15 τῇ καθάρια διδράχμου, ἐπεὶ
 ἀναγκαίως χρεῖα ἐστὶ μοι αὐτῶν.
 ἔπεμψα ὑμῖν διὰ τοῦ αὐτ(οῦ) Καλο-
 καίρο(υ) κ[ί]στην σταφυλῆς λείαν
 μάχης [=καλῆς] καὶ σφυρίδα φοίνικος
 20 καλοῦ ἐσφραγι(σμένας) ἔρρω(σθε). Ἄθῦρ λ̄.

Ich schickte euch in meinem Kleiderkoffer ein Maß Ombeitische Datteln und
 25 Granatäpfel versiegelt durch den Kalokairos — das der Mann auch gerade
 „günstige Gelegenheit“ heißt! — Nett wäre es von Euch, wenn Ihr mir in dem-
 selben Koffer für zwei Drachmen Feinbrötchen³⁾ schicken wolltet, deren ich dringend
 bedarf. Durch denselben Kalokairos sandte ich Euch eine Büchse Trauben . . .
 und ein Körbchen feine Datteln versiegelt. Lebt wohl. Am 30. Athyr (26. Dezember).

¹⁾ Nach V. Lorets gründlicher Untersuchung (*Le cédratier dans l'antiquité*, Paris 1891, 51 S., 8°, S.-A. ist aus *Annales de la Société botanique de Lyon* tome XVII) geht die Zitrone in Ägypten aber bis zur 18. Dynastie hinauf.

²⁾ Vgl. V. Loret, *Recueil de Travaux rel. à la Phil. et à l'Arch. ég.* t. VII, p. 101 ff.

³⁾ An Abführmittel ist hier mit nichten zu denken (wie nahe es auch dem Mediziner zu liegen scheint, anzunehmen, daß auch die ägyptischen Damen schon mit Hartleibigkeit geplagt waren), es sind *καθαροὶ ἄρτοι*, Feinbrote, die oft einfach *καθαροὶ* genannt werden, hier also das Deminitivum *καθάρια*.

Gehen wir zu den Getränken über, so spielt das Bier eine große Rolle, wie wir das, gleich so vielem anderen, am besten aus den Steuerlisten sehen.

Die Biersteuer wird in den Hibeh-Papyri mehrfach erwähnt. Zunächst in einer Steuerliste aus der Zeit um 260 v. Chr. (Nr. 112), einmal 6 Drachmen 4 Obolen (Col. II, 11), ein andermal 11 Drachmen 4 Obolen (Col. II, 25), oder in einer Bankier-Rechnung aus derselben Zeit (Nr. 113 Zeile 11) 34 Drachmen $\frac{3}{4}$ Obolen.

Ja es finden sich unter den Hibeh-Papyri neun Quittungen speziell über bezahlte Biersteuer, *ζητηρά*, Nr. 106, 107, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, aus den Jahren 247—243 (vgl. auch Tebtynis Papyr. II, 335). Ich führe nur ein Beispiel an:

[Nr. 106 S. 282] (ἔτους) β Ἄθῶ[ρ λ, (δραχμαί)]ζ.
(ἔτους) β Ἄθῶρ λ. πέπτωκεν
ἐπὶ τὸ ἐμ Φεβίχι λογευτήριον
τοῦ Κωίτου Πάσωνι τραπε-
5 ζίτηι καὶ Στοτοήτι δοκι-
μαστῆι παρὰ Ἀρενδώτου το(ῦ) παρὰ Ταεμβέους
ἐκ Ταλάη ζητηρᾶς εἰς τὸν
Ἄθῶρ χα(λκοῦ) εἰς κῆ[τέταρτον?] (δραχμάς) εἴκοσι, /ζ
[2. Hand] [πα]ρόντ[ο]ς Δωρίωνος.

Am 30. Athyr im 2. Jahr, 20 Drachmen.

Am 30. Athyr im 2. Jahre Harendotes, Agent des Taëmbes von Talaë, hat bei der Steuerkasse zu Pebichis im Koitischen Gau eingezahlt an Pason den Bankier und den Kontrolleur Stotoëtis als Biersteuer für den Monat Athyr 20 Drachmen Kupfer zu $24\frac{1}{4}$ Obolen, in Summa 20. Als Zeuge war zugegen Dorion. [Es folgt noch eine demotische Unterschrift.]

Ob der immer wieder vorkommende Taëmbes von Talaë ein Biersteuerpächter oder ein Bierbrauer war, ist nicht ganz klar, vermutlich das letztere.

Die Bierbrauer *ζυτοποιοί* müssen ja stellenweise Riesenbetriebe gehabt haben. Im British Museum finden sich 12 Quittungen über kolossale Ertragsabgaben zweier Bierbrauerassociés *Πασίων & Σενθεύς* aus dem 1. Jahrhundert vor Christo, die im Jahre 60 Talente betragen. Eine ihrer Monatsquittungen ist von Grenfell unter Nr. XXXIX veröffentlicht (Greek Papyri II):

— — — —
 Ψαμμήτιχος Πασίωνι
 και Σενθεϊ ζυτοποιοῖς
 χαίρειν. Ἀπ[έ]χω τὸν
 [φ]όρον [τοῦ Φαῶ]φ[ι χ]αλκοῦ
 [τάλα]ν[τα πέντε / π.]ε.
 [Ἔτους β Φαῶφι] ἰζ̄. 1)

Man vergesse dabei nicht, daß Bierbrauerei und Biergenuß seit ältesten Zeiten in Ägypten blühte, daß schon in Pyramidentexten das ḫḳt, ein Gerstenbier, seine Rolle spielte.

Die Bierbrauer haben zweifellos ihre Biersteuer entrichtet, aber ebenso bestimmt auf die Biertrinker sie abgeschoben. Die Steuereinzahlung war auch in diesem Falle an Steuerpächter vergeben.

Auch Bierverkäufer für den Kleinverschleiß hat es gegeben, die *ζυτοπῶλαι*; das schöne Geschlecht gab sich mit diesem einträglichen Geschäfte gleichfalls ab, wie die *ζυτόπωλις Σεραπιάς* in einem Berliner Briefe aus dem Faijûm (Berl. Griech. Urk. Bd. I, Nr. 38, S. 53, Zeile 18) dartut.²⁾ In Nr. 401 des II. Bandes der Tebtynis-papyri aus der Zeit des Tiberius scheint uns eine Liste eines Bierhändlers erhalten, der die notierten Quanten seinen namentlich aufgeführten Kunden ins Haus (*εἰς οἶκον*) lieferte. Und in demselben Bande S. 336 (3) findet sich ein Ostrakon aus dem 3. Jahrhundert, welches die Materiallieferung zum Bier für ein Tempelfest zu enthalten scheint (70 Körbe voll):

Πόσις ζύτου Μεχ(εἰρ)
 κη εἰξρο(ῶ) Βουβάστ(ου)
 Ζωῖλος Ὀρσενο(ύφεως
 κοφ(ίνουσ) ο

Daß auch der Bierhandel noch besonders besteuert gewesen sein wird, ist mit Bestimmtheit anzunehmen, wenn auch das *ζυτοπωλικόν* einstweilen nur

¹⁾ Näheres siehe bei Wilcken in den Ostraka I, S. 369 ff., namentlich S. 372—373.

²⁾ Kneipwirtinnen gab es ja schon zur Zeit des Gesetzbuches des Hammurabi (H. Winckler, Die Gesetze Hammurabis § 108—111).

von Wilcken mit gewohnter Treffsicherheit erschlossen ist. Die Notiz in Nr. 1 der Berliner Griechischen Urkunden Zeile 2:

ὁ[π]ἔρ ζυτηρᾶς Σοκνοπαίου Νήσου / (δραχμαὶ) σκ

aus dem 3. Jahrhundert nach Christo, ist wohl, wie Wilcken vermutet, so aufzufassen, daß diese 220 Drachmen die Brauereiabgabe der Soknopaiospriester waren für eine von ihnen betriebene Tempelbrauerei — wer denkt da nicht schon schmunzelnd an das Braustüberl der Soknopaios-Insel! — oder die Priester waren nur die Vermittler der Abgabentrachtung für ihr Tempeldorf.

Ein Erlaß aus dem 2. Jahrhundert vor Christo, den Wessely in seinem wichtigen Aufsatz „Zythos und Zythera“ im 13. Jahresber. des K. K. Staatsgymnasiums in Hernals, Wien 1887, S. 43, mitteilt, zeigt uns, daß die Bierkampagne in ein Winter- und Sommersemester geschieden war. Dabei wurden die Monate im Winter zu 35, im Sommer zu 25 Tagen gerechnet. Wessely vermutet, weil im Sommer mehr getrunken, also auch verrechnet wird¹⁾; es heißt da:

αὶ δ' ἀναφοραὶ μερισθήσονται τῆς μὲν ζυτηρᾶς
τῆς χειμερινῆς ἑξαμήνου λογιζομένου τοῦ μηνὸς
ἕξ ἡμερῶν καὶ τῆς δὲ θερινῆς ἕξ ἡμερῶν καὶ

Also:

„Die Rapporte werden bei dem Handel mit Bier so verteilt, daß im Wintersemester der Monat zu 35, im Sommersemester zu 25 Tagen gerechnet wird . . .“

Noch eine Reihe anderer wichtiger spezieller Mitteilungen findet sich in der obengenannten Abhandlung Wesselys, die ich hier übergehen kann. Wessely gibt aber auch eine zweifellos aus Ägypten stammende Brauanweisung für Bier nach einem Venediger Kodex der Marciana und zwei Wiener Handschriften, die ich doch mitteilen möchte (a. a. O. S. 44):

Περὶ ζύθων ποιήσεως.

Λαβὼν κριθὴν λευκὴν καθαρὴν καλὴν βρέξον ἡμέραν μίαν καὶ ἀνάσπασον ἢ καὶ κοίτασον ἐν ἀνημέμῳ τόπῳ ἕως πρωῆ, καὶ πάλιν βρέξον ὥρας πέντε. ἐπίβαλε εἰς βραχιόνιον ἀγγεῖον ἡθμοειδὲς καὶ βρέχε· προαναξήρανε ἕως οὗ γένηται ὡς τίλη· καὶ ὅτε γένηται, ψύξον ἐν ἡλίῳ ἕως οὗ πέσῃ, τὸ μάλιον γὰρ πικρόν· λοιπὸν ἄλεσον καὶ ποίησον ἄρτους προσβάλλων ζύμην ὡσπερ <πρὸς> ἄρτον· καὶ ὅπτα ὠμό-

¹⁾ Das Winterhalbjahr hat überall 7 Monate und das Sommerhalbjahr 5 Monate. Auch im Gesetzbuch des Hammurabi ergibt sich diese Teilung für Löhnungen. Bei der ägyptischen Epagomenenrechnung wurden die 366 Tage dann folgerichtig in 6 × 35 und 6 × 25 Tage geteilt (Oe).

τερον καὶ ὅταν ἐπανθῶσιν, διάλυε ὕδωρ γλυκὸν καὶ ἤθμιζε διὰ ἰθμοῦ ἢ κοσκίνου λεπτοῦ· ἄλλοι δὲ ὀπτῶντες ἄρτους βάλλουσιν εἰς κλουβὸν μετὰ ὕδατος καὶ ἐψοῦσι μικρὸν, ἵνα μὴ κοχλάσῃ μήτε ἢ χλιαρόν· καὶ ἀνασπῶσι καὶ ἤθμιζουσιν· καὶ περισκεπάσαντες θερμαίνουσι καὶ ἀνακρίνουσι.

Anweisung zum Bierbrauen.

Nimm helle, reine, schöne Gerste, laß sie einen Tag angefeuchtet quellen oder an einem windstillen Orte bis zum andern Tage in der Frühe lagern und feuchte sie dann nochmals für 5 Stunden an, schütte sie dann in ein arttiefes poröses Gefäß und halte sie andauernd in angefeuchtetem Zustande. Dann trockne sie, bis (so lange als¹⁾ sie ein flockiges Aussehen erhält; zeigt sich dies, so dörre sie an der Sonne bis sie sich wirft, das Flockige ist nämlich bitter. Zuletzt mahle sie und mache Brote davon unter Zusatz von Sauerteig wie zum Brote, röste diese dann oberflächlich und wenn sie Farbe bekommen, so kläre süßes Wasser ab [lege die Malzbrote hinein, laß gären und schließlich], seihe es durch einen Seiher oder ein feines Sieb. Andere rösten die Malzbrote, werfen sie dann in eine Kufe mit Wasser und lassen es ein wenig aufkochen, damit es nicht schäume und fade werde, lassen quellen, seihen ab, erwärmen in verdicktem Zustande und richten an.

Das Mälzen ist also unserem modernen Verfahren schon vielfach ähnlich. Übrigens waren die Rezepte zur Bierdarstellung mannigfache. Hopfenzusatz war in der Antike unbekannt. Um bitteren Geschmack zu erzielen, setzte man z. B. in Pelusium nach Columella (X, 114) Lupinen hinzu, was dem Pelusiner „Bräu“ seinen besonderen Geschmack gab; anderwärts wählte man andere Ingredienzien.

Doch auch Wein wurde in Ägypten gewonnen, soweit der Boden für den Weinstock geeignet war, natürlich bestand im steuerreichen Ägypten eine Weinsteuern. Sie wurde von den Besitzern der ἀμπελῶνες bezahlt, und zwar neben der Grundsteuer für das Weinland, wie sich aus den Ostraka 404 und 397 ergibt:

„ὕπερ ἀμπελῶνος“ und „ὕπερ οἴνου“

(Vgl. auch Wilcken I, S. 270—272.)

Wie wichtig die Weinfrage im kaiserlichen Ägypten war, beweist der militärische Verwaltungsposten des ἐπιμελητῆς οἴνου in dem Kairener Papyrus Nr. 10530 vom Jahre 315 n. Chr. des Katalogs von Grenfell und Hunt, Oxford 1903.

In einer Weinverkaufsakte aus dem Jahre 570 n. Chr., die Vitelli in den Papyri Greco-Egizii 1906 unter Nr. 65 veröffentlichte (Fasc. II, S. 121—122, Zeile 12 u. 13), wird vom Verkäufer παραμονή und καλλονή des Weines bis

¹⁾ Gemeint kann doch nur sein, daß die Gerste beim Auskeimen getrocknet wird, bis der Keimling abfällt.

zum Monat Tybi, also bis zum Januar des kommenden Jahres, garantiert, ein guter Konservierungszustand (Haltbarkeit) und Klarbleiben (Reinheit) für längere Zeit. Auch in den Griechischen Papyrusurkunden kleineren Formates, die C. Wessely im 3. Hefte der Studien zur Paläographie und Papyruskunde, Leipzig 1904, veröffentlicht hat, findet sich S. 106 unter Nr. 432 in einem Arsinoitischen Papyrus aus dem 7. Jahrhundert Zeile 5 die Wendung:

καλλονήν ἕως μη[νός] Τύβι,

es mag also eine stehende Formel beim Weinkauf gewesen sein.

In einer Urkunde, Nr. 1 der Straßburger Griech. Papyri, in welcher 500 Knidien, also 1250 Liter, 1 Monat vor der Weinernte verkauft werden, wird ausbedungen, daß der οἶνος νέος μοῦστος, der Most, ἐν οἴνῳ καλλίστῳ καὶ εὐαρέστῳ, also von tadellosem Aussehen und angenehmem Geschmack geliefert werde.

Es scheint mir empfehlenswert als Anhang zu dieser kurzen Auslese zur Geschichte der Nahrungs- und Genußmittel aus den Papyri und Ostraka eindringlich auf das „Edictum Diocletiani de pretiis rerum venalium“ hinzuweisen auf den Maximaltarif des Diokletian für die Hauptbedarfsartikel des täglichen Lebens, der im Jahre 301 n. Chr. in Kleinasien erlassen wurde, wohl hauptsächlich im Interesse der römischen Soldaten und der niederen Befehlshaber im Heere, um deren Übervorteilung auszuschließen, da ihnen ja die Wahl ihres Wohnsitzes nicht frei stand. Höhere Preise als die in dieser Preistafel genannten durften nicht gefordert werden. In Ägypten hat wohl der nämliche oder ein ähnlicher Tarif damals Geltung erhalten.

Wenn auch nicht gerade wegen der Preise im allgemeinen und im einzelnen, so doch wegen der darin aufgeführten Gegenstände, der Nahrungs- und Gebrauchsmittel aller Art, verdient dies Aktenstück durchaus die Beachtung des Geschichtsforschers der Medizin, obgleich es bisher eigentlich fast völlig übersehen wurde. Ich gebe daher hier zunächst das Verzeichnis aller Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie irgend von Interesse sein können, im Latein des Originals und dem Griechischen der mehr oder weniger „offiziellen“ Übersetzungen nach Th. Mommsens Ausgabe, die 1893 bei G. Reimer in Berlin mit H. Blümmers hochwichtigem Kommentar in 4^o erschienen ist, und deutscher Übersetzung:

frumentum = triticum, Weizen.

hordeum, Gerste.

centenum oder sicale [secale], Roggen.

miliun und panicium, κέγχρος und ἔλυμος, zwei Sorten Hirse.

spelta, ὄλυρα Spelt.

scandula, eine andere Speltsorte oder die gallische brace des Plinius (hist. nat. XVIII, 62), die in Italien sandala hieß.

faba, Bohnen, fressa und non fressa, geschrotene und ungeschrotene (ἐρεγμός und κύαμος).

lenticla, Linsen.

herbilia (ervilia), pisa fracta, pisa non fracta („gerollte“), cicer, herbun (ὀρόβινον, πίσος, ἐρέβινθος, ὄροβος), verschiedene Erbsenarten.

avena, Hafer.

foenum Graecum (τήλις, βούκερας), Bockskraut, Bockshornklee.

lupinum, *θήριμος*, Lupine.
 fasiolus, *φασίολος*, *φάσηλος*, Stangenbohne.
 lini semen, Leinsamen.
 sesamum, *σήσαμον*, Sesam.
 foeni semen, *χόρτου σπέρμα*, Heusamen.
 maedicae semen, *μηδικής σπέρμα*, Luzernensamen.
 cannabis semen, *καννάβιον καθαρῶς (σπέρμα)*, Hanfsamen.
 bicia sicca, *βικία* Wicke.,
 papaver, *μήκων*, Mohn.
 cuminum mundum, *κύνεινον*, Kümmel.
 semen raphaninum, *σπόροι ῥαφάνου*, Rettichsamen.
 sinapis, *σινάπιον (σινάπυ)*, Senf.

cardui, *κινάραι*, Artischocken.
 sponduli, *σφόνδυλοι κιναρῶν*, Köpfe der Artischocken.
 intiba, *ἴντουβοι*, Endivien (Cichorien).
 malbae, *μόλοχοι*, Malven.
 lattucaae, *θριδάκες*, Gartensalat, Lattich.
 coliculi, *κράμβαι*, Kohl.
 cuma, *ῥομενος*, Kohlsprossen.
 porri, *πράσα*, Porré, Lauch.
 betae, *σεύτλα (τεύτλα)*, Mangold.
 radices, *ῥάφανοι*, Rettiche.
 rapae, *γόγγυλοι* oder *μουνιαδικά*, Rüben.
 cepae, *κρόμμυα*, Zwiebeln.
 aleum (allium), *σκόδα (σκόροδα)*, Knoblauch.
 sisimbria, *σισύνβρια*, Brunnenkresse.
 capparis, *κάππαρις*, Kapern.
 cucurbitae, *κολοκύνθαι*, Kürbisse.
 cucumeres, *συκίαι (σικύαι)*, Gurken.
 melopepones, *μηλοπέπωνες*, Zuckermelonen.
 pepones, *πέπωνες*, Wassermelonen.
 asparagus, *ἀσπάραγος*, Spargel.
 (—hortulanus (*σπαρτός*), Gartenspargel und —agrestis (*ἄγριος*),
 Waldspargel).¹⁾
 ruscum, *βρίον*, Mäusedorn (*ῥξυμυρσίνη*).
 germina palmae, Palmentriebe (Palmkohl).
 bulbi Afri oder Fabriani *βουλβοί*, große Zwiebeln.
 parstinaca (pastinaca, auch carotta, *καρωτόν*), Möhren.
 condimenta praemiscua, gemischte Würzkräuter.
 castaneae, Kastanien.
 nuces optimae, Wallnüsse.
 amigdalae purgatae, Mandelkerne.
 nuces Abellanae purgatae, Lambertsnüsse (Haselnüsse).
 nuclei pinei purgati, Pinienkerne.
 psittacia, Pistazien.
 zizufa (zizypha), Judendornbeeren.
 cerasia, Kirschen.
 praecoca, Aprikosen.
 duracina, persica, Pfirsiche.
 pira, Birnen.

¹⁾ Blümner schreibt Feldspargel, der wilde Spargel wächst aber im Walde.

mala optima Mattiana sive Saligniana, Äpfel.
 rhosae, Hagebutten.¹⁾
 pruna cerea, gelbe Pflaumen.
 mala granata, Granatapfel.
 mala qudenaca, Quitten.
 citrium, Zitrone.
 mora, Maulbeeren.
 ficus, Feige.
 ficus Carica, getrocknete Feige (caricae pressae).
 ubae (uvae) duracinae seu bumastae, Dauertrauben, Tafeltrauben mit fester Schale.
 ubae passae, Rosinen.
 dactuli nicolai, palmulae, Datteln.
 Damascena moneaea sicca, getrocknete Damascener Pflaumen.
 olibae, Oliven.
 terriberes, Trüffeln(?).

Fleischsorten, Geflügel, Wildpret und Fette im Edictum Diocletiani:

caro porcina, *κρέας χοίρειον*, Schweinefleisch.
 caro bubula, *κρέας βόειον*, Rindfleisch.
 caro caprina, *κρέας αἰγίον*, Ziegenfleisch.
 caro verbecina, *προβάτειον*, Hammelfleisch.
 vulva, *βοῦλβα*, Schweinsuterus (besonderer Leckerbissen).
 sumen, Saueuter (desgl.).
 ficatum optimum (mit Feigen), gemästete Schweinsleber.
 laridum optimum, bestes Schweinepökelfleisch.
 perna optima, petaso, Schinken, und zwar menapischer (aus Belgien), cerretanischer (aus den Pyrenäen) und marsischer.
 adeps recens, Schweinefett (Schmalz).
 axungia, aus Schweinefett bereitete Wagenschmiere, die auch in der Medizin vielfach verwendet wurde.
 unguellae quattuor et aqualiculus, Klauen (Füße) und Magen.
 isicium (insicium), Sülze, Farce.
 Lucanicae, geräucherte Würste.
 fasianus, Fasan, gemästet und nicht gemästet.
 anser, Gans, ebenso.
 pulli, *ὄρνείθια*, Hühner.
 perdix, *πέροδιξ*, Rebhuhn.
 turtur, *τρογγών*, Turteltaube.
 turdi, *κίχλαι*, Drosseln oder Krammetsvögel.
 palumbi, *οἰνάδες*, wilde Tauben.
 columbini, *περιστεραί*, Haustauben.
 attagena, *ἀτταγήνη*, Haselhuhn.
 anates, *νησσαί*, Enten.
 lepus, *λαγός*, Hase.
 cuniculus, *ἡμίλαγος*, Kaninchen.
 ἀκανθυλλίδες, Stieglitze, Distelfinken.
 στρουθοί, Sperlinge.
 συκαλίδες, Feigendrosseln.

¹⁾ Blümner denkt an eine Apfelart, aber die Hagebutten, die Früchte der Rosen, fanden früher viel häufiger Verwendung als heute.

μύες ελιοί, Siebenschläfer, Haselmäuse (glires).
pabus, πάων, Pfau.
coturnices, ὄρνυγες, Wachteln.
sturni, ψᾶρες, Stare.
apruna, σνέγειον, Wildschwein.
cerbina, ἐλάφιον, Hirschfleisch.
dorcus, δορκάδιον, Antilope.
capra, κέβριον, κερμάδιον, Reh.
damma, αἰγάριον, Gemse.
porculus, lanctans, χοῖρος γαλακτοπότης, Spanferkel.
agnus, ἄρνειον, Lamm.
haedus, Böckchen.
sevum, Fett.
buturum, Butter [zu medizinischen Zwecken, nicht als Nahrungsmittel].

Fische im Edictum Diocletiani:

pisca asprtilis marimus, stacheliger Seefisch.
pisces fluvialis, Süßwasserfisch.
pisces salsus, τάριχος, marinierter Fisch.
ostria, Auster.
echinus, ἐχέινος, Seeigel.
sphonduli marini, σφόνδυλοι θαλάσσιοι, Lazarusklappen, Muschelart.
sardae, sardinae, σάρδαι, σαρδεῖναι, Sardellen.

Von Öl, Essig und anderen Zutaten zur Speisenerbereitung finden wir im „Edictum Diocletiani“ die folgenden aufgeführt:

oleum, ἔλαιον, Olivenöl in drei Sorten.
olei flos, ἔλαιον ὀμφάκινον
oleum sequens, ἔλαιον δευτέρου γέματος
oleum cibarium, ἔλαιον χυδαῖον, aus reifen Früchten bereitet,
 während die beiden ersten Sorten aus grünen, unreifen Früchten gepreßt wurden.
oleum raphaninum, ῥαφάνιον, ῥαφανέλαιον Rettichöl.
acetum, ὄξος, Essig.
liquamen, γάρον, Fischsauce, besonders aus Makrelen, scomber.

Weinsorten werden in dem „Edictum Diocletiani“ (S. 68—71) genannt¹⁾:

Picenum, Πεικῆνον, Wein von Picenum.
Tiburinum, Τιβουροτεῖνον, Wein von Tibur.
Sabinum, Σαβεινήσιον, Σαβεῖνον, Sabinerwein.
Aminneum, Ἀμίννιον, Ἀμίννειον, amineischer.
Saitum (Setinum), Σαίτης, Setinerwein.
Surrentinum, Σουρρεντεῖνος, Surrentiner.
Falerinum, Φαλερίνος, Falerner.
vinum vetus, οἶνος παλαιός, Landwein vom vorigen Jahr.
vinum rusticum, οἶνος χυδέος, χυδαῖος, Landwein.
caroenum Maeonium, κάρουινον Μεόνιον, eingekochter Wein.
Chrysaticum, χρυσαττικός, attischer Goldwein.
decoctum, ἐψητός, abgekochter Most (ἐψημα).
conditum, κονδεῖτον, Würzwein.
absinthium, ἀψινθάτος, Wermuthwein.
rhosatum, ῥοσσάτος, Rosenwein.

¹⁾ Vgl. Kobert in Scheller-Fieboes Celsusübersetzung S. 696 ff.



Diesem Nahrungsmittelverzeichnis des „Edictum Diocletiani“ füge ich noch einen Auszug aus dem Polizeiedikt des Byzantinischen Kaisers *Λέων ὁ Σοφός* (Leo VI., 886—912 n. Chr.) für die Korporationen der Stadt Konstantinopel an, betitelt *τὸ ἐπαρχικὸν βιβλίον*. Es war an den Präfecten der Stadt gerichtet, den *ἐπαρχος τῆς πόλεως*, der für die Publizierung und Befolgung zu sorgen hatte. Jules Nicole hat das wichtige Dokument nach einer Genfer Handschrift des 14. Jahrhunderts (Cod. Genevensis 23) im 18. Bande der „Mémoires de l'Institut National Genevois 1893—1900“ mit lateinischer Übersetzung veröffentlicht, der auch den ersten Band (Fasc. 1 u. 2) der „Papyrus de Genève“ enthält.

Ich greife nur einige medizinisch besonders interessante Abschnitte aus den Bestimmungen über die Salbenhändler, Wachszieher, Seifensieder, Nahrungsmittelhändler, Kleinkrämer und Abdecker und ihren Gewerbebetrieb heraus und verweise im übrigen eindringlichst auf diese wichtige Quelle zur antik-mittelalterlichen Sanitätspolizei. Ich nehme dabei schon vorweg, was sich in dieser Polizeiverordnung auf die beiden folgenden Abschnitte bezieht.

X. Περὶ τῶν μυρεψῶν.

§ 1. *Τῶν μυρεψῶν ἕκαστος ἴδιον ἐχέτω τόπον, μὴ δελεάζων τὸν ἕτερον, ἀλλ' ἐπιτηρείτωσαν μὲν ἀλλήλους, ὡς ἂν μὴ ἐλάττωσιν τῆς πραγματείας τινὲς ἢ ἐπιμέρισιν ποιῶνται παραλόγως. μήτε μὴν σαλδαμαρικὴν ἢ ἑτέραν τινὰ σουργεϊώδη πραγματείαν ἀποτίθωνται· οὐ γάρ ἐστι δυνωδίας πρὸς εὐωδίαν κοινότης· ἀλλ' ἐμπορευέσθωσαν πέπερι, στάχος, κινάμωνον, ξυλαλόην, ἄμβρα, μόσχον, λίβανον, σμόρον, βαρζήν, λουλάκην, λαχάν, λαζούρην, χουσόξυλον, ζυγαίαν καὶ ὅσα ἄλλα τοιαῦτα εἰς μυρεψικὴν καὶ βαφικὴν συντελῶσιν. ἔστωσαν δὲ τὰ τοῦτων ἀββάκια μετὰ καὶ τῶν καβιῶν ἀπὸ τῆς πανσέπτου εἰκόνης Χριστοῦ τοῦ Θεοῦ ἡμῶν τῆς*

X. De unguentariis.

Unguentariorum quisque locum ita habeat, ut cuiquam alii dolum ne struat. Sed inter se observent, ne qui faciant ut species vilescant aut nimis dividantur. Porro nequam mercem ex iis quas institores vendere solent, aut ullam aliam sordidam speciem in tabernis habeant. Nulla enim conjunctio inter graveolentia et beneolentia intercedere debet. Vendant autem piper, nardum, cinnamomum, lignum aloes, succinum, moschum, thus, myrrham, balsamum, limonium, melisso-phyllum, laserpitium, thapsiam, hyssopum, cetera id genus quae ad unguentariam et tinctoriam rem pertinent. Mensae autem eorum et fideliae stent recta linea ordinatae inde a venerabili imagine Christi,

ἐπὶ τῇ Χαλκῇ στοιχηδὸν ἰστάμενα μέχρι τοῦ Μιλίου,¹⁾ ὡς ἂν εἰς εὐωδίαν ἀρομοζόντως τῆς εἰκόνης καὶ τέρεψιν τῶν βασιλικῶν προαυλίων εἴησαν· ὅσοι δὲ παρὰ τὰ διατεταγμένα φωραθῶσι διαπραττόμενοι, τυπτόμενοι καὶ κουρευόμενοι ἐξορία καταδικάζεσθωσαν.

§ 2. Ὅφειλουσιν οἱ μυρεψοί, ἢ ἴνα εἰσέρχεται ἢ ἀρομίζουσα, εἴτε διὰ Χαλδίων καὶ Τραπεζοντίων ἢ ἐξ ἄλλων τινῶν, τόπων, ἀναλαμβάνεσθαι ταύτην ἐξ αὐτῶν, καθὼς ἂν ἡ ἡμέρα τὴν ὠνὴν ἔχη τοῦ εἶδους. μὴ ἀποθησαυρίζειν δὲ ταύτην εἰς καιρὸν ἐνδείας πρὸς παράλογον κέρδος, μήτε μὴν πολυοικεῖν τὰς τιμὰς πέρα τοῦ δέοντος, μήτε τοὺς εἰσάγοντας ταύτην ἐμπόρους πλείον τοῦ τριμηναίου καιροῦ ἐνταῦθα διάγειν, ἀλλὰ ταχέως διαπιπράσκειν καὶ οἴκαδε ἀναχωρεῖν· ὁ δὲ παρὰ τὰ διατεταγμένα διαπραττόμενος τῇ προορηθείσῃ καθυποβαλλέσθω ποινῇ.

§ 3. Εἴ τις μυρεψὸς φωραθῆι τὸ τοῦ ἑτέρου ἐπαύξων ἐνοίκιον, εἴτε δόλω εἴτε φανερώς, τυπτόμενος καὶ κουρευόμενος ἐκδιωκέσθω τοῦ συστήματος.

§ 4. Εἴ τις μυρεψὸς φωραθῆι ἢ νομίματα ξέων ἢ ψαλίζων, ἢ ἀποστρέφων νόμισμα τεταρτηρὸν ἢ δύο τετάρτων ἀκίβδηλον ἔχον τὸν βασιλικὸν χαρακτήρα, ἢ τραπέζων τὰ ἐπισυναγόμενα νομία καὶ μὴ ἐπιδιδόνς ταῦτα τοῖς τραπέζιταις, τὴν ἐκείνων ἐπιστήμην ὡσανεὶ ἰδιοποιούμενος, τῇ προειρημένῃ ὑποκείσθω εὐθύνη.

§ 5. Εἴ τις μυρεψὸς ἢ τῶν ἐν ἑτέρα τινὶ ἐπιστήμῃ φωραθῆι δελεάζων τὸν προστοιχήσαντα καὶ ἀροαβῶνα δεδωκότα ἐπαύξων τὴν τοῦ εἶδους τιμὴν, ζημιούσθω ἐξ οἰκίας ὑποστάσεως τὸ παρὰ τοῦ προεστοιχηκότος καταβληθὲν τίμημα. μὴ ἔχέτω δὲ τίς ἐξ αὐτῶν ἐξουσίαν καμπανικὸν ἢ σαλδαμαρικὸν ἐξωνεῖσθαι εἶδος, πλὴν τὰ μετὰ τῶν

Dei nostri, quae est Chalce superposita, usque ad Milliarium, ut et imaginem, ut decet, odorent et regis vestibulis delectamentum addant. Qui autem deprehensi fuerint praeter praescripta facientes, ii omnes verberati et tonsi deportatione castigantur.

Debent unguentarii, quum merces ad eos pertinentes vel Chaldii vel Trapezuntii advexerint, vel homines aliunde profecti, ab iis emere, prout dies erit huius aut illius mercis emendae. At ne eas accumulent in tempus penuriae lucrum immoderatum facturi, neu pretium indebito augeant. Neque negotiatores qui eas important plus trimestre spatium hic agere debent, sed, mercibus quam celerime venditis, domum abire. Quod si quis praeter praescripta faciens deprehensus fuerit, is poena supra dicta afficitur.

Si quis unguentarius deprehensus fuerit alterius collegiati officinae mercedem augens, vel dolo vel aperte, is verberatus et tonsus collegio expellitur.

Si quis unguentarius deprehensus fuerit vel nummos elimans aut radens, vel tetarteron aut duarum quartarum nummum avertens regia nota signatum non adulterina vel stipis concervatas ita nummis asperis mutans, quum eas trapezitis tradere debeat, ut eorum artem ussorpet, is poena supra dicta afficitur.

Si quis ex unguentariis, aut ex iis qui quamlibet aliam artem exercent, deprehendatur dolum struens ei, qui jam cum eo de pretio pactus arrhabonem dederit, et pretium mercis augens, is de sua re pecuniae ab eo qui pactus fuerit numeratae jacturam faciat. Neu cui eorum liceat ullam mercem emere ex iis quae statera pensatae apud institores

¹⁾ Ein ehernes Triklinium auf dem Platz des Augusteums, das der Vater Leos VI. wieder aufgerichtet hatte; das von den Ikonoklasten zerstörte Christusbildwerk hatte die Kaiserin Theodora wieder hergestellt.

ζυγίων πιπρασκόμενα· ὁ δὲ παρὰ ταῦτα ποιῶν τῇ προειρημένῃ ὑποκείσθω εὐθύνη.

§ 6. Τῶ μυστηρῶ καὶ σαλδαμαρίῳ τυγχάνοντι μᾶς ἐκλογὴ δέδεται τέχνης, κωλουμένῳ περὶ τὴν ἐτέραν.

XI. Περὶ τῶν κηρουλαρίων.

§ 4. Εἴ τις κηρουλάριος φωραθῆ καταβλάπτων κηρὸν ἀπὸ ἀχρείου τρυγός ἐλαιου ἢ κηροῦ, εἴτε ἀπὸ στέατος ζώου, τῇ προειρημένῃ ὑποκείσθω εὐθύνη.

§ 6. Ὁ μὴ ἐμφραρίζων τῶ ἐπάροχῳ τοῦς δι' ἐπινοίας ἀπὸ ἐκκαύσεως καινοτρογούντας κηρία, τοῦ παιδευθῆναι καὶ ἀποπανθῆναι τῆς τοιαύτης ἐπιχειρήσεως, καὶ αὐτὸς ὑπ' εὐθύνην ἔστω.

§ 8. Εἴ τις σαλδαμάριος φωραθῆ κηρὸν ἐξωνούμενος ἀνέργαστον εἴτε καὶ ἀπὸ ἐκκλησίας πρὸς τὸ διαπωλῆσαι, καταμηνύμενος τῶ ἐπάροχῳ εἰσομιζέσθω.

XII. Περὶ σαπωνοπράτων.

§ 4. Ὅφειλε ὁ σαπωνοπράτης μῆτε γαλλικὸν πωλεῖν μῆτε τοῖς μεταπράταις ἀπεμπολεῖν σαπώνιον, τοῖς μὴ ὑπὸ τὴν αὐτὴν οὔσι τέχνην . . .

§ 5. Ὁ φωραθεὶς δελεάζων ἕτερον εἰς ἐξωνήσιν στάκτης ζημιόσθω νομίσματα δώδεκα.

§ 7. Ὅστις παραπεμπόμενος φωραθῆ ἐν οἴφδῃποτε προσώπῳ ὑγρὰν κατασταλλακτὴν εἴτε κατὰ χάριν εἴτε διατίμησιν εἴτε καὶ διὰ τιμῆς εἴτε καὶ ἄλλως πῶς πρὸς ἐναντίωσιν καὶ ἐπήρειαν τινός, ὑποκείσθω τῇ τῶν ἀνδροφόνων ποινῇ.

§ 8. Ὁ εὐρισκόμενος ἐκ στέατος ζῶων σαπώνιον ἐργαζόμενος ἐν τῇ Ἀγίᾳ Τεσσαρακοστῇ εἴτε ἐν ταῖς λοιπαῖς ἡμέραις καὶ μιάνων τοὺς ἀνθρώπους, τυπτόμενος καὶ κοροεύμενος ἀποπανέσθω τῆς πραγματείας.

veneunt, sed eas modo emant quae libra pensantur. Quod si quis aliter fecerit, poena supra dicta afficitor.

Si quis unguentarius simul et institor sit, ei alterius utrius artis optio datur, altera interdicta.

XI. De cerulariis, vel iis qui cereos fabricant.

Si quis cerularius deprehensus fuerit ceram adulterans, vel mala faece olei aut cerae, vel alicujus animalis adipe, is poena supra dicta afficitor.

Si quis eos, dolose qui cereos imminuerint igne utentes, praefecto non indicaverit, ut verberentur et tale artificium suscipere impediatur, ipse obnoxius esto.

Si quis institor deprehensus fuerit ideo ceram infectam emens vel ab iis qui foris important, vel ab ecclesia, ut eam rursus vendat, is praefecto indicatus bonis mulctator.

XII. De saponariis.

Non debet saponarius Gallicum saponem vendere, neque iis qui merces revendunt saponem dare, nisi ad saponariorum collegium pertineant . . .

Si quis deprehensus fuerit alium circumveniens in cinere emendo, duodecim aureis mulctator.

Quisquis deprehensus fuerit liquidum lixivium in cujuslibet personae domum introducens, vel gratia, vel obsequio, vel avaritia, vel alia de causa, ut alicui obtrechetur et insultetur, is homicidarum poena afficitor.

Qui deprehensus fuerit adipe animalium saponem fabricans tempore Sanctae Quadragesimae aut ceteris abstinentiae diebus, atque ita famulos suos inquinans, is verberatus et tonsus artem exercere desinito.

XIII. Περὶ τῶν σαλδαμαρίων.

§ 1. Οἱ σαλδαμάριοι ἀνὰ πᾶσαν τὴν πόλιν εἰς τε τὰς πλατείας καὶ ἀμφοδούς ἐροαστήρια ἀνοιγέτωσαν, ὡς εἰχερώς τὰς ἀναγκαίας τῷ βίῳ εὐρίσκεισθαι χρείας. ἐμπορευέσθωσαν δὲ κρέας, ἰχθύας τεταριευμένους, νεῦρον, τυρόν, μέλι, ἔλαιον, ὄσπριον πᾶν εἶδος, βούτυρον, ξηρὰν πίσσαν καὶ ὑγράν, κεδρίαν, κανάβην, λινάριον, γύψον, σκαφίδια, βουττία, καρφία καὶ τᾶλλα ὅσα καρπανοῖς ἀλλὰ μὴ ζυγοῖς διαπιπράσκονται. μὴ ἐχέτωσαν δὲ ἐξουσίαν ἐτέρων μεταχειρίζεσθαι πραγματείαν μουσικήν ἢ σαπυνοπρακτικὴν ἢ μιθρακικὴν ἢ καπηλικὴν ἢ καπηλικὴν ἢ καπηλικὴν ἢ καπηλικὴν ἢ καπηλικὴν καθ' οἰονδήποτε τρόπον . . .

XXI. Περὶ τῶν βόθρων.

§ 1. Καὶ μόνῳ τῷ ὀνόματι διασημαίνεται ἡ τῶν βόθρων ἐπιστήμη· μετασκευάζουσι γὰρ τὸ ἐνδεχόμενον πρὸς τὸ μὴ ὄν· μὴ ἐξέστω δὲ τούτοις καθόλου τὴν ἐξώμησιν ποιέεσθαι, εἰ μὴ εἰς τὰ περιτεύοντα τῶν ζώων, ἃ οἱ ἐξωνοῦμενοι εἶασαν ἀνεξώμητα. αὐτοὶ δὲ μαρτυρεῖτωσαν τὸ ζῶον ὅποιον ἐστίν· ἐπὶ τούτῳ γὰρ καὶ ἡ τούτων ἐπιστήμη ἐστὶ· καὶ ἐὰν ἀπὸ τῆς τούτων μαρτυρίας ἐξωθηθῇ παρὰ τοῦ βουλομένου, λαμβανέτω ὁ μεσιτεύσας καθ' ἐν ἑκάστον ζῶον κεράτιον ἐν, ἀπὸ τε τῶν ἐπιδημούντων, ἐξωθεν καὶ τῶν ἐν τῇ πόλει.

§ 4. Οἱ βόθροι ἐπὶ τούτῳ ἐτάχθησαν εἶναι ἐν τῷ φόρῳ τῶν ἀλόγων, ἵνα τὰς αἰτίας διαγιγνώσκοντες ἀνεγγέλλωσι ταύτας τοῖς μέλλονσιν ἐξωνεῖσθαι· ὁ δὲ ψευδῶς τῷ ἡγορακότῳ ἀναγγείλας καὶ δελεάσας ὑποκείσθω τῇ ζημίᾳ τῶν ζώων κ.τ.λ.

XIII. De institoribus.

Institores per totam urbem in plateis et vicis tabernas aperiant, ut ea quae ad vivendum necessaria sunt facile reperiantur. Vendant autem carnem, pisces conditaneos, farinam, caseum, mel, oleum, olerum omne genus, butyrum, picem siccam et liquidam, cedriam, cannabim, lineam stuppam, gypsum, vascula, lagenas, clavos, cetera quae stateris, non libris, pensata veneunt. Ne liceat autem eis aliam tractare mercem quae ad unguentariorum, saponariorum, linteariorum, cauponum, macellariorumve artem ullo modo pertineat.

XXI. De bothris vel mangonibus.

Qualis sit ars bothorum, ipso nomine significatur. Curant enim ut id quod est esse desinat. Ne liceat autem eis emptionibus faciendis utique vacare sed eorum modo animalium quae superaverint, ut quae emptores inempta reliquerint, ut quae emptores inempta reliquerint. Ipsi vero quale sit hoc vel illud animal suo testimonio declarent; hoc enim officium ad eorum artem pertinet. Tum si quis testimonio eorum confusus, volente possessore, emptionem fecerit, pro singulis animalibus singula ceratia transactor accipiat et ab advenis et ab incolis.

Ideo bothri in Foro animalium stare jussi sunt, ut vitia eorum perspiciant atque iis qui emere velint indicent. Si quis autem insidians emptori falso indicaverit, is animalium jactura afficitur etc.

Damit sind die hygienisch wichtigsten Kapitel dieses Polizeiediktes für Korporationen und Gewerbe in Byzanz erschöpft; wer weiteren Aufschluß wünscht, möge sich an das Original wenden.



Beim Übergang zu den Ölen und Parfüms, für Ägypten ein Gegenstand von großer Wichtigkeit, möge eine Rechnung für eine Dame ihre Stelle finden, die sowohl Nahrungsmittel aller Art als auch gewöhnliche und wohlriechende Öle aufführt. Sie stammt etwa aus der Mitte des 4. nachchristlichen Jahrhunderts und findet sich im Zweiten Bande des Greek Papyri des Brit. Museum, den Kenyon 1898 herausgegeben hat, unter Nr. CCCCXXIX, S. 314—315. Möglich, daß es sich um Tempelbedarf handelt.

λογος των ελαβεν Ε[λε]νη υπερ Δεξας	
της θυγατρος αυτης δι εμου Ελενη[ς]	
της αδελφης μου	αλη εορτη
πρωτη Δεξια οινου κνι[.]θ	[ο]ινου κνι β
5 κ, σπαθιον	αρωματων Εβ
κ, σιτου αρταβη α ε	καθαρων ζ'ε
εις καθαρα . αια . . λα[χα]να	λα[χα]νων Εβ
κ, δελφακι[ο]ν τελιον	αλλη εορτη
κ, ελεου ξα	οινου κνι β
10 κ, αρωματων Εδ	αρωματων Εβ
κ, κορδικιον α Εε	λαχανων Εβ
κ, σακκου δια κ, [.]τημιον Εα	καθαρων Εε
	ομοιος αλλη
κ, τα εψικαν και σακ, πλε	εορτη οινου κνι . .
ελεου ξγ	αρωματων Εβ
15 τ' λαχανον κ, ιχθυον Εε	καθαρων Εε
κ, τιμημα της εορτης	λαχανων Εβ
	αλη εορτη
οινου κν' β κ, ζεϋ . . . κα	οινου κν' β
και αρωματων Ε .	καθαρων ζ'ε
τ' λαχανων Ε . γ	αρωματων Εβ
20 και ομοιος αλλη εορτη	λαχανων Εβ

οινου κν^ε β κ, καθα ζε^ι ε
 και αρωματ[ων] Λ'εκ, λαχαν Λ'β
 αλλη εορτη οι[νου]κνι, β
 και ζε^ι καθαρων ε
 25 και αρωματων Λ'.
 και λαχανα . .

αλλη εορτη
 οινου κν^ε β
 καθαρων ζ'ε
 αρωματων Λ'β
 λαχαν[ων] Λ'β

κνίδια ein Weinmaß = 2 $\frac{1}{2}$ Liter; cf. Wilcken, Ostr. I, 765. — ι = Geldwert. —
 9. ελσον ξ = ελαίου ξέστης [sextarius, ein Maß]. — 11. κορδίκιον, unbekanntes Wort.

Verso

αλλη εορτη ζ' καθαρων ε
 και οινου ν'β
 και αρωματων Λ'β
 30 λαχανων .

ομοιος αλλο δωρον
 οι κν^ε β
 και αργυριν Λ'γ
 και ομοιος αλλο
 35 δωρον ταλαν Λ'μ
 και οινου κνι β
 και ομοιος οτε οιφαν
 και το κιδονιον σπα α
 και φομια ζ'
 40 και δαπανης Λ'ε
 και εις το ειματιον

οινου κν^ε β
 και φομιων [ζ']ε
 και δαπανης Λ'ε
 45 και κατα ημερας
 διδω . . . ιη
 των γ'ετων σιζτου ρ'ογ
 ∴
 55 εις τυμης οξους Λ'δ
 και των γ'ετων
 φυρικων αρταβας β
 και οψαριδια ις
 γ'ε οινου κνι λγ
 60 και σπαδια β.

37. οιφανται = ἕφανται, vielleicht ist das Weben des χιτώνιον und ἱμάτιον, ein heiliges
 Tun, wie das des Peplos in Athen.

II.

Öle.

Öl spielt eine große Rolle in den griechischen Papyri, in amtlichen Schriftstücken, Briefen, Rechnungsaufstellungen und Quittungen aller Art. *Ἐλαιον* schlechtweg bedeutet hier gewöhnlich Sesamöl, *ἔλαιον σησάμινον*, das man aus den Schoten der Sesampflanze gewann — *σησάμη* oder auch *ἡ σήσαμος*, *Sesamum orientale* und *S. indicum*; wie der Name aus dem Babylonischen, so stammt auch die Pflanze wohl ebendaher —, die fleißig angebaut wurde. Die heute noch im Orient gepflegte Kulturpflanze lieferte dem Ägypter das Speiseöl und überhaupt das Öl zu jeder feineren Verwendung; es wurde erst in späterer Ptolomäerzeit langsam, namentlich in Delta des Nil durch das Olivenöl verdrängt, das die eingewanderten Griechen in ausgedehnten Ölbaumhainen bauten und ernteten.

Ein geringeres Öl lieferte der *κρότων*-Baum, das *ἔλαιον κίκι*, meist kurzweg *κίκι* genannt, das Rizinusöl, das vornehmlich Brennzwecken diente.

Beide Öle kommen häufig nebeneinander vor; von jedem wird eine bestimmte Quantität z. B. vertragsmäßig geliefert:

ἐλαίου σησαμίνου μετρητὴν ἄ', καὶ κίκιος μετρητὴν ἄ',

die nach Papyrus Leidensis I von Rizinusöl 7920 Drachmen kostete und von Sesamöl den doppelten Preis hatte, also zu 15840 Drachmen stand oder zu $2\frac{2}{3}$ Talenten, beinahe 132 Drachmen in Silber.

Die *κρότων*-Pflanze, *Ricinus communis*,¹⁾ welche das billigere Rizinusöl lieferte, nahm im Anbau bedeutende Flächen ein. So scheinen nach einer Rechnungsaufstellung in den Flinders Petrie Papyri II (1893), S. [125], Nr. XXXIX, $14\frac{1}{2}\%$ der Bodenfläche einer Farm mit dieser Lampenölpflanze bebaut gewesen zu sein. Die von Grenfell und Hunt veröffentlichten Kairener Papyri (Archiv für Papyrusforschung II, S. 79—84) tun dar, wie große Strecken von

¹⁾ Nicht zu verwechseln mit der indischen Pflanze, die das „Crotonöl“ liefert, *Croton Tiglium* L., *Tiglium officinale*.

Kronland mit dem Rizinusbaum bepflanzt waren; die Landpächter liefern dort an die Steuerpächter einmal 2630 Artaben, deren 5 einen Metretes Öl gaben. Auch heute noch wird diese Pflanze in Oberägypten und Nubien fleißig angebaut, um ein übelriechendes Öl für Lampen zu gewinnen, das aber in Nubien und China auch heute noch zu Speisezwecken Verwendung finden soll.¹⁾

Verbreiteter noch als der Rizinusbau war der Anbau der Sesampflanze²⁾ zur Gewinnung des feineren Gebrauchsöles. Über beide gibt uns eingehende Auskunft der Oxforder „Revenue-Papyrus“ auf der Bodleian Library, den Grenfell und Mahaffy uns 1896 in gemeinsamer Arbeit geboten haben. Er stammt aus dem Jahre 259—258 v. Chr. und führt uns mitten hinein in den Anbau der Ölpflanzen, Gewinnung und Verwendung der Ölfrüchte und alle damit verbundenen Umständlichkeiten einer staatlichen Verwaltungskontrolle, die sich aus der auf den ersten Blick befremdlichen Tatsache ergeben, daß in Ägypten die Ölbereitung Staatsmonopol war, etwa wie heute in manchen Ländern die Tabakfabrikation.

Alles ist hier staatlich genau festgesetzt, um ein festes Staatseinkommen aus dieser Quelle in jeder Weise sicher zu stellen. Da ist zunächst jeder Ölimport zu Handelszwecken streng verboten, weiter wird das vorhandene Quantum Samen zum Besäen der Felder genau registriert. Ja, falls die Ölsaatbeschaffung schwierig wird, liefert der Staat den Ölbauern den Samen. Ebenso genau wird das Quantum des produzierten Öles später festgestellt und dessen Verkaufspreis. Die Ölfruchternte vollzog sich völlig unter staatlicher Aufsicht; das Öl wurde in staatlichen Pressen gepreßt oder auf privaten Pressen unter Kontrolle gegen staatliche Kontrollabgaben. Das so gewonnene Öl wurde

¹⁾ Strabo XVII, 824, sagt: „εις μὲν λύχνον τοῖς ἀπὸ τῆς χώρας σχεδὸν τι πᾶσιν, εἰς ἀλαίμμα δὲ τοῖς πενεσιτέροις καὶ ἐργατικωτέροις“. Herodot II, 94: „Ἀλείφαι δὲ χρῆσονται Αἰγυπτίων οἱ περὶ τὰ ἔλαια οἰκέοντες ἀπὸ τῶν σιλικυπρίων τοῦ καρποῦ, τὸ καλεῖσσι μὲν Αἰγύπτιοι κίκι, ποιεῖσσι δὲ ὤδε. παρὰ τὰ χεῖλα τῶν τε ποταμῶν καὶ τῶν λιμνῶν σπειροῦσι τὰ σιλικυπρία ταῦτα, τὰ ἐν Ἑλλήσι αὐτόματα ἄγρια φύεται ταῦτα ἐν τῇ Αἰγύπτῳ σπειρόμενα καρπὸν φέρει πολλὸν μὲν, δυσώδεα δὲ· τοῦτον ἐπειὴν συλλέξονται οἱ μὲν κόψαντες ἀπιποῦσι οἱ δὲ καὶ φρύξαντες ἀπέψουσι, καὶ τὸ ἀπορρέον ἀπ' αὐτοῦ συγκομίζονται. ἔστι δὲ πῖον καὶ οὐδὲν ἥσσον τοῦ ἐλαίου τῷ λύχνῳ προσήρες, ὁδμὴν δὲ βαρεῖαν παρέχειται.“ („Zu Salbzwecken verwenden die in Sümpfen wohnenden Ägypter die Frucht des Sillikyprion, das sie Kiki nennen. Sie bauen es an, indem sie den Samen dieser Pflanze, die in Griechenland unangebaut wild wächst, an den Flußmündungen und Sumpfrändern aussäen. So angebaut bringt es reichliche aber übelriechende Frucht, die man entweder einfach zerquetscht und auspreßt oder röstet und auskocht, und was bei beiden Prozeduren abfließt, sammelt und aufhebt. Es ist fett und zu Brennzwecken ebenso geeignet als Olivenöl, nur hat es einen häßlichen Geruch.“) Dioskurides, De materia medica IV, 161: τὸ λεγόμενον κίκιον ἐλαίον, ἄβρωτον μὲν, ἄλλως δὲ χρήσιμον εἰς λύχνους καὶ ἐμπλάστρους (vgl. unter I, 32). Im Plinius heißt es (nat. hist. XV, 7, 25): „Proximum [oleum] fit e cici, arbore in Aegypto copiosa — alii crotonem, alii sibi, alii sesamon silvestre eam appellant — ibique — non pridem et in Hispania — repente provenit altitudine oleae, caule ferulaceo, folio vitium, semine uvarum gracilium pallidarumque. Nostri eam ricinum vocant a similitudine seminis. coquitur id in aqua, innatansque oleum tollitur. at in Aegypto, ubi abundat, sine igni et aqua sale adpersum exprimitur, cibis foedum lucernis utile.“

²⁾ Da der Sumpfboden Ägyptens (wie Babylonien) der Ölbaumkultur ungünstig war, wenn auch der Ölbaum Altägypten nicht völlig fehlte, wie V. Loret nachgewiesen hat (Recueil etc. VII [1886] S. 101—103)

sodann unter staatlicher Aufsicht an die konzessionierten Verkäufer versteigert und von diesen Unternehmern zu einem staatlich festgesetzten Preise weiter verkauft. Dabei war des Lästigen und Gehässigen so vielerlei und der Vorteil offenbar so gering, daß man sich nur wundern muß, wie sich überhaupt jemand mit dem ganzen Geschäfte befassen mochte, selbst wenn man annimmt, daß auf den Staatsländereien die mit Ölfrüchten zu bepfanzende Morgenzahl verwaltschaftsseitig vorgeschrieben wurde.¹⁾

Wie hier alles bis ins kleinste reglementiert war, dafür nur ein Beispiel aus dieser Monopolgesetzgebung!

Col. 42, 3:

ὅταν δὲ [ὄρ]α ἤι συνάγειν τ[ὸ] σήσ[α]μον καὶ τὸν
κρότ[ω]να καὶ κνηχόν, ἐπαγγελλέτωσαν
οἱ μὲν γεωργοὶ τῷ νομάρχῃ καὶ τῷ τοπάρχῃ,
οὗ δὲ μὴ εἰσι νομάρχαι ἢ τοπάρχαι τῷ οἰκο-
νόμῳ οὗτοι δὲ παρακαλείτωσαν τὸν τὴν
ὠνή[ν] ἔχοντα· ὁ δὲ τὴν ὠνήν διοικῶν ἐπελ-
θῶν μετὰ τούτων ἐπὶ τὰς ἀρούρας συντι-
μησ[άτ]ω

οἱ δὲ [λαοὶ] καὶ οἱ λοιποὶ γεωργοὶ τιμάσθωσαν
τὰ αὐτῶν γενήματα ἕκαστα κατὰ γένος,
πρότ[ερον] κομίζειν καὶ συγγραφὴν ποιείσθωσαν
πρὸς τ[ὸν] τὴν ὠνήν ἔχοντα τῆς τιμήσεως
διπλ[ῆν] ἐσφραγισμένην. [γ]ραφέτωσαν δὲ οἱ
λαοὶ τ[ὸν] σπύρον <π>όσον ἐκ[α]στο<ν> κατέσπα[ρχε]ν
κατ[ὰ] γένος μεθ' ὄρκου κ[αὶ] πό[σο] <ν> ἕκαστός [τι]
ματα[ι] καὶ σφραγιζέσθωσαν τὴν συγγραφὴν,
συνεπ[ισ]φραγιζέσθω δὲ καὶ ὁ [π]αρά τοῦ νομάρ-
χου συν[α]ποσταλεῖς ἢ τοπ[άρχου]

[Revenue Laws of Ptolemy Philadelphus, S. 26/27.]

„Wenn die Zeit des Einsammelns des Sesam, Kroton und Knekos kommt, sollen die Bauern den Nomarchen oder den Toparchen oder, wo es beide nicht gibt, den Oikonomos benachrichtigen; diese sollen den [Steuer-]Pächter zitieren, der mit ihnen die Felder abschätzt. Die Bauern sollen ihr Wachstum vor dem Ein-

¹⁾ Zur Beurteilung der Höhe der Steuerbeträge diene der Hinweis auf die Notiz in den Hibeh-Papyri I, S. 304, Nr. 113, Zeile 12 ff., wo als Ölsteuer — *ἐλαικῆς* — 167 Drachmen und 1¹/₂ Obolen erhoben werden. — Wie man sich dieses ganze Ölgeschäft in jeder Weise komplizierte, mag noch folgendes Faktum dartun. Aus dem genannten Kairener Papyrus (Inv. Nr. 10271) ergibt sich, daß der Rizinusölbauer für die Artabe vom Ölsteuerpächter 4 Drachmen zu erhalten hatte, aber seinerseits wieder 1¹/₄ Artabe abliefern mußte, da für ihn die Ölsteuer pro Artabe eine Drachme betrug (Arch. f. Pap. Forsch II, S. 81).

sammeln, sortenweise einschätzen lassen und eine doppelte untersiegelte Aufstellung mit dem Steuerpächter machen und unter Eid den Betrag des Landes angeben, welches sie mit jedem Gewächs bepflanzt haben, und den Schätzungswert und sollen diese Aufstellung siegeln, und der Beauftragte des Nomarchen oder Toparchen soll sie auch untersiegeln.“

An Strafbestimmungen war natürlich kein Mangel! Wer z. B. mehr Öl einfuhrte, als er in drei Tagen selbst verbrauchen konnte, verfiel schon in harte Strafe.

Aus dieser überaus strengen Praxis in der Ölmonopolkontrolle bringen uns die Hibeh-Papyri ein beredtes Beispiel in einem Briefe eines Beamten an einen Unterbeamten mit scharfer Verwarnung (I, Nr. 59, S. 205):

Ζηνόδωρος Πτολεμαίωι
 χαίρειν . ὡς ἂν λάβῃης
 τὴν ἐπιστολὴν, ἀπόσ-
 τειλον πρὸς ἡμᾶς μετὰ
 5 φυλακῆ[ς] τὴν παραδο-
 θεῖσάν σοι ἔχουσάν τὸ
 χλέπιμον ἔλαιον
 καὶ τὸν παραδόντα σοί
 ἀπόστειλο[ν . καὶ εἰ μὴ
 10 παύσει χ[α]χοποῶν
 ἐν τῇ κώμη[ι], μεταμε-
 λή[σ]ει σοί.
 ἔρρωσο . (ἔτους) [.] Ἐπεὶφ ι .

Zenodoros grüßt den Ptolemaios. Sobald Du diesen Brief erhältst, sende uns unter Bewachung das Weib, das Dir übergeben ist mit dem hinterzogenen Öl und sende auch den mit, der Dir sie ausgeliefert hat [oder „den Hehler“?]. Und wenn Du Deine übeln Praktiken nicht einstellst im Dorfe, wirst Du's noch bereuen. Lebewohl. Am 10. Epiphi im ? Jahre [zirka 245 v. Chr.].

Zu welchen Szenen es bei solchen Haussuchungen nach geschmuggeltem Öl seitens der sehr dabei interessierten Ölsteuerpächter kam, dafür geben die beiden Tebtynis-Papyri Nr. 38 und 39 aus den Jahren 113 und 114 v. Chr. nette Beispiele aus Kerkeosiris.

Es mag genügen, wenn ich die Übersetzung des zweiten Papyrus hierhersetze:

„An Menches, den Dorfschreiber von Kerkeosiris, von Apollodoros, dem Pächter der Ölverteilung und Ölbesteuerung der genannten Ortschaft für das 4. [Regierungs-]Jahr [Ptolemaios VIII]. Ich habe schon eine Eingabe an Polemon den Ortsvorsteher gerichtet betreffend meine Erkundung vom 27. Phaophi, daß sich im Hause des Sisois, Sohnes des Senapynchis, im Tempel der Thoëris ein

Quantum geschmuggeltes Öl befindet. Ich nahm sofort den Trychambos, den Agenten des Steuereintnehmers (Oikonomos), der gesendet war der Zahlung halber, da Du und die anderen Beamten, nicht gerne zu besagtem Hause mitgehen wollten, und begab mich mit ihm dorthin. Als ich hinkam vergriff sich der Vorgenannte und sein Weib Tausiris an mir und traktierten mich mit Schlägen, trieben uns hinaus und schlossen die Türen des Tempels und des Hauses. Als ich darauf am 4. Athyr den Sisois beim Zeustempel traf und ihn zu verhaften wünschte unter Assistenz des Gensdarmen Ineilos und Trychambos, stürzten sich sein Bruder der Lastträger Pausiris und Belles und Demas und Maron, der Sohn des Takonnos, mit anderen, deren Namen ich nicht weiß, auf uns, und versetzten uns viele Schläge mit den Halmen [κράνους], die sie trugen. Sie verwundeten mein Weib an der rechten Hand und mich selbst. Mein Einnahme-Ausfall beläuft sich auf 10 Talente in Kupfer nach meinem Pachtvertrag. Ich teile Dir dies Resultat mit, auf daß Du Deine Listenführer anweist, mir diese Summe gut zu schreiben . . .“

Man sieht, welche Früchte diese Steuergesetzgebung zeitigte und was für ein gewalttätiges Volk diese Ägypter waren.

Aus der technischen Seite der Ölbereitung berichten uns Urkunden verschiedener Art in nicht geringer Zahl. So gestattet uns ein Arbeitskontrakt in den Fayûm towns Papyri Nr. XCI vom Jahre 99 n. Chr. die Konstatierung, daß auch Frauen in den Ölpresen beschäftigt waren. Ferner kommen Lieferungsverträge vor für Ölarbeiter — *ελαιοργοί*, auch *κικιοργοί*¹⁾ — z. B. eine ganze Reihe in den Berliner Griechischen Urkunden Nr. 960—968 (Bd. III, S. 284—288), oder Mietverträge über die Benutzung von Ölpresen, die in römischer Zeit rein privatem Betrieb überwiesen waren.²⁾ Einen Einblick in diesen maschinellen Betrieb gewährt uns ein anderes Aktenstück aus dem Fayûm, das gleichfalls die Fayûm towns Papyri publizieren, Bd. I, Nr. XCV, S. 234—235; es stammt aus dem 2. Jahrhundert nach Christo und lautet:

5 — — — βούλομαι μ[ισθώσασθαι πα-
 ρά <σοῦ> ἐφ' ἔτη δ' ἀπὸ τριακ[άδος τοῦ ἐνεστῶ(τος)
 μηνὸς Μεσορῆ ἀπὸ τῶ[ν ὑπαρχόντων
 σοι ἐν κώμῃ Διονυσιάδ[ε] ἐλαιουργίων ἐ-
 π' ἀμφόδου Ἄρποχρατεῖω[νος ἐλαιουργῶν
 10 ἐπεξηρτισμένον ἄξω[νι, ἐν ᾧ
 μηχαναὶ δύο καὶ χαλκίον . [σὺν
 τοῖς οὔσι ὑπερῶσι τόπο[ις πᾶσι, τελέσω δὲ
 κα(θ') ἔτος σύνπαντι λόγῳ [ἐλαίνου ὑλιστοῦ
 μετρητῆν ἕνα χοεῖς ἕξ καὶ ῥαφανίου
 15 ὁμ[ο]ίως μετρητῆν ἕνα [χοεῖς ἕξ, πα-

¹⁾ Papyrus XI in den Louvre-Papyri, Notices et extraits XVIII, 2, S. 208 (Verso Zeile 3).

²⁾ Vgl. zu den Ölpresen auch Wessely, „Karanis und Soknopaiu Nesos“ in den Wiener Denkschriften 1902, S. 3 und 4.

ρέχων καθ' ἔτος ἄμεσ[τεσίοις ἐλαίου
 ῥ[α]φανίνου κοτύλαι ἕξ και [
 χω[ῶ]ν δώδεκα και χ[
 ἐλαίνου κοτύλαι ἕξ [κ]αι ῥ[χρωῶν
 20 δώδεκα, τ[ὸν] δὲ πρ[ο]κίμε[νον] φόρον ἀπο-
 δώσω ἐν μηνὶ Φ[α]μενώ[θ] ἐ-
 λαίνου ὕλιστοῦ μετρητῆ[ν] ἕνα χοεῖς ἕξ, κ.τ.λ.

Es soll also eine Ölpreſse gemietet werden, ausgestattet mit einem ἄξων (Schwungrad) und zwei μηχαναί (Preßvorrichtungen) und einem χαλκίον (Kessel, Bottich), ſamt allen darüber gelegenen Bodenräumen¹⁾ und dafür ſoll ein beſtimmtes Quantum gereinigtes [Oliven-]Öl und Rüböl bezahlt werden. Offenbar war es eine Privatpreſſe von der dieſer Mietvertrag zwiſchen zwei Privatleuten handelt, wie das ja auch der Kaiſerzeit entſpricht.

In Ptolemäerzeit, ſo lange faſt die ganze Ölproduktion in Staatshänden lag, war man natürlich eifrig ſtets auch darauf bedacht, daß das Rohmaterial den Preſſen nicht ausging, und ſo fordert Seſamlieferung zur Ölproduktion ein Brief in den Hibeh-Papyri (I, Nr. 43, S. 185—186) aus dem Jahre 261 (260) v. Chr.:

Καλλικλῆς Ἁριμούθη
 χαίρειν . σύνταξον μετρηῆσ[αι
 τὸ σήσαμον τὸ ἐμ Πέλαι
 Πρωτομάχῳ και τῷ σιτολόγ[ωι,] οὐ γὰρ ἔστιν
 5 ἐν τῇ πόλει σήσαμον. ἵνα οὖν
 μηθὲν ὑστερήῃ τὰ ἐ[λ]αιουργία,
 φρόντισον ἵνα μὴ αἰτίας ἔχῃς
 και τοῦ[ς] ἐ[λ]αιουργοὺς ἀπόσ-
 τειλὸν μοι.
 10 ἔρωσο (ἔτους) καὶ Ἐπειφ κα.

Kallikles grüßt den Harimuthes. Ordne an, daß der Seſam in Pela dem Protomachos gemessen wird und dem Sitologen, denn es iſt gar kein Seſam in der Stadt. Denke daran, daß die Ölbereitung nicht ſtocke (die Ölpreſſen nicht an Materialmangel leiden) und Du die Schuld trügeſt; ſchicke mir auch die Ölarbeiter. Lebewohl. Am 20. Epihi im 24. Jahr.

Daß die Ölpreſſe zum unbeweglichen Inventar eines Hauſes gehörte, ſcheint aus Papyrus XI des Corpus Papyrorum Raineri (Griech. I, S. 34 f.) hervorzugehen, wo die Ölpreſſe jedenfalls mit dem Hauſe verkauft wird.

¹⁾ Vgl. über die Technische Seite der Ölgewinnung Hugo Blümmers Ausführungen in ſeiner „Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künſte bei Griechen und Römern“, I. Band, Leipzig 1875, S. 328—348.

Als Lagerräume waren wohl besondere Ölspeicher vorhanden; gelegentlich findet sich hier das Wort „Apotheke“ für einen solchen Aufbewahrungsort, z. B. in den Berliner Griechischen Urkunden III, Nr. 931, S. 263, in einer von Wilcken bearbeiteten Lieferungsquittung aus dem 3. oder 4. Jahrhundert nach Christo, gefunden in Herakleopolis magna:

Χαίροις πρηνικιπαρίω.
Ἐμετρήθη ἀπὸ ἀποθή-
κης τῆς μέσης ἐλαίου
μετρετὰς γ̄ [χούνη?]ᾶ

oder in einer anderen Urkunde derselben Sammlung I, Nr. 32:

Νικήφορος οἰκονόμος
Πτολεμαίω. Ἀπέσχον παρά σου
ὑπὲρ ἐνοικ(ίου) ἀποθή(ης) τοῦ
Ἐπειφ τοῦ κγς (δραχμὰς) μ

(Im Monat Epiph des 23. Jahres 40 Drachmen.)

Auch in einem koptischen Texte aus Babylon (8. Jahrhundert) wird mit *αποσθηκε* ein Magazin oder ein ähnlicher Raum bezeichnet (Corpus Papyrorum Raineri, Kopt. Texte, S. 179). Eine andere, nicht völlig klarzustellende Bedeutung kommt diesem Worte in Nr. 347 des II. Bandes der Tebtynis Papyri zu.

Offenbar wurde das unentbehrliche Speise- und Leuchtöl vielfach den Bediensteten in natura geliefert, z. B. in den Petrie Papyri III, Nr. XLIII (3), S. 130, den Kupferminenarbeitern. Doch mag hierbei das weitere Moment sehr wesentlich mitgespielt haben, daß das in seinem Preise amtlich fixierte und nicht leicht zu verfälschende und zu verdünnende Öl früher in Ägypten die Rolle der Scheidemünze spielte.¹⁾

Zu wie mancherlei Zwecken (Sesam-)Öl und Rizinusöl im Haushalt Verwendung fand und in wie kleinen Quantitäten es für den Haushalt immer wieder gekauft und angeschrieben wurde, darüber gibt uns eine Rechnungsaufstellung eines Bediensteten für 5 Tage eines Monats [14.—19.] Auskunft, die um 250 v. Chr. notiert wurde (Hibeh Papyri I, Nr. 121, verso Zeile 15—57; vgl. auch ib. 119, 18):

¹⁾ Im mittleren Reiche, werden schon Fischer, bei denen die Entlohnung mit getrockneten Fischen doch näher lag, mit einem Ölquantum als Tagelohn bezahlt, so daß diese Staats- und Domänenarbeiter ihre eigenen Einkäufe wieder mit Öl weiter bezahlten (Oe).

- 15 Πετειση() (τέταρτον). ἔλαιον χοι() [.,
καὶ εἰς τὸν σιδουεῖτην[.,
θερμὸν (τέταρτον), χ[ί]κι (τέταρτον), η . . [.] . .,
οἶν[ο]ς (ὀβολός) (τέταρτον),
/(δραχμῆ) α (τετρώβολον) (τέταρτον).
- 20 ιε. ἔλαιον παι(δίους) (ἡμιωβέλιον), καὶ παι(δίους) (ἡμιωβέλιον),
Ἑρακλεῖ(δῆ) ὄψον (ὀβολός), κίκι (τέταρτον),
θερμὸν (τέταρτον), ξύλα (τέταρτον),
ἔλαιον χοι() (τέταρτον), ὄνουχ[ι]ν() [.] [ὀβολός),
οἶνος (ὀβολός) (τέταρτον),
25 / (πεντώβολον) (τέταρτον).
- ις. ἔλαιον πα(ιδίους) (ἡμιωβέλιον), καὶ παιδί(ους) (ἡμιωβέλιον),
θερμὸν (τέταρτον), ἔλαιον χοι() (τέταρτον),
Ἑρακλεῖ(δῆ) λ ἡμιωβέλιον), χόρτος (τέταρτον),
κίκι (τέταρτον) οἶνος σοὶ (ὀβολός) (ἡμιωβέλιον),
30 ἐργάτη (ἡμιωβέλιον), κράμβη (τέταρτον),
καὶ ἔλαιον (τέταρτον) ἄρτος μοὶ (τέταρτον),
ξύλα (τέταρτον),
/ (πεντώβολον) (ἡμιωβέλιον)
- ιζ. ἐρίθους ἐρίων (τετρώβολον) (ἡμιωβέλιον), ξύλα[.,
35 ἔ[λαι]ον παι(δίους) (ἡμιωβέλιον), καὶ παιδίους (ἡμιωβέλιον),
χ[ί]κι (τέταρτον), θερμ[ὸ]ν (τέταρτον), χ[ι] . . α (τέταρτον?),
[. . .] . χόρτος (τέταρτον), [.] . εσ[.] . . [.] . .
[. . .] . α[.] . . ἔλαιον ὄψωι (τέταρτον),
[οἶνος] σοὶ (ὀβολός?) (ἡμιωβέλιον) (τέταρτον), φόρεθρα (δουόβολοι),
40 ῥαφά(νια) [.,] ἔλαιον εἰς < > (τέταρτον),
καὶ εἰς τὰ ὀρνίθια (τέταρτον),
/(δραχμαὶ) β (ἡμιωβέλιον).
- [ι]η. ἔλ[α]ιον παι(δίους) (ἡμιωβέλιον), παιδίους [(ἡμιωβέλιον),
[. . .] . [τέταρτον), ῥαφάνι(α) (τέταρτον), κίχ[ι] . .
- — — — —
- Ἑρακλεῖδῆ (ἡμιωβέλιον), οἶν[ο]ς σοὶ (δουόβολοι),
ὄψον (ἡμιωβέλιον), ἄλφιστα (ἡμιωβέλιον), ἔλαιον σοὶ (τέταρτον),
[ἔ]λαιον ὄψωι (ἡμιωβέλιον), παιδίους κύαθη(ς) (τέταρτον).
/(δραχμῆ) α (τριώβολον) (ἡμιωβέλιον) (τέταρτον),
50 ιθ. μάνητες (ὀβολός) (ἡμιωβέλιον), κράμβη (τέταρτον),
καὶ ἔλαιον (τέταρτον), ξύλα (ἡμιωβέλιον) (τέταρτον)
οἶνος σοὶ (ὀβολός) (ἡμιωβέλιον), ῥίσαι (ὀβολός) σ . ψ [.] . .

ἔλαιον ὀρνι(θίοις) (τέταρτον), καὶ εἰς βαλα(νεῖον) (τέταρτον),
 κριθαὶ (τέταρτον), μέλι (ὀβολός) (τέταρτον), λιβα[νω(τός)].,
 55 γογγυλῖς [
 τεῦζ[λον
 ῥοιὰ (τέταρτον), [
 — — — —

Es wurde hier also der Reihe nach (ohne die Preise) angeschrieben:

- Am 14.: Öl, Leinen, heißes Wasser, Rizinusöl, Wein.
 Am 15.: Öl für die Kinder und für die Kinder, Zuspeise (Würze, Sauce), Rizinusöl, heißes Wasser, Holz, Öl, Onyx (?), Wein.
 Am 16.: Öl für die Kinder und für die Kinder, heißes Wasser, Öl, Heu (Grünfütter), Rizinusöl, Wein, Kohl, Öl, Brot, Holz.
 Am 17.: Holz, Öl für die Kinder und für die Kinder, Rizinusöl, heißes Wasser, Heu, Öl für eine Zuspeise (Sauce), Wein, Rettiche, Öl zu . . . und zum Kochen des Geflügels.
 Am 18.: Öl für die Kinder und für die Kinder, Rettiche, Rizinusöl, Wein; Sauce, Mehl, Öl, Öl für die Sauce, ein Becher.
 Am 19.: Kohl, Öl, Holz, Wein, Wurzeln, Öl für das Geflügel und zum Baden, Gerste, Honig, Weihrauch, Rüben, Mangold und Granatapfel . . .

Mag sein, daß dieser beständige Einkauf im kleinen auch eine Folge eben des Staatsmonopols war, vielleicht auch die ewige Spezifizierung des kleinen Sonderzweckes, selbst in den Rechnungen.

Übrigens scheint die Strenge der staatlichen Kontrolle gewechselt zu haben, auch im ptolemäischen Ägypten, oder die fiskalische Bedeutung, welche man den finanziellen Erträgen der Ölsteuer beilegte, oder die handelspolitischen Gesichtspunkte. Dann hörte naturgemäß auch die scharfe Beaufsichtigung des Importes auf, die sonst fast völlig prohibitiv wirkte. Wenigstens scheint dafür doch dringend die folgende Tatsache zu sprechen.

In einer Rechnungsaufstellung für Steinbrecher der Petrie-Papyri aus dem 3. Jahrhundert vor Christo (Vol. III, Nr. XLVII (a) und (b), S. 142) kommt zweimal:

ἔλαιον Συρίου,

im Werte von 5 Drachmen die Maßeinheit, neben Geldauszahlung und Weizen, vor. Für 15 Steinbrecher, die mit je 12 Drachmen gelohnt wurden, werden 15 Artaben Weizen und $2\frac{1}{2}$ Maßeinheiten Syrisches Öl (natürlich Olivenöl) verrechnet.

Aus einem anderen Papyrus derselben Sammlung, Nr. LXXV, S. 205, aus dem 12. Jahre des Ptolemaios Euergetes I (247—221) ist ersichtlich, daß der Anbau von *σίσαμος* und *κρότων* sehr zum Vorteil des Weizenbaues herabgegangen war; darum wurde wohl auch Syrisches Öl jetzt erlaubtermaßen

importiert, was ja noch unter Ptolemaios II. (285—247) so streng bei scharfer Bestrafung verboten war.¹⁾

Die Herkunft des Syrischen Öles wird in zwei Tebtynis-Papyris (Nr. 38, 12 und Nr. 125) aus den Jahren 113 und 114 v. Chr. noch genauer als *Κολπιτικὸν* oder *Κολπιτικὸν ἔλαιον* spezifiziert.

Werfen wir nun noch einen kurzen Blick auf die anderen Ölsorten, die in Ägypten eine mehr nebensächliche Verwendung fanden. Bemerkenswert ist vor allem, daß eine Verwendung des Rizinusöles zu Abfuhrzwecken aus den Papyri sich nicht belegen läßt, soviel ich sehe;²⁾ daß dies Brennöl auch zu medizinischen Brennzwecken, z. B. in der Tierheilkunde, Verwendung fand, ist sehr wahrscheinlich; vielleicht handelt es sich in Flinders Petrie-Papyri II, Nr. XX 5 (e), S. 77, Zeile 7:

καὶ εἰς παράκασιν κίσιος κ'α

um Lieferung für solche Zwecke des Brennens bei kranken Pferden.

Wenn Öl häufig mit dem *βαλανεύς*, dem Bademeister, in einem Atem genannt wird, so genügt das wohl, um das von vornherein schon Selbstverständliche zu belegen, daß im hellenistischen Ägypten das Salben nach dem Bade wie anderwärts in Übung stand.

Für letzteren Zweck finden wir auch Rüböl (Rettichöl) genannt, *ἔλαιον ῥαφανίνον*, z. B. Goodspeed, Greek Papyri from the Cairo, Museum 1904, S. 30 ff., Nr. XXX, 191 nach Christo. Nach Plinius soll es in Ägypten vorwiegend Verwendung gefunden haben. Die Stelle lautet im 19. Buche der „Naturalis historia“ 5 (26) folgendermaßen:

„[Raphanus] Aegypto mire celebratur olei propter fertilitatem, quod e semine eius faciunt; hoc maxime cupiunt serere, si liceat, quoniam et quaestus plus quam e frumento et minus tributi est nullumque copiosius oleum.“

Jedenfalls gilt das nicht für den Anfang der Ptolemäischen Periode. In den Revenue-Papyrus wird es noch gar nicht genannt, was sich allerdings auch daraus erklären ließe, daß die Rübölproduktion nicht staatlich monopolisiert gewesen ist, also auch nicht derart unter Kontrolle stand, wie Sesam- und

¹⁾ Vielleicht kann auch unter Ptolemaios Euergetes I. syrisches Olivenöl als Tribut oder Steuerzahlung nach Ägypten, das dann vom Kronschatz wieder an Zahlungsstelle an die Staatsarbeiter Verwendung fand. Unter Ptolemaios II. dagegen war Syrien noch „Ausland“.

²⁾ Plinius kennt sie wohl (nat. hist. XXIII, 41, 83): „Oleum cicinum bibitur ad purgationes ventris cum pari caldae mensura. privatim dicitur purgare praecordia . . .“ Ebenso Dioskurides, De mat. med. IV, 161, 2: *καθαρόθεντες δὲ ὄσον τριάνκοντα κόκκοι τὸν ἀριθμὸν καὶ ποθέντες λιδοὶ ἄγονοι κατὰ κοιλίαν φλέγμα καὶ χολήν καὶ ὕδωρ· κινούσι δὲ καὶ ἔμειον. ἔστι δὲ λίαν ἀηδῆς καὶ ἐργώδης ἢ τοιαύτη καθαροὺς ἀναιρέπουσα τὸν στόμαχον ἰσχυρῶς.* Unsere weitgehende Reinigung des officinellen Rizinusöls hat ja einen guten Teil dieser Dioskuridischen *ἀηδία* hinweggenommen (vgl. V. Loret, Le Ricin, Revue de médecine XXII, 1902, S. 687—698 und R. del Castillo, La medicación oleosa en tiempo de los Faraones, Revista de med. y Cir. práct., Febr. 1908).

Rizinusöl. Wäre aber damals schon der Anbau des *ράφανέλαιον*, wie Dioskurides (ca. 70 n. Chr.) berichtet, I, 37, so weit verbreitet gewesen, daß man es als Speiseöl beim Kochen des Zugemüses brauchte (*χρῶνται δὲ αὐτῷ οἱ ἐν Αἰγύπτῳ τοῖς προσοψήμασι συνέψοντες αὐτό*), so hätte man ihn eben als willkommenes Steuerobjekt monopolisiert oder wenigstens die Rübölproduktion und den Rübölhandel mit Abgaben belegt. Später begegnet uns das *έλαιον ῥαφάνιον*, oft *λαφάνιον* geschrieben,¹⁾ immer häufiger, z. B. in einer Rechnung über Weizen und Gerste — letztere als Pferdefutter gebraucht wie jetzt der Hafer — des Kavalleriekommandeurs Flavius Abinnius im Lager zu Dionysias aus der Mitte des 4. Jahrhunderts nach Christo (Genfer Papyri 2. Fascicule Nr. 63, Col. III, S. 95)

Κοπρῆς Παύλου ἐλαί(ου)		
	λαφάνιου	ξ (έσται) . .
Ἰσκων Πειείης		ξ (έσται) . .
᾽Ωρίων Διόσκρο[υ]	ἐλ[αί]ου	
6	χρηστοῦ	ξ (έσται)γ
Αὐ Κοπρῆ	ἐλαί(ου)	
	[χρ]ηστ(οῦ)	ξ (έσται)ιε
[ξ(έσται) sind Sextarii.]		

und früher z. B. in dem Rechnungshauptbuch der Goodspeed-Papyri 191 bis 192 n. Chr., Nr. XXX, S. 30ff.:

Col. VI, 22.	⌊ ἐλαίου ῥαφανί[νο]υ	/ (δραχμαί) [.]δ
Col. XII, 18.	ἐλέου ῥαφάνιου	/ (δραχμαί) ε (όβολός)
Col. XIII, 14.	ἐλαίου ῥαφανί(νου)	/ (δραχμαί) ε (όβολός)
Col. XLIII, 10.	⌊. ἐλέας ῥαφανίνο[υ]	/ (δραχμαί) ξ]
	usw.	

Aber auch schon in späterer Ptolemäerzeit, z. B. in den Fayûm towns Papyri Nr. CCXL, in einem Pachtvertrag aus dem Ende des 2. Jahrhunderts vor Christo, wird *ῥαφάνιον* genannt.

Noch seltener begegnen uns als Ölfrüchte Saflor, Leinsamen und Koloquinthe, deren Ölausgiebigkeit im Verhältnis zum *κρότων* U. Wilcken folgendermaßen zusammenstellt (Ostraka I, 740):

1	Metretes ²⁾	Öl erhält man von	5	Artaben	Rizinus
1	„	„	„	„	8 „ Saflor
1	„	„	„	„	7 „ Leinsamen
1	„	„	„	„	12 „ Koloquinthen

¹⁾ Die Hieroglyphenschrift kann r und l nicht unterscheiden.

²⁾ 39,39 Liter.

Der *κνήκος* war den Lateinern unbekannt. Plinius (Nat. historia, Buch XXI, Kap. XV, § 90) sagt, daß die Ägypter „maxime celebrant cnecon Italiae ignotum, ipsis autem oleo non cibo gratam; hoc faciunt e semine eius.“ Er unterscheidet zwei Sorten dieser artischockenähnlichen Compositen (Carthamus tinctorius L.), die aus Ostasien stammen soll, aber in Ägypten früher schon reichlich angebaut wurde¹⁾ und in den Ptolemäischen Revenue laws-Papyri schon eine große Rolle spielt. Die Saflorblüte wurde als Gemüse gegessen. (Dioskurid. de mat. med. IV, 188.) Das Safloröl, *έλαιον κνήκινον* (ib. I, 36), stand noch etwas niedriger im Preise als das Rizinusöl, ca. 21:18 (cf. Rev. laws of Ptolem. Philad. Col. 53) und war gleichfalls hochbesteuert bzw. monopolisiert. Auch in den Tebtynis-Papyri I, 122, 11 und 253 aus der ersten Hälfte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts wird das Safloröl genannt; im letzteren Papyrus *ελαίου ξενικού* neben *κνήκινου*. Im Papyrus 101 der Fayûmi towns ist eine Artabe Kümmel mit 7 Drachmen, eine Artabe Knekos mit 4 Drachmen bewertet, eine Choinix Öl mit 4 Drachmen.

Noch unwichtiger scheinen Leinsamenöl, *έλαιον εκ του λίνου σπέρματος*, und Koloquinthenöl, *έλαιον κολοκύνθινον*, gewesen zu sein. Letzteres wurde aus dem Samen von Citrullus colocynthis gewonnen. Auf das Moringaöl komme ich im nächsten Abschnitt zu sprechen.

Das eben genannte *έλαιον ξενικόν* in der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts vor Christo ist importiertes Öl aus dem Auslande; es war ursprünglich in Ptolmæerzeiten nur in Alexandrien zugelassen, im übrigen Lande verboten.

... μή ἐξέστω],

ἀνάγειν εἰς τὴν χώραν ἐπὶ πράσει μήτε ἐξ Ἀλεξανδρείας μήτε ἐκ Πηλουσίου μήτε ἄλλοθεν μηδαμῶθεν.

10 εἰάν δέ τινες ἀνάγῳσιν τοῦ τε ἐλαίου στερέσθωσαν καὶ πρῶσεισπρασσέσθωσαν τοῦ με τ (δραχμᾶς) ρ καὶ τοῦ πλείονος καὶ ἐλάσσονος κατὰ λόγον.

εἰάν δέ τινες εἰς τὴν ἰδίαν χρεῖαν ξενικὸν ἔλαιον κομίζωσιν, οἱ μὲν ἐξ Ἀλεξανδρείας ἄγοντες ἀπογραφέσθω-

15 σαν ἐν Ἀλεξανδρείαι καὶ καταβαλλέτωσαν (ἐκάστου) μετ τ (δραχμᾶς) ιβ καὶ το[ῦ] ἐλάσσονος κατ[ὰ] λόγον καὶ σύμβολον λ[α]βόντες ἀναγ[έ]τωσαν.

heißt es z. B. in Col. 52, 7 ff. der Revenue laws Papyri, also deutsch etwa folgendermaßen:

„Es soll niemandem erlaubt sein, fremdes Öl einzuführen ins Land zum Verkauf weder von Alexandrien noch von Pelusium oder noch über irgend einen andern Handelsplatz. Wer es aber dennoch einführen sollte, dem soll das Öl konfisziert

¹⁾ Vgl. A. de Candolle, Origine des plantes cultivées, 4. éd., Paris 1896, S. 130 ff.; V. Loret, La Flore Pharaonique, 2. éd., Paris 1892, S. 66 Nr. 108.

werden und obendrein eine Buße von 100 Drachmen für die Metretes auferlegt werden oder im Verhältnis mehr oder weniger.

Wer fremdes Öl für eigenen Gebrauch einführt, soll es in Alexandrien registrieren lassen, wenn er es dort einführt, und 12 Drachmen für die Metretes zahlen oder für kleinere Quanten nach Verhältnis weniger, und sich eine Quittung darüber ausstellen lassen.“

In den Hafenstädten selbst war der Gebrauch des fremden Öles gestattet; sie waren „Freihäfen“. Man wird damit unwillkürlich zu dem Gedanken geführt, daß die Parfümindustrie des Hauptparfümlandes des Altertums¹⁾ in diesen Hafenstädten Ägyptens ihren Sitz gehabt haben müsse, zumal ja auch die meisten Parfümdrogen aus dem Ausland kamen und zollpflichtig waren, wie sich noch zeigen wird.

In Alexandrien konnte also auch das Lieblingsöl der Griechen, das Olivenöl, unverzollt Verwendung finden, das übrigens zu Strabos Zeiten ganz im Fayûm zu Hause war, von den Griechen, die sich während der Regierung des Ptolemaios Philadelphos so zahlreich dort niedergelassen hatten, wie oben S. 30 schon angedeutet, dorthin und in die Nähe Alexandriens verpflanzt, so daß Strabo den Arsinoitischen Gau, *ἐλαιόφυτος μόνος ἐστὶ μεγάλους καὶ τελείους δένδροισι καὶ καλλικάρποις . . . καὶ εὐέλαιος κτλ.* (Geographica XVII, 35) nennen konnte.

Ein Olivenhain ist doch wohl auch der *ἐλαιωνοπαράδεισος ἐν ᾧ φύνεικες [= φοίνικες] καὶ ἕτερα ἀγρόδρανα [ἀκροδρανα]*, in welchem Datteln und andere Fruchtbäume wachsen, von dessen Verpachtung der Oxyrhynchos-Papyros Nr. 639 aus den Zeiten des Kaisers Trajanus (103—104 n. Chr., Bd. III, S. 287) Nachricht gibt.

Es bliebe uns nun noch die Frage aufzuwerfen, wie alle diese in Ptolemäer- und Römerzeiten angebauten und gebrauchten Öle sich etwa in Frühzeiten Ägyptens identifizieren lassen?

Lesen wir da z. B. in einer Grabinschrift des alten Reiches, daß einer feinen Dame noch ins Grab das Öl Seft, das Öl Set, das Öl Hekenu, Myrrhen und alle andern Öle, deren die ägyptische Toilette benötigt, nachgewünscht werden,²⁾ so wird man zunächst wohl geneigt sein, Hekenu mit *κνήκος* (*κνήκος*) zu identifizieren; aber hat es sich hier nicht schon um parfümierte Öle gehandelt? — Doch die ganze Frage bedarf natürlich einer besonderen Behandlung von fachmännischer Seite. Das Rizinusöl hieß nach Alfred Wiedemann *tekem*, die Pflanze bzw. der Same *Kaka*.³⁾

¹⁾ Zeitweilig lag wohl die Parfümindustrie noch vorwiegend in den Städten Kleinasiens.

²⁾ Vgl. das „Ausführliche Verzeichnis der ägyptischen Altertümer und Gipsabgüsse“ der königl. Museen zu Berlin. 2. Aufl. Berlin 1899. S. 62, Nr. 7714.

³⁾ „Herodots zweites Buch“ S. 382. Vgl. auch die Öle im Salbölrezept v. Edfu, Ztschr. für Ägypt. Sprache 1879, S. 97 ff. Oefele faßt *tekem* als den Rizinusbaum auf, *Kaka* als Same und Öl; der Same sieht wie ein vollgesogener *Ixodes Ricinus* aus (*οἱ δὲ κρότωνα διὰ τὴν ὡς πρὸς τὸ ζῆλον τοῦ σπέρματος ἐμφέρειαν*) sagt ja Dioskurides de mat. med. IV, 161; vgl. auch Plinius „a similitudine seminis“ oben S. 31 Anm. 1), und *kakat* scheint im Papyros Ebers eine *Pediculus*-Art zu bezeichnen. Oefele, Studien über die altägyptische Parasitologie. Archives de Parasitologie, Paris 1901, IV, S. 509.

III.

Wohlgerüche und Drogen.

Terrarum omnium Aegyptus adcommo-
datissima unguentis.

Plinius, nat. hist. XIII, 3, 26.

Ölproduktion und Ölhandel waren naturgemäß von großer Bedeutung für die seit alters in Ägypten heimische Parfüm-Industrie; kamen doch im Altertum so ziemlich alle Wohlgerüche in öligem Form zur Verwendung, nicht in spirituöser, wie heute vorwiegend.

Giacomo Lumbroso schreibt schon 1870 in seinen „Recherches sur l'économie politique de l'Égypte sous les Lagides“, Turin, 8^o, S. 134 f.:

„La part que l'Égypte hellénique occupait dans la production des parfumeries, nous est attestée par les noms mêmes qu'elle fit entrer dans la langue grecque (*κίχι, κόμμι, κῦφι, πέπροι, ζιγγίβερι, σέλι, θλάσπι, ἄμμι, νάπι, σάρι, σέσειλι, σίνηπι, στίμμι, κιννάβαροι, στάχι* etc.). Perpétuellement riche en fleurs elle excellait, avec la Cyrénaïque et l'île de Chypre, dans la préparation des parfums, des huiles cosmétiques que l'on faisait avec la myrrhe, le miel, la rose, le musc, le styrax, le kypros ou huile chyprienne, le sésame, la thérébinte, l'onianthe, le lis, la marjolaine, le scammonium, le sampsuchum, les célèbres roses de Cyrène, le safran, tous les arômes, en somme, que le commerce ptolémaïque apportait de l'Arabie et de l'Inde. Les tentes (*σκηναί*) ou baraques de marchands de savon, de nitre et de fard, occupaient une place considérable dans les panégyries alexandrines: les Praxinôé du temps aimaient assez envoyer leurs maris y faire des emplettes. Alexandrie était du reste célèbre par ses fabriques de parfums, et les reines Arsinoé et Bérénice passaient pour avoir encouragé spécialement cette industrie (Athen. 15, 689^a), comme à Cyrène la fille de Magas, comme dans l'histoire et la poésie par l'offrande de sa chevelure à Vénus Aphrodite.“

Für dieses ganze von Lumbroso hier umrissene Gebiet bringen die Papyri Quellenbelege in Fülle.

Das Gewerbe der Salbenhändler — *μυροπώλαι* — war das weitaus am höchsten besteuerte im ptolemäischen Ägypten, worin sich ja auch die hohe

Bedeutung der ägyptischen Salbenindustrie ausspricht. Die Gewerbesteuer der Myropolen betrug im dritten Jahrhundert vor Christo monatlich 60 Drachmen, also 720 Drachmen im Jahre.¹⁾ Man muß sich dabei von dem Medizinischen zunächst völlig frei machen, das im Wort „Salbe“ für uns Moderne steckt. Das Ölen der Haut mit einem wohlriechenden feinen Fettstoff war eben dem Südländer des Altertums Bedürfnis, wobei die Eigengerüche der Hautausdünstungen in dem warmen Klima trotz fleißiger Körperpflege, Reinlichkeit und Bädern nicht unbeteiligt gewesen sein mögen, ebenso die Trockenheit der Luft. Wie vielerlei wohlriechende Öle und wie verschiedene für die einzelnen Hautpartien im Gebrauch und beliebt waren, darüber mag man in den lehrsamem Tischgesprächen des Athenaios, im 15. Buche der *δειπνοσοφισταί*, 688 c ff. nachlesen, wo auch von dem hygienischen und medikamentösen Werte der Aromata und den hauptsächlichsten Fabrikationsstätten der Parfüms des längeren und breiteren gehandelt wird.

Der Handel mit diesen duftenden Erfordernissen der Körperpflege und des Lebensgenusses scheint Staatsmonopol wie der Betrieb der Ziegeleien und der Tuchwalkereien gewesen und für bestimmte Bezirke an den Meistbietenden versteigert worden zu sein.

Doch ist es auch nicht ausgeschlossen, daß es sich um den Teilanspruch an einem Privatgeschäfte in Parfümerien handelt, den ein Sarapion in Theadelphia, wie wir sehen werden, im Jahre 161 n. Chr. pachtweise zu übernehmen wünschte. Nr. 93 der Fayûm Towns Papyri S. 230—232 besagt nämlich folgendes:

Κάστορι Ἀντιφίλου Σωσικοσμίῳ τῷ
καὶ Ἀλθαιεῖ
παρὰ Σαραπίωνος Ἀρτεμιδώρου
τοῦ Πτολεμαίου ἀπὸ ἀμφοῶδου
5 Χηνοβοσκίων Ἐτέρων. βούλομαι
μισθώσασθαι παρὰ σοῦ τὴν μυρο-
πωλαικὴν καὶ ἀρωματικὴν ἐργασίαν
θ[έ]λων ἀπὸ τοῦ ἐπιβάλλοντός σοι
[ἡμ]ίτους μέρους τέταρτον μέρος
10 Θεμίστου μερίδος [2. Hand] χωρὶς ἀγο-
ρῶν σὺν πανηγύρεσιν
πρὸς μόνον τὸ ἐνεστὸς
β (ἔτος) φόρου τοῦ παντὸς ἀρ-
γυρίου) (δραχμῶν) τεσσαράκοντα πέν-

¹⁾ Vgl. U. Wilcken, Ostraka I, 326 u. 385—386; als Vergleichsmaßstab führe ich hier schon an, daß das Durchschnittsgehalt der griechischen Gemeindeärzte im 4. und 3. Jahrhundert vor Christo 500—700 Drachmen (bei freier Wohnung?) betrug.

15 τε, ὧν καὶ τὴν διαγρα-
φὴν ποιήσ[ο]μαι κατὰ
μῆνα τὸ αἰροῦν ἐξ ἴσου,
ἐὰν φαίνεται μισθῶ-
σαι [3. Hand] Κάστωρ Ἀντιφίλου μεμί-
20 σθωκα κατὼς πρόκειται.
ἔτους [β] Ἀντωνίνου καὶ (Οὐ)ήρου
τῶν κυρίων Σεβαστῶν,
Θωθ ε.

b/7 lies *μυροπωλικήν* und *ἀρωματικήν*. 20. lies *καλῶς*.

Was deutsch sich etwa folgendermaßen wiedergeben läßt:

„An Kastor, den Sohn des Antiphilos, aus dem Sosikosmischen Demos, der auch der Althaische heißt, von Sarapion, dem Sohne des Ptolemaios, aus der zweiten Ziegenweidenstraße.

Ich wünsche von Dir das Parfümerie- und Gewürzdrogen-Geschäft zu pachten, nämlich den vierten Teil der Dir zufallenden Hälfte im Bezirk des Themistes [zweite Hand:] ausgenommen die Märkte und hohen Feste, nur für das gegenwärtige zweite Jahr um einen Gesamtpachtzins von 45 Silberdrachmen zahlbar in monatlichen gleichen Raten, wenn Du es zu verpachten geneigt bist.

[3. Hand, Unterschrift]: Ich Kastor, Sohn des Antiphilos, habe es verpachtet wie vorsteht im 2. Jahre des Antoninus und Verus, der göttlichen Regenten, am 5. des Monats Thoth.“

Mag hier noch ein leichter Zweifel an dem staatlichen Verkaufsmonopol für Parfümerien zulässig erscheinen, so war der Handel mit Myrrhe — *σύμρνα*, *μύρρα* — offenbar ganz bestimmt ein Staatsmonopol,¹⁾ denn in den Tebtynis Papyri I, Nr. 35 vom Jahre 111 v. Chr. wird (S. 131) ein Rundschreiben mitgeteilt, das den Wortlaut einer zu veröffentlichenden Bekanntmachung über den Preis der Myrrhe enthält, die folgendermaßen lautet:

15 τοὺς ἐπ. . () παρὰ τῶν κατὰ κόμην ἐπιστατῶν
καὶ τῶν ἄλλων ζύμρναν μὴ πλεῖον διαγράψειν
τῆς μναῖς ἀργυ(ρίου) (δραχμῶν μ, ἐν χα(λκῶι) (ταλάντων) γ (δραχμῶν)
'B, καὶ
καταγώγιον τῶι (ταλάντωι) (δραχμῶν) Σ, ἥι ὅτι παρὰ
ταῦτα ποιῶν ἑαυτὸν αἰτιάσεται.

Derselbe Preis von 40 Drachmen Silber oder 3 Talenten 2000 Drachmen Kupfer für die Mine Myrrhe, war auch im Begleitschreiben angegeben worden. Übrigens begegnet uns die Myrrhe, trotzdem sie in der Parfümerie-Industrie

¹⁾ Schon in den Amarnabriefen liefert der Ägypter die nötige Myrrhe nach Palästina (Oe).

viel gebraucht worden sein mag, nicht gerade sehr häufig in den Papyri, wenn auch von *μύρον* (Salböl) überall, z. B. so ziemlich in allen Rechnungen, die Rede ist.

Wieviel verbreitet die Myrrhe in der Industrie der wohlriechenden Salböle war, kann uns der Anfang des 13. Buches von Plinius' *Historia naturalis* lehren. Fast jeder der vielen dort angeführten gangbaren Wohlgerüche enthielt neben vielen andern auch „Murra“ als wichtiges Ingrediens.

Doch wir treffen dies wichtige Salbölingrediens als *σύρονα* oder *ζύρονα* auch ab und zu in den Papyri.

So findet sich beispielsweise in den Grenfell-Papyri I, Nr. 14, auf der Mitte des 2. Jahrhunderts vor Christo (aus dem Jahre 150 oder 139) in einem Verzeichnis von Gebrauchsgegenständen, die in einem Tempel deponiert waren, Myrrhe zweimal kurz nacheinander genannt:

— — παρεθέμεθα
 ἐν ἱερῶι παρὰ Πάτρουτι ἱερεῖ
 γλωσσόκομα γ. ἀλ' μι κίσται
 δύο, βίκος ἐσφ^θ ῥητίνης,
 5 λεκάνη, μώστια β ἐσφ^θ,
 ἐπέστατον, λυχναί β σιδ⁷ρ
 ἀριστοφόρον, πόδες κα πύξι!

ἀσφαλῶνες β Ἀττικοί ἐν ᾧ
 ζύρον^α, κίστη μ⁸ ξ^ν μεστή
 10 ζύρονης, θίβεις β,

ἐν αἷς λόγοι καὶ κλῆρ καὶ
 ἀναγνωστικὰ καὶ ξ^ν πύξινα.

τ^α ἀπόλο μώιον μι ἐν ᾧ
 πύξινα ς ἀφ ᾧν πύξινα
 15 ξενικῶν ξ^ν δ, βάσιν λ^νχν^ι,
 ἐν ᾧ μώια Παρίου λιθοῦ
 β. — — —

Ich will nicht näher auf dies an Ungewöhnlichem nicht arme Verzeichnis eingehen, zumal schon die Behälter, in denen die Myrrhe aufbewahrt war, die *ἀσφαλῶνες*, sonst nicht überliefert sind.¹⁾

¹⁾ Vielleicht ist dabei an die Originalverpackung zu denken, in welcher die Myrrhe gehandelt wurde. Jede Handelsdroge hatte wohl auch damals schon ihre charakteristische Emballage (Oe).

Auch die folgende Rechnung über Wohlgerüche aus den Flinders Petrie-Papyri II, S. [114], Nr. XXXIV ist nicht rätselhaft. Sie stammt aus dem 3. Jahrhundert vor Christo allem Anschein nach und ist beiderseits stark beschädigt, so daß ich die Kolumne der Preise ganz weglasse und nur die Reihe der Parfümbezeichnungen hierher setze:

νεονχου
 /γλδλ¹⁾
 και ἀφέψησις και ἀφίμωσις
 κύπρου $\bar{\alpha}$
 και $\bar{\beta}$
 ροδίνου $\bar{\beta}$
 φοινικίνου
 ἑρετρικοῦ
 τηλίνου
 μυρσίνου
 . . υθίνου
 νεονχου
 /ἐλαίου

Dazu wäre nun mancherlei zu sagen. Das erste Salböl *νεονχου* mag eine ägyptische Spezialität gewesen sein, die keinen griechischen geläufigen Namen hatte, wie Mahaffy vermutet. *Κύπρου* meint das wohlriechende Öl des *κύπρος*-Baumes mit lorbeerähnlichen Blättern und weißen Blüten, den Dioskurides (I, 95) erwähnt und von dem gleich noch mehr zu sagen sein wird (*Lawsonia alba* L.).

ρόδιον ist Rosenöl, *φοινικίνον* Palmöl, *τηλίνον* Bockshornöl, gewonnen von *foenum graecum*, einer Papilionacee, die im Altertum so gebräuchlich war wie später die Kamille.

μύρσινον [*μύρρινον*], Myrthenöl, Myrrhenöl . . . *υθίνου* möchte *οιανθίνου* heißen, wird aber im III. Teil 1905 *σουσίνου* von Mahaffy selbst gelesen,²⁾ während das sonst nicht belegte *ἑρετρικόν* wohl ein wohlriechendes Öl aus Eretria auf der Insel Euböa ist.

Die beiden Eingangsworte in der dritten Zeile *ἀφέψησις* und *ἀφίμωσις* weisen offenbar darauf hin, daß es sich um eine industrielle Verwertung dieser wohlriechenden Öle für die „Salben“-Fabrikation handelte, um Abkochungen³⁾ und „Abziehen“ irgendwelcher „angesetzter“ Ingredienzien behufs technischer

¹⁾ Zeile zwei gibt die Summe des Vorhergehenden, daher der Schrägstrich zu Anfang.

²⁾ Mahaffy fügt in diesem Revisions- und Schlußbande noch folgende Notiz diesem Rechnungsbruchstück bei: „Another small fragment of this document has been found containing the same names of unguents as ll. 5—11; but it does not join on directly.“

³⁾ Daher ja auch der Name *μυρεψία*, *μυρεψική τέχνη*, das „Salben“-kochen, und *μυρεψός*, der Salbenkoch.

Verwertung; das ganze ist vielleicht nur eine „Spezifikation“ über die Kosten solcher technischer Manipulationen. Doch läßt der fragmentarische Erhaltungszustand über Detailfragen kein Urteil zu. Man vgl. übrigens die Ausführungen bei Hugo Blümner, *Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern*, I. Band, Leipzig 1875, S. 353 ff.

In einem Brief aus dem zweiten Jahrhundert unter den Oxyrhynchos Papyri (Vol. III, Nr. 529, S. 265), der eine Sendung angenehmer Dinge an eine junge Dame namens Athenarūs enthält wird neben ausgesuchten Feigen, Nüssen und Öl auch Salböl als gesendet genannt, *χρίμα* (= *χρίσμα*), und zwar das erhebliche Quantum von 4 Kotylen, also etwas mehr als ein Liter:

— — κόμ[ισ]αι διὰ Κ[έρ]-
δωνος ὥστε Διονυσίῳ
χρίματος κοτύλας δ καὶ
5 σφυρίδιν τραγημάτων
ἔχων ἀρίθμια σῦχα ρ
κάρυα ρ καὶ ἐλαίου χοῶς
ἡμισυ δ δώσεις τῷ αὐ-
τῷ Διονυσίῳ κοτύλας
10 τέσσαρας καὶ σοὶ κοτύ-
λας δύο — — —

Empfange von Kerdon für Dionysios Salböl zum Einreiben vier Kotylen und ein Körbchen mit Nachtschnaschwerk enthaltend abgezählt 100 Feigen, 100 Nüsse und einen halben Chus Öl; gib 4 Kotylen dem genannten Dionysius und nimm Dir selbst 2 Kotylen . . .

Um welcherlei Drogen es sich im folgenden Privatbriefe aus dem ersten Jahrhundert nach Christo gehandelt haben mag, wird unaufgeklärt bleiben müssen; jedenfalls waren sie von einigem Belang, da sie nach Alexandrien geschafft werden sollten und dort eine scharfe Musterung zu erwarten hatten, weshalb der Schreiber den Empfänger warnt, nichts Verdorbenes zu verpacken.

Προκλήσιος Πεκύσει τῷ
φιλάτῳ χαίρειν.
καλῶς ποιήσεις ἰδίῳ
κινδύνῳ τὸ καλὸν πω-
5 λήσας ἔξ ὧν ἑάν σοι εἴ-
πη φαρμάκων ἔχειν
χρεῖαν Σωτᾶς ὁ φίλος
μου ὥστε ἐμοὶ κατε-

νεγκεῖν αὐτὸν εἰς Ἀλε-
 10 ξάνδρειαν. ἐὰν γὰρ ἄλ-
 λως ποιήσης, ὥστε σα-
 πρὸν αὐτῷ δοῦναι τὸ
 μὴ χωροῦν ἐν τῇ Ἀλε-
 ξανδρείᾳ, γείνωσκε
 15 σαυτὸν ἔξοντα πρὸς ἐμὲ
 περὶ τῶν δαπανῶν.
 ἄσπασαι τοὺς σοὺς πάντας·
 ἔρωσσο.

Es ist der 356. Papyrus aus den Greek Papyri des Britischen Museums, im 2. Bande der Ausgabe F. G. Kenyons vom Jahre 1898, S. 252 zum Abdruck gebracht. Deutsch will das etwa besagen:

„Prokleius grüßt seinen guten Freund Pekysis.

Bitte, verkaufe auf eigene Gefahr schöne Ware von den Drogen, von welchen Dir mein (Geschäfts-)Freund Sotas seinen Bedarf anzeigt, damit er sie zu mir nach Alexandria schaffe. Denn wenn Du Verdorbenes lieferst, das in Alexandria nicht marktgängig ist, mußt Du die Kosten tragen. Grüße mir die Deinen alle und gehab Dich wohl!“

Es scheint sich hier also um eine Qualitätsprüfung bei der Ausfuhr gehandelt zu haben, oder um eine Kontrolle bei der Übernahme zu Fabrikations- oder Gebrauchszwecken. Der in Alexandrien wohnende Prokleius droht darum seinem Lieferanten, er werde ihm die Ware nicht bezahlen falls sie beanstandet werde. Mag sein, daß es sich sogar nur um die im Handel bräuchliche Garantie für gute Waren handelt, die der Handelsagent auf den Lieferanten abwälzt.

Über Einfuhrzölle auf Gewürz-, Parfüm- und Arzneidrogen handelt ein wichtiges Fragment, das schon zweimal ediert und bearbeitet worden ist.

Dies Fragment eines Zolltarifs aus dem 2.—3. nachchristlichen Jahrhundert für ausländische Waren von einem Oxyrhynchitischen Papyrus, den Grenfell und Hunt nur teilweise veröffentlicht hatten [Vol. I, S. 76, Nr. XXXVI], teilt Ulrich Wilcken nachträglich nochmals vollständig mit (Archiv für Papyrusforschung, Bd. III, Heft 2, S. 185—200) und wir müssen ihm dafür recht dankbar sein, denn er bringt damit einen wichtigen Beitrag zur Drogengeschichte, den er durch eingehenden Kommentar überdies noch recht fruchtbar gemacht hat. Dieser Zolltarifsplitter lautet nämlich folgendermaßen:

Studien zur Geschichte der Medizin. Papyrusurkunden.

4

1]υ τοῦ φορτίου	(δραχμάς) α[.]?
2]. ἀγράφου ἀπὸ ον	(δραχμάς) ιβ
3]. . τοῦ μετρη(τοῦ)	(δραχμάς) δ (τετρώβολον) (ήμιώβολον)
4]. ης τοῦ (ταλάντου) α	(δραχμάς) δ (τετρώβολον) (ήμιώβολον)
5 [.] [.] τοῦ (ταλάντου) α	(δραχμάς) κβ (διώβολον) (ήμιώβολον)
6 . . δ?]ιὰ χειρὸς	(όβολόν)
7 [μ]ύρου ἐκ Μειναίας	
8 τοῦ (ταλάντου) α	(δραχμάς) κβ (διώβολον) (ήμιώβολον)
9 μύρου ἐκ Τρωγωδουτι-	
10 κῆς	(δραχμάς) ξζ (όβολόν)
11 [κ]ασίας τοῦ (ταλάντου) α	(δραχμάς) κβ (διώβολον) (ήμιώβολον)
12 ἄμμου ὑκσιωτικ(ῆς)	
13 τοῦ φορτίου	(δραχμάς) κδ
14 [κ]ύπρου τοῦ μετρη(τοῦ)	(δραχμάς) θ (όβολόν)
15 [λ]αδάνου τοῦ (ταλάντου) α	(δραχμάς) ζ (όβολόν).

Zeile 2 ἀπό und das Nichtentzifferte zwischen Zeile 2 und 3 scheint späterer Zusatz; statt ον am Schlusse desselben ist vielleicht ων zu lesen. — 9. λ. Τρωγωδουτικῆς. — 11. Die Verbindungslinie von ασίας paßt für κ.

Für uns ist Posten 7—15 von großem Interesse.

Posten 7 sind Salböle aus dem lange vorher so glanzvollen Lande der arabischen Minäer,¹⁾ für welche pro Gewichtstalent 22 Drachmen 2¹/₂ Obolen Zoll zu zahlen war.

Posten 9 ebensolche Salböle aus dem Trogodytenlande an der ostafrikanischen Küste, die dreimal so hoch verzollt werden mußten wie die Minäischen (67 Drachmen 1 Obol). Beide Salböle werden wohl, obgleich μύρον sehr verschiedene Salböle bezeichnen kann, namentlich aus Myrrhe bestanden haben. Da stimmt diese große Wertdifferenz zu den Worten des Plinius in § 69 des 12. Buches seiner „Historia naturalis“ Cap. 16:

„Murra . . . genera complura: Trogodytica silvestrium prima, sequens Minaea.“

Im Periplus des erythräischen Meeres heißt es in § 24 vom Handelsplatz Musa:

σμίρονα ἐκλεκτὴ καὶ στακτὴ, Ἀβειραία καὶ Μιναία, „ausgezeichnete Myrrhe, auch in Tropfenform, die sog. abeiräische und minäische.“²⁾

¹⁾ Auch die berühmte Drogenexpedition der Hatschepsowet geht ja ins rote Meer, um wohlriechende Harze zu holen (Dümichen, Flotte einer Königin).

²⁾ Dioskurides, De mat. med. I, 64 προτιέει δὲ ἡ Τρωγλοδυτικὴ, καλουμένη ἀπὸ τῆς γεννώσεως αὐτὴν χώρας καὶ ἡ Μιναία δὲ καλουμένη ἀποδόκιμος, bewertet also die Minäische (für medizinische Zwecke) recht nieder, während Galenos (ed. Kühn XIV, 68) sagt, εἶνοι δ' αὐτὴν ὀνομάζουσι Μιναίαν ἀπὸ χωρίου, καθ' ὃ γεννᾶσθαι φασὶ τὴν καλλίστην, sie wieder als beste Sorte taxiert.

Posten 11, Kassiarinde, über Arabien importiert, ist bekannt, kommt z. B. auch in einem Recepte der Berliner Urkunden vor (B.G.U. III, Nr. 953); Dioskurides hält sie noch für arabischen Ursprungs (I, 13); Plinius (XII, 18, 82) verneint dies und ist sehr skeptisch, doch das führt uns hier zu weit.¹⁾

Posten 12, Hyksiotischer Ammos, will Wilcken nach einer Notiz bei Du Cange

„*Άμμος ἀλόη χλωρά, ἡ λεγομένη ἀλύπηνη*, in Lexico Ms. Nicomedis, Aloe viridis“

für Aloe aus dem südlichen Arabien nehmen; Georg Schweinfurth (Verhdlgn. d. Berl. anthrop. Gesellsch., 16. Okt. 1897, S. 392) erwähnte eine orangerot oder gelbblühende Art, die auf den Vorbergen des glücklichen Arabiens wild wachse und berichtet, daß Aloe seit den ältesten Zeiten in Ägypten eingeführt worden sei. Auch daß sie in Lasten (Kamel- oder Eselslasten wird hier nicht unterschieden) eingeführt wurde (*φορτίον*), stimmt zu dieser Annahme; auch im Periplus maris Erythrei wurde die Aloe (§ 28 *ἀλόη*) als Exportartikel der Südküste Arabiens genannt. Inwiefern Hyksiotisch auf Arabien gehen kann, übergehe ich hier.

Bei Plinius, nat. hist. XX, 15, 163 f., heißt es:

Est cumino simillimum quod Graeci vocant ammi; quidam vero Aethiopicum cuminum id esse existumant. Hippocrates regium appellavit, videlicet quia efficacius Aegyptio iudicavit. plerique alterius naturae in totum putant, quoniam sit exilius et candidius. Similis autem et huic usus; namque et panibus Alexandrinis subditur et condimentis interponitur. Inflationes et tormina discutit, urinas et menstrua ciet, suggillata oculorum, epiphoras mitigat, cum lini semine scorpionum ictus in vino potum drachmis duabus privatimque cerastarum cum pari portione murræ; colorem quoque bibentium similiter mutat in pallorem. Suffitum cum uva passa aut resina vulvam purgat. Tradunt facilius concipere eas quae odorentur id per coitum Dioskurides (III, 62 De mat. med.) berichtet: *ἄμι. ἔνιοι καὶ τοῦτο Αἰθιοπικόν, οἱ δὲ βασιλικόν κύμινον καλοῦσιν, ἔνιοι δὲ ἑτέρας φύσεως τὸ Αἰθιοπικόν κύμινον ἔλεξαν εἶναι καὶ ἑτέρας τὸ ἄμι. γνώριμον δὲ τὸ σπερμάτιον, μικρότερον πολλῶ τοῦ κυμίνου, ὀριγανίζον τῇ γούσει. ἐκλέγον δὲ τὸ καθαρὸν καὶ μὴ πιτυρῶδες κτλ.* (Die andere Rezension sagt: *Ῥωμαῖοι ἄμιονυ Ἀλεξανδρίνου, ἔνιοι καὶ τοῦτο Αἰθιοπικόν, οἱ δὲ βασιλικόν κύμινον ἔλεξαν.*)

¹⁾ Vgl. auch Blümner, Der Maximaltarif des Diocletian, S. 180, und die verschiedenen Kassiaspezies im Periplus des erythr. Meeres § 12, E. Seidel, Mechithar, 1908, S. 234 f. und Theophrastos, histor. plant. IX, 4, 2 *γίνεται μὲν οὖν ὁ λίβανος καὶ ἡ σμύρνα καὶ ἡ κασία καὶ εἴ τι κινάμωμον ἐν τῇ τῶν Ἀράβων χειρρονήσῳ περὶ τῆ Σαβὰ καὶ Ἀδραμανία καὶ Κιτιζαννα καὶ Μαμάλι κτλ.* (auch IX, 5, 1). Näheres bei Kobert in der Scheller-Frieboesschen Celsus-Übersetzung, Braunschweig 1906, S. 624 f.

Daß dies Ami in Ägypten eine gebräuchliche Bodenfrucht war, zeigt uns ein Brief aus dem Ende des 2. Jahrhunderts vor Christo, den die Tebtynis Papyri I unter Nr. 55 (S. 165 f.) bringen:

Μουσαῖος [Μεγχι]εῖ τῷ ἀδελφῷ
 χαίρειν κα[ι ἐ]ρρωσθαι . ἐπεὶ διέγνωνα
 ἐξοδεύσειν ε[ι]ς Τεβτῶνιν τῆι η
 ἔκρινα γράψαι . κεκόμικε δέ μοι
 5 ὁ παρὰ σοῦ ἄμιος (ἀρτάβην) α.
 χαρισεῖ οὖν ἐκπέμψας ἡμῖν
 φακοῦ (ἀρτάβας) β,
 τήλεως (αρτάβας) β,
 τὰ δὲ ἄ[λλα] ἐ[πι]μέλου σαυτοῦ
 10 ἐν ὕγαιίνῃς.

ἔρρωσο

Auf der Rückseite die Adresse:

Μεγχιεῖ

Nachdem ich mich entschlossen habe, am 8. nach Tebtynis (aufs Land, überland) zu reisen, beschloß ich, Dir zu schreiben. Dein Faktor hat mir eine Artabe Ami gebracht, Du würdest mir daher einen Gefallen tun, wenn Du mir zwei Artaben Linsen und zwei Artaben Bockshorn senden würdest. Im übrigen sieh zu, daß Du gesund bleibst.

An Menches.

Leb wohl.

Auch Lumbroso (s. oben S. 43) spricht ja von diesem ägyptischen Küchen- gewürz „Ammi“, Ammi copticum L. (vgl. Seidel, Mechithar, S. 225). Ich muß aber Wilcken beistimmen, wenn er an diesem Ammi vorbeigeht und für die *Ἄμιος ὑκσιωτική* im Zolltarif sich nach einer andern Erklärung um- sieht. Eine Bestätigung seiner Annahme, daß darunter die Aloe, die von Kane an der Südküste Arabiens in den Handel kam, zu verstehen ist, kann ich vor- erst nicht geben. Dioskuridēs (De mat. med. III, 22) sagt, daß die *ἀλόη* in Arabien und Asien wachse und rät die *ὑπόξανθος καὶ ἡπατίζουσα* zu wählen, die *μέλαινα* aber beiseite zu lassen.¹⁾

„Kypros“ unter Posten 14 wird mit dem Flüssigkeitsmaß gemessen, ist also zweifellos das wohlriechende Öl des weißblühenden Kyprosbaumes (*ἡ κύπρος*), den Plinius historia naturalis 12, 24, § 109 aus Ägypten, Askalon und Cypern stammen läßt; bei ihm wird das Öl beim Kauf gewogen. Auch Dioskurides (I, 95²⁾ erwähnt dies Öl, wie wir oben (S. 47) schon bemerkt haben. Theo-

¹⁾ Vgl. auch Kobert in Scheller-Frieboes Celsusübersetzung S. 583.

²⁾ *γεννᾶται δὲ ἀρίστη ἐν τῇ Ἀσκάλωνι καὶ Κανώπῃ . . . τὸ δὲ σκευαζόμενον ἐξ αὐτῆς χρῆσιμα κύπρινον θερμομαντικὸν γίνεται καὶ μαλακτικὸν νεύρων, εὐώδες . . .* Es ist der Hennastrauch (*Lawsonia alba* L.), dessen Blätter zum Färben der Finger- und Fußnägel gebraucht werden.

phrastos erwähnt das *μύρον τῆς κύπρου* (de odoribus V, 26 berichtet aber nichts über seine Herkunft. Plinius sagt davon an genannter Stelle: „Cypros in Aegypto est arbor ziziphi foliis, semine coriandri, candido, odorato. coquitur hoc in oleo premiturque postea, quod cypros vocatur. pretium ei in libras XV . optimum e Canopica in ripis Nili nata, secundum Ascalone Iudaeae, tertium Cypro insula. odoris suavitate quaedam. hanc esse dicunt arborem quae in Italia ligustrum vocetur [cf. Lib. XXIV, § 74]. Im Anfange des 13. Buches bei seiner Besprechung der vielerlei wohlriechenden Salben erwähnt Plinius mehrfach auch das Kyprosöl, z. B. als Ingredienz des „cumulus ipse deliciarum“ des „regale unguentum“, das außer Honig und Wein aus 24 wohlriechenden Substanzen für den Partherkönig hergestellt wurde, unter denen sich neben dem Kyprosöl auch das Ladanonharz befand, das der Zolltarifsplitter an letzter Stelle nennt. Es wird schon von Herodot III, 112 als arabischer Herkunft erwähnt und bei ihm anderwärts unter dem Namen *λήδανον* bezeichnet, den auch Plinius' Buch XII, 17, § 75 kennt, der von der gerühmtesten Sorte des viel verfälschten Harzes „asses XL“ als Pfundpreis angibt. Über den medizinischen Gebrauch des Kyprosöls und Ladanonharzes handelt Plinius im 23. Buche, 4, § 90 f. und im 26. Buche, 8, § 47 f. Vom *λάδανον*, Harz des *Cistus creticus* L., sagt Dioskurides (De mat. med. I, 97, 4) *κράτιστον δὲ ἐστὶν αὐτοῦ τὸ εὐώδες, ὑπόχλωρον . . . τὸ ἐν Κύπρῳ γεννώμενον, τὸ μέντοι Ἀραβικὸν καὶ Διβυκὸν εὐτελέστερον . . .* und preist seine vielfache medizinische Verwendbarkeit. Vgl. auch E. Seidels Ausführungen in den Anmerkungen zu seiner Mechithar-Übersetzung (Leipzig 1908), S. 218 f. und Kobert a. a. O. S. 600.

Angeführt werden mag im Anschluß hieran auch das folgende Verzeichnis aus dem „Maximaltarif des Diocletian“ das Mommsen-Blümner, S. 49 und 50 abdrucken (Berlin 1893, 4^o):

38	ἀσφάλτου	
	ἐλέου νά[φθα] ¹⁾	
	⋮	
52	ξυλ[οξινναμύμου] λι. ἄ	⊗ (Denare) ρ'
	ξυλοχασί(ου) λ. α'	⊗ ρε'
	βδέλλης λ. α'	⊗ ρ'

¹⁾ Im Manuskript steht ELOYNAϚ, was Waddington „ἐλέον νασκάφθου“ ergänzt hatte. Blümner betont, daß *νάσκαφθον* oder *νάραφθον* kein Öl sei, sondern ein aus einer Rinde gewonnenes Parfüm, und verweist zur Stütze seiner Lesung auf folgende Stelle aus Procopius (Goth. 4, 11): *ἀγγεῖα θείου καὶ ἀσφάλτου ἐμπλησάμενοι καὶ φαρμάκου, ὅπερ Μῆδοι μὲν νάφθαν καλοῦσιν, Ἕλληνες δὲ Μηδείας ἔλαιον.* Nach Dioskurides I, 23 ist es ein minderwertiges, aus Indien eingeführtes Räuchermittel: *νάσκαφθον, οἱ δὲ νάραφθον· καὶ τοῦτο ἐκ τῆς Ἰνδικῆς κομίζεται. ἔστι δὲ φλοιῶδες, σκαμίνου λεπίσματι ἑοικὸς, θυμώμενον διὰ τὴν εὐωδίαν καὶ μειγνόμενον τοῖς σκεναστοῖς θυμιάμασιν, ὠφελοῦν καὶ μήτραν ἐστεγνωμένην ὑποθνυμαθῆν.* Es ist bis heute nicht gelungen, dies Naskaphthon sicher zu identifizieren.

65	βδέλλης τετραετικῆς λ. α' ¹⁾	⊗ (Denare) ρό'
	πετροσέλ. λ. α'	⊗ ρζ'
	λβα[χαλισμο
	⋮	
63	[έλ]αίου	
	. . δομε	
65	έλαιού ν	
	έλαιού αι	
	έλαιού γι	
	ζιγγίβερ[ος	
	ζιγγίβερ[ος	
70	εύφορβί[ου	
	ζιμόρνη[ς	
	[ζι]μόρνη[ς	

Von Gewürzen und andern Drogen werden hier also außer der Myrrhe, deren zwei Sorten genannt waren, die wir nicht mehr festzustellen vermögen, noch die folgenden aufgeführt:

ξυλοκινναμόμον, das nach Dioskurides (I, 14, 3) auch *ζιγγίβεροι* genannt werde und ein holzartiger Zimt sei, der sogar nach manchem als anderer Herkunft gelte, wie die Zimtrinde, während Plinius (XII, 19, 91) einfach das Holz des Zimtstrauches darunter versteht, das unangenehm stark rieche und etwa 10 Denare (M. 8.70 für seine Zeit) koste, während hier 120 Denare als Preis steht (M. 21.90 für damalige Zeit). Noch heute nennt man ja die ganzen Zweige des Zimtbaumes (*Laurus Cassia* Ait., *Cinnamomum Ceylanicum* Breyn.) *Xylocassia* (s. unten).

Doch kann man ja auch *ξυλοβάλασαμον* ergänzen, wie Blümner (S. 180) vorschlägt, das auch medizinischen Zwecken diene (Dioskurides I, 19, 3; Scrib. comp. 110 und 269; Galenos X, 466 und XIX, 737; vgl. auch Seidel, *Mechithar*, S. 255) oder an *ξυλοκάρασσον* (Galenos XIX, 738) denken.

ξυλοκασίου λ. α', eine geringe Kassiasorte, die in flachen oder gerollten Rindenstücken in den Handel kommt und auch heute noch denselben Namen führt (Diosc. I, 13; Plin. XII, 95 f.; Galenos XIX, 738). Die Abstammung der Cassia (s. oben S. 51) und des Zimtes von demselben Baume war dem Altertum unbekannt. Auch heute unterscheiden wir ja noch verschiedene Zimtsorten, z. B. den Ceylon- und Chinazimt, wissen aber, daß es nur Varietäten der Gattung *Cinnamomum* aus der Familie der Lauraceae sind, deren Zweige man mit dem 6. Jahre zu schälen beginnt, namentlich von *Cinnamomum Ceylanicum* Breyn. und *Cinnamomum Cassia* Blume, letztere aus China, der eigentlichen Heimat des Zimtbaumes (vgl. Kobert a. a. O. S. 705 f.).

¹⁾ Von anderer Seite (J. H. Mordtmann) wird *βδέλλας περατικῆς* vorgeschlagen unter Hinweis auf Plinius nat. hist. XII, 9, 35: „(bdellium) aliqui peraticum vocant per Mediam advectum.“

βδέλλη (βδέλλιον), Bdelium, kommt in zwei Sorten vor, frisches und vier Jahre gelagertes. Auch damals wurde es schon, wie heute noch, als Räucher- mittel und als Pflasterkonstituens und auch innerlich verwendet (Diosk. I, 67; Plinius XII, 9, 35 ff.; Scribon. comp. 138 usw.; Galenos, oft; Veget. VI, 14, 1 und 4). Seine Provenienz war eine vielfache; das arabische und skyth. wurde von Galenos besonders geschätzt (cf. Blümner, Maximaltarif, S. 180 f. und Seidel, Mechithar, S. 254). Der Preis war auf 100 Denare (M. 1.82) und 170 Denare festgesetzt (M. 3.10) und betrug zu Plinius Zeiten 3 Denare das Pfund (damals also M. 2.61); vgl. auch Kobert a. a. O. S. 590.

πετροσέλιον steht hier im Preise gewaltig hoch, kann also nicht so gang- bar gewesen sein wie in unseren Tagen. Das Apium Petroselinum L. wurde eben erst später in Kultur genommen. Medizinisch fand es vielfache Ver- wendung im Altertum (Diosk. III, 66; Plin. XX, 118; XXVIII, 197; XXXII, 101; Scrib. comp. 106, 120, 126; Kobert a. a. O. S. 657 usw.). Vielleicht ist aber doch nicht unser Petersilienkraut gemeint; der Nachbarschaft nach sollte man ein Harz erwarten.

χαλβάνον καλλίστου ist ja nicht ganz sicher gelesen; aber die Hoch- schätzung des Galbanumharzes auch in der Medizin ist ja bekannt (z. B. Theo- phrastus, hist. plant. IX, 7, 2 und IX, 9, 2; Diosk. III, 83; Plinius XII, 126; XXIV, 21; Scribonius und Galenos; Kobert a. a. O. S. 609 f.).

ζιγγίβερι, Ingwer wurde vornehmlich aus dem Trogodytenlande und Arabien bezogen (Diosk. II, 160; Plin. XII, 28; vgl. auch Seidel, Mechithar, S. 212 ff.) und neben seiner Verwendung als Speise- und Getränkwürze auch medizinisch gebraucht (Galen XI, 880 f.; XIV, 258 und 761 usw.), wie denn Rhizoma Zingiberis, der Wurzelstock von Amomum Zingiber L. noch heute einen Bestandteil des Arzneischatzes bildet. Der Tarif unterschied 2 Sorten.

Euphorbienharz, *εὐφόρβιον*; zwei Sorten dieses getrockneten Milchsafte- s von Euphorbia resinifera Berg kamen nach Dioskurides (III, 82, 2) in den Handel (cf. Plinius XXV, 77 f. Über seinen medizinischen Gebrauch, äußerlich wie innerlich vgl. außer Dioskurides, Scribonius comp. 38 und 67; Plinii medicina II, 26; III, 31 und 37).

Nach dieser Abschweifung ins Kleinasiatische ans Ende des 3. Jahrhunderts nach Christo noch einige Erträgnisse der Papyri!

Betrachten wir zunächst den Schluß eines Briefleins aus dem 2. Jahr- hundert im 2. Bande der Tebtynis-Papyri Nr. 314 (S. 113), dessen Anfang wir im Abschnitte über die Beschneidung kennen lernen werden. Es heißt dort:

— — καλῶς π[ο]ιήσεις
 15 διαπεμφάμενός μοι τὰ
 λίνα ἐπὶ ἐπίγο[μ]αι, προ-
 νοήσεις δὲ ἐμοῦ καὶ κυρέ-
 ου ξηρο[ύ] μάτια τρία

καὶ κυμ[ι]νου μέτρον
 20 α ἄπερ μοι διαπέμψῃ,
 ἐπὶ βούλομαι ἐλαιουργῆ-
 σ[α]ι.

Also etwa:

„— — hübsch wäre es von Dir, wenn Du mir die Kleiderstoffe senden wolltest, da ich Eile habe, und versieh mich auch mit 3 Matien¹⁾ trockenen Korianders und einer Maaß Kümmel, da ich Öl machen will.“

Kümmel und Koriander, sonst auch Küchenzwecken dienend, sollten also zur Parfümbereitung hier Verwendung finden, wie das auch in der altägyptischen Literatur belegt ist.²⁾ Loret hat nachgewiesen, daß *Coriandrum sativum* L., von dem Plinius (hist. nat. XX, 82) berichtet: „*Coriandrum inter silvestria non invenitur. Praecipuum tamen esse constat aegyptium*“ und auch Dioskurides ägyptische Herkunft meldet (de mat. med. III, 64), tatsächlich in Ägypten heimisch war, daß z. B. im Leidener Museum noch 2 Pakete Korianderkörner aus einem ägyptischen Grabe verwahrt werden. Er macht zugleich höchst wahrscheinlich, daß das altägyptische *Ounshi* Koriander bedeutet, der sowohl in der Parfümindustrie Verwendung fand, als auch im Papyrus Ebers einhalbduztendmal genannt ist, ohne daß sich allerdings seine Verwendung mit der der Griechischen Pharmakologen deckt.

Wenn man in einem Briefe aus dem 3. Jahrhundert unter den Tebtynis Papyri von *κολοφώνιον* liest, denkt man natürlich zunächst an die *Κολοφωνία ῥετίνη* des Galenos (ed. Kühn XIII S. 475 u. 589) und an die *ῥητίνη ὑγρά* der Fichten und Kiefern des Dioskurides, von der er berichtet (De mat. med. I, 71, 3): *καὶ ἀπὸ Κολοφῶνος πάλαι ποτὲ ἐκομίζετο, ἐνθεν καὶ τὴν ἐπωνυμίαν ἔσχε Κολοφωνία κληθεῖσα*. Plinius meldet (Hist. nat. XIV, 20, 123), die „*Colophonia [resina]*“ sei „*praeter ceteras fulva, si teratur alba fit, gravior odore; ob id non utuntur ea unguentarii*“. Aber an dieses Harz ist in dem Briefe nicht zu denken, sondern an eine in Tebtynis oder Umgegend angebaute Pflanze, die der Bewässerung bedarf. Das im übrigen wenig ergebnisreiche Brieflein lautet:

Ἡρων Ἡρωνι τῷ τιμ(ιωτάτῳ) χαίρειν.
 πάντως ἐν τῇ αὔριον,
 ἥτις ἐστὶν κε, πέμ-
 ψον τὴν ὄνον ὅπως
 5 σφραγισθῆ. ὄρα μὴ

¹⁾ Wir kommen gleich auf dies Maß von $\frac{1}{12}$ Artabe zu sprechen; hier wird also $\frac{1}{4}$ Artabe Koriander gewünscht.

²⁾ V. Loret, Recherches sur plusieurs plantes connues des anciens Égyptiens. Recueil de travaux relatifs à la philologie et à l'archéologie égyptiennes et assyriennes, VII. année, Paris 1886, S. 111 ff. u. XV, S. 1—7 (1893), vgl. auch desselben, La Flore pharaonique, 2. ed. 1892, S. 72, Nr. 122.

ἀμ[ε]λήσης, ἐπὶ
 τριβοῦνος ἔνθαδε
 σήμερον ἐγένετο
 τούτου χάριν. εἰάν
 10 μὲν ἐτοίμη ᾖν
 ἡ θυγάτηρ μου, ἀνερχέσθω διὰ τῆς ὄνου,
 ἡ δὲ ἄλλη ὄνος μὴ
 ἀνερχέσθω ἄχρι οὗ
 15 σοι ὀηλώσω. εἰάν δὲ
 ἡ θυγάτηρ μὴ ἀνέρ-
 χητε, γέμεισον,
 χόρτου ὑπὸ νύκταν
 πέμψον. μελησά-
 20 τω σοι περὶ τοῦ ποτισ-
 μοῦ τοῦ κολοφωνίου
 καὶ σιμαιοῦ καὶ περὶ
 τοῦ χόρτου.
 ἐρρῶσθ(αι) ἐ[ῦ]χο(μαι).

Rückseite:

25 Ἡρωνι φροντιστῆ.
 14. l. ἀνέρχεται.

Also:

Heron grüßt seinen geehrten Heron. Morgen am 25. sende die Eselin, daß sie gebrannt wird. Versäume das nicht, denn der Tribun kommt heute um dessentwillen hierher. Wenn meine Tochter bereit ist, soll sie auf dem Esel hierher reiten. Die andere Eselin bringe nicht hierher, ehe ich es Dir sage. Wenn meine Tochter nicht hierher kommt, belade die Eselin mit Futter und sende sie gegen Abend. Sorge für das Begießen des Kolophoniums und der Simias und für das Futter. Bleib gesund.

Heron an seinen Verwalter.

Ich muß es einstweilen dahingestellt sein lassen, was unter den beiden Gewächsen zu verstehen ist.

Weit größeres Interesse verdient eine andere in Ägypten einheimische Pflanze, deren Früchte von jeher in der Parfümindustrie Ägyptens eine große Rolle gespielt haben, die Myrobalane. Ihr Öl war auch dem unguentum regale beigemischt, das wir oben schon erwähnt haben.

Plinius berichtet, daß die Früchte (Eicheln) einer Palmenart in Ägypten als Myrobalanen halb unreif gepflückt worden seien (XII, 22, 103), während man bei den Trogodyten, in der Thebais und in dem Teile Arabiens zwischen Ägypten und Judäa, eine andere haselnußgroße Baumfrucht als Myrobalane (Salbeneichel) bezeichnet habe.¹⁾ Vielleicht ist unter der „anderen“ Palmenart die Dumpalme zu verstehen (die *Hyphaene thebaica* Mart, *Cucifera thebaica* Del., *Douma thebaica* Poir.), die altägyptisch *Mama* heißt und auf Denkmälern häufig sich findet, während ihre *Qouqou* genannten Früchte reichlich in den Gräbern angetroffen werden.²⁾

Die *βάλανος μυρσεική* des Dioskurides Buch IV, 157 ist als *καρπὸς δένδρου μυρική ἰοικότος, ὅμοιος τῷ λεγομένῳ Ποντικῷ καρῷ* bezeichnet, mithin als Frucht eines Baumes, der der Tamariske (*Tamarix africana* Desf. und *T. articulata* Vahl, die beide in Ägypten wachsen) ähnlich ist, während die Früchte selbst den Haselnüssen (von *Corylus Avellana* L.) gleichen. Ihr Kern (*οὗ τὸ ἐντός*) gibt zerquetscht (*θλιβόμενον*) wie bittere Mandeln (*ὥσπερ τὰ πικρὰ ἀμύδαλα*) eine ölige Flüssigkeit (*ἐξίησιν ὑγρὸν*), das man an Stelle des Öles zu den kostbarsten Salben gebraucht (*ᾧ εἰς τὰ πολυτελῆ μύρα ἀντὶ ἐλαίου χρῶνται*).

Theophrastos in seiner Pflanzennaturgeschichte (hist. plant IV, 2, 6) nennt sie kurzweg *βάλανος (αιγυπτία)* und sagt, *τοῦ καρποῦ δὲ τοῖς κελύφεσι χρῶνται οἱ μυρσεικοὶ κόπτοντες· εὐώδες γὰρ ἔχει τὸν καρπὸν αὐτὸν ἀχρεῖον. ἔστι δὲ καὶ τῷ μεγέθει καὶ τῇ ὄψει παραπλήσιος τῷ τῆς καππάριος*, vgl. auch Kobert a. a. O. S. 590f.

Es ist hierunter die Behen-Nuß zu verstehen, die *Moringa aptera* Gaertner, nahe verwandt mit der *Moringa pterygosperma* Gaertn. (*Hyperanthera Moringa* Vahl) mit geflügelten Samen, einem Baume Ostindiens, während der Baum mit dem ungeflügelten Samen heute noch in Oberägypten wächst und bis 10 Meter hoch wird.

Diese ägyptische Varietät der Behen-Nuß, der *βάλανος μυρσεική* des Dioskurides (in der Namensvarietät „*Balanus myrepsica* Belon“ hat die Botanik die alte Bezeichnung konserviert) begegnet uns als *μυροβάλανος* nicht selten in den griechischen Papyri. So kann man schon das

μυρο^β

in Kenions Londoner Greek Papyri (1893), Nr. CXIX, S. 146, einer Rechnung aus dem 2. Jahrhundert, nicht anders deuten. Es war aber zweifellos eine im alten Ägypten, wohl zu Parfümzwecken wegen ihres nur schwer ranzig werden- den Öles, reichlich angebaute Baumfrucht. Dafür existieren Beweise in erdrückender Fülle.

¹⁾ Was wir jetzt als „echte“ Myrobalanen bezeichnen, die Früchte der *Terminalia Chebula* Retz. und *Emblica* off. Gaertn., aus der Familie der *Combretaceae*, wurde erst viel später durch die Araber aus Indien eingeführt und kommt für uns gar nicht in Frage. Es gab später Anlaß zu vielen Verwechslungen. Vgl. Seidel, *Mechithar* S. 138 und 243.

²⁾ V. Loret, *La Flore Pharaonique*, 2. ed. 1892, S. 33 f. Nr. 36.

Aus dem Londoner Papyrus CXIX (Greek Papyri, S. 140 ff.), welcher aus dem 2. Jahrhundert nach Christo, und zwar aus Theben, stammt, (Zeile 80 S. 146 und S. 151 Zeile 18) geht hervor, daß die Grundsteuer des Myrobalanen-Landes in Ägypten wie die des Wein- und Palmenlandes in Geld bezahlt wurde. $\mu\nu\rho\theta^{\beta} \bar{\alpha}\nu \text{ } \lambda$, also 30 Drachmen für die Arure.

Offenbar war die Kultur dieses Ölfruchtbaumes in Ägypten ziemlich verbreitet. In Oxyrhynchos in Mittelägypten hieß ein Stadtteil „das Myrobalanen-viertel“, wie eine Zensus-Haushaltungsliste aus der Zeit Christi (etwa aus dem Jahre 20 unserer Zeitrechnung) ergibt, die im II. Bande der Oxyrhynchos-Papyri 1899 veröffentlicht wurde (S. 214, Nr. CCLIV), wo es auf Zeile 5 heißt:

— — ἐν λαύρα Μυροβαλάνου — —¹⁾

Dort lag auch das an anderer Stelle noch zu erwähnende Oxyrhynchitische Sarapieion. Auch im Jahre 132 n. Chr. begegnet uns dies Myrobalanenquartier noch, wie der Anfang vom Papyrus 480 im 3. Bande der Oxyrhynchus-Papyri vom Jahre 1903 uns zeigt (S. 168):

ἐπ ἀμφόδου]
Μυροβ[αλάν]ου — — —

In den Wilckenschen Ostraka wird eine Reihe von Abgabenquittungen veröffentlicht, welche sich mit der Steuer vom Erträgnis der Myrobalanenfelder beschäftigen (Nr. 296, 297, 298, 299, 300 und 1460) und alle 5 aus Syene stammen, also aus der südlichen Grenzstadt des Reiches gegen die Dodekaschoinos. Das Ernteerträgnis scheint vom Eigentümer deklariert worden zu sein, und zwar in Form einer Schätzung; wenigstens scheint darauf das

— — ὑπὲρ ᾗ εἰκασμοῦ μυροβ(αλάνων)
γενήμ(ατος) — —

des syenitischen Ostrakon 1460 aus dem Brit. Museum zu deuten. Freilich will dazu nicht stimmen, daß die Abgabe in natura gezahlt wurde, wozu die kleinen leicht im Trockenmaß zu messenden Nüßchen ja auch dringend ein-luden. Das Maß, mit welchem diese Nüßchen gemessen wurden, ist ein alt-ägyptisches Hohlmaß m^t , das in all diesen Ostraka mit $\mu\acute{\alpha}\tau\iota\omicron\nu$ bezeichnet wird, uns eben schon bei einer Korianderlieferung begegnet ist (S. 56) und in einem Briefe aus Römischer Zeit wiederkehrt, der auf einem Ostrakon im Brit. Museum aufgezeichnet ist (Wilcken Nr. 1218) und uns später noch beschäftigen wird; es ist darin Zeile 4 von

κόκκου μάτας δ̄

¹⁾ Grenfell und Hunt bemerken hierzu ganz richtig; „*μυροβάλανος* is said to be the fruit of the *Guilandina moringa* [= *Hyperanthera moringa* Vahl] whence was extracted a kind of scentless oil.“

die Rede, woraus man ein Substantiv *μάτη* erschließen kann, dessen Diminutivum *μάτιον* wäre. Auch ein *τριμάτιον* kommt vor und *ματιαῖον μέτρον*, wie das alles U. Wilcken scharfsinnig auseinander setzt (Ostraka I, S. 751 und 752) und dabei mit Recht darauf hinweist, daß dies Maß auch bei den Medizinern in Gebrauch gewesen zu sein scheine. Es entsprach dem 12. Teil einer Artabe.

Ohne mit diesen paar Hinweisen die vielen Dunkelheiten dieser Myrobalanen-Abgabenquittungen erschöpft zu haben, setzte ich eine derselben (Ostr. I Nr. 297) als Paradigma hierher:

Τιθοητίων καὶ Στέφανος
ἐπιτηρηταὶ ἱερᾶς πόλης
Σοφίν(ης) διὰ Μάρκου Ἀννίου
Νεμωνιανοῦ. Ἐμέτρησεν
6 Μηρόφιλος ὑπ(ἐρ) ᾗ νο^μ μυροβ(αλάνων)
γενή(ματος) η^λ καὶ θ^λ καὶ ι^λ
εἰς τὸ ᾗ [όνόμ(ατος)] Ἀρπαῆσις Π[.]-
χ. ὁ ἀπ(ὸ) ματ(ίων) ζ τὸ ἔκτ[ον].
Ἴα Ἀντωνίνου
10 Καίσαρος τοῦ κυρίου
Τῦβι ᾗ. 3. Jan. Anno 171.

Es ist hier also von der Abgabe aus Erträgnissen dreier aufeinanderfolgender Jahre 168, 169 und 170 n. Chr. die Rede.

Ich bemerke zum Schluß, daß man Zweige und Früchte dieses Baumes in Gräbern gefunden hat und das V. Loret¹⁾ diese Pflanze in dem Baume *bag* Altägyptens wiedergefunden hat, der ein Öl *bagi* spendet, das bald rot, bald grün²⁾ von Farbe ist und im Papyrus Ebers bei Leiden des Bauches und des Kopfes empfohlen wird.

Manche der bisher genannten Ingredienzien sind auch als Spezerei zum Räuchern bekannt und in Gebrauch gewesen, einige auch beim Einbalsamieren verwendet worden.

So heißt es in einer Tempelrechnung, der ersten der veröffentlichten Berliner griechischen Urkunden aus dem 3. Jahrhundert nach Christo, gefunden im Fayûm:

¹⁾ Recueil de travaux relatifs à la phil. et à l'arch. égypt. et assyr. VII. année, Paris 1886, S. 103—106.

²⁾ Plinius sagt, daß das Öl der Myrobalane in Ägypten rot, in Arabien grün sei. Vgl. auch Loret, La Flore Pharaonique, 2. éd., Paris 1892, S. 86 f. Nr. 145.

τειμῆς κύφ[εω]ς καὶ ἄλλων δαπανῶν	/ (δραχμας) φ
τειμ[ῆς] κύφ[ε]ως Ἄρποκράτου θεοῦ	/ (δραχμας) φ/.
γενεσί[οις] τῶν[θεῶν] Σεβαστῶν εἰς θυσίας καὶ	
10 [ἐπι]θυμ[ιάμ(ατα)]	/ (δραχμας) μ
τειμῆς μύρου κ[αί] ζμύρνης τῶν θεῶν ἡμερῶν τριῶν	/ (δραχμας) ξ

Also etwa:

An Kosten des Kyphi und andern Aufwandes	500 Drachmen
An Kosten des Kyphi für den Gott Harpokrates	506 „
An den Geburtstagen der erhabenen (d. i. der kaiserlichen) Götter für Opfer und Räucherwerk	40 „
An Kosten für Wohlgerüche und Myrrhen der drei gött- lichen Tage	60 „

Eine hiermit fast identische Rechnung über den Aufwand von Räucherstoffen im Tempel des Gottes Soknopaios teilt auch Wessely aus einem Erzherzog Rainer Codex 171 mit (Karanis und Soknopaiu Nesos, S. 75):

κ[αί] εἰς [τε]ιμῆν [μύρ]ου καὶ ζμύρνης τῶν αὐτῶν θεῶν	60 Dr.
καὶ εἰς τειμῆν ἀρωμάτων κατασκευῆς κύφεως Ἄρ[πο] κράτου θεοῦ	96 Dr.
καὶ εἰς τειμῆν θυμιαμάτων καὶ ἄλλων εἰς θυσίας γενεσίων τῶν Αὐ[τοκρατόρ]ων Σεβαστῶν <small>[Geburtstag des Kaisers]</small>	40 Dr.
καὶ εἰς τειμῆ[ν] ἀ[ρωμ]άτων κατασκευῆς ἑτέρου κύφεως [Σο]κνοπ(αίου) θεοῦ	500 Dr.

Auf die Kyphirezepte gehe ich dabei nicht ein, deren viele die Dümichen seiner Zeit ediert hat, an den Tempelwänden in Edfu stehen. Auch den Beginn einer Übersetzung derselben verdanken wir diesem Gelehrten.¹⁾ Auch Dioskurides I, 25 handelt bekanntlich von dieser „den Göttern“ angenehmsten Räuchermischung, Plutarch (de Iside et Osiride § 80, samt Partheys Kommentar S. 277 ff.) und Galenos (de antidotis II, 2; ed. Kühn XIV, S. 117 f.) teilen Kyphirezepte mit und im Papyrus Ebers kommt gleichfalls ein solches vor.²⁾

¹⁾ Ztschr. f. Aeg. Sprache u. Altertumsk., 17. Jahrg., Heft 3 u. 4 (1879), S. 97—128: „Ein Salbölrezept aus dem Laboratorium des Edfutempels“. Es ist hohe Zeit, daß diese wichtige Arbeit ihren sachverständigen pharmakologischen Kommentar erhält.

²⁾ Vgl. ebenda XII. Jahrg. 1874, S. 108. G. Ebers „Ein Kyphirezept aus dem Papyrus Ebers“ und die vorzügliche Arbeit V. Lorets „Le Kyphi, parfum sacré des anciens égyptiens“ im Journal asiatique VIII. série, Tome X, Paris 1887, S. 78—132, welche alle 16 Ingredienzien des heiligen Räuchermittels identifiziert.

In einer andern Rechnungsaufstellung der nämlichen Berliner Papyruspublikation Bd. I, Nr. 34, S. 49 ff. wird in Kol. V aufgeführt:

[Ἀναλώματα]

τῆ γεούχω ὑ(πέρ) τιμ(ῆς) ἀρώματος) [
 ἐν Ἀντινόου] [

5 τιμ(ῆς) οἴνου ἐπὶ τῆς Ἀντι[νόου
 τιμ(ῆς) ψωμίων [
 τιμ(ῆς) μέλιτος [
 τιμ(ῆς) ψωμίων ὁμοί(ως) [
 φορετρ(ῶν) οἴνου [
 10 τῆ γεούχω ἐν Ἑρμουπόλει [
 πώματος κλιβάνου [
 τῆ γεούχω ὑπαγούση εἰς [
 τιμ(ῆς) ἀπὸ βαλσάμου [
 τῆ γεούχω ἐπὶ τῆς $\bar{\alpha}\bar{\gamma}$ [
 15 Ἀσκληῦτι ταρσικαρίω [
 Ἰσιάδ[ι] ἴδια
 τιμ(ῆς) κνιδ(ίων) β τοῖς ἐξωπυλ(ίταις) [
 ἐλαίου ῥεφανίνου [
 παστιλίων [
 20 ἐλαίου ὁμοί(ως) ῥεφανίν(ου) [
 ἐλαίου χρηστοῦ [
 ῥεφανίνου ὁμοί(ως) [
 Πασοῦτι [sic!] φροντιστῆ [
 Ἀνικήτω ὑ(πέρ) τιμ(ῆς) ἐλαίου [
 25 Σωφρόνη εἰς ἀναλώματα) [
 — — —

23. ist *Πασοῦτι* zu lesen (kommt auch anderwärts vor).

[Verso Col. I:

— — —
 εἰς ὑπηρεσίαν τοῖς κορασίαις
 οἴνου κνιδ(ια) $\bar{\iota}\bar{\gamma}$
 5 καὶ Χαρίτη $\bar{\epsilon}$
 ὁμοί(ως) τῆ αὐτῆ $\bar{\varsigma}$
 Εὐήθει $\bar{\varsigma}$
 ὡς ἐπὶ τὸ αὐτό
 κνιδ(ια) $\bar{\lambda}$

Col. II:

ἐπὶ τὸ (αὐτό) ἄχρι	ῥ
Μεσορῆ οἴνου κνίδ(ια)	ωμζ
λοιπ(όν)	ργ.

Zur Erklärung möchte ich folgendes bemerken: ἀναλώματα sind Ausgaben; ψώμιον ist ein Bissen, den man nebenher (bei der Arbeit) ißt, also eine Erfrischung; φόρετρον, Trägerlohn; κλίβανος, ein tönernes oder eisernes Geschirr (meist zum Brotbacken); ταρσικάριος ist ein Verfertiger tarsischer Gewänder; κνίδιον, ein Weinmaß; παστίλλιον, ein kleiner Kuchen.

Die verschiedenen Öle, wie das χρυστόν und das ῥεφάνινον (statt ῥεφάνινον) sind ja im vorigen Abschnitte genügend besprochen. Für ἀπὸ βαλσάμου dürfe ἀποβαλσάμου = ὀποβαλσάμου zu lesen sein. Es findet sich dies wohlriechende Räucherholz auch in der Βίβλος ἱερὰ, die Albrecht Dieterich in seiner „Abraxas“ (S. 169, Zeile 18) Leipzig 1891 publiziert:

ὅταν δὲ ἐνστῇ ἡ ἡμέρα, παράθες εἰς τὴν θυσίαν
ξύλα κυπαρίσσινα ἢ ὀποβαλσάμινα, ἵνα καὶ χωρὶς
στροβείλους δεξιούς δεκά — —

zu magischen Räucherzwecken angewendet. Es stammt von einem Baume Arabiens, einer Burseracee, Balsamodendron Kafal Kth., dessen Holz man heute noch zum Räuchern verwendet. Das Harz findet medizinische Verwendung; man hat in ihm das Κάγκαμον des Dioskurides I, 23 wiederfinden wollen, das man an der Hand arabischer Quellen sonst meist als Lacca (vom Stiche der Schildlaus, Coccus lacca, ausgeflossener Saft verschiedener Euphorbiaceen usw.) auffaßt. Übrigens erwähnt es schon Theophrastos (Hist. plant. IV, 4, 14 und De causis plant. VI, 18, 2) und andere mit Namen.

Eine große Arsinoitische Tempelrechnung bringt Papyrus 362 der Berliner Sammlung (Band II, S. 1—21) aus dem Jahre 215 n. Chr.; Ulrich Wilcken hat sie im Hermes, Bd. XX, S. 430 ff., eingehend kommentiert. Das meiste liegt freilich dem ärztlichen Gebiete völlig fern, selbst die altägyptische λυχναιψία, die Zeremonie der Lichtanzündung für die Verstorbenen („damit sie nicht untergehen ewiglich“) und die feierliche Salbeneinreibung der ehernen Götter- (und Kaiser-) Statuen¹⁾, für welche beide das Öl und die Tätigkeit des Beauftragten in Anrechnung kommt. Einige Beachtung verdient nur die immer wieder vorkommende Erwähnung der

στροβείλων καὶ ἀρωμάτων καὶ ἄλλων

und der

στροβείλων καὶ λιβανωτοῦ

¹⁾ Für Statuen der Kaiser, ἀνδριάντες, wurden vielfach Umlagen (wie Steuern) erhoben.

oder

στροβέλων καὶ ἀρωμάτων καὶ λιβανωτοῦ,

alles offenbar zu Räucherzwecken.

στροβίλοι sind Fichten- und Zirbelzapfen, die oben schon erwähnt sind und namentlich auch in magischen Papyri vielfach bei Räucherungen Verwendung finden. Der *λιβανωτός* ist das Harz des *λίβανος*-Baumes,¹⁾ der Weihrauch, über dessen Gewinnung in angeblich höchst ungesunden Strichen Arabiens und dessen Verfrachtung im *Periplus maris erythraei* Kap. 27 und folgende (namentlich in Kap. 29) die Rede ist, wo auch neben dem Weihrauch *εἶσομα* und *ἀρώματα* in Kap. 10 genannt werden (vgl. auch Kobert a. a. O. S. 695). Außerdem werden in der arsinoïtischen Tempelrechnung auch *βαίς* aufgeführt, Palmenzweige,²⁾ die wohl nur zum Schmucke Verwendung fanden.

Auch die *θνία* oder *θνά*-Bäume und ihr Weihrauchharz werden in den Papyri erwähnt. Sie wurden besteuert und ihr Harz zahlte wohl auch Einfuhrzoll aus der Kyrenaika. Der Zoll wird in Soknopaiu Nesos am Mörisee in Mittelägypten, heute Dimeh, an dem Rande der Wüste, bezahlt. Auch in der Ammons-Oase gedieh der Baum vortrefflich. Vgl. Plinius, *Hist. naturalis* Lib. XIII, 16, § 100—102: „praecipuam autem esse eam arborem circa Hammonis delubrum, nasci et in interiore Cyrenaicae parte.“ Von *θυμίαμα*, also Räuchermittel im allgemeinen ist auch in einer kleinen Rechnung der Louvre-Papyri (Nr. 57 der *Notices et extraits* von 1865, Tome XVIII, 2, S. 342) die Rede.

Daß wie bei den Salbölen die *μυροθήκη*,³⁾ der Salbölbehälter, so hier auch die Räucherfässer und andere Weihrauchbehälter vorkommen, kann nicht wundernehmen.⁴⁾ Eine Berliner Urkunde des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts aus dem Fayûm (leider stark verstümmelt, da die ganze rechte Seite abgebrochen ist) läßt das Material unbestimmt, aus welchem die Räuchergefäße bestanden (Berl. Griech. Urk. II, S. 140, Nr. 488):

— —
 10 κες ξυλ̄ [. . .
 θυμιατήρ[ια . . .
 χαλκ̄ γ̄. [. . .
 καὶ ἕτερα . [. . .
 χαλκ̄ τοδ̄. . . .
 15 ἕτερον ὄμ[οίως? . . .

¹⁾ *λίβανος* ist ein hebräisches Lehnwort (Oe).

²⁾ Vgl. V. Loret, *Recueil de trav. relat. . . .* Tome XVI, 1894, S.-A. S. 8—15, der *Recherches sur plus. Plantes* Nr. XIV.

³⁾ z. B. Berl. Griech. Urk. III, 717, 14.

⁴⁾ Die ägyptischen Räuchergefäße hatten Jahrhunderte lang die gleiche Form: auf der einen Seite einen Sperberkopf, auf der anderen eine Papyrusblüte, aus der eine Hand herauswächst, die das Kohlenbecken trägt; auf der Mitte des Stiels ein Reservenäpfchen für den Weihrauch zum Nachfüllen in das Räucherbecken. (Ausführl. Verzeichnis der ägypt. Altertümer in Berlin S. 251 Abb. 52.)

Desgleichen eine andere Urkunde ebendaher aus dem Ende des 2. Jahrhunderts nach Christo (ebenda S. 48/49, No. 388, Kol. II, Zeile 21 f.):

— — ζώ[νια] τρία εἰς τὸ τρίκλι-
νον ἐπὶ τρίποδι καὶ φιάλη ἀργυρῇ καὶ σπον[δ]εῖ[ο]ν καὶ θυμιατήριον
καὶ δίσ[χος μ]έγας — — —

Während ein aus derselben Gegend stammender Papyrus, der zwischen 177 und 181 n. Chr. beschrieben ist, anscheinend von silbernen und sicher von ehernen Räucherbehältern berichtet (ebenda S. 44, Nr. 387).

Col. II:

— — —
καὶ λυχνεῖαι χ[. . .]
κα[ὶ θ]υμιατήρι[α . . .]
καὶ Βῆσις ἀργ(υροῦς) . . .
10 πινάκιον ἀργ(υροῦν) . . .
καὶ Βῆσις χα[λκοῦς] . . .
μνάς α[. . .]
θήκαι χαλκα[ῖ] . . .
κάδος χαλ[κ]οῦν . . .
15 ὕδρεῖον χαλ[κοῦν]
ποτήριον χαλ[κοῦν] . . .
έτέρα νεωτέρῃ[α]
ὄλκ(ῆς) μῶν[. . .]
κα[. . .] κία χαλκ[ῆ] . . .
θυ[μιατ]ήρια χαλκ[ᾶ] . . .
— — —

Sowie hier mehrmals der Gott Bes als Silber- oder Bronzestatuette auftritt, kommt in einem Oxyrhynchos-Papyrus aus dem nämlichen Jahrhundert (III, Nr. 521 S. 257 f):

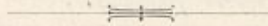
— — —
θυμιατήριον [
20 λυχνία σὺν [
κάλαμος σὺν
— — —
γαλακτο[
μεναστ[
γαλακτ[ο]φ[
.....

zusammen mit Kapseln oder andern Behältern, ein *ναίσκιον*, also tempelartig geformtes, von Holz und vergoldet, für Statuetten von Isis, Harpokrates und Osiris in einem Verzeichnis vor (Oxyr. Pap. III, Nr. 521, S. 257).

λ[όγος
 Ἰσιδο[ς] λ[κεχρυ-
 σωμένον κα[Ἄρπο
 κράτην κεχ[ρυσωμένον ναίσ-
 κιον Ὀσειρίδ[ος
 Ὀσειρίδος ξυλ[ίνου ξυ-
 λοναίσκιον[
 ξύλινον κεχρυσωμένον
 — — —

Beide Urkunden also wohl aus einem Tempelinventar stammend; wir kommen aber auch beim privaten Hausrat später auf verwandte Dinge zu sprechen.

Was für ein Milchgefäß oben Zeile 21 und 23 gemeint ist, läßt sich nicht erraten.



Von weit größerer praktischer und wirtschaftlicher Bedeutung ist der besteuerte Handel mit Natron, Asphalt und Alaun zu technischen und Einbalsamierungszwecken.

Die Natrongewinnung war, wie die Salzgewinnung, königliches Monopol. Wir finden eine Salzsteuer, *άλική*, eine Abgabe für Salz, neben *νιτρική*¹⁾, der Abgabe für Natron, das an verschiedenen Stellen Ägyptens gewonnen wurde, namentlich in der *Νιτριώτης*, südwestlich vom Delta gelegen, mit ihren Natronseen (vgl. Strabo Geogr. XVII, 23 (803): *εἰσὶ δύο νιτρῖαι πλεῖστον νίτρον ἔχουσαι καὶ νομὸς Νιτριώτης*), dem eigentlichen Natrongau. So bringen neben den Zoispapyri die Petrie-Papyri eine Abrechnung über NITRIKH von verschiedenen Fayûmdörfern aus dem 3. Jahrhundert (II, S. [85], Nr. XXII [3]):

NITRIKĤI

ιβ̄ Ἀλεξάνδρου νήσου Πετενοῦρις	
Τεπενθέως	λς
ιδ̄ Αὐτοδικῆς Παῖς Παύσιος	
Πᾶσις α.στος?	μδ
Θεαδελφείας Ψιντάης Ἄρεως μη[]	β
ιε̄. Φιλωτερίδος Ἀρτεμίδωρος	ξ
Ἀγάθωνος καὶ Σέμδως Τεῶτος	
Ἀρσινόης Τεσσενοῦφισ Πάσιτος	ρ
καὶ Ὠρος Πάσιτος	
Φιλα]γγρίδος Ψεναμοῦνις Ἄρεως	λσ

usw. usw.

¹⁾ Beide werden erwähnt von Mahaffy in Band III der Petrie-Papyri S. 302 aus einem unpublizierten Dubliner Papyrus-Fragment; vgl. auch den Louvre-Papyrus Nr. 67 in den *Notices et extraits* 1865, Tome XVIII, 2, S. 383, die Londoner Papyri Bd. III, Nr. 1171 S. 178 und die Zoispapyri.

Auch über die Verwendung des Natrons (Potasche scheint eine Erfindung der Gallier) geben uns Papyri und Ostraka Auskunft. Mahaffy weist schon an der genannten Stelle der Petrie-Papyri auf „soap“ hin, auf die Seifenfabrikation. Klargelegt hat das Ulrich Wilcken in seinen „Griechischen Ostraka“, S. 264 f., an der Hand eines Ostrakon aus dem 2. Jahrhundert von Diospolis Magna, Nr. 1497, das eine Bankquittung über bezahlte *νιτρική πλύνου*, eine Steuer für Natron zu Wäschezwecken, für Waschnatron bietet. Daß er recht gesehen hat, beweisen auch die Hibeh-Papyri aus der Mitte des 3. Jahrhunderts vor Christo, Nr. 114, wo von *πλύνος* und *σιβος* und einer Steuer bei Wäscheereien die Rede ist und in Nr. 116, einer Rechnung, in welcher Natron und *πλύνος* im Zusammenhang genannt sind. Im Berliner Ostrakon (1147), bei Wilcken II, S. 100 unter Nr. 329 abgedruckt, aus älterer Ptolemäischer Zeit ist nach *νιτρικής* wohl *πλύνου* zu ergänzen.

Die beiden genannten Ostraka haben folgenden Wortlaut:

Ostr. 1497, Diospolis magna (Sayce 65).

Ἔτους γ Τῦβι ἰᾶ τ(έτακται) ἐπὶ τὴν
ἐν Διὸς πόλ(ει) τῆι μεγ(άλῃ) τρά(πεζαν)
νιτρικ(ῆς)
πλύνου γ^ϛ Ἀπολλώνιος
πεντακο(σίας) / φ. Εἰρη(ναῖος) τρα-
(πεζίτης).
χ

Aus dem 2. Jahrhundert vor Christi

Ostr. 329, Diospolis magna (Berlin 1147).

⋮ Επειφ ἰγ πέπτωκεν
ἐπὶ τὴν ἐν Δι[ὸς πό(λει)] τῆι μεγ(άλῃ)
τρά(πεζαν),
ἐφ' ἧς Διόδοτος, νιτρικῆς . . .
. . . Ψαμίνης Πα . . . ος
πρὸς ἀργύριν (sic!) ἐξήκοντα / ἔχ[××]
Ἀρίστων(?) γρ(αμματεὺς) ἔ

Aus älterer Ptolemäischer Zeit.

Daß das Natron zum Einpökeln des Fleisches Verwendung gefunden habe,¹⁾ gibt Plinius XXXI, 10, 111 an, wo er auch über vielfache andere medizinische und technische Verwendung weiteres berichtet, während Herodot II, 86 seine Verwendung zur Mumifizierung erwähnt: *ταριχεύουσι λίτροφ* [gemeingriechisch *νίτροφ*] *κρόψαντες ἡμέρας ἑβδομήκοντα πλεῦνας δὲ τουτέων οὐκ ἐξιστι ταριχεύειν* [weil sonst die Zerstörung zu weit ginge].

Wozu Sabikas in einem Brief der Genfer Papyri Nr. 62 (I. Fascicule 1900), Zeile 17 die bestellten

νίτρου μοδίου δεκαπέντε καὶ καππαρίων ὅσονδῆποτε

braucht, bleibe dahingestellt (vgl. auch den Papyrus 55 aus der Bibliothèque nationale, der in den *Notices et extraits* 1865, Bd. XVIII, S. 336 ff. mitgeteilt wird, eine Rechnungsaufstellung für die berühmten Tempelzwillinge).

Für den Alaunhandel von Wichtigkeit ist eine Berliner Urkunde vom 29. Dezember des Jahres 140 n. Chr., mitgeteilt in den Berliner Griechischen

¹⁾ Durch Natron-Pökeln wäre Fleisch freilich ungenießbar geworden; es könnte also hier nur Kochsalz mit etwas Salpeter gemischt in Frage stehen.

Urkunden Bd. III, Nr. 697. Aus ihr ergibt sich, daß der Einfuhrzoll auf Alaun für 1 Talent $1\frac{1}{2}$ Drachmen betrug, für 30 Talente also 45 Drachmen, hingegen für 1 Talentum metallicum $7\frac{1}{2}$ Drachmen, für 12 Talente also 90 Drachmen, in Summa 135 Drachmen. Die Urkunde lautet im wesentlichen folgendermaßen:

- 5 — — — καὶ οἱ
 σὺν αὐτῷ ἐπιτη(ρηται) στυ . . (. . .) Ἄρσι(νοῖτου)
 — — — — καμηλοτρόφῳ ἀπέχει(ν) αὐτὸ[ν]
- 10 τέλος ὧν παρεκόμισεν ἀπὸ Ὀάσεως
 μεικρᾶς δι(ὰ) πύλης Νόνπου εἰς Ἄρσινοῖτην
 στυπητή[ρίας] ψιλῶν ταλάντων τριάκον-
 τα, ὡς τοῦ δα /αβ /με, τὰ γεινόμε[να]
 μεταλλικὰ δὲβ φοτέρου αὐτῶν
- 15 ἐκ(άστου) /ζβ /γ, τὰς συναγομ(ένας) ἀργ(υρίου) /ρλε.
 Παρείληφεν δὲ ὁ Ἰσχυρίων παρ' ἐπιτη(ηρήσεως)
 Ὀάσεως μεικρᾶς δι' ὧν προγ(έγραπται?) καμήλω(ν)
 τα . . στυ . . (. . .) μετα(λλικὰ) δὲβ ὧν τὸ τέλος(ς)
 ἐκ . . . τὰς συνηθ(ῶς) διδομ(ένας) ρι εἰς κ . . [.]
- [z. Hand] 20 Ἰσχυρ(ι)ων ἐπιτηρητήης σὺν ἐ-
 τέροις παρελάβαμεν τὰς τῆς
 στηπητηρίας τάλαντα μετα[λ]-
 λικὰ δέκα δύο, τὰ γεινόμε-
 να ψειλὰ τάλαντα τριάκ[ον]-
- 25 τα, ὧν τὸ τέλος καὶ τὰ φόλε[τρα]
 ἀποδεδώκαμεν.

Das Alaun wurde also hier aus der kleinen Oase eingeführt und verzollt, trotzdem Dioskurides erklärt, daß in den Bergwerken Ägyptens selbst alle Sorten Alaun gewonnen wurden: *στυπητηρίας δὲ σχεδὸν πᾶν εἶδος ἐπὶ τῶν αὐτῶν ἐν τῇ Αἰγύπτῳ μετάλλων εὐρίσκειται* (Lib. V, 122 (123)).

Ich verweise dringend auf die vorzügliche Untersuchung von Hugo Blümner in der Festschrift zur Begrüßung der 39. Versammlung deutscher Philologen, Zürich 1887 (S. 26—29 und 34—36), wo auch über Asphalt direkt nachher eingehend gehandelt wird, der ebenfalls in Ägypten arzneiliche Verwendung fand¹⁾ und mehr noch bei der Einbalsamierung gebraucht wurde (vgl. auch Kobert a. a. O. S. 582 f.).

Fast befremdlich ist darum das völlige Schweigen der Papyri vom Asphalt, der doch gleichfalls eingeführt worden sein muß. Zur Zeit des ptolemäischen

¹⁾ Vgl. die Ausführungen Felix von Oefeles in der „Pharm. Post“ Nr. 2 vom Jahre 1897 und V. Loret, *Études de droguerie égyptienne II Recueil . . .* 1894, S. 27—31. Im Edictum Diocletiani XXXII, 38 wird er *ἀσφάλτου* genannt.

Zollabschlusses nach Syrien und unter Euergetes auch gegen Mesopotamien ist das Aufhören des Asphaltimportes jedoch erklärlich, ebenso während der Partherkämpfe der Römer in der Kaiserzeit. Es trat in dieser Periode in der Technik wohl das Pech an seine Stelle, das dem alten Orient fast fehlte (Oe).

Tatsächlich habe ich ihn nur in zwei magischen Papyri des Britischen Museums aus dem 3. und 4. nachchristlichen Jahrhundert erwähnt gefunden, die F. G. Kenyon 1893 unter Nr. CXXI und CXXII veröffentlicht hat. Es sind zwei fast gleichlautende Dämonenbeschwörungen, in denen es heißt:

CXXI, 236 [Vol. I S. 92]:

— — — σὺ εἶ δ' ἐπὶ σόρω

κατακείμενος καὶ πρὸς κεφαλῆς ἔχων ὑπαγκώνιον
 ῥητίνης καὶ ἀσφάλτου ὃν λέγουσιν ἀνοῦθ' ἀναστὰ
 δαίμων οὐκ εἶ δαίμων ἀλλὰ τὸ τῶν ἰβ' ἱεράκων
 240. τῶν πρὸς κεφαλῆς τοῦ Οὐράνου λαλούντων καὶ ἀγρυ-
 πνούτων — — —

und CXXII, 96 [Vol. I S. 110]:

— — — σὺ εἶ ὁ ἐ-

πὶ τῆς ζυρνινῆ [l. ζυρνινῆ] σόρω κατακείμενος ἔχων ὑπα
 γώνιον ῥητίνην καὶ ἀσφαλτον ὃν λέγουσιν : ἀνοῦθ' :
 ἀνοῦθ' : ἀναστὰ δαίμων οὐκ ἰ δέμων ἀλλὰ τὸ αἶμα
 100. τῶν δύο ἱεράκων τῶν πρὸς κεφαλῆς τοῦ Ὀσιρέως
 λαλούντων καὶ ἀγρυπνούτων — —

Freilich führt uns das hier nicht nennenswert weiter. Die magischen Texte sollen ja einmal eine besondere Bearbeitung finden; ihr medizingeschichtliches Erträgnis ist ein sehr verschiedenartiges und vielseitiges. In der Theurgik hielt man aber offenbar an dem überkommenen Asphalt fest, während in der Technik das Pech an seine Stelle trat.

Recht häufig kommt nämlich das Pech in den Papyri vor. So werden auf einem Brief-Ostrakon aus dem Ende der Ptolemäerzeit im Britischen Museum (Wilcken 1152) zwei Körbe Pech erwähnt „*δύο σφυρίδων τῆς πίσση(ς)*“. Im Revenue Laws-Papyrus Col. 32, 3—4 wird nach Wilckens sehr ansprechender Ergänzung (Ostraka I, S. 16f.) vorgeschrieben, daß die Weingefäße gut ausgepicht sein mußten: „*Ἐστω δὲ ὁ κέρ[α]μος κεράμια στεγνὰ [πισσοκο]πούμενα.*“

Oft kommt es in Rechnungen vor. In einer Gutsrechnung z. B. aus dem Jahre 8 vor unserer Zeitrechnung in London (Greek Papyri III, Nr. 1171, S. 178) finden sich folgende hierhergehörige Posten:

- 11 πίσσης ὑγρᾶς <(ἀργυρίου δραχμᾶς) λβ
 νίτρου καὶ κεδρίας [Zedernharz] <(ἀργυρίου δραχμᾶς) ιδ

und in den Berliner Griechischen Urkunden I, Nr. 14, Col. IV (S. 23), Zeile 6 ff. heißt es:

- Τιμῆς πίσσης ξη[ρ]ᾶς [. . . ἀγο]ρασθείσης
 — — —
 Τιμῆς πίσσης ξηρᾶς (ταλάντων)β ἀγορασθείσης εἰς πισσο-
 10 κοπίαν ληνῶν β καὶ σωρ[άκω]ν [†. (ταλάντων) α(δραχμᾶς)μ
 — — —
 Τιμῆς πίσσης ὑγρᾶς χύε[ς] υλβ ἀγορασθ(είσης)
 ἐν Ταυωτοχρεως (?) ἕκαστος / (δραχμᾶς) λ. . . . χωρησάντων
 εἰς πισσοκοπίαν ληνοῦ καὶ σωράκων / (δραχμᾶς) άκ[.].
 15 Τιμῆς ἤλου χωρήσαντος εἰς ἐπισκευήν σω[ρά]-
 κων μῶν κδ ἐκ(άστης) / (δραχμᾶς) ιβ / (δραχμᾶς) σπη.
 Τιμῆς κοφίνων ν ἐκ(άστου) / (δραχμᾶς) ι / (δραχμᾶς) φ.
 Τιμῆς ταρίχων λεπτιῶν δ ἐκ(άστου) / (δραχμᾶς) σμ α(δραχμᾶς) πξ
 Τιμῆς γαρ . [.] ᾶ 1. γάφ[ον] (Salzbrühe) / (δραχμᾶς) μ
 20 Τιμῆς ἐλαίου χρηστοῦ κοτ(υλῶν)μ ἐκ(άστης) / (δραχμᾶς) δ α(δραχμᾶς) ρξ
 Τιμῆς ἐλαίου βαφανίου κοτυλῶν π ἐκ(άστης) / (δραχμᾶς) β = / (δραχμᾶς) ρπβχβ.
 Τιμῆς τυρῶν ἀλυκῶν / (δραχμᾶς) υ.
 Τιμῆς ταρίχων
 Τιμῆς φακῆς — [= ἀράβη]ς ἐκ(άστης) / (δραχμᾶς) ις / (δραχμᾶς) φς.

Hier sollten also Körbe und Kufen ausgepicht werden. Ταρίχων sind Dörr- oder Pökelfische, die ja in Ägypten die Hauptnahrung des Volkes bildeten (vgl. Wilcken, Ostraka I, 139, Anm. 3 und oben S. 5), wie gesalzener Käse τυρῶν ἀλυκῶν. Auch die verschiedenen Ölsorten begegnen uns hier wieder, von denen wir bei unseren Drogenstudien ausgegangen sind, und Linsen.

Wir lernen hier auch die beiden gebräuchlichen Formen, in welchen das Pech in den Handel kam, in der (Kolophonium-reicheren) πίσση ξηρόε und der (Terpentinöl-reicheren) πίσση ὑγρόε kennen.¹⁾ Das flüssige Pech begegnet uns auch in einem Briefe aus der Zeit des Antoninus aus dem Fayûm, in welchem der Briefschreiber aufzählt, was er von arsinoitischen Kameltreibern erhalten habe. Der Brief befindet sich in Berlin und ist im 2. Bande der Berliner Griechischen Urkunden S. 189 und 190 unter Nr. 544 veröffentlicht; es heißt darin:

¹⁾ Vgl. auch Dioskurides, De materia medica I, 72 und den Abschnitt über Pechgewinnung bei Blümner, Technologie usw. Bd. II (1879) S. 351 ff. Auch Soranos spricht bei der ὀστερικῆ) πνίξ von der Anwendung der πίσση ὑγρόε (II, § 29).

Δικίνυ[ος] · Ἐρμανῶνι τῶι
 φιλτάτῳ χαίρειν.
 [Π]αρέλα[β]ον παρὰ καμηλειτῶν νομοῦ Ἄρσι-
 νοεῖτο[υ] — — —
 — — φαρμακῆρὰ τριωτὰ χαλκᾶ τρία ταλάν-
 [τω]ν δέκα μ[νῶ]ν εἴκοσι, ἤλων ξυλίνων κίσ-
 τῆν μίαν ταλάντων τριῶν μνῶν τρι-
 20 [ἄ]κοντα, ῥητείνης ὑγρᾶς καὶ πίσσης ὑγρᾶς
 [καί] φαρμακῆρὰ κωπῶν ζεύγη ἐξήκον-
 [τ]α πέντε, μανούχρια πεντήκοντα
 δύο, ἀκωνῶν καὶ πύρων ἀρίθμια ἑννέα,
 καρχίσια μεγάλα δύο πόλοι ἐργατῶν ἀπό-
 [δ]εσμοὶ δύο, μανέανα ἕξ, ἄπαστα δύο, — —

Zu dem Vielerlei will ich nur bemerken, daß neben den Holznägeln ἤλος ξύλινος, auch kupferne χαλκοῦς und eiserne σιδηροῦς vorkommen. Das Weitere liegt uns meist ziemlich vom Wege. Φαρμακῆρός heißt hier wohl „gestählt“, gehärtet, durch Eintauchen in eine besondere Lösung, auch in kaltes Wasser; auch der Sinn von „anstreichen“ kann in φαρμάσσω liegen, φαρμακῆρός also auch „angestrichen“, mit einem Überzug versehen, bedeuten, was je nach dem einzelnen in Frage kommenden Gerät aufgefaßt werden muß.¹⁾ An Gifte oder Arzneiprodukte ist natürlich unter keinen Umständen hierbei zu denken.

Malerfarben scheinen uns in einem Rechnungsbruchstück aus dem 2. Jahrhundert nach Christo in London (Greek Papyri III, Nr. 928, S. 190f.) zu begegnen:

10 — —

χρω]μάτων τοῦ μετρήτου α ἔστιν
]λιρινον ναρχίσσινον ῥόδινον
 φ]οινίκινον δάφνινον ῥόδινον
 ἀμυγδάλινο < (δραχμὰς)θ —
 15 χρο]σολίθου τοῦ ἕ(ξέστους) < (δραχμὰς)θ —
 χρ]ωμάτων ζωγραφικῆ τοῦ ἕ(ξέστους) < (δραχμὰς)ζ —
]δοαραλλίου τοῦ ἕ(ξέστους)[
]ρου ἐφ' ἧς χαλκὸς ἐλαυν[
]θων ενγματος [
 20]θιρινων — (ἀρτάβη) < (δραχμὰς)η[
]μίθου τοῦ ἕ(ξέστους)[
]ωχρας τοῦ ἕ(ξέστους)[
]ρων τοῦ μετρήτου[

¹⁾ Oefele hat nachzuweisen versucht, daß φ—αρ—μακι „das Schutz Gewährende“ bedeutet.

Daß aber natürlich auch Gifte und giftige Arzneimittel in den Handel kamen, belehrt uns ausdrücklich eine Berliner Papyrusrechnung aus dem 4. Jahrhundert nach Christo, worin ausdrücklich eine Kamellast¹⁾ giftiger Stoffe aufgeführt wird (Berl. Griech. Urk. I, Nr. 21, S. 33—35):

Col. II:

	τιμῆς οἴνου ἄ[ξέστους]φκ ἕκαστος γ	υ(τάλαντα)β(δισχιλιοι)ρξ
10	τιμῆς ἀχύρου ς(λιτρῶν) ἀ(χιλιοι)ω	υ(τάλαντα)ρμδ
	τοῖς τιρόναις ἐν Ἐρμουπόλει ὑπὲρ τιμῆς οἴνου	
	ἡμερῶν[. .] οἴνου κν(ἰδία)α ἀλλ . . λων	υ(τάλαντα)λλδ
	τοῖς αὐτοῖς ὑπὲρ δαπάναις	υ(τάλαντα)λλ
	μισθοῦ καμήλου εἰς τοξικοῦ φάρμακος (sic!)	υ(τάλαντα)ἰ
15	Ἀπολλωνιω ὄφ(φικιαλίω) ὑπὲρ κωμοδίου	υ(τάλαντα)κδ
	Νείλω γναφεῖ ὑπὲρ κωμοδίου ἐπιβόλ(ων) στιχαρίων	υ(τάλαντα)ξγ

Näher anzugeben, um welchen Giftstoff es sich hier gehandelt haben mag, scheint mir unmöglich. Es muß ja natürlich auch durchaus nicht gerade ein giftiges Arzneimittel hier gemeint sein; Gifte wurden ja in hellenistischer Zeit, wie auch zu anderen Zeiten, auch noch in anderer Weise verwendet. Wahrscheinlich war es Pfeilgift, vielleicht eine Art Wolfgift bzw. Gift zum „Legen“ gegen die wilden Wüstentiere, Hyänen, Schakale usw.

Aber auch eigentlich Arzneiliches kommt gelegentlich vor, z. B. *μαλάγματα*, erweichende Mittel in Form von Umschlägen oder Pflastern in Goodspeeds Greek Papyri from the Cairo Museum auf einer Rechnung aus dem Jahre 191 n. Chr. Nr. XXX, S. 30ff., Col. X, Zeile 6 (Chicago decennial publications I, Ser. V, S. 43)

Λ[α]ύτῳ ὑ(πὲρ) μαλαγμάτων ζεύγ(ους) / (δραχμάς)λλδ (ὀβολοὶ δύο)

Ganz auf medizinischem Gebiete bewegen wir uns in einem fragmentarischen Oxforder Papyrus, den Grenfell 1896 mit der feinen Blüte alexandrinischer Liebespoesie veröffentlicht hat. Er stammt aus dem 3. Jahrhundert unserer Zeitrechnung und lautet wie folgt (Greek Papyri, chiefly Ptolemaic [I.], Nr. LII, S. 85 und 86):

	ἀχάριστον	
	καδμίας	δ(δραχμάς)η,
	χαλκοῦ	δ(δραχμάς)η,
	ὀπίου	δ(δραχμάς)η,
5	κόμειως	δ(δραχμάς)η,
	μάλαγμα	
	Κολοφωνείας,	
	δ(δραχμάς)η	
	γρ ρνβ.	

¹⁾ Eine Kamellast ward zu 6 Artaben = 2 Eselslasten gerechnet.

Auf der Rückseite:

¹⁰ μάλαγμα Κολοφωνείας δμ, κηροῦ δκη,
χαλβάνης δ ιβ, ὀποπάνακος δβ πίσης δβ,
ἀχάριστον καδμίας δη, ὀπίου δη,
χαλκοῦ η, ζημμεωζ
[]ου κε[

Dazu ist mancherlei zu bemerken. Bei *ἀχάριστον* verweist Grenfell selbst auch eine Stelle im Marcellus Empiricus cap. 20 [92]: „quum dederis accipies mercedem quamcunque; multi enim qui cito curati sunt ingrati exstiterunt: propter quod ipsa antidotus Acharistos, id est sine gratia, appellatur.“ Mag sein, daß diese anscheinend gangbare Bezeichnung für ein Antidot auch in unserer Papyrusrechnung über Arzneidrogen in Frage steht, gewiß dünkt es mich nicht. Es scheint mir weit näher zu liegen, an das *ἀχάριστον* genannte Kollyrium des Theodotus zu denken, das Celsus De Medicina VI, cap. 6 an 6. Stelle nennt, zumal es gar nicht ausgemacht ist, daß wir es hier wirklich mit einer Drogenrechnung zu tun haben und nicht mit Rezepten, deren erstes ein Kollyrion darstellt, also eine Paste, mit welcher man Augewässer anrieb. Unter dem Namen *ἀχάριστον* laufen ja eine ganze Anzahl solcher Kollyrien bei Galenos, Oreibasios, Paulos Aiginetes, Alexandros von Tralleis, Marcellus (De mat. med. 8, 15 u. 214). Unser Fragment wäre also in den 2. Teil unserer Sammlung zu verweisen, der von den medizinischen Texten handelt. Die beiden „Achariston-Kollyrien“, die Marcellus in seiner Schrift „De Medicamentis“ anführt, haben folgende Zusammensetzung:

Cap. VIII, 15. Collyrium acharistum theodotium ab Antigonō inventum ad omnem epiphoram et omne vitium oculorum, accipit haec.
Acaciae XXX,
stibis XX,
croci XIS
aloes XII
murrae XII
cadmiae XVIII
castorei victoriati duas tertias partes
opii XI
lycii XII
aeris usti XVIII
cerussae XIII
nardi spicae XI et tertias eius
cummis XXX
palmarum ossa sive nucleos ustos XXXX
tritae haec ex aqua pluviatica conficiuntur.

Cap. VIII, 214. Descriptio acharisti collyrii :

aeris usti et loti	— II
cadmiae lotae	— II et q VI
croci	I
opii	I et q VI
myrrae troglodytidis	q III
turis	VI
gummis	q XVIII

vini optimi quod sufficiat, quo omnia colligantur et collyria fingantur.

Doch wir wollen uns noch die einzelnen Drogen des Oxforder Papyrus betrachten.

Καδμίας [sc. γῆς], die *καδμεία* des Dioskurides (De mat. med. V, 84) ist Galmei, unreines Zinkoxyd, welches bei der Kupfererzverhütung gewonnen wurde und als adstringierendes und austrocknendes Mittel zu Augenwässern und in der Wundheilung Verwendung fand. Auch unter *χαλκοῦ* ist zweifellos ein arzneiliches Kupferpräparat zu verstehen, deren Dioskurides V, 87 ff. mehrere unterscheidet, vor allem den *χαλκὸς κεκαυμένος* und das *ἀνθος χαλκοῦ*, das gebrannte Kupfer und die Kupferblüte, Kupferoxyd und Kupferoxydul in ungleichmäßiger Mischung.¹⁾ Die geschätztesten arzneilichen Galmei- und Kupfererze wurden auf der Insel Cypern gewonnen, von wo sie sich z. B. Galenos auf seiner letzten Reise in die Heimat mitbrachte.

ὄπιον ist natürlich der Mohnsaft, der in den Kollyrien so vielfach vorkommt, die *papaveris lacrymae* des Celsus, der *μήκων* des Dioskurides (De mat. med. IV, 64—66), das *μηκόνιον* des Theophrastos (Hist. plant. IX, 8, 2) und das *ὄπιον* des Soranos (*περὶ γυναικείων* II, § 41²⁾). *Κόμμι* ist das Konstituens des Kollyriums, der Gummi, der das Stenglein fest werden läßt; Belege sind dazu wohl nicht von nöten.

Es folgt ein Malagma mit Kolophonium und eine Summierung von 152 Drachmen, die mehreres zusammenzählt, was unser fragmentarisches Blättchen nicht mehr erkennen läßt.

Auf der Rückseite des Blättchens ist abermals ein Malagma angeführt, von dessen Bestandteile wir *χαλβάνη* und *πίσση* schon besprochen haben. Von der *ῥητίνη κολοφωνεία* sagt Dioskurides (De mat. med. I, 71, 3) *ῥητίνη ὑγρὰ πικρὴν καὶ πικρὴν* (also ein flüssiges Fichten- und Kiefernharz) . . . *καὶ ἀπὸ Κολοφῶνος πάλαι ποτὲ ἐκομιζέτο, ἐνθεν καὶ τὴν ἐπωνυμίαν ἔσχε Κολοφωνία κληθεῖσα* . . ., worauf ich schon oben hinwies. Auch über Wachs (*κηρός*) verhandelt Dioskurides ausführlich (II, 83), was wir nicht weiter zu berücksichtigen brauchen. Der heute nur noch in der Parfümerie gebrauchte Opoponax war ein geschätztes Heilmittel im Altertum. Vom Allheilmittel *πάντακις* unterscheidet Dioskurides (III, 48—50) drei Hauptarten, von deren erster, dem

¹⁾ Vgl. Koberg a. a. O. S. 611 und 629.

²⁾ Vgl. Koberg ebenda S. 643 f. und Dorpaters historische Studien, V, S. 63 ff.

πάντα *Ἡράκλειον*, das in Böotien und Arkadien wuchs und auch angebaut wurde, der Oporonax stammt, *ἐξ οὗ ὁ ὀποπάναξ συλλέγεται*; er wird sowohl äußerlich als auch innerlich vielseitig von ihm empfohlen (Kobert a. a. O. S. 655).

Nach diesem erweichenden Pflaster aus Kolophonium, Wachs, Galbanum, Oporonax und Pech kommt unser Papyrusfragment abermals auf das Achariston-Kollyrium zu sprechen: ich denke die Papyrusforscher werden mit mir der Ansicht sein, daß dies Blättchen kein Fragment einer Rechnung ist, sondern ein fragmentarischer Rezeptzettel.

Dagegen ist bei den *βουκίαι* und *κολλύραι* des Briefes der Glaphyra in den Oxyrhynchos Papyri II, Nr. 397, S. 316 aus dem Anfange des ersten Jahrhunderts, in welchem die Übersendung verschiedener Dinge mitgeteilt wird, etwa an Brote und Ähnliches zu denken und nicht an Augenwässer. Eher kann man bei den *κοπτάρια*, kleinen Kuchen, in einer großen Haushaltrechnung aus dem Jahre 191 n. Chr. (Goodspeed, Greek Papyri Nr. XXX, Col. XLII, 5) mit Dioskurides an etwas Medizinisches denken, zumal *ισσύπου*, also wohl *ύσσώπου* (Diosk. III, 25) oder *οισύπου*, Wollfett, Lanolin (Diosk. II, 74) direkt darauf folgt und an anderer Stelle *μαλάγματα* aufgeführt sind, wie wir oben schon gesehen haben.

Ein Mittelding von Arzneimittel und Genußmittel mit angeblich gesundheitlich günstigem Effekt war auch in hellenistischer Zeit schon der Wermutwein, der uns denn auch in den Papyri begegnet; so treffen wir in den Londoner Papyri Nr. 1259 (aus dem 4. Jahrhundert) abgedruckt im 3. Bande Kenyons (1907) S. 239 f. ein *ἀψινθάτιον*, das wohl gleich *ἀψινθάτον* (oder *ἀψινθάτον*) einen Wermuttrank, namentlich Wermutwein, bedeuten soll, von dem Dioskurides, De materia medica III, 23, ausdrücklich auch den außerärztlichen Gebrauch betont, namentlich im Sommer:

σκευάζεται δὲ καὶ οἶνος ὁ λεγόμενος ἀψινθίτης δι' αὐτοῦ μάλιστα
περὶ τὴν Προποντίδα καὶ Θράκην, ᾧ πρὸς τὰ προειρημένα χρῶνται
ἐν ἀπυρεξίᾳ· καὶ ἄλλως δὲ προπίνουσι θέρους ὑγείας ποιητικὸν
εἶναι νομίζοντες.

In den Geoponika im 2. Buche Kap. 47, 7 wird nach Florentinus überliefert: *Ἄλλοι οἶνου ἀψινθίτου διδόνται· δύναται δὲ οὗτος οὐ μόνον πρὸ τροφῆς, ἀλλὰ καὶ μετὰ τροφῆν, καὶ ἐν αὐτῇ δὲ τῇ τροφῇ λαμβάνεσθαι*, und im achten Buche wird neben manch anderem diätetischen und Arzneiwein im 21. Kapitel *περὶ ἀψινθίτου οἶνου* auch die Bereitung und Verwendung des Absintweines gelehrt.¹⁾

Damit wäre erschöpft, was wir von Medizinaldrogen und Verwandtem in den Papyri angetroffen haben.

¹⁾ Geoponica sive Cassiani Bassi scholastici de re rustica eclogae rec. Henricus Beckh, Lipsiae, Teubner 1895, S. 83 und 221.



IV.

Badewesen.

Schon im alten Ägypten wird die hygienische Bedeutung des Bades nicht unterschätzt, wenn es auch in Priesterkreisen vielfach nur Kultbad war und im weiteren Volke mehr aus Gesichtspunkten des Wohlbehagens, des Genusses oder Vergnügens gepflegt wurde, wofür die Erotik im Liede¹⁾ uns so hübsche Beispiele liefert.

In hellenistischer Zeit erlangte das Baden noch weitere Verbreitung. Ein großer Teil der Bäder war öffentlich. Und daß es auch hier in Ägypten ein besonders beliebter Brauch der durch Ehrenämter ausgezeichneten reichen Bürger einer Stadt oder eines Städtleins oder Dorfes wurde, z. B. der Gymnasiarchen, Freibäder zu stiften und freie Öllieferung zum wohlriechenden Einfetten der Haut nach dem Bade obendrein, weckt keineswegs unser Erstaunen. Es braucht sich dabei natürlich nicht immer um den Neubau von Thermenanlagen gehandelt zu haben; vielfach begnügte man sich wohl mit der Tragung der Kosten der Instandhaltung und des Betriebs, oder der Entlohnung der Badediener und anderer Angestellten. Auch die Bereitstellung und Anlieferung des nötigen Heizmaterials galt schon als lobenswerter Akt eines öffentlichen Wohltäters, ebenso die Ausschmückung der öffentlichen Bäder.

Derartige, zunächst freiwillige Spenden seitens der Träger höherer Ehrenstellen wurden in der Folgezeit wohl erzwungene Lasten, namentlich wenn man derartig belastete Ehrenämter nicht ablehnen konnte. Schließlich mußte gegen solches Überwuchern der Ansprüche im Verordnungswege eingeschritten werden. Hierfür ein paar Belege.

Der Oxyrhynchos-Papyrus 473 aus den Jahren 138—160 n. Chr. (Vol. III, S. 155 f.) enthält ein Aktenstück über die Errichtung einer Statue²⁾ zu Ehren eines Gymnasiarchen durch einmütigen Beschluß aller Beteiligten:

¹⁾ W. Max Müller, Die Liebespoesie der alten Ägypter, Leipzig 1899. Ich werde hieraus einige Zeilen in dem Abschnitte „Sexuelles“ weiter unten mitteilen.

²⁾ In Lebensgröße, ὄλον τοῦ σώματος, und mit 3 [Ehren-]Schilden ἀσπίδειον τριῶν.

, — — [ἔδοξε τοῖς τῆς λαμπροτάτης πόλεως τῶν Ὀξύρυγγιτῶν ἄρχουσι καὶ τῷ δήμῳ [καὶ Ρ]ωμαίων καὶ Ἀλεξανδρέων τοῖς παρῆπιδημοῦσι — —,

und es wird hier bei seinen Verdiensten um die Öffentlichkeit besonders hervorgehoben, daß er zu den großen Aufwendungen für theatralische Schauspiele Erkleckliches beigeschossen, reichlich Salböl gespendet,¹⁾ das Badegeld für das Volk auf seine Tasche genommen und das größere Bade-Etablissement neu habe herrichten lassen. Solches ungefähr wenigstens mögen die verstümmelten Zeilen 3 bis 5 haben besagen wollen:

— — παραδοὺς ἑαυτὸν] εἰς ἐκουσίαν γυμν[ασ]ιαρχίαν ε[. . .]εἰρα
πολὸν προθυμότερος ὄψθη ἀλειμμάτων ἀφθόνῳ χορη-
[γία καὶ]αῖς πρὸς τὸ πλη[ρ]ῆστατον τά τε [θε]ωρικὰ
χρήματα ἀμέμπτω[ς] ἐπιδίδωσι καὶ τὴν τῶν βαλα-
[νείων]μέρος καίτοι τῆ[ς] τῶν μειζόνων θερ-
μῶν ἐπιμελείας εἰς αὐτὸν ἐλθούσης μεγαλοφρόνων
— —

Die Kehrseite, wie der Usus zum Abusus geworden war, zeigt uns ein Anschreiben des Magistrates von Hermupolis an den Epistrategen (Regierungspräsidenten) betreffend eine Verfügung des Präfekten (Oberpräsidenten), die auf Reduktion des mit dem Gymnasiarchenamte verbundenen Aufwandes drängt. Grenfell und Hunt haben es im zweiten Bande der Amherst-Papyri unter Nr. LXX (S. 84/85) veröffentlicht; es stammt aus dem Jahre 115 n. Chr. und erwähnt in Zeile 8 unter den gewaltigen Unkosten auch die Bestreitung des Badegeldes, τὸ βαλανεῖον.

Mit diesem Badegelde hat es, wie Wilcken im ersten Bande seiner „Griechischen Ostraka“ nachgewiesen hat (S. 165—170), eine ziemlich umständliche und einstweilen nicht leicht völlig klar zu stellende Bewandnis. In Ptolemäerzeiten hat man anfangs in öffentlichen wie Privatbädern einfach eine bestimmte Summe für jedesmalige Benutzung bezahlt. Später wurde eine bestimmte Badesteuer jährlich erhoben und auch diese als βαλανεῖον oder als βαλανικόν bezeichnet; ob sie von jedem Einwohner eingezogen wurde oder nur von den regelmäßigen Benutzern der öffentlichen Bäder, ist noch nicht sicher entschieden. Anfangs scheint der βαλανεύς (auch βαλανευτής), der Bademeister, diese Abgaben eingezogen zu haben, später der Steuereinnehmer, der πρόκτωρ, wie die unzähligen kleinen Abgabenquittungen beweisen, die uns die Tonscherben, die Ostraka, erhalten haben; einige derselben mögen hier stehen.

¹⁾ ,φιλοτίμως ἀλείφοντι‘ heißt es in einer Inschrift zu Ehren eines Gymnasiarchen aus dem 3. Jahrhundert, wie Grenfell und Hunt zu dieser Stelle anmerken.

- [376.] — — Ἀπέχομεν / (δραχμάς)β ὑπὲρ βαλ(ανικοῦ)
 κβ^L Τιβερίου
 5 Καίσαρος Σεβαστοῦ
 Παῦνι κ̄ς 20. Juni Anno 35.
- [390.] Πτολεμαῖος Ἀσκληᾶς
 πράκ(τωρ) βαλ(ανικοῦ) Φᾶφισ Ὀρου
 χ(αίρειν). Ἀπέχω ὑπὲρ βαλ(ανικοῦ) / (δραχμὴν)α
 τοῦ δ^L [2. Hand] Πτολεμαῖ[ο]-
 5 ς. Anno 43/44.
- [501.] Ἡρωῦ καὶ Πρεμ . . .
 πράκ(τορες) ἀργ(υρικῆς) Αῤ δι(ᾶ)
 Ἀρπαήσιο(ς) γρ(αμματέως) Πετελ-
 λῶγς (sic!) Επ . . . α^F.
 5 Ἐσχ(ομεν) ὑπὲρ βαλα(νικοῦ) τοῦ
 ιβ/ςς^F. ιβ Τραιανοῦ
 Καίσαρος τοῦ κυρίου
 Μεσορῆ κ̄η
 Ὁμοί(ως) π̄ . γ^δβ— . 21. August Anno 109.
- [617.] Παμώ(νθης) καὶ Ψεντρε(μπ . . .) Ἀμενώθη
 Ἀρβήχ(ιος). Ἐσχ(ομεν) ὑπ(ὲρ) μερισ(μοῦ) βαλ(ανείων) δύο
 / α^Fς. Λη Ἀντωνίνου Καίσαρος
 τοῦ κυρίου, Ἀδριανοῦ κ̄η
 5 [2. Hand:] Ψεντρεμ̄ σεσημ(είωμαι). 19. Dezember Anno 145.
- [665.] Διέγγρ(αψεν) Μεσορῆ λ̄ τοῦ γ/ Ἰουλίω
 Φιλίππων Σεβαστῶν ποριεύθης
 Κερατ^ο Πετρωνίου Ποτάμω(νος) ὑπ(ὲρ) βαλα(νικοῦ) β/
 δραχ(μάς) ὀκτώ //η . . . δ . . . /σ(εσημείωμαι).
 23. Aug. Anno 246.
- [666.] Ψαιῆς Φάφιος
 βαλανή(ων) [sic!] F κα^L
 Παχῶν ιῆ. 13. Mai Anno 34 (?).
- [781.] Πισᾶις καὶ Ψενμί(νις) ἐπι(τηρηται)
 θησ(αυροῦ) Παναμ(εῖ) — Ἐρμί(ο)υ
 χα(ίρειν). Ἀπέσχ(ομεν) τὸ βαλ(ανικὸν) τοῦ η/
 Δομ(ιτιαν)οῦ τοῦ κυρίου
 Ἐφεῖπ [sic!] ιε 7. Juli Anno 89.

- [1033.] Πτολεμαῖος Ἀσκληᾶτος
 Πετεμενώ(. . .) Ἀ[ρ]υώθης [sic!] χαίρειν). Ἀπέχ(ω)
 παρὰ σοῦ τὸ πρόλ(οικον) τοῦ βαλ(ανικοῦ) τοῦ κα^λ.
 Λιβ Τιβερίου Καίσαρος Σεβαστοῦ
 Χοίακ δ. [2. Hand:] Πτολεμαῖς [sic!] 30. Nov. Anno 34.
- [1321.] Πασῆμις Ἀσκληᾶτος
 Παμώ(νθη) Ψενμώ(νθου) χαίρειν). Ἀπέχο(μεν)
 τὸ τέλος βαλανή(ων) τοῦ ἐνάτου
 Λ Τιβερίου Καίσαρος Σεβαστοῦ
 Δα. Ἐγρα(ψεν) Ἀπίων (?) Παμούθ(ου) ὑπὲρ α(ὐτοῦ)
 διὰ τὸ μὴ α(ὐτὸν) γρά(φειν). Anno 21/22.
- [1368.] Ἀπολ(. . . .) βαλ(ανεύς) Ψενμίν(ει) Νεφερπρήους
 καὶ Νεφερπρῆ(ι) υἱῷ χαίρειν.
 Ἀπέχω ὑπ(ὲρ) τοῦ λς^λ Καίσαρο(ς)
 φόρον βαλ(ανείων) / τέσσαρα[ς/ς]δ̄. Anno 6/7.
- [1404.] Πετοσίρις κα(ι) μέ(το)χο(ι)
 Ἐρμίας Ἐπωνύχου χαίρειν).
 Ἐσχ(ομεν τὸ βαλα(νικὸν) τοῦ
 δ^λ Οὐεσπασινού
 τοῦ κυρίου . Α . . .² σ(εσημείωμαι). Anno 71/72.

Soweit die Blütenlese aus den 160 Badesteuer- und Badegeldquittungen auf Scherben, die Wilcken in seinen Ostraka zusammenstellt! Ich habe diese Auswahl möglichst mannigfaltig zu gestalten versucht, ohne auf Einzelheiten hier eingehen zu können. Vielfach sind in den Bescheinigungen gleichzeitig entrichtete Beträge für andere Steuerarten miteinander quittiert; ich habe solche nur nicht mit aufgenommen.

Auch in den Papyri finden sich nicht selten Steuerquittungen dieser Art nicht nur in den Ostraka; z. B. ist in den Fayûm Towns Papyri S. 170 Nr. 46 eine Quittung des Jahres 36 n. Chr. aus dem Kaṣr el Banât veröffentlicht.

(Ἔτους) κβ Τιβερίου Καίσαρος Σεβαστοῦ,
 Παῶνι δ, δι(έγραψεν) Ἀγχοῦ(φίς) Κάστωρος
 . . γ() βαλαν(είων) Εὐημε(ρείας) ἐπὶ λό(γῳ)
 ὀβολ(οὺς) πέντε, / (ὀβολοί)ε.
 [2. Hand:] Ἡρᾶς σεσημείωμαι [statt σεσημείωμαι]

Auch die Hibe Papyri bringen dafür reichlich Belege. Eine Steuerquittung für gezahlte Badesteuer findet sich unter Nr. 108 des 1. Bandes S. 283/284 sogar schon aus der Mitte des 3. Jahrhunderts (258 oder 248) vor Christo und lautet:

(Ἔτους) [.]ζ Φαρμ[οῦθι] . . πέπτωκεν ἐπὶ τὸ
 ἐν Φῶς λογευτήριον δι' οἶκον[όμου
 Διοδώρου καὶ βασιλικῶ γρ(αμματέως) [. . . .
 [Θε]ρδῶρῳι τραπεζί[τη] διὰ [δοκι-
 5 [μ]αστοῦ Ὀρου παρὰ Πυ[.
 ὑπὲρ Δημοφῶντος [.
 βαλανείου το(ῦ) πεντεκ[αι] (ἔτους)
 [(δραχμὰς) δ]έξα.

Am ? Pharmuthi, im .7. Jahr. Py hat bei der Steuerkasse zu Phys durch Diodoros den Oikonomos und den königlichen Schreiber, an Theodoros, den Bankier, als Badesteuer eingezahlt für Demophon auf das . 5. Jahr 10 Drachmen.

Dies *βαλανείων* war also offenbar die Steuer für Benutzung öffentlicher Bäder; sie bestand schon in frühptolemäischer Zeit, wie dieser Papyrus lehrt, wurde also nicht erst unter Augustus eingeführt, wie man annehmen zu müssen glaubte.

Die Besitzer privater Badeanlagen mußten eine hohe Abgabe an den Staat von ihren eigenen Einnahmen entrichten, bis zu $33\frac{1}{3}$ Prozent des Reingewinnes. Wenigstens scheint dies die Nr. 116 S. 311/312 der Hibe Papyri einwandfrei darzutun, eine Urkunde, die überschrieben ist „*βαλανείων γ'*“, also „Drittel des Badegeldes“, laut der folgenden Liste, etwa aus dem Jahre 245 v. Chr., in welcher Einzelzahlungen des Badehausbesitzers Aristander, Sohnes des Thibron in Buseiris bis zum Gesamtjahresbetrag von 1320 Drachmen gebucht sind:

βαλανείων γ'
 Βουσείρεως Ἀρίστανδρος Θίβρωνος (δραχμαί) Ἄτ[χ.
 διαίρεσις Μεχίρ ἕως Επειφ ἀν(ἀ) ρα (τετρώβολον) (δραχμαί) φν,
 Μεσορή ἕως Τυβί ἀν(ἀ) ρχη (δυόβολος) (δραχμαί) ψρ, πλ(ῆρες?) [
 5 δεῖ οὖν αὐτὸν τάξασθαι τῆς (τετρ)ημ(έρου) ![γ (τετρώβολον).
 πέπτωκεν
 Μεχίρ β β (τετρώβολον) (τέταρτον), γ β (τετρώβολον), η ζ (δυόβολοι),
 ι θ (δυόβολοι) (τέταριον) usw.

Drittel des Badegeldes.

Zu Busiris. Aristander, Sohn des Thibron, 1320 Drachmen. Die Periode von Mechir zu Epiaph zu 91 Drachmen 4 Obolen, 550 Drachmen; von Mesore

bis Tybi zu 128 Drachmen 2 Obolen, 770 Drachmen. [Er muß also für jede 4 Tage 13 Drachmen 4 Obolen zahlen.]

Zahlte am 2. Mechir 2 Drachmen $4\frac{1}{4}$ Obolen; am 3. 2 Drachmen 4 Obolen, am 8. 7 Drachmen 2 Obolen, am 10. 9 Drachmen $2\frac{1}{4}$ Obolen

Die Tempel mußten gleichfalls an die Stadt Abgaben bezahlen, wenn sie auf ihrem Grund und Boden Badeanstalten anlegten und gegen Entgelt zugänglich machten, wie sich das aus den Arsinoitischen Tempelrechnungen ergibt (Berliner Griechischen Urkunden II, Nr. 362), in welchen z. B. Spalte I Zeile 24, Spalte VI Zeile 20 und Spalte X Zeile 24 die Zahlung des *βαλανείου κόμης Φιλαγρίδος* an den *πράκτωρ* aufgeführt ist, offenbar die staatliche Abgabe für die dem Tempel gehörige Badeanstalt in dem Dorfe *Φιλαγρίς*.

Auch von Militärbadeanstalten erfahren wir gelegentlich in den Lieferungsrechnungen, wo uns Spreulieferungen (*ἄχυρον* und *ἀχυρικόν*) zur Heizung der Bäder begegnen, z. B.:

Εἰς ὑπόχουσιν βαλανείου (Wilcken, Ostr. Nr. 901, 905, 927 usw.)

und

Εἰς ὑπόχουσιν καμείνου λούτρων (B. G. U. I, S. 22 Zeile 18, Papyrus 14 Col. III),

wozu die Grundbesitzer wohl in der Gestalt von Naturalabgaben herangezogen wurden.

Daß gelegentlich zwei öffentliche Bäder an einem Orte unterhalten wurden, scheint aus der Wendung

ὑπὲρ μερισ(μοῦ) βαλ(ανείων) δύο

im Ostrakon 617 Wilckens hervorzugehen.

Doch nicht nur in eigentlichen Steuerquittungen, sondern auch in Rechnungen, z. B. des dritten Bandes der Petrie-Papyri kommt die Badesteuer häufiger vor (z. B. CXIXa S. 304; CXXXVII) oft mit gleichzeitig notiertem *έλαιον* (CXXXIXb, CXL und CXLII) im letzteren Falle neben der Barbiersteuer, z. B.:

— —
· οἶνος
δ ἔξολα
ἔλαιον
εἰς βαλανεῖον
κούρει

und der Steuer für Kränze. Der Privatmann hat sich eben selbstredend auch seine Ausgaben notiert, und solche Ausgabennotierungen sind bekanntlich öfter gefunden worden und bilden eine wichtige Quelle unserer Kenntnis vom ägyptischen Privatleben in ptolemäischer wie in römischer Zeit. So kommen denn auch Notierungen über bezahltes Badegeld aus ptolemäischer Zeit vor, also der Betrag für einmaligen Besuch der Badeanstalt, falls dies nicht eine kleine übliche Gabe an das Wartepersonal darstellte, die neben der staatlichen Abgabe zur Instandhaltung der Bäder (*βαλανείων*) ungestört fortbestand.

Ein interessantes Stück aus der Geschichte des Badewesens in dem Anfang unserer Zeitrechnung, vom Jahre 42 n. Chr., bringt ein Kontrakt aus Hermopolis im 3. Bande der Londoner „Greek Papyri“ Nr. 1166 S. 104 f. Es ist ein Kontrakt, in welchem sich ein zukünftiger Gymnasiarch (*μελλογυμνασίαρχος*) schon 13 Monate vor Beginn seines Ehrenamtes den Bedarf an Heizmaterial für die mit dem Gymnasium verbundenen Bäder, sichert (2000 Drachmen pro Jahr):

- 5 — — — εἰς τὸ ἐν τῷι
 6 γυμν[ασί]ω[ι] βαλανείον τὰ αὐταρχῆ καύματα καθ' ἡμέραν
 ἐκάστην ἀδιαλείπτως ἀφ' ἧς ἐὰν αἰρήται
 ὁ Δῖος ὄρας μεχρὶ ἐκλείψεως τῶν λουομένων
 7 καθισ[τ]άντες τῷ ὑποκαύστη τὰ καύματα ἀνέγκλειπτα εἰς τὸ ὑπο-
 καυστήριον τοῦ βαλανείου καθ' ἡμέραν ἐκάστην
 τοῖς ἰδίοις ἀνηλώμα[σιν]
 13 — — ἐὰν δὲ ἀφυστερῆ τὸ βαλανεῖον κα[ύ]μασι
 14 ἐν τι[νι] ἡμέ[ρα] ἢ ἐγ μέρους — — —

Zeile 7 lies ἀνέκλειπτα, Zeile 14 ἐκ.

Zur Technik der Wasserbeschaffung und -leitung für die Bäder und den Trinkwasserbedarf einer ägyptischen Stadt (Hermopolis oder Arsinoë) im Jahr 113 n. Chr. bringt interessante Beiträge eine Rechnungsablage der Verwalter der Wasserwerke im nämlichen 3. Bande der Londoner Papyri Nr. 1177 S. 180—190, doch geht dies gewaltige Aktenstück über den uns hier zugemessenen Raum weit hinaus; ich muß mich mit dem Hinweis hier begnügen.

Auch im 6. und 7. Jahrhundert nach Christo sind in Hermopolis magna und Arsinoë die Bäder noch in öffentlicher Verwaltung wie Erzherzog Rainer Papyri und ein Pariser Papyrus (Musées nationaux 6580) dartun, in dem es heißt:

τῷ ἀδελφῷ Θετουῖ
 Κοσμάς· παράσχου Γεροντίω περιχύτη
 τοῦ βαλανείου ἀπὸ συνηθείας ἐνάτης ἰνδικτιῶνος
 οἴνου κούρια ἕξ μόνα· Φαμενώθ — — —

6*

(vgl. Wessely, die Pariser Papyri des Fundes von El-Faijûm 1889 S. 239). Der nämliche Gerontios kommt auch in einem Mietskontrakt aus dem Jahre 633 auf einem Londoner Papyrus vor als

Ἀορήλιος Γερόντιος περιχύτης τοῦ δη-
μοσίου βαλαν(εἰ)οῦ υἱὸς Φοιβάμμωνος

(Wessely, Wiener Studien 1887 S. 245.)

Über die Angestellten in Bädern ergibt sich aus dem Edictum Diocletiani (VII, 75 und 76) Folgendes:

„Capsario in singulis labantibus	X duos.
„Balneatori privato in singulis lavantibus	X duos.“
καμψαρίῳ ὑπὲρ ἐκάστου τοῦ καταμασσομένου	Υ β'
τῷ βαλανεῖ πιβράτῳ [!] καθ' ἕκαστον τῶν λουομένων	Υ β'

Der Capsarius, *καμψάριος*, der die Kleider der Badenden in Verwahrung nahm, der Garderobier, war in öffentlichen wie in privaten Bädern (auch in den Caracallathermen) zur Einziehung von zwei Denaren Garderobegeld berechtigt.

Der Bademeister, *balneator*, *βαλανεύς* hatte dieselbe Summe nur in privaten Badeanstalten zu verlangen das Recht, als Eintrittsgeld, Badegeld, *balneaticum*. Übrigens war es trotzdem auch in öffentlichen Bädern üblich, eine Kleinigkeit zu zahlen, in der Regel ein Quadrans, $\frac{1}{4}$ As ($1\frac{1}{2}$ Pfennig); nur kleine Kinder waren gänzlich frei, Frauen zahlten mehr als Männer. So war in der *lex metall. Vipasc.* das Badegeld für Männer auf $\frac{1}{2}$ As, für Frauen auf ein ganzes As ($5\frac{1}{2}$ Pfennig) festgesetzt; doch waren hierin die lokalen Schwankungen groß. (Blümner, Maximaltarif des Diocletian, S. 24/25 und 120/121.)

Auch in den Papyri und Ostraka ist uns der angestellte Bademeister schon häufig begegnet. Vielleicht ist folgendes Ostrakon aus Wadfa im Fayûm aus dem Jahre 34 nach Christi Geburt die Teilquittung eines Bademeisters über sein Salär:

Χαιρέας βαλαν(ε)υ(τ)ή(ς) Φιλωτ(ε)ρίδ(ο)ς Ἑρμιά [χα(ί)ρειν].
ἔχω εἰς λόγον βαλανευτ(οῦ) τοῦ
ἰκοστοῦ (ἔτους) Τιβερίου Καίσαρος
Σεβαστοῦ ὀβολοῦς[. . .

5 Μεσορῆ κς σ[. .

[Fayûm Towns and their Papyri, London 1900 S. 321, Ostr. Nr. 5.]

In das 6. Jahrhundert, weit in die christliche Zeit hinein, führt uns ein Dokument des Museums in Kairo, das der 1. Band der Oxyrhynchos Papyri unter Nr. CXLVIII, S. 231/232 gebracht hat, eine Quittung vom Jahre 556 n. Chr., welche der Abt des Andreasklosters Malas über vier Binsenmatten einem Badeangestellten Justus ausstellt, der hier *περιχύτης τοῦ γεουχικοῦ*

λουτροῦ heißt, wozu die Herausgeber auf *περιχύτης δημοσίου βαλανίου* in einem Papyrus CXIII des Britischen Museums verweisen. Die in der Empfangsbescheinigung vorkommende *θόλος* (stets ein rundes Gebäude bezeichnend) ist hier zweifellos das „sudatorium“ des Bades. Die Urkunde lautet in ihrem für uns wesentlichsten Teile:

† Ἐδόθη(η) δι(ὰ) Μέλανος προσετι(ῶτος) τοῦ κοινοβίου ἀββᾶ Ἀνδρέου Ἰούστου
 περιχύτη τοῦ γεουχικ(οῦ) λουτροῦ τῆς
 μεγάλ(ης) οἰκ(ίας) εἰς χρεῖ(αν) τῶν ἄλλων β θυρ(ωρῶν) τῶν ἄλλων θόλων
 ψιάθ(ια) τέσσαρα, γί(νεται) ψιάθ(ια) ὁ μ(όνα).

I. lies *κοινοβίου*.

Betrachten wir noch ein Aktenstück, welches uns dartut, welcher Weg von den Behörden in römischer Zeit eingeschlagen wurde, um die Mittel zu größeren Reparaturen der öffentlichen Bäder sich zu verschaffen. Waren keine verfügbaren Mittel vorhanden, so griff man zu einer Art von Kontributionsverfahren, ebenso einfach und zweckmäßig wie unangenehm für die davon Betroffenen. Bei der gleichen Gelegenheit werden dann auch Mißstände zu beseitigen versucht, welche sich durch die Unfähigkeit des Personals oder durch dessen Unzuverlässigkeit ergeben hatten.

Die Urkunden sind in den „Amherst Papyri“, Vol. II unter Nr. LXIV, S. 70—72 veröffentlicht und lauten:

I.

Δεκάτου ἔτους Τραιανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου Φαμενώθ λ.
 ἀναγνωσθέντος περὶ δαπάνης εἰς τὸ ἐκ καινῆς κατασκευαζόμενον
 βαλανεῖον καὶ τὴν πλατεῖαν τάλαντα δέκα ἕξ, κα[ι] προσειπόντος
 Ἡρακλείδου στρατηγοῦ καὶ ἄλλα μετοξὺ δεδα[π]ανῆσθαι, Οὐίβιος
 5 Μάξιμος· “προσεκρίθη τῆι πόλει παρὰ Θεώνος πεν[τ]ήκοντα τάλαντα
 καὶ ἐκ τῶν τῆς γυμνασιαρχίδος ἄλλα δεκά μοι εἴκοσι ἐκ τῶν προσ-
 κριθέντ[ων] τῆι πόλει ἀποκαταστ[αθ]ήτω.“ Ἡρ[α]κλείδης· “τίνος, καὶ
 τίνος ὑπαρχόντων;“ Οὐίβιος Μάξιμο[ς]· ἔχε[ι]; ἐν τοῖς ὑπομνημα-
 τισμοῖς μου.“

II.

10 ἀντίγραφον ἐπιστολῆς.
 Σουλπίσιο[ς] Σίμιλις Ἡρακλείδῃ στρ(ατηγῷ) Ἐρμοπο(λίτου) χα(ίρειν).
 Ἡρώδης Διονυσίου ἐνέτυχέ μοι
 λέγων τοὺς σὺν αὐτῷ κατασταθέντας ἐ[π]ιμελητὰς βαλανεῖου [ἀ]θέτους

εἰ[ν]αι καὶ μὴ ἀναλογῶντας τὴν ἐπιμέλειαν. εἰ[τὶ] οὖν ἄδετοί εἰσιν
πέμ[ψεις] μοι
ἐτέρων ἐπιτηρητῶν ὀνόματα, περὶ δὲ τῶν τῆς πό[λ]εως λημ[μ]άτων
[ἐξε]τά-
15 σας δηλώσεις μοι. ἐρρ[ῶσ]θα[ι ε]ῦχ[ο]μα[ι]. (ἔτους) δεκάτο[υ] Αὐ-
τοκράτορος Καίσαρος Ν[ε]ρούα
Τραιανοῦ Σεβαστοῦ Γ[ε]ρμανικοῦ]

Also zu Deutsch etwa:

I.

Im 10. Jahre Trajans des Kaisers und Herrn, am 30. des Monats Phamenoth. Ein Bericht ward bekannt gegeben [eig. verlesen] über die Kosten der Instandsetzung des öffentlichen Bades und der Straße im Betrage von 16 Talenten, und der Stratege Herakleides erklärte, daß unterdessen noch weitere Kosten entstanden seien. [Der Präfekt] Vibius Maximus [bestimmt]: „Der Stadt sind 50 Talente von Theon zuerkannt worden und 20, wie ich meine, außerdem aus den Zuwendungen des Gymnasiarchen. Laßt die Beträge aus den Revenuen der Stadt ersetzen.“ Herakleides [fragt]: „Aus welchem Fonds und in wessen Verwaltung [stehen sie]?“ Vibius Maximus [erwidert]: „Das kannst Du in meinen Zuschriften [Akten] ersehen.“

II.

Abschrift eines Briefes:

Sulpicius Similis [der Amtsnachfolger des Präfekten (Oberpräsidenten) Vibius Maximus] begrüßt den Strategen Herakleides. Herodes, der Sohn des Dionysios, wendet sich mit der Eingabe an mich, daß die mit ihm angestellten Vorsteher des Badewesens lässig und unfähig sind, ihre Pflicht zu erfüllen. Wenn Sie wirklich ihrer Pflicht nicht nachkommen, schickt mir ein Namenverzeichnis anderer Vorsteher und einen Nachweis über die Einnahmen der Stadt. Ich bete für Dein Wohl. Gegeben im 10. Jahre des Cäsars Nerva Trajanus Augustus Germanicus.“

Auch eine nur katalogisierte Urkunde des Kairener Museums aus dem 6. oder 7. Jahrhundert Nr. 10114 des Kataloges von Grenfell und Hunt (Oxford 1903) im Jahre 1897 in Behnesa ausgegraben, enthält die Liste von Kontributionen zur Ausschmückung der öffentlichen Bäder.

Mit den Hadriansthermen in Hermupolis beschäftigen sich eine Reihe von Papyri der Sammlung Erzherzog Rainer (Nr. 66—68), deren eine, Nr. 66 des Corpus Papyrorum Hermopolitanorum, die Wessely 1906 zu veröffentlichen unternommen hat, ich zum Schlusse auszugsweise hier mitteile:

— — — β[ουλ] (ευτοῦ)

- 6 [τῆς αὐτ]ῆς πόλεως αἰρ[ε]θέντ[ος ὅ]πρὸ τῆς κρατίστης β[ουλ]ῆς
[εἰς ἐπιμ]έλειαν προ[οκ]άυσεως Ἀ[δ]ριανῶ[ν θερμῶν] βαλα[ν]ί
[ων τῆς αὐτ]ῆς πόλεως αἰτοῦμαι ἐπιστ[αλῆναι ἀ]πὸ τοῦ
[πολιτικοῦ] λόγου εἰς τὴν αὐτὴν πρό[χουσιν] ἀκολούθ[ω]ς
10 [τοῖς ὑπομν]ηματοεισὶ ἐπὶ τῆς αὐ[τῆ]ς κρατίστης

βουλῆς [τῶν] αὐτῶν Ἀδριανῶν θερμῶν βαλανείων
καὶ νῦν ἀργυρ[ί]ου τάλαντον ἓν καὶ δραχμὰς ἑξακοσίας
γ[ίνε]ται ἀρ[γυρ]([ου]) (τάλαντον) α (δραχμὰς) χ οὐ [τὸν λό]γον ἐπιδώσω
τῷ πολιτικῷ
λόγῳ λόγου φυλα[σσ]ομ[ένου] τ[ῆ] πόλει καὶ τῇ βουλῇ περὶ οὗ
15 [ἔ]ουσι παντὸς δικαίου διευτυχεῖτε
.....

Die Leser werden sich mit Recht gewundert haben, daß ich fast nur von Steuern und Ehrengaben und Schenkungspflicht in bezug auf die öffentlichen Bäder gesprochen habe und neben den paar technischen Hinweisen auf Seite 83 gar nichts vom Betrieb der Bäder selbst gesagt habe, außer vom Bedienungspersonal, und noch weniger von der Badepraxis selbst und dem Leben in den öffentlichen Bädern.

Meine Vorliebe für Steuerfragen ist minimal, aber das Erträgnis der Papyrusurkundenforschung liegt zum größten Teile auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenwesens; nur ganz gelegentlich treffen wir in Briefen und Klageschriften auf Szenen aus dem Leben. Glücklicherweise bekommt man auf diese Weise auch Einblicke in das Badeleben der Ptolemäerzeit.

Eine Bittschrift führt uns in ein öffentliches Bad und sogar in ein Frauenbad, wo eine unverträgliche Schöne eine andere aus dem Badebecken jagt. Datiert ist dieser Badepapyrus aus Magdola, den Pierre Jouguet und Gustav Lefebure in den „Mélanges Nicole“ (1905) S. 281 ff. publizieren, vom 26. Februar 221 v. Chr. und lautet:

βασίλει Πτολεμαίω χαίρειν· Θαμοῦνις Ἡρακλεοπολίτ[ου]σα ἀδικούμαι
ὕπὸ Θεοθορταίτου τῆς κατοικούσης ἐν Ὀξυ-
ρύγγει τοῦ Ἀρσινοΐτου νομοῦ· τοῦ γὰρ α' (ἔτους), Ἀθῦρ, ἐπιξενω-
[θεί]σῃς εἰς Ὀξύρυγχα καὶ πορευθείσης εἰς τὸ βαλανεῖον,
ἢ ἐγκαλουμένη ἐπιπαραγενομένη καὶ καταλαβοῦσά με λου[ομέ]νην
ἐν πυέλῳ ἐν τῷ γυναικείῳ θόλῳ ἐξέβαλλέν με ἐκ τῆς
πυέλου· ἐμοῦ δὲ οὐκ ἐκχωρούσης, καταγνοῦσά μου ὅτι ξένη εἰμ[ί]
πληγὰς μοι ἐνέβαλεν καὶ πλείους εἰς ὃ τύχοι μέρος τοῦ σώματος
6 μου τότε περιτραχηλίδιον ἐκ καθορμίων λίθινων ἄ[ρτ]ιλέπομ· [μ]ετὰ
δὲ ταῦτα καταβοησάσης μου Πετοσίρει τῷ κω-
μάρχη, περὶ τούτων ἀγκληθεῖσα ἢ Θεοθορταῖς καὶ προσφ[ι]άσα
[πλησιάσασα?] αὐτῷ ὅπῳτ' ἠβούλετο, συμποιήσας αὐτῇ ὁ
κωμάρχης τ..... θεο

προσαπώσατό με εἰς τὴν φυλακὴν καὶ συνέσχεν ἐφ' ἡμέραν
 C[. .] ≤ [. .] τοῦ¹⁰, ἐγδῶσαί με ὁ περιβεβλήμενος ἱμάτιον ἄξιον
 (δραχμῶν) χ' καὶ
 ἔχει ἢ ἐγκαλουμένη καὶ οὕτως διεῖ[θ]ην. Δέομαι οὖν σου, βασιλεῦ,
 πρ[ο]στάξει Διοφάνει τῷ στρατηγῷ γράψαι Μοσχίῳ
 τῷ ἐπιστάτῃ ἀποστεῖλαι Θεο(θη)ορταῖν ἐπ' αὐτὸν καὶ ἐὰν ἦι τα[ῦ]τα
 ἀληθῆ ἐπαναγκάσαι αὐτὴν τό τε ἱμάτιόν μοι ἀπο-
 10 δοῦναι ἢ τὴν τιμὴν τὰς χ' (δραχμὰς)· περὶ δὲ ὧν συντετέλεσται εἰς
 μ[ε] Διοφάνην διαγῶναι ἵνα διὰ σέ, βασιλεῦ, τύχω τοῦ
 δικαίου εὐτόχει.

2. Hand:

Μοσχί[ω]ν[ι] μά(λιστα) διάλυσον αὐτούς· εἰ δὲ μὴ ἀπό(στειλόν) ὅπως
 ἐπὶ τῶν λα(οκριτῶν) δι(ακριθῶσι)

Auf der Rückseite des Blattes:

Λα' Γορπιαίου καὶ Τυβί ιβ'
 Θαμουῖς πρ(ὸς) Θεοτορταῖν [!]
 περὶ ἱματίου.
 Λα' γορπι[αίου] καὶ

Eine Einwohnerin von Herakleopolis, Thamunis hatte im benachbarten Dorfe Oxyrhynchos das Bad besucht und wurde dort, als sie sich im Badebecken des Frauenbades wusch, von einer oxyrhynchitischen Schönen, namens Thothortais als Nichteinheimische aus dem Badebecken gewiesen, und als sie die Stelle nicht räumen wollte, mit Schlägen über den ganzen Körper traktiert, auch auf den von einer mehrreihigen Halskette aus bunten Steinen [wie wir sie ja so häufig in Altägypten antreffen] bedeckten Nacken. Vor den Komarchen im Klagewege zitiert, wußte die Übeltäterin diesen Gerichtsherrn sich dadurch geneigt zu machen, daß sie ihm den Genuß ihrer Reize gönnte, so oft ihm beliebte. Die Mißhandelte wurde noch obendrein einen Tag eingesperrt und nur gegen Verpfändung ihres Mantels freigelassen, der 20 Drachmen wert war. Sie verlangt nun Rückgabe des Mantels oder Erstattung des Wertes, neue Verhandlung vor einer höheren Instanz und Bestrafung der Übeltäterin.

Wir erhalten also einen kleinen Einblick in die Einrichtung der Frauenbäder in Ägypten, dürfen bei den übrigen Einzelheiten dieser Beschwerdeschrift allerdings nicht vergessen, daß wir einen parteiisch gefärbten Bericht vor uns haben und daß die gereizte Weiblichkeit auch vor Verleumdungen oft nicht zurückschreckt, die aber das Badedetail nicht betreffen. Es handelt sich also um das öffentliche Bad von Oxyrhynchos, in welchem sich eine besondere Abteilung für Frauen befand, die *γυναικεία θάλος*. Eine piscina scheint sich dort nicht befunden zu haben, sondern ein großer *πέλος*, unter dem hier wohl eine Wanne oder Becken zum Gebrauch für mehrere zu verstehen ist (vgl. unten).

In den Frauenbädern Ägyptens ist aber noch allerhand anderes „Malheur“ passiert, das zu Eingaben an die Behörden führte und uns in diesen überliefert ist. Eine sehr lebendige Sprache führt eine Eingabe an den König in einem anderen Pap. de Magdôla Nr. XXXIII (Bull. de Corresp. Hellénique XXVII S. 185—198 aus dem 3. Jahrhundert [220?] vor Christo), der also lautet:

B[ασι]λεῖ Πτολεμαίωι χαίρειν. Φιλίστα Λυσίου τ[ῶ]ν κατοικουσῶν
 [έν] Τρικωμίαι, ἀδικούμαι ὑπό Πε-
 τεχῶντος· λουομένης γάρ μου έν τῶι βαλανείωι τῶι έν τῆι προ-
 ειρημένῃ κώμηι Λα' Τυβί ζ', πα-
 ραχέων έν τῶι [γ]υναικε λωι ἐγβεβηκυίας μου [ῶ]στε σμήσασθαι
 [εἰ]σενέγκας θερμοῦ τὰς ἀρυταί-
 νας κα(σ)τεσκέδασέν μ[ου] καὶ κατέκαυσεν τήν τε κοιλίαν καὶ τὸν
 [ἀ]ριστερὸν μηρὸν ἕως τοῦ γόνατος
 ὥστε καὶ κινδυνεύειν με, ταῦτα εὐροῦσα πα[ρ]έδωκα Νεχθόσιρι τῶι
 ἀρχιφυλακίτηι τῆς κώμης παρόν-
 τος Σίμωνος τοῦ ἐπιστάτ[ο]υ· δέομαι οὖν σου, βασιλεῦ, εἰ σοι δοκεῖ,
 ἰκέτ[ι]ς ἐπὶ σέ καταπεφευγυία μὴ περι-
 ἴδειν με οὕτως τ[ε]τρω(μη)μένη[ν] χειρόβιον οὔσαν, ἀλλὰ προστάξει
 Διοφ[ά]νει τῶι στρατηγῶι γράψαι Σίμωνι
 τῶι ἐπιστάτῃ καὶ Νεχθόσιρι τῶι φυλακίτηι [ἀ]ναγαγεῖν ἐφ' αὐτὸν
 τὸν Πετ[ε]χῶντ[α] ὅπως Διοφάνης ἐπισκέψηται περὶ
 τούτων, ἵν' ἐπὶ σέ καταφυγοῦσα, βασιλεῦ, τὸν πάντων κοινὸν εὐ[ε]ργέ-
 την, τοῦ δικαίου τύχω.

10

Εὐτόχει.

(Eine 2. Hand schreibt:)

Σίμωνι· ἀπόστειλον τὸν ἐγκαλούμενον. Λα' Γ[ο]ρπιαίου κῆ Τυβί ιβ'

(Auf der Rückseite:)

Λα' Γορπιαίου κῆ Τυβί ιβ'
 Φιλίστα [Λυσίου] πρ(ὸς)
 Πετεχῶντα περὶ [τοῦ κατα]-
 15 [κ]εκαῦσθαι

Auf deutsch etwa:

Dem Könige Ptolemaios meinen Gruß!

Ich Philista, Tochter des Lysias, Einwohnerin von Trikomia, bin mißhandelt worden von Petechon. Als ich mich badete im öffentlichen Bade des genannten Dorfes im Jahre 1¹⁾ am 7. Tybi hat dieser Mann, Parachyt im Frauenbade, als

¹⁾ Gemeint ist das 1. Regierungsjahr des Ptolemaios IV. Philopator, also 221/220 v. Chr.

ich herausging, um mich einzuseifen, die Gießkannen mit warmem Wasser hereingeholt und über mich ausgegossen und mir den Bauch und den linken Oberschenkel bis zum Knie herunter verbrüht und mich dadurch in Lebensgefahr gebracht. Diesen Tatbestand habe ich dem Archiphylakites (Polizeibeamten des Dorfes) Nechthosiris gemeldet in Gegenwart des Epistates (Vorstehers) Simon. Ich flehe Dich nun an, o König, wenn es Dir gutdünkt, nicht außer acht zu lassen meinen verletzten Zustand, da ich doch von meiner Hände Arbeit leben muß, sondern an den Präfekten Diophanes die Anweisung ergehen zu lassen, daß er dem Vorsteher Simon und dem Polizeibeamten Nechthosiris schreibt, den Petechon vor sich zu bescheiden, damit Diophanes die Sache untersucht, damit ich, die sich an Dich, dem gemeinsamen Wohltäter aller, bittend gewandt hat, zu meinem Rechte komme.

Möge es Dir wohl gehen!

(Andere Hand:)

An Simon: Schicke den Beschuldigten. Im 1. Jahre am 28. Gorpaios, 12 Tybi.¹⁾

(Rückseite:)

Im 1. Jahre am 28. Gorpaios, dem 12. Tybi.¹⁾
Philista, Tochter des Lysias, gegen
Petechon wegen
Verbrühung.

Auch hier kommen wir also in das Frauenbad, das von einem männlichen Badediener (*παροχύτης*) bedient wurde. Anscheinend waren neben dem lauen oder warmen Bad noch Gießkannen mit heißem Wasser bei Bedarf erhältlich, von denen der Badediener in diesem Falle einen ungeschickten oder böswilligen Gebrauch machte. Es sieht fast so aus, als wenn die verbrühte Schöne nicht nur Bestrafung sondern auch eine Art Schadenersatz erwartet hätte. Anders würde doch die Hervorhebung ihres handarbeitenden Standes keinen Zweck haben. Das gnädige Fräulein, dessen zarte Glieder so schnöde mißhandelt worden wären, hätte doch für den Frevel gewiß auch Sühne gefordert.

Leider ist gerade die Stelle, welche uns badetechnisches Detail bringt etwas beschädigt. Ob *γυναικίωι πύλοι*, also weibliche Badewanne²⁾ (*ἡ πύλος*) oder *γυναικίωι θόλοι* (*ἡ θόλος*) weibliche Badezelle (rund, *θόλος*, Laconicum) zu ergänzen ist, bleibt zweifelhaft, wahrscheinlich das letztere. Ob *σμίσαθαι* einseifen oder knetend reiben (mit dem Striegel) bedeuten soll, ist auch nicht ganz sicher.

Jedenfalls ist auch dieses Aktenstück zur klassischen Balneologie hochwillkommen.

Anweisungen zum Ringen aus einer Art Leitfaden oder Übungsbuch für die Palästra bringt der III. Band der Oxyrhynchos Papyri unter Nr. 466 aus

¹⁾ Gorpaios ist der makedonische, Tybi der ägyptische Monatsname.

²⁾ Ich komme darauf bei der weiblichen Aussteuer, dem Heiratsgut, noch zu sprechen (S. 138f.) und werde das badetechnische Detail der Antike an anderer Stelle demnächst an der Hand meiner Vasenbilder-Studien eingehend besprechen.

dem 2. Jahrhundert. Ich gebe nur einige dieser knappgefaßten Anweisungen, die immer mit der Aufforderung „faßt euch!“, *πλέξον*, schließen:

— — —
 παράθες τὸ μέσον καὶ ἐκ κε-
 φαλῆς τῆ δεξιᾶ πλέξον

σὺ περιίθες. σὺ ὑπ' αὐτὴν ὑπό-
 20 λαβε· σὺ διαβάς πλέξον

σὺ ὑπόβαλε τὴν δεξιάν[. σ]ὺ
 εἰς, ὃ ὑποβάλλει περι[θει]ς
 κατὰ πλευροῦ τὸν εὐ[ώ]νου-
 μον βάλε· σὺ ἀπόβαλε τῆ εὐ-
 25 ωνόμου· σὺ αὐτὸν μεταβάς
 πλέξον· σὺ μεταβαλοῦ· σὺ κα-
 τὰ τῶν δύο πλέξον.

— — —

Freilich liegen diese sportmäßigen Anweisungen etwas weit ab von gesundheitsgemäßer Körperpflege und speziell dem Badewesen, aber sie mögen doch der Vollständigkeit halber hier stehen.



V.

Barbierwesen, Haarpflege und Verwandtes.
(Kammerjägeri.)

Von dem biedereren Handwerk der Barbieri (*κουρεύς*), das nach dem Vorgange der Priesterschaft Ägyptens, die sich jeden dritten Tag über den ganzen Körper aus Reinheits- und Reinlichkeitsgründen soll haben rasieren lassen, auch vom profanen Bürger nicht spärlich in Arbeit und Nahrung gesetzt worden sein mag, berichten Ostraka und Papyri da und dort.

Daß es der Steuerschraube verfallen war, kann nicht wundernehmen. Fünf Quittungen über bezahlte Gewerbesteuer besitzen wir von dem thebanischen Barbier Ptolis, Sohn des Psenenuphis, die erste lautet:

Wilcken Ostr. 380 (Berlin 4471)

Διαγεγρά(φηκεν) Πτόλις Ψενενούφιου(ς) ὑπ(ὲρ) κουρέ(ων) β/
 1 τρίς τετράβ(ολον) / 1γF καὶ προ(σ)διαγραφόμενα) 1β Γαίου [37/38 n. Chr.]
 Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ
 Μεχεῖρ κ̄η . . .

Danach hätte er also am 22. Februar des Jahres 38 n. Chr., unter Kaiser Gaius 3 Drachmen und 4 Obolen bezahlt und zwar scheint es im 2. Jahre gewesen zu sein, daß er diese Steuer zahlen mußte (*βS = δευτέρου ἔτους*). Auch die beiden anderen Bankquittungen über bezahlte Barbiersteuer aus dem Juli 39 und Februar 40 in der Höhe von 2 Drachmen 1 Obolos und 3 Drachmen 4 Obolen könnten wie die erste als Jahresquittungen für diese Abgabe genommen werden.

Wilcken, Ostr. 381 (Berlin 4464):

Διαγεγρ(άφηκεν) Πτόλις Ψενενούφιου(ς)
 ὑπ(ὲρ) κουρέ(ων) γ⁴ δύω (sic!) ὀβολ(όν) / 1β—
 [38/39 n. Chr.] καὶ προ(σ)διαγραφόμενα) ἐξ—ς. 1γ Γαίου Καίσαρος
 [Σε]βαστοῦ Γερμανικοῦ
 Μεσορῆ ζ . Π

31. Juli 39.

Wilcken, Ostr. 382 (Berlin 4348):

Διαγεγ(ράφηκεν) Πτόλις Ψενενοῦφίς
 ὑπ(έρ) κουρέων δ^λ τρις τε-
 [39/40 n. Chr.] τρόβολ(ον) / τ γ Γ και προσδ(ιαγραφόμενα) ἐξ—ς. Λδ Γαίου
 5 Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ
 Μεχειρ λ̄.
 Π 24. Februar 40.

Doch sind uns für das Jahr 41/42 n. Chr. zwei Steuerquittungen über 3 Drachmen 4 Obolen und 3 Drachmen 3 Obolen von demselben Steuerzahler erhalten, die eine vom 29. März, die andere vom August oder September.

Wilcken, Ostr. 1555. Theben (Sayce 112):

Διαγ(εγ)ρά(φηκεν) Πτόλις Ψενενοῦφίς [sic!] ὑπ(έρ) κουρέ(ων)
 β^λ ε̄ τρις τετράβ(ο)λ(ον) / ε̄ γ Γ και προσδ(ιαγραφόμενα)
 ἐξ—ς. Λβ Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος [4¹/₂ plus]
 Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Αὐτοκράτορος
 5 μη(νός) Νερωνί(ου) [Σεβα]σ(τοῦ) γ̄. Πε. 29. März (?) 42.
 1. 1. Ψενενοῦφίος.

Wilcken, Ostr. 1377. Theben (Brit. Mus. 25842):

Διέγ(ρα)ψεν Πτόλις Ψενενοῦφίς [sic!] ὑπ(έρ) κουρέ(ων)
 β^λ ε̄ τρις τριβ(ο)λ(ον) / ε̄ γ Γ και π(ρο)σδ(ιαγραφόμενα)
 Λγ Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ ἐξ—ς [4¹/₂ plus]
 Γερμανικοῦ Αὐτοκράτορος, Σεβαστοῦ λ̄ε. Aug./Sept. 42.
 5 Κέφαλ(ος). Πε(τεμενωφίς?) Πικ(ῶτος).
 1. 1. Ψενενοῦφίος. 2. 1. τρεῖς.

Wahrscheinlich waren alle diese angeführten Quittungen Monatsquittungen über gezahlte Barbiersteuer, die also im Jahr 44 Drachmen betragen haben wird, eine, verglichen mit anderen Gewerben, nicht erhebliche Summe, die bei dem hochbesteuerten Gewerbe der Salbenhändler fast das 20fache betrug. Wie Wilcken in seinen Ostraka ausführt (§ 135) waren alle Glieder eines Gewerbes damals gleich hoch besteuert, erst später nach den Einnahmen prozentualisch verschieden.

Auch in kleinen Orten waren meist mehrere Barbieri. So weist Wilcken (Ostraka I S. 227 Anm. 3) darauf hin, das nach der Charta Borgiana sich im fajjûmischen Dorfe Ptolemais Hormos im Jahre 191 n. Chr. mindestens zwei Barbieri befanden. Eine größere Zahl von Barbieren werden uns durch eine Berliner Urkunde aus dem Ende des 3. Jahrhunderts für die Stadt Arsinoë nachgewiesen, wenn Wilcken mit der Identifizierung von *κορσαῖτες* mit *κουρέυς*

(vgl. *κορσωτήρ*, Pollux, und *κορσωτής*, Athenaios), wie es scheint, das Richtige getroffen hat. Die Zahlen dieses Steuerlistenfragments sind weggebrochen. Es lautet:

15 Κορσαῖτες
 Εὐτέρπη ἐν τῷ Σεβήρ[ου] [Severusstraße]
 Εὐσέβει ἐν τοῖς Ἀλωπω[λίοις] [Salzhändlerstraße]
 Ἀρπωκρατίων[
 Ἡρακλῆς [B. G. U. I Nr. 9 Col. IV Zeile 15—19.]

Daß sich unter all diesen Handwerksgenossen feierlicher Namen auch eine Frau befand, die Euterpe, ist immerhin beachtenswert.

Wie hoch sich die Gebühr für einmaliges Barbieren durchschnittlich belief, darüber berichtet uns das Edictum Diocletiani (VII, 22; H. Blümner, Der Maximalbericht des Diokletian, Berlin 1893, S. 23 und 111):

Tonsori per homines singulos	✕ duos
[κο]υρεῖ καθ' ἑκαστον ἀνδρω(πον)	<✕ β'>

also 2 Denare, offenbar für den gewöhnlichen Bürgersmann, der den Barbier in seiner Barbierstube aufsuchte, während sich reiche Leute Haarschneider und Barbieri unter ihren Sklaven zu halten pflegten.

Trotzdem scheint diese niederste Heilbeflissenheit in spätrömischer Zeit zu Gelde gekommen zu sein; denn unter den Genfer Papyri findet sich ein spätes Schriftstück, das einen Barbier (*κουρεύς*) als Gläubiger aufführt, dem 700,000 Drachmen zurückzubezahlen sind.

Das lateinisch gefärbte Griechisch mutet stellenweise fast drollig an, und wenn wir auch nichts über die Quellen des Reichtumes wissen, so mag die Bezeichnung des Wohnhauses des reichen Parvenüs „ἐν τῇ Δύκῳ“ der behutsamen Form des Erwerbs nicht allzusehr widersprochen haben.

Das Aktenstück lautet (Genfer Papyri, Fasc. II S. 117 f. Nr. 79):

Ἐπομνηστικὸν Ῥωμανοῦ δουκηναρίου
 πρὸς τὸν κοντουβερνάλιον Γετάδιον
 ἀπερχόμενον εἰς τ[ὸ]ν Ἀρσινοσίτην

Ὡστε ἀναζητήσης ἐν τῇ πόλει Κρόνιον
 5 κουρέα οἰκοῦντα ἐκίσσι [statt ἐκείσε] καὶ ἀπαιτήσης
 αὐτὸν τὸ ἀργύριον τῶν ἀλλοτρίων ἐνεχύ-
 ρων ὑπὲρ ὧν ἔθηγεν καὶ ἔσχεν ἀργύριον

μυριάδας ἑβδομήκοντα διὰ τὸ ἐσχη-
 κέναι αὐτὸν ἐν τῇ Λύκῳ καὶ φυγῇ ἐχρήσατο.
 10 εἰ δὲ ἀντιλέγη πε[ρ]ὶ τὴν ἀντίδοσιν ἀργυρίου,
 παράσχου τὴν χεῖρα τῷ κυρίῳ μου καὶ ἀδελ-
 φῷ π[ρ]ομικῆρι τῆς οὐξειλλατίωνος καὶ

Vom Inventar der Barbieri erfahren wir nicht viel. Nur auf einem Ostrakon ptolemäischer Zeit in New-York, das Goodspeed in den *Mélanges Nicole* 1905, S. 184, veröffentlicht, finden wir in einer Liste von Gebrauchsgegenständen, *κουρικοί δύο* genannt, zwei Rasiermesser.

Erwähnen möchte ich bei dieser Gelegenheit, daß auch der Frauenkamm seinen festen Maximalpreis im *Edictum Diocletiani* (XIII, 7) hatte:

κτένιον γυναικεῖον πύξινον Ξ ιδ'

Also ein Haarkamm aus Buchsbaum — aus diesem Holz wurden sie meist hergestellt — durfte nicht höher als 14 Denare zu stehen kommen.

Von Schmincken ist mir in der Papyri keine sichere Spur begegnet,¹⁾ dagegen wird an eben genannter Stelle ein weiterer weiblicher Toilettengegenstand erwähnt, der mit 12 Denaren zu bezahlen war:

κνησιοναῖδοστι γυναικεῖον Ξ ιβ'

Man hat ihn wohl *κνηστρον*, Schabmesser, lesen wollen; dabei aber auch an einen Haarschmuck gedacht. Es ist auch heute noch nicht klar, was darunter zu verstehen ist; das Epitheton *αἰδοστι* . . . scheint doch sehr auf *αἰδοῖον* hinzudeuten. Man käme also zur Annahme eines Epilationsinstrumentes für die Schamhaare der Weiber. War das denn wirklich etwas so Gewöhnliches, so Gebräuchliches, daß es in dem Maximaltarife Aufnahme gefunden haben könnte?

Es spricht doch viel für die Bejahung dieser Frage. Prospero Alpini (1533 bis 1617) fand noch zu Ende des 16. Jahrhunderts, während seines Aufenthaltes in Ägypten (1581—1584) in dieser Hinsicht Zustände, die er im XVI. Kapitel des 3. Buches folgendermaßen beschreibt:

„Aegyptiae capillorum cultum negligunt, ex consuetudine omnes capillos in bursam serico panno paratam concludentes, ac ad pudendorum abditarumque corporis partium ornatum omnem diligentiam adhibent. Pudendis igitur tota cura in balneis ab iis adhibetur. Ea siquidem in primis lavant, pilisque nudant locaque pudendorum perpetuo glabra gestant, turpeque ibi

¹⁾ Es ist gänzlich unsicher, ob und was von den verschiedenen *φάρμακα* auf Schmincken gedeutet werden kann; auch was man von dem verschiedenen Frauengeräte der Heiratskontrakte auf Schminckdosen zu deuten hat, ist nicht leicht zu entscheiden (vgl. Abschnitt VI, S. 135 ff.).

est mulierem pilis obsitam vulvam habere. Demum lotas eas partes, glabrasque effectas variis unguentis etiam exornant, Musco, scilicet, Ambra, Aloë, Zebet, sumptum ferre potentes, aliaque aliis unguentis recte olentibus, quae ibi viliori pretio ubique venduntur. Copia unguentorum fere incredibilis in vulvae ornatu eiusque corrigendo foetore ac ad coeuntibus voluptatem conciliandam ibi continue dissipatur.“

Darf man das auch nicht alles kritiklos auf das älteste und das hellenistische Ägypten einfach übertragen, wie es wohl geschehen ist — schon die kunstvolle Frisur der Ägypterin der Pharaonenzeit, welche uns die Denkmäler bezeugen, spricht laut dagegen, während die Ägypterin des Alpini ihr Haar wirt in einen seidenen Turban stopfte¹⁾ — so beruht doch sehr vieles auf altem Brauche und die Verdeckung der Körpergerüche durch Parfüms dient unseren Ausführungen oben S. 44 direkt als Ergänzung. Auch mit dem Epilieren der Pubes hat es sich im Altertum schon ähnlich verhalten, dafür sind doch der Beweise zu viele vorhanden.

Das Epilationsinstrument *τριχολαβίς, τριχολάβιον, τριχολαβίδιον* war recht verbreitet und wird schon im Bronzealter vielfach mit einem Rasiermesser zusammen gefunden, angeblich weil man die gefaßten Härchen früher nicht mit der Wurzel ausriß, sondern mit dem Zänglein anspannte und dicht an der Haut abschnitt, was dann an das *κνήσιον* oder *κνήστρον* des Maximaltarifs anklänge.²⁾

Wie gebräuchlich die Epilation im Antlitz und sonst am Körper noch im späten Altertume war, dafür sind die zahlreichen Funde von zierlich an ein Kettchen oder Ringlein geordnet mit anderen kleinen Toilettenbedarfsinstrumenten kombinierten Zänglein beweisend, deren ich einige aus St. Germain-en-Laye auf Tafel I abbilden lasse. Epilationszängelchen mit „Ohrlöffel“ am anderen Ende waren im vergangenen Jahrhundert noch in Deutschland stellenweise in Gebrauch und sind heute noch in Paris ein gangbarer Artikel.

Auch textlich sind Belege für die weitverbreitete Gebräuchlichkeit des Epilierens der Pubes in der Antike nicht spärlich. So heißt es in der „Lysistrate“ des Aristophanes:

Vers 88/89.

— — καλόν γ' ἔχουσα τὸ πεδίον. καὶ νῆ Δία
κομψότατα τὴν βληγῶ γε παρατετιλμένη,

¹⁾ Auch die direkt nachher von Prospero Alpini bezeugte Freude der Männer Ägyptens an üppigstem Weiberfleisch, das darum die ägyptischen Damen sich künstlich anmästen, ist größtenteils spätere Errungenschaft.

²⁾ All die unzähligen „Rasiermesser“ in Bronze aus der Antike und gallorömischer Zeit mit stark gewölbter, fast kreisförmiger Klinge (wie sie indische Aquarelle mit Barbierdarstellungen aus dem 18. Jahrhundert noch zeigen) bedürfen noch sehr der Verifizierung. Dazu muß die Vorfrage erst definitiv entschieden werden, kann man mit Bronzelegierungen irgend welcher Art schneiden und rasieren? Negative und positive Schlüsse auf diesem Gebiete scheinen mir gleich vorschnell gefaßt zu sein.

von der Bötierin, und die Titelheldin selbst empfiehlt den Ehefrauen als Verführungstückchen, um ihre Männer kirre zu machen:

Vers 51.

— — γυμναὶ παρίοιμεν, δέλτα παρατετιλμένα.

In den „Fröschen“ werden ganz junge Tänzerinnen angepriesen:

516.

— — ἡβυλλιῶσαι κάρτι παρατετιλμένα.

Ein andermal betont eine Frau, wenn sie auch die Jüngste nicht mehr sei, lasse sie doch kein Pubes-Härlein aufkommen.

Juvenal in der 8. Satire Vers 114 spottet über das epilierte Geschlecht der Griechen:

— — Quid resinata juvenus,
Cruraque totius facient tibi laevia gentis,

aber bei den Römern war die Sitte oder Unsitte auch schon im Schwang, wie Persius mit furchtbarem Kynismus in der 4. Satire Vers 37ff. wettet:

— — penemque arcanaque lumbi
Rumantem [jätend], populo marcentes pandere vulvas.

— —
Inguinibus quare detonsus gurgulis exstat?
Qumque palaestritae licet haec plantaria vellant
Elixasque nates labefactent forcipe adunca:
Non tamen ista filix ullo mansuescit aratro.

Von Domitianus berichtet sein Biograph Suetonius Kap. 22:

Libidinis nimiae, assiduitatem concubitus velut exercitationis genus clinopalen vocabat. Eratque fama, quasi concubinas ipse develleret (= depilare, ἀποτίλλειν) — —

was doch besagen will, daß es sonst Brauch war, daß die Weiber das selbst besorgten. — —

Es wird also doch wohl die „forceps adunca“ des Persius oder ein anderes Instrument zur Epilation unter dem *Κνηστρον αἰδοίου γυναικείου* im Maximaltarif des Diocletian zu verstehen sein.

Doch noch auf etwas anderes möchte ich bei Haar- und Hautpflege hinweisen, das noch der Aufhellung bedarf.

Eine private Ausgabennotierung geschrieben um Christi Geburt in den Oxyrhynchos Papyri IV Nr. 736 enthält folgende für uns interessantere Posten:

- — — διὰ
- Zμ[.] . . ε φαινόλ[ο]υ Κοράξου (δραχμαί) ι
 5 γο[γ]γυλίδος εἰς ταριχείαν (δραχμή) α (ὀβολοὶ δύο)
- 10 ἤπητρα εἰς φαινόλην Κοράξου (ὀβολός) ἡμιωβέλιον),
 εἰς κατανθρωπισμὸν γυναικ(ός)
 Γεμέλλου (τετρώβολον?),
 μύρου εἰς ἀποστολήν ταφῆς
 θυγατρὸς Φρᾶς (τετρώβολον).
- 15 κβ ἐλαίου χο(ός) α (δραχμαί) δ (τετρώβολον)
 κηροῦ καὶ γραφείου παιδ(ίων) (ὀβολός)
 ἄρτου καθαροῦ Πρίμα(ς) (ἡμιωβέλιον)
 εἰς κ(α)τανθρωπισμὸν Τύχης (τριώβολον)
 Μεχ(εῖρ)θ. — — — —
- [36] ἀσπαράγω(ν) (δί)πνω Ἄντ(ᾶτος) δτ' εἰς
 τὸ περ[δ]ι[π]νο(ν) Ἄθη() γναφέως (ἡμιωβέλιον)
- [48] ιζ. γάλακτος παιδ(ίων) (ἡμιωβέλιον)
 εἰς κατανθρωπ(ισμὸν) Ἄγτω(νίας?) (ὀβολοὶ δύο),
 55 καὶ εἰς Ταπτολλοῦτος Καχιλ(ίου?) (τριώβολον),
 γενεσίαις Τρυφᾶτος στεφά(νων) (ὀβολοὶ δύο),
 γε(νε)σίαις[.]:[.] . . ω() στεφά(νων) (ὀβολοὶ δύο)
 κα. ῥόας παιδ(ίων)[] (ὀβολός)
 παιγνίω(ν) καὶ ἐπυρριω(ν) παιδ(ίων) (ἡμιωβέλιον).
- μύρου ε[ι]ς ταφῆς θυγατρὸς
 85 [Π]άστ[ι]ο[ς] (δραχμή) α
- ι . ἀμ[. . .]γ() γυ[ν]αιξί συνα[. . .] (δραχμαί) β (τριώβολον),
 πρ[ο]σφαγί(ων) ταῖς γυναιξί
 90 ἡμε(ρῶν) β (ὀβολοὶ δύο) (ἡμιωβέλιον),

εἰς κατανθροπισμὸν
 95 Λα[ο]δίχης (ὀβολοὶ δύο?)

Στράτου εἰς τή[ν.]ε . απ . ς ξισβολ(ήν) (δραχμαί?) δ,

Beachtenswert scheint die häufige Beschaffung von Spezereien für die Einbalsamierungen von Mumien, die immer weibliche sind, ferner der nur für (lebende) Frauen oder Mädchen vorkommende *κατανθροπισμός*, der sonst nicht belegt ist. Deutsch mag das Exzerpt folgendes besagen:

Für Flicken des Mantels des Koraxos	1 Drachme
Rüben zum Einlegen	1 Drachme 2 Obolen
[Preis] Flicken des Mantels des Koraxos	1 1/2 Obole
[Pflege?] der Ehefrau des Gemellos	4 Obolen
Parfum für den Transport der Mumie der Tochter des Phra	4 Obolen
Am 22. Öl, eine Chus	4 Drachmen 4 Obolen
Wachs und Schreibstift für die Kinder	1 Obolos
Weißbrot für Prima	1/2 Obolos
Zur Pflege (?) der Tyche	3 Obolen
Am 9. Mecheir — — —	
Spargel für das Mahl des Schreibers Antas beim Leichenschmaus für Athe	
— — —	
Milch für die Kinder	1/2 Obolos
— — —	
Zur Pflege (?) der Antonia	2 Obolen
Für die der Taptolus, Tochter des Caecilius	3 Obolen
Zum Geburtstag des Tryphas für Kränze	2 Obolen
Zum Geburtstag für Kränze	2 Obolen
Granatäpfel für die Kinder	1 Obolos
Spielzeug und der Kinder	1/2 Obolos
Spezereien für die Einbalsamierung der Tochter des Pasis	1 Drachme
Für Pflege (?) der Frauen	2 Drachmen 3 Obolen
Zuspeisen für die Frauen für 2 Tage	2 1/2 Obolen
Zur Pflege (?) der Laodike	2 Obolen
Für den Anfall (?) des Stratos . . .	? Drachmen

Der Arzt wird ja zunächst daran denken, daß es sich bei dem *κατανθροπισμός* um eine irgendwie mit der Menstruation zusammenhängende, nach deren Aufhören stattfindende hygienische Maßnahme handeln mag, worauf auch die „Zuspeise für die Frauen für 2 Tage“ deuten könnte. Doch bedarf dies, wie gesagt, noch dringend der Aufklärung wie der ganze, in seiner Weise bisher einzig dastehende Papyrus. Vielleicht handelt es sich um irgendeine Form der Registrierung für Steuer- oder Meldezwecke.

Endlich möchte ich bei der Besprechung der Barbieri und anderer Gewerbe der Reinlichkeitspflege auch nicht unterlassen anzuführen, daß auch die Mäusevertilgung in Haus, Scheuer und Magazinen als Gewerbe in Ägypten betrieben wurde und wie klug man darauf bedacht war, mit der Vertilgung dieser Schädlinge samt ihrer Brut ganze Arbeit zu machen. Ein Privatbrief aus dem 1. Jahrhundert nach Christo aus Oxyrhynchos wird im II. Bande der Oxyrhynchos-Papyri S. 300 f. unter Nr. 299 veröffentlicht, der dieser wichtigen Angelegenheit gewidmet ist:

Ἦρος Ἀπίωνι τῷ τειμειωτάτῳ χαίρειν.

Λάμπωνι μωοθηρευτῇ ἔδωκα αὐτῷ διὰ σοῦ ἀραβῶνα (δραχμὰς) ἡ ἵνα μωοθηρεύσει ἔντοκα. καλῶς ποιήσεις πέμψεις μοι αὐτάς. καὶ Διονυσίῳ προσ[τ]άτῃ Νεμερῶν
5 κέρρηκα (δραχμὰς) ἡ καὶ ταύτας οὐκ ἔπεμψε, ἵνα εἰδῆς.
ἔρρωσ[ο]. Παῦνι κδ.

5. 1. κέρρηκα.

Horos dem sehr geehrten Apion seinen Gruß!

Dem Mausefänger Lampon habe ich durch Dich als Handgeld 8 Drachmen gegeben, damit er die Mäuse fängt, so lange sie trüchtig sind. Nett wäre es von Dir, wenn Du mir das Geld schicktest. Auch dem Dionysios usw. habe ich 8 Drachmen geliehen und er hat sie nicht zurückbezahlt, was ich zu beachten bitte.

Leb wohl! Am 24. Payni.

VI.

Sexuelles.

Auch auf diesem Gebiete bieten die Urkunden aus dem hellenistischen Ägypten der Ptolemäer und des Kaisertums manches für den Kulturhistoriker der Medizin Beachtenswertes.

Betrachten wir uns zunächst einmal einen Brief aus der Kaiserzeit, aus dem zweiten Jahrhundert unserer Zeitrechnung, der in dem 3. Bande der Oxyrhynchos Papyri S. 263—265 unter Nr. 528 publiziert ist. Serenos schreibt an Isidora:

Σερῆνος Εἰσιδώρα [τῇ ἀδελ-
 φῇ καὶ κυρία πλειστ[α] χαίρειν.
 πρὸ μὲν παντὸς εὐχομαι[αὶ σε ὑγιαί-
 νει<ν> καὶ καθ' ἐκάστης [ἡμέρα]ς κα[ὶ
 5 ὀψ<ί>ας τὸ προσκύνημά σου πυνῶ
 παρὰ τῇ σε φιλοῦσῃ Θοήρι . γινώσκεις
 σε θέλω ἀφ' ὧς ἐκ[ε]ξῆλθες ἀπ' ἐμοῦ
 πένθος ἡγούμην νυκτὸς κλέων
 ἡμέρας δὲ πενθῶ<ν>. ἰβ Φαῶφι ἀφ' ὅτε
 10 ἐλουσάμην μετ' ἐσοῦ ἐλουσάμην
 οὐχ ἥλιμ<μ>ε μέχρι ἰβ Ἀθύρ, καὶ ἔπεμ-
 σάς μου ἐπιστολὰς δυγαμένου λίθου
 σαλεῦσε, οὕτως ὁ λόγος σου καικίνη-
 κάν με. αὐτῆ[ν] τῇ ἔργα ἀντέγρα-
 15 ψά σου καὶ ἔδωκα τῇ ἰβ μετὰ τῶν
 σῶν ἐπιστολῶν ἐσ[ε]φραγισμένα.
 χωρεῖς δὲ τῶν σῶν λόγων κὲ γρα-

μ(μ)άτων || ὁ Κόλοβος δὲ πρόρην με πεπύ-
 ηκεν, ἔλεγε δὲ ὅτι ἔπεμσέ μου φάσειν
 20 ἡ γυνή σου ὅτι αὐτὸς πέπρακεν τὸ ἀλυ-
 σίδιον καὶ αὐτὸς κατέστακέ με ε[ί]ς τὸ
 πλῦν· τούτους τοὺς λόγους λέγεις ἵνα
 μηκέτι [φ]πιστευθῶ μου τὴν ἐνβολ[ί]ν.
 ἔδοῦ ποσά[ρ]κεις ἔπεμσα ἐπὶ σέ. ἔρχη
 25 οὐκ ἔρχη δὴλοσόν μου.

Auf der anderen Seite die Adresse:

ἀπόδος Εἰσιδώρα π(αρά) Σερήνου.

5. lies ποιῶ. 6. lies γνώσκων. 8. lies κλαίων. 11. lies ἤλειμ(μ)αι . . . ἔπεμψας.
 12. lies μοι . . . δυναμένως. 13. lies σαλευσαι . . . οἱ λόγοι σου κενήσαν.
 14. lies ὄρα. 15. lies σοι. 17. lies καί. 18. lies πεποίηκεν. 19. lies ἐπεμψέ
 μοι. 22. lies πλοῖον . . . ἵνα. 24. lies ἔδοῦ ποσάκεις. 25. lies δὴλοσόν μοι.

Dieser übel stilisierte Brief eines Bruders an seine Schwester und (Ehe-) Genossin besagt also etwa folgendes:

Vor allem bete ich für Dein Wohlergehen und jeden Tag und Abend verrichte ich meine Andacht für Dich vor Thoëris, die Dich liebt. Du sollst wissen, daß ich, seit Du mich verlassen, in Trauer bin, weinend bei Nacht und klagend bei Tage. Seit wir uns am 12. Phaophi miteinander gebadet haben, badete und salbte ich mich nicht bis zum 12. Athyr;¹⁾ und Briefe hast Du mir geschickt, die einen Stein hätten rühren können, so sehr haben Deine Worte mich bewegt. In derselben Stunde antwortete ich Dir und schickte den Brief an Dich am 12. versiegelt ab, jedoch ohne Deine Briefe und Schriftstücke. Der Kolobos hat mich zum Lumpen gemacht; er sagte „Deine Frau schickt mir Botschaft « Er hat mir die Kette (zum Schmucke) gekauft, er hat mich ins Boot gesetzt »“. Das sagst Du, damit ich keine Kornverschiffung mehr bekomme. Sieh, wie oft ich zu Dir geschickt habe. Ob Du kommst oder ob Du nicht kommst, laß mich's wissen.

Aufgegeben für Isidora von Serenos.

Wenn auch manches nicht klar ist in diesem Briefe, namentlich in den Reden der Frau, die Kolobos zu berichten scheint und in dem Verhältnis des (höher stehenden?) Kolobos zu beiden, so ist doch zweifellos ersichtlich, daß es in dieser Geschwisterehe des Kornverfrachters Serenos nicht gerade friedlich aussah, trotzdem an Zärtlichkeiten zeitweise kein Mangel war.

Vom gemeinsamen Baden beider Geschlechter bringen uns ja auch die von W. Max Müller herausgegebenen ägyptischen Liebeslieder mehrfach Kunde. Das scheint dort so Brauch unter Liebesleuten gewesen zu sein, z. B.:

¹⁾ Nach Diodor I, 91, 1 war das Nichtbaden bei den Ägyptern ein Zeichen der Trauer.

Ich komme, Du bist hinter mir, hinabzusteigen,
 Um mich zu baden vor Dir.
 Ich lasse Dich schauen meine Reize
 In dem Hemd von feinsten Königsleinwand
 Das benetzt ist mit [. . . Öl]
 Bekränzt mit Myrten.
 Ich steige hinein in's Wasser mit Dir.
 Du tauchst heraus mit einem Uto-Fisch, einem roten.
 Er ist artig auf meinen Fingern.
 Ich lege ihn nieder als ein Fischer meines Bruders.
 Komm, daß Du hersiehst.¹⁾

Diese harmlose Sinnlichkeit stammt vielleicht noch aus der 19. Dynastie (ca. 1350—1250 v. Chr.). Griechisch war dies gemeinsame Baden ja wohl nicht, wenn es auch in Rom später allgemeiner Brauch war und lange ins europäische Mittelalter hinein, wo auch das nasse Linnen wieder als Hülle, die viel erraten läßt, bei Frauen aufkam.

Als Überleitung zur Demimonde, dem Hetärentum, mag ein Brief einer vielleicht verleumderischen, sicher gern lästernden Soldatenfrau an ihren Gatten dienen, dem sie ein Briefchen für einen Kameraden beigelegt hat, dessen liebesdurstige Töchter ihren Zorn erregt hatten, da nicht einmal priesterliche Ermahnungen bei den männertollen Dirnen nützen wollten. Grenfell hat die Briefe aus Dubliner Papyri veröffentlicht. Sie stammen aus dem 4. Jahrhundert unserer Zeitrechnung und stehen in der Greek Papyri 1896 unter Nr. 53; ich setze nur die fragliche Einlage hierher:

Ἄρτεμις Σαραπίωνι καὶ Ἰσιδώ-
 ρω. γράφει
 15 Ψάνης στρατιώτης καὶ ἀπόνου-
 αν φορεῖς. ὁ ἡγεμὼν δὲ τὰς ἀπο-
 νοίας ταχὺ ταπεινοῖ. γράφ[ει] δὲ
 ἡμῖν ὡς ἐχθαμβῶν ἡμᾶς, λέ-
 γων ὅτι ὁ ἡγεμὼν οὐ θέλει οἰκο-
 20 φθέρους. εἰ δὲ θέλεις τὰ πορνεύ-
 ματα τῶν θυγατέρων σου στέρ-
 γειν, μὴ ἐμὲν ἐξέταζε, ἀλλὰ τ[ο]ῦ[ς]
 πρεσβυτέρους τῆς ἐκκλησίας,
 πῶς ἐξεπήδησαν αἶδε
 25 λέγουσαι ὅτι ἄνδρες θέλομεν,
 καὶ πῶς εὐρέθη ἡ Λούκρα
 παρὰ τὸν μοιχὸν αὐτῆς, ποιου-

¹⁾ W. Max Müller, Die Liebespoesie der alten Ägypter, Leipzig 1899, S. 41.

σα ἑαυτὴ γαιετάναν [Γαδιτανάν?] ἐξ ὧν
 φθονοῦσιν ὅτι σοῦ χάρω αὐ-
 30 τὰ προστεθείκαμεν εἴαν ἦν
 δὲ ὀνομάζειν, περιγένου(ς).
 καὶ ταῦτα πάλιν φθάνομεν
 ἀποδείξειν τίνος εὐγενόστε-
 ρός ἐστι . ἡμεῖς γὰρ οὐκ ἐ[γενό-
 35 μεθα ἀπὶ δούλης ἀ-
 παρνηθέντες — — —

29. χάρω = χάριν. 30. προστεθείκαμεν εἴαν liest Crönert („Darum sind sie uns böse, daß wir um deinetwillen fortfahren dies zu dulden“). 33. τίνος εὐγενόστερος = τίς εὐγενέστερος.

Eine Übersetzung ist kaum zu geben; soviel ist klar, daß Frau Artemis, die zum Schluß giftig-sarkastisch betont, daß sie kein unehelich Sklavenkind sei, sich auf das Zeugnis der Kirchenältesten beruft, wenn man ihr nicht glauben wollte, daß die Mädchen selbst gesagt hätten, als man ihnen ihren Lebenswandel vorhielt, sie wollten Männer haben ‚ὅτι ἄνδρας θέλομεν‘ und daß man eines der Mädchen, die Lukra, mit ihrem Liebhaber in flagranti er- tappte, die sich so selber zur Lustdirne ‚γαιετάννα‘¹⁾ gemacht habe. Jetzt freilich seien sie in Angst, da sie merkten, daß der Vater Nachricht erhalte.

Das wilde Blut dieser Soldatenkinder darf natürlich nicht mit dem gewerbsmäßigen Hetärentum konfundiert werden, wie leicht es auch dahinein münden ließ. Daß dies gewerbsmäßige Dirnentum sich auch im hellenistischen Ägypten meist aus dem Material der ausgesetzten Kinder weiblichen Geschlechts rekrutierte, werden wir gelegentlich noch hören, sicher aber nicht allein aus dieser traurigen Quelle.

Jedenfalls lehrt uns eine ganze Reihe von Urkunden, daß auch dies Gewerbe in Ägypten besteuert war, wie ja auch anderwärts. Vielleicht hat Kaiser Gaius, der diese Steuer in Rom einführte, sie aus Ägypten importiert. In Rom wurde monatlich die Taxe der Einzelleistung von jeder Dirne bezahlt, wie Suetonius berichtet (Gaius, 40): „ex capturis prostitutarum quantum quaeque uno concubitu mereret“. Ähnlich war es in Palmyra, wo die Dirnen offenbar je nach Alter und Körpervorzügen klassifiziert waren und danach ihre Preise stellen mußten. Den Normalpreis der Einzelgewährung hatten sie dann auch (monatlich) als Gewerbesteuer zu entrichten — je nachdem einen Denar, 8 oder 6 Asse. Praktisch wird es ja auch in Rom auf dasselbe hinausgekommen sein, wenn man den üblichen Preis des Einzelkonkubitus als Taxe nahm, wie in Palmyra, wo die Stelle des Steuertarifes über die Hetärensteuer folgendermaßen lautet:

¹⁾ Crönert, in Wesselys Studien zu Paläographie Heft IV S 84/85, der viele Besserungsvorschläge zu diesem Papyrus bringt, sieht darin die Gaditanerin, die wegen ihrer großen Sinnlichkeit bekannt war (Martial V, 78; Juvenal XI, 162), also „lose Dirne“ im allgemeinen.

„Item exiget publicanus a muliere: ab ea quae capit denarium aut plus, denarium unum a muliere; et ab ea quae capit asses octo, exiget asses octo; et ab ea que capit asses sex, exiget asses sex“ (nach Vogüés Übersetzung aus dem Aramäischen Texte des Palmyrenischen Steuertarif; Dessau, Hermes XIX, S. 516 f.).

Bestimmten doch auch in Athen die Agoranomen den Einzelpreis, den jede Dirne nehmen durfte, wie Suidas unter *διάγραμμα* schreibt: „*διέγραφον γὰρ οἱ ἀγορανόμοι ὅσον ἔδει λαμβάνειν ἑταίραν ἐκάστην.*“

Im taurischen Chersonesus scheinen die Bordellwirte zu Commodus' Zeiten die Steuer bezahlt zu haben, die von dort inschriftlich als *τὸ τέλος τὸ πορνικόν* oder als „capitulum lenocini“ überliefert wird. Ich verdanke dies ganze Detail den Ausführungen Ulrich Wilckens in seinen Ostraka I, S. 217–219.

Vom ägyptischen Boden berichtet uns hierüber zunächst Papyrus 41 vom Jahre 46 n. Chr. (also vor Gajus Verordnung für die Stadt Rom) aus dem Faijûm, den Grenfell in seinen Greek Papyri, Series II, Oxford 1897, S. 67 f. veröffentlicht. Es ist ein Pachtangebot, in welchem nur das Wort *τελεισιφόρου* (Zeile 9) auf den fraglichen Gegenstand als Hurensteuer hindeutet, was durch den Schlußvermerk einer 2. Hand über bezahlte Summen seine Bestätigung findet (Zeile 26):

καὶ ἃ τοῦ ε (ἔτους) οἱ ἑταρίσματα μισθ(οῦμενοι)

Es gab nach diesem Aktenstück damals in Ägypten besteuerte Freudenmädchen, nicht nur in den Städten, sondern auch in den Dörfern. Denn hier handelt es sich um das Dorf Dimch am Wüstenrande, die alte *Σοκνοπαίου Νῆσος*, für welches das Pachtangebot für das ganze Jahr 288 Drachmen betrug (Wilcken).

Vermutlich ist auch das folgende Ostrakon hierher zu rechnen:

Ostr. 1030 (Berlin 4318).

Κορνήλιος καὶ μέ(τοχοί)
 Σενψᾶτος (sic!) χαίριν. Ἀπέχο(μεν)
 τὸ τέλος τοῦ Παῦνι 4η
 Τιβερίου Καίσαρος
 6 Σεβαστοῦ Παῦνι λ. 24. Juni 31 n. Chr.
 2. lies Σενψᾶτι χαίρειν.

das dann auch vor die Verordnung des Kaisers Gajus fiel. In dieser kleinen Steuerquittung wird der Steuerbetreff nicht angegeben, vielleicht eine Konnivenz gegen die Dame Senpsa, die hier ohne den Vatersnamen auftritt, was immerhin verdächtig ist. Wilcken stellt die Vermutung auf, ob es vielleicht den Dirnen überhaupt verboten war, sich mit Vatersnamen zu nennen (a. a. O. I, S. 218 Anm.), dann wäre folgendes Ostrakon:

Ostr. 504 (Berlin 4067 + 4170)

[Π]οριεύθης καὶ μέτοχοι Σενψενμώνθ(η)
 χαίρειν). Ἐσχα(μεν) (sic!) παρὰ σοῦ τὸ τέλ(ος) Παχῶ(ν) Πασῶνι,
 λυπέ (sic!) ὀβολὸν (sic!) ἐννέα, τοῦ ιε^λ April—Juni.
 Τραιανοῦ τοῦ κυρίου Ἐπίπ (sic!) ζ. 14. Juli 112.

3. lies λοιποὶ ὀβολοί.

aus späterer Zeit, das ja auch sonst mit dem vorangehenden übereinstimmt, im selben Sinne zu deuten. Auch hier hat die Senpsenmonthis keine Vaterbezeichnung. Dasselbe trifft auch bei der Thinabdellah zu, die ganz zweifellos eine öffentliche Dirne ist, der zwei assoziierte *τελώναι* [Steuerpächter, Zöllner], etwa im 2. oder 3. Jahrhundert n. Chr., für ein offenbar ihnen beiden gehöriges Gebäude folgende eigentümliche Erlaubnis geben:

Ostr. 1157 Theben (Brit. Mus. 13993 [5791 m]).

[.]αρας καὶ Σωκ(ράτων) τελῶ(ναι) ἐλαιρᾶ(ς)
 Θιναβδέλλᾳ χαίρειν) Ἐπιχοροῦ-
 μέν (sic!) σοι τῆ ὑπογεγραμμέν(η) (sic!)
 ἡμέρα μεθ' οὗ ἐάν (sic!) θέλῃς ἐν-
 ὁ θάδε κοιμᾶσθαι. Λιθ ᾱ Φά(φι) (sic!) ι.
 (2. Hand:) Σακράτων (sic!) Σίμω(νος).

1. ρ in αρας unsicher, vielleicht ι. 2. lies ἐπιχοροῦμεν. 3. lies ὑπογεγραμμένη. — ἐάν = ἄν.
 5. lies Φαῶφι.

Es ist ihr also gestattet, in der betreffenden Wohnung zu schlafen, mit wem sie will.

Ausdrücklich genannt wird die Hetärensteuer, das *ἐταιρικόν* in folgender Ostrakonquittung aus dem Anfang des 2. Jahrhunderts nach Christo:

Ostr. 83 (Brit. Mus. 14113/5790i).

Πελαίας τελώνης ἐταιρικοῦ
 Θιψανσῶτι Ταχομτβῆχικ χαίρειν)
 Ἄπέχω παρὰ σοῦ τὴν λοιπὴν
 τοῦ ιδ^λ Τραιανοῦ 110/111.
 Καίσαρος τοῦ κυρίου
 δραχμὴν μίαν
 Πασῶνι (sic!) θ̄ 3. Juni 111.

Auch in das Geschäftliche des unbesteuerten(?) Hetärentums, der Maitressenwirtschaft am Nil in den Zeiten der makedonischen Okkupation des Landes, haben uns die Papyri einen unerwarteten Einblick tun lassen. Das

kaufmännisch geordnete Übergehen einer Soldatendirne von einer Hand in die andere, im Kerne nicht sehr verschieden vom Verkaufen einer Sklavin, zeigen uns zwei zusammengehörige Urkunden der eben publizierten Elephantinepapyri. Der Nachbesitzer der syrischen Talmi-Kostbarkeit ersetzt gleichsam dem Vorbesitzer einen Teil der gehabt Unkosten, indem er ihr die Möglichkeit gibt, sich von ihm loszukaufen durch Bezahlung einer bestimmten Summe, die der Länge der Zeit des Besitzes proportional gewesen zu sein scheint.

Wohl versiegelt fanden sich die zwei Schriftstücke zusammen mit drei anderen in einem Topfe, also wohl unberührt seit ihrer Ausstellung im Jahre 284/283 v. Chr., wohl versiegelt mit den Siegel(ring)stempeln der Vertragsschließenden, auch der „freien“ Hetäre, und der Zeugen in der Garnison von Elephantine. In ihren juristischen Formen entsprechen die beiden Aktenstücke den Loskaufsurkunden der Sklaven. Der frühere Besitzer entsagt mit dem Empfang der Summe allen Ansprüchen an die Dirne, Elaphion mit Namen, die aber, wie schon gesagt, ihr eigenes Siegel (ein feines Frauenköpfchen mit „Melonenfrisur“) führt und offenbar als rechtsfähige Person auftritt. Die Syrerin Elaphion also zahlt im ersten Falle dem Arkader Antipatros die „τροφεῖα“ in einer Höhe von 300 Drachmen aus unter dem Rechtsbeistand des Arkaders Pantarkes, der jedenfalls die Summe herschießt und damit stillschweigend in ihren Besitz tritt; denn 5 Monate später zahlt ihm dann wieder die Elaphion 400 Drachmen aus unter dem Rechtsbeistand des Dion, der also ihr dritter Besitzer wird, indem sie sich fingiertermaßen von dem zweiten wieder loskauft. Dadurch, daß der zweite Besitzer Pantarkes 100 Drachmen mehr erhält als der erste Besitzer Antipatros, wird vermutlich dokumentiert, daß Pantarkes länger im Besitze der Dirne war als Antipatros.

Da die beiden „Scheinloskaufs“-Urkunden durchaus identischen Wortlaut haben, abgesehen von den Monatsnamen (Artemisios und Hyperberetaios) und den Namen der Vertragsschließenden (*κύριος* heißt auch der Besitzer eines Sklaven, nicht nur der Rechtsbeistand, den jedes Weib vor Gericht haben muß) und Zeugen, so bringe ich nur die zweite derselben hier zum Abdruck (Elephantine-Papyri bearbeitet von O. Rubensohn, Berlin 1907, Nr. 4, S. 31).

Βασιλεύοντος Πτολεμαίου Ἰμα ἐφ' ἱερῶς Εὐρέου τοῦ Προίτου τῷ
 γλ μηνὸς
 Ὑπερβερεταίου. Κατέβαλεν Ἐλάφιον Σύρα μετὰ κυρίου Δίωνος Παν-
 τάρκει Ἀρχάδι τροφεῖα
 ὑπὲρ αὐτῆς ἀργυρίου δραχμὰς τετρακοσίας. Μὴ ἐξέστω δὲ Παν-
 τάρκει ἐπελθεῖν ἐπ' Ἐλάφιον
 εἰσπράττοντι τροφεῖα ἢ καταδουλούμενον παρευρέσει μηδεμιᾷ μηδ'
 ἄλλῳ ὑπὲρ Παντάρκου
 6 μηνενί. Εἰ δὲ μὴ ἦ τε ἔφοδος αὐτοῖς ἄκυρος ἔστω καὶ ἀποτεισάτω
 Παντάρκης Ἐλαφίῳ ἢ τῷ

ὅπερ Ἐλαφίου πορευομένωι ἐπίτιμον δραχμὰς μυρίας. Ἡ δὲ συγγραφὴ
 ἦδε κυρία ἔστω πανταχῆι
 οὐδ' ἂν ἐπιφέρῃ Ἐλάφιον κατὰ Παντάρκου· ἢ ἄλλος ὅπερ Ἐλαφίου
 πράσσων καθάπερ καὶ Ἐλαφίωι
 γέγραπται. Μάρτυρες Κλεόνικος Ἀρκάς, Νικαγόρας Κυρηναῖος, Ῥοδο-
 κλῆς Αἰγινήτης,
 Ἀφροδίσιος Σιδώτης, Διονύσιος Μάγνης, Θαλίταρχος Κυρηναῖος, Συγ-
 γραφοφύλαξ Νικαγόρας.

Rückseite:

Συγγραφὴ Ἐλαφίου
 πρὸς Παντάρχη
 τροφεία κατέβαλε
 † Υ

Daß das Hetärenwesen auch schon seine üppigen Blüten der Unverschämtheit und Aufdringlichkeit im Ptolemäischen Ägypten trieb, hätte sicher keines Beweises bedurft. Aber auch dafür wird ein Belegstück zur Vervollständigung des ganzen Bildes nicht unwillkommen sein. Die Magdôla-Papyri liefern uns diese kulturgeschichtliche Perle in der Beschwerdeschrift eines gewissen Herakleides aus dem Dorfe „Insel des Alexander“ im Arsinoitischen Gau an den König Ptolemaios IV., Philopator aus dem Jahre 221 oder 217 v. Chr. (Bulletin de Correspondence Hellénique XXVII, 1903, S. 176–178, Pap. Nr. XXIV):

Βασιλεῖ Πτολεμαίωι χαίρειν. Ἡρακλείδης τῶν ἀπ' Ἄλε[ξ]ἀ[νδρου]
 νήσου τοῦ Ἀρσι]-
 νοῖτου νομοῦ, ἀδικουμαι ὑπὸ Ψενοβάστιος ἢ κατοικεῖ Ψυάν . . .
 Φαμενωῖθ κα' ἐπορεύθηθιν εἰς Ψυάν τοῦ αὐτοῦ νομοῦ πρὶν καταδῦναι
 τὸν ἥλιον δια]-
 κύψασα Αἰγυπ[τί]α τις ἦι λέγεται εἶναι ὄνομα Ψενοβάστις [ἐπελά-
 βετό μου τοῦ ἀγκῶνος, ὥστε με μικροῦ δεῖν]¹⁾)
 καταρρυῆναι ἀγανακτήσαντος δέ μου καὶ ἐπιτιμῶντος ἀσ[έλγειαν . . .
 Ψενοβάστις τῆι αὐτῆς δεξιᾷ χειρὶ ἐπισπασαμένη τῆς ἀ[μπεχόνης]
 ὥστε καὶ ἀπογυμνωθῆναί μου τὸ στῆθος καὶ ἐνέπτυσεν εἰς τὸ πρό-
 σω[πον], παρόντων τινῶν οὐς ἐγ[χυητὰς παρέξω τῶν εἰσ-
 βεβλημένων]
 εἰς μὲ χειρῶν ἀδίκων· ἐπιτιμηθεῖσα δὲ ὑπὸ τινῶν τῶν παρόντων
 ἐσ[έρχεται εἰς τὸ ὑπερῶιον]
 ὄθεν τὸ οὖρον κατέχεέν μου· δέομαι οὖν σου, βασιλεῦ, εἰ σοι δοκεῖ,
 [μὴ ὑπεριδεῖν με ἀβοήθητον . ὄν]-

¹⁾ [] = Ergänzung von Wilhem Crönert, ebenso Zeile 9.

10 τα καὶ ξένον, ἄλλα προσ[τ]άξει Διοφάνει τῷ στρατηγῷ, ἐπειδ[ὴ] . . .
 γράψαι Σωγένοι τῷ ἐπιστάτῃ ἀποστεῖλαι τὴν Ψενοβάστιν ἐφ' [αὐτόν,
 ὅπως, εἰ ἂν ᾗ ἀληθῆ τὰ]
 διὰ τῆς ἐντεύξεως, τύχῃ ζημίας ἧς ἂν ὁ στρατηγὸς συνκ[ρίνηι, καὶ
 ἐγὼ ἔσομαι τετευχῶς τοῦ δι]-
 καίου.

[Εὐτόχει].

Auf der Rückseite der Vermerk:

Λδ' (oder α')
 15 Ηρακλ[είδης πρ(ὸς) Ψενοβάστιν]
 περὶ ὑβ[ρ]εως.

Herakleides erzählt hier, daß er von einer gewissen Psenobastis, die in einem Orte namens Psya wohne, Unbill erfahren habe. Als er nämlich am 21. des Monats Phamenoth vor Sonnenuntergang hineingewandert sei in dies Dorf des Arsinoitischen Gaues Psya, sei eine Ägypterin, wie er höre, Psenobastis mit Namen, die im Fenster lag [vermutlich als er ihre Verlockungen verächtlich abwies], aus dem Hause gekommen, und hätte ihm am Arm gepackt, so daß er um ein Haar gefallen wäre. Als er unwillig wurde und ihr ihre Frechheit tadelnd vorhielt, da habe die Psenobastis seinen Überwurf gepackt und zerrissen, so daß seine Brust entblößt wurde, und ihm ins Gesicht gespuckt, und als einige Hinzukommende, die er als Zeugen für die Unbilden, die ihm alten Manne angetan worden seien, anführen könne, ihr ihr Verhalten vorwarfen, sei sie ins Haus zurückgestürzt und habe ihn mit Urin überschüttet. Das gibt dem so schnöde Mißhandelten nun Veranlassung, den König zu bitten (namentlich da er hilflos und an jenem Orte fremd sei), dem Präfekten Diophanes Anweisung zu geben, an den Vorsteher Sogenes schreiben zu lassen, daß er die Psenobastis vor sich zitiere und bestrafe.

Das Ganze dieser Hetärenfrechheiten und -tätlichkeiten (*ὑβρις* etikettiert der Gerichtsbeamte das Verhalten der Dirne) mutet uns so frisch aus dem Leben an, als wenn wir's schon hundertmal gesehen, gehört oder gelesen hätten.

Reicher noch als auf dem Gebiete des hellenistischen Hetärentums fließen die Quellen des Papyri über Päderastie. Zunächst ein Stück krassester Laszivität, aus dem südlichen Faijûm, das bei den Grabungen aus Mitteln der Mrs. Phoebe A. Hearst-Stiftung gefunden wurde.

An eine kleine Reihe von harmlosen erotischen Versleins, welche die Starrköpfigkeit eines Verliebten, das Flackerfeuer der Neigung und den Wein als Schürer des Liebesfeuers besingen und vielleicht einer Anthologie entstammen, fügt ein Papyrusblatt, das den Hüllen einer Krokodilmumie von

Tebtynis entstammt und etwa im Jahre 100 v. Chr. beschrieben wurde, folgen des Sprüchlein perverser Sexualität an:

φιλοπυγιστής τ[ις] ἀποθνήσκων [ἐνετείλα]το τοῖς γνωρίμοις.
κατακαύσατε τὰ ὀ[σ]τάρια μου καὶ κατά[ξατε] καὶ κόψατε [ἵ]να τοῖς
τὰ ἐμπύγια πονοῦσι
ἐπιπασθῆ ὡς φ[άρ]μακον.

(Tebt. Papyri Part. I, S. 5 Nr. 1 Zeile 17 f.)

„Ein Päderast befahl seinen Freunden auf dem Sterbebette: Verbrennt meine Gebeine und brecht und zerstoßt sie, damit sie denen, die in der Aftergegend krank sind, als ‚Arznei‘ dienen.“

Wer nicht von der veritas novantiqua felsenfest überzeugt ist, daß die Spirochäte pallida erst mit Kolumbus' erster Rückkehr ihren Einzug in die Alte Welt hielt, der wird etwa an breite Kondylome denken, die der Lüstling mit seiner Asche noch bekämpfen will; es steht aber natürlich nichts im Wege, Rhagaden, spitze Kondylome, Hämorrhoiden usw. in dieser Region anzunehmen, die im harmonischen Anklang an modernste opotherapeutische „Ideen“ mit der Asche dieses „Homosexuellen“ geheilt werden sollen, damit sie den passiven Päderasten zum Werke nicht unfähig machen.

Für die aktive Betätigung des perversen und normalen Geschlechtsverkehrs sind in den Zauberpapyri nicht selten beim sogenannten „Liebeszauber“ Hilfs- und Stärkungsmittel angegeben, namentlich Erektionsbeförderungsmittel, z. B. in den Greek Papyri des Britischen Museums (I, 1893, S. 90), im Anschluß an Beförderungsmittel der Trinkfestigkeit:

Ἵ πολλὰ πίνοντα [καὶ] μὴ μεθύειν . . .

zwei Anweisungen, wie man den Geschlechtsverkehr fleißig ausüben und jederzeit auf Wunsch über Erektionen verfügen könne:

ἱα. πολλὰ βινεῖν δύνασθαι: στροβίλαι πεντή-
κοντα μετὰ δύο κυάθων γλυκεῖς
καὶ κόκκους πεπέρεως τρίψας πίε.
ἱβ. στύειν, ὅτε θέλεις: πέπερι μετὰ μέλιτος
τρίψας χριέ σου τὸ π[έλ]μα.¹⁾

Der Pfeffer stand, wie man sieht, schon lange in Ehren unter den erotischen Behelfen; daß er auch schon in die Fußsohlen eingerieben von Wirkung sein solle, ist vielleicht gleichfalls bereits anderwärts überliefert.

¹⁾ Vgl. Hermann Diels, Die Fragmente der Versokratiker, Zweite Aufl., 1. Band, Berlin 1906, S. 445, dem ich die Textbesserungen verdanke; βινέω heißt bekanntlich den Koitus ausüben und στύω, steif sein, Erektionen haben. Ersteres wird manchmal geradezu der Päderastie, dem πυγίζεω, entgegengestellt.

Zum Liebeszauber findet sich noch weiteres reiches Material, oft drastischer Art, in den Zauberpapyri, namentlich in dem großen Louvre-Papyrus, den Wessely 1888 in den Denkschriften der Wiener Akademie, phil.-hist. Klasse, 36. Band, S. 44—126 samt dem Londoner „Papyrus Anastasy“ (S. 127—139) herausgegeben hat; aber ich verspare das, wie in der Einleitung bemerkt, auf die Sammlung der magischen Texte von medizinischem Interesse.

Weitergehende Beachtung verdient das folgende Plaidoyer eines alexandrinischen Advokaten, das meines Erachtens wohl geeignet ist, mancherlei recht verbreitete aber verkehrte Anschauungen über die Beurteilung der Päd-
erastie im Altertum ein wenig zu modifizieren. Wenn wirklich dies Laster in den Augen der Griechen und Römer so gänzlich harmlos gegolten hätte, so selbstverständlich und in keiner Weise angefochten gewesen wäre, wie man es namentlich in der letzten Zeit auch gerade von medizinischer Seite wohl darstellt (trotzdem auch manches andere schon dagegen sprach), dann wäre eine Rede vor einem hohen Gerichtshofe, wie die folgende, unmöglich, die uns fast in die traurige Ära des deutschen Parlamentarismus versetzt, die man wohl als die der „Kolonialskandale“ bezeichnet hat, aber auch noch neueres Häßliche in Gedanken bei uns lebendig werden läßt. Jedenfalls tritt der Anwalt aus der Zeit des Hadrian oder der Antonine — die Schrift läßt das 2. Jahrhundert nach Christo erkennen — gegen einen höchsten ägyptischen Würdenträger, namens Maximus, mit den schärfsten Waffen völlig denunziatorisch auf, in seiner flammenden Entrüstung über den offenbar unerlaubten Verkehr des hohen Beamten mit einem schönen Jüngling aus guter Gesellschaft, den der Angeschuldigte mit oder ohne andere Genossen ständig an seinen Tisch zog, der ihn selbst bei Amtshandlungen, auch auf Reisen, begleitete, der ja sogar sein Schlafzimmer betreten durfte. Doch ich will das Schriftstück, das in den Oxyrhynchos Papyri, Band III, S. 147—151 unter Nr. 471 publiziert ist, wenigstens in seinen wichtigsten Abschnitten hierhersetzen¹⁾:

16 ὁ μὲν γὰρ τελευταῖος ὑπο-
μνημα[τ]ισμὸς [ἐ]πισφρα-
γίζει τὴν δούλην αὐτοῦ
καὶ τὸν ἔρωτα τὸν πρὸς
20 τὸ μαιρά[χιον] . . .

— — —
τ[ί] γὰρ ἐπτακαίδεκαετής
50 [π]αῖς πᾶσαν ἡμέραν ἐδεί-
πνει παρὰ σο[ί;] τούτων
ἕκαστος ὁσάκις ἤξιώθη

¹⁾ Man vergleiche die Bearbeitung dieses Aktenstückes durch W. Crönert in Wesselys Studien zur Paläographie IV, S. 92/93; ich habe danach gebessert.

μεταλαβεῖν ἰστιάσεως,
 [σ]ὺ δὲ γὰρ ῥαιδίως ἐκβασί-
 55 λισθεῖς ἅπαξ τὰ τοιαῦ-
 τα ἐχαρίζου, τὸν παῖδα
 ἐόρακεν ἐν τῷ [σ]υνποσί-
 ωι καὶ μετὰ τοῦ π[α]τρὸς
 καὶ μίονον. ἐόρακε δὲ καὶ
 60 [βλ]έμμα ἀναίσχυντον
 καὶ διαπομπὰς ἀναισχύν-
 του ἐράς τῶν δα[ν]είων.

τί δὲ πᾶσαν ἡμέ[ρ]αν ἡ-
 [σ]πάζετο; μαρτύρονται
 65 κύριε τὴν σὴν τύχην
 [εἶ] μὴν ἀναμενόντων
^{ἀνι}
 [ἡμ]ῶν τὸν ἀσπασμὸν

72 καὶ θυραυλούντων ἐκ τ[οῦ]
 κοιτῶνος ἐξιόντα τὸν
 παῖδα ἐορακέσθαι μόν[ον]
 75 [σὺ] σύνβολα δεικνύοντα
 τῆς πρὸς τοῦτον ἡμει-
 λίας. ἅπαξ γὰρ ἐν ἔθει τῆς
 α[ἰσ]χύνης γενόμενον
 εὐμορφον καὶ πλούσιον
 80 μειράχιον ἐθρύπτετο
 καὶ ἐξύβρι[ζ]εν ὥστε ἄντι-
 κρυς ἀπάντων συνπαί-
 ζειν καὶ ἐ[ξ]ηρητῆσθαι τῶν
 χειρῶν [Εὐ]τύχου τοῦ κοι-
 85 τωσιτίου καὶ γέλωτα
 πολὺν καὶ ἀνειμένον
 ἐν μέσοις τοῖς ἀσπαζο-
 μένοις γελᾶν. ἦν δὲ οὐ-
 κ ἀσύνετον, ὥστε καὶ
 90 ἐπίδειξις ἦν αὐτῷ πρὸς
 τοὺς δανειζομένους
 ἃ ἔπραττεν. τί οὖν ὁ κα-

τηφής σὺ καὶ ὑπεραύ-
[σ]τηρος οὐκ ἐκώλυες;

— — —
ἀγένειον δὲ καὶ ὁ[χληρὸν] μειράκοιν [?]
ἔτι καὶ εὐμορφον μ]ειρά-
110 κιον ἐν τῷι [πραι]τρωρίῳι
πᾶσαν ἡμ[έ]ρα[ν] τη]ρῶν
οὐκέτι ἔπεμπες [ἐπὶ τὰ
διδασκαλε[ι]α κα[ι] τ[ὰς] προ-
σηκούσας τοῖς ψ[εανί]α[ις]
115 τριβ[ά]ς. πόσω δι[χαιό]τε-
ρον ἂν ἐμέμψω τῶ[ν] μὴ
τα[ύ]τα πα[ι]δαγωγ[οῦν]-
τα πατέρα καὶ [.

[unleserlich]

περ[ι]πα[τ]εῖς ὄλην τὴν Αἴ-
125 γυπτ[ον] σὸν] μειρ[ακί]ω.
οὐ μὴν εἰς [τὸ] τοῦ [.
ἀγοραίου κριτηρ[ίου] βῆμα?
ἑπτακαίδεκαετ[ῆ]ς παῖς εἰ
πετό σοι; τί οὖν καὶ ἐ[ν] Μέμ
130 φει καὶ ἐν Πηλουσίῳ [καὶ
ὅποι ποτ' ἦσθα μιζ[ε] . . .
συ [^M] παρῆν; οἱ μὲν [ἄλλοι
πάντες περιστάμ[ε]θα
τάς τε ἀποδημία[ς] καὶ
135 τάς κρίσεις ὥστῃ μ[ι] . . .

53. lies ἐσιώσεως. 90. lies αὐτοῦ.

Deutsch will das etwa folgendes besagen:

Das letzte Aktenstück bestätigt den Fall mit seiner Sklavin und seiner Liebe zu dem Jüngling Warum speist ein 17jähriger Knabe täglich mit Dir? Jeder der Zeugen, wann er immer gewürdigt war, am Schmause teilzunehmen (es war nicht leicht solche Gunst zu erlangen, nachdem Du einmal königlichen Rang angenommen hattest), sah den Knaben an der Tafel mit seinem Vater oder allein, er sah auch den schamlosen Blick und das schamlose Hinüber und Herüber der Verliebten. Was, Du hättest nur Deine Darlehen geliebt? Warum besuchte er Dich jeden Tag? Sie bekunden durch Eidschwur, o Herr, bei Deinem Wohlergehen, sie hätten, als sie warteten um diesen da zu begrüßen und vor seiner Tür verweilten, gesehen wie der Knabe allein aus seinem Schlafgemache kam und fast noch Spuren des [zärtlichen, intimen] Verkehrs aufwies. Denn nachdem

er einmal an diese Schande gewöhnt war, spreizte sich der schöne reiche Jüngling und ward so übermütig, offen vor aller Augen zu schäkern und Händedrucke zu wechseln mit Eutychos, dem Kammerdiener, und mit ihm zu kichern und laut zu lachen mitten unter den Klienten. Er war nicht dumm und doch ließ er die Schuldner deutlich merken, was vorgegangen war. Warum wiesest Du ihn nicht mit Deiner Schamhaftigkeit und übergroßen Ernsthaftigkeit in seine Schranken? — — — [Nun werden ihm Beispiele seiner sonstigen Härte und Grausamkeit vorgehalten.] — — Und den bartlosen wohlgestalteten Jüngling duldest Du täglich im Prätorium und schicktest ihn nicht mehr zur Schule und den Leibesübungen der Jünglinge. Du reisest in ganz Ägypten herum mit dem Jüngling. Hat Dich nicht ein 17jähriger Knabe auf den Sitz des öffentlichen Richters begleitet? Warum war er denn an Deiner Seite in Memphis und Pelusium und wo Du immer warst? Wir anderen alle standen herum, getrennt

Es ist für uns hier ja völlig gleichgültig, ob diese Anwürfe einer Advokatenzunge Verleumdungen sind oder häßliche Wahrheit. Nur, daß man solche Anschuldigungen in diesem Tone vor Gericht vortragen konnte, daß man bei den Richtern und dem Publikum und gar bei den höheren Vorgesetzten des hochstehenden Beamten mit solchen Denunziationen Wirkung zu erzielen hoffen konnte, daß bei diesen allen die gemachte oder echte Entrüstung des öffentlichen Anklägers Widerhall finden konnte, das gibt zu denken — namentlich wenn man die Rede des Aischines *κατὰ Τιμάρχου* (Kap. 8—11) daneben hält (aus der mindestens hervorgeht, daß der „pathicus“ in Atimie verfiel) und die Entrüstung des Tacitus zu Anfang des 6. Buches der Annalen.

In einem nicht völlig klaren Zusammenhang mit dem Tempelkult der Aphrodite oder überhaupt mit dem Tempeldienste müssen die *ἀφροδίσια* gestanden haben, mit welchem im Interesse des Tempels Handel getrieben wurde, wie ein Papyrus aus dem Jahre 140 oder 139 v. Chr. dartut, der in Tebtynis gefunden wurde und von Grenfell, Hunt und Smyly 1905 veröffentlicht wurde. Der Mediziner wird sofort an „Aphrodisiaka“ denken, aber handelt es sich wirklich um Ähnliches? Man höre!

An ein Dekret des Ptolemaios Euergetes II. war eine Defraudationsklage einer Priesterschaft angeschlossen. Verschiedene Einkünfte seien dem Tempel arg geschmälert worden, darunter auch folgende [Tebt. Pap. I, Nr. 6, S. 58—65]:

— — καὶ τῶν λογευομένων, ἐν Ἀλεξανδρείαι
καὶ ἐπὶ χώραι εἰς θησαυροὺς καὶ φιάλας καὶ ποτήρια ὑπὸ
τῶν ἀνδρ[ῶ]ν καὶ γυναικῶν καὶ τὰ ἐκ τῶν ἐπικα-
λουμένων ἀφροδισίων καὶ καθόλου τῶν πιπτόντων

³⁰ εἰς ἐπ[.] . .]ον ἀναγράφεται πρόσσοδον, — — —

³⁵ [ἐ]τέρους δὲ παραιρε[ῖν ἀ]πὸ τῶν τελουμένων καὶ
[λο]γευομένων καὶ καθι[σ]ταμένους ἄνευ τῆς αὐτῶν
γ[νώμης] ἀφροδίσια [. . .]λλογ ὑποδέχεται χάριν τοῦ
λ[ογ]εῦειν τὰ καθήγοντα τῆι θεᾷ, — — —

Also deutsch etwa:

„— — und von dem in Alexandria und auf dem Lande Gesammelten zu Kostbarkeiten, Schalen und Becher und die Summen für die sogenannten Aphrodisia und andere Einkünfte . . . während andere die bezahlten und gesammelten Summen stehlen und ohne Wissen der Priester Aphrodisia herrichten — — anstatt das der Göttin Zukommende zu sammeln — —“

Offenbar war es Tempelrecht und Tempelgefälle, solche Aphrodisia herzustellen und zu verkaufen; was war es aber? An anderen Stellen scheint der Barverdienst der Tempelmädchen der Liebesgöttin *ἀφροδίσιον* genannt worden zu sein. Hier ist offenbar ein gangbarer Handelsartikel, wozu man ja im Orient wohl Mittel zur Erhöhung der geschlechtlichen Potenz gerechnet haben könnte, oder solche zur Erhöhung des Geschlechtsgenusses irgendwelcher Art??

In den Papyri kommt das Wort meines Wissens nur in folgendem Fragment aus den Petrie Papyri III, Nr. XLII. H(7), S. 113 vor, als ein Geschenk für den König:

Φιλωνίδης τῷ πατρὶ χαίρειν. εἰ ὑγιαίνεις καὶ τὰ λοιπ[ά σοι κατὰ
 γνώμην ἐστίν, καλῶς ἂν ἔχοι, ὑγιαίνω δὲ
 καὶ αὐτὸς. ἤ]νεργα <πρὸς> τὸ ἀφροδίσιον τῷ βασιλεῖ ἐν τοῖς[
] ὑάλινην γενέσθαι καὶ ῥυτὸν τριτ[ων
] καὶ ὄσ[ο]ν πενταπύχους ζώου ὃ γὰρ[.
 5] με χορηγείν . . . σεν [α]ὐτὸς π[ο]ύησειν μοι γε[νέσθ]αι[.
 ἐ[ν] τῷ Τανίτη εἰ[ν]αι πο[.] ὡι ἀποδοῦναι [. . .] δων[.
 πόθεν δεῖ δοῦνα[ι] ἐὰν [ο]ῦν σ[υν]τελέσωμαι τι ἀποστελῶ π[ρὸς]
 γνῶσιν τὴν παρὰ τῶν χρηματιστῶν. ἐστὶ δὲ πάντα, ὡς θέλ[εις]
 ἐπιστολὴν ὅπως ἀν[.] . . . α σε καὶ μεσ[. . .] εἰσαποσταλ[. . .
 οἰς ἀναγκ[. . .] ἡν εὐ[τύχει

Der Text des 3. Jahrhunderts vor Christo ist so stark verstümmelt, daß ich keine Übersetzung wage; es scheint mir aber nicht sehr wahrscheinlich, daß die Vermutung der Herausgeber der Tebtynis-Papyri zutrifft, daß hier kleine Standbilder der Aphrodite oder tragbare Kassetten oder Ähnliches für Venusstatuetten gemeint seien,¹⁾ wie wir das von anderen Götterbildern oben S. 65 und 66 gesehen haben. Allerdings waren Statuetten der Aphrodite ein recht verbreiteter Artikel im zierlichen Hausrat schöner Frauen, wie der nächste Abschnitt (s. S. 134 ff.) zeigen wird. — —

¹⁾ Auch die Neuherausgabe des Briefes in Stanislaw Witkowskis *Epistulae privatae graecae*, Bibl. Teubn. 1906 [erschien 1907!] unter Nr. 5, S. 10 ff. bringt keine völlige Klärung, auch nicht der wohl richtige Hinweis darauf, daß von den nämlichen Geschenken an den König auch in Petrie Papyri II, 16 die Rede ist. Auch diesen Brief hat W. neu ediert Nr. 4, S. 7—10. Er schreibt τὸ *Ἀφροδίσιον*.

Ob ein ‚φαρμάκιον‘, das zur nämlichen Korrespondenz des Kleon mit seiner Familie gehört (Petrie Papyri III, Nr. XLII. H(8), S. 115), in einem Briefe seiner Gattin Metrodora etwa Ähnliches wie ἀφροδίσια besagen soll, läßt sich schwer sagen, ist aber nicht wahrscheinlich; auch dies Stück ist stark verstümmelt, so daß der Zusammenhang nichts zur Erklärung ergibt.

Von Giftmord ist ja gelegentlich die Rede, wie wir noch sehen werden (‚πεφαρμακεῦσθαι‘ und ‚προσενεγκεῖν φάρμακον‘), es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß solche finstere Verdachtsgründe mit Liebeskummer oder Eifersucht im Zusammenhange stehen im Oxyrhynchos-Papyrus III, Nr. 472, worin es heißt [S. 152 Zeile 13 f.]:

— — ἐρωτικῶς ἤλγει καὶ ἐπιζῆν ἑαυτῷ
ταύτην οὐκ ἤθελεν — —

„er litt in Liebesnot und wünschte nicht, daß sie ihn überlebe . . .“

Denn wie wenig es auch zum ganzen Bilde des genußfrohen Griechentums mit seiner nicht allzuhohen Wertung der Frauenseele zu passen scheint, auch an sublimster Mondscheinlyrik und brennender Sehnsucht und weher Klage des Verschmähtheins und wilder Eifersucht fehlt es in der sonst so kühl betriebsam-geschäftlichen oder höchstens um das Mein und Dein zankenden Literatur der Papyri nicht völlig. Dafür zum Schlusse ein „klassisches“ Beispiel, das mir zur Ergänzung des ganzen Bildes vom Verhältnis der Geschlechter zueinander in hellenistischer Zeit sehr wesentlich mitzugehören scheint, trotzdem es für flüchtige Betrachtung aus dem Rahmen dieses Buches völlig heraus-treten mag! — —

Vor 12 Jahren veröffentlichte Bernhard P. Grenfell (Oxford 1896) nach einem Papyrus des Britischen Museums aus der Thebais, der im 2. vorchristlichen Jahrhundert geschrieben sein mag, in Faksimile, Umschrift und Emendation ein interessantes Schriftstück, das außer andern auch Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff einer eingehenden textlichen und literarischen Bearbeitung unterzog¹⁾, deren Textgestaltung und Verdeutschung wir im folgenden wiedergeben.

Ein verlassenes Mägdlein hebt zu klagen an, wie die Liebe in ihr keimte, Gewalt über sie gewann und zur völligen Hingabe sie führte. Von Verlangen und Eifersucht getrieben eilt sie im Dunkel der Nacht zum Hause des Geliebten, begleitet von den Gedanken ihres Verlangens, das vor dem Hause in stürmische Rufe und Vorwürfe ausbricht und in demütigen Bitten ausklingt.

¹⁾ Des Mädchens Klage, eine alexandrinische Arie. Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, philol.-histor. Klasse 1896, Heft 3, S. 209—232.

Εξ ἀμφοτέρων γέγον' αἴρσεις· ἐ-
 ζευγίσμεδα· τῆς φιλίας Κύπρις ἐστ'
 ἀνάδοχος· ὀδύνη μ' ἔχει
 ὅταν ἀναμνησθῶ,
 5 ὡς με κατεφίλει 'πιβούλως μέλλων
 με καταλιμπάνειν,
 ἀνακαταστασίης εὐρετής.
 χὼ τὴν φιλίαν ἐκτικῶς
 ἔλαβέ μ' Ἔρωσ.
 10 οὐκ ἀπαναίνομαι αὐτὸν ἔχουσ' ἐν τῇ διανοίαι.

Ἄστρα φίλα καὶ συνερῶσα πότνια Νύξ μοι,
 παράπεμψον ἔτι με νῦν πρὸς ὄν
 ἢ Κύπρις ἔχδοτον
 ἄγει με χὼ πολὺς Ἔρωσ παραλαβὼν·
 15 συνοδηγὸν ἔχω τὸ πολὺ πῦρ
 τοῦν τῆι ψυχῇ μου καιόμενον.
 ταῦτά μ' ἀδικεῖ, ταῦτά μ' ὀδυναῖ·
 ὁ φρεναπάτης
 ὁ πρὸ τοῦ μέγα φρονῶν, καὶ [ὁ] τὴν Κύπριν οὐ
 20 φάμενος εἶναι τοῦ
 ἐρᾶν μοῦ αἰτίαν
 οὐκ ἤνεγκε νῦν
 τὴν τυχοῦσαν ἀδικίαν.

Μέλλω μαίνεσθαι,
 25 ζῆλος γάρ μ' ἔχει
 καὶ κατακάομαι
 καταλελειμμένη.
 αὐτὸ δὲ τοῦτό μοι
 τοὺς στεφάνους βάλε,
 30 οἷς μεμονωμένη
 χρωτισθῆσομαι.
 κύριε μή μ' ἀφῆις
 ἀποκεκλειμένην.
 δέξαι μ'· εὐδοκῶ
 35 ζήλωι δουλεύειν.
 ἐπιμανῶς ἐρᾶν
 μέγαν ἔχει πόνον·

ζηλοτυπεῖν γὰρ δεῖ
 στέγειν καρτερεῖν·
 40 εἰάν δ' ἐνὶ προσκαθεῖ
 μόνον, ἄφρων ἔσει.
 ὁ γὰρ μονιὸς ἔρωος
 μαίνεσθαι ποιεῖ.

Γίγνωσχ' ὅτι
 45 θυμὸν ἀνίκητον ἔχω,
 ὅταν ἔρις λάβῃ με. μαίνομαι,
 ὅταν ἀναμνησθῶ,
 εἰ μονοκοιτήσω,
 σὺ δὲ χρωτίζεσθ' ἀποτρέχεις.
 50 νῦν ἂν ὀργισθῶμεν, εὐθὺ δεῖ
 καὶ διαλύεσθαι.
 οὐχὶ διὰ τοῦτο φίλους ἔχομεν
 οἳ κρινοῦσι, τίς ἀδικεῖ;

„Wir wurden einig und gesellten uns einander. Garant der Neigung ist die Liebe. Ich ergrimme, wenn ich daran denke, wie er mich mit seinen Küssen betrog, den Gedanken an den Bruch im Herzen, den herbeizuführen er so geschickt einen Anlaß zu finden wußte. Und da bemächtigte sich meiner die gewaltige Liebe: ja ich gesteh's, ich werde ihn aus meinem Sinn nicht los.“

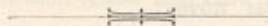
[Sie macht sich auf den Weg.]

„Sterne und erhabene Nacht geleitet mich zu ihm, dem Aphrodite mich ausgeliefert hat, und der starke Eros, der mich beherrscht. Geleiter ist mir das Feuer, das in meinem Busen brennt. Der Betrüger, wie hat er früher geleugnet, daß er ihm bei seiner Liebe um *Κύπρις* zu tun war (er verstand nur Begierde und heuchelte Neigung), und nun (wo er die *Κύπρις* genossen hat) bricht er bei der kleinsten Kränkung. Ich werde rasend vor Eifersucht und verzehre mich in meiner Verlassenheit. Wirf mir wenigstens die Kränze her, daß ich sie an meinen einsamen Busen drücke. Mein Geliebter verstoße mich nicht, laß mich ein; ich füge mich darein, die Sklavin meiner Leidenschaft zu sein. (Keine Antwort.) Rasende Liebe ist eine schwere Last; da heißt es der Eifersucht nachgeben, sich bescheiden, ausharren (wie jetzt vor der verschlossenen Türe). Wenn man aber einem treu bleibt, so kostet es den Verstand und gar verlassene Liebe macht wahnsinnig.

Wisse, ich bin unwiderstehlich, wenn ich böse werde, und es macht mich rasend, wenn ich daran denke, wie ich einsam liegen soll, und Du in eine andere Umarmung rennst! — — —

Wenn wir uns jetzt verzankt haben, so müssen wir uns gleich vertragen. Wozu hätte man Freunde, als daß sie entschieden, wer Unrecht hat?“ — —

Hier bricht der Liebesmonolog ab. — „Wie nimmt ein leidenschaftlich Stammeln geschrieben sich so seltsam aus“ — das gilt auch schon in Ptolemäerzeiten! — — —



VII.

Ehe, Verträge, Scheidung und Heiratsgut.

Mondscheinlyrik und Leidenschaft, äußerliches Gefallen und Seelenverwandtschaft, ruhige Überlegung und kalte Berechnung, Elternfürsorge, geschäftliche Beziehungen und eigene Wahl — all das und noch manches andere führte auch in hellenistischen Ägypten, wie in Pyramidenzeiten und heute noch, nicht selten zur Eheschließung, und die Eltern verschickten endlich Einladungskärtchen zum Hochzeitsfeste der Tochter, wie sie z. B. die Nr. 132 der Fayûm Towns Papyri aus dem 3. Jahrhundert nach Christo uns zeigt:

Ἐρωτᾶσαι Ἰσίδωρ[ος δεῖπνῆ-
σαι παρ' αὐτῷ [εἰς τοὺς γά-
μους θυγατρὸς αὐτοῦ?
εἰς τὰ Τίτου τοῦ (ἐξατοντάρχου) [ἀπὸ ὥρας
θ.

„Isidoros lädt Dich zum Essen am Hochzeitsfest seiner Tochter im Hause des Centurio Titus auf die neunte Stunde.“

Vielfach heirateten auch Geschwister einander; auf solche Fälle scheinen die beiden Oxyrhynchos-Briefchen Nr. 111 und 524 aus dem 3. und 2. Jahrhundert unserer Zeitrechnung zu gehen, die wir im Anfange des ersten Abschnittes Seite 3 schon kennen gelernt haben, in welchen ein Dionysios und das andere Mal ein Herais zur Hochzeitsfeier ihrer Kinder zum Festmahle bitten.

Doch nicht nur festlich begehen konnte der hellenistische Ägypter „des Lebens schönste Feier“; er sorgte auch weislich vor für die Zeiten, da „der schöne Wahn entzwei reißt“, und stellte die eheliche Gemeinschaft der Jungvermählten auf den sicheren Boden geordneter Verträge. Heiratskontrakte oder Eheverträge sind uns unter den Papyrus-Urkunden in großer Zahl erhalten. Sehen wir uns zunächst einmal einen solchen Vertrag an, den Apollonia und

Philiskos im Jahre 92 v. Chr. abgeschlossen haben. Er ist in den Tebtynis-Papyri Band I, S. 450 ff. unter Nr. 104 veröffentlicht und lautet in seinen für unsere Zwecke in Frage kommenden Abschnitten folgendermaßen:

— — — [ἔ]στω δὲ

Ἀπολλωνίαι π[α]ρὰ Φιλίσκωι πειθαρχοῦσα α[ὐ]τοῦ ὡς προσῆ[χόν] ἐστιν
 15 γυναῖκα ἀνδρός, κυρ(ι)εύουσαν μετ' αὐτοῦ κοινῇ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς.
 τὰ δὲ [δ]έοντα π[ά]ντα καὶ τὸν [ί]μισμὸν καὶ τὰλλα ὅσα προσήκει
 γυναικί

γαμετῇ παρεχέσθω Φιλίσκος Ἀπολλωνίαν ἐνδύμῶν καὶ ἀποδύμῶν
 κατὰ δύναμιν τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς, καὶ μὴ ἐξέστω Φιλίσκωι
 γυναῖκα ἄλλην ἐπ[α]γ[α]γέσθαι ἀλλὰ Ἀπολλωνίαν μηδὲ παλλακὴν μηδὲ
 20 π[αιδ]ικὸν ἔχειν μηδὲ τεκνοποιεῖσθαι ἐξ ἄλλης γυναικὸς ζώσ[η]ς
 Ἀπ[ο]λλωνίας μηδ' ἄλλην [οἰκία]ν οἰκεῖν ἧς οὐ κυριεύσει Ἀπολλωνίαι
 μηδ' ἐγβάλλειν μηδὲ ὑβ[ρί]ζε[ι]ν μηδὲ κακουχεῖν αὐτὴν μηδὲ τῶν ὑπαρ-
 χόντων μηδὲν ἐξαλλοτ[ρ]οῦν ἐπ' ἀδικίαι τῇ Ἀπολλωνίαι — —

— — — — κατὰ τὰ αὐτὰ δὲ μηδὲ Ἀπολλωνίαι ἐξέστω ἀπό-
 κοιτον μη]δὲ

ἀφήμερον γίνεσθαι ἀπο τῆς Φιλίσκου οἰκίας ἀνευ τῆς Φιλίσκου γνώ[μ]ης
 μηδ' ἄλλω[ι]

ἀνδρ[ι] συνεῖναι μηδὲ φθε[ί]ρειν τὸν κοινὸν οἶκον μηδὲ αἰσχύνεσθ[αι]
 30 Φιλίσκον ὅσα φέρει ἀνδρὶ αἰσχύνειν. ἐὰν δὲ Ἀπολλωνία ἐξοῦσα βροβύλ[η]ται
 ἀπαλλάσσεσθαι ἀπὸ Φιλίσκου, ἀποδότω αὐτῇ Φιλίσκος τὴν φερνήν — —

Apollonia aber soll bei Philiskos [beide werden vorher als *Πέρσαι* bezeichnet] bleiben, gehorsam ihm, wie es einem Weibe ihrem Manne gegenüber ziemt, und ihr Hab und Gut mit ihm teilen. Philiskos soll der Apollonia alles Nötige geben und die Kleidung und alles andere, was einer verheirateten Frau zukommt, nach Vermögen ihres Haushalts, ob er nun zu Hause oder auf Reisen ist. Auch soll dem Philiskos nicht erlaubt sein, eine andere Frau heimzuführen als Apollonia oder ein Keksweib oder einen Buhlnaben¹⁾, oder Kinder zu zeugen mit einem andern Weibe, solange Apollonia am Leben ist, oder in einem andern Hause zu wohnen als in einem, an welchem auch Apollonia Eigentumsrecht besitzt, auch sie nicht aus dem Hause weisen oder gegen ihre Ehre freveln oder sie schlecht behandeln und nichts von der Habe zum Schaden der Apollonia veräußern — — — Gleichermäßen soll es der Apollonia verboten sein, außerhalb des Hauses des Philiskos ohne seine Zustimmung zu schlafen oder den Tag zu verbringen oder einem andern Mann sich hinzugeben oder den gemeinsamen Haushalt zu benachteiligen oder ihm Schande zu machen in irgend etwas, das einem Manne Schande bringt. Will aber Apollonia aus eigenem Willen von Philiskos sich trennen, soll ihr Philiskos die Mitgift wiedergeben — — —

¹⁾ παιδικόν, der vom Päderasten mißbrauchte Buhlnabe.

Noch älter, da er aus dem 2. Jahrhundert vor Christo stammt, ist der Genfer Ehevertrag auf Papyrus 21, den Nicole 1900 zuerst herausgab (Papyrus de Genève, deuxième fascicule, Bl. 30—34) und Wilcken aus Münchener und Oxforder Streifen des nämlichen Blattes überaus glücklich ergänzte (vgl. Archiv für Papyrusforschung I, S. 484 ff. und III, S. 387 ff.). Er lautet danach folgendermaßen:

- 1 . . . μη[. . .
- 2 [τ]ῶν ὑπαρχ[όντων, [τ]ὰ [δὲ] δέοντα πάντα καὶ τὸν ἱματισμὸν καὶ
τὰλλα ὅσα προσήκει γυναικί]
- 3 [γ]αμετῆ παρεχέτω Μενεκράτης Ἀρ[σ]ιν[ό]η [ἐνδημῶν καὶ ἀποδη-
μῶν κατὰ δύναμιν τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς]
- 4 [καὶ] μὴ ἐξέστω Μενεκράτει γυναικί ἄλλην ἐπεισάγεσθαι ἐπ' Ἀρσι-
νόην μηδὲ παλ[λακ]ήν μηδὲ παιδ[ικόν]
- 5 [ἔ]χειν μηδὲ τεκνοποιεῖσθαι ἐξ ἄλλης γυναικὸς ζωσῆς Ἀρσινόης μηδ'
ἄλλην οἰκίαν οἰκεῖν ἧς οὐ κυριεύ-
- 6 [σει] Ἀρσινόη μηδ' ἐγβάλλειν μηδὲ ὑβρίζειν μηδὲ κακουχεῖν αὐτὴν
μηδὲ τῶν ὑπαρχόντων μηθέν
- 7 [ἀ]λλοτριῶν ἄνευ τοῦ ἐπιγραφῆναι τὴν Ἀρσινόην βεβαιώτριαν. Ἐὰν
δὲ τι τούτων ἐπιδειχθῆι
- 8 ποιῶν ἢ τὰ δέοντα ἢ τὸν ἱματισμὸν ἢ τὰλλα μὴ παρέχη αὐτῷ
καθὰ γέγραπται, ἀποτεισάτω Μενεκρά-
- 9 τῆς Ἀρσινόη παραχρῆμα τὴν φερνὴν ἡμιόλιον. Κατὰ τὰ αὐτὰ δὲ
μηδὲ Ἀρσινόη ἐξέστω ἀπόκοιτον
- 10 μηδὲ ἀφήμερον γίνεσθαι ἀπὸ τῆς Μενεκράτου οἰκίας ἄνευ τῆς Μενε-
κράτου γνώμης μηδ' ἄλλωι
- 11 ἀνδρὶ συνεῖν[α]ι μηδὲ φθεῖρειν τὸν κοινὸν οἶκον μηδ' αἰ[σ]χύνειν
Μενεκράτην ὅσα φέρει ἀνδρὶ αἰσχύ-
- 12 νην. Ἐὰν δὲ Ἀρσινόη ἐκοῦσα βούληται ἀπαλάσσεσθαι, ἀπὸ Μενεκρά-
του, ἀ[π]οδοὺς αὐτῆι Μενεκράτης
- 13 τὴν φερνὴν ἀπλῆν ἀφ' ἧς ἂν ἡμέρας ἀπαιτηθῆι [ἐν ἡμέραις ἀπο-
πεμφάτω αὐτὴν.
- 14 Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶι καθὰ γέγραπται, ἀποτε[ι]σάτω [παραχρῆμα
ἡμι[ό]λιον. Εἴη μὲν ὕγεια.
- 15 Ἐὰν δὲ τις αὐτῶν ἀνθρώπινόν τι πάθη καὶ τελευτήσ[η] ἔστω τὰ κατα-
λειπόμενα ὑπάρχοντα
- 16 τοῦ ζῶντος αὐτῶν καὶ τῶν τέκνων τῶν ἐσομένων αὐτοῖς ἐξ ἀλλήλων.
Μὴ ὄντων
- 17 δ' αὐτοῖς τέκνων ἐξ ἀλλήλων, ἢ καὶ γενομένων καὶ τούτων ἀπο-
γενομένων πρὸ τοῦ

- 18 ἐν ἡλικίαι γενέσθαι ἤτοι ἀμφοτέρων περιόντων ἢ καὶ μετὰ τὴν ὀπο-
τερουοῦς αὐτῶν
19 τελευτήν. ἐὰν μὲν Ἀρσινόη προτέρα τι πάθῃ. ἀποδοῖ[ω
Μενεκράτης τὴν φερνὴν πᾶσαν
20 Ὀλυμπι[ά]δι τῇ μητρὶ αὐτῆς, ἐὰν ζῆι, εἰ δὲ μὴ, τοῖς ἔγγιστα γένει
οὔσι αὐτῆς Ἀρσινόης

Ich will nicht auch dieses Aktenstück nochmals völlig übersetzen; steht es doch dem aus Tebtynis im Wortlaut vielfach recht nahe. (Beachtenswert ist es, wie hier mit dem Ehevertrag gleich das Testament nach ägyptischen Brauch verbunden ist, worauf wir in einem späteren Abschnitt noch zurückkommen.) Für uns genügt das folgende Resultat, das noch viele andere Aktenstücke gleicher Art aus späteren Jahrhunderten bestätigen.

Praktisch läuft ein solcher Ehevertrag darauf hinaus, daß die gesetzlich zulässige Mehrehe vertraglich zur Einhe gestempelt wird; denn so ziemlich jeder der uns erhaltenen Eheverträge bestimmt zum Vorteil der jungen Frau, daß ihr Mann, solange sie lebt, keine zweite Frau nehmen darf, ja nicht einmal ein Kebsweib oder eine außereheliche Beischläferin oder einen Buhlkneben zur päderastischen Befriedigung seines Geschlechtstriebes. Ja es wird sogar meist bestimmt, daß der Ehemann bei seiner Frau wohnen muß oder gar ausdrücklich nicht in einem Hause, an welchem die Ehefrau kein Miteigentumsrecht besitzt. Auch gute Behandlung und standesgemäße Kleidung sichert die Frau sich vertraglich, muß aber auch wieder sich verpflichten, keinerlei Umgang mit anderen Männern zu haben, keine Nacht und nicht einmal am Tage sich außer Hause aufzuhalten ohne Wissen des Mannes.

Doch scheinen auch Ausnahmen vorzukommen; denn z. B. in einem sonst so ausführlichen Heiratskontrakt aus Oxyrhynchos (Ox. Pap., Vol. II, Nr. 265, S. 235 ff. vom letzten Viertel des ersten nachchristlichen Jahrhunderts) steht vom Persönlichen nur, daß die Braut Sarapus ihrem künftigen Gatten Dionysios gehorchen will, wie er es von seinem Weibe verlangen kann, und daß er sie nicht schlecht behandeln darf:

- Zeile 13]βσ[α δ]εῖ πειθαρχεῖν γαμετὴν γυναῖκα ἀνδρός, καὶ κυριευέτωσα[ν
μηδὲ κακουχεῖ]ν αὐτὴν μηδ' ἀποκλει[ε]ν μηδενὸς τῶν ὑπαρχόντων[ν
15 προσ]ηχόντων πάντων — — —

Wie verstümmelt dieses Aktenstück sonst auch ist, so scheint es über den anderweitigen Geschlechtsverkehr der Eheleute doch keine Bestimmung enthalten zu haben.¹⁾

¹⁾ Ebensowenig Corp. Pap. Raineri, Nr. XXVII vom Jahre 190 n. Chr. und die Fragmente Nr. CCXXXIV—CCXXXVIII.

Die Möglichkeit des Aufhörens des ehelichen Zusammenlebens (der terminus heißt *συνοικεῖν*), d. h. die Scheidung, wird als möglich fast in jedem Ehevertrag in Betracht gezogen. Wenn die Frau sich sollte vom Manne trennen wollen, so hat ihr der bisherige Gatte in kontraktlich festgesetzter Zeit die Mitgift wieder herauszubezahlen; ja diese Summe ist, wie wir in dem 2. Verträge gesehen haben, noch um die Hälfte zu erhöhen, wenn der Gatte an der Lösung der Ehe durch vertragswidriges Verhalten schuld trägt. Wie energisch die junge Frau oder ihre Sachwalter dem Scheidungsgedanken nahetreten, beweist die vielfach vorkommende Bestimmung, daß im Scheidungsfalle der frühere Ehegatte noch gehalten sein sollte, seiner Geschiedenen, wenn sie in schwangerem Zustande von ihm gehen sollte (!), für die Zeit der späteren Niederkunft und des Wochenbettes noch eine bestimmte Pflegesumme auszubezahlen.

So heißt es in einem Grazer Papyrus aus Oxyrhynchos (katalogisiert im III. Bande der Oxyrhynchos-Papyri, S. 283, Nr. 603) aus der Zeit des Kaisers Marcus (ca. 169—176 n. Chr.), den Wessely im 4. Hefte der „Studien zur Paläographie und Papyruskunde“, Leipzig 1905, S. 115, veröffentlicht:

Zeile 24 — — εἰάν δὲ καὶ ἔνκουρος ᾗ [ἡ T]εχωσις,

doch ist hier weggebrochen, wozu der Mann dann verpflichtet ist; in einem anderen oxyrhynchitischen Ehevertrag vom Jahre 127 n. Chr., Oxyrhynchos-Papyri III, Nr. 496, S. 209, Zeile 10, sind 60 Drachmen Verpflegungsgeld ausbedungen:

— — εἰάν δὲ ἔνκουρος[ς] οὔσα ἡ γα[μου]μένη ἀπαλλα-
γῆ, δώσει αὐτῇ ὁ γαμῶν ἄλλας εἰς λόγον λοχείας δραχμὰς ἐξήκοντα,

die auf die herauszugebende Mitgift von 4100 Drachmen, in diesem Falle vom Sarapion an die sich von ihm scheidende Thais, direkt draufzuzahlen sind. Übrigens ist auch in diesem ausführlichen Verträge von den Pflichten der Ehegatten untereinander nicht eigentlich die Rede, sondern nur von dem Heiratsgut der Frau und den Beerbungsfällen usw., während in einem anderen Heiratskontrakt aus derselben Zeit, den Grenfell und Hunt direkt nachher geben (Nr. 497, S. 212—214), allerdings die landläufigen Bestimmungen sich fanden, aber größtenteils weggebrochen sind.

Völlig erhalten lauten diese Stellen in einigen Berliner Heiratsurkunden folgendermaßen:

Nr. 1050 (Bd. IV, Heft 3, S. 65 f.) aus der Zeit des Augustus, Dionysios und Isodora.

— — μὴ κακουχεῖν αὐτήν μήδ' ὅ-
15 βρίζειν μήδ' ἐγβάλλειν μήδ' ἄλλην γυναῖκα
ἐπεισάγειν — — —
— — καὶ τὴν δὲ Ἰσιδώραν μήτε ἀπό-
20 κοιτον μήτε ἀφήμερον γείνεσθαι ἀπὸ τῆς

Διονυσίου οίκιας ἄνευ τῆς Διονυσίου γνώμης
 μηδὲ φθείρειν τὸν οἶκον μήδ' ἄλλω ἀνδρὶ
 συνεῖναι ἢ καὶ αὐτὴν τούτων τι διαπραξαμέ-
 νην κριθεῖσαν στέρεσθαι τῆς φερνῆς — — —

Im eigenen Übertretungsfalle geht hier also der Frau der Anspruch auf Auszahlung der Mitgift im Scheidungsfalle verloren. Ähnlich in der folgenden Urkunde:

Nr. 1051 (ib. S. 67 f.) aus derselben Zeit; Hierax und Lykaine.

— — — καὶ μὴ κακουχεῖν αὐτὴν
 μήδ' ἐγβάλλειν μηδὲ ὑβρίζειν
 20 μηδὲ ἄλλην γυναῖκα ἐπεισάγειν — —
 — — τὴν δὲ Λύκαιναν μήδ' ἀφήμερον
 γείνεσθαι ἀπὸ τῆς οἰκίας ἄνευ τῆς
 30 Ἱέρακος γνώμης μηδὲ φθείρειν τὸν
 οἶκον μήδ' ἄλλω ἀνδρὶ συνεῖναι
 ἢ καὶ αὐτὴν τούτων τι διαπραξαμέν[την]
 κριθεῖσαν [καὶ] (σ)τέρεσθαι τῆς φερνῆς χωρὶς
 τοῦ τὸν παραβαίνοντα ἐνέχεσθαι τῷ
 35 ὠρισμένῳ προστίμῳ — —

und fast wörtlich identisch in einem weiteren Verträge:

Nr. 1052 (ib. S. 69 ff.) aus der nämlichen Zeit; Apollonios und Hermiūs.

17 — — μήδ' ἄλλην γυναῖκα ἐπισάγειν — —
 25 — — μήτε ἀφήμερον γίνεσθαι
 [ἀπὸ τῆς] οἰκίας ἄνευ τῆς Ἀπολλωνί-
 [ου] το[ῦ Π]τολεμαίου γνώμης — —
 [μήδ' ἄλλ]ω ἀνδρὶ συνεῖναι ἢ καὶ αὐτὴν
 30 τούτ[ω]ν τι διαπραξαμένην κριθεῖσαν
 στέρεσθαι τοῦ φερναρίου χωρὶς τοῦ
 τὸν παραβαίνοντα ἐνέχεσθαι καὶ τῷ
 ὠρισμένῳ προστίμῳ — —

Die Pflicht der Sorge für die Schwangere selbst im Scheidungsfalle findet sich sogar in loseren „Verhältnissen“ vertraglich anerkannt, wie wir später sehen werden; für rechtsgültige Ehen war sie geradezu gesetzlich stipuliert.

Unter den Fayûm Towns Papyri findet sich nämlich ein Fragment eines Ptolemäischen Ehegesetzes, welches auch diesen Punkt regelt. Das Übrige

entbehrt ja des eigentlich ärztlichen Interesses, aber es ist auch medizinisch einleuchtend, daß durch eine solche Bestimmung eine kleine Remedur geschaffen war für die Folgen der leichten Lösbarkeit der Ehe. In der genannten Zusammenstellung von Regulativen über das Eherecht, deren erhaltene Abschrift aus dem ersten Jahrhundert stammt (Fayûm Towns Papyri I, Nr. 22, S. 127), wird über den Fall, daß die verstoßene Frau schwanger sein sollte, bestimmt:

(Zeile 21)

— —

κυούσης ἀποπέμπηι ἐὰν κ[
 ὁ ἀνὴρ ἀποπέμπηι περιμεν[
 κατὰ τὰ γενόμενα τρεφέτω
 ναίκα τὰ ἐπειτήδεια παρέχω[ν
 25 τῇ μητρὶ παρέχειν ἀναλισκέτω[
 δῖον ἐπειδὴν γένηται ἄπερ τι[
 ταιδίω παρέχειν τὰ ἐ[π]τήδεια τῇ μητρὶ[
 ὅως ἐὰν τὸ παιδίον κυμήσητα[ι
 ὅτε ἐὰν βούληται, τῇ δὲ γυναι[κί

Leider ist von diesem wichtigen Aktenstück nur die linke Hälfte erhalten, und es läßt sich nur so viel erkennen, daß der frühere Gatte verpflichtet war, für die Mutter und, wenn es geboren war, auch für das Kleine in geziemender Weise zu sorgen, d. h. den Unterhalt beider zu bestreiten, wie das ja auch in einigen der eben durchgesehenen privaten Eheverträge ausdrücklich als Pflicht des künftigen Gatten festgelegt war.

Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in Verträgen über gemeinsames Leben von zwei Leutchen, denen das Eingehen einer richtigen Ehe nicht möglich war, oder die es aus anderen Gründen vorzogen, sich nicht allzufest zu binden. Der erste Fall betraf das Militär, wie uns zahlreiche Urkunden lehren. In Nr. 114 der Berliner Griechischen Urkunden heißt es z. B. ausdrücklich (Bd. I, S. 131, Zeile 11):

— — Οὐ γὰρ ἔξεστιν στρατιώτην
 γαμεῖν — —

es war also allgemein als bindende Bestimmung anerkannt, daß den Soldaten die Ehe verboten war. Es bürgerte sich aber wie von selbst für das „Familienleben“ dieser zur Ehelosigkeit Verurteilten eine losere nicht offizielle Form der Eheschließung ein, die namentlich in Ägypten einen weiten Umfang annahm und vom wilden Konkubinat durchaus zu trennen ist, wie das z. B. Paul M. Meyer im Archiv für Papyrusforschung III, S. 68 ff. klar auseinandersetzt. Es bildet sich unter der Konnivenz der Behörden, welche das Disziplinarverbot nicht strenge handhabten, bei den Soldaten eine häufige Art von

ἄγραφος γάμος aus, der eigentlichen Ehe, dem *γάμος ἔγγραφος* gegenüber. Doch war dieser *ἄγραφος γάμος*¹⁾ keineswegs auf die soldatischen Kreise beschränkt. Dieses durch Verträge geregelte unverheiratete Zusammenleben schuf sich seinen Brauch, der dann wieder eine gewisse Regelmäßigkeit der Erscheinungsformen zeitigte, die auch für den medizinischen Erforscher der Vergangenheit ein gewisses Interesse besitzen, wie mir scheint. Darum auch hierüber einige Worte!

Ein außereheliches und doch bis zu gewissem Grade geordnetes Zusammenleben lassen Urkunden erkennen, wo sich ein Mann über seine Konkubine beschwert, mit der er einen Vertrag auf Unterhaltsgewährung gemacht hatte, eine *„συνγραφὴ τροφῆτις“* (vgl. Archiv für Papyrusforschung I, S. 123), wie man sie wohl auch mit Ammen machte (s. unten Abschnitt IX), denen man ein Kind in Pflege gab, z. B. Tebtynis Papyri I, Nr. 51, S. 160 vom Jahre 113 v. Chr.:

5 — — συνόντος μου [.]θῶγει
 Ἰ[. . .]ου τῶν ἐκ τῆς [αὐτ]ῆς
 κ[ώμ]ης κατὰ συγγρ[αφ]ήν
 Α[ίγυπ]τίαν τροφῆτιν καὶ
 τα[ύ]τηι χορηγῶν πάντα
 10 τὰ [ἐξῆ]ς κατὰ δόναμιν τῶν
 [ὑπαρχόντων²⁾

Daß dies gelegentlich zu ernstlichen Mißhelligkeiten führte, läßt sich denken.

Ein Kontrakt über erhaltene Mitgift, goldene Ohringe und ein milchweißes Gewand, der doch nicht als Heiratskontrakt angesehen wissen will, sondern ausdrücklich nur ein Zusammenleben von 5 Sommer- und Herbstmonaten vorsieht (22. Mai bis 27. Oktober), nach denen die Mitgift samt goldenen Ohrringen pünktlich zurückzubezahlen ist, wurde im Jahre 36 n. Chr. zu Oxyrhynchos zwischen Tryphon und Saraeus geschlossen (Oxyr. Papyri II, Nr. 267, S. 243—247) und gleichzeitig kontraktlich Vorsorge getroffen für den Fall, daß dieses unverheiratete Zusammenleben „Folgen“ haben sollte, nachdem man etwa wieder auseinander gegangen wäre:

— — ἐπεὶ δὲ σύνασμεν
 ἀλλήλοις ἀγράφω[ς] προσομολογῶι ἐὰν ὡσαύτως ἐκ διαφορᾶς
 20 ἀπ[αλλαγ]ῶμεν ἀπ' ἀλλήλ[ων] ἐνκόου σ[ο]ῦ οὕση[ς] ἕως ἂν σοι
 — — —

¹⁾ *συνελθόντα ἐαυτὸν ἀγράφως Σαραποῦτι* heißt es in Nr. XVIII vom Jahre 124 n. Chr. des ersten Bandes des Corpus Papyrorum Raineri S. 51; auch *ἄγραφοι παῖδες*, Kinder aus kontraktlosen Ehen, finden sich erwähnt.

²⁾ Vgl. Archiv für Papyrusforschung II, S. 510.

Also: Wenn wir so in ungeschriebener Ehe zusammen leben — das ganze Aktenstück ist in Form eines Briefes des Mannes an das Weib gehalten, aber doch ordnungsgemäß dreifach unterzeichnet — verpflichte ich mich, falls wir uns, wie gesagt, infolge eines Zwistes trennen sollten und Du schwanger bist [für Dich zu sorgen] solange Du — —

Zufällig ist uns durch andere Oxyrhynchos-Akten an die Hand gegeben zu beurteilen:

1. Warum Tryphon eine solche ungeschriebene Ehe einging: er hatte in erster Ehe recht schlechte Erfahrungen gemacht, indem ihn sein erstes Glück Demetrüs böswillig verließ und noch bestahl (Oxyr. Pap. II, 282, s. unten S. 128 f.), ja sogar später in fortgesetzter Böswilligkeit die zweite „Frau“, die schon im zweiten Monate ihrer Ehe, *ἐν πρώτῳ ὄσσειν*, schwanger war, überfiel und mißhandelte. (Oxyr. Pap. II, 315.)
2. Daß solch ein versuchsweises und doch vertragsmäßiges Zusammenleben auch einmal gut einschlagen konnte. Denn zunächst gibt die Geburt einer Tochter Anlaß zu einem erhaltenen Alimentationsvertrag (Oxyr. Papyri II, Nr. 321), weiter wird die Mitgift erst am 9. Juni 43 n. Chr. zurückbezahlt; das Verhältnis war also wohl 6—7 Jahre bestehen geblieben, ja es hat vielleicht sogar
3. einem festeren Platz gemacht¹⁾ als dieser erste, versuchsweise *ἄγραφος γάμος*. Denn im Jahre 46 wird dem Paare ein Sohn geboren (Oxyr. Papyri I, Nr. 37) und wir treffen die Leutchen zwei Jahre später immer noch zusammenlebend (Oxyr. Papyri I, Nr. 37 und 38), ja im Jahre 54 wird ihnen abermals ein Sohn geschenkt, der den Namen Thoönis empfang und Weber wurde wie der Vater (Oxyr. Papyri II, Nr. 275), der leider schon im Jahre 52 an Schwachsichtigkeit litt (Oxyr. Papyri I, Nr. 39), so daß er militärfrei erklärt werden mußte.

Doch das sind ja alles später noch zu besprechende Dinge; ärztlich von besonderer Wichtigkeit ist die Tatsache, daß auch schon bei der ersten Abmachung, die doch nur wenige Monate Dauer ins Auge faßte, die Verpflichtung des Mannes ausgesprochen wurde, für das Weib auch nach der Trennung noch zu sorgen, wenn es schwanger werden sollte.

Neben den Eheverträgen kommen denn auch nicht minder häufig unter den Papyrusurkunden die Scheidungsurkunden vor.

So klagt im Anfang unserer Zeitrechnung Syra, die Tochter des Theon,

¹⁾ Auch dies kommt mehrfach vor; z. B. ergibt der Heiratsvertrag Pap. XXVIII vom Jahre 110 n. Chr. des Corp. Pap. Raineri, der tadelloses Leben beider Vertragschließenden verlangt, daß dieselben schon länger ohne Kontrakt miteinander hausten, schon 4 Kinder haben und obendrein Bruder und Schwester sind. Auch die Nr. 38, 6 im 2. Bande der Tebtynis Papyri (S. 240 f.) aus dem Jahre 12 v. Chr. scheint die Umwandlung eines *ἄγραφος γάμος* in einen *ἔγγραφος* darzustellen; der Gatte bescheinigt (vielleicht nur formell) den Empfang der Mitgift und verpflichtet sich dieselbe innerhalb 30 Tagen wieder herauszubezahlen, falls eine Trennung stattfinden sollte.

daß ihr Mann ihre Mitgift durchgebracht, sie schlecht behandelt und verlassen habe und wünscht ihn dazu angehalten zu sehen, daß er ihr — ohne damit die anderen Klagepunkte, die sie gegen ihn habe, zu präjudizieren — die anderthalbfache Mitgift (siehe oben!) zurückbezahle.¹⁾ Das Schriftstück aus der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung ist in den Oxyrhynchos Papyri Bd. II, S. 272 unter Nr. 281 veröffentlicht und hat folgenden Wortlaut:

.....
 συνεβίωσα Σαραπίωνι φερνήν τού-
 τῳ δοῦσα κατὰ συνχώρησιν εἰς
 λόγον ἀργυρίου δραχμῶν διακοσί-
 ων. ἐγὼ μὲν οὖν ἐπίδεξαμέ-
 10 νη αὐτὸν εἰς τὸ τῶν γονέων
 μου οἰκητήρια λειτὸν παν-
 τελῶς ὄντα ἀνέγκλητον
 ἑμαυτὴν ἐν ἀπάσει παρειχό-
 μην. ὁ δὲ Σαραπίων κατα-
 15 χρησάμενος τῇ φερνῇ εἰς ὃν
 ἤβούλετο λόγον οὐ διέλει-
 πεν κακουχῶν με καὶ ὕβρι-
 [ς]ων καὶ τὰς χεῖρας ἐπι-
 φέρων καὶ τῶν ἀναγκαί-
 20 ων ἐνδεῆ καθιστάς, ὕσ-
 τερον δὲ καὶ ἐνκατέ-
 λιπέ με λειτὴν καθεσ-
 τῶσαν.....
 τῶ[ν] μὲν γὰρ ἄλ-
 λων τῶν [όντων πρὸς αὐτὸν
 30 ἀντέχο[μαι καὶ ἀνθέξομαι.

Von der Seite des geschädigten Ehemannes beleuchtet uns die Sache ein anderes Schriftstück, das uns die oben schon angedeutete Misere der ersten Ehe des Tryphon enthüllt. Es folgt in den Oxyrhynchos Papyri unter Nr. 282 auf das eben mitgeteilte Klageschriftstück (II, S. 272—273):

... συνεβίω-
 5 [σα] Δημ[η]τροῦτι Ἡρακλεί-
 δου, κα[ὶ] ἐγὼ μὲν οὖν ἐ-
 πεχορήγησα αὐτῇ τὰ ἐ-

¹⁾ Auch unter den Kairener Papyri findet sich unter Nr. 10331 ein ähnliches Aktenstück aus dem Jahre 177 v. Chr., in welchem Taüs über ihren Gatten Pelilios Klage führt.

ξῆς καὶ ὑπὲρ δύνάμιν.
 ἡ δὲ ἀλλότρια φρονήσα-
 10 σα τῆς κοινῆς συμβιώ-
 [σεως] κατὰ πέρ[α]ς ἐξῆ-
 [λθε] καὶ ἀπηνέ[γ]χαντο
 τὰ ἡμέτερα ὧν τὸ κα-
 θ' ἐν ὑπόκειται. διὸ ἀξιῶ
 15 ἀχ[θ]ῆναι ταύτην [ἐ]πὶ σέ
 ὅπως τύχη ὧν προσή-
 [κει] καὶ ἀποδοῦ μοι τὰ
 ἡμέτερα .
 — — —

Tryphon hat also über folgendes sich zu beschweren und ruft darum den Richter an:

„Ich war verheiratet mit Demetrūs, der Tochter des Dionysios und sorgte für sie über meine Kräfte hinaus. Doch sie war mit unserem Zusammenleben unzufrieden, verließ mein Haus und nahm [mit ihrer Mutter] von meinem Eigentum noch einiges mit, worüber ich eine Liste unten aufgestellt habe. Laß sie also vor Gericht rufen, damit sie ihre Strafe erhält und mir mein Eigentum wieder gibt. Hiermit soll nichts, was ich etwa sonst noch von ihr zu fordern haben sollte, präjudiziert sein . . .“

Doch das sind ja beides nur Präliminarien; es sind aber auch wirklich Scheidungsurkunden vorhanden.

Höchst ordnungsgemäß geht es in einem Falle zu, den Grenfell und Hunt 1897 in der II. Serie ihrer Greek Papyri S. 119—121 unter Nr. 76 veröffentlicht haben. Das Aktenstück ist in der Großen Oase gefunden und stammt aus dem Jahre 305 oder 306 n. Chr. Sulis und Senpsais aus Kysis haben beschlossen, ihre Ehegemeinschaft aufzugeben — eine übele Gottheit trägt Schuld an der betrüblichen Disharmonie — und tun dies nun in aller Form. Der Gatte erklärt, daß er von seiner Gattin alles zurückerhalten habe, was er ihr gegeben habe und weder auf ihr Eigentum noch auf ihre Person irgendwelchen Anspruch mehr erhebe. Sie könne also mit Fug und Recht ihn verlassen und eine neue Ehe eingehen, wenn sie wolle. Das Weib erklärt, daß sie ihre Mitgift und ihre Hochzeitsgeschenke richtig zurückerhalten habe. Der Wortlaut des Scheidungsvertrages ist folgender:

. ε Σούλις νεκροτάφος τοπαρχίας Κύσε[ως]
 Σένψαις θυγατρὸς Ψάϊτος ἐκ μητρὸς Τεοῦς νεκροταφίς
 ἀπὸ τῆς αὐτῆς χαίρειν. ἐπὶ ἐκ τινὸς πονηροῦ δαίμο-
 νος συνέβη αὐτοὺς ἀποζευχθαι ἀλλήλων τὴν κοι-
 5 νὴν αὐτῶν συνβίωσιν, ἐντεῦθεν ὁμολογῶ

ὁ μὲν ὁ προκείμενος Σοῦλ', πεπληρωμένος πάν-
των τῶν παραδοθέντων αὐτῇ [π]αρ' [ἐμοῦ οἰφδῆ-
ποτε τρόπῳ εἰδῶν, ἀποπέμπεσθαι αὐτῇ[ν καὶ μη-
κέτι μετ' ἐλεύσεσθαι μηδὲ περὶ συμβιω[σεως] μη-
10 τὲ περὶ ἔργου, ἀλλ' ἐξεῖναι αὐτῇ ἀποστῆ[ναι καὶ
γαμηθῆναι ὡς ἂν βουληθῆ. ἡ δὲ προκειμ[ένη Σέν-
φαις πεπληρωσθαι παρ' αὐτοῦ τοῦ προκειμ[ένου
Σοῦλ' πάντων τῶν ἐπιδοθέντων αὐ[τῆ] εἰς λό-
γον προ[ο]κός ἄμα [τ]ε ἄλλων [. . .]ων σ[.
15 αὐτῆς σκευῶν καὶ ἄλλῳ οἰφδῆποτε τρόπῳ
καὶ μὴ μετελεύσεσθαι ἀλλήλους [ἐντεῦ-
θεν περὶ μηδενὸς ἀπαξαπλῶς ἐγγράφου
ἀγράφου παντὸς πράγματος τὸ σύ[νολον,
διὰ τὸ τελείαν ἀποζυγῆν. ἡ ἀποζυγῆ ἔδε
20 δισσή γραφεῖσα ἐφ' ὑπογραφῆς κυρία
ἔστω καὶ βεβαία ὡς ἐν δημοσίῳ κατακει-
μένη, καὶ ἐπερωτηθεὶς ὁμολ[όγησα.
(ἔτους) ἰδ καὶ (ἔτους) β [τ]ῶν κυρίων ἡ[μῶν
[Κωνστ]α[ντίου] καὶ Μαξι[μια-
25 [νοῦ] Αὐγούστων
.

2. l. Σενφάιτι θυγατρί. 3. l. ἐπί. 9. l. μήτε. 19. l. τελείαν εἶναι τὴν ἀποζυγῆν.

Ähnlich friedlich und kühl geschäftlich verhalten sich auch andere Urkunden.

So geht das Ehepaar Thaësis und Petosarapis im Jahre 96 recht nüchtern nach kaum mehr als einjähriger Ehe auseinander, indem sie sich ohne jede Anspielung auf den Scheidungsgrund oder auf den etwa schuldigen Teil nach Rückbezahlung der Mitgift von 400 Silber Drachmen

9 — — ἄς προσηνέγκατο αὐτῶ ἐφ' ἑαυτῇ ἐν φερνῇ

einfach bescheinigen, daß sie nichts mehr voneinander zu fordern haben. Offenbar war im Ehevertrag, der *συνγραφῆ συνοικισίου* (oder *συνοικεσίου*) oder *συνγραφῆ γαμικῆ*, alles tadellos vorgesehen worden (Oxyr. Pap. II, Nr. 267, S. 238—243).

Auch in einem Leipziger Papyrus Bd. I, Nr. 27, S. 70/71 aus Tebtynis vom Jahre 123 n. Chr. geht man ganz friedlich wieder auseinander, obgleich er erst 21 Jahre alt ist und sie erst 16 Lenze zählt. Der hauptsächlichste Inhalt lautet:

- — — — ‘Ομολογοῦ[σι]ν ἀλλήλοις
- 5 Θενοστοτήτιος ὡς ἐτῶν δ[έ]κα ἕξ [ᾗ]σημος
— — —
— — καὶ ὁ γενόμενος τῆς [Θ]ενοστοτήτιο[ς]
- 10 ἀνὴρ Λ[υσ]ᾶς ἀπελεύθερος Ἡρακλείας τῆς
Λυσιμ[άχου] ὡς ἐτῶν εἴκοσι δύο οὐλὴ γόνατ[ι]
δεξιῶ — —
— — —
- 15 συνῆρσθαι τὴν πρὸς ἀλλήλοις [συν]βίωσιν,
ἧτις αὐτοῖς συνεστήχι ἀπὸ συγγραφῆς ὁμολο[ο]γίας)
γάμου τε[λει]ωθι[σ]αν διὰ τοῦ αὐτοῦ γραφίου
— — — —
- καὶ ἐξῆναι ἕκατ[έ]ρω [κατὰ]
τὰ καθ[ήκον]τα οἰκονομῖν περὶ αὐτῶ[ν] ὡς
- 25 ἐὰν ἐρήται, τῇ δε Θε[νο]στοτήτι ἐξαῦτις [συν-]
αρμύζ[εσθαι ᾧ] ἐὰν [βού]ληται ἀνδρὲι ἀγε-(?)
φαπτ· τω[. . . .]. . . .[. . .]α καὶ μὴ ἐπε-
λεύσασθαι ἐ[π]’ ἀλλήλους [περ]ὶ μ[η]τε[νὸ]ς τ[ῶν]
τῇ συνβιώ[σι] ἀνηκ[ό]ντων μηδενὸς ἀπαξ-
30 απλῶς [πρά]γματος μ[έ]χρι τῆ[ς] ἐνεστώσης
ἡμέρας — — —

Man nannte das im Fayûm also einfach *συναίρειν τὴν συμβίωσιν* — die Menage à deux hat ein Ende!

Dieselbe Wendung begegnet uns auch in einer Berliner Griechischen Urkunde aus dem Fayûm vom 15. Febr. 45 n. Chr., Bd. III, Nr. 975, S. 299, aus der ich nur wenig hervorhebe:

- — ‘Ο[μ]ολογι[α] Πα[ο]ῦς
- 8 Παοῦτος ὡς ἐτῶν εἴκοσι πένθε — —
- 10 γυνὴ Τεσενούφρις τῆς Ὀνωφρις ὡς
ἐτῶν εἴκοσι — —
- 15 — — συνῆρσθαι τὴν πρὸς
ἀλλήλους συνβίωσιν, ἧτις αὐτοῖς
συνεστήχι κατὰ συγγραφῆ(ν) κά-
μοι, καὶ μηδὲν ἀλλήλο[ι]ς ἐνκ[α]-
λεῖν μέδ’ ἐγκαλέσειν περὶ μ[η]δε-
20 νὸς ἀπ[λ]ῶς π[ρά]γματ[ος] [. . .]. . .[. . .] εἰ αἰ ἀ-

πέχι ἢ Τέσσεν[ο]ῦφεις τὴν ὀφιλητ[μένην]
 ὁ Πα[οῦς] φερνῆ[ν ἀ]ργυρίου καὶ τὰ [παρά-]
 φερν[α] τῆ Τέσσεν[ούφει]
 [. . .]ερν[.]. ετερων [.]

8. l. πέντε. 10. l. γυναικί. — τοῦ Ὀνώφρεως. 16. l. ἀλλήλους συμβίωσαν. — αὐτοῖς.
 17/18. l. γάμου. 21. l. ὀφειλημένην. 22. l. ἐπὶ τοῦ Παιοῦτος.

Von nicht geringem symptomatischem Interesse scheint mir ein Kairener Papyrus zu sein, den Grenfell und Hunt unter Nr. 10474 katalogisiert haben, ohne daß sein voller Wortlaut schon veröffentlicht wäre. Er enthält eine Klage eines Ehemannes an den Präfekten aus dem Jahre 362 n. Chr., daß seine Frau während seiner Abwesenheit von ihren Eltern einem anderen Manne gegeben worden sei.

Daß die ehelichen Verhältnisse in Unterägypten, wie wir sie jetzt kennen gelernt haben, in hellenistischer Zeit nicht völlig den altägyptischen entsprochen haben, war zu vermuten. Wir können aber diese Vermutung schon zur Gewißheit erheben; denn W. Spiegelberg hat jetzt eine Reihe demotischer Heiratsverträge aus persischer und ptolemäischer Zeit veröffentlicht¹⁾, die einen Einblick in diese Verhältnisse gewähren. Der sog. „Papyrus Libbey“, der dem Büchlein Spiegelbergs den Namen gibt, stammt aus dem 4. Jahrhundert, aus der Zeit, da Ptolemaios I. noch Satrap war, und zeigt die völlige Herrschaft der Frau in dieser Ehe:

„Es spricht die Frau . . . Du machst mich zur Ehefrau, Du gibst mir $\frac{5}{10}$ Silber . . als mein Frauengeschenk. Wenn ich Dich hasse oder einen Anderen mehr liebe als Dich, so gebe ich Dir $2\frac{1}{2}$ Zehntel Silber . .“

Man sieht, Diodor I, 27 ist glänzend gerechtfertigt! Doch ist dieser gynäkokratische Zustand in der Ehe zu jener Zeit wohl schon im Abklingen; denn es werden auch demotische Eheverträge aus der nämlichen Zeit bekannt gegeben, die den Mann redend einführen: „. . . wenn ich Dich entlasse . .“

Und das andere Ende, der Übergang des antiken Lebens in christliche Anschauungen? Den vermittelt uns Papyrus XXX des Corpus Papyrorum Raineri aus dem 6. Jahrhundert nach Christo. Da ist von der Verhütung anderweitiger Befriedigung des Geschlechtsverkehrs so wenig mehr die Rede, wie von der Regelung der Möglichkeit des Auseinandergehens der Eheleute, da ist die Norm für die Pflichten der Ehegatten auf einen anderen Boden gestellt, wie die folgenden paar Zeilen dartun werden:

¹⁾ Der Papyrus Libbey, ein ägyptischer Heiratsvertrag von W. Spiegelberg. Mit 3 Tafeln in Lichtdruck. Straßburg, Karl J. Trübner, 1907. 12 S. 4^o. Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg, Nr. 1.

— — ἰδίαν καὶ νομιμὴν γυναῖκα καὶ
 εἰς κατὰ τὰς δυνάμεις καὶ
 εἰς αὐτὴν διαπράξασθαι ἄλλα πάντα τὰ πρέποντα ἐλευθέραις
 γυναῖξιν παρὰ ἀνδράσι σέμνοις ἐνδείξασθαι εἰς αὐτὴν
 20 πρὸς τῷ καὶ αὐτὴν ἀγαπᾶν καὶ θάλπειν καὶ θεραπεύειν αὐτὸν
 μέγαν τὸν λαμπρότατον αὐτῆς σὺν θεῷ σύμβ[ριον
 ὑπακούειν δὲ αὐτῷ κατὰ τῷ νόμῳ . . .

Näher gehe ich hierauf nicht ein. Doch ich möchte auf ein anderes Erträgnis der Heirats- und Scheidungsurkunden¹⁾ im griechischen Papyri noch zu sprechen kommen, auf die „Privataltertümer“, die sich aus den Aufzählungen des Hausrates und der andern persönlichen Gebrauchsgegenstände der Braut oder der geschiedenen Frau in diesen Urkunden erschließen und kennen lernen lassen. Es handelt sich in ihnen allen ja mehr oder weniger ausführlich ganz vorwiegend um die *φερνή*, die Mitgift, und die *παράφερονα*, die dingliche Habe der Braut oder der Geschiedenen, ihre Hochzeitsgeschenke usw. Bei diesen Trousseaux wollen wir zum Schlusse noch einen Augenblick verweilen.

Daß hinter diesem Trousseau gelegentlich oder gar durchgehends eine Art Brautkauf sich verbirgt, will ich nicht weiter urgieren. Die Brautgeschenke des Bräutigams scheinen darum bei eventueller Scheidung Dauerbesitz der Braut zu sein; doch uns interessiert hier nur, was wir bei dieser Gelegenheit von Frauenkleidung, -putz und -habe erfahren, soweit es hygienisch von Wichtigkeit ist. Freilich ist nicht immer alles leicht zu identifizieren.

So macht uns schon die folgende Berliner Griechische Urkunde Nr. 717 (Bd. III, S. 22—24) vom Jahre 149 n. Chr., die aus dem Fayûm stammt, einige Schwierigkeiten:

— — —
 10 . .]εγα πάλλια πέντε ἐν χρώμασι, ὑποζωνήγ ονα . . ἴμ . .
 [. Ἄ]φροδείτην, σ[υ]νθήχας ἕξ, ἀναστάσις σκάφια
 [αι . . . τιν βαθ[. . .]
 [.]α δύο, κάτοπτ[ρ]ον δίπτυχον, λαμπάδα, ληχύ-
 θ[ου]ς τέσσαρες, [. .]
 [.]α λήχυθον [κα]σιτερίνην, κάμπρα καὶ β[ι]β[ι]αίως,
 κόφινος πε . . .
 [.]ερος κόφιν[ος], καθέδρα, μυροθήκη, πάντα
 ξύλινα, καθέδρα — — —

¹⁾ Weitere Scheidungsurkunden sind z. B. die ausführliche Nr. 93 aus dem Jahre 569 n. Chr. in Girolamo Vitellis Papyri greco-egizii Fasc. 2, 1906, S. 178 f.; Nr. 10661 der Kairener Papyri; Pap. XIII in den „Notices et Extraits“, Tome XVIII, 2 (1865), S. 210 f. Man vergleiche auch Johannes Niepold, Die Ehe in Ägypten, Leipzig 1906 (VI + 108 S., 8°).

Fünf farbige Gewänder, ein Gürtel, eine Aphroditestatue, ¹⁾ ein Klappspiegel, ein Salbenbehälter, Schminke, Lämpchen, allerlei Schachteln, Büchsen, Schränkchen und anderes Holzgerät sind ja leicht kenntlich, und unter *σκάρια* ist vielleicht auch an die nachenförmigen Nachtgeschirre der antiken Damenwelt zu denken; ²⁾ was sind aber die 6 Synthesen? In einem gleich noch zu besprechenden Ehekontrakt aus Oxyrhynchos heißen die Kleider *ἱματίων συνθέσεις* (III., S. 209 oben).

Die *μυροθήκη*, mehr oder weniger kostbar ausgestattet, kehrt immer wieder, z. B. im Heiratskontrakt der Techosis, den wir schon erwähnt haben (im 4. Hefte der Wesselyschen Studien zur Paläographie und Papyruskunde, S. 115), etwa aus dem Jahre 170 n. Chr. Kein Wunder bei der bei Griechen und Ägyptern gleich vorherrschenden Liebe zu wohlriechenden Salbölen usw., die wir schon besprochen haben.

Von Frauenkleidung zur hellenistischen Zeit in Unterägypten geben uns eine ganze Reihe von Heiratsverträgen reichlich Kunde. Unter den *παράθερα* werden sie immer zuerst nach dem Gelde der *φερνή* und den Schmucksachen genannt, oft zu vielen hundert Drachmen geschätzt. Auch die demotischen Urkunden berichten, wie Wessely versichert, von diesem Kleiderluxus. ³⁾

Ich nenne nur ein paar solcher Kleidungsstücke:

[Corp. Pap. Raineri XXI. 230 n. Chr.]

δαλματική, eine Dalmatika.

κοινοπορφύρον σουβρικοπάλλιον, ein Überwurf von gewöhnlichem Purpur.

χίτων κροκώτινος, ein safrangelbes [Pracht-]Kleid, nach altgriechischer Sitte.

μαφόριον, ein Schleier.

σουδάριον [ἐπικ]άρσιον, ein diagonalgemustertes Schweißtuch.

[ib. XXVII, 190 n. Chr. Wert 300 Drachmen.]

σουδάριον, ein Schweißtuch.

... *οδιακος*, ein anderes, nicht zu identifizierendes Kleidungsstück.

... *μινος ἡμιτριβής*, ein drittes etwas gebrauchtes, dunkles Gewand.

ἕτερος σμαράγδινος, ein viertes hellgrünes.

σουβρικοπάλλιον μύρινον ἡμιτριβές, einen dunkelblauen Überwurf, etwas gebraucht.

ἀβολλης λευκός, ein dicker weißwollener Mantel (abolla lateinisch).

κιτῶν κροκώ[τι]νος, ein safranfarbenes Kleid.

παλλίολον γλοῖον ἐπικάρσιον, ein dicker Mantel, diagonal gewebt.

¹⁾ Nicht *ἀφροδίσιον* genannt, wie ich im Anschluß an die Ausführungen auf Seite 115 betone!

²⁾ Wir kommen gleich noch darauf zu sprechen.

³⁾ Er erzählt auch, Corpus Papyrorum Raineri I, Griechische Texte, S. 124 von der Gattin eines gewissen Theos, daß sie allein für ihre Toilette jährlich 6000 Drachmen bezog.

Damit genug für diesmal! Der Kleiderschrank einer eleganten Dame am unteren Nil barg offenbar mancherlei Kostbarkeiten, wenn auch nicht alles bis ins Einzelne völlig aufzuklären ist.¹⁾

Auch andere Inventarverzeichnisse, die in den Papyri enthalten sind, geben uns Rätsel auf. So ist es nicht klar, was *σόλια* sind (in Nr. 741 des 4. Bandes der Oxyrhynchos Papyri aus dem 2. Jahrh. n. Chr.), die Männer und Frauen paarweise brauchen, wahrscheinlich eine Art Schuhwerk, an welches auch *σανδάλια* erinnert, trotzdem es für Pferde und Esel gebraucht wird; doch kann man dabei auch mit Oreibasios an Bein-Bandagen denken.²⁾ Die Stelle des genannten Papyros, der noch manche andere seltene Artikel bringt, lautet:

ψήχτρα	α,
σόλια ἀρσενικά ζεύγ(η)	η,
[γυ]ναικεία ζεύγ(η)	ς,
¹⁰ σανδάλια ὄνικ(α)	β,
ἵππικόν	α,

In einem weit älteren Inventarverzeichnis aus dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert, das der II. Band der Greek Papyri Kenyons von 1898, S. 11—12 bringt [Pap. CCCCI^{verso}], kommt zu der Neuheit mancher Worte die Unsicherheit der Lesung mancher Stelle; doch scheint es mir wichtig, das Schriftstück auch in dieser fragwürdigen Form hier zu bringen³⁾:

	γραμ[
στρω	β
προσσεφ ^λ	δ
καλαί	γ
⁵ α ^λ κασεφιππ ^ι φαιν ^ι	
σακκος εν ωι θωραξ	
μενδη[. .	
λεκανης χαλιν[. .	
ταυρεα ζωστ ^η πε β q λ θ	

¹⁾ Die Geschichte der antiken Kleidungshygiene ist ja noch zu schreiben. Wer Kleidung und Toilette der altgriechischen Frau zum Gegenstand seiner Studien machen will, der wird auch diesen Weg der hellenistischen Heiratsverträge beschreiten müssen, dazu aber als noch wichtigere Quelle die Vasenbilder heranziehen müssen, die uns nicht nur die Damenwelt Athens usw. in allen Phasen ihrer Toilette zeigen, sondern auch die Dienerinnen im Untergewand, wie sie Kleidungsbedarf in Körbchen herantragen, Pallium, Untergewänder, Kopf- und Busenbänder — die Technik der letzteren z. B. ist durch eine besondere kleine Untersuchung aufzuhellen, bei welchem die Kleinbronzen das wichtigste Detail bieten müssen.

²⁾ Auf schützenden schuhförmigen Hufbeschlag, der sich weit ins Altertum zurückverfolgen läßt, will ich nicht weiter eingehen.

³⁾ Die Besserungen Kenyons am Ende des 3. Bandes der Londoner Papyri sind im folgenden Texte benutzt.

κατωμη^λ χι^λω εν ηι β̄ β̄ λ̄
 10 υποδημ^λ μ^ε ασκος

α^λ σακκος εν ωι οθονια
 καινα και παλαι ποτηριον
 υ^λλας σα[α]φιον κονδυ
 ινιον χι^τω παιδα[. . .]

15 ερια εντυλη πο^ω λε

σακκοπηρα εν ηι ι μ^λχαι^λ (=ιμάτιον χλαμύς)
 λυχνιαν ταπιδιον τυρρον
 και ιδρωι^λ καινα γ
 α^λ ιδρωια παλ' ςι
 20 στρογγ^ν β̄ οπλα δ̄
 μαχαιραι β̄ σπειραντικαι
 σφαιρ ω^τ δερμα οινοφορον
 εγγ^νθηκη ποτη^ε κηθη^ν
 χι^λωτηρ οξις

25 μελανδοκον ληχ^ν β̄ ξυστρ^λ
 α^λ σακκοι κενοι β̄
 ποδες κλινης δ̄
 αγωγγεις β̄ αλαβαστροιθηκαι
 αβαξ παρ Ιναρωτι κειμενος
 30 κελλι β̄ ιασ^ο α^λ ποδες
 κλιν^η τορνευτοι ᾱ φ

α^λ λεκαν^η γ̄σ α^λ μελι εφ . .
 α^λ μ^ε κονδυ τ̄ χ^λι^ογ τ̄ /χ

2. στρώματα? 7. = mendesisch? 8. ζωστήριον? Das folgende ist dunkel. 13. υ^λλας = υαλας. 15. εντυλη neues Wort; ερια = ἐρέα, wollener Friesstoff von 35 Fließen. 19. παλ = παλαιά? ιδρωιον = Schweißjacke?? 21. σπειραντικαί, gewellter Dolchgriff. 22. τ̄ unbekannt = 900?? 24. οξις? irdenes Geschirr? 28. αγωγγεις = Lenkzügel?? 31. ᾱ φ Preise? 33. μ^ε = μία.

In demselben Bande von Kenyons Greek Papyri (Nr. CXCI, S. 264/265) ist auch eine „σκευογραφία“, ein Haushalts-Inventar der Tertia Ancharenia, aus dem Jahre 103—117 n. Chr. beachtenswert, das viele lateinische Worte enthält:

- . . .]τιων λευκῶν ἔργων τριῶν
 5 . . .]ψω φολλατώριον κόκκινον καινὸν ἐν περιστρω-
 . . κοκκίν[αι] παλέαι βαρυγ . . τῆς κόκκινος πανδόσεις
 . . .]νατωριων ζεῦγος δίφρος χαλκοῦς γυναικεῖος στάμνος
 . . .]ἔσσιων χαλκισκάφιον ὄρινον ξύστρια τρία
 . . λυ]χνίας παστή χαλκῆ κελλάριον μεικρὸν σὺν λα
 10 . . .]ουν γρααγρα σκούτλια ξύλινα λελακκώμενα δύο
 . .]φυλλία ἄργυρα ὀκτὼ φλαγέλλιον καλάμου ἰνδικοῦ
 . . .] ἀπότριπτον πάλος ξύλινος δράγλαι λόγγαι ἐννέα ξόλα
 . . .] περὶ κνημίδων δερματίνων ζεῦγος Ἀραβικῶ[ν]α
 . . .]τραβλιον γλωσσοκόμιον λώρεικος σκοδίσκος ἀπὸ χρείας
 15 . . .] παλέαι δύο ὀπίσθια ὄνου ὑλίστηρ σὺν ὑλισταγίω . . .
 . . .] πινάκια ἕλα δύο ὀξύβαφα δύο ἀμπούλλιον ἐν κράβαττος
 . . .]αχοσίων καὶ Αἰβούτου Ἀπολλιναρίου δραχμῶν ἐξήκον[τα]
 . . .]ος μίαν ἢ δὲ Τερτια Ἀνχαρηνια τὴν ἐτέραν καὶ μετε
 . . .] Καρανίδι τοῦ Ἀσινοεῖτου πήχων ἐμβατικῶν τριακ(όσ)ι

Auch hier ist vieles medizinisch interessant, so wieder das *χαλκισκάφιον*, das kahnförmige Nachtgeschirr der Frauen (mit dem folgenden lateinischen *ὄριων*!), die 3 Badestriegel (*ξύστρια*) und so manches andere.

Im Corpus Papyrorum Raineri heißt es in einem solchen Inventar S. 124:

. . . χαλκᾶ σκευὴ ἀφρο[δίτην] ἔσοπτρον
 δίπτ[υχ]ον κάζον ληχύθους δύο κ[ασσ]ιτέ[ρινα] σκά
 [φιον σ]τάμνον ληχύθους δύο

Also auch hier wieder eine Aphroditestatue als erstes Stück des wertvollen metallenen Hausrates, ein Klappspiegel, ein Eimer, zwei Schalen von Bronze, von Zinn ein Skaphion, ein Topf und zwei Schalen. Wessely faßt das *σκάφιον* hier als „kleine Wanne“, es ist aber doch vielleicht das Frauennachtgeschirr, ebenso ebenda in Pap. XXVII, S. 138 f. vom Jahre 190 n. Chr., z. B. fast wörtlich identisch:

χαλκᾶ
 10 [ἀφρο]δέιτην ἔσοπτρον δίπτυχον δίφρον στάμνον [σ]κά-
 φιον καὶ ξύλινα [ἐπιθή]κην τῆς ἀφροδεί-
 τῆς . .] μην σκρήμιον καθέδραν σὺν ὑποποδίῳ

Hier ist das *σκάριον* mal wieder von Bronze. Man beachte hierzu die Polluxstelle (X, 45): *δίφρον δ' ἂν εἴποις τὰ λάσανα εὐφημότερον καὶ διαφορίζον τῇ δὲ γυναικὶ σκάριον ὡς ἐν Ἀντολύκῳ Εὐπολῆς· τι δὲ ἂν εἰ μὴ τὸ σκάριον αὐτῇ παροῖν;* worin ja gerade nicht gesagt ist, daß *λάσανον* das Nachtgeschirr für Männer genannt werde, wie man wohl lesen kann,¹⁾ sondern daß man für das verfängliche Geschirr auch Stuhl oder Stühlchen sage, woraus doch hervorgeht, daß *λάσανον* ein Geschirr war, auf welchem man sein „Geschäft“ sitzend verrichtete, während das „Wännchen“ dann ein (längliches) Geschirr bedeutet, das naturgemäß wegen seiner an den Seiten etwas komprimierten Form zum Urinieren im Stehen den Weibern bequem war, da es bequem zwischen die Schenkel geschoben werden konnte.²⁾

Daß es speziell von Frauen gebraucht wurde, geht ja aus der Stelle des Pollux klar hervor, noch mehr aus der von ihm zitierten Komikerstelle, aus dem „Autolykos“ des bedeutenden Zeitgenossen des Aristophanes Eupolis, nach welcher das *σκάριον* geradezu als unzertrennlich von der Frau (oder umgekehrt) geschildert wird. Auch die bekannte Stelle aus der 6. Satire des Juvenal sagt doch das nämliche, wo eine Gladiatorin verspottet wird, die sich in glühendem Eifer in schwerer Rüstung in der Arena als Heldin gebärdet und mit gewaltigen Streichen Holzpfähle zersplittert, um sich dann hinter der Bühne schleunigst die Rüstung lüftend dieses fatalen Weibergerätes zu bedienen:

„... et ride, positis scaphium cum sumitur armis.“

So ist denn auch in den Papyri bei der Aufführung des weiblichen Gerätes, das mit in die Ehe geht, fast niemals das *σκάριον* vergessen, einmal mit aus dem Lateinischen genommenem ausdrücklichem Zusatze *όρινον*. Die Archäologen habe ich freilich bisher vergeblich gebeten, mir ein Exemplar dieses praktischen Gerätes aus der Antike zu zeigen, und auch ein Durchmustern der Bronzen der Antikemuseen hat mich in dieser Detailfrage nicht weiter geführt. Auch vom kleinen „Wännchen“ zu anderem Gebrauche, an die ja immerhin gedacht werden muß, ist die Ausbeute sehr gering.

Der gebräuchliche, immer wieder auf Wasch- und Badeszenen dargestellte *λουτήρ* ist ein flaches, rundes Badebecken, meist in Hüfthöhe auf schlankem Fuße angebracht, und eignete sich nicht, als beweglicher Hausrat mit in die Ehe gebracht zu werden, da er in Bronze ein zu gewaltiges Gewicht besessen hätte. Er war wohl fast immer aus Stein und an seinem Gebrauchsorte fest aufgestellt. Als *σκάριον*, also kleines, kahnartiges Gefäß, ist er doch in seiner runden Form auch nicht zu bezeichnen; doch bedeutet *σκάριον* ursprünglich

¹⁾ Gifan, Collect. in Lucret.: „scaphium, vas ex aere ad recrementa alvi, muliebri fere, ut lasanum virile.“ Ein *δίφρον χαλκοῦς γυναικεῖος* kommt ja auch in den Papyri vor (vgl. Wessely, Karanis und Soknopaiu Nesos, S. 16), was wohl einen bronzenen Sessel bedeuten soll, der also auch für Frauengebrauch seine besondere, bequeme Form hatte.

²⁾ Wie heute in Paris allgemein zu diesem Zweck die „bourdalou“ gebraucht wird (angeblich benannt nach einem alten Priester, der ein solches Gefäß wegen häufigen Harndrangs überallhin in der Tasche mit sich führte, auch auf die Kanzel) und ähnliches auch in Deutschland als hygienisch-hyurgischer Artikel in Gebrauch kommt.

ja nur das Ausgehöhlte, der Napf oder Trog (süddeutsch „Schaff“), ohne den Nebensinn des länglichen, kahnartigen.¹⁾

Als rundes Gefäß meist mit niederem Fuße, wie eine flache Vase gestaltet, tritt uns das Badewännchen für Kinder in den zahlreichen Geburtsszenen entgegen, die den byzantinischen usw. Darstellungen des Bades des neugeborenen Christkinds als Modell gedient haben,²⁾ und fast völlig übereinstimmend auf den unzähligen „Fußwaschungen“ des Mittelalters als Fußwanne sich wiederfinden, die ebenfalls ihren Vorläufer in der Antike besitzen, was noch weniger bekannt sein dürfte, aber aus der Fußwaschung des Odysseus aus Muzáki in Thessalien (Athen. Nationalmuseum Nr. 1914) und andere ähnliche Darstellungen ganz zweifellos hervorgeht.³⁾ Auf *ἀσάμινθος* und *πέλος* als Einzelwanne im Gegensatz zur *κολυμβήθρα*, dem Tauchbecken für mehrere Personen, brauche ich hier nicht einzugehen; als *σκάριον*, „Wännchen“, konnte doch auch der *μικρὸς πέλος* des Galenos (X, 473) nicht bezeichnet werden und auch die Sitzbadewannen nicht, die das Athenische Nationalmuseum besitzt.⁴⁾ Ein kleines Waschgefäß, das eine Dame mitführen konnte, flach, ohne Fuß und in der Form einer Bidetschüssel von heute, also in der Mitte etwas eingezogen (?), kommt unter einer hockenden Frauenstatuette aus Cyprien zur Darstellung, welche die R. Accademia di Medicina in Turin besitzt und Giacosa im Atlas zu seiner *Magistri Salernitani* nondum editi Torino 1901 auf Tafel 34 links unten abbildet.⁵⁾ Aus Griechenland und dem hellenistischen Ägypten ist mir derartiges nicht bekannt geworden. Unter den Bronzen des Louvre findet sich ein längliches wannenartiges fast kniehohes Gefäß, das aber nur für einen Fuß bequem Badegelegenheit bieten konnte. Ähnliche hohe, napf- oder eimerartige Fußbadekufen sehen wir auf anderen Darstellungen der berühmten Erkennungsszene in der Odyssee beim Fußbade.

Es ist vielleicht nicht artig, in einem Atem mit der Frage des *σκάριον* nochmals die kleinen Bronzestatuetten der Aphrodite zu nennen, deren schützenden Holzbehälter (Futteral) uns Pap. XXVII des Corpus Raineri kennen lehrte. Es begegnet öfters auch in anderen Urkunden, das bronzene Aphroditefigürchen selber z. B. in Nr. XXII

χαλκᾶ μὲν ἀφροδίτῃν

und XXI

χαλκᾶ ἀφροδίτῃν

der nämlichen Papyrussammlung. Fast so häufig ist die Statue dieser Liebesgöttin im Hausinventar des Hellenismus wie heute das Muttergottesbild in jedem frommen katholischen Hausstand.

¹⁾ Überdies heißt auch ein mützenartiger Kopfverband des Soranos *σκάριον*.

²⁾ Siehe Ferd. Noack, Die Geburt Christi in der bildenden Kunst bis zur Renaissance. Darmstadt 1894.

³⁾ Athenische Mitteilungen 1900, Taf. XIV.

⁴⁾ Ich stelle alle diese Dinge auf Tafel I und II übersichtlich zusammen.

⁵⁾ Zwei andersseitige Aufnahmen, die ich der Liebenswürdigkeit des Freundes und Kollegen, Herrn Piero Giacosa verdanke, bringt Tafel II; sie zeigen deutlich, daß die Frau nicht auf dem Wännchen hockt, sondern es zum Waschen der Füße neben sich stehen hat und selbst auf einem Kissen sitzt.

Daß fast bei jedem hölzernen Sessel (*καθέδρα*) auch ein Fußschemel (*ὑποπόδιον*) anzutreffen ist, läßt wohl den Schluß zu, daß auch die hellenistischen Ägypterinnen meist kurze Beine hatten.

Doch ich kann mich bei diesen Hausgerät-Inventaren nicht länger aufhalten; der Wohnungs- und Haushalthygieniker wird hier manchen willkommenen Beitrag finden.¹⁾

Wichtiger und eingehender zu betrachten ist ein anderes Hausinventar, das auch in den Ehe- und Scheidungsverträgen manchmal begegnet, weit häufiger noch in den Testamenten, die das alte Ägypten nicht kannte, weshalb dort über das Vermögen für den Todesfall schon im Heiratskontrakt Vorsorge getroffen wurde, was die Griechen dann *συγγραφοδιαθήκη* nannten — das lebende Hausinventar, der Sklavenbesitz, der ja auch eine recht kostbare Habe darstellte.

So wird in einem Oxyrhynchos-Papyros vom Jahre 127 n. Chr. (Vol. III, Nr. 496, S. 208 ff.) der Heiratsvertrag einer Thais, den wir schon kennen (vgl. oben S. 123) veröffentlicht, deren Mitgift auf 4100 Silberdrachmen bewertet ist, worin neben Schmuckstücken auch 2 Kleider (*ἱματίων συνθήσεις δύο*) und 2 Gürtel (*ζώνας δύο*), ein hellroter und ein rosenfarbener (*σανδουκίνηνη, ῥοδίνηνη*), und ein Mantel (*πέλλιον*) einbegriffen sind, zugleich konstatiert, daß die Braut auch eine Sklavin Kallityche mit in die Ehe gebracht habe (wohl zu ihrer persönlichen Bedienung), die nun zwar mit samt ihrer eventuellen Nachkommenschaft Miteigentum des Mannes wird, ebenso wie seine eigenen zwei Sklavinnen Sarapūs und Nikarūs und deren 3 Kinder (1 ♀ und 2 ♂); nur soll es ihm nicht zustehen, sie ohne den Willen seiner Frau [geschlechtlich?] zu gebrauchen oder zu verkaufen:

— — Καλ-

6 [λιτ]όχης καὶ]τ[ῶν ἐσομένων ἐξ αὐτῆς ἐκγόνων τὴν <δὲ>
δουλείαν καὶ ἀπ[ο]φορὰς αὐτ[ῆς] συνέξει ὁ γαμῶν
τῇ γαμου[μ]ένη ἐφ' ὅσον σύνοισι ἀλλή[λοι]ς, [ο]ὐκ ἐξόντος
τ[ῷ] γ[αμου]ντι[ι . .] εἴσθαι τὴν δούλ[η]ν ἄν[ε]υ τῆς . . .

Wenn die Ehe aber auseinandergehen sollte, dann nimmt die Geschiedene auch ihre Sklavin Kallityche mit sich samt deren etwaiger Nachkommenschaft [deren Autor doch wohl der Eheherr Sarapion sein müßte!]:

9 — — <ῆ> γαμου[μ]ένη μὲν ἀποσπάτω τὴν δ[ο]ύλην
Καλλιτόχη[ν] καὶ τὰ ἐσόμενα ἐξ αὐτῆς ἔκγονα — —

¹⁾ Zu beachten sind auch die Verzeichnisse von Hausrat im 2. Bande der Tebtynis-Papyr Nr. 406 (S. 278, 266 n. Chr.) und Nr. 414 (S. 289).

Man sieht, die Sklavinnen wurden nicht wesentlich anders geschäftlich angesehen, als etwaige vermehrfähige weibliche Haustiere — wie sie sich trotzdem Geltung zu verschaffen wußten, ja gar das Szepter im Haushalte an sich zu reißen wußten, davon später. Man beachte nur jetzt schon, daß in diesem Ehekontrakte von den Kindern der Sklavinnen des Bräutigams die weiblichen zuerst genannt sind und dann die männlichen, als Wertmesser, während sonst immer der männliche Teil zuerst genannt wird:

— — τὰ τῆς Ν[ικα]ροῦτος ἔκγονα Σαραποῦν καὶ
Κέρδωνα καὶ [Ἐπίχ]αρρον — —

In diesem Falle kehrt also das Wertverhältnis die Reihenfolge um; doch nun zum Sklavenwesen selber!



VIII.

Sklavenwesen.

Daß beim Kaufe eines Tieres verlangt wird, daß es gesund sei, und daß der Verkäufer dies erklärt bzw. bescheinigen muß, ist ja wohl selbstverständlich.¹⁾ So heißt es denn auch in einer Kamelkaufsurkunde aus dem Faijûm vom 29. Juli 289 n. Chr. in den Berliner Griechischen Urkunden Bd. I, S. 19, Nr. 13, Zeile 8²⁾:

[θε]δῶκαμέν σοι τὸν κάμηλον ἀχά-
ρακτον ὕγιῆν (sic!) καὶ ἀσινῆν (sic!)

also „ungezeichnet, gesund und ohne Schaden“.³⁾

Noch wichtiger war die Garantie der Gesundheit beim Einkauf eines Sklaven oder einer, auch für die Fortpflanzung bestimmten, Sklavin. Äußerlich sofort leicht erkennbare Leiden oder Fehler mußte allezeit beim Tierkauf der Käufer selbst beachten, bzw. sich hierin selbst davor schützen, indem er die Augen aufmachte, daß er nicht betrogen wurde. Nur über verborgene innere Leiden muß der Verkäufer eine Erklärung abgeben und für eine gewisse Zeit eine Garantie leisten. Solche „rückgängige Fehler“, wie es heute noch beim Pferdekauf heißt, waren in alexandrinisch-hellenistischer Zeit beim Sklaven vor allem Fallsucht und Aussatz, die denn auch in unzähligen Sklavenkaufverträgen als nicht vorhanden an Eidesstatt betont werden. Sehen wir uns eine Reihe solcher Kaufakte an!

Eine Sklavinnen-Kaufurkunde recht umständlich verklausulierter Art aus dem 6. Jahrhundert nach Christo, betreffend ein frisch importiertes 12jähriges maurisches Mädchen, das von äthiopischen Händlern gekauft war und nun an

¹⁾ Vgl. auch Joh. Ilberg, Neue Jahrbücher, Bd. XIX, S. 384 f.

²⁾ Faksimiliert in Wilckens Tafeln zur ält. griech. Paläographie, Nr. XIV, und danach besprochen von Wessely im XXII. Jahresbericht des k. k. Staatsgymnasiums, III. Bezirk in Wien 1890/91. 8^o. S. 1—10.

³⁾ Vgl. die folgende Urkunde und mehrere spätere, wo sich die Freiheit von *αινος παλαιόν*, von „altem Schaden“ bescheinigt findet.

eine gewisse Isidora in Hermupolis weiter verkauft wird, veröffentlicht Friedrich Preisigke aus einer Papyrusrolle der Kais. Univ. u. Landesbibliothek in Straßburg (P. gr. St. Ind. Nr. 1404) im Archiv für Papyrusforschung, III. Band, 3. Heft, S. 415—424.

Die medizinisch wichtigen Stellen lauten folgendermaßen:

— — — ἦνπερ

προειρημένην δ[ούλην] Μαύραν μὴ προὔποκειμ(ένην)
οἴῳ δῆποτε κεφ[αλαίῳ καὶ πράγματι καὶ συναλλάγματι
³⁰ καὶ οἴῳ δῆποτε σίνει π[α]λ[αίῳ] καὶ ἐπαφῶς καὶ ῥαπίσματος
καὶ κρυπτοῦ πάθους, ἀλλ' ἐλευθέραν οὔσαν ἀπὸ
παντὸς κεφαλαίου καὶ πρ[ά]γματος καὶ συναλλάγματος
καὶ οἴου δῆποτε κρ[υ]πτοῦ πά[θ]ους — —

— — τὴν προειρημέ(νην)

⁵⁰ δούλην Μαύραν [μετὰ τῶν] σὺν θ(εῶ) τεχνησομέ(νων) ἐξ αὐτῆς
τέκνων ἐντεῦθεν ἤδ[η] ἤτοι ἀπὸ τῆς σήμερον
ἡμέρας — — — χρῆσθαι αὐτῆς
καὶ τῶν σὺν θ(εῶ) αὐτῆς τέκ[ν]ων — — —

Die fragliche Negersklavin wird also zunächst als frei von irgendeiner Kapital- oder Vertragsbelastung übergeben, weiter völlig frei von jedem alten Schaden, oder Berührung oder Streich oder geheimem Leiden. Unter *ἐπαφῶς* (itazistischer Fehler statt *ἐπαφῆς*) wird das Befallensein von Lepra, von Aussatz verstanden¹⁾; *ῥάπισμα* ist das Schlagen mit Ruten oder der flachen Hand, besonders der Backenstreich, hier also Narben oder andere Folgen von Schlägen; da diese aber doch in die Augen fallend sichtbar waren, mag auch an das Befallensein von einer Gesundheitsschädigung zu denken sein, vielleicht von Epilepsie, die hier gar nicht genannt ist, aber in dem *κρυπτόν πάθος* mit verstanden sein mag, das den springenden Punkt, das durch die aufmerksame Untersuchung des Sklavenkörpers im Augenblicke des Kaufes nicht Festzustellende, weil Verborgene oder nicht ständig in die Erscheinung Tretende, scharf zum Ausdruck bringt. Da es sich um einen weiblichen Verkaufsgegenstand handelt, werden auch dessen eventuelle (*σὺν θεῶ*) Nachkommen unbelastet mitverkauft.

So umständlich wie dieser 160 Zeilen lange Kaufvertrag sind die Sklavenkaufverträge meist nicht. Die Erklärung über den ungestörten Gesundheitszustand, betreffend die geheimen Leiden, fehlt aber niemals. So heißt es in den Greek Papyri in the Brit. Mus. II, S. 317 über zwei Brüder (337—350 n. Chr.):

— — πιστοὺς καὶ ἀδραστοὺς καὶ

¹⁵ καλιτέρεςσι καὶ ὄντας ἐκτὸς ἱερᾶς νό[σου] καὶ ἐπ[α]φῆς — —

¹⁾ Seine Auffassung des Wortes als juristischen Terminus hat Gradenwitz indessen aufgegeben, vgl. seine Einführung in die Papyruskunde 1900, S. 57 u. 60 und Mitteis, Leipz. Papyri I, S. 18. Es stammt von *ἐφάπτεσθαι*, anfassen, ergreifen.

und in Mitteis, Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig, Bd. I, Nr. 4 aus dem Jahre 293 n. Chr. über eine Sklavin Stephane, genannt Stephanūs, von 20 Jahren (S. 15):

— — ἥνπερ δούλη[ν] ὄν-
 [όματι Στεφανοῦν παραδώσει τῇ] ὄνουμένη Κυριλλοῦτι ταύ-
 [τ]ην τοιαύτην [ἀ]ναπόριφον ἐκτός οὔσαν [ἱερ]ᾶς νό[σου]
 20 [καὶ ἐπαφῆς, τὴν δὲ πρὸς ἀλλήλους συνπεφων]ημένην τιμὴν — —

„Welche Sklavin, namens Stephanūs, er der Käuferin Kyrillūs übergeben wird, wie sie ist, unentreibbar, frei von heiliger Krankheit und Aussatz, den verabredeten Kaufpreis aber“

oder in einer Berliner Urkunde, Bd. III, Nr. 937, S. 266, vom Jahre 250 von einem 13 Jahre alten Knaben:

Zeile 11 — — χωρὶς ἐπαφῆς καὶ ἱερᾶς νόσου — —

oder im 4. Bande, Nr. 1059, S. 90/91, aus der Zeit des Augustus von einer Sklavin (Zeile 9):

— — πλὴν ἱερᾶς νόσου
 καὶ ἐπαφῆς — —

und wörtlich dasselbe wird in einer oxyrhynchitischen Urkunde aus dem Jahre 77 n. Chr. von einem achtjährigen Sklavenknaben eidlich versichert (II, Nr. 263, S. 233/234).

In einer Berliner Urkunde (Bruchstück einer Prozeßverhandlung) aus dem Faijûm vom Jahre 151 n. Chr., Bd. III, Nr. 887, S. 203, die ein Mädel (*κοράσιον*) betrifft, ist die Sache etwas umständlicher zum Ausdruck gebracht:

— — κελεύον[το]ς Ἐρμείου Ἡφαιστᾶ ὄγιῃ ἐκ διατάγματος
 5 [.]. ἀν πρὸς πάντων καὶ μήτε ῥέ[μβ]ον μήτε
 θεραπετικὸν ἱερᾶς τε νόσου ἐκτός· ἐὰν δ' ἐκ τούτων ἡ
 [. ἐπαφ]ῆ αὐτοῦ ἢ ἐκ μέρους γένηται καὶ ἐκνεικηθῆ,
 τότε διπλὴν τὴν τιμὴν χωρὶς παραγγελί-
 [ας καλῶς δίδοσθαι] πίστει ἐπηρώτησεν Ἀρτεμίδωρος [Κα]ισ[ί]ου
 πίστει δοῦνα[ι] — — —
 (16) [τῇ ἰδίᾳ πίστει κελεύοντος Ἐρμείου Ἡφαιστᾶ ὄγιῃ ἐ]κ [διατάγματος
]·αν [.]·.

Leider ist das Schriftstück recht verstümmelt und die ärztlich wichtigsten Partien vom Herausgeber ergänzt. Ebenso in der folgenden Berliner Urkunde über ein vierjähriges Mädchen gleichfalls aus dem Fayûm kurz nach Beginn unserer Zeitrechnung (Bd. III, Nr. 987, S. 315/316).

Für das Kind wurden 2000 Drachmen bezahlt¹⁾. Es heißt in dem Kaufakt:

... πεπρακέναι αὐτῷ κατὰ]
 [τὴν]δε τὴν ὁμολογίαν ἀπὸ τῆ[ς ἐνεστῶσης ἡμέρας εἰς ἀεὶ τὴν
 ὑπάρχουσαν αὐτῷ δούλην]
 5 [Ἰς ὄ]νομα Εὐδαιμονίς ἦ καὶ [... ὡς ἐτῶν ... ταύτην τοιαύ-
 τὴν ἀναπόριφον πλὴν ἐπαφῆς καὶ ἱερᾶς νόσου]
 — — —
 — — — τὴν πεπρ[αμένην αὐτῷ ὡς πρόκειται δούλην Εὐδαιμονίδα
 τὴν καὶ πάσῃ βεβαιώσει πλὴν]
 [δρασ]μοῦ καὶ παρεχέσθω<ι> [ἀνεπαφον καὶ ἀνενεχούραστον καὶ
 ἀνεπιδάνειστον καὶ καθαρὰν]
 10 [...]. ὀφειλήματος [δημοσίου — — —

Zum Schlusse einiges Juristische an der Hand eines besonders interes-
 santen Sklavenkaufvertrages!

Ulrich Wilcken hat 1884 im Hermes, Bd. XIX auf S. 416—431, eine
 Papyrusurkunde²⁾ über einen Sklavenkauf veröffentlicht, die im Jahre 359 n. Chr.
 zu Askalon getätigt ist und vom Käufer, einem Reiteroffizier Flavius Vitalianus,
 in seinem Garnisonsort Arsinoë auf dem städtischen Archiv deponiert war.
 Die Haftbarkeitsstelle wegen eventueller Krankheiten lautet hier Zeile 27/28
 folgendermaßen:

— — Ἱερὰν δὲ νόσον καὶ σίνος
 παλῶν καὶ χρυπτὸν πάθος μέχρις μηνῶν ἕξ καὶ
 δρασμὸν μέχρις μηνῶν δέκα δύο — —

Also für 6 Monate haftet der Verkäufer für Fallsucht, alte Schäden und ver-
 borgene Leiden. Aussatz ist hier nicht ausdrücklich genannt (vgl. S. 143). Die
 zweite Fristbestimmung ist einigermaßen ungewöhnlich. Die allgemeinen Rechts-
 bestimmungen z. B. in den Digesten XXI. 1 kennen corporis und animi vitia,
 auch das syrisch-römische Rechtsbuch, den servus morbosus und fugitivus, und
 läßt in beiden Fällen eine Klage innerhalb 6 Monaten zu. Hier ist das also
 anders; denn die Arsinoitische Urkunde macht den Verkäufer für den psy-
 chischen Defekt des Fortlaufens für ein ganzes Jahr haftbar.

Ich habe mir, durch diese Urkunde veranlaßt, die gesetzlichen Bestim-
 mungen im Römerreich, betreffend den Sklavenkauf, etwas näher angesehen
 und manches medizinisch Wichtige gefunden. Wie weit unter Umständen der

¹⁾ Die 24jährige Sklavin in einer Berliner Urkunde (III, 805) vom Jahre 137/138 n. Chr.
 kostet 2500 Drachmen, ein 8jähriger Sklavenknabe (ebenda I, 193) im Jahre 136 nur 700 Drachmen.

²⁾ Die wundervoll geschriebene Urkunde ist in Wilckens „Tafeln zur älteren griechischen
 Paläographie“, Leipzig u. Berlin 1891, auf Tafel XVI in Lichtdruck in halber Größe wiedergegeben.
 Sie ist auch B. G. U. I, Nr. 316 abgedruckt.

Studien zur Geschichte der Medizin. Papyrusurkunden.

Begriff der meldepflichtigen Leiden bei der weiblichen Sklavin gehen kann, ergibt sich daraus, daß habitueller Abort oder habituelle Totgeburt als Krankheit gilt, die also den Kauf rückgängig machen könnte, doch ich will die wichtigsten Stellen aus den „Digesta Iustiniani Augusti“ nach Theod. Mommsens Ausgabe, Berolini apud Weidmannos 1870, S. 602 ff., betreffend den Sklavenhandel, hierher setzen:

XXI, 1, 1 Qui mancipia vendunt certiores faciant emptores, quid morbi vitii cuique sit, quis fugitivus errove sit noxae solutus non sit: eademque omnia,
7 cum ea mancipia veniunt, palam recte pronuncianto. Sed sciendum est morbum apud Sabinum sic definitum esse habitum cuiusque corporis contra naturam, qui usum eius ad id facit deteriorem, cuius causa natura notis eius corporis sanitatem dedit: id autem alias in toto corpore, alias in parte accidere (namque totius corporis morbus est puta *φθίσις* febris, partis veluti caecitas, licet homo itaque natus sit): vitium a morbo multum differe, ut puta si quis balbus sit, nam hunc vitiosum
8 magis esse quam morbosum Proinde si quid tale fuerit vitii sive morbi, quod usum ministeriumque hominis impediatur, id dabit redhibitioni locum, dummodo meminerimus non utique quodlibet quam levissimum efficere, ut morbosus vitiosusve habeatur. proinde levis febricula aut vetus quartana quae tamen sperni potest vel vulnusculum modicum nullum habet in se delictum, quasi pronuntiatum non sit: contemni enim haec possunt

Es wird dann von geistigen Störungen gehandelt:

XXI, 4, 4 .. In summa si quidem animi tantum vitium est, redhiberi non potest, nisi si dictum est hoc abesse et non abest: ex empto tamen agi potest, si sciens id vitium animi reticuit: si autem corporis solius vitium est aut et corporis et animi mixtum vitium, redhibitio locum habebit
6 Pomponius . . . ait non omnem morbum dare locum redhibitioni, ut puta levis lippitudo aut levis dentis auriculaeve dolor aut mediocre ulcus: non denique febriculam quantulamlibet ad causam huius edicti pertinere.
5 Paulus .. quantum interest inter haec vitia quae Graeci *κακοήθειαν* dicunt, interque *πάθος* aut *νόσον* aut *ἀρρωστίαν*, tantum inter talia vitia et eum morbum, ex quo quis minus aptus usui sit, differt.
6, 1 .. non tantum ad perpetuos morbos verum ad temporarios quoque . . . impetiginosum morbosum non esse, si eo membro, ubi impetigo esset, aequae recte utatur . . . Spadonem morbosum non esse . . .
8 .. Si cui lingua abscissa . . .
9 .. mutum morbosum esse . . .
10, 1 .. si homini digitus sit abscissus, membrumve laceratum . . .
3 .. De myope.
4 .. et *νικτάλωπα* morbosum esse
11 .. cui dens abest . . .
12 .. qui clavum habet, morbosus est, sed et polyposus.
13 .. clodus morbosus est.
14 .. mulier quae semper mortuos parit . . . si vulvae vitio hoc contingit, morbosa . . . mulier praegnans .. sana .. Puerpera quoque sana . . . si natura sterilis sit, sana, si vitio corporis, contra . . . mulierem ita artam, ut mulier fieri non possit, sanam non videri constat . . . quae bis in mense purgatur, sana non est, item quae non purgatur, nisi per aetatem accidit . . .

So wird noch manches von Krankheiten berichtet, z. B. verschiedene Formen der Enuresis usw. Doch sei es damit genug. Auch Krankheiten, die ausdrücklich als nicht vorhanden garantiert werden, gelten nicht als ersatzpflichtig, wenn jeder sich auf den ersten Blick von ihrem Vorhandensein überzeugen kann, wie ich das zu Anfang dieses Abschnittes schon angedeutet habe. Von Epilepsie und Lepra habe ich in den Digesten des Justinian beim Sklavenkauf auch nichts erwähnt gefunden¹⁾.

Trotzdem legte man dieser Frage, wie wir gesehen haben, große Bedeutung bei, da fast kein Sklavenkaufvertrag diesen Punkt übergeht. Namentlich wegen des Aussatzes und vielleicht mehr noch wegen der Fallsucht galt es wohl auch als eine besondere Empfehlung, wenn der Käufer einen jungen Sklaven oder eine junge Sklavin als im eigenen Hause geboren bezeichnen konnte, weil man dann doch über seine latenten Krankheitszustände besonders gut unterrichtet sein mußte.

So heißt es im I. Bande der Oxyrhynchos Papyri S. 106 Nr. 48 noch von einer 35jährigen:

— — Εὐ-
φροσύνης δούλης ὡς (ἐτῶν) λε
οἰκογενῆ ἐκ δούλης Δημη-
τροῦτος — —

daß sie im Hause geboren sei. Und in einer Berliner Urkunde aus dem zweiten Jahrhundert nach Christo [Berl. Griech. Urk. Bd. III, Nr. 859 S. 181/182 aus dem Faijûm] wird folgendes berichtet:

[. ca. 65 Buchstaben ὁμολογεῖ]
[Δούκιος Οὐίβιος Κασιανὸς π[επραχέναι αὐτῶ] Ἄμμωνίῳ
κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν τῆ ἕξ-
[τώσῃ ἡμέρᾳ τὸ ὑπάρχον τῶ] Κ[α]σιανῶ οἰκογεν[ές] δουλικὸν ἔργονον
ὀνόματι Κόσμον ἐτῶν τριῶν
[. . ca. 32 Buchstaben . . ἐ]τρέφθησεν καὶ ἐτιθήνησεν ἡ τοῦ
Ἄμμωνίου δούλη Δημητροῦς, ἥσπερ
ἕξέστη ὁ Δ]ούκιος Οὐίβιος [Κα]σιανὸς τῶ
Ἄμμ[ω]νίῳ
καθ' ὁμολ[ο]γίαν τελειωθεῖ[σ]αν διὰ γραφείου
[κώμης καὶ εἰκοστῶ ἔτει θεοῦ Αἰλίου
Ἀντωνίου μηνὶ Μεχεῖρ νεομηνία, ἀντί τε ὧν
[. . ca. 20 Buchstaben] ὧν ἔ[σ]χεν τότε ε[ί]ς πλῆρ[ωσ]ιν
τῆς ὅλης τιμῆς τῆς δούλης Δημητροῦτος δρα-

¹⁾ Vgl. auch G. A. von der Pfordten, Beiträge zur geschichtlichen Medizin aus dem Justinianischen Rechtssammlungen. Diss. Würzburg 1838, S. 19 ff., woher aber Obenstehendes nicht entnommen ist.

[χμ καὶ τοῦ ἐνγ[ό]νου Κόσμου] πενταμηνε[ί]ου ὄντος
τούτου τοιούτου ἀναπόριφου πλήν

[ἐπαφῆς καὶ ἱεραῶς νόσου ἀπέχειν τὸν Δ]ούκιον Οὐ[ί]βιον — —

20 — — ὁμολογῶ πεπραχέναι τῷ Ἀμμωνίῳ

[δουλικὸν ἐνγο]νον ὀνόματι Κ[ό]σμον πενταμην . . ἐξ ἧς ἐξέστην
αὐτῷ κατὰ

[δημόσιον χρηματισ]μὸν δούλης Δημητροῦτος ὅπ . . [. . .]
σατῆ ἐτρόφησεν

21. Die Lesung *πενταμήνσιον* ist sehr zweifelhaft.

Hier haben wir bei dem dreijährigen Knaben, der verkauft werden soll, neben der garantierten Freiheit von Aussatz und Fallsucht ausdrücklich die Betonung seiner Hausgeburt und überdies noch die Erklärung, daß er von einer bestimmten Sklavin gesäugt und großgezogen worden sei, die jetzt dem Käufer schon gehört.

Und Wendungen wie in einer Urkunde aus dem Faijûm vom Jahre 136 n. Chr. (Berl. Griech. Urk. Bd. I, Nr. 193 S. 201):

(Zeile 12) οἰκογενές δουλικὸν ἔγγονον Σωτᾶν ὡς
(ἐτῶν) ἡ ἄσημον τοῦτο τοι-
οῦτο ἀναπόριφον πλήν ἐπαφῆς καὶ ἱεραῶς νόσου

kehren immer wieder, wozu hier später nochmals ‚ἀνέπειπον‘ betont wird.

Wie die Kuh mit dem Kalbe wird die Sklavin mit dem Kinde gelegentlich verkauft.

Im Papyrus Cattaoui wird eine Kaufsurkunde vom Jahre 136 n. Chr. produziert, Recto Col. VI Zeile 10, über eine Sklavin Musa mit einem Säugling:

10 ὄνην Μούσης σὺν ὑποτίθικῷ
(ὑποτίθικός ist = ὑπομάζιος, qui est sub mamilla, Brustkind)

Dieselbe Sklavin hat auch zur Zeit der Verhandlung wieder ein Kind namens Severus, gleichfalls einen Säugling:

13 Σ[εου]ῆρον ὑποτίθιον ἔ[τ]’ εἶ[ν]αι ἐκ Μούσης γενόμενον

ὑποτίθιος = ὑπομάζιος.

Archiv für Papyrusforschung III, S. 61 (und S. 89).

Ja über die *οἰκογένεια* eines Sklaven scheinen Geburtsurkunden aufgenommen worden zu sein, die dann als Erwerbstitel galten (ib. S. 89); daß dies nur bei weiblichen Kindern der Fall gewesen sei, mag Vorwand des Beklagten in diesem Prozesse gewesen sein.

Aber die *οικογένεια* selbst war eine wichtige Sache; obendrein nahmen die Sklavinnen nicht selten als Konkubinen des Hausherrn eine bevorzugte Stellung ein, die *ἔγγονα* waren ja Kinder der betreffenden Sklavin vom Hausherrn. Diese *οικογενῆ δουλικὰ σώματα*, also die vom Herrn mit der Sklavin erzeugten Kinder, waren so hochgeschätzt in manchen Fällen, daß man für sie eine Amme ins Haus nahm (Berl. Griech. Urk. I Nr. 297; wir kommen auf diese Urkunde noch zu sprechen). Sklavenehen kommen wohl auch vor, wo große Sklavenmassen waren; diese Sklavenbrut war dann natürlich auch Eigentum des Besitzers der beiden Erzeuger. Aber im allgemeinen scheinen Ehen zwischen Sklave und Sklavin relativ selten gewesen zu sein.

Wie naiv diese Zustände angesehen wurden, wie selbstverständlich es war, daß die Sklavin dem Herrn auch als Beischläferin diente, dafür geben uns Briefe Zeugnis, in denen der Gatte zuerst die Ehefrau begrüßt, an die der Brief gerichtet ist, und ihre Kinder, und nach ihr die Sklavin und deren Nachkömmlinge.

Auch in Testamenten werden über eventuelle Sklavinnenkinder Bestimmungen getroffen (z. Oxyrh. Pap. B. III, 494, 12). Doch wir haben eben ja die Ammenfrage schon gestreift und müssen darauf etwas näher eingehen!



IX.

Ammenwesen.

Das Ziehkinderwesen war in Ägypten der Ptolemäer- und Kaiserzeit an der Tagesordnung, wie uns Akten aller Art lehren.

So begegnen wir in den Berliner Griechischen Urkunden unter Nr. 297 (Bd. I, S. 290) einer Quittung einer verheirateten 30jährigen Frau, *Τασωούκις τροφός*, welche bescheinigt von einer 50jährigen Tesenuphis Pflegegeld usw. erhalten zu haben:

— — ἀπέχειν παρ' αὐτῆς τὰ τροφεῖα καὶ
τὰ ἔλαια καὶ τὸν ἱματισμὸν καὶ τὰλλα ὅσα καθή-
κει δίδοσθαι τροφῶ τοῦ τῆς γαλακτοτροφίας
10 διετούς χρόνου καὶ τιθηνήσεως μηνῶν ἕξ
ὑπὲρ οὗ τετρόφευκεν καὶ τε(τι)θή[νη]κεν αὐτοῦ δουλικοῦ
[ἐγ]γόνου θηλυκοῦ [Θερμου]θαρίου — —

Das weibliche Sklavenkind war offenbar der Tasoūkis ins Haus gegeben worden; eine Summe ist in dem allerdings verstümmelten Schriftstücke nicht genannt. Neben [Brenn- und Speise-]Öl und Kleidung, die in natura geliefert wurden, war als *τροφεῖα* für das, zwei Jahre lang in der Regel dauernde, Großziehen mit Milch die gebräuchliche Summe bezahlt worden, von der wir gleich Beispiele finden werden.

Über die Art des „Großziehens mit Milch“, die *γαλακτοτροφία* (anderwärts auch *γαλακτοτροφήσις* genannt) macht unser Papyrus sehr konkrete Angaben. Für die ersten 6 Monate (*μηνῶν ἕξ*) ist *τιθηνήσις*, Darreichung der Ammenbrust, ausbedungen gewesen und geleistet worden (*τετιθηνήκεν*). Die übrigen 18 Monate wird das Kind mit Milch (natürlich Tiermilch) gefüttert (*τετρόφευκεν*), also künstliche Ernährung ihm geboten (*γάλα βόσιον*). Beides bilden uns die ägyptischen Denkmäler häufig ab und unter den Papyri finden wir gelegentlich Aktenstücke, in denen an Zahlungsstatt eine regelmäßige tägliche Lieferung von „bester Kuhmilch“ ausbedungen wird, wie in einer Berliner Urkunde aus dem Jahre 13 v. Chr. im März zur Tilgung eines baren Darlehens:

[B. G. U. IV, Nr. 1055 S. 78.]

— — διδούς ἐπάναγχεσ καθ' ἐ-
 15 κάστην ἡμέραν ἐπὶ τοὺς τρε[ίς]
 μῆνας σταμνὸν ὀκτοκαί-
 δεκα κοτυλῶν γάλακτος βο-
 ῆου [statt βοείου] ἀρεστοῦ μηδεμίαν
 ἡμέραν κοιλὴν ποησάμενος — —

mithin die tägliche Lieferung eines Kruges von 18 Kotylen bester Kuhmilch unter hoher Konventionalstrafe bei unpünktlicher Lieferung, doch nicht aus hygienischen Gesichtspunkten. Auch die Milchflasche scheint als *παιδοτρόφισ* neben allerhand Hausrat in einer Urkunde des 2. Jahrhunderts aus Tebtynis genannt zu sein. Die Abbildung einer solchen Flasche aus dem Kairener Museum in gebranntem glattpolierten Ton verdanke ich Herrn Kollegen Dr. F. Regnault in Sèvres bei Paris (s. Tafel III, 1).

Das „Selbststillen“ war in hellenistischer Zeit eine offene Frage, wozu uns auch die Papyri einen kleinen Beitrag zu geben scheinen.

Im Papyrus 951 verso aus dem Ende des 3. Jahrhunderts n. Chr. der Londoner Papyri (III, S. 213) wird von der Brusternährung, dem Säugen [*θηλάζειν*] eines Neugeborenen gehandelt. Die Schwiegermutter schreibt anscheinend an den Schwiegersohn:

— — —
 αὐτὴν [.] οὐτ[ε] [.]χης ἀποθανούσης
 κατέπλευσαν ἤκουσ[α] ὅ[τ]ι θηλάζειν αὐτὴν
 ἀναγκάζεις εἰ θελ[εις τ]ὸ βρέφος ἐχέτω
 τρόφον· ἐγὼ γὰρ οὐκ ἐπιτ[ρέ]πω τῇ θυγατρὶ μου
 5 θηλάζειν. ἀσπάζομαι κτλ

Es scheint, als wenn die Mutter für ihre Tochter, die eben Mutter geworden war, „Stillfreiheit“ beanspruchen will; dann müßte also „eine Amme genommen werden“.

Verträge mit Ammen über Grobziehen — *συγγραφή τροφίτις*¹⁾ — begegnen uns mehrfach. So sind zwei solche ganz knapp gefaßte Bescheinigungen aus der ersten Ptolemäerzeit, welche amtlich deponiert waren, im 2. Bande der Tebtynispapyri S. 36 veröffentlicht; der eine (Nr. 279 vom Jahre 231 v. Chr.) lautet:

(Ἔτους) ις Φαμενώ(θ) κ. πέπτωκεν εἰς κιβωτὸν τὸ συνάλλαγμα
 ἐν Τεβτύνει τοῦ Ἀρσιμοίτου νομοῦ δι' Ἀντικράτους τοῦ
 παρὰ Ἀρμοδίου τροφοῦ εἰς ἔτη τρία (δραχμῶν) τν, ἔγωκεν
 Σποννήσις Ὀρου Φανήσαι Νεχθύριος.

¹⁾ Vgl. auch Peyron, Papyri Tauin. Pars II, Nr. XIII S. 69 und Wilcken, Archiv I S. 123f.

Am 20. Phamenoth im 16. Jahre. Deponiert ist im Archiv zu Tebtynis des Arsinoitischen Gaus durch Antikrates, den Agenten des Harmodios, ein Nährvertrag auf 3 Jahre zu 350 Drachmen abgeschlossen zwischen Sponnesis, der Tochter des Horus, und Phanesis, dem Sohne des Nechthyris.

Ein anderer solcher Vertrag im Kairener Museum (Inv. Nr. 10262, abgedruckt an gleicher Stelle wie der vorhergehende) ist fast wörtlich gleichlautend:

(Ἔτους) ις Φα[μενώθ?] κς πέπτωκεν εἰς κιβωτὸν τὸ συνάλλαγμα ἐν
Κροκοδίλων
πό(λει) ὀ[ιὰ] Ἄρπ[α]λου τοῦ πα[ρ]ὰ Ἄρμοδίου τροφίτις (δραχμῶν) υκ,
Φανῆσις Τεσταουῶτος Τάσιτι Φαν[ή]σιος

In der ersten dieser beiden Quittungen sind 3 Jahre als Ziehzeit genannt, was uns im Folgenden neben den gewöhnlichen zwei Jahren auch wieder begegnen wird.

Genauerer über die Bedingungen des Inpflegegebens und Aufziehens bringt eine Quittung aus Oxyrhynchos vom Jahre 187 n. Chr., wo der Herr der pflegenden Sklavin bescheinigt, von der Mutter des Pflegekinde durch die Bank am Sarapieion die schuldigen Gelder usw. erhalten zu haben (Oxyr. Papyri I, S. 153/154, Nr. XCI):

Zeile 7 — — ὁμολογῶ ἀπεσχηχέναι
παρὰ σοῦ διὰ Ἡλιοδώρου καὶ τῶν σὺν αὐ-
τῷ ἐπιτηρητῶν τῆς ἐπὶ τοῦ πρὸς Ὁξυ-
10 ρύγχων πόλει Σαραπείου τραπέζης,
ἧς ὑπόσχεσις ἐδόθη ὑπὲρ Ἐπιμάχου,
ἀργυρίου σεβαστοῦ νομίσματος δρα-
χμᾶς τετρακοσίας, οὔσας ὑπὲρ τρο-
φείων καὶ ἐλαίου καὶ ἱματισμοῦ καὶ
15 τῆς ἄλλης δαπάνης πάσης ἐτῶν δύο
ὧν ἐτρέφευσεν ἡ δούλη μου Σαραπιάς
τὴν θυγατέρα σου Ἐλένην χρηματί-
ζουσαν ἐξ οὗ, ἣν καὶ παρείληφας ἀπο-
γεγαλακτισμένην καὶ τετευχυῖαν
20 πάσης ἐπιμελείας καὶ μηδὲν σοι
ἐνκαλεῖν μηδὲ ἐνκαλέσειν μηδὲ
ἐπελεύσεσθαι μήτε περὶ τούτων
μηδὲ περὶ ἄλλου μηδενὸς ἀπλῶς
μέχρι τῆς ἐνεστώσης ἡμ[έ]ρας.
25 κυρία ἡ ἀποχή . . .

Zeile 18 ἐξ οὗ = ἐκ σοῦ.

[Ich Chorion] erkenne an, von Dir durch Heliodoros und seine Mitangestellten an der Bank des Sarapeion bei der Stadt Oxyrhynchos, für welche Epimachos Zahlung garantierte, vierhundert Drachmen kaiserlicher Münze erhalten zu haben als Ziehgeld und für Öl, Kleidung und anderen Aufwand [die also nicht mehr in natura geliefert werden!] während zweier Jahre, welche hindurch meine Sklavin Sarapias Dein Kind, Helena, die sich nach Dir schreibt (benennt) genährt hat, das Du der Milchnahrung entwöhnt und wohlgepflegt wieder zurückbekommen hast. Ich erkläre gleichzeitig, daß ich keinerlei weitere Forderungen an Dich zu stellen habe usw.

Hier hat es sich also wohl auch um ausbedungene Brust- und spätere künstliche Ernährung gehandelt und um schließliches Abgewöhnen von ausschließlicher Milchnahrung; zu dem allem war das Pflegekind der Amme ins Haus gegeben.

Eine durchaus ähnliche Urkunde, ebenfalls aus dem 2. Jahrhundert unserer Zeitrechnung, in welcher die Besitzer einer Sklavin über den Empfang des Nähr- und Ziehgeldes quittiert, bringt der 2. Band der Tebtynis-Papyri unter Nr. 399 S. 266 f.:

- — — — —
- [... ἀπέχειν παρ'] αὐτοῦ Ἰσιδώρου
 [. ἀργυρίου δραχμᾶς] πην[τ]αχρῆς τᾶς
 [λοιπὰς τροφείων καὶ ἐλαίων καὶ ἄλλων δαπανη-
 [μάτων συμπάντων] ἐτῶν τριῶν ὧν ἐγαλακτοτρόφη-
 5 [σεν καὶ ἐτιθήνησεν] ἡ τῆς Θεγκήβικως [δ]ούλη Σαραπι-
 [ὰς τὸ γεγονός τῷ Ἰσιδώρῳ ἐκ τῆς ὑπαρξάσης αὐτῆς δού-
 [λης ἀρσεν]ικὸν ἔγγονον Εὐδαίμονα ἐπικε-
 [κλημένον Μυ] καὶ ἀύ[τό]θεν [π]αρέλαβεν
 [. τ]ὰ λοιπὰ φ[. . . .] καὶ
 10 [. προαπέσχ]ηκέναι τῆν Θεγκ[ῆ]βικ[ιν] .[. . . .
 [.]ης γαλακτοτροφείας καὶ τ[ι]θήνησε-
 [ως] . μέρος διὰ χεῖρος ἀγράφως, καὶ μὴ
 [ἐπελεύσεσθαι] μήτε αὐ[τ]ὴν Θεγκήβικιν μήτε τοὺς
 [παρ' αὐτῆς περι] ὧν ἀπέσχεν καὶ προαπέσχεν ὡς πρόχ[ε]ιται ὄψω-
 15 [νίων ὑπὲρ ἐγγό]γου Εὐδαίμονος ἐπικεκλημένου
 [Μυ] α μηδὲ περὶ ἄλλ[ο]υ μηδενὸς ἀπλῶς
 [πράγματος μέ]χρι τῆς ἐνεστῶσης ἡμέρας τρόπῳ
 [μηδενί,] . λη() τοῦ ὑπὲρ ἐπιστάλ[ματος] ὠρισμένου
 [. Θε]γκήβικως Κρονίωνος [τ]οῦ καὶ Σαραπάμ-
 20 [μωνος μετὰ κυρί]ου τοῦ ἀνδρὸς Μαρσισοῦχου τοῦ Μάρωνος
 [ἀπέσχηκα παρὰ] τοῦ Ἰσιδώρου τᾶς δ[ραχμ]ᾶς λοιπὰς τρο-
 [φείων ὑπὲρ οὗ ἐγαλ]ακτοτρόφησεν [ἡ] δούλη μου Σαραπιάς

[Ἰσιδώρου ἐγγόνου] Εὐδαίμονος ἐπικεκλημένου Μυ-
 [. . . καὶ οὐδέν] ἐγκαλῶ περ[ι] τούτων οὐδὲ περὶ τῶν
 25 [ἔμπροσθεν ὡς π]ρόκ(ιται). Μαρσισοῦχος ἔγραψα καὶ ὑπὲρ τῆς
 [γυναικός] μου ἀγραμμάτ[ο]υ [οὔση]ς.

. . . Thenkebkis bescheinigt den Empfang von 500 Silberdrachmen seitens des Isidorus . . . als Restzahlung für Ziehgeld, Öl und andere Aufwendungen [die also auch hier nicht in natura geliefert werden!] während dreier Jahre, während welcher Sarapias, die Sklavin der Thenkebkis fütterte und an der Brust nährte den Eudaimon, benannt My . . ., einen Knaben den dem Isidorus eine Sklavin geboren hatte, und den er zurück erhalten hat, abgewöhnt [von der Milchnahrung] und in guter Gesundheitsverfassung. Thenkebkis erkennt auch an, daß sie früher von Hand zu Hand ohne geschriebene Bescheinigung den anderen Teil des Preises für Milchfütterung und Brustnahrung erhalten hat und daß sie weder selbst noch durch Agenten Forderungen stellen will in Bezug auf die Zahlung, die sie jetzt und früher erhalten hat betreffend den genannten Knaben Eudaimon, beigenannt My . . ., bis zum heutigen Tage herab in irgendwelcher Weise. Auch die Gebühren für die Bescheinigung sind bezahlt. [Folgt die Unterschrift der Thenkebkis vertreten durch ihren Gatten Marsisuchos.]

Es kam aber auch gelegentlich vor, daß eine Schenkamme in das Haus des Vaters des Kindes hinüberzog. Eine Art Großbetrieb im Kindersäugen scheint nach einer Urkunde aus der großen Oase vom Jahre 305 n. Chr. im Sklavenhaus eines Leichenbestatters Kasianos zu Kysis bestanden zu haben, dem die Leichenbestatterin Tapaous bescheinigt, daß sie 20 Talente für Beköstigung und Kleidung erhalten habe für die Zeit, in welcher sie als eine von vier Schenkammen in seinem Sklavenhause gewirkt hatte. Die Urkunde ist 1897 von Grenfell und Hunt in den Greek Papyri, Serie II, S. 118/119 unter Nr. 75 herausgegeben worden und lautet wie folgt:

Ταπαοῦς Πια[οὔτ]ο[ς] νεκροτάφη Μωθ[ει]-
 τῶν π[ό]λεως] Κ[ε]ῖ[σια]ν[ῶ] Κασινὸς νεκροτάφου
 τοπαρχ[ί]ας Κ[ύ]σεως] χαίρειν. ὁμολογῶ τετρο-
 φευκέν[αι] σοι τὸ τέταρτον μέρος τῆς δου-
 5 λίας. ἔσχον [ἀ]πὸ σοῦ τὰ τροφία καὶ τὸν ἡμα-
 τισμὸν ἀργυρίου Σεβαστῶν νομίσματος ἐν
 ν[ο]μό[ι]ς τάλαντα εἴκοσιν, ἃ πλήρωσέν μοι
 π[ρ]ὸ ἁ καλενδῶν Ὀκτωβρίων πλήρης
 ἀρχῆ, πάλιν [ν] (π)ρὸ ἱ[.] καλενδῶν Ὀκτωβρίων
 10 κατὰ βεβα[ί]ωσιν. ἱ[.] α[.] τ[.] ἀ τροφία καὶ
 τὸν ἡματι[σμὸ]ν τ[οῦ] τετά[ρ]του μέρους
 τῆς δουλί[ας]]γησης κα[.]
 α. ἡ ἀσφ[ά]λια [χειρό]γραφος [ἡ]δε ἐφ' ὑπογρα-
 φῆς τοῦ ὑπογρ[ά]φοντος κυρία ἔστω καὶ

- 15 βεβαία ὡς ἔ[ν]νομος ὡς ἐν δημοσίῳ
κατακειμένη, καὶ ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγη-
σα.
ὕπατειας τῶν δεσποτῶν ἡμῶν
Διοκλη[τ]ιανοῦ πατρὸς Ἀγούστων τὸ εἶ
20 καὶ Γαλ[ερίου] Οὐαληρίου Μαξιμιανοῦ Ἀγού-
στου τὸ [θ'] πρὸ ἡ ἰδῶν Ἰα[νο]υαρίων.
Ταπαοῦς Πιαοῦτος νεκροτάφη ἢ προ-
κειμένη [Κασιανὸς] Κασιανὸς νεκροτάφου
τῷ προκειμένῳ. ἔσχον ἀπὸ σοῦ τὰ τρο-
25 φῖα καὶ τὸν ἡ[μ]ατισμὸν τοῦ τετάρτου
μέρου[ς τ]ῆς δ[ο]υλίας ἀργυρίου Σεβαστῶν
ἐν νόμοι[ς] τά[λαν]τα κ ὡς πρόκειται,
καὶ ἐπερωτηθεῖσα ὡμολόγησα. ἔγραψα
ὕπερ αὐτῆς γ[ράμ]ματα μὴ ἰδότης Αὐρή-
30 λιος Φιλοσάρ[απ]ις ἀπὸ Μωθεϊτῶν πόλεως.

2. st. *Κασιανῶ Κασιανῶ*. 4. u. 6. st. *δουλείας*. 5., 10., 24. st. *τροφεία καὶ ἡματισμὸν*.
7. st. *νόμοις* . . . *ἐπλήρωσεν*. 13. st. *ἀσφάλεια*. 19. st. *Ἀγούστων*. 20. st. *Ἀγού-
στου*. 23. st. *Κασιανῶ Κασιανῶ τῷ προκειμένῳ*. 24. st. *τὰ* corr. aus *α*.
27. st. *νόμοις*. 29. st. *εἰδύας*.

Einen noch tieferen Blick in das Ziehkinder- und Sklavenwesen gestatten uns zwei Urkunden, welche aus den Jahren 49 und 50 unserer Zeitrechnung stammen und in Oxyrhynchos gefunden wurden.

Oxyr. Papyri I, Nr. 37 und Nr. 38, S. 80—82, die erste lautet:

[Pap. Nr. 37.]

Ἀριστοκλῆς ῥήτωρ

- 5 ὕπερ Πесоῦριος, "Πесоῦρις, ὕπερ οὗ λέγωι, ζ (ἔτους)
Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος τοῦ Κυρίου ἀνεῖλεν
ἀπὸ κοπρίας ἀρρενικὸν σωματίον ὄνομα Ἡρα-
κ[λᾶν]. τοῦτο ἐνεχείρισεν τῇ ἀντιδίκωι· ἐγένε-
το ἐνθάδε ἢ τροφεῖτις εἰς υἱὸν τοῦ Πесоῦριος.
10 τοῦ πρώτου ἐνιαυτοῦ ἀπέλαβεν τὰ τροφεῖα.
ἐνέστη ἢ προθεσμία τοῦ δευτέρου ἐνιαυτοῦ,
κα[ί] πάλιν ἀπέλαβεν. ὅτι δὲ ταῦτα ἀληθῆ λέγωι,
ἔστιν γράμματα αὐτῆς δι' ὧν ὁμολογεῖ εἰλη-
φέναι. λειμανχομέν[ο]ν τοῦ σωματ[ί]ου ἀπέ-
15 σπασεν ὁ Πесоῦρις. μετ[ὰ] ταῦτα καιρὸν εὐροῦσ[α]
εἰσεπήδησεν εἰς τὴν τοῦ ἡμετέρου [ο]ίχτιαν

καὶ τὸ σωματίον ἀφῆρπασεν, καὶ βούλεται ὄν[ό-
ματι ἐλευθέρου τὸ σωματίον ἀπενέγκασ-
θαι. ἔχω[ι] πρῶτον γράμμα τῆς τροφείτιδος,
20 ἔχωι δεύτερο[ν] τῶν τροφείων τῆν [ἀ]ποχή[ν].
ἀξιῶι ταῦ[τα] φυλαχθῆ[ν]αι." Σα[ρα]εῦς,
"ἀπεγαλάκ[τισά] μου τὸ [π]αιδίον, κα[ι]¹) τούτων
σωματίον μοι ἐνεχειρίσθη. ἔλαβ[ον] παρ' αὐ-
τῶν τοῦ[ς] πάντας ὀκτώι στατήρας. μετὰ
25 ταῦτα [ἐτελεύ]τησεν τ[ὸ] σ[ω]μάτιο[ν] στα-
τήρων π[ε]ρίόντων. νῦν βούλο[υ]ται τὸ

(Col. II.)

ἰ[δί]ον μου τέκνον ἀποσπάσαι." Θέων,
"γράμματα τοῦ σωματίου ἔχομεν."
ὁ στρατηγός, "ἐπεὶ ἐκ τῆς ὄψεως φαίνεται. τῆς
Σαραεῦτος εἶναι τὸ παιδίον, ἐὰν χειρογραφῆσι
5 αὐτῆι τε καὶ ὁ ἀνὴρ αὐτῆς ἐκεῖνο τὸ ἐνχει-
ρισθὲν αὐτῆι σωματίον ὑπὸ τοῦ Πεσοῦριος
τετελευτηκέναι, φαίνεται μοι κατὰ τὸ ὑπὸ
τοῦ κυρίου ἡγεμόνος κριθέντα ἀποδοῦσαν
αὐτῆν ὁ εἴληφεν ἀργύριον ἔχειν τὸ [ἴδιο]ν
10 τέκνον.

Auf deutsch also etwa:

Aristokles, der Advokat des Pesuris, erklärt:

„Pesuris, mein Klient, hat im 7. Jahre des Kaisers Claudius (47 n. Chr.; also zwei Jahre vorher) ein männliches Sklavenkind auf dem Misthaufen aufgelesen mit Namen Heraklas und der Gegenpartei [der Ehefrau des Saraeus] zur Pflege übergeben. Es wurde dann ein Ammenvertrag auf einen Sohn des Pesuris ausgefertigt.²⁾ Das Pflegegeld für das erste Jahr hat Saraeus empfangen und als es fällig war, auch das für das zweite Jahr in Empfang genommen. Als Beweis für diese meine Behauptungen lege ich hier ihre Empfangsquittungen vor. Da das Sklavenkind Hunger litt, nahm Pesuris es ihr fort. Darauf ist sie bei günstiger Gelegenheit in das Haus meines Klienten eingedrungen und hat das Kindchen fortgeholt. Jetzt will sie es, unter dem Vorgeben es sei ein freiborenes, geholt haben. Ich lege also zuerst vor den Pflegevertrag und zweitens die Empfangsquittungen über das Pflegegeld, um deren sorgfältige Aufbewahrung ich bitte.“

Saraeus erwidert:

„Ich habe mein eigenes Kind der Milch entwöhnt (von der Brust abgesetzt) und von diesen (von der Gegenpartei) ein Sklavenkind zur Pflege erhalten. Ich

¹⁾ Hierfür ist wohl besser [κα]κ = καὶ ἐκ zu lesen (Crönert).

²⁾ „So kam der Pflegevertrag über den Sohn des Pesouris zustande“; vgl. Archiv für Papyrusforschung I, S. 123.

habe von ihnen die ganze Summe von 8 Stateren genommen. Darauf starb das Kindchen und es blieb Geld übrig. Nun wollen sie mir mein eigen Kind wegnehmen.“

Theon, Advokat der Saraeus:

„Wir haben die [Sterbe-?]Papiere des Sklavenkindes.“

Der Stratege:

„Da nach dem Augenschein das Kind offenbar das der Saraeus ist, falle ich das Urteil unter der Bedingung, daß die Frau und ihr Mann schriftlich [unter Eid] die Erklärung abgeben, jenes von Pesouris ihnen anvertraute Kind sei gestorben, in Übereinstimmung mit unserem Herrn dem Präfekten, daß ihr das Kind gehört und sie das Pflegegeld zurückzubezahlen hat.“

Offenbar hat sich die abgewiesene Partei des Pesouris bei diesem Urteil nicht beruhigt, denn wir sehen, daß sich einige Monate später der Ehemann [Tryphon] der Pflegemutter an den Präfekten wenden muß, wie die zweite Urkunde zeigt:

[Pap. Nr. 38.]

— — — Σύρος Σύρου ἐνεχείρισεν
τῆ γυναικί μου Σαραεῦτι Ἀπίωνος τῶι ζ (ἔτει)
5 Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ
Αὐτοκράτορος δι' ἐγγύου ἐμοῦ ὃ ἀνείρηται ἀπὸ
κοπρίας ἀρσενικὸν σωματίον, ᾧ ὄνομα Ἡρακλᾶς,
ὥστε τροφ[εῦσα]ι. τοῦ [οὔ]ν σωματίου τε]τελευτηκό-
τος, καὶ τοῦ Σύρου] ἐπικεχειρηκότος ἀποσπάσαι
15 εἰς δουλαγωγία[ν] τὸν ἀφῆλικά μου υἱὸν Ἀπίωνα,
καθὰ π[α]ρῆλθὸν ἐπὶ τοῦ γενομένου τοῦ νομοῦ
στρατηγοῦ Πασίωνος ὅφ' οὗ καὶ ἀποκατεστάθη μοι
ὁ υἱὸς Ἀπίων ἀκολούθως τοῖς ὑπὸ σοῦ τοῦ εὐερ-
γέτου προστεταγμένοις καὶ τοῖς γεγονόσι ὑπὸ τοῦ
20 Πασίωνος ὑπομνηματισμοῖς. τοῦ δὲ Σύρου
μὴ βουλομένου ἐνμείναι τοῖς κεκριμένοις
ἀλλὰ καὶ καταργουόντος με χειρότεχνον ὄντα,
ἐπὶ σὲ τροξῶ τὸν σωτήρα τῶν δικαίων τυ-
χεῖν· ἐυτύχ(ει).

6. st. ἀνείρηται.

Tryphon schreibt also an den Präfekten Gnejus Vergilius Capito:

„Syros [griechische Form für Pesuris, was wörtlich „Sohn des Suris“ bedeutet] der Sohn des Syros gab meiner Frau Saraeus, Tochter des Apion [Näheres über den Ehevertrag und das Zusammenleben dieser beiden Leute siehe oben in dem Abschnitt über die ehelichen Verhältnisse in Ägypten S. 126f.] im 7. Jahre der Regierung

des Claudius unter meiner Bürgschaft ein männliches Findelkind vom Misthaufen in Pflege mit Namen Heraklas, um es aufzuziehen. Das Kind starb aber und Syros versuchte nun meinen älteren Sohn Apion in die Sklaverei zu führen. Ich klagte beim Strategen Pasion, der mir meinen Sohn wieder zuerkannte in Übereinstimmung mit dem, was Du angeordnet hattest aus der Entscheidung des Pasion. Syros aber will sich mit dem Entscheid nicht zufrieden geben und stört mich in meinem Handwerksbetrieb. Darum flüchte ich zu Dir, meinem Erretter, um mein Recht zu finden.
Lebe wohl!“

Die Entscheidung wird wohl ebenso ausgefallen sein, wie das erste Mal, aber wir sehen hier ausdrücklich, wie die Ziehmutter ihr eigenes Kind absetzen und das Pflegekind ausbedingenermaßen an ihrer Brust großziehen muß.

Wir sehen aber auch ferner, wie man zu Sklaven kam. Man ließ ein ausgesetztes Kind, das man auf dem Mist oder sonstwo lebend fand und das einem wegen seines Geschlechtes oder wegen seines gesunden Körperbaues oder aus beiden Gründen verwendbar schien, groß ziehen, wendete also das Ziehgeld an, um es entweder drei- oder mehrjährig zu verkaufen oder zum Freudenmädchen oder zum Gladiator großzuziehen und dann die Einkünfte dieses „Geschäftes“ einzustreichen oder das Herangewachsene im eigenen Haushalt „entsprechend“ zu verwenden. Die Mehrzahl der ausgesetzten Kinder ging natürlich drauf bei dieser grausamen Prozedur, d. h. wurden von Hunden, Schweinen oder wilden Tieren gefressen. Zu so edlen Zwecken großgezogen zu werden, war nur „vom Glück Begünstigten“ beschieden. Wie ruhig man über das Aussetzen von Kindern „eigener Herkunft“ entschied, dafür nur ein Beispiel!

In einem Briefe eines Mannes, der um Christi Geburt auf der Reise aus Alexandria nach Oxyrhynchos an seine Schwester und Gattin und zwei andere Frauen schreibt, findet sich eine Stelle, die von der event. Aussetzung eines weiblichen Kindes spricht [Oxyrhynch. Pap. IV. S. 244 Nr. 744]:

— —
[6] ἐρωτῶ σε καὶ παρακαλῶ σε ἐπιμελή-
θ(η)τι τῷ παιδίῳ καὶ ἐὰν εὐθὺς ὀφώνι-
ον λάβωμεν ἀποστελῶ σε ἄνω. ἐὰν
πολλαπόλλων τέχης ἐὰν ἦν ἄρσε-
10 νον ἄφες, ἐὰν ἦν θήλεα ἔκβαλε.
— —

Ich bitte und ermahne Dich, sei sorgsam mit dem Kinde und wenn ich bald eine Leckerei erhalte, schicke ich sie Dir hinauf [nilaufwärts]. Wenn Du, in Gottes Namen,¹⁾ niederkommst, laß das Kind bei Dir, wenn es ein Junge ist, ist's aber ein Mädchen, so setze es aus.

Zum Schlusse noch eine Urkunde aus der Zeit des Augustus, welche von der Vermietung einer Sklavin Zosima als Amme auf die üblichen zwei Jahre

¹⁾ *πολλαπόλλων* ist wohl ein volkstümlicher Ausruf, wie unser „in Gottes Namen“, entstanden aber aus *πολλὰ Ἀπόλλων ἀποιρέποι* oder einer ähnlichen Wendung (Crönert).

für ein weibliches Sklavenkind handelt, einen Säugling natürlich (*ὑποτίθιον*), mit Namen A . . mation. Doch geht das Schriftstück sehr ins Detail. So soll die Sklavin, im Falle dies Kindchen innerhalb der zwei Jahre sterben sollte, ein anderes Kindchen an dessen Stelle nehmen müssen. Auch soll sie ihre Milch nicht vertreiben dürfen, sich nicht von Männern beschlafen lassen, nicht schwanger werden dürfen in dem genannten Zeitraum, auch kein anderes Kind dazunehmen dürfen usw. Was beim Kindchen gebraucht wird, muß zurückgegeben oder ersetzt werden, nur Schwämme, Seife, Wanne, Kämmе gelten als verbraucht. Doch ist manches nicht ganz sicher zu enträtseln. Die Zahlung wird in diesem Falle monatlich geleistet. Doch ich will das ganze Aktenstück hierhersetzen. Es stammt aus Abusir el-Melek und ist von Schubart im 4. Bande der Berliner Griechischen Papyri S. 86—89 unter Nr. 1058 veröffentlicht:

Πρωτάρχωι

παρὰ Σίλλιδος τῆς [Πτολε]μαίου Φιλομητορῆς[ο] καὶ
παρὰ τῆς [τούτο]υ μητρὸς Φιλωτέρας τῆς
Θεοδώρου Περ[σεί]νης μετὰ κυρίου τοῦ ἀν-
5 ὀρος Π[τολεμαίου τ]οῦ Σίλλιδος Φιλομητο-
ρήου περὶ τῶν διεσ[ταμένων]. Συνχωρεῖ
ἢ Φιλω[τέρα, παρ]έξῃσθαι τὴν ἑατῆς δοῦ-
λην Ζωσίμη[ν] ἐπὶ χρόνον ἔτη δύο ἀπὸ Φαρ-
μοῦθι [τοῦ ἐνεσ]τώτος ιξL Καίσαρος τρηφε[ύ-]
10 ουσαν καὶ θη[ράζ]ουσαν παρ' αὐτῆς Φιλωτέρας
ὃ ἐγδέξεται αὐτῆς ὁ Σίλλιδος ἀναιρ[ε]τὸν
ἑατοῦ δουλικὸν παιδίον ὑποτίθιον θήλυον
ᾧ ὄνομα Ἄ . . . ματιον μισθοῦ τοῦ ἐσταμένου
τοῦ τε γάλακτος καὶ τῆς τροφῆς κατὰ μ[ῆ-]
15 να ἕκαστον σὺν φαιῶι καὶ ψωμίσματι ἀργ(υρίου) Ειβ,
τὸ δὲ συναγόμενον τῶν δύο ἐτῶν τῶν τρο-
φῶν κεφάλαιον τὰς τοῦ ἀργ(υρίου) Εςπη αὐτόθεν
ἀπέσχηκεν ἢ Φιλωτέρα παρὰ τοῦ Σίλλιδος
διὰ χ[ιρὸς] ἐξ ὀξου καὶ ἐὰν συνβῆ τὸ δηλούμενον
20 παιδίον Ἄ . . . ματιον παθεῖν δι' ἀνθρώπινον
ἐντὸς τῶν δύο ἐτῶν ἐπάναγκες τὴν Φιλω-
τέραν [ἐ]νεγκομένην ἕτερον παιδίον παρα[σ-]
χέσθαι τὴν [δο]ύλην τροφεύουσαν καὶ παραστῆ-
σαι πᾶσαν [ἐφ'] ὃ ἐὰν ἂν (sic!) ἔληται ὄντων ἄλλων ἐτώ[ν]
25 δύο μηθῆ[ν τ]ὸ καθόλου λαβοῦσα διὰ τὸ ἀθά-
νατον αὐτὴν ἐπιδεδέχθαι τροφεύειν, ἀπὸ
δὲ τοῦ νῦν παρασχέσθαι τὴν δοῦλην ποιου-

März — April
13 v. Chr.

μένην τήν τε ἑατῆς καὶ τοῦ παιδίου προσ-
 ἴκουσαν ἐπιμέλῃαν μὴ φθίρουσαν τὸ γάλα
 30 μὴδ' ἀνδροκοιτοῦσαν μὴδὲ ἐπικουῶσαν
 μὴδ' ἕτερον παραθηράζουσαν παιδίον, ἃ τε
 ἐὰν λάβῃ ἢ πιστευθῇ τῶν τούτου ὀξῶν πᾶν
 τηλ . . . εἰν καὶ ἀποδώσιν ὅταν ἀπαιτῇ-
 ται ἢ ἐκτίσιγ τὴν ἐκάστου ἀξίαν πλὴν συμ-
 35 φαί ὀξο σαπων . . . ν . σκάφιον ερα [κ]τενία
 θείσα τὰ χοιγὰ λελύσθαι, καὶ μὴ ἐγλ[ε]βῖν τὴν
 τροφήαν ἐντὸς τοῦ χρόνου, ἐὰν δέ τι τού-
 των παραβαίῃ ἐκτίνιν αὐτὴν ὃ εἴληφεν
 τῶν τροφῶν κεφάλαιον σὺν ἡμιολία
 40 καὶ τὰ βλάβη καὶ δαπανήματα καὶ ἄλλο
 ἐπίτιμον ἀργυ(ρίου) Εφ καὶ τὸ ὠρισμένον πρόσ-
 τιμον τῆς πράξεως γενομένης τῷ Σίλ-
 λιδι ἔκ τε αὐτῆς Φιλωτέρας καὶ ἐκ τῶν
 ὑπαρχόντων αὐτῇ πάντων καθάπερ ἐγ-
 45 δίχης ἀκύρων οὐσῶν καὶ ὧν ἐὰν ἐ-
 πενέγκῃ πίστεων πασῶν σκέπησ πά-
 σης, μένειν δὲ κυρίαν καὶ βεβαίαν
 ἦν ἀνεγήνοχεν ἡ Φιλωτέρα τῷ Σίλ-
 λιδι συγχώρησιν περὶ δουλικοῦ παιδίου
 50 συγγ[ρ]όφου.

Λιζ Καίσαρος Φαρμουῦθι ὃ 30. März 13 v. Chr.

7. st. ἐαντῆς. 11. Σκιλλίς, Σιλιλίς oder Σινιλίς kann gelesen werden. 12. st. ἐαντιοῦ. — st. ἐποίτιθιον. 15. φαγωῖ = „Mitspeise und Zukost“; der Herausgeber Schubart ist mit dieser von Crönert vorgeschlagenen Änderung einverstanden; er las früher φαίωι. 20. st. ιι. 32. statt ὀξῶν πᾶν τηλ . . . εἰν liest Crönert [σκευ]ῶν πᾶν τηλήσειν = (τηρήσειν). Der Satz besagt: Die ihr anvertrauten Gebrauchsgegenstände solle sie zurückgeben oder ihren Wert ersetzen außer . . . 34. συμφαί (von συμφός = schwammig) bezeichnet vielleicht Schwämme. Das Folgende sehr unsicher, aber σάπων = Seife, σκάφιον = Wännchen (s. oben!) κτενία = Kämmе scheinen mit aufgezählt zu sein. Diese brauchen nicht erstattet zu werden, sondern gelten als „verbraucht“ (λελύσθαι). 36. st. ἐκλειπεῖν. 50. συγγρόφου sehr unsicher.

X.

Geburtsanzeigen.

Daß Sterbeurkunden aufgenommen wurden, hat uns die Gerichtsverhandlung des Tryphon und seiner Frau gegen Pesuris kennen gelehrt; wir kommen darauf zurück. Es kommen aber auch Geburtsurkunden vor.

Es handelt sich bis auf eine Urkunde immer um Knaben unter 14 Jahren. Und Wilcken betrachtet sie infolgedessen, wie er folgerichtig im I. Bande seiner „Ostraka“ S. 451—454 ausführt, mit größter Wahrscheinlichkeit als Anmeldungen der meist schon eine Reihe von Jahren alten Knaben zu militärischen Zwecken, und zwar auf eine behördliche Aufforderung hin (was allerdings Grenfell und Hunt bestreiten [Fayûm Towns Papyri I S. 137]). Die Urkunde heißt gewöhnlich das *ὑπόμνημα τῆς ἐπιγεννήσεως*, also des Hinzu-geborensseins, der Hausstandsvermehrung.

Eine solche Geburtsanzeige aus Harît vom Jahre 150 n. Chr. in den Fayûm Towns Pap. I Nr. 28 S. 137 f. lautet:

Σωκράτη καὶ Διδύμῳ τῷ καὶ Τυράννῳ
 γραμματεῦσι μητροπόλεως
 παρὰ Ἰσχυρᾶτος τοῦ Πρωτᾶ τοῦ Μύσθου
 [μ]ητρὸς Τασουχαρίου τῆς Διδᾶ ἀπ[ὸ ἀ]μ-
 5 φόδου Ἐρμουδιακῆς καὶ τῆς τούτου γυ-
 ναικῆς Θαισαρίου τῆς Ἀμμωνίου [τ]οῦ
 Μύσθου μητρὸς Θαισᾶτος ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ
 ἀμφόδου Ἐρμουδιακῆς. ἀπογραφόμεθα
 τὸν γεννηθέντα ἡμῖν ἐξ ἀλλήλων υἱὸν
 10 Ἰσχυρᾶ[ν] καὶ ὄντα εἰς τὸ ἐνεστὸς ἰδ (ἔτος) Ἀνωταίνου(υ)
 Κα[ί]σαρος τοῦ κυρίου (ἔτους) α· διὸ ἐπιδίδωμ[ε] τὸ
 τῆς ἐπιγεννήσεως ὑπόμνημα.
 [Ἰσχυρ]ᾶς (ἑτῶν) μδ ἄσημος.
 Θαισάριον (ἑτῶν) κδ ἄσημος.
 15 ἔγραψ[εν] ὑπὲρ αὐτῶν Ἀμμώνιος νομογ(ράφος).

oder auf deutsch:

Dem Sokrates und dem Didymos, der auch Tyrannos heißt, Stadtschreiber der Metropolis [geht folgende Meldung zu] von Ischyras, dem Sohne des Protas (dem Sohne des Mysthes) und seiner Mutter Tasucharion, Tochter des Didas, aus dem Hermuthias-Viertel und von seiner Gattin Thaisarion, der Tochter des Ammonios (Sohnes des Mysthes) und ihrer Mutter Thaisas aus demselben Hermuthias-Viertel: Wir melden hierdurch, daß uns beiden ein Sohn geboren ist namens Ischyras, der jetzt im 14. Regierungsjahr des Antonius 1 Jahr alt ist. Dies als Familienzuwachsanmeldung.

Ischyras, 44 Jahre alt, ohne Kennzeichen.

Thaisarion, 24 Jahre alt, ohne Kennzeichen.

Geschrieben an ihrer Stelle vom Nomographen Ammonios.

Hier ist die Angabe der Ascendenz bei Vater und Mutter besonders umständlich. Gelegentlich begnügt man sich mit etwas weniger.

Fast gleichlautend ist eine Geburtsanmeldung aus dem Faijûm, die im 2. Faszikel der Papyrus de Genève Nr. 33 Bl. 44 mitgeteilt ist und aus dem Jahre 156 n. Chr. stammt:

Ἄγαθῶ Δαίμονι καὶ Ἡρακλείδῃ,
 τῶ καὶ Δημητρίῳ γρ(αμματεῦσι) μητρο(πόλεως)
 Παρὰ Κεφαλαῖτος τοῦ Ἡρωνος
 τοῦ Θεώνος, καὶ τῆς το[ύτ]ου γυναι-
 5 κῆς οὐσῆς καὶ ὁμοπα[τρίου] καὶ ὁμομη(τρίου)
 ἀδελφῆς Διδύμης. ἀμφ[οτ]έρων
 ἀπὸ τῆς μητροπόλεως. ἀναγρ(αφομένων)
 ἐπ' ἀμφόδου Ἰσιος Δρόμου. τῆς δὲ
 Διδύμης μετὰ κυρί[ου] αὐτοῦ
 10 Κεφαλαῖ· ἀπογραφόμε[θα] τὸν γεγονό-
 τα ἡμῖν υἱὸν Δίδυ[μο]ν γεννη-
 θέντα [τ]ῶ Λϛ Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ 153—154 n. Chr.
 κυρίου καὶ ὄντα εἰς τὸ [ἐν]εστὸς
 Λθ̄ ἐτῶν τεσσάρω[ν καὶ] ἐπιδίδομεν 156—157 n. Chr.
 15 τὸ τῆς ἐπιγεννήσε[ως] ὑπόμνη(μα).

Δημήτρ(ιος) γραμμ(ατεὺς) μητροπ(όλεως) [πε]ρὶ ἐπιγεννή-
 σε[ως] Διδύμου

Λθ' Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου Θωδ̄ ἑνδεκάτῃ.

156, 8. Sept.

Hier ist der Knabe also 4 Jahre alt am Termin seiner Anmeldung.

Eine Berliner Urkunde aus dem Faijûm (Bd. I Nr. 110) vom Jahre 138/139 n. Chr. meldet einen zweijährigen Knaben an, eine weitere aus der nämlichen Gegend und demselben Jahre (Nr. 111) gar zwei Knaben, einen von 4 und einen von 2 Jahren:

— — —
 ἀναγρ(αφομένων) [ἐπ'] ἀμφ[όδ(ου)] Βιθ(ωνῶν) Ἰ[έρ]ωνος.
 ἀπογραφόμεθα [τ]οὺς γεννηθ(έντας) ἡμεῖν
 131/132 n. Chr. με[τ]ὰ τὴν τοῦ ις / Θεοῦ Ἀδ[ρι]ανοῦ
 κατ' οἰκ(ίαν) [ἀπο]γραφὴν ἐξ ἀλλήλ(ων) υἱοῦς
 135/136 n. Chr. ὁ τῷ μὲν α^L Θεοῦ Ἀδριανοῦ Ἀμμώ[νι-]
 138/139 n. Chr. [ον,] ὅς ἐστιν εἰς τὸ β^L Ἀντωνίνου
 [Κ]αίσαρος τοῦ κυρίου ἐτῶν τεσσάρω[ν]
 137/138 n. Chr. καὶ τῷ α^L ὁμοίως ἕτερον υἱὸν
 Σωτήριχον, ὅς ἐστιν εἰς τὸ β^L
 20 ἐτῶν δύο. διὸ ἐπιδίδομεν τὸ τῆς
 ἐπιγεννήσεως ὑ[π]όμνημα.

Weitere Geburtsanmeldungen von Knaben sind Rainer Nr. 134 vom Jahre 155 und Nr. 137 vom Jahre 184 der Kaiserzeit, auf welche Wessely, „Karanis und Soknopaiu Nesos“ (Wiener Denkschr. 1902) S. 20 hinweist, und Tebtynis Papyri II, Nr. 299 vom Jahre 50 n. Chr.

Es ist aber auch eine Urkunde auf uns gekommen, welche von einer Tochter spricht, die einem Ehepaar geboren ist. Und trotz aller Wahrscheinlichkeiten, die Wilcken vorbringt, für die ich nicht unempfindlich bin, kann ich mich doch nicht der Gewalttätigkeit verschließen, welche darin liegt, in dem *θυγατέρα* dieser Geburtsanzeige ein Schreibversehen für *υἱόν* anzunehmen.

Diese Geburtsurkunde über eine Tochter stammt gleichfalls aus dem Faijûm und dem Jahre 183 n. Chr. und lautet (Berl. Griech. Urk. I, Nr. 28 S. 42):

Διογένη Κομογρ(αμματεῖ)
 παρὰ Πακῶσις [sic!] Σαταβοῦτος
 καὶ Πανεφρέμις μητρὸς
 Στοτόγητις, ἱερεὺς εἰ
 ὁ φυλῆς Σοκνοπαίου Θεοῦ
 μεγάλου μεγάλου ἀπὸ
 Κώμης Σοκνοπαίου
 Νήσου καὶ τῆς τούτου
 γυναικὸς Ταβοῦτος τῆς
 10 Στοτογήτewς, ἱερίας

- ἄ φυλῆς τοῦ αὐτοῦ θεοῦ
 Σοκνοπαίου μετὰ κυρίου
 τοῦ προγεγραμ(μένου) ἀνδ[ρ]ός
 14 Πακῶσις [sic!] Ἀπογεγ[ω]νότα
 15 ἡμῖν ἐξ ἀλλ(ήλων) θυγα[τέρ]α . . . ? —
 16 σήτος γενη[sic!]θέντα τῷ
 διελεληλ[υθότι] ιγλ καὶ ὄντα 177 n. Chr.
178
 εἰς τὸ ἐνεστὸς κδ[L] 183 n. Chr.
184
 Ιζ. Διὸ ἐπιδίδω [sic!]
 20 μεν.
 2. H. Διογένης Κωμογρ(αμματεὺς) ἔσχον τοῦ . . . ?
 1. H. Ικδ Μάρκου Αὐρηλίου 11. Okt.
 Κομόδου Ἀντωνεῖνου 183.
 Σεβαστοῦ. Φαῶφι [2. H.] ιγ.

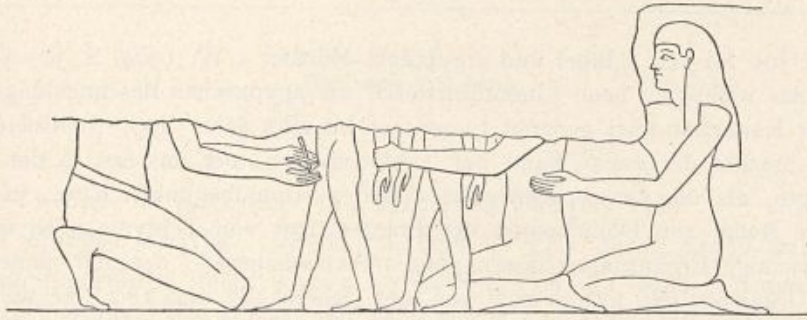
17, 18, 19 u. 22. L übl. Formen von εἶος. 14. st. ἀπογεγονότα. ε korr. aus ει.

Es handelt sich hier um ein Töchterlein aus einer Priesterehe, und wir werden im nächsten Abschnitte sehen, wie große Wichtigkeit einer solchen priesterlichen Herkunft auch in der Kaiserzeit noch beigelegt wurde. Sollte nicht auch darum dies Mädchen aus priesterlichen Stamme angemeldet worden sein, damit man bei etwaiger späterer Verwendung zu priesterlichen Funktionen diesen Abstammungsnachweis aus der ämtlich geführten Liste erheben konnte. Vielleicht ebnet diese Vermutung den Weg des Verständnisses zur ausnahmsweisen Eintragung einer Tochter.

Medizinisches Interesse besitzen alle diese Geburtsanmeldungen übrigens nur in geringem Grade. Daher zu Wichtigerem! ¹⁾)

¹⁾ Vgl. auch die hübsche Bonner Dissertation von Wilhelm Levison vom Jahre 1898 (82 S., Lex. 8^o) „Die Beurkundung des Zivilstandes im Altertum“ S. 68 ff.





Aus dem Tempel des Chonsu in Karnak, publ. 1861 von F. Chabas in der Rev. Archéologique.
Nouv. Série, III. Vol., 1861, S. 298.

XI.

Beschneidung.

Vor mehr als einem Jahrzehnt veröffentlichte Fritz Krebs im *Philologus* Bd. 53 S. 577, anknüpfend an zwei Papyrusurkunden, welche nicht lange vorher in den Berliner Griech. Urk. (Bd. I Nr. 82 und 347) erschienen waren, eine Abhandlung, die er „Aus dem Tagebuche des römischen Oberpriesters von Ägypten“ betitelte. Es handelt sich um Auszüge von Tagebuchseintragungen, betreffend Genehmigungen zur Beschneidung von Priestersöhnen „ἐξ ὑπομνηματισμῶν ἀρχιερέως“, zwei vom 14. Januar 171 n. Chr. und eine vom 18. September 185 n. Chr. Sie wurden erneut in das lebhafteste Interesse weiterer Kreise gerückt durch Publikation einer dritten einschlägigen Urkunde aus den Straßburger Papyri (Gr. 60), welche einen Brief des Strategen an den Oberpriester vom Mai 159 n. Chr. reproduziert, der in der urkundlich fixierten Rechtshandlung vor dem Oberpriester zur Verlesung kam. Diese neue Publikation erfolgte im Sommer 1901 durch R. Reitzenstein in seinen „Zwei religionsgeschichtlichen Fragen nach ungedruckten griechischen Texten der Straßburger Bibliothek“. Mit 2 Tafeln in Lichtdruck, Straßburg, Trübner, S. 1—46. Eine neue Bearbeitung sämtlicher genannter Texte samt eindringendem formalem und sachlichem Kommentar brachte U. Wilcken im 2. Bande seines *Archivs für Papyrusforschung* S. 4—13, dem sich eine Abhandlung von H. Gunkel „Über die Beschneidung im Alten Testament“ und von Paul Wendland über „Die hellenistischen Zeugnisse über die ägyptische Beschneidung“ auf S. 13—21 bzw. 22—31 direkt anfügten. Verweisen wir noch auf A. Wiedemanns „Beschneidung im alten Ägypten“ in der *Orientalistischen Literatur-Zeitung* VI vom 15. März 1903, Sp. 97—99 und auf Ernst Samter „Die Bedeutung des Beschneidungsritus und Verwandtes“ im *Philologus* Bd. 62 (1903), S. 91—94, endlich auf Walter Otto „Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten“, I. Bd., Leipzig und Berlin 1905, S. 213ff., auf Wesselys Ausführungen und Texte in „*Karanis und Soknopaiu Nesos*“ (1902) S. 64 und

Herm. Jos. Heyes, „Bibel und Ägypten“, Münster i. W. 1904, S. 38—52, so wäre das wichtigste neue Literaturmaterial zur ägyptischen Beschneidungsfrage in der Kaiserzeit kurz genannt, soweit es bis zum Jahre 1907 publiziert war. Doch brachte der zweite Band der Tebtypispapyri, der uns erst in die Hand gelangte, als der Druck vorliegenden Heftes schon begonnen hatte, in einer ganzen Reihe von Dokumenten der Priesterschaft von Tebtypis noch weitere hochwichtige Ergänzungen dieses ganzen Aktenmaterials, darunter namentlich zwei Urkunden (Nr. 292 u. 293) von den Jahren 187 und 189, die wir zum Schlusse noch benutzen.

Wir teilen alle diese Urkunden in der chronologischen Reihenfolge hier mit, beginnen also mit der des Straßburger Papyrus Graecus 60, die Reitzenstein publiziert hat, in der Wilckenschen Emendation. Sie besteht aus drei Kolumnen; leider ist der Anfang aller Kolumnen in Verlust geraten, also aus den später mitzuteilenden Urkunden zu ergänzen. Die Verhandlung findet im 2. und 3. Falle $\frac{3}{4}$ — $\frac{5}{4}$ Jahr nach der Ausstellung der brieflichen Bescheinigung des Strategen statt; wir haben also auch im ersten Falle wohl eine ebensoviel spätere Zeit anzunehmen, mithin wohl den Anfang des Jahres 160 n. Chr. für den folgenden Vorgang:

Col. I.

(Der obere Teil fehlt.)

[..... ἀπὸ Σοκνοπαίου Νή]-
 σου τοῦ [Ἄ]ρσινοῖτου νόμου]
 αποσυστα . . . τ . . . χ[α]ῖ . . . πο . . . [..... δύο]
 μὲν ὑπὲρ υἱοῦ, ἐνὸς δὲ ὑπὲρ ἀ[δελ]φῶν δ[ιὰ τ]ὰς ἐ[αυτῶν ἀποδεί]-
 5 ξις παρατεθεῖσθαι τῷ στρατ[ηγῷ] ἀκολ[ούθως τοῖς] χ[ελευσθεῖσι] κα[ὶ] ἀν[α]-
 γνωσθείσης ἐπιστολῆς Ἡρακλείδου στρατηγῷ Ἀρσινοῖτου Ἡρακλείδου
 μερίδος κατὰ λέξιν [ο]ύτως· Ἡρακλείδης στρατηγὸς Ἀρσινοῖτου Ἡρα-
 κλείδου μερίδος Φλαυ[ί]ω [Μ]έλ[α]ν[ι τῷ] χ[ρατί]στ[ω] ἀρχιερεῖ [χ]αίρει[ν].
 Οἱ ὑπογεγραμμένοι ἱερεῖς τῆς πενταφυλ[ίας] θεοῦ μεγίστου Σ[οκνο]παί-
 10 ου καὶ τῶν συννάων θεῶν ἱεροῦ λογίμου κώ[μ]ης Σοκνοπαίου Ν[ή]-
 σου ἐπέδωκάν μοι βιβλεῖδιον βουλόμενοι ἱερατικῶς περιτεμεῖν
 οἱ μὲν υἱοὺς ἑαυ[τ]ῶν οἱ δὲ συγγενεῖς ἐκ μητέρων τῶν ὑπογεγραμ-
 [μέ]νων καὶ πα[ρ]έθεντο ἀντί[γ]ρ[α]φ[α] κατ' οἰκίαν ἀπογραφ[α]φῶν τοῦ ις/
 θεοῦ Ἀδριανοῦ ἐπεσκευμένα ἐκ τῆς ἐπὶ τόπων βιβλιοθήκης,
 15 δι' ἧς δηλοῦται ἀπογεγράφθαι τοὺς γονεῖς αὐτῶν ὡς ὄντας ἱερατικοῦ
 γένους καὶ ὁμοίως ἀντίγραφα κατ' οἰκίαν ἀπογραφῶν τοῦ θ' Ἀντωνίνου
 Καίσαρος τοῦ κυρίου, δι' ὧν δηλοῦται ἀπογεγράφθαι τοὺς γονεῖς τῶν
 — — —

Col. II.

(Der obere Teil fehlt.)

[.....] εφ[.....]
 [.....]ν
 [.....]ων ἐκ [μητ]έρων τῶν ἐξῆς [δ]ηλο[υ]μέν[ων τ]ῶν
 καὶ αὐτῶν ἱερε[ι]ῶν τοῦ αὐτοῦ ἱερεῖω[ν τ]οῦ αὐτοῦ ἱε[ροῦ κα]
 5 ἀ[πογ]εγράφ[θ]αι τοῦ[ς γον]εῖς αὐτῶν τῆ[ν τ]οῦ ιε[ροῦ] θεοῦ Ἀδριανοῦ
 κ[ατ'] ο[ικ]ίαν ἀπ[ογρ]αφῆ καὶ τῆ[ν τ]οῦ θ[εοῦ] [/ Ἀν]των[ι]νο[υ] Κα[ί]σαρος
 τοῦ κυρίου σὺν τοῖς πα[ισί], καὶ Πετε[σ]οῦ[χ]ος δ[ε] ὁ καὶ Πτολε-
 μαῖος Ὀνωφρεως στολιστ[η]ς καὶ [δ]ιάδοχος προφειτείας
 τῶν ἐν τῇ μητροπό[λει] θεῶν καὶ Πακύσει καὶ Π[α]νεφρέμ-
 10 μεως τοῦ Ὀρου καὶ Πενγεὺς Στοτοήτιος τοῦ Στοτοήτ[ι]ος καὶ
 Στοτοή[τι]ος Σ[τοτο]ή[τι]ος τοῦ Στοτήτιος καὶ Στοτοήτις Στο-
 τοήτιος τοῦ Πανεφρέμμιος καὶ Στοτοήτ[ι]ος Ὀνωφριος
 τοῦ Σαταβοῦτος οἱ εἰς πρεσβύτεροι ἱερέων τοῦ προκειμέ-
 νου ἱεροῦ Σοκνοπαίου καὶ Τεσεν[οῦ]φ[ι]ς στολιστῆς ἐδήλωσαν
 15 εἶναι τοὺς ὑπογεγραμμένους υἱ[οῦ]ς τῶν ἐξῆς δὴ-

2/3 ist vielleicht zu ergänzen τῶν [συγγεν]ῶν oder τῶν [ἀδελφ]ῶν nach Wilcken. 4 das zweite ἱερεῖω[ν τοῦ αὐτοῦ] soll durch die übergesetzten Punkte als ungültig, weil ver-
 sehentlich, bezeichnet werden.

Col. III.

(Der obere Teil fehlt.)

[κ]β αὐτοκράτορος Καίσαρος Τίτου Αἰλίου Ἀδριανοῦ Ἀντωνίνου Σεβαστοῦ
 [Ε]ύσεβ[οῦ]ς Παχ[ώ]ν . . . Εἰσὶν δέ. Ὁ δεῖνα τοῦ δεῖνος τοῦ
 Πετεφ[. . .]εως μητρὸς [.....] τῆς . . . ἀποσυνιστάς? υἱὸν
 Στοτο[η]τιν ἐκ μητρὸς Θα[.] τῆς . . . ἱερείας τῶν αὐτῶν
 5 θεῶν. Στοτοήτις Τεσεν[οῦ]φ[ε]ως τοῦ μητρὸς τῆς Στο-
 τοήτιος υἱὸν Πακῦ[σιν] ἐκ μητ[ρ]ὸς Π[α]νεφ[ρ]έμμιος τῆς
 ἱερείας τῶν αὐτῶν θε[ῶ]ν. Τεσεν[οῦ]φ[ι]ς Ὀρου τ[οῦ] μητρὸς
 Ταπώμιος τῆς [Τ]εσεν[οῦ]φ[ε]ως τοῦ ὁ[μ]οπατ[ρί]ους καὶ ὁμομητρίους
 ἀδελφοῦς Σατ[α]β[οῦ]ν [καὶ Στ]οτοήτιν δ[ε] τὸ τῶν πατέρα αὐτῶν τετε-
 10 κέναι“. Φλ[άου]ιος Μέλας ὁ ἀρχιε[ρ]εὺς καὶ [ἐπὶ τῶν ἱερώ]ν „Κατὰ
 τὸ ἔθος(?)
 περιτ[ε]μνέσθωσαν.“

Auf deutsch besagt dies etwa:

Aus Soknopaiu Nesos seien Priester erschienen bei dem Oberpriester von Ägypten¹⁾ mit dem Antrag der Gestattung der Beschneidung, zwei für ihre Söhne,

¹⁾ Eine römische Verwaltungsstelle neben dem Statthalter von Ägypten (Praefectus), die früh mit der des „Idiologen“, des leitenden Finanzbeamten, vereinigt wurde, vgl. Otto, Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten, 1. Band, 1905, S. 58 ff.

einer für zwei Brüder, gestützt auf deren priesterliche Abstammung, die sie dem Strategen, gehorsam den Verordnungen, vorgelegt haben, wie sich aus einer Bescheinigung des Strategen Herakleides von Herakleides-Bezirk des Arsinoitischen Gau's ergibt, die zur Verlesung kommt und folgendermaßen lautet: „Herakleides Strategie des Herakleides-Bezirk im Arsinoitischen Gau sendet dem Flavius Melas, mächtigen Oberpriester seinen Gruß. Die unterzeichneten Priester aus dem Fünfphylen-Verbande des großen Gottes Soknopaios und seiner tempelvereinten Mitgötter (seiner göttlichen Tempelgenossen) heiliger Achtung¹⁾ in dem Dorfe Soknopaiu Nesos wiesen mir eine Eingabe vor, daß sie priesterlich [nach priesterlichem Ritus] beschneiden möchten die einen Söhne, die anderen ihre Verwandten abstammend von den unterzeichneten Müttern und legten Abschriften der Zensuseingaben aus dem 16. Jahre des Kaisers Hadrianus (132/133 n. Chr.), beglaubigt aus dem Archive des Ortes, aus welchen ersichtlich war, daß ihr Geschlecht als Priestergeschlecht eingetragen war und zugleich Abschriften von Zensuseingaben aus dem 9. Jahre des Antoninus, des Kaiserlichen Herrn (145/146 n. Chr.), aus welchem ersichtlich war, daß ihr Geschlecht eingetragen war abstammend von den unten aufgeführten Müttern, die auch selbst Priesterinnen an dem nämlichen Tempel, daß ihr Geschlecht in der Zensusliste aus dem 16. Jahre des Kaisers Hadrianus und dem 9. Jahre des Kaisers und Herrn Antoninus als priesterliches eingetragen war mit samt ihren Kindern, und es bezeugten Petesuchos, der auch Ptolemaios heißt, der Sohn des Onnōphris, Stolist und Nachfolger in der Prophetie der Götter in der Metropolis, und Pakysis, der Sohn des Panephremmis Sohnes des Horus, und Pengeus, der Sohn des Stotoetis Sohnes des Stotoetis, und Stotoetis, Sohn des Stotoetis des Sohnes des Stotoetis, und Stotoetis, der Sohn des Stotoetis des Sohnes des Panephremmis, und Stotoetis, der Sohn des Onnōphris Sohnes des Satabus die 5 Ältesten der Priester des in redestehenden heiligen Soknopaios und Tesenuphis, der Stolist, daß die unten genannten Söhne der der Reihe nach kundgegebenen Im 22. Jahre des selbtherrschenden Kaisers Titus Aelius Hadrianus Antoninus, des Göttlichen Frommen, im Monat Pachon. Es sind 's aber . . . Stotoetis der Sohn des Tesenuphis . . . seinen Sohn Pakysis von der Mutter Tanephremmis . . . , Priesterin derselben Götter. Tesenuphis der Sohn des Horus . . . von der Mutter Tapomis der Tochter des Tesenuphis seine Brüder, vom selben Vater und derselben Mutter, Satabus und Stotoetis, da ihr Vater gestorben ist.“ Flavius Melas Oberpriester und Oberster des Opferwesens erklärt: „Sie sollen beschnitten werden, wie es Brauch ist.“

In mancher Hinsicht dienen die folgenden Urkunden aus der Berliner Papyrussammlung dem Straßburger Aktenstück zur Erläuterung und Ergänzung. Es sind, wie oben schon angedeutet, Tagebuchauszüge aus der Geschäftsregistratur des römischen Oberpriesters von Ägypten, kurze Protokollauszüge über Amtshandlungen, die den Veranlassern der Amtshandlung als Ausfertigung mit in die Heimat gegeben wurden. Das erste Verhandlungsprotokoll, Berliner Griechische Urkunden Bd. I, Nr. 347 S. 337, lautet also:

I.

Ἐξ ὑπομνηματισμῶν Οὐλπίου [Σε]ρη[ν]ιαγοῦ τοῦ κρα-
τίστου ἀρχιερέως [ι]α Λύρηλιου Ἀντωνεῖνου 14. Jan. 171 n. Chr.
Καίσαρος τοῦ κυρίου Τῦβ[ι] κῆ ἐν Μέμφει. Ἡσπάσατο

¹⁾ Zu ἱεροῦ λογίμου vgl. Walter Otto a. a. O. S. 18.

τὸν λαμπρότατον ἡ[γεμό]να καὶ μετὰ τ[αὐτ]α πρὸς τῷ
 5 Ἀπειῷ Πανεφρέμμ[εως] [Σ]τοτοήτιος [νεω?]τ[έρ]ου Σατα-
 βοῦτος π[ρεσ]βυτέρου . . .]ς πρ[ο]σαγαγόν[τος] υἱὸν
 [ἐαυτ]οῦ Πανεφρέμμ[ιν] κα[ὶ] ἀξι[ώ]σαντος ἐπιτρα-
 πῆναι περιτεμεῖν αὐτὸν ἀ[ν]αδόν[τος] [τ]ε τὴν περὶ αὐ-
 τ[ο]ῦ γραφείσαν ἐπιστολὴν ὑ[πὸ] Σα[ρα]πίων[ος] στρατηγοῦ
 10 Ἀρσινοίτου Ἡρακλ[ε]ίδου μερίδος δ[ι]ὰ Ἀλεξάνδρου
 γυμνασιάρχ[η]σαντος, [κ]εχ[ρ]ον[ισ]μένην [ε]ἰς τὸ δι-
 ληλυθὸς ἐ¹ Φαῶφι ε, Σερηνια[ν]ός] ἐπύθητο 3. Okt. 169 n. Chr.
 τῶν παρόν[τ]ων κορυφα[ί]ων καὶ ὑ[πο]κορυφαίων καὶ
 ἱερογραμματέων, εἰ [σ]ημ[ε]ῖο]ν ἔχοι ὁ [παί]ς. Εἰπόντων
 15 ἄσχημον αὐτὸν εἶναι, [Οὐλπίος] Σερην[ι]α[ν]ός] ἀρχιερεὺς
 καὶ ἐπὶ τῶν ἱερῶν [σημειωσά]μενος τὴν ἐπιστολὴν
 ἐκέλευσεν τὸν παῖ[δα] περιτ[μη]θῆναι [κατὰ] τὸ ἔθος. Ἀνέγνω(ν).

Zeile 5: Πανεφρέμμεως ist ganz zu tilgen als Schreibversehen; es ist der Name des
 Knaben, der beschneiden werden soll.

Aus dem Amtsjournal des Ulpus Serenianus des mächtigen Oberpriesters im
 11. Jahre des Kaisers Aurelius Antoninus, unsers Herrn, Memphis den 28. Tybi
 [14. Januar 171 n. Chr.]. Er begrüßte den Herrn Präfekten und danach erteilte
 er beim Apeion [dem Apis-Tempel] Audienz: Stotoetis, der jüngere Sohn des
 Satabus des älteren Sohnes [des Hiercus?], brachte seinen Sohn Panephremmis mit
 der Bitte, daß es gestattet werde, ihn zu beschneiden unter Vorlegung eines Briefes
 [Attestes] ausgefertigt im Auftrage des Sarapion, Strategen des Herakleides-Bezirkes
 im Arsinoitischen Gaue [auf dem Strategenamte des Bezirk] durch den Gymna-
 siarchen Alexandros datiert vom 6. Phaophi im vergangenen 10. Jahre. Serenianus
 frug die anwesenden Koryphäen, Unterkoryphäen und Tempelschreiber, ob der
 Knabe ein Mal habe. Sie erklärten, daß er makellos sei. Darauf gegenzeichnete
 Ulpus Serenianus der Oberpriester und Aufseher des Opferwesens das Attest und
 hieß den Knaben beschneiden, wie es Brauch ist. Gesehen [Vidi, der Archiereus].

Es folgt im Berliner Papyrus auf einer weiteren Kolumne ein zweites
 Verhandlungsprotokoll:

Col. II.

Ἄλλου ὑπομνημ(ατισμῶν). Ἀρπαγάθου Πα[χύ]σιος
 1 ἡ¹ Τῦβι κῆ. Ἐν Μέμφει ἡσπάσα[το τὸ]ν λαμπρότατ[ον] 14. Jan. 171 n. Chr.
 ἡγεμόνα καὶ μετὰ ταῦτα πρὸς τῷ Ἀπ[ε]ῖω Ἀρπαγάθου
 Παχύσιος προσαγαγόντος υἱὸν ἐα[υτο]ῦ Παχῦσιν κα[ὶ]
 5 ἀξι[ώ]σαντος ἐπιτραπῆναι περιτεμ[ε]ῖν αὐτὸν ἀνα-
 δόντος τε [τ]ὴν γραφείσαν [ἐ]πιστολὴν ὑπὸ Σα[ρ]απίω-
 νος στρατηγ[ο]ῦ Ἀρσινοίτου Ἡρακ[λ]είδου μερίδος δ[ι]ὰ Ἀλεξάνδρου
 γυμνασιάρχου διαδεχομένου τ[ὴ]ν στρατ[η]γί[α]ν,

κεχροτισμένην εἰς τὸ διελθλυθῆ[ς] ι[ϛ] Φαρμουῦθι ιϛ̄ 11. April 170 n. Chr.
 10 Σεργιανὸς ἐπέθετο τῶν παρόν[των] κορυφαίων
 καὶ ὑπο[κορυ]φαίων καὶ ἱερογραμ[μα]τέων, [εἰ] σημ[εῖ]-
 ὄν τι ἔχοι ὁ παῖς. Εἰπόντων ἄση[μο]ν αὐτὸν εἶν[αι]
 Σεργιαν[ὸ]ς ἀρχιερεὺς καὶ ἐπὶ τῶ[ν] ἱερῶν σημειω-
 σάμενος τὴν ἐπιστολὴν ἐκέλευ[σ]εν τὸν [παῖ]δα
 15 περιτμηθῆναι κατὰ τὸ ἔθος. [Ἄν]έγω(ν).

Dieser zweite Auszug, aus dem nämlichen Amtsjournal des römischen Oberpriesters von Ägypten an einer anderen Stelle entnommen, stammt vom selben Tage, der offenbar einen amtlichen Termin für die Anbringung und Erledigung solcher Gesuche bildete, der vielleicht jährlich nur einmal stattfand. Ich sehe von einer Übersetzung dieses zweiten Verhandlungsprotokolles ab, da es nach völlig übereinstimmendem Schema von dem nämlichen Schreiber geschrieben ist, wie das vorhergehende.

Wir wenden uns direkt zu einem dritten Aktenstück, das erst durch unsere eben kennen gelernten beiden Protokolle verständlich wird, aber auch wieder für unsere eben besprochenen Protokolle Beachtenswertes zum Verständnis und weiterer Klärung herbeibringt.

Auch dies schon früher im selben Bande der Berliner Papyri (I Nr. 82 S. 97) veröffentlichte Aktenstück stammt aus dem Faijûm, ist einige Jahre später geschrieben und stellt gleichfalls einen Auszug aus dem Amtsjournal des Oberpriesters von Ägypten dar, zum nämlichen Zwecke abgefaßt, nur noch unverständlicher vom Sekretär stilisiert als die eben gesehenen beiden Auszüge im Genetivus absolutus. Dieses dritte Aktenstück lautet:

Ἐ[τους] ἄς Ἀρχηλίου Κορμόδου Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου
 [Θῶ]θ κᾱ. 18. Sept. 185 n. Chr.
 Πα[κῶ]ς Στοτοῆτις νεωτέρου τοῦ Στοτο[ή]τεω[ς] ἱερεὺς προσ-
 αγωγὸν τὸν υἱὸν ἑαυτοῦ Ὀρον ἐκ μητρὸς Φα[γ]ήτος ἀπὸ
 5 τῆς [Ἡρ]ακλείδου μερίδος τοῦ Ἀρσινοεῖτου, ἀ[ξι]ῶν ἐπιτρα-
 πῆν[αι] αὐτῷ περιτμηθῆναι τὸν υἱὸν αὐτοῦ δι[ε]ὰ τὸ παρα-
 τεθ[εῖ]σθαι τὰς τοῦ γένους ἀποδείξει[ς] τῷ τοῦ νομοῦ βασιλικῷ
 διαδ[ε]χομένῳ τὴν στρατηγίαν καὶ ἀναδοῦς [τ]ὴν περὶ αὐτοῦ γραφῖσαν
 ἐπιστολ[ή]ν, Ἰουλιανὸς ἐπέθετο τῶν ἱερ[ο]γραμμ[α]τέων, εἴ τι σημῖ-
 10 ον ἔχοι ὁ παῖς. Εἰπόντων ἄσημον αὐτὸν εἶναι, Σάλουιος Ἰου-
 λιαν[ὸ]ς ἀρχιερεὺς καὶ ἐπὶ τῶν ἱερῶν παρασημειωσάμενος τὴν
 ἐπιστολ[ή]ν ἐκέλευσεν τὸν παῖδα περιτμηθῆναι κατὰ τὸ ἔθος.

7. st. ἀποδείξεις. — βασιλικῶ ἐργάνε γραμματεῖ. 8. st. γραφεῖσαν. 9. st. σημείον. 11. st. παρασημειωσάμενος.

Oder auf deutsch etwa:

„Im 26. Jahre des Kaiserlichen Herrn Aurelius Commodus Antoninus am 21. des Monats Thot [18. September 185 n. Chr.] Es bringt herbei [präsentiert] Pakysis der Sohn des Stotoetis des jungen, Sohnes des Stotoetis, seinen Sohn Horos von der Mutter Phanes aus dem Herakleidesbezirk des Arsinoitischen Gaus, mit der Bitte, daß es gestattet werde, diesen seinen Sohn zu beschneiden, nachdem er dem königlichen Bezirksschreiber in Vertretung die Abstammungsnachweise des Strategen vorgelegt habe und die darüber ausgestellte Bescheinigung vorgewiesen hatte. Julianos fragte darauf die Tempelschreiber, ob der Knabe irgend ein Mal habe. Da sie sagten, er sei makellos, gegenzeichnete Salvius Julianus die Bescheinigung und hieß den Knaben beschneiden der Sitte gemäß.“ — —

Der Zeit nach schließen sich die Urkunden aus Tebtynis direkt hier an; sie sind aber Belegstücke aus dem frühesten Stadium der Beschneidungsangelegenheit. Sie stammen, wie schon gesagt, aus den Jahren 187 und 189 oder 190 n. Chr. Inhaltlich bringen sie etwas Neues — das letzte Glied in der Kette der Dokumente, das noch gefehlt hatte. Sie stellen gleichsam die Eröffnung des ganzen Verfahrens dar, die Vorverhandlungen bei der Heimatbehörde, die erste Inanspruchnahme der kaiserlichen Verwaltung mit der wichtigen priesterlichen Kasten-Angelegenheit; ein Gesuch wird eingereicht beim Strategos, der dann weitere informatorische und probatorische Maßregeln ergreift.

Die erste Eingabe geht offenbar von einer Priesterin in hoher Stellung am Tempel des Soknebtynis in Tebtynis aus, deren Gatte gleichfalls Priester am nämlichen Tempel war, sich aber zu der [für solche Eingaben vorgeschriebenen?] Zeit in Alexandria aufhielt. Die Priesterin Isidora beantragt also für den eigenen Sohn und für einen anderen priesterlichen Knaben aus ihrer Verwandtschaft beim Strategos des Arsinoitischen Gaus die Beschneidung der Kinder. Die Eingabe lautet [Tebtynis Papyri II, S. 59 Nr. 292]:

[.]στρα(τηγῶ) Ἀρσι(νοΐτου) Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων
 [παρὰ Ἰσιδώρ]ας Πακῆβκεως τοῦ Μαρσισοῦχου
 [μη(τρὸς)]εως τῆς Μαρσισοῦχου ἱερείας καὶ
 5 [.]ἱεροῦ λογίμου τοῦ ὄντος <έν> κώ(μη) Τεπτύ(νει)
 [διὰ]ς Κρονίωνος ἱερέως ἀπολυσίμου καὶ
 [σ]τ[ρ]α[τ]ιστοῦ τοῦ αὐτοῦ ἱεροῦ. βουλομένη περιτεμεῖν
 υἱόν μου Πακῆβ[χ]ιν ἐκ πατρὸς Κρονί[ωνο]ς Πακῆβ-
 κεως τοῦ Ἀρπ[ο]κρατίωνος ἱερέως ἀπολυ[σ]ίμου καὶ δια-
 10 δόχου προσφητείας τοῦ αὐτοῦ ἱεροῦ καὶ τὸν τοῦ πρὸς
 μητρὸς μου θείου μετηλλαχότος Μαρσιψήμειως Μαρ-
 σισοῦχου υἱὸν Πανῆσιν μη(τρὸς) Θεσπακῆβκεως
 τῆς Πανήσεως ὁμοίως ἱερέων τοῦ αὐτοῦ ἱεροῦ
 παῖ[δ]ας ὄντας] . . . ἀναπ[.] καὶ
 15 τοῦ ἱερ[οῦ]] . αὶ καὶ [.]

ἱερέων δι' ἧς αὐτῆ[.
 ἀξιῶ κατὰ τὸ ἔθος ἐπι[στολήν
 γραφῆναι ὑπὸ σοῦ τῷ κρατίστῳ ἀρχιερεῖ ἵνα
 συναχωρήσαντος αὐτοῦ δυν[ηθῶσιν οἱ παῖδες
 20 περιτομηθῆναι καὶ τὰς ἐπιβαλλο[ύσας ἱεροου-
 γίας ἐπιτελεῖν . εἰσὶ δὲ οἱ παῖδες Πακῆβ-
 Κρονίωνος τοῦ Πακῆβ-κωος μη(τρὸς) Ἰσιδώρα[ς] τῆς Πακῆβ-
 κωος πρὸς τὸ λ (ἔτος) (ἑτῶν) ζ, Πανῆσις Μαρσέψήμεως
 τοῦ Μαρσισούχου μη(τρὸς) Θ[εν]πακῆβ-κωος τῆς Πανῆ-
 25 σεως ὁμοίως πρὸς τὸ λ (ἔτος) (ἑτῶν) ια, οὐσπερ ὁ προδεδηλ(ωμένος) μου
 ἀνῆρ Κρονίων Πακῆβ-κωος νυνεὶ ἐν Ἀλεξανδρείᾳ
 τυγχάνων προσάξει τῷ κρα(τίστῳ) ἀρχιερεῖ.

Auf deutsch also:

„An den Strategos der Bezirke von Themistes und Polemon im Arsinoitischen Gau, von Isidora, der Tochter des Pakebkis des Sohnes des Marsisuchos, ihre Mutter ist . . . is, Tochter des Marsisuchos, Priesterin und am berühmten Tempel des Dorfes Tebtynis Sohn des Kronion freien Priesters und Stolisten des genannten Tempels. Da ich meinen Sohn Pakebkis von dem Kronion dem Sohne des Pakebkis, Sohnes des Harpokration, freien Priesters und stellvertretenden Propheten des genannten Tempels, und den Panesis beschnitten haben möchte, den Sohn meines verstorbenen Onkels von Mutterseite her, Marepsemis des Sohnes des Marsisuchos und von der Mutter Thenpakebkis der Tochter des Panesis gleichfalls Priester des genannten Tempels Da sie Knaben sind . . . beantrage ich, daß dem Brauche gemäß von Dir ein Brief geschrieben werde an seine Hoheit den Hohenpriester in dem Sinne, daß mit seiner Erlaubnis, die Knaben zur Beschneidung geeignet erklärt werden und die dabei nötigen feierlichen Handlungen vollzogen werden. Die Knaben sind Pakebkis der Sohn des Kronion, des Sohnes des Pakebkis, dessen Mutter Isidora die Tochter des Pakebkis, 7 Jahr alt in dem 30. Jahre, und Panesis, Sohn der Marepsemis, des Sohnes des Marsisuchos, von der Mutter Thenpakebkis, Tochter der Pakebkis, 11 Jahre alt im nämlichen 30. Jahre. Mein vorgenannter Gatte Kronion der Sohn des Pakebkis, der sich gerade in Alexandrien aufhält, wird die Knaben vor seine Hoheit den Oberpriester [von Ägypten] bringen.“

Leistete der Strategos dem Ersuchen Folge, so hatte er nun zu prüfen, ob die Knaben, deren priesterliche Beschneidung beantragt wurde, wirklich von priesterlicher Abstammung waren, wie vorgeschrieben war. Neben den Beurkundungen der Steuerlisten dienten zur Feststellung dieser Tatsache eidliche Erklärungen der Priesterschaft des betreffenden Tempels. Eine solche Erklärung unter Eid hat sich nun zufällig auch in Tebtynis erhalten und zwar betrifft sie, trotzdem sie schon 2 Jahre früher, im Jahre 187 ausgestellt ist, einen der beiden Knaben, von welchen die eben mitgeteilte Eingabe der Priesterin Isidora handelt, ihren kleinen Vetter Panesis, dessen Vater Marepsemis bei der Niederschrift dieser eidlichen Erklärung noch am Leben war. Offenbar hatte sich die Beschneidungsangelegenheit dieses Priesterknäbleins durch

irgendwelche Umstände etwas verzögert, vermutlich durch langandauernde Erkrankung und Tod des Vaters. Die Urkunde vom Jahre 187 n. Chr. besagt Folgendes:

Tebtynis Papyri II, S. 62 Nr. 293.

Παρά Κρονίωνος Πακήβκεως τοῦ Ἄρπο-
 κρατίωνος διαδόχου προφειτείας καὶ
 Μάρωνος Κρονίωνος τοῦ Ἄρποκρατίωνο[ς
 καὶ Μάρωνος Μάρωνος τοῦ Μαρσφήμεως
 5 καὶ Πακήβκεως Κρονίωνος τοῦ Ψύφεως
 τῶν γ ἱερέων τῶν δ ἱεροῦ λογίμ[ο]υ ἀπο-
 λυσίμου κόμητος Τεπτύνεως, πρὸς τὸ
 ἐπιδοθέν σοι βιβλεῖδιον ὑπὸ Μαρσφήμε-
 ως Μαρσισούχου τοῦ Ἄρποκρατίωνος
 10 ἱερέως τοῦ αὐτοῦ ἱεροῦ ἀξιούντος τὴν
 υἱὸν αὐτοῦ Πανῆ[σ]ῃ μητρὸς Θενπα-
 [κήβ]κεως τῆς Πανῆ[σ]εως περιτμηθῆ-
 [ναι, ἐ]πιζητοῦντί σοι εἰ ἔστιν γ ἱ[ερα]τικοῦ
 [γέ]νους καὶ ὀφείλειν περιτμη[θῆ]ναι: προσ-
 15 φων[ο]ῦ[με]ν ὁμνύοντες τὴν Μάρκου
 Αὐρηλίου Κομμόδου Ἀντωνίου Σεβαστοῦ
 [τ]ύχην ἀληθῆ εἶναι αὐτὸν ἱερατικοῦ
 [γέ]νους καὶ τὰς παρατεθείσας ὑπὸ αὐτοῦ[ο]
 [ἀσ]φα[λ]είας εἶναι καὶ δεῖν αὐτὸν περι-
 20 [τμη]θῆναι διὰ [τ]ὸ μὴ δόνασθαι τὰς ἱε-
 [ρου]ργίας ἐκτελεῖν εἰ μὴ τοῦτ[ο] γενήσε-
 [τα]ῖ ἢ ἔνοχοι εἴημ[εν] τῶ ἔρκω· Κρονί-
 ων Πακήβκεω[ς] ὄμοσα τὸν προκεί-
 μενον ἔρκων κ[α]θὼς πρόκειται· [2. Hand:] Μά-
 25 [ρ]ων Μάρωνος συνομόμεχα ὡς
 [π]ρόκειται. [3. Hand:] Μάρων Κρονίωνος συν-
 ομόμεχα ὡ[ς] πρόκειται.

5. lies *Ψοίφεως*. 25. u. 26. = *συνομόμοχα*. 26. u. 27. = *πρόκειται*.

Auf deutsch:

Von Kronion, dem Sohne des Pakebkis, des Sohnes des Harpokration, stellvertretenden Propheten, und von Maron dem Sohne des Kronion, des Sohnes des Harpokration und von Maron dem Sohne des Maron, des Sohnes des Marepsemis und von Pakebkis dem Sohne des Kronion, des Sohnes des Psoiphis, Priester alle drei Letztgenannten, alle vier vom berühmten freien Tempel des Dorfes Tebtynis. Im Hinblick auf das Dir eingereichte Gesuch von Marepsemis, dem Sohne des

Marsisuchos, des Sohnes des Harpokration, Priester des genannten Tempels, in welchem der Antrag auf Gestattung der Beschneidung seines Sohnes Panesis von der Thenpakebkis der Tochter des Panesis gestellt ist, erklären wir unter Eid bei dem Heile des Kaisers Marcus Aurelius Commodus Antoninus Augustus, daß der Knabe in Wahrheit von priesterlicher Familie stammt und daß die beigebrachten Belege stimmen [es fehlt wohl ἀληθεις] und daß er beschnitten werden muß, weil er sonst die heiligen Handlungen nicht verrichten kann, wenn dies nicht [an ihm] vorgenommen ist. Wir sind haftbar für die Folgen dieses Eides [falls sich das nicht so verhalten sollte]. Ich Kronion, Sohn des Pakebkis, habe obigen Eid geschworen wie vorliegt. Ich Maron, Sohn des Maron, habe gleichfalls geschworen, wie vorliegt. Ich Maron, Sohn des Kronion habe das gleiche geschworen, wie vorsteht.

Auch von den „Belegen“, welche zum Beweis der Priesterabstammung beigebracht zu werden pflegten, bringen die Tebtynis Papyri aus derselben Priesterschaft uns Spezimina verschiedener Art; ich gebe zwei kleine Beispiele. Zunächst einen Auszug aus einer Steuerliste:

[Tebt. Pap. II, Nr. 291 S. 57.]

— — ὁμο[ί]ως Θεμβα[χ]ῆβ[ι]κος Ψ[ο]ίφ[ω]ς μη-
 [τρὸς Θ]εν[πακῆβ]κίος τῆ [πρ]ὸς τὸ θ (ἔτος) κ[ατ'] οἰκίαν ἀπ[ο]γραφῆ σὺν
 30 [τῶ . . .]φ [ί]ε[ρ]εῖα (ἑτῶν) λη, ις (ἔτους) θεοῦ Ἀδριανοῦ (ἑτῶν) [χδ,] β
 (ἔτους) θεοῦ
 [Ἀδριαν]οῦ σὺ[ν] τῶ πατρὶ ἀ[ν]αγεγραμμένη ἐν τάξει ἱερέων αὐ-
 [. . .] (ἑτῶν) ι. [ταῦ]τ' ἐστὶν τὰ π[ε]ρὶ τοῦ γένους παρατεθέντα, ὡς δὲ
 [συν]ῆχ[ω]ρ[ή]θη περιτμηθ[ῆ]ναι παρέθετο ἀντίγραφον ὑπο-
 [μ]νηματισμ[ο]ῦ Φλαυίου Μέλανος γενομένου ἀρχιερέως
 35 [ἐπ]ὶ τ[οῦ] ιγ (ἔτους) Φαρμουῦθι κε. — —

Also:

„Desgleichen ward Thenpakebkis die Tochter des Psoiphis und der Thenpakebkis in die Hausliste eingetragen mit . . . im 9. Jahre als Priesterin im Alter von 38 Jahren, im 16. Jahre des seligen Hadrianus als 24jährig und im 2. Jahre des göttlichen Hadrianus zusammen mit ihrem Vater als Glied der Priesterkaste mit 10 Jahren [die Haussteuerliste wurde aber alle 14 Jahre aufgenommen]. Das sind die vorgelegten Beweisstücke betreffend die Abkunft; und als Beleg, daß die Beschneidungs-Erlaubnis gegeben wurde, brachte sie die Abschrift eines Erlasses des Flavius Melas bei, weiland Oberpriesters, datiert vom 25. Pharmuthi des 13. Jahres.“

Auch die behördliche Anerkennung fehlt diesem Schriftstücke nicht; denn es folgt der Vermerk:

— — μετὰ τὴν ἀνάγνωσιν Σεργνια-
 [νὸς] εἶπεν· [ἀ]π[ε]δ[ί]ξας σεαυτὸν [δ]ντα ἱερατικοῦ.

Nach Kenntnisnahme dieses erklärte Serenianos: „Du hast bewiesen, daß Du von Priesterabstammung bist.“

Eine andere Art von Beweis der Zugehörigkeit zur Priesterkaste wird (an gleicher Stelle überliefert) in folgender Verhandlung angetreten:

- 40 Μ[αρσι]σοῦχ[ος] Μαρ[. . .]ς μητρὸς Θ[εν]κή[β]χ[ιος]
 [ἀπ]ὸ δὲ εἰξίν δουὸς τοῦ ἐπίστασθαι [ἱε]ρατικὰ
 [καὶ] Αἰγύπτια γράμ[ματ]α ἐξ ἧς οἱ ἱερογραμματεῖς
 προήνεγκαν βιβλίου ἱερατικῆς [ἀκο]λούθως
 τῷ γενομένῳ ὑπομνήματι τῇ ιβ τοῦ
- 45 Τῦβι μητρός τοῦ [ἐ]νεστῶτος β (ἔτους) καὶ Πακῆβχ[ιος]
 ὁ καὶ Ζώσιμος Πακῆβχ[ιος] μητρὸς Θαισᾶτος
 ἐξ ὧν παρέθεντο τοῦ γένους ἀσφαλειῶν
 ἐφάνησαν εἶναι γένους ἱερατικ[ο]ῦ
 ἐρρωσθ(αι) ὑμᾶς εὔχομ(αι).
- 50 (ἔτους) β αὐτοκράτορος Καίσαρος Μάρκου Αὐρηλίου
 Ἀντωνίνου Σεβαστοῦ καὶ αὐτοκράτορος Καίσαρος
 Λουκίου Αὐρηλίου Οὐήρου Σεβαστοῦ
 Μεχεῖρ ιβ.

Also etwa:

Marsisuchos, der Sohn des Mar . . . und der Thenkebki hat Proben seiner Kenntnis hieratischer und ägyptischer Schriftzüge an einem hieratischen Buche gegeben, das die Priesterschreiber [ihm] vorlegten, wie es der Erlaß vom 12. Tybi des gegenwärtigen 2. Jahres vorschreibt, und Pakebki auch Zosimos genannt, der Sohn des Pakebki und der Thaisas, hat Belegstücke über seine Herkunft vorgelegt, wodurch beide bewiesen haben, daß sie aus Priesterfamilien stammen . . . Im 2. Jahre der Regierung des Kaisers Marcus Aurelius Antoninus Augustus und des Kaisers Lucius Aurelius Verus Augustus.

Also unter Umständen wurde auch die Probe aufs Exempel, die bewiesene Kenntnis der priesterlichen Geheimschrift, als vollgültiger Beweis priesterlicher Abstammung genommen.

Das wäre nun also das urkundliche Aktenmaterial.

Das Befremdlichste bei dieser ganzen komplizierten Beschneidungslizenzerteilung ist jedenfalls, daß sich ein hoher römischer Beamter, der höchste neben dem kaiserlichen Präfekten von Ägypten, überhaupt mit diesem Internum der ägyptischen Priesterschaft abgab, mit einer in den Augen des Römers im Grunde verächtlichen Angelegenheit. Es zeigt uns aber auch ganz besonders die Straffheit des kaiserlichen Regiments, das ja manchmal mit festem Griff in dies Stahl- und Stachelnetz der ägyptischen Priesterhierarchie hineingegriffen hat und offenbar gerade einen so wichtigen Vorgang wie die Ergänzung der ausschlaggebenden Priesterkaste nicht ohne sein gewichtiges Zutun geschehen lassen wollte.

Denn die Beschneidung mag früher einen Umfang gehabt haben, wie sie will, wir wollen darauf hier und heute nicht näher eingehen, in der Kaiserzeit wurden allem vorliegendem Urkundenmaterial nach nur noch die Priesterkinder beschnitten, die dieses Reinheitszeichens¹⁾ nicht entbehren durften und an denen dieses Weihezeichen (*ἱερατικῶς περιτεμεῖν* nennt es denn auch die Straßburger Urkunde Col. I, 11) nicht vollzogen werden durfte, wenn sie nicht ein weiteres Reinheitszeichen aufwiesen, d. h. wenn sie nicht ohne jedes Muttermal oder angeborenen Bildungsfehler waren.²⁾ Das erinnert, wie Reitzenstein mit Recht betont, durchaus an die peinliche Reinheit und Makellosigkeit, wie man sie von den Opfertieren in Ägypten erwartete und verlangte (vgl. oben S. 6ff.).

In umständlicher Weise mußte außerdem eine Art Ahnenprobe vorgenommen werden, d. h. der aktenmäßige Nachweis erbracht werden, daß der Knabe priesterlicher Abstammung war von väterlicher und mütterlicher Seite.³⁾ Dieser Nachweis war zuerst vor dem Regierungspräsidenten des betreffenden Bezirks, dem Strategen oder seinem Beauftragten zu führen, der darüber ein Attest, eine Erklärung erließ. Daß er sich dabei meist mit einem Steuerauszug begnügte, beweist, wie sorgfältig alle 14 Jahre diese Aufstellungen gemacht worden sein müssen, daß in dieser Steuerliste Mann und Frau nur dann den Zusatz „priesterlichen Geschlechts“ erhielten, wenn das in voller Evidenz durch zwei männliche und weibliche Generationen dargewiesen war.⁴⁾ Diese Bescheinigung des Strategenamts wurde dann bei dem amtlichen Jahrestermine in Gegenwart der Eltern oder nächsten Anverwandten und der Vertreter der Priesterschaft der Heimatsprovinz verlesen, der Knabe auf seine Makellosigkeit von der Priesterschaft untersucht und begutachtet, das Schriftstück des Strategenamtes durch den Oberpriester durch Gegenzeichnung vollzogen und damit rechtskräftig gemacht und die Erlaubnis zur Beschneidung erteilt, die dann in der Heimat des Knaben feierlich zur Ausführung kam.

Daß unter besonderen Umständen von der persönlichen Anwesenheit des Knaben bei den Verhandlungen vor dem „Oberpriester von Ägypten“ Abstand genommen wurde bei der Erlaubniserteilung zur Beschneidung, ergibt ein Brief aus Tebtynis aus dem 2. Jahrhundert:

¹⁾ *τὰ τε αἰδοῖα περιτάμνονται καθαραιότητος ἕνεκεν*, sagt Herodot II, 37.

²⁾ Welcher Art diese den Eintritt in den Priesterstand ausschließenden „Male“ gewesen sind, läßt sich nicht genauer feststellen heute. Die *κηλῖδα ἐπὶ τοῦ σώματος* des Heliodor (Aeth. III, 14) sind eben auch nur „Mäler“. Daß es nicht einfache Narben gewesen sein können, widerlegt sich durch die Personalbeschreibungen von Priestern bei Gerichtsverhandlungen, bei welchen sich solche genannt finden (z. B. Berliner Griech. Urkunden I, 86, *οὐλῆ δακτύλων δεξιῆς χειρὸς δεξιᾶς*, 155 n. Chr. und 87 *οὐλῆ ἀντίχει ἀριστεροῦ*, 144 n. Chr.). Offenbar sind gröbere Gebrechen gemeint.

³⁾ Vgl. Otto a. a. O. S. 219 f., der darauf hinweist, daß die bescheinigte Priesterinqualität der Mutter in unseren Urkunden nicht beweist, daß diese unbedingt erforderlich war, sondern daß sie, wenn sie vorhanden war, jeden weiteren Nachweis, daß die Mutter des Priesteranwärters von einwandfreier Herkunft war, überflüssig machte. Eine einwandfreie Herkunft im Sinne der uns unbekanntesten Bestimmungen war aber jedenfalls erforderlich.

⁴⁾ Vgl. auch S. 164.

[Tebtynis Pap. II, Nr. 314 S. 113 f.]

Χαιρέας Μα[. . . τῶ] τιμιω-
 τάτῳ πλεῖστα χ[α]ίριν.
 πιστεύω σε μὴ ἀγνοεῖν
 ὅσον κάμ[α]τον ἤνεγκα
 5 ἕως τὴν [π]ερι[το]μὴν
 ἐκπλέξω ἐπιζητοῦν-
 τος τοῦ [ἀ]ρχιερέως
 τὸν παῖδα ε[ι]δὼν, τῆς
 δὲ τῶν φίλων σπου-
 10 δῆς τυχόντος ἐπε-
 τόχαμην. ἔρρωσό μοι
 ἀδελφέ. — — —

Chaireas sendet seinem sehr verehrten Ma . . . viele Grüße. Ich glaube, Du hast [schon] erfahren, wie viel Umstände ich hatte, die Beschneidung [meines Sohnes?] durchzusetzen. Der Oberpriester wollte nämlich den Knaben sehen, doch gelangten wir durch den Eifer unserer Freunde glücklich [ohne das] zum Ziele. Gehab Dich wohl, mein Bruder — —

Für gewöhnlich waren aber folgende Bedingungen der Reihe nach zu erfüllen, ehe man die Beschneidungszeremonie vornehmen konnte:

1. Eine Eingabe war an den heimischen Regierungspräsidenten zu richten durch nächste Verwandte usw. [Tebt. Pap. II, Nr. 292].
2. Vom Präfekten erging eine Anfrage an die Priesterschaft der Heimat über die Eignung des in Aussicht genommenen Knaben [Tebt. II, 293].
3. Die Priesterschaft erstattet ihr Gutachten unter Eid [Tebt. II, 293].
4. Der Präsident selbst prüft die Zensuslisten und andere Unterlagen für die Beurteilung der Priesterqualität der Eltern und stellt eine schriftliche Erklärung in Form eines Briefes an den Oberpriester von Ägypten aus [der Straßburger Papyrus 60].
5. Vor dem Oberpriester findet die Schlußverhandlung statt, in welcher der präsentierte Knabe von den mitanwesenden Heimatpriestern untersucht, das Schreiben des Präfekten verlesen und die priesterliche Herkunft des Knaben anerkannt wird, worauf endlich der Erlaß ergeht, welcher die Beschneidung gestattet [der Straßburger Papyrus 60, die Berliner Papyri B. G. U. 82 u. 347 und Tebt. II, 291].

Ob eine Beschneidung außerhalb der Priesterkaste in Kaiserzeit überhaupt noch vorkam, ist durch die Urkunden allein freilich nicht endgültig entschieden, und wir stimmen Reitzenstein durchaus bei, wenn er zur definitiven Klärung dieser Frage, die wir oben vorläufig mit „Nein“ beantwortet haben, dringend

ein Weiteres verlangt, eine methodische Untersuchung der Monumente und vor allem der Mumien (a. a. O. S. 43 f.), trotzdem ihm Herr Dr. Fouquet in Kairo, der heute wohl die größte Zahl von Mumien untersucht haben dürfte, schon bestätigt hat, daß er bisher keine beschnittene Mumie eines Nichtpriesters angetroffen habe und daß die von ihm untersuchten Priestermumien alle beschnitten gewesen seien.¹⁾

Bekanntlich berichtet Strabo XVII, 824 ausdrücklich, daß alle Kinder bei den Ägyptern beschnitten wurden, Knaben und Mädchen:

Καὶ τοῦτο δὲ τῶν μάλιστα ζηλουμένων παρ' αὐτοῖς τὸ πάντα τρέφειν τὰ γεννώμενα παιδία καὶ τὸ περιτέμνειν καὶ τὰ θήλαια ἐκτέμνειν.

Ich weise noch besonders auf die sachgemäße Verschiedenheit des Ausdruckes in dem *περιτέμνειν* der Knaben und dem *ἐκτέμνειν* der Mädchen hin, besonders auch deshalb, weil Reitzenstein die erste bekannte zeichnerisch-plastische Darstellung der Beschneidung, die wir in Nachbildung der 1861 von Chabas in der Revue archéologique (Nouv. Série, deux. année, trois. Vol. S. 298) mitgeteilten Zeichnung²⁾ diesem Abschnitt als Kopfleiste vorgesetzt haben, derart deutet, daß zwei Mütter bei der Operation assistierten, daß es aber unentschieden bleiben müsse, ob zwei Knaben oder ein Knabe und ein Mädchen hier beschnitten würden (a. a. O. S. 17 Anm. 2). Freilich ist das Genital des zweiten Kindes durch den Arm der ersten Mutter verdeckt; offenbar wurde jedoch die Operation bei den Kindern in gleicher Weise direkt nacheinander mit einer gewissen Raschheit vorgenommen, dafür spricht die ganze Situation. Aber bei Mädchen wurde die Operation sicher nicht in solch aufrechter Stellung ausgeführt, sondern in einer Art Steinschnittlage, die das *ἐκτέμνειν* der Klitoris Spitze und etwa des Randes der kleinen Schamlippen bei ad maximum auseinandergezogenen Schenkeln und geöffneten großen Schamlippen in den meisten Fällen zu einem raschen *ἀποτέμνειν* werden lassen mochte, wenn man das zu Entfernende (etwa mit einer Hakenpinzette) vorzog und ein wenig anspannte.³⁾

¹⁾ Otto a. a. O. S. 214 ist der Ansicht, daß im 1. Jahrtausend vor Christo die Beschneidung in Ägypten allgemein war und daß erst das Hadrianische Beschneidungsverbot die völlige Beschränkung auf die Priesterschaft herbeiführte. Möglich, der strenge Beweis fehlt aber. Hier müssen die Mumien zum Reden gebracht werden. (Vgl. auch das S. 190 genannte Buch von G. E. Smith.)

²⁾ Der Verbleib des Originals ist mir bis heute verborgen geblieben, sonst hätte ich versucht, eine Originalaufnahme zu erlangen, und sie in Lichtdruck reproduziert.

³⁾ Ganz entsprechend der Anweisung, die Paulos Aiginetes im 6. Buche seines *σύντομον* Kap. 70 zur Beseitigung der Klitorishypertrophie (*ὑπερμεγέθους νόμφης*) wegen *ἀπρόπεια αἰσχύνης*, gibt, man solle die Frau zur Operation die Rückenlage einnehmen lassen: *Διόπερ ἑπτίας ἐσχηματισμένης τῆς γυναικός, μνδίω κατασχόντες τὸ περιτὸν τῆς νόμφης ἐκτέμνομεν σμίλη.* Ausführlicher und genauer hatte schon Aëtios von Amida das nämliche im 16. Buche seiner *βιβλία ἰατρικά* Kap. 106 angegeben und dabei auch ausdrücklich die ägyptische Sitte erwähnt: *μεγεθύνεται δὲ τισιν ἐπὶ πλέον τῶν γυναικῶν αὐξήσιν λαμβάνον, καὶ εἰς ἀπρόπειαν καὶ αἰσχύνην γίνεται. ἀλλὰ καὶ παραιτιζόμενον συνεχῶς ὑπὸ τῶν ἱματίων ἐρεθίζει, καὶ τὴν πρὸς συνουσίαν ὁμῆν ἐπεγείρει, διόπερ πρὸ τῆς μεγεθοποιήσεως ἔδοξε τοῖς Αἰγυπτίοις ἀφαιρεῖν αὐτὸ τότε μάλιστα, ὅποτε πρὸς*

Das Lebensalter für die Vornahme der Beschneidung wird durch unsere Papyrusurkunden schon insofern als kein allzufrühes erwiesen, als die Knaben doch die Reise nach Memphis mitmachen mußten. Czermak hat in seiner schönen Arbeit über ägyptische Mumien (Wiener Sitzungsberichte, Mathem. naturw. Klasse 1852 S. 432 ff.) einen 15 Jahre alten Knaben schon beschnitten gefunden. Das weist, wie auch das Bild bei T. Chabas (s. oben) und das von Wilh. Max Müller zuerst publizierte und von mir hier nach einer Originalphotographie, die ich Herrn Regierungsrat Prof. Dr. L. Borchardt verdanke, wiedergegebene (Tafel IV), darauf hin, daß die Beschneidung um das 12. bis 14. Jahr bei den Knaben vollzogen wurde. Ambrosius sagte ja auch „Denique Aegyptii quarto decimo anno [also „mit 13 Jahren“] circumcidunt mares, et feminae apud eos eodem anno circumcidi feruntur, quod ab eo videlicet anno incipiat flagrare passio virilis et feminarum menstrua sumant exordia“ (de Patr. Abrahamo L. II Cap. 11, 78; ed. Caillou, Paris 1842. S. 610). Heute werden die Knaben in Ägypten erheblich vor dem Eintritt der Geschlechtsreife beschnitten, zwischen dem 5. und 10. Jahre. Auffallend ist es, nebenbei bemerkt, daß im Oxyrhynchos Papyrus Nr. 487, Bd. III S. 183 vom Jahre 156 n. Chr. noch 25 Jahre alte junge Männer ἀφήλικες genannt werden, also „minorenn“.

Wie es in hellenistischer Zeit mit der „Ausschneidung“ der Mädchen¹⁾ stand, darüber sind wir nicht allzugenua unterrichtet. Die Vermutung liegt nahe, daß die Gattin eines Priesters, die ja auch aus Priestergeschlecht sein mußte, wenn sie priesterliche Funktionen mit erfüllen sollte, in diesem Falle der gottesdienstlichen Beschäftigung auch die Beschneidung an ihrem Leibe hatte vollziehen lassen müssen. Beweise dafür haben wir einstweilen nicht.²⁾

Nur eine kulturgeschichtlich sehr interessante Urkunde spricht von der Beschneidung eines Mädchens. Kenyon hat sie 1893 im 1. Bande der Greek Papyri in dem Brit. Museum S. 32 unter Nr. XXIV veröffentlicht. Sie ist rund 300 Jahre älter als die eben besprochenen Urkunden aus Kaiserzeit und stammt aus dem Jahre 163 v. Chr. Ich gehe auf die Betrugsgeschichte, die sich daran knüpft, nicht ein. Die Mutter Nephoris eines Mädchens Tathemis hatte sich Geld verschafft mit der Angabe, die damals also völlig glaubhaft erschienen sein muß:

— —
— προενεγαμέ[ν]της τὴν Ταθημιν ὄραν
ἔχειν ὡς ἔθος ἐστὶν ταῖς Αἰγυπτίαις περι-

γάμον ἀγεσθαι μέλλοιεν αἱ παρθένοι. ἐπιτελεῖται δὲ ἡ χειρουργία τὸν τρόπον τοῦτον. Ἐδραζέτω μὲν ἡ παρθένος ἐπὶ δίφρου, παρεστῶς δὲ ὄπισθεν κενόκοκος εὐτινος ὑποβάλλον τὸς ἰδίους πήχεις ταῖς ἐκείνης ἰγνύαις, διακρατεῖτω τὰ σκέλη καὶ τὸ ὅλον σῶμα· ἐπιτῶς δὲ ἐναντίον ὁ ἐνεργῶν καὶ μυδῖον πλατυστόμω συλλαβῶν τὴν νύμφην διὰ τῆς ἐθωνύμου χειρὸς ἀποτείνετω, τῇ δὲ δεξιᾷ ἀποτείνετω παρὰ τοὺς ὀδόντας τοῦ μυδίου . . .

¹⁾ καὶ αἱ περιτομαὶ καὶ αἱ ἐκτομαὶ heißt es einmal bei Strabo XVI, 761 nach Poseidonios.

²⁾ Ob die Mumien hierüber sichere Ergebnisse bringen werden, scheint nach den Untersuchungen von G. E. Smith (vgl. den Titel S. 190, Anm.) S. 29 f. zweifelhaft.

τέμνεσθαι ἀξιωσά[σ]ης τ' ἐμὲ δοῦναι αὐτῇ
 τὰς ἀτ ἐφ' ὧι τοῦτ[ο] ἐπιτελέσσασα ἱματιεῖ αὐτὴν
 15 καὶ . . . ε . . . ωται αὐτὴν ἀνδρὶ φερ[ν]εῖν — —

ἀτ = 1,300 Drachme.

Sie erklärt also, ihre Tochter sei mannbar geworden und müsse nach Landesbrauch beschnitten werden (*ὅποτε πρὸς γάμον ἄγεσθαι μέλλοιεν αἱ παρθένοι*, Aëtios), zu dieser Festlichkeit und nach derselben bessere Kleidung haben und Mitgift, damit sie verheiratet werden könne.

Die schlaue, geldgierige Mutter scheint ja allerdings im Tempeldienst gestanden zu haben und es kann sich ja auch für die Tochter um deren eventuelle spätere Verwendung im Tempeldienst gehandelt haben. Doch ist das durchaus nicht sicher.



XII.

Anmeldungen von Sterbefällen.

Anmeldungen von Sterbefällen durch die Hinterbliebenen sind unter den Papyrusurkunden ziemlich häufig zu finden. Mir sind einige zwanzig durch die Hand gegangen, die älteste aus dem Jahre 3 unserer Zeitrechnung, die jüngste aus dem dritten Jahrhundert nach Christo. Alle dienen allein dem Zweck, die Steuerbehörde zu benachrichtigen, damit der oder die Gestorbene in den Steuerlisten gelöscht wird. Der Wortlaut bietet wenig Abwechslung, ich begnüge mich mit ein paar Beispielen. Die Anmeldung geschieht nicht lange nach dem Tode,¹⁾ oft noch in dem Sterbemonat.

So meldet der Sohn den Tod seines Vaters (153 n. Chr.; Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus des Erzherzog Rainer Bd. 5, Wien 1892, 4^o, S. 12/13):

- 1 Διοφάν[τωι βασιλικῷ γραμματεῖ Ἀρσινοΐτου]
- 2 Ἡηρα[κλειδου μερί]δος
- 3 παρὰ Πασήμιος Φαήσεως τοῦ Φαή-
- 4 σεως ἀπὸ κώμης Καρανίδος .[ὁ
- 5 πατήρ μου Φαῆσις Φαήσε[ως τοῦ
- 6 Φαήσεως μητρὸς Σοήρεω[ς ἀπ]ὸ S. 13.
- 7 τῆς αὐτῆς κώμης λαογραφῶ[με
- 8 νος ἐτελεύτησεν τῷ Ἀθύρ [μηνί]
- 9 τοῦ ἐνεστῶτος εἰς Ἰ Ἀντω[νίνου]
- 10 Καίσαρος τοῦ κυρίου, διὸ ἀξιῶ [καταλε]
- 11 γῆναι αὐτὸ[ν] ἐν τῇ τῶν τετε[λευ]
- 12 τηκότων τάξει.

„An Diophantos, den Finanzdirektor des Herakleides-Bezirks des Arsinoïtischen Gaus, von Pasemis, dem Sohne des Phaësis, Enkel des Phaësis, gebürtig aus der Ortschaft Karanis. Mein Vater Phaësis, Sohn des Phaësis und der Soëris, seiner Mutter, Enkel des Phaësis, gebürtig aus derselben Ortschaft und dort konskribiert, ist im laufenden Monate Athyr des XVII. Jahres unseres Kaisers und Herrn Antoninus gestorben. Ich bitte Dich daher um seine Eintragung in die Liste der Verstorbenen.“

¹⁾ Bis zu 6 Wochen nachher etwa.

Oder der Vater meldet das Abscheiden des Sohnes, 173 n. Chr. [Fayûm Towns and their Papyri, London 1900, Nr. XXX, S. 139/140]:

Κρονίῳ τῷ καὶ Ἡρα[κλειδῆ]
καὶ Ἀλεξάνδρῳ γρ(αμματεῦσι) μητροπ(όλεως)
παρὰ Παντωνόμου
Ἀφροδισίου τῶν ἀπὸ
5 τῆς μητροπ(όλεως) ἀναγρ(αφομένου) ἐ-
π' ἀμφόδου Λυσανίου
Τόπων. ὁ υἱός μου
Ἀφ[ρ]οδίσιος μητρ(ός) Σαρα-
πιάδος ἀναγρ(αφομένου) ἐπὶ τοῦ
10 προκ(ειμένου) ἀμφόδ(ου) Λυσ(ανίου) Τόπ(ων)
ἐτέλ(εύτησε) τῷ Παῦνι μη-
νὶ τοῦ ἐνεστῶτος
ια (ἔτους)· διὸ ἀξιῶ ταγῆραι
αὐτοῦ τὸ ὄνομ(α) ἐν τῇ τῶν
15 τετελ(ευτηκότων) τάξει
2. Hand: κατεχω(ρίσθη) γρ(αμματεῦσι) μητροπ(όλεως)
περὶ τελ(ευτῆς) [Ἀ]φροδισίου.
(ἔτους) ια Αὐρη[λ]ίου Ἀντωνίνου
Καίσαρος τοῦ κυρί[σ]ου, Ἐπίφ ι.

Dem Kronios, auch Herakleides genannt, und dem Alexandros, Stadtschreiber der Metropolis [geht die Meldung zu] von Pantonymos, dem Sohne des Aphrodisios aus der Metropolis angeschrieben im Distrikt des Lysanias: Mein Sohn Aphrodisias von der Sarapias, angeschrieben im Distrikt des Lysanias, ist gestorben im Monat Payni des gegenwärtigen 11. Jahres. Ich bitte daher seinen Namen in die Liste der Verstorbenen zu setzen.

[Registraturvermerk von anderer Hand:]

Die Schreiber der Metropolis sind vom Tode des Aphrodisios benachrichtigt; im 11. Jahre des Kaisers Aurelius Antoninus, am 10. Epeiph.

Auch die Gattin oder eine andere weibliche Verwandte macht wohl einmal die Anzeige, muß sich aber dann durch einen männlichen Verwandten als ihren rechtlichen Repräsentanten (*κύριος*) vertreten lassen.

Daß auch der Tod von Sklaven angemeldet wurde, wenn sie ein Handwerk trieben, das steuerpflichtig war, kann nicht Wunder nehmen. So wenn in einer Urkunde aus Oxyrhynchos (II, S. 232 Nr. 272) vom Jahre 61 n. Chr. Sarapion dem Pächter der Webersteuer den Tod seines Sklaven Apollophanes meldet, der ein Weber war:

Φιλίσκωι ἐγγλή(μπτορι) γερδ(ιαχοῦ)
 παρὰ Σαραπίωνος τοῦ Σαρα(πίωνος.)
 Ὁ δοῦλός μου Ἀπολλοφάνης
 γέρδιος ἀναγραφόμενος
 5 ἐπ' ἀμφόδου Τεγμούθεως
 ἔτελε(ύτησεν) ἐν τῇ ξένηι
 τῶι ἐνεστῶτι ζ (ἔτει) Νέρωνος
 Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανι(χοῦ)
 Αὐτοκράτορος. διὸ ἀξιῶ
 10 ἀναγραφῆναι τοῦτον
 ἐν τῇ τῶν τετελε(υτηχότων)
 τάξει, καὶ ὁμύωι
 Νέρωνα Κλαύδιον Καίσαρ[α
 Σεβαστὸν Γερμανικὸν αὐτοκρά(τορα)
 15 ἀληθῆι εἶναι.

ἔτους ζ Νέρωνος Κλαυδίου
 Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ αὐτοκρά(τορος)
 Μεχ(εῖρ) κζ Σεβα(στῆ).
 Φιλίσκος σε σημ(εῖωμαι)
 20 (ἔτους) ζ Νέρωνος Κλαυδίου
 [Κα]ίσαρος Σεβαστοῦ
 [Γερ]μανικοῦ
 [αὐτο]κράτορος
 [Με]χ(εῖρ) κζ [Σεβα]στῆ).

Die Meldung wird sogar eidlich erhärtet und es fehlt auch nicht die Unterschrift des Steuerpächters Philiskos, daß er die Meldung empfangen hat.

Aber auch der Tod anderer Sklaven scheint gemeldet worden zu sein resp. meldepflichtig gewesen zu sein, wie folgende Urkunde über den Tod eines Sklaven aus dem Faijûm dartut, die zwischen die Regierung des Vespasian und Hadrian fällt [Berliner Griech. Urk. III. Band, Nr. 773 S. 75]:

Ἀμμων[ί]ωι βασιλικῶι γραμματῆ
 Ἄρσι(νοῖτου) Ἡρακ(λειδου) με[ρ](ιδος)
 παρὰ Πανεφρέμμης τοῦ Σνηήτιος
 τῶν ἀπ[ὸ] κώμης Σοκ[νοπαίου Νήσ]ου τῆς
 5 Ἡρακλειδου μερίδ[ος]. [Ὁ] πατρι[χός] μου

δοῦλος Πανομέως ἐτελεύτησεν
 τῶ[ι] Φαῶφι μηνεὶ το[ῦ] ἐνεστῶτος
 τετ[ά]ρτ[ου] ἔτους [α]ὐτοκράτορος Καίσαρος
 [. . .] . . . [.] ου Γε[ρ]μανικοῦ
 10 [.] . [.] ντ[.]
 τετελευ[τ]ηκ[.] ?]

1. st. γραμματεῖ. 3. st. Πανεφρέμμεως. 6. st. Πανομιεὺς oder Πανομιεῦς.

wenn sie auch am Ende verstümmelt ist.

Doch nicht nur in selbständigen Aktenstücken treffen wir Todesanzeigen, wie wir gesehen haben, sondern Sterbemeldungen begegnen auch in anderen amtlichen Schriftstücken. So berichtet im Jahre 238 v. Chr. Artemidorus an verschiedene Dienststellen über den Tod von Kavalleristen, deren Dienstland nun wieder für andere Verleihung frei sei, z. B. (Hibeh Papyri I, 81, 11—13, S. 238):

Ἄρτεμιδωρ[ο]ς Ἀσκληπιάδει χαίρειν. οἱ ὑπογεγραμμένοι
 ἵππεῖς τετελευτήκασιν, ἀνάλαβε οὖν αὐτῶν
 τοὺς κλήρους εἰς τὸ βασιλικόν.
 [folgen die Namen.]

Ein irgendwie gearteter Nebenzweck meist steuerlicher Natur ist also auch mit solchen Meldungen ständig verbunden.

Gelegentlich sieht sich die Meldung fast wie statistisch an, z. B. in verschiedenen anderen militärischen Schriftstücken; auch wirkliche Sterbelisten sind ja erhalten, wie Wilcken (Ostraka I, S. 455) nachweist.

Was soll aber wohl *ἀνασταμάτων* in Petrie Papyri Vol. III, Nr. CXIV S. 291 u. 292 in militärischen Papieren? Man möchte wohl an Genesene denken im Gegensatze zu dem in einem Atem damit genannten *τεθνηκότων*; doch ist τὸ ἀνάσταμα, das Aufgerichtete, nicht persönlich gemeint. Der Anfang des Schriftstückes lautet:

Ἐπικρατῆς Στρατονίκου δὲ τῶν ἐγ[. . .
 τοῦ καὶ ἀνασταμάτων [.
 καὶ ἀνασταμάτων ^{ασ} μ, το μ[.
 τεθνηκότων ἐν τῇ ^λ κ[.
 6 καὶ τῶν ἀπὸ τῆς θ ^[η] τ[ῶν] ἐλεφάντων
 Διονυσοκλῆς Δράκοντος τ[ῶν] Πυθαγ-

γελοῦ καὶ Πτολεμαίου τοῦ [.
 — — —
 τῶν Πυθαγέλου καὶ Πτολεμαίου
 — — —
 ἐτεῶν ἕως τοῦ κεL ς ^{ωσ} μ[.
 τεθνηκότων ἐν τῇ ^λ κ
 καὶ τῶν ἀπὸ τῆς ^η θ τῶν ἐλεφάντων
 [. . .]υ τροφῆς ἀντι ^υ π ζς'κδ' [. . . .
 /ρπβ = χαλιθ [. . .

τεθνηκότες kommt auch in einer Abrechnung über Werkleute bei Erdarbeiten eines Papyrus des Louvre (Nr. 66), die Mahaffy im Appendix der Petrie-Papyri Vol. III, S. 339 wesentlich verbessert veröffentlicht, Zeile 35:

τεθνηκότες ζ

Doch das geht ja alles schon zu sehr in das technische Detail der Standesbuchführung oder der Stammrollen hinein. Zur weiteren Information verweise ich auf die eben angeführte Stelle in Wilckens Ostraka und auf die bei den Geburtsanzeigen schon herangezogene Dissertation von Wilhelm Levison: Die Beurkundung des Zivilstandes im Altertum, Bonn 1898, S. 73 ff.



XIII.

Bestattungskosten, Mumientransport und Mumienetiketten.

Diese eben besprochenen Sterbemeldungen waren aber bei den eingewessenen Ägyptern nicht, wie heute die Todesanzeige, die erste Sorge der Hinterbliebenen, sondern die Maßnahmen zur Konservierung, „Mumifizierung“, und Beisetzung des Körpers des Entschlafenen, letzteres oft in großer Entfernung vom Sterbeorte, in der Nekropole. Der Transport und die Beisetzung mußte vielfach in andere Hände gegeben werden, wie auch die erste Toilette bzw. Präparation und Einsargung des Leichnams.

Eine Reihe von Rechnungen und Briefen geben uns hierüber nähere Auskunft. So bringen die Fayûm Towns Papyri I, S. 250 unter Nr. 103 folgendes kleine Stück einer Rechnung aus dem 3. Jahrhundert nach Christo:

Λ[όγος] ἀναλώματος τοῦ νεκροῦ.
 βλάβη ἣν πρὸς τὴν ταφὴν α τωρια
 ἀνά (δραχμὰς) μη, [μ]ισθὸς τοῖς ἤρχάσι αὐτῶν
 ε . . . (δραχμαὶ?) εἰς (ὀβολοὶ) ζ, στ[ε]φανίων (ὀβολοὶ) ιβ, οἴνου
 5 [.]ον (δραχμαὶ) [.]δ, (ὀβολοὶ) κ.

Rechnung über Ausgaben für die Leiche.

Kosten für die Bestattung [für den Sarg, die Mumie] . . . 48 Drachmen,
 Trägerlohn . . . 16 Drachmen 20 Obolen, Kränze . . . 12 Obolen, Wein [] 4 Drachmen
 20 Obolen.

Zweihundert Jahre älter ist folgende Leichenkostenrechnung aus dem Faijûm aus der 2. Hälfte des 1. Jahrhunderts nach Christo, welche Grenfell und Hunt im zweiten Teil der Amherst-Papyri 1901 S. 150 unter Nr. 125 veröffentlicht haben. Sie geht etwas mehr ins Detail und ist also für uns von besonderem Interesse, leider ist sie nur ein Fragment, bringt aber doch eine ziemliche Anzahl interessanter Einzelheiten. Sie lautet folgendermaßen:

Λόγος(ς) δαπάνης ταφῆς.
 ὧν ἐγὼ ἐδαπάνη(σα)
 κεδρέας [(δραχμαὶ)] δ,
 ἐλαίνου γ κο(τυλῶν) [(ὀβολοὶ)] κ,
 5 κύθρα (ὀβολός) α,

εἰς πρόσωπο(ν) καὶ ἵμα() (δραχμαὶ) κδ,
 τῶι ταριχευτῇ (δραχμαὶ) ια,
 στηθὶν μνα(εἰων) δ (ὀβολοί?) φ:

καὶ ὧν Θερμοῦθις ἐδαπάνη(σε) σὺν Ἀρπαγά(θῃ) [
 10 ὀθονίου κα[ι] χιτο(νος) Ἀρπαγά(θου) [(δραχμαὶ)
 ἄλλου χιτο(νος) υἱοῦ Θερμοῦθιου) [(δραχμαὶ)
 ἐλαίου [(δραχμαὶ)
 [τῶι] ταρ[ιχευτῇ]?

6. st. πρόσωπον. 10. u. 11. st. χιτῶνος.

Rechnung über die Mumifizierungskosten.

Meine Auslagen:

Zedernöl 4 Drachmen.
 2 Kotylen Olivenöl 20 Obolen.
 Ein irdener Topf 1 Obol.
 Eine Mumiengesichtsmaske und Mumienhülle [?? = Kasten?] 24 Drachmen.
 Dem Taricheuten 11 Drachmen.
 Eine Brustkette mit Tafel [??] im Gewicht von 4 Minen 810 Obolen.
 Auslagen für [die Klageweiber??] Thermouthis und Harpagathe . . . leinenes
 Gewand und Kleid der Harpagathe, ein anderes Gewand für den Sohn
 der Thermouthis . . . Öl . . . Drachmen . . .
 Für den Taricheuten.

Die Stoffe die der Taricheut zu seinem Einbalsamierungswerk brauchte, kann man in der Rechnung kaum verzeichnet zu finden hoffen, die hat er, außer dem Zedernöl, zweifellos selbst gestellt für die Gebühren, die er bekam, welche ja den wesentlichsten Bestandteil der ganzen Kosten ausmachten.

Noch später als die erste Kostenrechnung ist eine längere briefliche Aufstellung anzusetzen, die wohl schon in den Anfang des 4. Jahrhunderts nach Christo gehört. Sie stammt aus der großen Oase, dem Wohnsitz der Nekropolenhüter, die uns in anderen Urkunden schon begegnet sind und offenbar vielfach durch ihr Gewerbe zu Reichtum gelangten.¹⁾ Der Brief ist 1897 von Grenfell und Hunt in der II. Serie der Greek Papyri zu Oxford unter Nr. 77 S. 121—123 veröffentlicht und besagt folgendes:

[Μέλας] Σαραπίωνι καὶ Σιλβανῶ
 [. . . . χ]αίρειν. ἀπέστιλα ὑμῖν
 [διὰ τοῦ ν]εκροτάφου τὸ σῶμα τοῦ
 [ἀδελφοῦ] Φιβίωνος, καὶ ἐπλήρωσα
 5 [αὐ]τὸν [το]ῦς μισθοῦς τῆς παρακομι-


¹⁾ Vgl. z. B. die „Kysis Papyri“ Nr. 68, 70 u. 71 des II. Bandes der Oxforder „Greek Papyri“ Grenfells und Hunts, ca. 244—248 n. Chr. und die beiden Bände der von Amedeo Peyron herausgegebene Turiner Papyri von 1826 u. 1827.

δῆς τοῦ σώματος ὄντας ἐν δραγμαῖς
 τριακοσίαις τεσσαράκοντα παλαιοῦ
 νομίσματος, καὶ θαυμάζω πάνυ
 [βτι] ἀλόγως ἀπέστητε μὴ ἄραντες
 10 [τὸ σ]ῶμα τοῦ ἀδελφοῦ ὑμῶν, ἀλλὰ
 σ[υ]νλέξαντες ὅσα εἶχεν καὶ οὕτως
 ἀπέστητε. καὶ ἐκ τούτου ἔμαθον
 ὅτι οὐ χάριν τοῦ νεκροῦ ἀνήλθατε
 ἀλλὰ χάριν τῶν σκευῶν αὐτοῦ.
 15 φροντίσατε σὺν τὰ ἀναλωθέντα ἐτοι-
 μάσαι. ἔστι δὲ τὰ ἀναλώματα
 τιμ(ῆ) φαρμάκου παλ(αιαί) (δραγμαί) ξ
 τιμ(ῆ) οἴνου τῆ πρώτῃ
 ἡμέρᾳ χό(ες) β παλ(αιαί) (δραγμαί) λβ
 20 [ὕπ(ερ)] δαπάνης ἐν φω-
 μίοις καὶ προσφαγίοις (δραγμαί) ις,
 [τ]ῶ νεκροτάφῳ εἰς τὸ ὄρος
 με[τ]ὰ τὸν γεγραμμένον
 μισθόν, χο(ῦν) ἓνα (δραγμαί) κ
 25 ἐλαίου χό(ες) β (δραγμαί) ιβ,
 χρ[ι]θῆς (ἀρτάβη) α (δραγμαί) κ,
 τιμ(ῆ) σινδόνης (δραγμαί) κ,
 καὶ μισθοῦ ὡς πρόχ(εῖται) (δραγμαί) τμ,
 /ἐπὶ τοῦ λ[όγο]υ τῆς
 30 ὅλης δα[πά]νης παλαιοῦ
 νομίσματος δραγμαί
 πεντακόσαι εἴκοσι,
 γί(νεται) S φκ.
 [π]ᾶν οὖν ποιήσετε ὑπηρετῆσαι τὸν
 35 μέλλοντα ἐνεγκ[εῖ]ν τὸ σῶμα
 ἐν φωμίοις καὶ [οἰ]γαρίῳ καὶ ἐλαίῳ
 καὶ ὅσα δυνατὸν ὑ[μί]ν ἐστὶν ἵνα μαρ-
 τυρήσῃ μοι. μη[δ]ὲν δὲ δωλῆτε.

(In rechtem Winkel hinzugeschrieben, steht an der linken Ecke des Papyrus noch Folgendes:)

]ων . . [. . . .]μένων ἐν ἀργυρί[φ] διὰ τὸ ἐμέ μ . . [. . . .]εῖν .[
 40]εδ . [.] π . [. . .] καὶ [. . .]τα . [.] . . Παχὼν κη
 [π]ι ὑμᾶς ε[.] ἐρρωσθ[αι] ὑμᾶς εὐχομαι

[Auf der Rückseite:]

Σαρ]απί[ωνι] καὶ  Μέλας χι().
 Σι]λβανῶ ἀδελφοῖς
 Φιβίωνος

24. st. χο(ῶς) εἰς. 37. οσα korr. 38 st. δηλωτε.

Melas grüßt den Sarapion und den Silvanus.

Ich schickte euch durch den Totenbestatter die Mumie eures Bruders Phibion und zahlte ihm die Gebühren des Transportes 340 Drachmen alter Währung und wundere mich sehr, daß ihr so unvernünftig euch aus dem Staub gemacht habt, ohne den Leichnam eures Bruders mit fortzunehmen, sondern nur seine Habe zusammengesucht habt und dann gegangen seid. Ich sah daraus, daß ihr nicht des Verstorbenen halber gekommen seid, sondern wegen seiner Habseligkeiten. Seht nun wie ihr das Verbrauchte aufbringt.

Der Kostenaufwand beträgt:

Preis der Arznei 60 alte Drachmen.

Preis des Weins am ersten Tage 2 Chous 32 alte Drachmen.

Kosten von Bröckchen und Leckereien 16 Drachmen.

Dem Totenbestatter bis zum Gebirge außer den schon berechneten Gebühren eine Chus [Wein] 20 Drachmen.

Öl zwei Chus 12 Drachmen.

Gerste eine Artabe 20 Drachmen.

Preis des Sindonstoffes 20 Drachmen.

Und die genannten Gebühren 340 Drachmen.

Ausgerechnet die ganze Auslage in alter Währung 520 Drachmen.

Tut nun alles was sich gehört für den Überbringer [Transporteur] der Mumie an Leckereien, Wein und Öl und was euch sonst möglich ist, damit er es mir meldet. Betrügt ihn aber um nichts.

Der ziemlich unleserliche Schluß ist senkrecht längs des Papyrus herunter geschrieben.

Man sieht, das Sterben war auch zu hellenistischer Zeit in Ägypten schon eine kostspielige Sache und auch zu jenen Zeiten mußte neben allen reellen Kosten den Leichenversorgern noch möglichst gut aufgewartet werden!

Daß diese Leichenversorger auch wieder staatliche Abgaben leisten mußten, ist selbstverständlich im steuerbelasteten Ägypten. Ob aber das τέταρτον τοῦ ταριχεύματος in den Flinders Petrie-Papyri von 1891 S. 76 Nr. XXVIII, ob diese 25 % Abgabe auf Einbalsamierung oder auf Fleisch- oder Fischeinpökeln geht, wird sich an dem fragmentarischen Texte kaum enträtseln lassen.

Zu der durch neuere Arbeiten wieder aufgerollten Frage der Leichenbehandlung und Leichenherrichtung bei der sog. Einbalsamierung bringen die ja sonst nicht schweigsamen Papyri, soweit ich sehe, keinen wesentlichen Beitrag bis heute, da sie nur die Kosten des Taricheuten registrieren, der ja seine Berufsgeheimnisse für sich behielt, und nur bei der ferneren Ausstattung des Körpers des Entschlafenen verweilen, die ja der Willkür und dem Verehrungsbedürfnis aus den Mitteln der Hinterbliebenen mehr Spielraum ließ.

Gelegentlich wird ja wohl das Zedernöl genannt, wie wir schon gesehen haben, aber es ist das nicht gerade häufig der Fall. Zedernöl wurde zwar auch zu Räucherungen im Tempel verwendet (vgl. z. B. Tebt. I. 88, S. 395), aber wenn im 3. Bande der Londoner Greek Papyri S. 178 (Nr. 1171, aus dem Jahre 8 v. Chr.) Zeile 11 f. in einer Rechnung

Πίσσης ὕγρᾶς < λβ
νίτρου καὶ κεδρίας < ιδ

beisammen sich findet, wie oben S. 71 schon erwähnt, so ist man doch sehr geneigt, dabei an Einbalsamierungszwecke zu denken, deren notwendigste drei Ingredienzien für die damalige Zeit hier ja genannt wären. Nun hat allerdings G. Elliot Smith in seiner überaus gründlichen und interessanten Abhandlung über ägyptische Mumien namentlich aus der Zeit der 21. Dynastie,¹⁾ in welcher wir nur eine Untersuchung und Identifizierung der zur Verwendung gekommenen Harze vermissen, die alte und auf guter Überlieferung beruhende Angabe schwer erschüttert, daß die Leichen nach der Entfernung der Eingeweide in einer Natronlösung mehrere Wochen lang gelegen hätten (vgl. oben S. 68). Alle von ihm untersuchten Mumien zeigten eine leicht saure Reaktion, von den Fettsäuren herrührend, welche sich bei der Auflösung der Körpersubstanzen gebildet hatten, aber sicher durch einen auch nur geringen Zusatz von kohlen-saurem Natron (Soda) neutralisiert worden wären. Smith nimmt also an, daß die Körper nur in einer Kochsalzlösung 40 (70) Tage lang eingepökelt worden seien, da Chlornatrium noch in allen Geweben sich nachweisen ließ. Dagegen fand er bei den Königsmumien der 19. Dynastie eine äußere Einpackung der Haut in rohe Soda und in der Mundhöhle seiner Mumien aus der 21. Dynastie eine Mischung von Soda und Butter.

Eine Verwechslung des „Nitrum“ des Herodot mit Kochsalz scheint mir trotzdem wenig wahrscheinlich,²⁾ zumal die altägyptische Überlieferung der Inschriften und der hieratischen Papyri doch auch auf Soda und ihre ägyptischen Fundstätten hinzuweisen scheint. Doch gebe ich gern zu, daß eine erneute Prüfung der Texte seitens der modernen Ägyptologie auf diese Frage hin geboten erscheint. Daß das Salz- oder Natronbad sicher das Nächste nach der Entfernung der Eingeweide war, und daß ihm auch die herausgenommenen Eingeweide ausgesetzt wurden, daß also Herodot die Reihenfolge der Einbalsamierungsmaßnahmen verwechselt, wenn er die Füllung des Körpers mit aromatischen Substanzen und seine nachherige Wiederschließung der Einpökellung vorhergehen läßt, scheint auch mir zweifellos.

Sehr interessant ist die Beobachtung von G. Elliot Smith, daß die

¹⁾ A Contribution to the study of mummification in Egypt with special reference to the measures adopted during the time of the 21st dynasty for moulding the form of the body. Mémoires présentés à l'Institut Égyptien et publiés sous les auspices de S. A. Abbas II Khédive d'Égypte. Tome V, Fascicule 1. Le Caire 1906. S. 1—53 mit XIX Tafeln, 4^o.

²⁾ Begegnet doch auch die Salzsteuer (ἀλική) neben der Natronsteuer (νιτρική), s. oben S. 67. Man vergleiche auch S. 251/252; das Urteil des Eudaimon spricht auch nicht recht für einfaches Salzwasser als Einbalsamierungslauge.

Mumien in Ptolemäer- und Kaiserzeit vielfach eine Pechfüllung des Schädels aufwiesen, und daß die ganze kunstvolle Konservierungsart früherer Zeiten durch eine Asphaltbehandlung der Leichen verdrängt worden sei. Für die letztere Anschauung bieten allerdings die griechischen Papyrusurkunden keine Stütze, in denen die Erwähnung des Asphaltes fast völlig fehlt, wie ich im 3. Abschnitt mitgeteilt habe.

Der nun so mit erheblichen Kosten der Sitte gemäß hergerichtete Leichnam des Entschlafenen, die Mumie, mußte endlich, wie wir schon so nebenbei erfahren haben, die Reise nach der dauernden Ruhestätte antreten. Neben *παράδοῦς εἰς κηδείαν* (Oxyrh. Pap. III, 575, 7), dem Hingeben zur Bestattung, dem *κηδεύειν* (Lond. Greek Pap. III, S. 149, 10) oder der *κηδεία νεκροταφική*, wie es noch genauer gelegentlich heißt (Oxf. Greek Papyri II, 68, 6, II, 70, 9 und II, 71 (1), 15), wird auch die *περιστολή* und *ἐκφορά* erwähnt, z. B.:

— — ποιήσεται τὴν τῆς μητρὸς κηδείαν καὶ
περιστολὴν ὡς καθήκει — —

(Tebt. Pap. II, 381, 17; vgl. auch die Urkunde am Schluß des
folgenden Abschnittes.)

und

— — ἐκφορᾶς καὶ κηδε[ί]ας τοῦ προτελευτήσαντος — — — —
(Oxyrh. Pap. III, 493, 5.)

Um nun an die richtige Stelle zu gelangen, wurde sie mit einem Erkennungs- und Instradierungsvermerk versehen und auf den Transport gegeben. Solche Begleitadressen für Mumien haben sich in reichlicher Zahl erhalten.

Im Jahre 1889 hat K. Wessely eine kleine Arbeit über Mumienetiketten veröffentlicht,¹⁾ kleine Täfelchen aus Platanen-, Sykomoren-, Akazien-, Zedern-, Fichten- oder Tannenholz, im allgemeinen von rechteckiger Gestalt oft mit Einkerbungen, flügelartigen Ansätzen und Durchbohrungen versehen, um dieselben als Erkennungszeichen an die meist ziemlich gleichförmig gestalteten Mumien für den Transport oder die endgültige Aufstellung in der Nekropole mit Bindfaden befestigen zu können. Solcher Mumientäfelchen sind in Paris, Florenz, Turin, Leyden, London, Berlin, Kairo, Wien eine ganze Reihe in den Museen und, wie wir noch sehen werden, schon früher von Le Blant in großer Zahl beschrieben und abgebildet worden.²⁾

¹⁾ Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer, 5. Band, 1892, S. 11 ff.

²⁾ Auch Goodspeed hat in den „Mélanges Nicole“ 1907 ff., S. 178 einige solche Etiketten aus New-York veröffentlicht; vgl. auch in den Notices et Extraits des Manuscrits de la Biblioth. imperiale 1865, XVIII, 2 S. 634 ff.; W. Spiegelberg, Ägyptische u. griechische Eigennamen aus Mumienetiketten der römischen Kaiserzeit, Leipzig 1901 (Demotische Studien I; 117 Täfelchen) und N. Reich, Demotische und griechische Texte auf Mumientäfelchen in der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer, Leipzig 1908 (Wesselys Studien zur Palaeographie und Papyruskunde VII; 41 Täfelchen).

Die Leiche mußte oft eine längere Wasserfahrt machen, ehe sie ihre „letzte Ruhestätte“ fand und auf dem Transport noch den damit gewerbsmäßig Beschäftigten ihre Gebühren an Fuhrlohn und Zehrgeld einbringen, ehe sie in die Hände des Totenpflegers gelangte, für den sie eine dauernde Einnahmequelle bildete, da er sie unverletzt zu bewahren hatte für die pietätvollen Angehörigen, die Jahr für Jahr für den Toten Gebete verrichteten und Totenopfer spenden ließen. Von all diesen umständlichen Etappen der Übergabe, des Transportes, der Empfangnahme und Verwahrung und Buchführung darüber sind uns Urkunden zugekommen, ja wir haben Akten von Prozessen darüber, wem das Recht zustand, die Mumien zu pflegen und die Zahlung zu leisten und zu empfangen und Beschwerdeschriftstücke darüber; wir finden Mumien in Kaufkontrakten und Teilungsverträgen erwähnt.

Ich teile zunächst einige der Aufschriften solcher Mumienetiketten mit:

ταφή Ἑρμίας
ἀπὸ κώμης Φι-
λαδελφίας τοῦ
⊙ Ἀρσενοίτου
ἐν ὄρμῳ Κέρκῃ
τοῦ Μεμφεΐτου. [Wien.]

„Mumie des Hermias, aus der Ortschaft Philadelphia im arsinoitischen Gau [gebürtig], im Hafen Kerke des memphitischen Gaus [einzustellen].“

Ein anderes:

ταφή Ἀμμω-
νοῦς ἀπὸ κώμης
⊙ Τρικατάνις
τοῦ Κοπτίτου
νομοῦ. [Paris.]

ein drittes:

ταφή Ταυρίνου
ἀπὸ κώμης
⊙ Τρικατάνις
τοῦ Κοπτίτου
νομοῦ. [Paris.]

ein weiteres:

ταφή Ἀστραδίωνος
ἀπὸ Φιλαδελφίας
⊙ τοῦ Ἀρσενοίτου ⊙
νομοῦ. [Wien.]

Eine direkte Transportanweisung enthält ein fünftes:

●
ταφή
Ἑρμινοῦ·
ἀπόδος
Σα[ρα]πίωνι
σιτολόγῳ
ἀπὸ Φιλα-
δελφίας

[Wien.]

„Mumie des Herminos; übergieb sie dem Getreidesteuereinnahmer Sarapion aus Philadelphia.“

Gelegentlich finden wir Eltern und Kinder in einer Mumie vereinigt, wie folgende Täfelchen dartun:

Πουπλιανὸς
Φιλαδελφίτης·
○ εἰς ὄρμον Κέρκη ○
τοῦ Μεμφεΐτου σὺν
τῷ υἱῷ

[Wien.]

„Publianus [gebürtig], aus Philadelphia. In den Hafen Kerke des memphischen Gaues, samt seinem Sohne.“

oder:

Λιβ' Ἐπειφ ταφῆς Σενεπωνυχὸς θυγάτηρ Φθαμόντη Παφένιος καὶ ἡ
θυγάτηρ αὐτῆς ἐνδὸν ἐστίν.

[Paris.]

„Anno XXIII, im Monat Epiphi. Mumie der Seneponychos, Tochter des Phthamonthes Paphenis; auch ihre Tochter ist drinnen.“

Umständlich ausführlich ist das folgende Täfelchen:

●
Σαραπίωνα ἐπιχαλού-
μενον Οὐαλεριὸς χρυσοχοῦς
— βάλι αὐτὸν εἰς Ἀκάνθω-
να ὥστε εἰς Φιλαδελφίαν
● τοῦ Ἀρσινοεΐτου δώσις αὐ-
τὸν Κελεήσιτι ἐνταφιασ-
τῇ εἰς Ἀκάνθωνα.

„Den Sarapion, mit dem Beinamen Valerios, den Goldschmied, spediere ihn nach Akanthon, nämlich nach Philadelphia im Arsinoitischen Gaue, gib ihn dem Totenbestatter Keleçsis. [Also] Nach Akanthon.“

Die Leiche sollte also zuerst nach Akanthon gebracht werden (120 Stadien von Memphis, vgl. Diodorus Sic. I, 97) und dort dem Totenbestatter Keleçsis übergeben werden, der für den Weitertransport nach Philadelphia zu sorgen hatte.

Das ganze Verfahren illustriert ein Papyrusbrief, der folgendermaßen lautet (Notices et Extraits des manuscrits de la Bibliothèque impériale, Paris 1865, Tome XVIII, 2 S. 234, Pap. XVIII bis, Pl. 22):

Σενπαμώνθης Παμώνθη
 τῷ ἀδελφῷ χαίρειν.
 ἔπεμψά σοι τὸ σῶμα Σενόριος
 τῆς μητρὸς μου κεκηθευ-
 5 μένος ἔχων τάβλαν κατὰ
 τοῦ τραχήλου διὰ Ταλήτος
 πατρὸς Ἰέρακος ἐν πλοίῳ
 ἰδίῳ τοῦ ναύλου δοθέντος
 ὑπ' ἐμοῦ πλήρης. Ἔστιν δὲ
 10 σημεῖον τῆς ταφῆς· σιν-
 δῶν ἐστὶν ἐκτὸς ἔχων χρῆ-
 μα ῥόδινον ἐπιγεγραμμέ-
 νον ἐπὶ τῆς κοιλίας τὸ ὄ-
 νομα αὐτῆς. Ἐρρωσθαί σε
 15 ἀδελφέ, εὐχομαι Λγ
 Θωθ ια

5. st. μένον ἔχον. 9. πλήρης indeklinable Vulgärform für πλήρους. 11. χρῆμα „mit Rosensalbe eingelassen“.

„Senpamonthes entbietet ihrem Bruder Pamonthes ihren Gruß. Ich übersende Dir den Leichnam unserer Mutter Senyris mit einem Täfelchen am Halse durch Tales, den Sohn der Hierax auf eigenem Schiffe; das Fährgeld ist an ihn ganz von mir bezahlt worden. Erkennungszeichen der Mumie ist rosenfarbener Sindon¹⁾ außen, auf dem an der Bauchgegend der Name geschrieben steht. Leb wohl, Bruder. Im 3. Jahre am 11. des Monats Thoth.“

Solcher Mumienetiketten sind mir auch da und dort in kleineren deutschen Museen²⁾ begegnet, ohne daß sich ihre Aufzählung hier lohnt. Interessanter für den Mediziner scheinen mir die folgenden beiden, die ich in den Berliner

¹⁾ σινδών bezeichnet jedes glatte, feinere oder gröbere Gewebe. βύσσος, in welchen die Mumien gewickelt waren, ist Leinwand gewesen, die auch zu Verbänden gebraucht wurde.

²⁾ Z. B. im Histor. Museum der Stadt Frankfurt a. M.

Sammlungen habe photographieren lassen und in Abbildung diesem Hefte beigebe (vgl. Tafel V, 1 u. 2).

Die eine war die Begleitadresse für die letzte Fahrt der Gattin eines Arztes; sie lautet:

Σ
Μ Α Τ Ρ Ω Ν Α
Γ Υ Ν Η Α Π Ο Λ
Λ Ω Ν Ι Ο Υ Ι Α Τ Ρ /
Ε Β Ι Θ Σ Ε Ν Λ Α

Ματρώνα γυνή Ἀπολλωνίου ἰατροῦ ἐβίωσεν (ἔτη) λ. Matrona, die Gattin des Arztes Apollonios; sie lebte 30 Jahre.

Ein zweites Berliner Täfelchen ist interessant, weil es über die traurige Art berichtet, wie das Kind durch einen Skorpionstich ums Leben kam:

Ἀπολλώνιος Εὐ-
σεβοῦς μη^(ρός) Τάμιτος
ἔτελεύτησεν ὑπὸ σκορπίου
ἐν τῇ νήσῳ Ἀπολλ(λ)ιναριάδος

Edmond Le Blant hat in der *Revue archéologique Nouvelle Série*, XXVIII. Vol., Paris 1874, S. 244—252 und 307—314, XXIX. Vol., Paris 1875, S. 179—182, 231—243 und 304—312, im ganzen 95 solcher Mumienetiketten veröffentlicht, „*Tablari égyptiennes à inscriptions grecques*“, wie er sie nennt, und deren 69 auf im ganzen 18 Tafeln abgebildet, in allen möglichen Formen, bald längs, bald quer beschrieben, bald nur mit Löchern oder Kerben am Rande zum Befestigen der Bindfäden, bald mit einem oder zwei flügelartigen Zapfen oder Fortsätzen, auf der Rückseite manchmal ein sitzender Hund als Symbol des Gottes Anubis, des Psychopompen. Die Mehrzahl dieser Täfelchen hat wohl einfach zur Bezeichnung der Mumie gedient, am Orte ihrer Aufstellung in den Grabkammern, wie uns denn auch Mumienlisten erhalten sind, in welchen eben diese Aufschriften kopiert waren.

Doch teilt Le Blant unter Nr. 63—66 auch einige solcher Täfelchen mit (die schon anderwärts veröffentlicht waren), auf welchen sich ähnlich, wie bei den zuerst von uns angeführten Mumienetiketten ein Vermerk über den Transport, bezahlte Kosten und Aufstellungsort finden, also richtige Begleitadressen für die Fahrt zur ewigen Ruhestätte.

Manchmal bricht auch auf diesen toten Brettchen der Jammer der Hinterbliebenen, der Eltern oder der verlassenen Kinder, die bald ein „Weh!“ (*φῆν*) vorausschieken, bald mit Trauerworten schließen, „Das schrieb die Hand des trostlosen Sohnes“, *Ἄδῃ γραφὰ παλάμας υἱέος ἀχνυμένου* (Nr. 62), bald den abgeschiedenen Mut und Trost auf die lange Reise und für das Totengericht

einflößen wollen, „Sei guten Mutes“ (*ευψυχί*), bald philosophischen Betrachtungen Ausdruck geben: „Trauere nicht, keiner ist unsterblich in dieser Welt“, *Μὴ λυπῆς οὐδεὶς ἀθάνατος ἐν τῷ κόσμῳ*.

Auch eine ganze Reihe demotischer Mumienetiketten sind schon veröffentlicht, auch griechisch-demotische Doppelinschriften auf solche Täfelchen.¹⁾ Alles Nähere ist aus Wilckens jüngster Literaturzusammenstellung im vierten Bande des Archivs für Papyrusforschung S. 250—255 zu ersehen, wo sich auch der Hinweis auf Spiegelbergs glänzende Konjektur und deren Bestätigung findet, daß diese Holz-Anhängetäfelchen ursprünglich ein billiger Ersatz für steinerne Totenstelen waren.

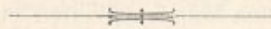
Über Recht oder Pflicht der Mumienbetrauerung (vgl. oben S. 192) gibt schon ein Hauskaufkontrakt Auskunft, der 1843 in den Leidener Papyri veröffentlicht wurde (S. 60, Kol. 2 a des Papyrus M):

— —
 καὶ τὴν προστασίαν τῶν
 ἐπιβαλλόντων αὐτῷ σωμάτων,
 τῶν μεταγομένων εἰς τοὺς τάφους
 καὶ τῶν τούτων λογιῶν καὶ κερδῶν,
 ὅν τὸ κατάνορα διὰ τῆς συγγραφῆς δεδήλωται — —

et curam competentium ipsi cadaverum quae transferuntur ad sepulcra et horum collectorum et lucrorum, quorum index in contractu indicatus est.

Dies „Ius sacra certa in funeribus obeundi et quaestus ex mumiis ad sepulcra transferendis percipiendi“ wird öfters kontraktlich übertragen oder verkauft; auch Papyrus P dieser Frühpublikation gehört hierher (S. 82), ist aber stark verstümmelt. Für unseren Zweck mag dieser Hinweis genügen.

¹⁾ Vgl. S. 191 Anm. 2 Ende.



Die nämlichen Wendungen finden sich auch in Nr. VIa und b, VII, VIII, X, mehr oder weniger verstümmelt. Ziemlich vollständig [ohne Ergänzungen] heißt es in Nr. XI aus dem 12. Jahre desselben Königs:

— — — τάδε διέθετο νοῶν καὶ φρονῶν
 — — — εἴ]η μὲν μοι ὑγιαίνοντι αὐτὸν τὰ
 ἔμαυ]τοῦ διοικεῖν ἔὰν δ[έ τ]ι ἀνθρώπινον, καταλείπω — —

Desgleichen in Nr. XII desselben Jahres usw. In Nr. XIX aus dem 22. Jahre Ptolemaios des Dritten (235 v. Chr.) findet sich ein kleiner Zusatz, indem es heißt:

— — — τάδε διέθετο νοῶν [καὶ φρονῶν]
 15 — — — εἴ]η μὲ[μ μοι ὑγιαίνοντα αὐτὸν τ]ὰ ἔμαυτοῦ διοικεῖ[ν ἔὰν
 δέ τι πάθω
 ἀνθρώπινον καὶ τελευτ[ῶ καταλείπω] τὰ ὑπάρχοντά [μοι πάντα
 — — —

In den Greek Papyri Grenfells von 1896 (Oxford) heißt es in Nr. XII, S. 30 in einem Testament aus dem Ende der Regierung Philometors:

τάδ]ε διέθετο ὑ[γιαίνων ν]οῶν καὶ φρον[ῶν
 15 [Δρύτων Παμφίλου] Φιλωτέρειο[ς πρ]ώτου ἵππε[.]μ⁸
 μελίχ⁹ [τετ^α
 [.]ῶ παρ' ὀφρὸν [δεξιάν. εἴ]η) μὲμ με ὑ[γιαίνοντα
 τ]ῶν ἔμαυτ[οῦ
 [κύριον εἶναι καὶ διοικ]εῖν τρόπῳ ὧ[ι] ἔὰν δέ τι ἀ[νθρώ-
 πινο]ν πάθω κα[τα-
 λείπω καὶ δίδωμι ἀπὸ τ]ῶν ὑπαρχόν[των μοι π]άντων ἐγγαι[ων] καὶ
 ἐπίπλ]ων

Das dritte Testament des Dryton vom Jahre 126 v. Chr. wird am selben Orte von Grenfell S. 45 (Nr. XXI) mitgeteilt und hat zu Anfang folgenden Wortlaut:

[Zeile 1] — — — τάδε διέθετο ὑγιαίνων νοῶν φρονῶν Δρύτων Παμφίλου
 Κρής τῶν διαδόχων καὶ
 [τοῦ ἐπιτάγματος ἑκπαρχο]ς ἐπ' ἀνδρῶν. εἴ]η) μὲμ μοι ὑγιαίνοντι
 τῶν ἔμαυτοῦ κύριον εἶναι, ἔὰν δέ τι ἀνθρώπινον πάθω,
 καταλείπω καὶ
 [δίδωμι τὰ ὑπαρχοντά μοι ἐγγαι]α τε καὶ ἔπιπλα καὶ κτήνη καὶ
 ὅσα ἂν προσεπικτήσωμαι — — —

Und an gleicher Stelle, Nr. XXIV, S. 51, in einem Testamentbruchstück aus der Zeit des Euergetes II., 146—147 v. Chr.:

[Zeile 8] τὰδε διέθετο ὑγιαίνων [νοῶν καὶ φρονῶν . . .
εἶναί με κύριον τῶν ἐμαυτ[οῦ] . . .

In der Kaiserzeit hat sich hierin nichts geändert, wie die folgenden Ausschnitte zeigen mögen. Zunächst Nr. 489 aus den Oxyrhynchos Papyri Bd. III, S. 187 vom Jahre 117 n. Chr.:

Dionysios, Sohn des Harpokration, Sohn des Sarapion:

3 [τὰδε διέθετο νοῶν] καὶ φρο[νῶν] — — —
5 μετὰ δὲ τελευτήν μου — —

Oxyr. Pap. III, Nr. 490. Tastraton, Tochter des Penosiris, 124 n. Chr.:

2 τὰδε διέθετο ν<ο>οῦσα καὶ φρονοῦσα — —
4 — — — εἰάν δὲ ἐπὶ ταύτῃ τελευτήσω — —

Oxyr. Pap. III, Nr. 491. Eudaimon, Sohn des Thonasuchis, Sohn des Thonis, 126 n. Chr.:

2 τὰδε διέθετο νοῶν καὶ φρονῶν — —
4 — — εἰάν δ' ἐπὶ τῇδε τῇ διαθήκῃ τελευτήσω — — —

Oxyr. Pap. III, Nr. 495. Petosorapis, Sohn des Petosorapis, 181—189 n. Chr.:

2 [τὰδε διέθετο νο]ῶν καὶ φρονῶν — —
3 — — εἰάν δὲ ἐπὶ ταύτῃ τῇ διαθήκῃ τελευτήσω — —

In einem Testamente endlich der Londoner Papyri (Bd. I, Nr. 77, S. 231 ff. der Greek Papyri of the British Museum Kenions, 1893) aus dem 8. Jahrhundert lauten die uns hauptsächlich interessierenden Abschnitte so:

10 — — — — ζῶν νοῶν
11 φρονῶν ἐρρωμένην ἔχων τὴν διάνοιαν — — —
15 — — ἐπὶ δὲ ὑπερ ἀπεύχομαι ἀνθρώπινόν τι
πάθω καὶ τὸν βίον τοῦτον καταλύσω, βούλομαι — — —

Hier zuletzt ist ja allerdings einiges, der Zeit entsprechend ein wenig anders gefaßt. Im übrigen sind aber die Wendungen durch über ein halbes Jahrtausend fast wörtlich stets die gleichen geblieben. Der Testierende ist bei guter Vernunft und Herr seiner gesunden Sinne und bestimmt, wenn er

unterdes nicht anderen Sinnes werden sollte und ohne ein anderes Testament gemacht zu haben — von einem gewissen Dryton sind uns, wie wir gesehen haben, gleich drei Testamente erhalten¹⁾ — sterben sollte, so habe folgendes zu geschehen, wenn ihm etwas Menschliches begegnet. Auch Frauen machen noch in Kaiserzeiten ihr Testament, dafür noch ein Beispiel!

Oxyr. Pap. III, Nr. 492. Thatros, Tochter des Ammonios, Sohnes des Sarapion, 130 n. Chr.:

— —
 2 [τ]άδε διέθε[το νοοῦ]σα καὶ φρονοῦσα
 5 ἐὰν δὲ ἐπὶ ταύ[τῃ] τῆ διαθήκῃ τελευτήσω
 — —

An gleicher Stelle (Oxyr. Pap. III, Nr. 493) ist uns auch ein Gegenseitigkeitsvermächtnis zweier Eheleute aus dem Anfang des 2. Jahrhunderts nach Christo erhalten, in welchem für uns noch interessant ist, daß das überlebende Glied berechtigt sein soll, einen oder mehrere Sklaven zu verkaufen, um die Beerdigungskosten des Verstorbenen zu decken:

3 ἐὰν τῆ βούληται πωλεῖν
 τά[τε ἴδια καὶ τ[ὰ] τοῦ προτελευ<τή>σαντος δοῦλα σώματα ἤτο[ι] τὰ
 ὅλα ἢ καὶ τινὰ αὐτῶν καὶ τῆ τούτων τιμῆ[. . . .]σα[σ]-
 5 θαι [ἄς]ῆται θαθάνας ἐκφ[ο]ρᾶς καὶ κηδε[ία]ς τοῦ προτελευ<τή>-
 σ[α]ντος σωματείου καὶ χρεῶν ἀποδώσις — —

Auch Vermächtnisse an die Amme der Kinder kommen vor (Oxyr. Pap. III, Nr. 646). Doch werden testamentarisch auch Lasten auferlegt. So in einem stark verstümmelten Testament der Berliner Sammlungen (Nr. 7442), veröffentlicht im 3. Band der Berliner Griechischen Urkunden Nr. 896, S. 219 f. aus dem Faijûm, Zeit des Marius und Varus, in welchem die unmündige Tochter als Universalerbin eingesetzt wird,

— — ἄχρις ἂν τέλεια γένηται — —

bis sie erwachsen ist; sie muß aber für die Kosten der Einbalsamierung und des Transportes der Mumie aufkommen:

— — πάντα τὰ ἐμὰ ἀνακάμψει εἰς τὴν προγεγραμμ[έν]ην θυγατέρα . . .
 ἥτις τὴν κηδεῖαν μου καὶ περιστολὴν τοῦ σώμ[ατος] . . .
 μου τῆ διαθήκῃ ἐκτίλλειν εἰς τὸ δημόσιον . . .
 — —

¹⁾ Auch Korrespondenz über Rückgabe früher gemachter Testamente aus den öffentlichen Archiven findet sich, z. B. Nr. 601 in Band III der Oxyrhynchos Papyri ein Schriftstück, betreffend Auslieferung eines vor 4 Jahren gemachten. Dort sind noch zahlreiche solcher Dokumente verzeichnet, z. B. Nr. 647—652.



**Krankheitszustände,
erwähnt in Urkunden und Briefen.**

Von Krankheitszuständen, die am Erscheinen vor Gericht oder anderwärts hindern, ist in den Papyrusurkunden nicht selten die Rede. Wenn es in Papyrus Nr. 261 vom Jahre 55 n. Chr. im Bd. II der Oxyrhynchos Papyri S. 231 von einer Frau Demetria heißt:

[12] — — οὐ δύ-
ναμένη προσκαρτερῆσαι τῷ κριτηρίῳ διὰ γυναι-
κείαν ἀσθενείαν — —

so dürfte unter dieser „weiblichen Schwachheit“, wohl das „Unwohlsein“ der Frauen, die Menses zu verstehen sein, das die Frau am Verbleiben in der Gerichtssitzung hindert; doch kann auch Schwangerschaft, Wochenbett¹⁾ oder ein pathologischer Zustand damit gemeint sein.

Ein ander Mal ist ein Mann durch Krankheit an der Fahrt zur Gerichtsstelle verhindert im 4. Bande der Oxyrhynchos Papyri S. 209 unter Nr. 726, die aus dem Jahre 135 n. Chr. stammt. Dort ermächtigt ein gewisser Apollonios einen anderen, ihn in gerichtlicher Handlung zu vertreten,

— —
10 οὐ δυνάμενος δι' ἀ[σ]θενείαν
πλεῦσαι ἐπὶ [τ]ὸν τοῦ νομοῦ
διαλογισμ[ό]ν — —

da er wegen Krankheit nicht imstande ist, die Fahrt zu unternehmen. Das Attest eines öffentlichen Arztes (s. unten) wurde in einem solchen Falle also wohl nicht verlangt.

¹⁾ Vgl.

*Ἡρακλῆς Ἀτι-
νέου κβ' εἰκάδι καὶ δευμηνη
τέτοκεν θῆλυ, πρὸς σήμερον
κατάκειται καὶ οὐ δύναμι
20 εἰθεῖν πρὸς Ἀματίαν.*

[Im 2. Bande der Tebtynis Papyri S. 299 Nr. 427.]

Derartiges kommt natürlich nicht selten vor. So bedauert Antigonos, daß er in der Verfolgung seines Rechtes oder des ihm anvertrauten Rechtes eines anderen durch eigene Erkrankung behindert sei, in einem Schreiben

(Hibeh Papyri I, Nr. 73, S. 226, Zeile 15):

εἰ οὖν μὴ ἡρρωσθήσμεν ἐπ[.....
 [ον] εἰλήφειν ἂν παρ' αὐτοῦ διὰ [τινος μαχαιροφό-
 ρου.

Auch dieser Fall mag nicht gerade ernsterer Natur gewesen sein, was in einem vierten Falle ausdrücklich betont wurde, aber damit freilich noch nicht bewiesen zu sein braucht.

Dies Aktenstück findet sich im I. Bande der Tebtynis Papyri S. 161 unter Nr. 52 und stammt aus dem Jahre 114 v. Chr. In einem Klagebrief über gewalttätiges Eindringen in ihr Haus zu Kerkeosiris und Wegnahme von Aktenstücken schreibt in genanntem Jahr eine Frau, namens Tapentōs, Tochter des Horos,

10 — — ἐγὼ οὖν δι(ὰ τό) με ἐν
 βαρυ[τέ]ρα ἄρρωστία ἤσθ[θαι]
 ἐνδεής οὔσα τῶν ἀναγ[χαίω]ν
 καὶ τοῖς περὶ τὸ σῶμ[α]
 ζομιοῖς βουλομένη [. . . .

sie sei ernstlich krank und habe daher gesteigerte Bedürfnisse zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes und der nötigen Pflege.

Wenn es in einer Berliner Urkunde aus dem Faijūm über einen Rechts- handel aus dem Jahre 138 n. Chr. heißt (Nr. 5, Col. II):

— — Οἱ ἀντίδικοι ο[ὐ κατή]ντησαν,
 ἀλλὰ διέπεμψα(ν) ἀναφόριον(ν), καὶ ἑαυτὸν (= αὐτόν) δὲ
 ἐν νόσῳ γενόμε[νον ἀν]απεπόμ-
 20 φθαι ἀναφόριον τῷ δικαιοδότηι — —

so mag es sich auch in diesem Falle um ein ernsteres Kranksein gehandelt haben. Sicher ist auch das freilich nicht.

Auch Verletzungen begegnen uns als Entschuldigung des Nichterscheinens, z. B. in einem Brief aus der Ptolemäerzeit (erste Hälfte des 2. Jahrhunderts vor Christo), der stark beschädigt ist, in den Amherst Papyri (II, S. 46, Nr. 37):

— — [καλ] ἐγὼ δὲ εἰ μὴ
 5]μην τὸν πόδα παρεγενόμην
 — —

er [oder sie] wäre gekommen, wenn er [sie] sich nicht am Fuße verletzt hätte.

Öfters kommt in Lehrlingsverträgen die Bestimmung vor, daß Krankheitszeiten in dieser Lehrperiode wie andere Arbeitsversäumnisse am Ende der Lehrzeit noch nachzuholen sind, daß dieselbe also um so viel länger dauern soll, z. B. Oxyr. Pap. IV, Nr. 725, S. 207, 183 n. Chr.:

— — — ἐὰν δὲ πλείονας τού-
 40 των ἀργήσῃ [ἢ ἀσ]θενήσῃ ἢ ἀτακτήσῃ ἢ
 δι' ἄλλην τιγ[ὰ αἰ]τίαν ἡμέρας, ἐπὶ τὰς
 [ἴσ]ας ἐπάναγκε[ς] παρέξει αὐτὸν ὁ Ἰσχυρί-
 ων τῷ διδασκά[λ]ῳ ἡμέρας παραμένον-
 τα καὶ ποιούντ[α] πάντα καθὼς πρόκειται
 45 χωρὶς μισθοῦ — —

— in unseren Augen eine große Härte!

Es macht fast den Eindruck, als wären die Anschauungen auf dem Gebiete des Lohnvertrages oder wenigstens der Brauch milder geworden, wenn man in einer koptischen Urkunde der Papyrussammlung Erzherzog Rainer (Nr. CLIII, S. 133 aus dem 7. Jahrhundert), die aus Schmûn stammt, auf die vertragliche Bestimmung in einer Lohnurkunde trifft, daß der Arbeitnehmer sich verpflichtet, auch nicht einen Tag ausbleiben zu wollen, „es sei denn, daß er durch Krankheit verhindert sei“. Wenigstens ist mir dergleichen in keiner griechischen Papyrusurkunde begegnet.

Das Gesuch eines Sekretärs, um Enthebung von seinem Posten wegen Krankheit, wird in einem Oxyrhynchitischen Papyrus gleichfalls des 6. oder 7. Jahrhunderts nach Christo (Bd. I, S. 199, Nr. CXXVIII) mit folgender Eingabe an eine höhere Stelle weitergegeben:

+ Ὁ εὐδοκιμώτατος κύριος Παμούθιος ὁ χαρτουλάριος ἀσθενείαν σώ-
 ματος προβαλόμενος
 ἐβουλήθη ἐπαναχωρήσαι τῶν πραγμάτων καὶ ἡσυχάσαι, καὶ τοῦτο γνώντες,
 συνέβη γὰρ καὶ
 ἐμὲ Ἰωάννην εἶναι τότε κατὰ τὴν Ὁξυρυγχιτῶν, ἐγενόμεθα ἐν τῷ οἴκῳ
 αὐτοῦ πρὸς αὐτὸν, καὶ
 πολλὰ αὐτὸν ἐδυσωπήσαμεν μηδὲν τοιοῦτο πράξει ἢ διανοηθῆναι δίχα
 γνώμης καὶ
 5 ἐπιτροπῆς τῆς ὑμετέρας ἐνδοξό(τητος). καὶ ἄλλως πως οὐκ ἐδυνήθημεν
 πείσαι αὐτὸν τὰς
 αἰτήσεις ἡμῶν δεξασθαι, εἰ μὴ ἐπescόμεθα ἐνωμότως αὐτῷ τὰ περὶ τούτου
 διὰ γραμμάτων
 προσανεγκεῖν τῇ ὑμέτερᾳ ἐνδοξότητι. ἐπιμένει γὰρ λέγων μὴ δύ-
 νασθαι ἐπὶ

τοσοῦτον κοπωθῆναι, ἀλλ' αἰτεῖ ἐπιτραπῆναι ἀνελθεῖν εἰς τοὺς πόδας
 τῆς ὑμετέρας
 ἐνδοξότητος, ἵνα τὸ παριστάμενον ἐπ' αὐτῷ δοκιμάσῃ. τὸ οὖν δοκοῦν
 καταξιώσῃ
 10 ἡ ὑμετέρα ἐνδοξότης ἀντιγράψαι, καὶ ἡ πείσ[αι περὶ τοῦ]των τὴν αὐτοῦ
 αἰδес[ι]μ(ότητα)
 ἐπιμείναι ἐν τοῖς πράγμασιν καὶ τὰ συνήθη διαπρα[ξ]ασθαι, ἢ ἐπιτρέψαι
 αὐτῷ
 ἀνελθεῖν εἰς τοὺς ἐνδόξους αὐτῆς πόδας. ἡγείσθω τῆς ἐπιστ[ο]λῆς
 ἡ ἐποφειλομένη κατὰ χρέος προσκύνῃσις τῇ ὑμετέρᾳ ἐνδοξότητι. +

Auf der anderen Seite:

+ δεσπ(ότη) ἡμῶν τ(ῶ) πάντ(ων) ἐνδοξ(οτάτῳ) π(αν)ευφ[ήμῳ]
 15 κρείττ(ονι) κομιτοτριβ(ούνοφ) + Ἰωάννης,
 Θεόδωρος, Θεόδ[ω]ρος, σχολ(αστικοί).

2. st. γρόντες. 6. ? st. ἐπεσχόμεθα.

Der wohlachtbare Herr Pamuthios, der Sekretarius, eine Krankheit als Grund angehend, möchte sich von seinem Amte zurückziehen und sich zur Ruhe setzen. Da ich, Johannes, davon erfuhr und mich gerade in Oxyrhynchos befand, gingen [wir drei] in sein Haus und redeten ihm sehr zu, dies doch nicht zu tun, und nichts zu beschließen ohne Zustimmung und Erlaubnis Euer Gnaden. Doch konnten wir ihn anders nicht überreden, unseren Vorstellungen Folge zu geben, als, indem wir ihm eidlich zusagten, selber seine Rechte bei Euer Gnaden brieflich vorzutragen. Er besteht darauf, daß er nicht mächtig sei, weiter bis zur Erschöpfung im Amte auszuhalten, sondern fleht, daß ihm gestattet werde, zu den Füßen von Euer Gnaden zu kommen, damit Ihr über seinen Zustand urteilt. Möge nun Euer Gnaden nach Gutdünken entscheiden und schreiben lassen, daß wir entweder den wohlachtbaren Herrn überreden im Amt zu bleiben und seinen gewohnten Dienst zu tun oder ihm anbefehlen zu Euer Gnaden Füßen zu kommen. Voraus gehe diesem Schreiben die ergebenste Reverenz vor Euer Gnaden wie gebührlich.

An unsern vor Allen gnädigsten und hochzupreisenden Herrn Comitotribunen.
 Die Magister Johannes, Theodoros, Theodoros.

Die Unterbreiter des Gesuches fühlten also keinerlei Beruf, sich selbst über den Grad der Dienstunfähigkeit oder die Schwere des Krankheitszustandes auszusprechen. Vielleicht war auch der Bittsteller ein Neurastheniker, so daß die gelehrten Laien für eine Beurteilung der Dienstfähigkeit des Pamuthios keinerlei Anzeichen oder Anhaltspunkte zu finden vermochten.

Auffallend ist es, daß die unzähligen uns erhaltenen Steininschriften aus dem Nillande kein Wort über große Volksseuchen berichten, soviel bis heute bekannt geworden ist. Die Leiden des Volkes waren wohl nicht von genügender Wichtigkeit; aber die „großen Sterben“ drangen doch auch in Palast und Tempel.

Trotzdem sind auch in den Tintenfluten der Papyri darüber kaum Nachrichten zu finden. Nur in einem Briefe eines Sohnes an seinen Vater, den Wessely in seiner wirtschaftsgeschichtlichen Fundgrube, der Abhandlung über „Karanis und Soknopaiu Nesos“ (Wiener Denkschriften 1902, S. 80), auszüglich aus den Erzherzog Rainer Papyri Nr. 143 (aus Mittelägypten, vermutlich aus dem 2. Jahrhundert nach Christo) mitteilt, findet sich ein Hinweis dieser Art:

Λουκαρίων Ψονθοῦοσι τῷ πατρὶ.
 10 γείνωσκε δὲ
 πάτερ, ὅτι πολλή θνησις
 γέγονεν ἐνθάδε ἐφ' ἑ-
 τοος καὶ πλείονες
 τῶν παρ' ἡμῶν ἀνεχώρη-
 σαν — — —

Die Flucht vor den Epidemien war auch damals schon das Ende aller Weisheit; berichtet doch auch schon Thukydides klar, daß ein Mensch dem andern zur Ansteckungsquelle wurde, trotzdem man sich über die Frage der „Ansteckung“ in ärztlichen Kreisen nicht klar war, wie heute mit einer gewissen Einseitigkeit betont wird.

Aus dem Londoner Papyrus 261 rechnet Wessely a. a. O. S. 21 fünf Tote in einem Dorfe auf 385 Einwohner von 14—16 Jahren in einem halben Jahre, was eine Jahresmortalität von 2,6% ergeben würde. Doch ist mit einer so kurzfristigen Statistik natürlich nichts anzufangen.

Auf die Personalbeschreibungen, die Signalements in den Urkunden, die ich für ein höchst beachtenswertes medizin-geschichtliches Quellenmaterial halte, das für die anatomische Nomenklatur und die chirurgische Verletzungsstatistik reichen Ertrag verspricht, gehe ich diesmal nicht ein.¹⁾ Gelegentlich kommen auch Krankheitsbeschreibungen darin vor, z. B. wenn es in einem Kaufakt der Leidener Papyri vom Jahre 1843, S. 59 in Papyrus M bei einem 60jährigen Horos, Sohn des Horos heißt:

μέσος, μελίχρως, τετανός, μακροπρόσωπος, εὐθύρριν, ὄτα μεγάλα
 καὶ ἀφεστηχότα, ἀσθενῶν τοῖς ὄμμασιν,

so wird man über die Art dieser Schwachsichtigkeit zwar verschiedener Ansicht sein können, aber die Genauigkeit der Personalbeschreibung dieses mittelgroßen, honiggelben, schlanken, langgesichtigen, geradnäsigen Alten mit den großen abstehenden Ohren bewundern (vgl. auch denselben Papyrus in Notices et extraits 1865, Bd. XVIII, 2, S. 131).

¹⁾ Vgl. J. Fürst, Die literarische Porträtmanier. Leipzig, Dieterich, 1903. (Philologus LXI. N. F. XV, S. 376 ff. und 597 ff.)

In den Berliner Urkunden Bd. II, Nr. 367, S. 26 begegnet uns in arabischer Zeit ein linkseitig Gelähmter:

[Zeile 8] Ἀπαὸλ ἀριστερόπηρος υἱὸς Ποῦσι.

An Buckeligen ist natürlich erst recht kein Mangel. Doch von dem Allem vielleicht ein andermal. — —

Unter den Fayûm Towns Papyri findet sich ein Brief von Gemellos an Epagathos aus der Zeit um 100 n. Chr., den die Herausgeber nur katalogisieren unter Nr. CCXLVIII auf S. 305, ohne weiteres aus seinem Wortlaut mitzuteilen, als daß sich der Briefschreiber erkundigt, ob Epagathos wieder genesen sei vom Fieber — πυρεσός (Vulgärförm für πυρετός) —, an dem er gelitten.

Ähnlich wird in vielen anderen der aufgefundenen Papyrusbriefe vom Kranksein des Empfängers oder des Schreibers und seiner Umgebung berichtet, meist ohne näher darauf einzugehen.

So erwähnt Soëris in einem Schreiben an den Strategen aus dem 2. Jahrhundert nach Christo, in dem sie sich über die Entwendung von Kamelen beklagt, die ihr von ihrem Bruder durch Erbschaft zugefallen waren, daß sie zufällig gerade krank gewesen sei (Berl. Griech. Urk. II, S. 123, Nr. 467):

Zeile 11 — — αὐτῇ ἐν ἀσθενίᾳ
 τυ[χ]άνουσα — —

Im Briefwechsel des Apollonios mit dem Gymnasiarchen Chairemon aus den 70er Jahren des ersten nachchristlichen Jahrhunderts ist bald Apollonios selber krank (Berl. Griech. Urk. II, S. 238, Nr. 594):

[Zeile 6] — — ἄρτι γὰρ ἀσθενῶι . . — —

bald ist sein Sohn von heftiger Krankheit befallen (ib. S. 239, Nr. 595):

ὅτι ὁ υἱός μου ἀσθενῶι δινῶς, τούτῳ
 15 εἶνεκα ἀνηρχόμεν. — —
 14. statt ἀσθενεῖ δεινῶς.

Zois schreibt am Schlusse eines Briefes an ihren Bruder vor den obligaten Grüßen ohne Zusammenhang mit dem Übrigen und ohne daß man es aus dem Vorhergehenden vermuten sollte, also ganz unvermittelt (ib. III, S. 142, Nr. 827):

[Zeile 24] — — . Ἀσθενῶ. — —

Die ungeübte Schreiberin macht also nur so en passant die Bemerkung: „ich bin gerade nicht wohl“.

In zwei Briefen des 3. Jahrhunderts nach Chr. im 2. Bande der Tebtypis-papyri wird von der Krankheit der Schwester des Adressaten berichtet

— — ἡ ἀδελφή σ[ου νω]θρεύεται — —

[Nr. 422, S. 299, Zeile 5].

Ja in dem einen Falle [Nr. 421, S. 298] scheint die Sache sogar bedenklich zu sein, denn der Schreiber wünscht, daß der Bruder eiligst kommt, sofort nach Empfang des Briefes:

Ἀπίων Διδύμω χαίρειν. πάντα
 ὑπερθέμενος ἑξαυτῆς ἅμα τὸ
 λαβεῖν σε ταῦτά μου τὰ γράμματα
 γενοῦ πρὸς ἐμέ ἐπεὶ ἡ ἀδελφή σου
 ὁ νωθρεύεται — —

Kurz wird auch in einem Berliner Briefe aus dem 2. bis 3. Jahrhundert nach Chr. die Sorge um die Krankheit eines Bruders angedeutet, an den der Brief gerichtet ist (B. G. U. II, 449, S. 108).

— — Ἀκούσας ὅτι νωθρευῆ ἀγωνιοῦ-
 ὁ μιν [sic!]. Πολλάκις σοι ἔγραψα περὶ τῆς
 σωτηρίας σου[. . .] ὅτις ἄνθρωπος
 καὶ συνελθῆμαι αὐτὸν ὡς σοῦ παρόν-
 [τος?] — — —

Doch kommen auch Briefe vor, in denen ausführlicher oder wenigstens ausdrücklicher vom Kranksein des Schreibenden die Rede ist. So in dem Briefe des Herodes an Apollonios, in einem Berliner Papyrus aus dem Faijûm, der im übrigen leicht verständlich ist (ib. III. S. 168, Nr. 844):

Ἡρώδης Ἀπολλωνίωι
 τῶ[ι] φιλάτ[ωι] χαίρειν.
 [Γ]εννώσκειν σε θέλω, ὅτι
 [ε]ὐθέω[ς] ἀναβ[ὰς] ἐχειμάσ-
 ὁ [θ]ῆν πο[λ]λά υ . . . [.] ερσοσ
 [.] . . [. . . Ἀρ]σινόηι
 [.] θενια ἀφ' ὧ[ν] μοι παρέχει
 [κ]α[λ]ῶς οὐ[ν] π[αι]ή[σις] πέμ-
 ψας μοι ὃ ἐὰν [ἔ]χη[ς] ἐν χερ-
 10 σὶν[.] αὐ[τ.] αὐ[τ.] κί-
 πους γάρ μο[ι] παρέχει —
 ἀσθενοῦνται [sic!]. Μὴ οὖν
 ἄλλως ποιήσης, πέμ-
 ψις δέ μοι τὸ ἐρείκεινον
 15 ξυλάρειν, ἔ[π]ιδὴ χρίαν

δες σατῶ, ὅτι ἔχεις ἔτι,
 γράψον μοι, καὶ χαταβένω
 περπατῶ μετὰ οὐ εἴαν εὐ-
 ρω. Μὴ οὖν ἀμελήσης, τέ-
 20 χνον, γράψε μοι περὶ τῆς
 σωτηρίας [σ]ου, ὡσθ' εἰδῶς [sic!] πό-
 βον τέχνου. Ἀσπάζετέ σε
 τὰ τέχνα σου. Αὐρήλιος Πτο-
 λεμινῶ τῷ πατρὶ χαίρειν πε-
 25 στον Διονύσιον .α[.].ν τεχ.

4. st. θοῦσα. 5. st. πατρῶνον od. οὐετρανόν. — st. ἐξήτασα. 7. st. παιδίωv. 8. st. πόδα.
 9. st. σκόλοπος. 10. st. ἐδολώθηv u. ἐνοχλενομένον. 12. st. λεγούσης. 13. st. συνε-
 ξέχομαι σοι. 14. st. ἔλεγε. 16. st. σεανιῶ. 17. st. καταβαίνω. 18. st. περπατῶ.
 20. st. κνον, γράψου. 21. st. ὡς εἰδῶς φόβον. 22. st. ἀσπάζεται. 24. st. πέμψον.

In einem anderen Privatbriefe aus dem 4. oder 5. Jahrhundert in un-
 gelenker Volkssprache, an der Spitze dreimal mit dem bekannten christlichen
 Symbol *χμγ* geziert, klagt die alte Mutter, daß sie nun schon 13 Monate krank
 sei und kein Lebenszeichen von dem Sohn erhalte, trotzdem sie es ihn schon
 habe wissen lassen, wie es mit ihr stehe. Rührend ist es, wie die alte Mutter
 trotz alledem noch um den Sohn besorgt ist und noch Kleidung für ihn richten
 will, ungeachtet ihres schwachen Zustandes. (Der Brief stammt aus Herakleo-
 polis Magna, das Original ist seinerzeit im Hamburger Hafen verbrannt; Berl.
 Griech. Urk. III, S. 274/275, Nr. 948):

ΧΜΥ	ΧΜΥ	ΧΜΥ
Τῷ υἱοῦ μου Θεοδούλου παρὰ τῆς μητρός σου Κοφαή- νας καὶ Ζήνωνος χαίριν. Πρὸ μὲν πάντων εὐχο- με τὸν παντοκράτορα θεὸν τὰ περὶ τῆς ὑγίας σου καὶ ὁλοκληρίας σου χαίριν. Γινώσκιν ἐ[θ]έλω ὅτι εἶπέν 5 σοι ὁ πραγματευτ[ῆς θ]τι ἡ μητρ [sic!] ἡ μήτηρ σου Κοφαήνα ἀσθενῖ, εἰδοῦ, δέκα τρεῖς μῆνες καὶ κἂν ἐπιστολὴν οὐκ ἐτόρμηκας ἐμοὶ γράψεν ὅτι οἶδας κέ σεαυτοῦ ὅτι καλιότερεν τῶν [. .]ων ν[. .]ων . . υ ἐποίησα μετὰ σοῦ καὶ οὐκ ἐτόρμησάς σοι ἀκούσας ὅτι 10 νοσῶ οὐκ ἐτόρμησας πέμψεν μοι κἂν ἐξ ὀλί- γου τί ποτε. Θέλησον οὖν πέμψεν μοι δέκα λί- τρας λινάρων καὶ ποιῶ σοι εἰμάτια πρὸς τὸ δύνο- με, ὅτι οὐδὲν ἔχω τί ποιήσω σοι. Θέλησον οὖν ποιήσεν μοι μεκην (= μικρὴν — μικρὰν) σιταρχίαν καὶ ἐγὼ ἀπεστελῶ 15 σοι μεκ[. . . κ]αι μα[φ]όρτιον]. Προσαγορεύει σε		

ἄμμασ[ου] καὶ ἐγὼ Κοφίνα καὶ ὁ υἱός σου
 Ζήνω[ν καὶ ἡ ἀ]δελφή σου Κυρίλλα καὶ τὰ πεδία
 αὐτῆς. Θέλησον [ο]ὖν υἱέ μου Θεόδουλε ἀγοράσιν
 μοι τ̄ λί(τρας) ἐριδίου μέλα[νο]ς, ἦνα ποιήσω ματη μαφό-
 20 ρων καὶ ἀποστελῶ [σο]ι πὸ κέρμα ὅσου αὐτὰ ἀγορά.

Ἐρρωσθέ [σε ε]ὔχομε πολλοῖς
 χρόνοις.

19. ματη soll wohl ματην heißen = ἰμάτιον (Wilcken).

Sehr besorgt um seinen Vater zeigt sich dagegen ein Sohn in einem Briefe aus der Mitte des 3. Jahrhunderts, den Mahaffy im 2. Bande der Flinders Petrie Papyri (1893) unter Nr. XIII (19) S. [45] mitteilt. Keine höhere Pflicht kennt er, als die Wartung des Vaters für dessen Lebensrest, und wenn ihm etwas zustößen sollte, wolle er ihm beistehen, ob er nun auf Erden noch bleibe oder zu den Göttern die Reise antrete:

— — οὐθὲν ἐμοὶ

... με]ρίζον ἢ σου προστατῆσα[ι τόν σου] λοιπὸν βίον ἀξίως
 μὲν σοῦ ἀξίως δὲ μοῦ καὶ ἐάν τι τῶν κατ' ἀνθρώπον γίνηται
 τυχεῖν σε πάντων τῶν καλῶν ὃ ἐμοὶ [μ]έγιστον ἔσται καλῶς σου
 προστατῆσαι καὶ ζῶντός σου καὶ εἰς θεοὺς ἀπέλθοντος — —

Nicht ganz durchsichtig ist folgendes Brieffragment aus den Flinders Petrie Papyri, Vol. I (1891), Nr. XXI (1), S. [79]¹⁾:

Φιλωνίδης τῷ πατρὶ χαίρειν, καλῶς ποιεῖς εἰ ὑγιαίνεις ὑγι[αίνω . .
 καὶ] αὐτὸς ἐγράψαμέν σοι καὶ ἐν ταῖς ἔμπροσθεν ἐπιστολαῖς β[ῆ]τι . .
 . . .]ω ἔχομεν οὐδὲ τὰ ὀνόμα' ὡς ἂν <οὖν> λάβωμεν π[ό]λησον?, οἶσθα γὰρ τὸν
 . . .]. τὸν ὄν[τ]α ἐν Μέμφει ἀρρωστοῦντα καὶ τ[.
 ἐν τ]ῷ Ἀσκληπιείῳ:

ἔρρωσο
 Φαρμουῦθι[.

Nach den gewöhnlichen Begrüßungs- und Wunschworten weist der briefschreibende Sohn darauf hin, daß er keine ὀνόμα habe, daß sein Reisegenosse in Memphis krank liege und daß er ihn dem Asklepieion übergeben wolle oder übergeben habe. In diesem stark ärztlichen Zusammenhange, der freilich auch ein wenig anders gelautet haben mag, dürften die ὀνόμα, die wohl auch als Segeltuch oder Gewandstoffe genommen werden könnten, doch eher als Verbandstoffe (Leinenstücke usw.) aufzufassen sein, was ja vielseitig belegt ist, oder einfach als Leibwäsche, Hemden.

¹⁾ Vgl. auch Epistulae privatae Graecae ed. St. Witkowski, Bibl. Teubn. 1906, Nr. 1.

In den Reinach-Papyri aus römischer Epoche ist in einem Briefe des 1. Jahrhunderts nach Christo (Nr. 41, S. 135) von der Krankheit eines Sohnes Eudaimon andeutungsweise die Rede, der nun wieder bei Kräften ist:

— — ὁ κύριός μου Εὐδαίμων ἐρρώμ[ενός] ἐστι καὶ
ὡμᾶς ἀσπάζεταιται

Doch auch ein Kondolenzbrief bei einem Todesfalle ist uns erhalten, den ich hier anschließe. Er findet sich im I. Bande der Oxyrhynchos Papyri S. 181 unter Nr. CXV und stammt aus dem 2. Jahrhundert unserer Zeitrechnung:

Εἰρήνη Ταοννώφρει καὶ Φίλωνι εὐψυχεῖν.
οὕτως ἐλυπήθην καὶ ἔκλαυσα ἐπὶ
τῷ Εὐμοίρωι ὡς ἐπὶ Διδυμάτος
ἔκλαυσα, καὶ πάντα ὅσα ἦν κα-
θήγοντα ἐποίησα καὶ πάντες
οἱ ἐμοί, Ἐπαφρόδειτος καὶ Θερμοῦ-
θιον καὶ Φίλιον καὶ Ἀπολλώνιος
καὶ Πλαντᾶς. ἀλλ' ὅμως οὐδὲν
δύναται τις πρὸς τὰ τοιαῦτα.
παρηγορεῖτε οὖν ἑαυτούς.
εὖ πράττετε. Ἄθῦρ ᾶ.

Adresse auf der Rückseite:

Ταοννώφρει καὶ Φίλωνι.

Also etwa:

Eirene wünscht Taonnophris und Philo Trost und Fassung.

So trauerte ich auch und vergoß Tränen um Euren Eumoiros, wie ich um meinen Didymas geweint habe, und tat alles wie sichs schickte und die Meinen alle, Epaphrodeitos und Thermuthion und Philion und Apollonios und Plantas. Aber so ist's ja nun einmal — niemand vermag etwas bei solchen Dingen. Also faßt Euch und tröstet Euch. Gehabt Euch wohl! Am 1. Athyr.

Besorgnis und Hilfsbereitschaft für eine Schwangere, die ihrer schweren Stunde entgegen geht, spricht aus dem folgenden Schriftstück unter den Berliner Papyri, dessen erste Kolumne leider fast völlig zerstört ist (Bd. II, S. 331 und 332, Nr. 665). Es stammt aus dem Faijüm und ist im 1. Jahrhundert nach Christo geschrieben. Wir schließen damit unsere Auslese der Stellen über Krankheits- und Schwächezustände in den Papyri:

Col. II.

[.]της μετὰ τῶν ιδίων περὶ αὐτῆς λέ[γ]ων θ[τι]
 [.]ου ἐπληροφόρησα αὐτὸν καὶ ἤρκε αὐτὴν ἄνω
 [ἐ]τηγανίζετο ἀναβῆναι, ὅπως σε παρακαλέσῃ
 [ἐ]ύλαβεῖν αὐτήν, εὐκαι[ρί]αν δὲ οὐκ ἔχει ἀπέσχη-
 5 [κε] γὰρ ἡ ἀραβαρχία καὶ μέλλει ἐκπλέκειν [τ]ὰ
 [κα]ταλειφθέντα αὐτῷ ἐπὶ τοσοῦτον ἐμέ. ε
 [.] πειν εὐπλουν τὸν ἀδελφὸν α(ὐ)τοῦ, ἵνα [σ]ε
 [πα]ρακαλ[έ]σῃ ἐπὶ αὐτὸς ἀσχολεῖται. Εἶπον δὲ αὐτῷ
 Ἐ[γ]ὼ τῷ πατρὶ μου γράφω τὸ μὲν πρῶτον πε-
 10 ρὶ τοῦ τοκετοῦ αὐτῆς τὸ ἀνανκαιότερον, εἶτα καὶ
 περὶ τῆς διαλλαγῆς. Διὸ παρακαλῶ σε, πάτερ, τὸ
 μὲμ πρῶτον ἐμβῆναι σὺν αὐτῇ τὰ περὶ ἔσ-
 χατα τοῦ Μεχειρ ἢ τὰ μέσα τοῦ Φαμενωῖθ, ἵνα
 ᾧδε καταφθάσῃ τεκεῖν τι ἀνανκαῖον καὶ
 15 διὰ τὸ σὺν ὀψώνι[ο]ν, ἐνετείλατο γὰρ Θεῶν π[.]α-
 [.]ετων ὅτι πρώτι[σ]τα λαμβάνει, καὶ ἀνάγκη ἐστὶν
 [α]ὐτὸν παρεῖναι. Ἡτοιμάσθη αὐτῇ πάντα [π]ρὸς
 [τ]ὴν λοχ[ε]ίαν αὐτάρκως, ἐρωτῶσι δ[ὲ] καὶ, κύριε.
 ἡ μήτηρ [α]ὐτοῦ, ὅπως ἀποκυή[σ]ῃ ὡ [.] καὶ ε
 20 . σε παρακαλῶ, πάτερ, ὅπως ἔξ α[ὐ]τῆς ἀύ[τ]ῆν ε[.] . . .
 [.]μειχρὸ[ς] παρ . γω . ἰῶ καὶ ἡ πρεσβυτέρᾱ ἡ τοῦ

5. μέλλει korr. aus μέλλοι. 8. st. ἐπεὶ und ἀσχολεῖται. 12. l. περὶ τὰ statt τὰ περὶ.
 19. ὡ . . ist durchstrichen.

Col. III.

Ἡρακ[λ . . .] . [.] [.] . [.] . . .
 καὶ οὐκ[.] . . . φθ[.] . . . ηκουσ[.] . . .
 καὶ πο αι ητσε[.] . . .
 τησε . . [.] καὶ ἔρχεται. Ἄσ[πα]-
 5 σαι Κορν[η]λίαν κα[ι] Σευῆρου].
 καὶ Εἰσίωνα καὶ [Σω]τήρι[χον]
 καὶ Διόσκ[ο]ρον. Ἐρρωσθ[αί]
 [σε] εὐχ(ομαι) ὦ πάτερ
 Ἐῖ Τῦβι ᾗ

15. Jan.

**Sarapieien, Isieien, Asklepieien und Nosokomeien
(Klosterspitäler).**

Ein Briefchen aus den Petrie Papyri hat uns (S. 210) den Hinweis gebracht, daß man kranke oder verletzte Reisegefährten in Sarapieien gelegentlich unterbrachte.

In die Seelenverfassung, welche die Besucher dieser Tempel wohl erfüllte, führt uns eine Reihe von Papyrusschnitzeln ein, welche Paul Viereck und Grenfell und Hunt veröffentlicht haben: Das eine ist in der innersten Zelle des Tempels zu Bakchias in Mittelägypten gefunden, stammt aus dem 1. Jahrhundert nach Christo und lautet:

[Fayûm Towns Papyri S. 292, Nr. 137.]

Σοκωννοκοννῖ θεῶι με[γά]λο μεγά-
λωι. χρημάτισόν μοι ἤ μείνωι
ἐν Βακχιάδι; ἢ μέλ(λ)ω ἐντυγχ-
άνιν; τουτωι ἐμοὶ χρημάτισον

1. st. Σοκανοβκονεῖ θεῶ μεγάλω. 4. st. τοῦτο.

„An Sokanobkoneos [Namensform des Krokodilgottes Sebek¹⁾] den großen Gott den großen. Antworte mir! Soll ich bleiben in Bakchias? Oder soll ich ihn aufsuchen. Das antworte mir.“

Zwei Berliner Blättchen schließen sich direkt hieran an und erbitten Genesung von Krankheiten. Sie stammen aus dem 2. und 3. Jahrhundert nach Christo und sind gleichfalls im Faijûm gefunden worden:

[Berl. Griech. Urk. I, Nr. 229, S. 228.]

Σοκνοπαίωι καὶ Σοκονπειῶς θεοὶ μεγάλοι μεγάλο(ι)
παρὰ Στοτοῆτις τοῦ Ἀπόνχεος τοῦ Τενεσοῦφις
ἡμεν σοθήσωι ταύτης ἣς ἐν ἐμοὶ ἀσθενια,
τοῦτόν μοι ἐξένεικον.

1. st. Σοκνοπειῶ θεοῖς μεγάλοις μεγάλοις. 2. st. Στοτοῆτις und Τενεσοῦφις. 3 ff. st.
ἐὰν μὲν σωθῶ ταύτης τῆς ἐν ἐμοὶ ἀσθενείας, τοῦτό μοι ἐξένεικον.

¹⁾ Er war der Gaugott des Faijûm (vgl. Fayûm Towns Papyri S. 22), der sonst Soknopaios (griechisch) genannt wird. Der Fundort Bakchias befand sich unweit des Inselortes Soknopaiou Nesos, der in dem Moerissee lag.

[Berl. Griech. Urk. I, Nr. 230, S. 229, von der nämlichen Hand.]

Σοκνοπαῖοι καὶ Σοκονπιεῖος θεοὶ μεγάλοι μεγάλοι
παρὰ Στοτοῆτις τοῦ Ἀπύγχεος (sic!) τοῦ Τεσενούφι[ς]
ἡμεν σοθῆσωι ταυτης ἡς εν εμοι ασθενια,
τουτον μ[ο]ι εξενικον.

2. st. Ἀπύγχεος.

An Soknopaios [wie oben] die gewaltigen Gottheiten, die Gewaltigen von Stotoetis dem Sohne des Apynchis, des Sohnes des Tesenūphis. Werde ich genesen von dieser Krankheit in mir? Dies laß mich wissen!

Ins gesunde Leben wendet sich und griechische Göttervorstellungen verwendet naiv im Tempel des Sebek folgendes Zettelchen, das ebenfalls in der innersten Tempelzelle zu Bakchias gefunden wurde und vielleicht ein wenig später geschrieben und deponiert worden war:

[Fayûm Towns Papyri S. 293, Nr. 138.]

Κύριοι Διόσκουροι, ἧ κρείνεται
αὐτὸν ἀπελθεῖν ἐς πόλιν;
τοῦτο ἐκξένειγκον καὶ
συμφωνησάτο πρὸς
ὁ τὸν ἀδελφόν σου.

3. st. ἐξένειγκον. 4. st. συμφωνησάτω.

O Dioskuren, ihr Brüder, ist es (vom Schicksal) beschlossen, daß er in die Stadt gehen muß? Dies verkünde einer von Euch Brüdern (vermutlich Polydeukes, nach dem ein Dorf im Faijûm Πολυδεύκεια hieß).

Einen wilden Tempeltraum hat uns Leemans im Papyrus C der Leidener Papyri (1843, S. 118/119) überliefert, den ich hier anfüge, obgleich ich ihn vielleicht besser bis zur Zusammenstellung der Magischen Texte aufgespart hätte:

Ἰγ' Παχὼν δ'. Ὡμην
ἐν τῷ ὕπνῳ ἐπεικαλεῖν με τ[ὸ]ν
μέγιστον Ἀμμωνα ἔρχεσθαι ἀ[πὸ]
26 βορρᾶ μου, τρίτος ὢν ἡως παρα[γίγν]ηται·
ὦμην με βοῦν ἐν τῷ τόπῳ εἶναι κ[αὶ]
οὐδέινουσα, ἐπειλαμβάνετ[ο τῆς]
βοῶς καὶ καταστροννύει αὐτῆ[ν],
ἐμβάλλει οὐτοῦ τὴν χεῖρα εἰς
30 τὸ οἰδῆν καὶ ἐκ[στῆ] ταῦρο[ν].
Ἄ εἶδον ἐν τῷ [ὑπν]ῳ ἔτο[ιμο]ι
Παχὼν . . . γενεσι . . . κ'.

„Im Traume meinte ich, den gewaltigsten Ammon anzurufen, daß er von Norden mir erscheine, dreimal, bis er erscheine. Ich meinte als Kuh an dem Orte zu sein, die gebäre, und er ergriff die Kuh [mich die Kuh] und warf sie [mich] nieder und fuhr mit seiner Hand in die Scham [mir] und zog einen [jungen Apis-] Stier heraus. Und das sah ich im Traume wahrhaftig. Am 20. Pachon . . .“

Eine Frau, die so lebhaft Träume der Gottesgebälerin, *θειοτόκος* [in ihrer Schwangerschaft? *θειοκύμων*?] hatte, war auch für Tempelschlaf und Tempeltraum trefflich disponiert. An ihr ließen sich wohl Operationen vollziehen, wie sie in den *λάματα* aus Epidauros oder den Heiligen-Mirakeln des Kosmas und Damianos aus Konstantinopel oder des Kyros und Johannes aus Menuthis überliefert sind.

In den Papyri ist mir derartiges sonst nicht begegnet, wohl aber werden die Sarapieien, neben und zusammen mit den Isieien, die hauptsächlichsten Heiltempel des hellenistischen Ägyptens, häufig genannt, mit ihnen vereint gelegentlich auch die Asklepieien, die oft sogar im nämlichen Tempelbezirk lagen, wie wir gleich sehen werden.

Das Memphitische Asklepieion kommt z. B. in einem Kaufvertrag der Leidener Papyri vor [Pap. L, S. 55]:

[Zeile 6:] — — βορῶν Ἀσκληπι[ε]οῦ
θεοῦ τέμενος, ἀνά μέσον οὐ[σ]ης ὁδοῦ,
— —

„. Angrenzend im Norden das Heiligtum des Gottes Asklepios, durch einen dazwischen liegenden Weg geschieden . . .“

In derselben Sammlung, S. 77, Pap. O, wird einer der Einbalsamierer aus dem gleichen Tempel genannt:

[Zeile 8:] — — Κόνουφης Πετήσιος, τῶν ἐκ τοῦ πρὸς Μέμφιν
μεγάλου Ἀσκληπιε[ε]οῦ ταριχευτῶν — —

Zu Oxyrhynchos lag das Sarapieion im Myrobalanenviertel, wie wir schon gesehen haben (oben S. 59); doch sind uns darüber keine Kultnachrichten bis heute bekannt geworden.

Aus einem Fund im Sarapieion bei Memphis stammt aber eine lange Reihe von Aktenstücken aus dem 2. Jahrhundert vor Christo, die, über mehrere Papyrussammlungen zerstreut, von zwei, in Georg Ebers Roman „Die Schwestern“ verewigten, Zwillingmädchen berichten, die ihr Recht suchen und dann wieder beschuldigt werden, ihre Pflichten als Tempeldienerinnen nicht voll erfüllt zu haben. Sie waren Waisenkinder, Tempelinsassen des genannten Sarapieion zu Memphis, das außerhalb der Stadt lag und mit seinen Mauern eine Reihe anderer Gebäude für andere Gottheiten umschloß, darunter auch einen Tempel der Isis (Astarte, Venus) und des Asklepios. Die Mädchen Thauos (Thaïs) und

Thaus hatten dem Sarapis und seiner Tempelgenossin Isis (*σύνναος*) und dem Asklepios Libationen darzubringen.

Ich kann natürlich nicht auf diese (gelegentlich in der Zwillingschwesternschaft der Mädchen bezweifelte) Geschichte der beiden Tempelmädchen hier eingehen, da ihr medizinisch interessanter Gehalt zu mager ist. Ich lasse also die Leidener, Pariser, Vatikanischen und Dresdener Papyri über die beiden Mädchen beiseite und greife nur einen der zahlreichen Londoner Papyri heraus, denen Kenyon die 43 ersten Großquartseiten des ersten Bandes seiner *Greek Papyri in the British Museum* widmet (London 1893). Ich nehme Nr. 41 vom Jahre 161 v. Chr. S. 27/28:

τὸ γιν[ό]μεν[ο]ν ταῖς διδύμαις ἐκ τοῦ Ἀσκληπιείου
 ἄρτους πεπτοὺς καθ' ἡμέραν γ. ἀπὸ τοῦ πένθος¹⁾
 ἕως τῆς σήμερον ἡμεῖρας οὐκ ἰλήφασιν. λάβε
 τὴν κ[ρί]σιν ἣν ἐπόησαν ταῖς προτέραις διδύμαις.
 5 ὁ Ἀσκληπιὸς ἔχει λίθεινα σπόνδηα ἄνω ἐν τῷ
 Σαραπιεῖω ἔθος ἐστὶ σπένδειν τῷ Ἀσκληπιῷ
 καθ' ἡμέραν καὶ ὁ βουκόλος τοῦ Ὀσόραπι τοὺς αὐτοὺς
 ἄρτους λαμβάνει. γίνεται αὐταῖς μὴ λειτουργεῖν
 μηδὲ σπένδειν τῷ Ἀσκληπιῷ ὁ δὲ βουκόλος
 10 ἐλθὼν κ[α]τηγόρησεν αὐτάς, λέγων ἐπὶ οὖν
 ο[ὐ] λιτούργουσιν οὐδὲ σπένδουσιν τῷ Ἀσκληπιῷ,
 ἐγὼ δὲ περὶ αὐτῶν σπένδω. ἀξιῶ οὖν ὑμᾶς
 ἀφέλιν α[ὐ]τῶν τοὺς ἄρτους καὶ μοι δοῦναι ὅτι ἐγὼ
 περὶ αὐτῶν λιτούργωι. ἐγένετο ἡ κρίσις οὕτω.
 15 ἀφίλεσαν τοὺς αὐτῶν διδύμων ἄρτους καὶ τῷ
 βουκόλῳ ἐδώθη. ἐπὶ οὗ αὐταὶ νοὺν λιτούργουσιν
 περὶ αὐτῶν καὶ τοῦ βουκόλου, ὁ δὲ βουκόλος ἀφείς
 τὴν αὐτοῦ λειτουργίαν ἀπέληλθε εὐγνώμων
 [οὖν] ἐστὶ ἀφελεῖν [ἀπὸ τοῦ] βουκόλου καὶ δοῦναι ταῖς
 20 διδ[ύ]μα[ι]ς. εἰάν δὲ ἀντιλέγων περὶ τοῦ τῶν
 ἀνακαλέσαι τοὺς γράμματις τοῦ Ἀσκληπιοῦ
 καὶ χειρογρα[φ]ησάτωσαν τὸν βασιλεῖα. εὐτύχει.

Der Apiswärter hatte offenbar die Brodeinkünfte der Tempelmädchen für sich beansprucht, weil die Mädchen ihren Pflichten gegen ihren Asklepios anfangs nicht erfüllt hätten, so daß er an ihrer Stelle die Opferlibationen habe vornehmen müssen. Tatsächlich scheint ihm diese Brodlieferung zugesprochen worden zu sein, wogegen die Mädchen nun wieder den Gegeneinwand erhoben, daß sie an seiner Stelle gleichfalls Kulthandlungen im Sarapieion hätten vornehmen müssen usw. usw.

¹⁾ Trauerzeit um den Tod eines Apisstieres.

Uns interessiert ja zunächst nur, daß in dem Asklepieion und dem Sarapieion, die im selben Bezirk lagen — vielleicht hatte man nur in einer Nebenzelle des kultverwandten Sarapis ein Asklepiosstandbild aufgestellt —, daß in beiden Tempeln täglich Libationen dargebracht wurden (*σπένδειν τῷ Ἀσκληπιῷ καθ' ἡμέραν*).

Die Opfer waren ja im wesentlichen dreifache. Die blutigen haben wir schon im ersten Abschnitt bei der Moschosphragistik kennen gelernt (S. 7 ff.), die Stieropfer, ebenso die dritte Form, das Rauchopfer bei den Aromata (S. 60 ff.). Die mittlere Form, die flüssige, ist eben die Libation, von deren Detailbedarf wir gelegentlich in den Papyri gleichfalls Nachricht finden. So erfahren wir, daß zur Besprengung des Allerheiligsten des Gottes Soknopaios im Jahre 36 Krüge Wein verbraucht werden, 3 im Monat¹⁾. Für zwei besondere Feste wurde als Extraordinarium je ein Krug verwendet, ebensoviel für die 3 Tage des Stolismos-Festes, der Schmuckbekleidung des Gottesstandbildes, wie heute noch der Madonnenstatuen usw.

Nur ein paar Worte über den Kult des Sarapis und die Heilungen in den Sarapieien! Die strittigen Fragen der Herkunft des „Osiris-Apis“ usw. zu berühren, vermeide ich natürlich, weil nicht meines Amtes.

Bekanntlich ist der griechische Asklepios des öfteren mit dem Sarapis identifiziert worden, da manche Attribute beiden gemeinsam sind. Auch der gemeinsame Kult der Zwillingmädchen in den Heiligtümern der beiden Götter ließe sich ja in diesem Sinne verwerten. Doch haben sich die beiden Kulte ganz selbständig herausgebildet, soweit es in dem Nebeneinander- und Durcheinanderwohnen der Völker des Mittelmeerbeckens eben „Selbständigkeit“ gibt. Später wurde das vielleicht schon in der Wurzel Verwandte, getrennt aufgewachsene im „Synkretismus“ neu verflochten und endlich gingen Asklepieien, Sarapieien und Isieien, wenn auch nicht einträchtiglich, so doch unweigerlich in den Heiltempeln der christlichen Märtyrer auf und unter.

Artemidoros berichtet uns im 2. Buche der *Ὀνειροκριτικά* (scil. *βιβλία*), der Traumdeutungen, im 44. Kapitel, daß Geminos von Tyros, Demetrios und Artemon aus Milet²⁾ neben anderen Träumen namentlich solche aus den Sarapis-Tempeln aufgeschrieben hätten, die als Anweisungen und Heilungen des Sarapis galten *πολλοὺς ὀνείρους ἀναγκαζομένων καὶ μάλιστα συνταγὰς καὶ θεραπείας τὰς ὑπὸ Σαράπιδος δοθείσας*³⁾. Vielleicht bringt uns der Boden Ägyptens noch Bruchstücke dieser „klassischen“ Heiltraumsammelbücher. Bis heute sind sie als verloren zu betrachten. Verwandtes aus kleinerem Kreise werden wir aber gleich noch kennen lernen; auch der oben (S. 214) besprochene Traumsetzen gehört vielleicht in diese Sphäre.

Vorerst wollen wir hieraus nur die eine Lehre uns festhalten, daß die

¹⁾ J. Wessely, Karanis und Soknopaiu Nesos, Wiener Denkschriften 1902, S. 76.

²⁾ Vgl. Wellmann's Nachweis, daß Aelian in seiner Tiergeschichte das 22 bändige Traumbuch dieses Artemon benutzt hat, in „Xenokrates aus Aphrodisias“, Hermes Bd. XLII, 1907, S. 616f.

³⁾ Artemidoros ed. Hercher 1864, S. 148, 25.

Heilanweisungen im allgemeinen so dunkler Natur waren, daß sie einer (priesterlichen) Auslegung benötigten. Heilende Eingriffe im Schlafe, wie wir sie z. B. aus Asklepiostempeln kennen, sind in diesem Zusammenhange unter *θεραπείαι* hier nicht zu verstehen¹⁾.

Doch nun zu den Papyri selbst!

Das memphitische Sarapieion hat uns in den Akten der obengenannten Zwillingmädchen einen Einblick in ganz besonderer Richtung gewährt, der vielseitiges Interesse geweckt und zu lebhaften Diskussionen die Anregung gegeben hat.

Die Bittgesuche der Schwestern sind nämlich von einem gewissen Ptolemaios geschrieben, der sich im Tempel aufhielt, ohne daß sein Verhältnis zu diesem Tempel ein ganz durchsichtiges wäre. Offenbar war er kein Priester und doch hielt er sich schon 15 Jahre in dem großen Sarapistempel auf, ohne ihn verlassen zu dürfen, nicht einmal um wichtiger Gerichtsverhandlungen willen oder um dem Könige ein Gesuch zu überreichen, was nur durch ein Tempelfenster geschehen durfte. Offenbar war er auch nicht in der Lage, sein Verhältnis zum Tempel eigenmächtig zu lösen.

Man hat den Ptolemaios im memphitischen Sarapieion samt gleich noch zu erwähnenden Genossen für Büßer gehalten, die im Tempel eine bestimmte oder unbestimmte Zeit weilen mußten, deren Grenzen festzusetzen jedenfalls nicht einseitig ihr Recht war. Man hat in diesen sogenannten „Sarapisbüßern“ das Prototyp der christlichen Mönche finden wollen. Wir können die Frage nicht des Näheren erörtern oder gar irgend endgültig lösen wollen, aber es ist unverkennbar, daß sie auch auf das medizinische Gebiet energisch herübergreift.

Der vielgeschäftige, gern sich wichtigmachende Grieche Ptolemaios bezeichnet sich selbst des öfteren als einen

τῶν ὄντων ἐν κατοχῇ ἐν τῷ μεγάλῳ
Σαραπιείῳ^ε

oder kurz τῶν ἐν κατοχῇ oder spricht von dem *ιερόν*, dem Heiligtum, dem Tempel, ἐν ᾧ κατέχομαι; ebenso sagt in einer anderen Urkunde (Nr. IV der Louvre Papyri, der Ausgabe von 1865, S. 306) ein gewisser Apollonios von sich:

— — —
ἔ παρὰ Ἀπολλωνίου
τοῦ Γλαυκίου Μαξε-

¹⁾ Über die *συνταγαί* spricht sich Artemidoros im IV. Buche, Kap. 22 (213, 25 ff.) ja sehr scharf aus. Die Dunkelheit der Anweisungen erklärt er geradezu für ein Kriterium ihrer Unechtheit. Doch bietet er wieder Belege für deren Erklärungsmöglichkeit, sogar wenn sie sehr dunkel erscheinen. So träumt eine Frau (p. 215, 5 f.), die an Mastitis litt, daß ein Schaf ihr die Brust leer tränke; sie legte „Arnoglosson“, Schafszungen(Plantago-)blätter auf und ward geheilt. — Siehe auch Wellmann an eben angeführtem Orte S. 616.

ὄνος, ὄντος ἐν κα-
 τοχῇ ἐν τῷ πρὸς
 Μέμφιν μεγάλῳ
 10 Σαραπιείῳ
 Ἀσταρδιόηγον [sic!], οὗ
 (ἐν) κατοχῇ εἶμι μετὰ
 τοῦ πρεσβυτέρου
 ἀδελφοῦ ἰδίου
 15 Πτολεμαίου ἔτη
 ιε̅ — — —

Auch Dritte sprechen in denselben Wendungen von solchen Tempelinsassen, z. B. die Zwillingmädchen im Louvre Papyrus 22 von demselben Ptolemaios:

— — τίνα τῶν ἐν κατοχῇ ὄντων ἐν τῷ μεγάλῳ
 Σαραπιείῳ — —

Die Lage des Ptolemaios ist eine so komplizierte, daß ich nicht weiter auf sie eingehen kann; wir werden später noch sehen, daß er sich auch, wie ex professo, mit den Tempelträumen beschäftigte. Zunächst einen einfacheren Fall eines in der κατοχή befindlichen, von dem zwei Briefe handeln, die seine Gattin und sein Bruder an ihn in das Sarapieion in Memphis senden, der erstere befindet sich im Britischen Museum, der andere in Rom, der erstere lautet¹⁾:

Ἰσιὰς Ἡφαιστίῳ τῷ ἀδελφῷ χαί(ρειν)
 εἰ ἐρρωμένῳ τὰλλα κατὰ λόγον
 ἀπαντᾶ, εἴη ἂν ὡς τοῖς θεοῖς εὐχο-
 μένη διατελῶ καὶ αὐτὴ δ' ὑγίαινον
 5 καὶ τὸ παιδίον καὶ οἱ ἐν οἴκῳ πάντες
 (σου διὰ παντὸς μνείαν ποιούμενοι).
 κομισαμένη τὴν παρὰ σοῦ ἐπιστολὴν
 παρ' Ὀρου, ἐν ἣ διεσάφεις εἶναι
 ἐν κατοχῇ ἐν τῷ Σαραπιείῳ τῷ
 10 ἐν Μέμφει, ἐπὶ μὲν τῷ ἐρρωσθα[ί] σε
 εὐθέως τοῖς θεοῖς εὐχαρίστουν,
 ἐπὶ δὲ τῷ μὴ παραγιγεσθαί σε [πάντῳ]ν
 τῶν ἐκεῖ ἀπειλημμένων παραγεγο[νό]των
 ἀηδίζομαι ἔ[νε]κα τοῦ ἐκ τοῦ το[ιού]του

¹⁾ Ich gebe den Text nach St. Witkowski, *Epistulae privatae graecae*, Lipsiae, Teubner, 1906, Nr. 26, S. 38—40, der nach dem Vorgange Wilckens den Text Kenyons in den *Greek Papyri I* Nr. 30 sehr verbessert hat.

15 καιροῦ ἐμαυτή[ν] τε καὶ τὸ παιδί[ον σ]ου
 διακεκυβερνηκυῖα καὶ εἰς πᾶν τι
 ἐληλυθυῖα διὰ τὴν τοῦ σίτου τιμὴν
 καὶ δο[χο]ῦσα ν[ὺ]γ [γ]ε σοῦ παραγενομένου
 τεύξεσθαι τινος ἀναφυχῆς, σὲ δὲ
 20 μὴδ' ἐντεθυμῆσθαι τοῦ παραγενέσθαι
 μὴδ' ἐνβεβλοφέναι εἰς τὴν ἡμετέραν περι-
 <στασιν>. ὡς ἔτ[ι] σοῦ παρ[όν]τος πάντων ἐπεδεδόμηγ,
 μὴ ὅτι γε τοσοῦτου χρόνου ἐπιγεγονότος
 καὶ τοιούτων καιρῶν <καὶ> μὴθὲν σοῦ ἀπεσταλκότος.
 25 ἔτι δὲ καὶ Ὁρου τοῦ τὴν ἐπιστολὴν παρακεκο-
 μικό[το]ς ἀπηγγελκότος ὑπὲρ τοῦ ἀπολελεύσθαι σε
 ἐκ τῆς κατοχῆς παντελῶς ἀηδίζομαι.
 οὐ μὴν, ἀλλ' ἐπεὶ καὶ ἡ μήτηρ σου τυγχάνει
 βαρέως ἔχουσα, κα[λῶ]ς ποιήσεις καὶ διὰ ταύτην
 30 καὶ δι' ἡμᾶς παραγ[εν]όμενος εἰς τὴν πόλιν, εἴπερ μὴ
 ἀναγκαιότερόν σ[ε] περισπᾶ. χαρισεῖ δὲ καὶ τοῦ
 σώματος ἐπιμε[λό]μενος, ἵν' ὑγιαίνης.
 ἔρρωσο. L(ἔτους)β' Ἐπίφ λ.

Auf der Rückseite die Adresse:

Ἡφαιστίωνι.

Erwin Preuschen übersetzt das folgendermaßen (S. 13/14):

„Isias [grüßt] Hephästion, ihren Gemahl.

Wenn Du gesund bist und es Dir im übrigen nach Wunsch geht, so ist das alles, was ich beständig von den Göttern erbitte. Ich selbst bin gesund, auch das Kind, und alle im Hause denken fortwährend an Dich. Deinen Brief habe ich von Horus erhalten, in dem Du mittelst, daß Du Dich im Sarapieion in Memphis in κατοχῇ befindest. Dafür, daß es Dir wohl geht, habe ich gleich den Göttern gedankt. Damit aber, daß Du nicht kommst, nachdem sich alle Verheißungen dort erfüllt haben (?), bin ich nicht zufrieden, weil ich mich und das Kind aus diesen Zeiten durchgesteuert habe und wegen der Getreidepreise in die schlimmste Lage gekommen bin und geglaubt habe, ich würde durch Deine Rückkehr etwas aufatmen können. Du aber denkst nicht daran, zurückzukehren, und siehst nicht auf unsere Lage, obschon wir bereits bei Deiner Anwesenheit an allem Mangel litten, geschweige denn, nachdem schon so lange Zeit vergangen ist und wir solche Zeiten haben durchmachen müssen und Du doch nichts hast. Und doch berichtet Horus, der den Brief gebracht hat, daß Du von der κατοχῇ gelöst seiest. Ich bin unzufrieden, und da auch Deine Mutter schwer daran trägt, wirst Du gut daran tun, ihret- und unsertwegen in die Stadt zurückzukehren, wenn Dich nicht etwas Notwendiges zurückhält. Du wirst uns einen Gefallen erweisen, wenn Du für Deinen Körper sorgst, damit Du gesund wirst. Leb' wohl.“ Datum: „Im 9. Jahre, am 30. Epiphi.“ Adresse: „An Hephästion.“

Vielfach wörtlich übereinstimmend ist der Brief des Bruders an den in der *κατοχή* befindlichen Hephästion, den Mai 1833 aus Römischen Papyri (Classici autores V, S. 601 ff.) veröffentlicht und Witkowski a. a. O. Nr. 27, S. 40—42 neu ediert hat; ich gebe ihn nur in Preuschens Übersetzung mit einigen notwendigen Änderungen (S. 12/13):

„Dionysius grüßt seinen Bruder Hephästion.

Wenn Du gesund bist und alles andere Dir nach Wunsch geht, so wäre das alles, was ich wünsche. Ich bin auch gesund und vergnügt, auch die Kinder und Isias und Dein Kind und alle im Hause. Ich habe Deinen Brief erhalten, in dem Du mitteilst, daß Du aus großen Gefahren errettet seist und daß Du Dich in *κατοχή* befindest, und danke den Göttern dafür, daß Du gesund bist. Ich wünsche aber, daß Du wieder in die Stadt kommst, wie auch Konon und die übrigen Eingeschlossenen alle, damit auch Isias, nachdem sie Dein Kind, als es mit ihm zum Äußersten gekommen war, mit allen Mitteln durchgebracht hat und nach solch schlimmen Zeiten endlich Dich wiedersehe und dadurch einigen Trost empfangen könnte. Denn Du darfst bei Deiner bedrängten Lage durchaus nicht warten, bis Du etwas verdient hast und mitbringen kannst. Vielmehr sucht jeder, wenn er Gefahren entgangen ist, schnell nach Hause zu kommen, um seine Frau, Kinder und Freunde zu begrüßen. Du wirst also gut tun, wenn Dich nichts Dringendes hindert, kurzerhand zu versuchen, herzukommen, und für Deinen Körper sorgen, damit Du ganz gesund wirst. Leb' wohl.“ Datum: „Im ersten (9.?) Jahre, am 1. Epiphi.“ Die Rückseite trägt die Adresse: „An Hephästion.“

(Offenbar sind beide Briefe auch nicht einmal 30 Tage von einander geschrieben, wie es nach der Datierung den Anschein haben könnte.)

Aus einer großen Gefahr glücklich errettet, befindet sich Hephästion im Sarapistempel, und da beide Briefschreiber ausdrücklich den Wunsch aussprechen, der Tempelinsasse möge für seinen Körper besorgt sein, daß er wieder völlig gesund werde, hat Hephästion wohl an einer schweren Krankheit gelitten. Hat er in dieser Krankheit, um dieser Krankheit und seiner Genesung willen, nun das Gelöbnis eines vorübergehenden Tempelaufenthaltes getan? Wenn er nur zu seiner Genesung in den Heiltempel gegangen wäre, so brauchte man ihn nun nicht zu bitten, nachdem er in die Rekonvaleszenz eingetreten sei, den Tempel wieder zu verlassen, da die Seinen seine Anwesenheit, also wohl auch seinen Verdienst nötig hätten; daß der Geheilte den heilenden Ort wieder verließ, war dann doch wohl selbstverständlich. Wenn nun Hephästion aber dennoch im Tempel blieb und von seinen Angehörigen ermahnt werden mußte, das Heiligtum jetzt wieder zu verlassen, so war er entweder seines Gelübdes nicht entbunden oder seine Seelen- oder Geistesverfassung war noch nicht derart, daß er den Tempel gern verlassen hätte. Freilich hatte nur ein anderer, vielleicht ungenau Unterrichteter oder Böswilliger die Nachricht gebracht, Hephästion sei nicht mehr in *κατοχή*! Ganz dunkel ist einstweilen, was denn der Genesende wohl im Tempel sollte für eine Erwerbsgelegenheit gefunden haben, da man annahm, er könne deswegen seinen Tempelaufenthalt verlängern, und gar auf seinen im Tempel gemachten Verdienst zu Hause rechnete! Gewiß hier ist noch manches Rätsel!

Auch das Kind des Hephästion scheint während des Tempelaufenthaltes

des Vaters schwer krank gewesen und nur mit Mühe von seiner Mutter am Leben erhalten worden zu sein. Warum brachte man das kranke Kind nicht zu dem kranken Vater in den Heiltempel?

Die *κάτοχοι* sind immer Erwachsene und immer Männer, wie es scheint. Sie wohnten beisammen an einer bestimmten Tempelstelle, anscheinend im Priesterbau, dem *παστοφόριον*, nahe dem Astarte- oder Isistempel im großen Tempelbezirke; das geht mit großer Bestimmtheit aus den Urkunden hervor, die von den Tempelunruhen des Jahres 163 handeln, bei welchen die *κάτοχοι* überfallen wurden, und zwar von Polizeibeamten, und ihrer Habe beraubt wurden, die nicht ganz gering gewesen zu sein scheint; wenigstens ist von einem *σταμνός* eines Katochos die Rede, von einem Geldkrüge, *ἐν ᾧ ἐνήσαν χαλκοῖ* (Louvre Papyri Nr. 35, Zeile 20); freilich soll die ganze Habe erbettelt gewesen sein. Das Betteln mag denn auch eine der Haupterwerbsquellen dieser *κάτοχοι* gebildet haben. Selbstbeköstigung scheint die Regel gewesen zu sein, zu welcher sich diese freiwilligen, wenn auch vom Winke eines Gottes bis zu gewissem Grade abhängigen Tempelinsassen wohl zusammen taten, nicht selten durch Gemeindeabgaben aus der Heimat unterstützt, trotzdem sie ein andermal wieder Geld nach Hause senden konnten. Im weiteren Tempelbezirke hatten diese *κάτοχοι* eine gewisse Bewegungsfreiheit, um einzukaufen usw., wobei es denn zu allerlei Konflikten zwischen Griechen und Ägyptern kam, die oft zu Tätlichkeiten ausarteten, wie die vorhandenen Beschwerdeschriften dartun.

Was war nun diese *κατοχή*? Sonst versteht man darunter, wie unter dem Verbum *κατέχομαι*, das „Besessensein“, das Erfastsein von einem Gotte, die Inspiration, und auch hier kann es nur bedeuten, daß die Betreffenden sich vom Gotte ergriffen fühlten und aus dieser Ergriffenheit heraus Verpflichtung in sich fühlten, sich eine bestimmte oder unbestimmte Zeit im Heiligtum aufzuhalten, gelegentlich auch andere Gelübde zu erfüllen. Besonders klar kommt dies in der Wendung des 44. der Greek Papyri Kenyons (S. 34) Zeile 18 zum Ausdruck:

τις τῶν παρακατεχομένων ὑπὸ τοῦ Σαράπιος θεραπευτῶν.

Vom Gotte ergriffen sein, das ist die *κατοχή*, und auf dieses Ergriffenheitsgefühl hin begibt sich der *κάτοχος* in dem Tempel, um seiner Krankheit oder seines anderen Leides frei zu werden; er schläft im Tempel und wird entweder von dem Krankheitsdämon direkt befreit oder empfängt im Tempelschlaf die Weisung, was er vorzunehmen habe, um Heilung zu gewinnen. Daß im Sarapistempel auch direkte Eingriffe seitens der Priester vorkamen, um Heilung zu bewirken, darüber enthalten die Papyri keinen Aufschluß bis heute; man wird aber doch wohl kaum fehlgreifen, wenn man auch solches annimmt.

Wie verbreitet der Heilkult des Sarapis schon im 4. Jahrhundert vor Christo gewesen sein muß, ergibt sich daraus, daß bei der Sterbenskrankheit

des großen Alexander in Babylon seine Freunde im Sarapistempel schliefen (*ἐγκοιμήσις*, incubatio), um einen Traumorakel von dem Gotte zu erlangen¹⁾. Wäre das Orakel günstig ausgefallen, würde man den großen König in den Tempel gebracht haben, um Genesung zu finden.

Aus dem Sarapieion in Memphis ist uns eine inschriftliche Nachricht zugekommen, daß schon zur gleichen Zeit Griechen dort Heilung suchten. Dorthier entnommen befindet sich nämlich heute im Louvre zu Paris eine verstümmelte griechische Inschrift aus dem Anfang der Herrschaft der Ptolemäer in Ägypten, für welche sich in der *Revue archéologique Nouv. Série I. Paris. 1860, S. 111—125* zwei Rekonstruktionen geboten finden, die ich hier untereinander setze:

Ἀρίστου]λλος τὸ λυχνάπτιον ἀνέ[θηκα, ὑπο-
λαβὼν ὑ]πὸ τοῦ θεοῦ κακῶς διακει[σθαι, ἐπ-
εὶ καὶ ἰατ]ρείαις χρώμενος τοῖς πε[ρὶ ναὸν
ὄνειροις, ο]ὐκ ἠδυνάμην ὑγείας [τυχεῖν
παρ' αὐτοῦ].

oder

Ἀρίστου]λλος τὸ λυχνάπτιον ἀνέ[θηκα ἐξυγ-
ιασθεὶς ὑ]πὸ τοῦ θεοῦ· κακῶς διακει[μενος γὰρ καὶ
πάσαις λα]τρείαις χρώμενος τοῖς πρ[όσθεν ἀναθή-
μασιν ο]ὐκ ἠδυνάμην ὑγείας [τυχεῖν παρ' ἄλλου
θεοῦ].

Diese Inschrift stand auf den Sockelsteinen eines Kandelabers. Doch ist nur der mittlere Steinblock erhalten; die beiden anschließenden äußeren Steine sind verloren gegangen.

Auch Strabo²⁾ berichtet von Tempelschlaf im Heiligtum des Sarapis in Kanobos, und zahlreiche Weih- und Schenkungsinschriften melden anderwärts von glücklichen Heilkuren in den Sarapieien, ebenso der heilwunderfrohe Aelius Aristides in seiner Rede auf Sarapis. Inwieweit der aus dem Osten,

¹⁾ Nach Flavii Arriani, *Alexandri Anabasis VII, 26, 2*; (ed. A. G. Roos, 1907, S. 385; vgl. Wilcken im *Philologus* 1896 Bd. 53, S. 118 ff.): „αἱ βασιλικοὶ ἐν τοῦ Σαράπιδος τῷ ἱερῷ Πείθωνά τε ἐγκοιμηθέντα . . . ἐπερωτῶν τὸν θεὸν εἰ λῆρον καὶ ἄμεινον Ἀλεξάνδρω εἰς τὸ ἱερόν τοῦ θεοῦ κομισθέντα καὶ ἰκετεύσαντα θεραπεύεσθαι πρὸς τοῦ θεοῦ· καὶ γενέσθαι φήμην τινὰ ἐκ τοῦ θεοῦ μὴ κομίζεσθαι εἰς τὸ ἱερόν, ἀλλὰ αὐτοῦ μένοντι ἕσσεσθαι ἄμεινον.“

²⁾ XVII, 17 (C. 801): — — ἔχουσα τὸ τοῦ Σαράπιδος ἱερόν πολλῇ ἁγιστεῖα τιμώμενον καὶ θεραπείας ἐκφέρων, ὥστε καὶ τοὺς ἐλλογιμωτάτους ἀνδρας πιστεύειν καὶ ἐγκοιμᾶσθαι αὐτοὺς ὑπὲρ ἑαυτῶν ἢ ἐτέρων· συγγράφουσι δὲ τινες καὶ τὰς θεραπείας, ἄλλοι δὲ ἀρετὰς τῶν ἐνιαυθὰ λογίων. (In der Stadt Kanobos liegt ein Tempel des Sarapis hoch und heilig gehalten, in welchem auch Heilungen stattfinden, so daß auch die angesehensten Männer daran glauben und dort Tempelschlaf halten oder andere für sich darin schlafen lassen. Einige schreiben auch die Heilwunder dort auf, andere die Wirkungen der dortigen Orakelträume. Vgl. aber über „Aretalogie“ Reitzenstein, *Hellenistische Wundererzählungen* S. 10).

aus Babylonien stammende Sarapiskult den griechischen Asklepioskult etwa gar beeinflußt hat, bedarf noch weiterer Untersuchung (s. o. S. 217); jedenfalls war auch in dem babylonischen Heilgötterkult die Inkubation heimisch.

Mit dem Heilkult mag dann auch das lange Verweilen mancher *κάτοχοι*, wie des oben genannten Ptolemaios, des Anwaltes der Zwillingschwestern, zusammenhängen. Sie bildeten die gottverlichene Fähigkeit des Tempelschlafes zur Virtuosität aus, schiefen für andere, hatten orakelspendende Heilträume für andere und wurden so unvermerkt auch zu Traumdeutern für die Menge, von ihren eigenen Wahnvorstellungen ebenso sehr beherrscht und sich selbst suggerierend, wie sie anderen die Suggestion ihrer Gottbesessenheit wieder zu eigenem Vorteil einflößten.

Auch in der Art scheinen Ptolemaios und andere sich aus dem Ergriffensein vom Heilgote ein Geschäft gemacht zu haben, daß sie sich eine Art Traumbücher anlegten und so ihre Traumvorstellungen verwendbar fixierten. Das Einzelne ist dabei noch dunkel, aber die Tatsache dieser Traumfixierung scheint doch unbestreitbar, da uns in den Memphitischen Sarapieionakten solche Traumlisten tatsächlich erhalten sind; ein paar solcher Traumnotierungen mögen hier eine Stelle finden. (Bei allem über den Sarapisdienst der *κάτοχοι* Gesagten hat mir Erwin Preuschens „Mönchtum und Sarapiskult. Eine religionsgeschichtliche Abhandlung“, 2. Auflage, Gießen, Töpelmann, 1903 als Leitstern und Quelle gedient, wie hier ausdrücklich hervorgehoben sei. Die Papyrusquellen waren mir freilich fast alle schon bekannt, ehe ich Preuschens Buch in die Hand bekam, das mir der Wahrheit heute am nächsten zu kommen scheint; was ich sonst noch in dieser Frage zu Rate zog, außer Wilckens¹⁾ Arbeiten, habe ich darum nicht angedeutet, um nicht unnötige Verwirrung bei den Medizinhistorikern hervorzurufen):

— — εἶδον Πτολεμαῖον ἔχοντα μάχαιραν ἐν τῇ χεῖρι πορευόμενον διὰ τῆς ῥύμης, κρού[οντα] θύραν καὶ ἀνύγετε ἔφαιρ' εἰς χεῖρας βουλόμενος πατάξαι αὐτόν. Λέγω· Μηθαμῶς ἐργῆς ἢ ἀπολέσῃ σου τὸν παῖδα. Κύριος οὐκ ἀπολύει τὸν αὐτοῦ παῖδα.

(Louvre-Papyrus 50.)

ἔφαιρ' = *ἔφερ'* = *ἔφερε*.

„Ich sah den Ptolemaios, wie er ein Schwert in der Hand durch die Gasse rannte und an die Türe pochte, und sie öffnete sich. Er wurde handgemein und wollte ihn schlagen. Ich sagte, das darfst Du durchaus nicht tun, sonst wirst Du Dein Kind verlieren. Gott der Herr wird Dein Kind sonst nicht erlösen.“

Es handelt sich also um den Traum für ein krankes Kind, um den des Kindes Vater ersucht hatte: Inkubation des professionellen *κάτοχος* für andere Kranke.

¹⁾ Sein Traum des Königs Nektonabos in den *Mélanges Nicole* 1905, S. 579 ff. handelt zwar gleichfalls vom Tempelschlaf, bringt aber medizinisch nichts Erhebliches.

Eine andere Inkubation mag im Auftrage einer um ihren Liebling besorgten Mutter stattgefunden haben:

- 10 Γυνή καθημένη ἐπὶ ψιάθου, παιδίον ἔχουσα ἐπὶ τῆς ψιάθου
καὶ ἄλλην κατέναντι αὐτῆς ἐπ' ἄλλην ψιάθον. Λέγω αὐτῇ.
Ὅτι ἡ ψιαθός σου φύσει [!] λαχάνων καὶ κράμβης, καθημένην
καὶ οὐ κινουῦσα. (Ebenda.)

Es läßt sich freilich wenig daraus entnehmen, daß ein Weib auf einer Matte sitzt und ihr Kind mit auf der Matte hat und eine andere auf einer anderen Matte ihr gegenüber sitzt und der Träumende im Tempelschlaf ihr sagt, ihre Matte werde wachsen lassen Salat und Kohl. Daß sie still sitzen bleibt und sich nicht bewegt, mag ja bei der Traumdeutung von großer Bedeutung sein; ein medizinischer Sinn ist aber wohl nicht dahinter.

Ein weiterer Traum sieht wieder etwas medizinischer aus, handelt aber von der *κατοχή* der Zwillinge und des Träumenden:

- Φαρμουῦθι καὶ τὸ ἐνούπνιον ὃ εἶδεν Νεκ-
θομβῆς περὶ τῆς κατοχῆς τῶν Διδύμων καὶ ἑμαυτοῦ, ὅτι ἀτυχῶ
15 καὶ τῆς οἰκίας. Οἶστο ἄνθρωπον λέγειν μοι· Φέρε τὸ δέρμα τοῦ ποδός
σου καὶ
ἐγὼ δώσω σοι τὸ δέρμα τοῦ ποδός μου. Λέγω· οὐ θέλω.
(Ebenda.)

Was soll es denn aber für einen Bezug auf diese *κατοχή*-Frage haben, daß der Träumende aufgefordert wird, mit einem anderen die Haut des Fußes zu tauschen?

Doch dafür machten ja eben die *κάτοχοι* aus der Traumdeutung ein Geschäft!

Andere Träume handeln vom Abreißen eines Hauses und schönerem Wiederaufbau — medizinisch für Verjüngungs- und Verschönerungsanliegen einer Alternden oder Versmähten sehr passend; oder wenn eine Taube, die man besessen, entflieht, und man sie nicht lassen will und wieder hascht — überaus tröstlich für eifersüchtige Verliebte!

Auch direkt erotische Träume kommen vor:

- 21 ὄμην δύο γυναῖκας καθημένας μετὰ ἀνδρός· Προσπαίζουσι αὐτῶ
καὶ ὀμνύων-
τες οὕτως τὴν Εἰσιν τὴν ἁγίαν. (Ebenda.)

Zwei Frauen sieht der Inkubant bei einem Manne sitzen und mit ihm schäkern und so bei der heiligen Isis schwören.

Und so weiter! Auch der zu Anfang (S. 214) gegebene Traum der Gottes-

gebälerin stammt aus derselben Quelle, ist aber meines Erachtens der Traum einer um ihrer selbst willen den Tempelschlaf Übenden, die freilich auch „des Gottes voll“ gewesen sein mag. — — —

Wie es gelegentlich in solchen heiligen Tempelräumen recht unheilig herging (und zwar nicht nur unter den Tempelinsassen des Sarapieion, wie wir das oben schon sahen), zeigt uns eine Rechtsurkunde aus Tebtunis, die Leopold Wenger im Archiv für Papyrusforschung II, S. 509f. bespricht. Eine Realinjurie wurde einem Manne, namens Haryotes, zugefügt, während er in frommer Andacht im Tempel der Isis zu Kerkeorisis Genesung von einer Krankheit sucht. Die erlittenen Schläge bedrohten in ihren Folgen sein Leben, er sieht sich also genötigt, Klage einzureichen. Dies Schriftstück ist veröffentlicht in dem I. Bande der Tebtynis Papyri S. 149/150 unter Nr. 44, und nennt das Jahr 141 v. Chr.:

Μεγχεῖ κωμογραμματεῖ
 Κερκεοσίρεως
 παρὰ Ἀρυώτου τοῦ Φαήσιος
 βασιλικοῦ γεωργοῦ
 5 τῶν ἐκ τῆς αὐτῆς.
 ὄντος μου ἐπὶ θεραπείαι
 ἐν τῷ αὐτόθι μεγάλῳ
 Ἰσιείῳ χάριν τῆς περι-
 εχούσης με ἀρρωστίας,
 10 τῆι δὲ καὶ τοῦ Παχῶν
 τοῦ γ (ἔτους) Ὀρος Ἀρυώτου
 τῶν κατοικούντων
 ἐν [τ]ῷ δεδηλωμένῳ
 Ἰσιείῳ συστησάμενός
 15 [μοι μά]χην καὶ ἔω[ς]
 [μέν τ]ινος ἐλοιδ[όρη-
 [σέν με] καὶ ἀσχημο[νεῖ
 ὕστερον δὲ ἐπιπηδήσας
 ἔδωκεν πληγὰς πλείους
 20 ἧι [ε]ῖχεν ῥάβδῳι. ἐπε[ῖ] οὖν
 ὑ[πὸ τ]ῶν πληγῶν κινδύ-
 ν[εύω]ι τῷ ζῆν δι[ὸ]
 π[ρο]σαγγέλλω σοι ὅπως
 ὑποτάξῃς οἷς καθήκει
 25 ἐν ὑπάρχει μοι ἐν

χρηματισμῶι μήποτε
ἐξ ὑστέρου παθόντος τί μου
ἀθῶιος διαφύγηι.

εὐτόχει

Auf der Rückseite die Adresse:

κ(ωμογραμματεῖ.)

21. π in πληγῶν aus κ gebessert.

„An Menches, den Komogrammateus [Dorfschreiber] von Kerkeosiris von Haryotes, dem Sohne des Phaësis, Pächter von Kronland und Bewohner des genannten Dorfes. Da ich mich zur Behandlung im dortigen großen Isistempel aufhielt um der Krankheit willen, unter der ich leide, fing am 23. des Monats Pachon im 3. Jahre Horos, der Sohn des Haryotes, der in dem genannten Tempel der Isis wohnt, einen Zank mit mir an, schmähte mich anfangs und benahm sich unziemlich gegen mich und stürzte sich nachher auf mich und versetzte mir viele Schläge mit dem Stocke, den er trug. Da ich nun infolge der Schläge in Lebensgefahr geraten bin, mache ich Dir diese Anzeige, damit Du es dem zuständigen Beamten übermittelst, damit es mit zu Protokoll genommen wird, auf daß er nicht künftig, wenn ich daran sterben sollte¹⁾, ungestraft davonkomme. Lebe wohl.

[Adresse:] An den Komogrammateus [Dorfschreiber].

Wir könnten mit dieser etwas gewalttätigen Heiltempelidylle, die mit der oben besprochene *κατοχή* in den Sarapieien wohl nichts zu tun hat, unsere Akten über die heidnischen Heilgöttertempel schließen, zumal unser letztes Aktenstück zwar nicht für den Tempelschlaf zu Heilzwecken, wohl aber vom Heilbetrieb selbst in den Isistempeln, den Isieien, der ja sonst dem in den Sarapieien völlig parallel ging²⁾, noch ein hübsches Beispiel uns gebracht hat, wir müssen aber noch auf einen weiteren Tempeldienst medizinischer Art an der Hand eines Papyrus einen kurzen Blick werfen.

¹⁾ Vgl. oben S. 197 ff. das „ἐν δὲ ἀνθρώπινόν τι πάθω“ der Testamente.

²⁾ Vgl. Artemidori Daldiani, *Onirocriticon libri V* ed. Rudolph Hercher Lips. 1864 S. 145 8 u. S. 148 (II, Cap. 39 u. 44) und Diodori, *Bibl. histor.* I, 25 *φασὶ δ' Αἰγύπτιοι τὴν Ἴσιν φαρμάκων τε πολλῶν πρὸς ὑγίαν εὐρέτω γεγονέναι καὶ τῆς ἰατρικῆς ἐπιστήμης μεγάλην ἔχειν ἐμπειρίαν διὸ καὶ — ἐπὶ ταῖς θεραπείαις τῶν ἀνθρώπων μάλιστα χαίρειν — κατὰ γὰρ τοὺς ὕπνου ἐρισταμένην διδόναι τοῖς κάμνουσι βοθητήματα πρὸς τὰς νόσους, καὶ τοὺς ἑπακούσαντας αὐτῇ παραδόξως ὑγιάζεσθαι καὶ πολλοὺς μὲν ἐπὶ τῶν ἰατρῶν διὰ τὴν δυσκολίαν τοῦ νοσήματος ἀπειπισθέντας ἐπὶ ταύτης σώζεσθαι, συχροὺς δὲ παντελῶς πηρωθέντας τὰς ὁράσεις ἢ τινα τῶν ἄλλων μερῶν τοῦ σώματος, ὅταν πρὸς ταύτην τὴν θεὸν καταφύγῳσιν, εἰς τὴν προῦπαρξασαν ἀποκαθίστασθαι τάξιν* und die Analyse dieser Diodorstelle bei Kurt Sprengel, *Gesch.* I³, S. 66/67. Ich verweise nur noch auf den Heiltempel der Isis in Menuthis (dicht am Meeresstrande, nahe bei Kanobos), die inschriftlich sogar aus Italien bezeugt ist, *Ἐῖσαν τὴν ἐν Μενουθι* (C. I. G. III. N. 4683b), deren berühmter Heilkult, in den der Märtyrer Kyros und Johannes durch Kyrillos übergeleitet wurde. Vgl. Ernst Lucius, *Die Anfänge des Heiligenkults*, Tübingen 1904, S. 264f. und Sophronius, *Narratio miraculorum SS. Cyri et Joannis* (Migne. gr. 87. 3424 ff.).

Ein Ostrakon aus den Fayûm Towns bringt nämlich eine Quittung über abgelieferte Gerste als Landzins, die einem Priester der „Eileithyia“ im Monat Epeiph des Jahres 298 n. Chr. von zweien Dekaprōtoi ausgestellt wird. Die Scherbe stammt aus Harit. Bekanntlich hatte die ägyptische Göttin Necheb oder Nekhbet¹⁾ einen berühmten Tempel zu el Kab oberhalb Theben, in dessen Nähe das zum Einbalsamieren nötige Natron gewonnen wurde. Die Griechen identifizierten diese Göttin mit ihrer Entbindungsgöttin Eileithyia²⁾ und nannten die Stadt: *Είλειθυιάς*. So heißt es in den *ἔθνικά* des Stephanos von Byzanz (ed. Westermann, Lipsiae 1839, S. 116): *Είλειθυιάς, πόλις Αἰγυπτιακή. τὸ ἔθνικόν Είλειθυιοπολιτής*. Auch Klaudios Ptolemaios erwähnt sie: *ἔτα Είλειθυιάς πόλις ξβ' ιβ'' κδ' ι' δ''*, also unter 62° 5', im *Θηβῶν νόμος* in seiner *γεωγραφικὴ ὑφήγησις* Buch 4, Kap. 5 (ed. Carol. Müller, Paris 1901, S. 725), ebenso Strabo XVIII, 1, Kap. 47 (817); Diodoros I, 12, 6. Plinius nennt sie V, 9. 60, Leucotheae [Oppidum], Brugsch „die Stadt der Göttin Hab“, heute wie gesagt el Kab. Über den Kult der Necheb-Eileithyia bringen die Papyri meines Wissens nichts von Belang, es seien denn die 24 Ichneumons, darunter ein toter, deren Lieferung in einer Londoner Urkunde (Greek Papyri III, Nr. 904, S. 125) vom Jahre 104 n. Chr. berichtet wird. Der Ichneumon galt zwar im herakleopolitischen Gau der Eileithyia als heilig³⁾; hier handelt es sich aber kaum um die Geburtsgöttin. Das Ostrakon über den Eileithyia-Priester wollen wir aber doch hierhersetzen; es findet sich im Anhang zu den Fayûm Towns Papyri, S. 326 unter Nr. 23 und lautet:

[(Ἔτους) ἰδ κ]αὶ ιγ (ἔτους) καὶ δ (ἔτους), Ἐπειφ
 ις, ἐμέτρη(σε) Πανεῦς
 ἱερεὺς Εἰλονονθείας
 δι(ὰ) Τυπώσεως κατ(οίκων)
 5 Θρασὸν κρι(θῆς) (ἀρτάβας) καθαράς
 δύο ἡμισυ, γ(ίνονται) (ἀρτάβαι) β (ἡμισυ)
 Ἀὐρήλιος Χαι-
 ραίας γυ(μνασίαρχος) καὶ
 υἱὸς Ε. . . ()
 10 δεκάπ(ρωτοι)
 . ἀρ(τάβας)
 β (ἡμισυ?).

Es dürfte nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß *Είλειθυιάς* statt *Εἰλονονθείας* in Zeile 3 zu lesen ist.

¹⁾ Vgl. Stern, Ztschr. f. ägypt. Sprache usw. 1875, S. 65—73.

²⁾ Die Akten über diese Geburtsgöttin sind bekanntlich noch nicht geschlossen; vgl. Paul Bours Arbeit im Ergänzungsband VIII des Philologus 1901, S. 453—512 (Mitt. z. Gesch. d. Med. I, 219f.) und G. Parthey zu Plutarchs Isis u. Osiris S. 271 ff.

³⁾ Vgl. Aelian, De natura animal. X, 47 (ed. Frid. Jacobs, Jenae 1832, Vol. I, S. 239).

Von den griechischen Heiltempeln zu den Hospitälern der christlichen Zeit ist nur ein Schritt; ich füge also eine Reihe von Urkunden an, welche sich auf solche beziehen.

In einem Pariser Papyrus (6470), den Wessely 1889 in den Wiener Denkschriften, philos.-historische Klasse, 37. Band 1889, S. 125 unter Nr. XXXIII veröffentlichte, wird ein Krankenhaus in Arsinoë erwähnt:

— —
 τω ευαγει νοσοκομειω ταυτης της ἀρσινοιτων πολεως δια κολλουθου του
 θεοφιλεστατου διακ^ο/
 5 και νοσοκομου αυρηλιοι φιβ υιος πεκοσιου κ.τ.λ.

und in zwei anderen Fragmenten aus byzantinischer Zeit gleicher Provenienz (Musées nationaux 6693 und 6616) und Veröffentlichungsstelle (S. 238) erhalten wir Einblick in die Verwaltung eines Spitals in Arsinoë, in welchem eine ganze Anzahl von Krankenwärtern alle zu einer Zunft vereinigt beschäftigt waren. Es heißt dort:

1 . . . ν]οσοκομιον [της Αρσινοιτων πολεως
 2 επι λαυρας ψανπαλλιο[υ δια
 3 Φισατου διακονου

und:

1 πεπλασωμενων τ
 . . . υπερ] της εγχαυσεως κ[ουφων
 λογω] του αυτου νοσοκομιου
 εγρα μ̄ φαωφι κ ι [ινδικτιωνος
 5 το π]ιτιακι ιως πρ/ ++μ [nom. propr.]

Auch ein Altleuthaus oder Altmännerheim bestand in Arsinoë, das *γηροκομιον*, wie Wessely nach dem Pariser Papyrus 6920 ebenda mitteilt.

Ein Londoner Papyrus 1324 aus dem 7. Jahrhundert (Bd. III, S. 276) bringt eine Bescheinigung eines Klosters (Überschrift: + (ἐπὲρ) τοῦ νοσοκομ(ε)ίου) über den Empfang von Weizen (σίτου ἀρτάβας τέσσαρας) und Gerste, zur Herstellung von Gerstenwasser oder Gerstenpflanz (καὶ εἰς πτυσάνν' [= πτυσάνην] κριθῆς ἀρτάβ' μίαν ἡμισυ), vermutlich als Landrente oder als Liebesgabe. Wo das Krankenhaus liegt, ist nicht ersichtlich.

In einem Testament aus byzantinischer Zeit, vermutlich aus Hermopolis in Grenfells „Alexandrian erotic fragment“ 1896, S. 102/103 Nr. LXII, das leider recht verstümmelt ist, kommt immer wieder ein Hospital vor:

- 6 διαθήκης. κα]τακειμένων νοσω-
κομίων]ωνος [ύ]πὲρ τοῦ αὐτοῦ
10]ησες[θ]αι κατὰ τοῦ αὐτοῦ
νοσοκομίου βούλομαι αὐτὴν ἀποστερεῖσθαι τῶν ἀφωρισ-
μένων αὐτῇ παρ' ἐμοῦ ἐν ταύτῃ τῇ διαθήκῃ πραγμάτων
τῆς θείας καὶ νεαρᾶς διατάξεως τοῦτο αὐτὸ συγχωρούσης
γενέσθαι διὰ τὸ τὴν αὐτὴν θείαν καὶ νεαρὰν διάταξιν
15 ἄδειαν δεδωκέναι τοῖς διαθεμένοις μήτε τὰ ἐκ τοῦ
ληγάτου νόμου φυλάξαι τοῖς ἐναντιουμένοις τῆς αὐτῶν
[.] βούλομαι τοίνυν τὴν αὐτὴν Χριστοδώραν
εἰ, ὅπερ ἂν εἴη, τολμήσῃ τοιοῦτο[
αὐτοῦ νοσοκομίου ἢ κατὰ τῶν αὐτῶν]
20 πανταπαῖσιν ἔχειν ἐκ τῆς ἐμῆς κλ[ηρονομίας
καὶ τούτων ἐκπεσεῖν τῶν διὰ τα[
ἐν ταύτῃ τῇ διαθήκῃ διδο [— — —
— — —
32 πραγμάτων προ[
νοσοκομίῳ κ[
διατυπῶσαι ἐν ταύταις μ[

Soviel ist zweifellos aus dem Fragment ersichtlich, daß der Erblasser aus dem 6. oder 7. christlichen Jahrhundert einem Hospital ein Legat zuweisen wollte.

Der Abt Leontios eines Hospitals kommt in zwei Papyri der Sammlung des Erzherzog Rainer vor, die Wessely unter Nr. 47 und 314 seiner „Griechischen Papyrusurkunden kleineren Formates“ im 3. Hefte der Studien zur Palaeographie und Papyrusurkunde 1904, S. 14/15 und S. 82 veröffentlicht. Sie stammen beide aus dem 6. Jahrhundert und handeln von Zahlungen, die das Kloster in Erbpachtfällen zu leisten hatte. Sie sind in Hermopolis Magna gefunden worden und stammen wohl aus dem Klosterhospitalarchiv:

Nr. 47.

Rückseite.

ἀπόδειξις(ις) ὄρου τ [ἀγ]ι νοσοκ(ομι . .) Ἀββα Λε[οντίου]

Text:

- 1 † παρὰ τοῦ νοσοκ(ομίου) τοῦ ἀγί(ου) Ἀββ^α Λεο[ντι]ῆ[ου] δ/(ι') ἐμοῦ
ὄρου Ωχιος
2 κ[αὶ αὐτ]οῦ [νοσο]κόμου . [. . .] οὗ ἐδεξ[άμ]ην / ἐπλ^θ/(ηρώθη)ν παρὰ σοῦ
3 ε[] τ ἐμφ^{ου}(υτευ . . .)[] ἀπὸ[] δωδεκάτης]

- 4 ἰνδ/(ικτιῶνος) ἕως παχ(ων) τρεισκαίδεκατ/(ης) ἰνδ/(ικτιῶνος) χρυσοῦ κεράτια
 5 ἕξ γη(ι. γίνεταί) χρ/κερ/ς / (καί) πρὸς σὴν ἀσφάλ[εῖαν] πεποιήμαι
 6 τὴν πληρ/(ωτικὴν) ἀπόδειξι(ιν) ὡς πρόκ(εῖται) † δ/(ι') ἐμοῦ
 7 † Ὀρου Ωχίς προνοητ(οῦ) στοιχ(εῖ) †

Z. 2., 5. / = καί.

Nr. 314.

- 1 † π(αρά) το [ι. τοῦ] νοσοκ(ομίου) τοῦ Ἁγίου Ἀμβ[α Λ]ερντίου δ(ιὰ)
 ἐμοῦ Ἰλαρίων[ο]ς
 2 πρ(ὸς?) Κολλοῦθον ἀρχισυμμαχω(ι. ον) / [ι. καί] ἐμφυτευτη(ι. ἦν) ἐδεξάμην
 / ἐπληρ/(ώθη)ν
 3 παρὰ σοῦ ε(ι. ὑπέρ) ἐμφ(υτεύσεως) τς(ι. τῆς) ὀλοκλ[η]ρ(ου) οἰκει[α]ς
 ἀπὸ π[α]χ[ων]α ἰδ ἰνδ/(ικτιῶνος)
 4 ἕως Παχ(ων) πεντεκαίδεκάτης ἰνδ/(ικτιῶνος) χρυσοῦ κεράτι(α) ἕξ
 5 γί/(νεταί) χρ/ κ/ς μ(να) καί πρὸς σὴν ἀσφάλ(εῖαν) πεποιήμαι σοι τὴν
 6 παροῦσαν ἀπόδειξι(ιν) ὡς πρόκ(εῖται) † Ἰλαρίων πρ() στοιχεῖ μοι
 ἡ ἀπό[δειξις]

Z. 2 πρ(ος) vgl. Z. 6 πρ(νοητής?).

Noch tiefer in die Hospital-Ökonomie führt uns ein Brief der Amherst Papyri, der vielleicht schon aus dem 7. Jahrhundert nach Christo stammt.

Ein Beauftragter eines Krankenhauses beruft sich auf eine Art Kontributionsfreiheit seiner geheiligten Anstalt und auf ein Verbot des Betretens der Klosterfarmen. Da nun aber jemand von der Farm Piaboth komme und berichte, daß ihm die Lieferung eines Esels und eines Quantums Gerste und Streu auferlegt sei, wie es scheint mit gültiger Vollmacht, so bittet der Klosterbevollmächtigte um Bestätigung des alten Vorrechts. Nur so aufgefaßt, vermag ich hinter dem folgenden Aktenstück einen passenden Sinn zu finden, wenn auch *διανομή* sonst im Sinne von Spendenverteilungen gebraucht wird. Offenbar wehrt sich doch der Hospitalverwalter oder -vertreter nicht gegen Spenden, die seiner frommen Anstalt zufallen möchten, sondern gegen öffentliche Zuwendungen an andere (selbst etwa charitativer Natur) auf Kosten des Hospitals. Das Aktenstück lautet (Amherst Papyri II, Pap. CLIV S. 188):

† Οἶδεν ἡ περ[ι]βλεπτος ὑμῶν γνησία φιλία ὡς δέδοκται ἀφορισθῆναι τὴν
 μο[ι]ραν τοῦ εὐαγοῦς
 νοσοκομίου εἰς τὰς [διανομ]ὰς καὶ μὴ παρελθεῖν τινα διὰ τῶν ἐποικείων
 αὐτοῦ. ἐπειδὴ τοῦ παρόντος
 ἦλθαν ἐνταῦθα οἱ ἀπὸ Πιαβοθ τοῦ ἐποικείου λέγοντες ὡς ἐτάγησαν ὄνο
 καὶ κ[ρ]εθὴν καὶ χόρτον καὶ

{καί} ἐφάνη μοι πιστὸν τὸ πρᾶγμα, ἀλλὰ παρακαλῶ τοὺς περιβλέπτους
 ὑμᾶς παραγγεῖλαι μὴ παρ[ε]λθε[ι]ν[ε] τινα
 5 δι' αὐτῶν. εἰ δὲ ἀπὸ τοῦ δεσπότη μου καὶ ἀδελφοῦ τοῦ μεγαλοπρε(πεστάτου)
 χαρτουλαρίου ἐτάγησαν ἢ ἀπὸ τοῦ κοι[ν]οῦ δεσπότη
 τοῦ ἐνδοξοτάτου ἰλλ(ουστρίου) κελεύση πάλιν γρα[φ]ῆναί μοι ἢ πε[ρ]ιβλέ-
 πτος ὑμῶν φιλι[α] ἵνα παρακα[α]λήσω αὐτούς,
 ἐπειδὴ ἀπροόπτως πρᾶγμα οὐ θέλω ἀναγαγεῖν αὐτοῖς, ἐὰν μὴ ἀκριβεύ-
 σωμαι ἀφ' ὑμῶν περὶ
 ἐκάστου πράγματος· ἔδοξεν γὰρ ὡς εἴρηται ἀφορ[ισ]θῆναι τὴν μοῖραν
 τοῦ εὐαγοῦς νοσοκομίου
 εἰς ἐκάστην διανομὴν γενησομένην, καὶ ἐπικλαύσω ἐγὼ αὐτὴν τοῖς δυνα-
 μέ(νοις) ἐποιχεῖοις
 10 ἕκαστον πρᾶγμα ζητούμενον παρασχεῖν. †

Auf der Rückseite (eine Linie ausradiert, darunter):

† τῷ δεσπό(τῃ) μ(ο)υ ἀδελφῶ τ(ῶ) α[.]. () περιβλ(έπτω) πα(ν)τιμ(αξίω)
 πρ(ο)κ(υνήτω) ἀξιω(τάτω) γνη(σίω) κυρίω. Σεγ[. .]ιω α . τ()
 † Κρημιτ †

Anhangsweise möchte ich hier mit ein paar Worten auf das wertvolle Material wenigstens hinweisen, das zur Geschichte der altchristlichen Krankenpflege auf ägyptischem Boden in Johannes Leipoldts „Schenute von Atripe und die Entstehung des nationalägyptischen Christentums“ in den Texten und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur, herausgegeben von Oskar von Gebhardt und Adolf Harnack, N. F., 10. Band (der ganzen Reihe 25. Band), Heft 1, Leipzig 1903, zum erstenmal uns zugänglich gemacht worden ist.

Hochbetagt im Jahre 451 n. Chr. als „Vater“ vieler Tausende von Mönchen und Nonnen gestorben, hatte Schenute im „Weißen Kloster“ am Wüstenrande Oberägyptens ein strenges Regiment geführt und namentlich auch in der Regelung der Nahrung seiner Mönche eine große Härte walten lassen. Neben möglicher Einschränkung der Mahlzeiten auf eine am Abend war auch größte Eintönigkeit der Ernährung erstrebt worden. Man lebte im Weißen Kloster fast ausschließlich von Brot; einmal in der Woche gab es gekochtes Gemüse. Das Essen durfte nicht als Vergnügen gelten. Manche Dinge, die offenbar den armen Kopten als ganz besondere Leckerbissen galten, Fleisch, gesalzene Fischbrühe, Eier, Käse, Wein kamen nie auf den Klostertisch (S. 116 ff.).

Um so milder und entgegenkommender war man zu den Kranken. Sie erhalten von allem, was vorhanden ist, sogar Wein, den Greuel der Mönche, aber auch Öl, Honig, Granatäpfel, Fischbrühe, Pökelfleisch, Eier, Milch, Butter,

Käse. Auch vom sonst so strengen Fastenzwang sind sie völlig befreit. Sie wurden in den Krankenhäusern des Klosters gepflegt, die unter der Leitung eines „Alten“ standen. Zur ärztlichen Behandlung wurden nur ausnahmsweise Ärzte aus der Nähe herbeigeholt, da sich unter den Mönchen immer solche befanden, die Ärzte gewesen waren, ehe sie ins Kloster eintraten. Jede Untersuchung eines Kranken von Laien- oder Klosterärzten durfte nur in Gegenwart von 10 bis 30 Zeugen geschehen, damit der Kranke nicht an seiner Seele schaden leide. Vielleicht ist das schon im Hinblick auf das als Kur so beliebte Salben und Baden gesagt, offenbar ein in Oberägypten zu damaliger Zeit sehr gebräuchliches Heilverfahren des Volkes. Jedenfalls durfte dies Salben und Baden nur mit Erlaubnis des Vorgesetzten geschehen. Einiges Nähere hierüber, das mehr psychologisches als ärztliches Interesse besitzt, möge man bei Leipoldt S. 122/123 nachsehen. Es mag ja auch ein gewisses asketisches Bestreben bei der sorgfältigen Überwachung des Bade- und Salbwesens mitgewirkt haben; doch will ich sexuelle, speziell (mutuell) onanistische (homosexuelle) Bedenken nicht völlig ablehnen. Geschlechtliche Sonderung der Mönche und Nonnen war ja streng durchgeführt.

Daß die Milde, namentlich in den Speisevorschriften, der Simulation von Krankheiten Vorschub leistete, ist nicht zu verwundern; doch eifert Schenute zwar gegen solche Verstellung, ist aber nicht geneigt, Strenge walten zu lassen in solchen Fällen, weil man sich doch leicht täuschen und schwere Schuld auf sich laden könne.

Die Heilmittel der Klosterärzte sollen ähnlich denen gewesen sein, die man im alten Ägypten anwendete, sagt Leipoldt und beruft sich dabei auf Nr. 626—630 der Zoëga-Handschriften im Museo nazionale in Neapel (Catalog. cod. Copt. 1810).

Geradezu staunenerregend sind die Riesenleistungen, denen Schenutes Kloster in Kriegszeiten bei den so häufigen Einfällen der Äthiopen sich unterzog. So fanden einmal 20000 Flüchtlinge, Männer, Frauen und Kinder für 3 Monate Unterkunft im „Weißen Kloster“, zu deren Pflege alle Brüder außer den Schwachen und Kranken unter Einstellung aller religiösen Übungen aufgeboten wurden. Sieben Ärzte wurden angeworben „zur Pflege der Kranken und Verwundeten“ mit 50000 Kupferdrachmen Gehalt (der Geldwert war im 3. Jahrhundert in Ägypten horrend gesunken). Während dieser Zeit wurden 94 Menschen begraben und 52 Kinder im Kloster geboren; deren Pflege und die Wartung der Wöchnerinnen erforderte wöchentlich 25000 bis 30000 Kupferdrachmen allein für gekochtes Gemüse. Für Schafe, Brot, Getreide, Wein, Essig, Eier, Käse, Tauben, Mehl, Weintrauben, Rosinen, Obst waren gewaltige Summen verwendet worden. Auch unter Schenutes Nachfolger Bësa wurde einmal an mehr als 6000 Menschen gleiche Gastfreundschaft geübt und Kranke gewartet, denen man Mehlbrei (*ἀθήρα*), frische oder eingesalzene Tauben, Eier, Käse in Fülle bot, samt Bädern und Ärzten für die Verwundeten (a. a. O. 171 ff.).



Kriminelles. Gerichtsärztliches. Atteste.

Die Kriminalität der Ägypter und der Griechen im hellenistischen Nilrevier war nicht gering.

Zunächst wird man erwarten, in dem Hauptumschlagszentrum für den Arzneimittel- also auch Gifthandel, auch von Giftmischereien viel zu hören in den Papyri, die über Gerichtssitzungen berichten. Man wird sich vielleicht sogar wundern, vernehmen zu müssen, daß sie dort fast nur gestreift werden.

In Nr. 43 der Tebtynis Papyri Bd. I, S. 147 aus dem Jahre 118 v. Chr. wird über eine Verhaftung geklagt, auf Anzeige einer angeblichen Vergiftung bei Tische in einer Dorfschenke:

[18] — — ὡς . . . συνδεθειπνη[χό]των αὐτῶν ἐν τινι καπηλήῳ ἐν τῇ
 κώμῃ
 καὶ ἐπανείρηται αὐτὸν φαρμάκῳ — —

Der Kläger war aber nicht erschienen und die Angeklagten als unschuldig in Freiheit gesetzt worden; sie wollen sich nun gegen weitere solche Belästigungen schützen.

Von einem andern angeblichen Giftmord ist in den Oxyrhynchos Papyri Vol. III, Nr. 472, S. 152 ff. die Rede:

— — καὶ γὰρ ἀπὸ τῆς ἐκείνου οἰκίας ἐξεληλύθει πεφαρμακεῦσθαι
 λέ[γω]ν καὶ ἀπ[ὸ] μὲν τῆς Ἑρμιόνης οἰκίας ἐξιὼν οὐτ' ἔφη
 πρὸς τινὰ αἰσθῆσθαι οὐδενὸς οὐδ' ὄλωσ' ὑπόνοιαν οὐδεμίαν ἔσχεν,
 ἀπὸ δὲ τῆς ἑαυτοῦ τε καὶ τοῦ κληρονομεῖν μέλλοντος υἱοῦ
 5 προῆλθε πεφαρμακεῦσθαι λέγων. εἶχεν μὲν οὖν αἰτίας τοῦ καὶ
 αὐτὸς ἐ[αυ]τῷ προσενεγκεῖν φάρμακον ἃς καὶ ἄλλοι πολλοὶ τὸν
 θάνατον τοῦ ζῆν προκρείναντες, καὶ γὰρ ὑπὸ δανειστῶν ὄλλυ-
 το καὶ ἠπόρει. εἰ δ' ἄρα τις καὶ ἐπεβούλευσεν αὐτῷ ὁ υἱὸς ἐπιτηδει-
 ότατος. — — —

Es ist eine Advokatenrede, ein Plaidoyer für ein Weib Hermione, der Sarapion jetzt vorwarf, sie habe ihn vergiftet, weil sie seiner grenzenlosen Verliebtheit nicht völlig zu Willen war. Der Verteidiger setzt nun auseinander, der eifersüchtige Kläger sei von seinem eigenen Hause gekommen, als er klagte, vergiftet worden zu sein. Als er aus Hermiones Haus kam, habe er nichts dergleichen zu irgend jemand gesagt, auch keinerlei Verdacht geäußert; wohl aber klagte er, wie schon gesagt, als er aus seinem und seines Sohnes und künftigen Erben Haus kam, ihm sei Gift gegeben. Auch hatte er sogar allen Grund, selbst Gift zu nehmen, wie manche anderen, die den Tod dem Weiterleben vorziehen, denn er war von seinen Gläubigern ruiniert und völlig am Ende. Und wenn je jemand von ihm etwas gewollt habe, so sei der Sohn der Verdächtigste.

Auf denselben Rechtsfall geht auch das Aktenstück 486 im nämlichen Bande, worin es S. 181 Zeile 20 f heißt:

— — —
 Σαραπίων τις Μνησιθέου — — —
 — — — τῇ μητρὶ μου Ἑρμιόνη φαρμα-
 κείας ἐνκαλῶν — — —

„Er warf meiner Mutter Vergiftungen vor.“

Es scheint in Ägypten — wie überhaupt im ganzen Altertum (aus Athen sind viele Fälle bekannt) — so ziemlich an der Tagesordnung gewesen zu sein, so etwas einander vorzuwerfen. Auch das Verbrechen selbst war wohl keine allzugroße Seltenheit.

Den breitesten Raum in den Gerichtsakten des ägyptischen Hellenismus nehmen die Prügeleien ein und ihre Folgen, die Verletzungen, die Anzeigen bei der Gerichtsbehörde und als Unterlage eines eventuellen Rechtsstreites oder einer polizeilichen Entscheidung, die ärztlichen Atteste.

Eine solche Eingabe an den Hekatontarchen bringt z. B. die Nr. 36 (eine andere Abschrift Nr. 436) des I. Bandes der Berliner Griechischen Urkunden S. 51/52 aus dem Faijûm, in welcher sich Stotoëtis, der Sohn des Apynchis, Priester aus dem Dorfe Soknopaiu Nesos, über einen Namensvetter und dessen Brüder beklagt, die seine Schuldner waren, aber an Zahlung gar nicht dachten und ihm noch obendrein Gewalt antaten, ihn durchprügelten, sein Gewand zerrissen und gar sein Leben bedrohten, weshalb er verlangt, daß sie zur Rechenschaft gezogen werden:

Μεσαίω Αὔδακι ἑκατοντ[άρ]χ[η]
 παρὰ Στοτοήτιος τοῦ Ἀπό[γ]χεως
 ἱερέως ἀπὸ κώμης Σοκνοπαίου
 Νήσου Στοτοήτις ὁ καὶ Φανῆσις Στο-

5 τοήτιος καὶ οἱ ἀδελφοὶ Ἀρπαγάθης
 καὶ Ὀρος ὀφείλοντές μοι κατ' οὐδὲν
 ἐπιστρέφονται ἀποδῶναί μοι διαπλα-
 νῶντες καὶ ὑπερτιθέμενοι, ἀλλ' ἔτι
 καὶ ἐπῆλθουσάν μοι καὶ ὕβριν οὕτην
 10 τυχοῦσαν συνετελέσαντο καὶ πληγὰς
 ἐπῆ[νε]γκαν καταρῆξ[α]ντες καὶ
 ὄν εἶχον κιτ[ῶν]α, ἐπαγγελόμενοι
 καὶ τοῦ ζῆν με[τ]α[σ]τῆσαι· [᾽Ο]θ[εν ο]ὐ δύ-
 νάμενος καθησυχάζειν ἀ[ξι]ῶ ἀχθῆ-
 15 ναι αὐτοὺς ἐπὶ σε πρὸς τὴν δέουσαν
 ἐπέξοδον.

Noch schlimmer scheint es dem Sohne eines anderen Einwohners, Erius, aus demselben Dorfe, namens Pekysis, gegangen zu sein nach einer an gleicher Stelle unter Nr. 45 veröffentlichten Eingabe (S. 59/60) aus dem Faijûm. Der Übeltäter hieß auch diesmal Stotoetis und brachte seinen Sohn und einen blöden Menschen mit, die den Jüngling dermaßen mißhandelten, daß er bettlägerig war und an seinem Aufkommen gezweifelt wurde.

Ἀγαθῶ Δαίμονι στ(ρατηγῶ) Ἄρσι(νοίτου) Ἡρ(ακλείδου) μεριδ(ος)
 πα[ρὰ] Ἐ[ριεῦτος Παχύσειος ὑπὸ κώ-
 μη[ς] Σο[κνοπαίου Νήσου ἐκ θεῶς ἦτις
 ἦ[ν] μ̄ τ]οῦ ὄντος μηνὸς Φαῶφι τοῦ
 5 υἱ[οῦ] μου] Πεκύσεως ἐργαζομέ-
 ν[ου] τὸ ὑπάρχον μοι σιτικὸν
 ἔδα[φος] ὄν περὶ τὴν αὐτὴν κώ-
 μην Στοτόητις, ἐπικαλούμενος Κα-
 λάβελις, ἀπὸ κώμης Ἡρακλίας,
 10 ἀνὴρ βίαιος ὑπάρχων μὴ λειτουρ-
 γῶν, τῇ βίᾳ αὐτοῦ ἐπῆλθεν αὐτῶ ἐπαγαγῶν
 σὺν α[ὐ]τῶ τὸν ἑαυτοῦ υἱὸν καὶ Μῶ-
 ρ[ό]ν τινα, πληγαῖς πλείσταις αὐτὸν
 ἤχρισαν καὶ ἐκ τούτου κλεινήρη
 15 γεγονέναι. Ὅθεν ἐπιδίδωμι καὶ ἀξιῶ
 τούτου τὸ ἴσον ἐν καταχωρισμῶ γε-
 νέσθαι πρὸς τὸ μένιν μοι τὸν λόγον
 πρὸς αὐτούς, μὴ ἄρα ἀνθρώπινόν τι
 τῶ [υἱῶ] μου συμβῆ ἢ ἐπῆρεά τις

20 τοῖς προτέροις γένηται καὶ περὶ τῶν
 βεβατ[ευ]μένων ὑπ' αὐτῶν Ξοιζίου
 ὅπε . . μα! Διευτούχει.
 15. st. κληήρη. 17. st. μένειν. 19. st. ἐπήρεια.

Auch das schöne Geschlecht in Ägypten war nicht allzu verträglich, wie wir das in dem Abschnitt über das Badewesen schon gesehen haben (S. 87 ff.), und wurde mit Prügeln gelegentlich keineswegs verschont. So finden wir in den Amherst Papyri eine Eingabe aus dem Jahre 350, die sogar in duplo erhalten ist, also in zwei Ausfertigungen wohl einzureichen war, im zweiten Bande unter Nr. CXLI, S. 172/173, in welcher sich eine Witwe Aurelia, Tochter des Thaesis, über ihren leiblichen Bruder, mit dem sie lange einträchtiglich zusammenwohnte, bitter beschwert, weil er samt seiner Frau Rhia sie schwer mißhandelt habe:

— — μετὰ τῆς [συ]μβίου αὐτοῦ 'Ριάς, καὶ
 [κατε]νεγκόντες εἰς τὸ ἔδαφος πληγαῖς
 10 ἱκαναῖς με κατέκει[να]ν γρόνθοις τε καὶ λακτί-
 [σ]μασιν καθ' ὅλων τῶν σωμάτων ὡς καὶ
 ἐπὶ τῶν ὄψεών μου τὰ οἰδήματα φαίνεται,
 ἡμιθανῆ καστήσαντες, οὐδὲν ἤττον
 [κα]ῖ τὴν περὶ ἐμὲ ἐσθῆτα περιέσχρισαν.

Die Spuren ihrer Bearbeitung mit Fäusten und Fußtritten seien noch in ihrem Antlitze als Schwellungen (*οἰδήματα*) zu sehen. Trotz (oder wegen?) dieser offensichtigen Folgen verlangt die *γυνὴ ἀσθενῆς καὶ χήρα* keine ärztliche Besichtigung, bringt auch kein Attest bei, sondern will die Richtigkeit nur bezeugen.

Eine Reihe von Klagebriefen wegen Verletzungen bei gewalttätigen und räuberischen Überfällen bringt auch der 2. Band der Tebtynis Papyri, die ich kurz hier einfüge. So klagt im Jahre 131 n. Chr. Aküs, der Sohn des Herakleus [Nr. 331 S. 144]:

10 — — ἐ]πήνεγκά[ν μο]! πληγὰς εἰς
 πᾶν μέλ[ο]ς το[ῦ] σώματος — —

und im Jahre 167/168 n. Chr. berichtet der Priester Pakebkis, Sohn des Onnophris, über eine schwere Mißhandlung seines Bruders mit Stöcken [Nr. 304 S. 94]:

10 — — μετὰ ξύλων ἰσπηδῆσαι καὶ τὸν
 ἀδελφόν μου Ὀνωφρις συλ(λ)αβόν-

τες τραυματιαιων ἐποίησαν
 ὡς ἐκ τούτου τῷ ζῆν κινδυνεύ-
 ειν. — — —

Ein andermal fordert ein Weib, Taarmiusis, die Tochter des Petesuchos, Bestrafung für gefährliche Verletzung ihrer Mutter durch Schläge [Nr. 283 S. 42, vom Jahre 93 oder 60 v. Chr.]:

— — — ὀψίτερον
 τῆς ὥρας Πατῶνιν ὁ ἐπικα-
 λούμενον κωφὸν τῶν ἐκ
 τῆς αὐτῆς κόμης ἐξε-
 10 λήλυθεν ἐπὶ τὴν [. . .]
 μητέρα μου Τασῶθιν,
 δέδωκα αὐτῇ πληγὰς
 πλήρους εἰς τὸ ἰεξιτοχὸν
 μέρος τοῦ σώματος καὶ
 κινδύνῳ τῷ ζῆν.

7. statt Πατῶνιν ὁ ἐπικαλούμενος κωφός.

Noch schlimmere Gewalttätigkeiten wurde in einer Klageschrift vom Jahre 362 n. Chr. aus Ashmunén berichtet, welche sich in duplo im Museum zu Kairo befindet und in den Goodspeed Papyri 1904 unter Nr. XV, S. 20—23 veröffentlicht ist. Eine Ehefrau, Aurelia, deren Gatten die nämlichen Frevler in die Fremde getrieben haben, erhebt Klage, daß ihr Nachbar Isakis, seine Schwester Tapionis und zwei Megären, namens Helene, sie hätten umbringen wollen, um sich ihres Stückchen Landes zu bemächtigen. Das wäre ihnen auch gelungen, wenn ihr nicht zwei Schwestern, Taesis und Sophia, zu Hilfe gekommen wären, die freilich dafür um so übler zugerichtet wurden, derart, daß Thaesis, die schwanger war, eine Fehlgeburt erlitt, und Sophia ihres *ὄνυχιδιν* [des onyxfarbigen Gewandes] verlustig ging:

15 — — τὴν μὲν Τάγισιν βαρέαν οὔσαν ἐκ τῶν πληγῶν αὐτῶν ἐξέτρω-
 σεν τὸ βρέφος, τὴν δὲ Σοφίαν τὸ ὄνυδι (so; lies ὄνυχιν = ὄνυχιον oder
 ὄνυχινον) αὐτῆς ἀφῆρπασαν, καὶ ἡ[ὲ]ν π[αρ'] αὐτοῖς ἐστίν. — —

Auch solche folgenschwere Gewalttätigkeiten gehen ohne Anrufung beamteter Ärzte oder Gerichtsärzte ab, wie es scheint. Dagegen ist uns beispielsweise auf einem Ostrakon aus Theben, das früher in Wiedemanns Besitz war und jetzt in der Berliner Sammlung (als P. 3983)¹⁾ sich befindet, ein Eid erhalten,

¹⁾ Ich gebe dies Ostrakon auf Tafel III, 3 in photographischer Nachbildung.

den im Jahre 134 v. Chr. zwei Brüder schwören mußten, daß sie einem Dritten die Wunde nicht beigebracht hätten, die er habe, wozu sogar noch zwei weitere Brüder als Eideshelfer mit herangezogen werden [zuerst publiziert von Reviollet et Wilcken in den *Tessères bilingues* im 6. Bande der *Revue Égyptologique*, Paris 1891, S. 11/12, Nr. 15, später in Wilckens *Ostraka* Bd. II unter Nr. 1150, S. 301/302]:

Ὁρκος ὃν δεῖ ὁμόσαι Ἡρακλείδην
 Ἐρμοκλέους καὶ Νεχούτην τὸν ἀδελφὸν
 ἔτους λς Χοίαχ ιε Πορεγέβθει
 Ψενχώνσιος ἐπὶ τοῦ Ἡρακλέου (sic!).
 5 τὸ τραῦμα ὃ ἔχεις οὐ πεποιήκαμέν (sic!)
 σοι οὐδ' οἶδαμεν τὸν πεποηχότα σοι
 καὶ Ἀμμώνιος καὶ Ἐρμοκλῆς οἱ ἀ-
 δελφοὶ συνομνύετωσαν ἀληθῆ
 τὸν ὄρκον εἶναι. Εἰ ὁ θη ///.
 10 τ . τ . . συ . . . υ . // ὥμοσεν τ . . δ . α
 αὐτῶν ἀπολύεσθαι αὐτούς, εἰ δὲ [μή],
 ἔρχεσθαι ἐπὶ τὸν ἐπιστάτην.

4. statt *Ἡρακλείου*. 5. statt *πεποιήκαμεν*. 8. *συνομνύετωσαν* korrig. 9. und 10. z. T. verwischt.

In der Kaiserzeit finden wir, daß neben der eingereichten Anzeige (mit dem Klage- bzw. dem Bestrafungsantrag), also neben diesem in duplo eingereichten *βιβλίδιον*, die Besichtigung (und Vernehmung) durch einen polizeilichen Funktionär in Begleitung eines beamteten Arztes erbeten wird.

Eine solche Eingabe mit dem Antrage auf ärztliche Untersuchung bringt ein stark beschädigter Florentiner Papyrus, den Girolamo Vitelli im 2. Faszikel der *Papiri Greco-Egizii* 1906 unter Nr. 59 veröffentlicht und U. Wilcken im *Archiv für Papyrusforschung* Bd. III, S. 536 richtig aufgefaßt und emendiert hat. Im Beginn des Fragmentes werden die erlittenen Mißhandlungen berichtet, die fast bis zum tödlichen Ausgang (*διαφωνῆσαι*) geführt hätten oder noch dazu führen könnten. Der höhere Beamte (Stratege), dem diese Eingabe eingereicht wird, möge, wenn es ihm genehm sei, einen seiner Unterbeamten senden in Begleitung eines Polizeiarztes, um seinen Zustand sachverständig begutachten zu lassen usw. Das Schriftstück stammt aus dem Herbst (September oder Oktober) des Jahres 225 oder 241 n. Chr. und lautet folgendermaßen:

]μητρ [
 [πληγ]αῖς ἤ[κί]σατο σὺν αὐτοῖς α . . [
 [. . .]υ καὶ ὁ[. . .]. ι κατὰ τῷ πλευ[ρῶν,
 ὥστε πληγ[ή]γαι μὲν με ἔσθθ[αι] κινδυνεύον
 5 τός μου κα[ί] παρ' αὐτοῦ διαφωνῆ[σαι]

θοῦντος Ἡρακλείδου ὑπηρέτου.

a. i. z. . i.¹⁾

Φαῖσις ὡ(ς) ἔπε ο(ὐ)λλή ἀντικνημίῳ ἀριστερῷ

20 Ἐ[σ]οῦρις ὡ(ς) ἔμε οὐλή καρᾶ.

Γάιος Μ[ε]νίκιος Οὐαλεριανὸς ἔχων τὸ ἰατρεῖον ἐν κώμῃ. Καρα-

νίδι διομνύοντα τὸν προκείμενον ὄρκον τῇ πεμπταίᾳ

ἡμέρᾳ [τ]οῦ πεπληχθ(αι) τὸν Μυσθαρίωνα τραυμαραπευκένα[ι]

ἡπὲρ τὸν ἀριστερὸν κρόταφον τῆς κεφαλῆς τραῦμα

25 κατέαγμα ἐ[πι] βάθους, ἐν ᾧ εὔρον μικρὰ κατέαγμα-

τα λίθων ἢ ἔνοχος εἶναι τῷ ὄρκῳ.

Ἡδὲ Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τραιανοῦ Ἀδριανοῦ Σεβαστοῦ

Μεσορ[η]γ[ή] ἐ[γ]νάτη καὶ εἰκάδι. Ἡρακ(λειδῆς) Ἡρακλ(λειδῶ) ὑπηρέτ(ης)

ἐπικολοῦθ(ηκα).

3. l. Minicius. Ebenso 10,21. Ebenda l. ἐν κώμῃ. 4. l. Ἐσοῦρις statt Σύροσι. 6. st. ἐπιθεῖν. Ebenda ὑπὸ korrige. 7. l. τῷ statt τῶν. 8. st. ἐντοχόντες, προσεφωνήσαμεν, ὁμνύοντες. 10. st. πεμπταία. 11. st. etwa τετραυματοθεραπευκένα. 14. l. Μηκίῳ. 15. l. ἦ. 21. st. διομνύων. 23. wie in 11. 28. st. ἐπικολούθηκα.

Protokollabschrift.

An Protarchos, den Strategen des Herakleides-Bezirkes im Arsionöitischen Gause [melden] Gajus Minicius Valerianus, Inhaber des Iatreion im Dorfe Karanis und Phaesis, der Sohn des Zenas und Syros, der Sohn des Kastor, die beiden Ältesten des Dorfes [folgendes:] Wir wurden beauftragt, von dem Polizeibeamten Herakleides zu besichtigen den Zustand des Mystarion, des Sohnes des Kameios, in Gegenwart auch seines Bruders Petesuchos. Wir haben ihn angetroffen und bekunden unter Eid bei der Tyche des Kaisers Trajanus Hadrianus Sebastos: Ich Gajus Minicius Valerianus, daß ich den Mystharion am 5. Tage, nachdem er geschlagen worden war, in Behandlung genommen habe, an einer tiefen Quetschwunde über der linken Schläfe, in welcher ich kleine Steinstückchen antraf,

wir, Phaesis und Esouris, daß wir mit dem Minicius die in Frage stehende Wunde besichtigt haben, was wir auf unsern Eid nehmen.

Geschrieben vom Nomographen Aphrodisias zu Karanis in Gegenwart des Polizeidieners Herakleides.

(Ist einregistriert.)

Phaesis, 30 Jahre alt, eine Narbe am linken Schienbein.

Esouris, 45 Jahre alt, eine Narbe am Kopfe.

Gajus Minicius, Inhaber des Iatreion im Dorfe Karanis, beeidigend, daß ich am 5. Tage der Verletzung den Mystharion in Behandlung nahm mit einer Wunde auf der linken Schläfe, gequetscht und in die Tiefe gehend, in der ich kleine Steinstückchen fand, und will haftbar sein für diesen Eid. Im 14. Jahre des Kaisers Trajanus Hadrianus des Gesegneten am 29. Mesore [22. August 130 n. Chr.]. Ich, Herakleides, der Polizeidiener, war zugegen.

Es handelt sich hier also um eine immerhin erhebliche Verletzung mit stumpfer Gewalt, die namentlich in vorantiseptischer Zeit nicht ganz unbedenklich war. Der Sachverständige des Dorfes Karanis, **Gajus Minicius Valerianus**,

¹⁾ ἐντέτα[τα]τε, „ist eingeordnet“, ein Registraturvermerk.

nennt sich nicht *ιατρός*, sondern zweimal *ἔχων ἰατρεῖον* oder *τὸ ἰατρεῖον* im Dorfe, also Inhaber der vom Dorfe erhaltenen Heilstube, die für gewöhnlich wohl in einem Hause sich befand, das die Gemeinde ihren angestellten Ärzten als Wohnhaus zur Verfügung stellte.¹⁾ Freie Wohnung war also wohl eine der gangbaren Leistungen der Gemeinde, ein Teil der ärztlichen Honorierung.

Ich bin auch heute noch²⁾ geneigt, in dem genannten Minicius einen etwas niederen Grad von ärztlichem Funktionär zu sehen, der sich nicht geradezu *ιατρός* zu nennen getraut; er war doch wohl kein eigentlicher angestellter öffentlicher Arzt, kein *δημόσιος ἰατρός*, wie wir ihn in allen weiteren Fällen finden werden, darum vielleicht auch der schwerfällige Apparat des Mitschleppens der beiden Dorfältesten, der sonst nicht bezeugt ist, außer bei dem letzten Atteste (S. 247), das bestimmt von keinem Arzte her stammt. Dort werden sogar vier Zeugen mitgenommen.

Auch das zweite Gutachten ist im Faijûm gefunden worden und war auf dem Wege nach Berlin, als es im Hafen von Hamburg in Flammen aufging. Wilckens vorsichtiger Weise vorher genommene vorläufige Abschrift und Ergänzung lautet folgendermaßen [Berl. Griech. Urk. III S. 260 Nr. 928]:

[. . . .] Οὐαλερίω Πλουτίωνι λογιστῆ [Ἡρακλεο]
 [πολίτου] ἐπακολουθοῦντος Ἀμμωνίου . . [. . .
 [παρὰ] Αὐρηλίου Ἀγαθοῦ Κολλοῦθου δημοσί[ου ἰατροῦ ἀπὸ τῆς
 [Ἡρακλέ]ους πόλεως. Παρ(ῆγγέ)λη μ(οι)
 5]υτα καὶ εἶρου (?) ἐκ βιβλιδίων ἐπιδ[οθέντων]
 [σοι ὑπὸ] Αὐρηλίου Ἡρᾶ Σιλβανοῦ ἄρξ(αντος) τῆς αὐτῆς π[όλεως]
]μένου τῶν διαιτων βιβλιδίων α . . [
]ῶντα αὐτὸ καὶ ἔληγες. ἐκισαμενον? [
]. αὐτῶ τὰ βιβλία ἐφιδὲν τε αὐτῶν κ[αὶ ἐγγράφως]
 10 [προσ]φωνῆσαι, προσφ[ων]ῶ ἐπιτεθειωρ[ηχέναι]
]αὐτοῦ συ . ηρη . . υ . . . ? ἐπιδικθεν[. . .
]χωνται ἐπὶ μὲν τοῦ δεξιῦ βραχίον[ος
 ἐπὶ] τοῦ αὐτοῦ ἀκρωμίου πελίωμα ω[. . .
]ατου ερευθουμεν δηματος καὶ[
 15]. ιου οἴδημα μετὰ πελιώματος [. . .
]. φερωμασων? πελιωμ . . . ε . ψ . [
]δεξιᾶς οἴδημα καὶ κάτω ὀ τουδ . [
]χας καὶ ἐπὶ τοῦ μηροῦ τοῦ δεξιῦ πελιώ[μα
]προσφωνῶ ἐπιτεταιωρηχέναι τῷ ἐπιδ[ιχθέν

¹⁾ Vgl. Galenos ed. Kühn XVIII, 2 S. 629 ff.

²⁾ Vgl. das Nähere in meiner Arbeit „Ein neues ärztliches Gutachten aus Papyrusurkunden“, Mitth. zur Gesch. d. Med. und Naturw. V. Jahrg. 1906. S. 8.

- 20]ισικων τριβό(νι)ων έσχ(ισ)μέν[ο]ν[
]αν δώδεκα και σδιχάρων έρεσούν
 ε]σχισμένων ανά μέ(σον). .
 [Διό προσ]φωνούμεν έν' ιδής.
 [Υπατίας τ]οῦ δεσπότου ήμ(ω)ν Μαξιμι(α)νοῦ <τὸ β>
 25 [και 'Ιανουρ]ί(νου). Αὐρηλιος Ἀγαθος δημόσιος ιατρος.

So viel ist aus dem Torso eines Gutachtens zu erkennen, daß der Verletzte, den **Aurelios Agathos**, der Sohn des Kolluthos, beamteter Arzt in Herakleopolis, mit dem Polizeifunktionär Ammonios gemeinschaftlich unter Vorzeigung ihres Untersuchungsbefehles besucht hatte, an vielen Stellen des Körpers, namentlich am rechten Arm und Bein und an der rechten Schulter Rötungen, Schwellungen und Verfärbungen aufwies und daß ihm Mantel und Unterkleid zerrissen waren. Die Untersuchung und Begutachtung dieses anscheinend nicht schwerer Beschädigten fand im Jahre 288 n. Chr. statt. Der Verprügelte scheint diesmal ein Ratsherr der Stadt Herakleopolis gewesen zu sein.

Die dritte Begutachtung betraf nicht eine Schlägereiverletzung, sondern einen Unfall. Ein kleines Mädchen war bei dem Zusammenbruch der väterlichen [Miets]wohnung zu Schaden gekommen und eine ärztliche Besichtigung war von seiten der Polizei angeordnet worden, weil der Vater vermutlich Klage gegen den Hauseigentümer angestrengt hatte. Das Untersuchungsprotokoll, diesmal von mehreren Ärzten ausgestellt, stammt aus Oxyrhynchos und ist im Jahre 325 n. Chr. ausgefertigt; es lautet (Oxyr. Pap. I, S. 109/110, Nr. 52):

- Υ[π]α[τ]είας Παυλίνου και 'Ιουλ[ιανου]
 τῶν λαμπροτάτ[ων]
 Φλαου[ί]ω Λευκαδί[ω λ]ογιστῆ[ι] Ὁξυρυγγίτου]
 παρὰ Αὐρηλίω[ν]
 5 και Διδόμου και Σιλβανου ἀπ[ὸ] τῆς λαμ(πράς)
 και λαμ(προτάτης Ὁξυρυγγιτῶν πόλεω[ς] δημοσίων
 ι[[ατρ]ῶν. ἐπισταλ[έ]ντες ὑπὸ τῆς σῆ[ς] ἐμμε-
 λί[α]ς ἐκ βιβλιδίων ἐπιδοθέντων σο[φ]
 [ὑπὸ] Αὐρηλίου Διοσκόρου Δωροθέου ἀπὸ
 10 τῆς αὐτῆς πόλεως, ὥστε τὴν περὶ θυ-
 γα[τ]έρα αὐτοῦ καθὰ ἐτιάσατο ἐκ τοῦ συμ-
 βάντος πτώματος τῆς οἰκίας αὐτοῦ
 εἶδεν
 διέθεσιν ἔγραφον προσφωνήσε, πα-
 ραγενόμενοι ἐπὶ τὴν τούτου οἰκίαν ἐ[ἴ]-
 15 δαμεν τὴν παῖδα ἔχουσαν κατὰ τῶν εἰς-

χίων ἀμυχὰς μετὰ περιωμάτων κα[ί
 [τ]οῦ δεξιοῦ γονατίου τραύματος· [διὸ
 προσφονοῦμεν.
 [προσφ(ωνοῦμεν) ὡ]ς πρόκ(εῖται). Με[

Unter dem Konsulate des Paulinus und Julianus der glänzendsten an Flavius Leucadius, Logistes des Oxyrhynchitischen Gaues, von den Aureliern Didymus und Silvanus, der überaus glänzenden Stadt Oxyrhynchos öffentlichen Ärzten. Gesendet von Euer Gnaden in Verfolg einer Eingabe, eingereicht bei Euer Gnaden durch Aurelius Dioskoros, Sohn des Dorotheos, aus der nämlichen Stadt, man möge über seine Tochter, die beim Zusammensturze seines Hauses zu Schaden gekommen sei, einen schriftlichen Befund ihres Zustandes aufnehmen, begaben wir uns zu ihrem Hause und sahen das Mädchen. Sie hatte Rißwunden an den Hüften mit Hautverfärbung und eine Wunde am rechten Knie. Wir geben also zu Protokoll, wie vorsteht.

Das Mägdlein ist also noch glimpflich davon gekommen. Die *περιώματα* dieses Gutachtens der Ärzte **Aurelius Didymus** und **Aurelius Silvanus** sind mit den *πλιώματα*, bläulichen oder bleifarbenen Hautverfärbungen, identisch, die uns im vorigen Gutachten begegnet sind.

Aus dem Ende des 3. oder dem Anfang des 4. Jahrhunderts stammt ein Bericht des Amtsarztes **Aurelius Ammonius** an den Sallustius Olympiodorus im Kairener Museum, vermutlich in Aschmum gefunden, den Grenfell und Hunt im Katalog der Kairener Papyri (Oxford 1903) S. 86 unter Nr. 10706 anführen. Trotzdem die Zeilenenden und der Schluß als fehlend vermerkt waren, habe ich doch versucht, mir eine photographische Kopie zu verschaffen, was mir endlich durch die Zuvorkommenheit unseres deutschen Papyrusdelegierten, Herrn Dr. Fritz Zucker in Kairo, gelang, der gleich eine vorläufige Lesung des Fragmentes beifügte. Für beides sei ihm auch an dieser Stelle herzlich Dank gesagt. Das Gutachten lautet demnach:

Σαλλουστίῳ Ὀλυμπι[ο]δῶρ[ω
] ἐκδίκῳ πολ[. . .] καί ε[
 παρὰ Αὐρ(ηλίου) Ἀμμωνίου τοῦ [.] δημο-
 σίου ἰατροῦ τῶν ἐν τῷ σ[
 5 τῶν δοκίμων τῆς αὐ[τῆς πόλεως παρὰ
 Πινουτίωνος] Τυράννου
 σης τάξεως. Ἐπισταλ[είσης τῆς σῆς
 ἐπιμελείας ἐξ ἐπιδόσε[ωι
 νου Ἀρποκράτορος ἀπὸ κ[ώμης
 10 τος ἔφοδον πεπονη[οτος Αὐρ(ηλίου) Διογέ-
 νους Ἀντινοέως κα[
 κώμη καὶ τῶν τοῦ προκ[
 Σιλβαγοῦ καὶ ἀξίουνητα [τραύ-
 ματα αὐτοῦ διαθεγ[¹⁾

¹⁾ Vgl. die Reproduktion auf Tafel V, 3.

Es handelt sich hier also wieder um irgendwelche Verletzungen. Näheres hierüber auszusagen verbietet der Erhaltungszustand der Urkunde. Der Arzt nimmt die Untersuchung offenbar im behördlichen Auftrage vor. Beachtenswert ist seine nähere Charakterisierung als *δημόσιος ἰατρός τῶν ἐν τῷ σ[.] τῶν δοκίμων τῆς αὐτῆς πόλεως*, worauf ich im nächsten Abschnitte S. 263 noch einmal zurückkomme.

Ein fünftes amtsärztliches Protokoll findet sich unter dem Leipziger Papyri und ist von Mitteis im I. Bande der Griechischen Urkunden der Papyrusammlung zu Leipzig S. 143—146 unter Nr. 42 veröffentlicht und von mir nach dem Aushängebogen zu Anfang des 5. Bandes der „Mitteilungen“ bekannt gegeben.¹⁾ Es stammt aus dem Ende des 4. Jahrhunderts und ist in Hermupolis gefunden worden:

[Υπατ]ε[ίας] Φλαυ[ίωυ . . .]ι[. . .]υ τῶ λ[αμπ]ροτ[άτου] ἐπάρχου τοῦ
 [ἱεροῦ] πραι[τωρί]ου καὶ τῶ λ[αμπ]ροτ[άτου] ἀπὸ ἐπάρχ[ω]ν.
 [Αὐρηλ]ί[ω] Κ[ύ]ρ[ω] Φ[ιλάμ]μωνος ἐνάρχ[ω] νοκτοστρατήγ[ω]
 [Ἐ]ρ[μοῦ] πόλεως [τῆς] λαμπ[ροτάτης]
 10—12
 5 [.] . . . Ἀὐ[ρηλίου] Ἐρμ[οδώρου] Κ[ύ]ρ[ω] ωση [. . .
 5—6
 [.] . . . ἐν τῷ ὠρισ[μέν]ω ἀριθμῷ [.] . [Α]ὐρηλί-
 [ου] Παπνου[θίου] Ἐρμίνου ὑπ[ηρέτου] ἀμφ[οτέ]ρων ἀπὸ τῆ[ς]
 10—12
 [. . . τῆ] ὡς ἐ[κ] λ[ιβ]έλλων ἐπιθ[ε]θέντων τῆ[ς] σῆ
 [ἐ]πιεικία ὑπὸ Πι[νίου] τί[ω]ω[νος] Διοσυ[. . .] ἄ[ρ]ξ[αντος] βο[υ]λευτ[ο]ῦ
 10 τῆ[ς] αὐτῆ[ς] πόλεως δ[η]λοῦντες (sic!) [. ελ]ε . φη . ε . . .
 θεναι καὶ ἀξιοῦντος πρ[ο]σφωνηθῆναι τὴν [κ]υρίαν
 διάθεσιν [αὐτοῦ] . Δ[ι]ὰ τοῦτο ἐγὼ ὁ ἰατρός συμ-
 παραλαβὼν τὸν αὐτὸν ὑπ[ηρέτην] πρὸς αὐτὸν [. π]α[ρα-]
 γηγόμενοι προσφωνοῦμεν ἐγὼ μὲν [ὁ] ἰ[α]τρὸς
 15 ἐπιτεθεωρηθέν[αι] ἐπὶ μὲν τῆ ἐϋωνύ[μ]ω
 ὄφρ[ο]ίος οἰδημ[α] μ[ε]τὰ πηλιώματος καὶ ἐπὶ [το]ῦ
 ἐϋωνύμου μήλου οἰδημ[α] μετὰ πηλιώματος
 καὶ ἐπὶ τῆς ῥι[ν]ὸς [το]ῦ ἐϋ[ων]ύμου μέρος (sic!) [ψέ]γμα
 καὶ ἐπὶ [τῶ]ν [ὄρ]χων ἕτοι κρεμαστήρων [οἰδημ]α
 20 ἐ[γ]ὼ δὲ ὁ ὑπ[ηρέτης] ἐπηκολουθηκέναι καὶ [έ]ωρα]-

¹⁾ Ich gebe es auf Tafel VI in Originalgröße in Lichtdruck.

χέναι τὰς]πληγ[ά]ς. [. . .]. . . οὖν ἐπιδιδ[όχαμ]εν (sic!)
 [τ]ῆ σῆ ἐπ[ιεικία] τῆς[δε τῆς προς]φ[ωνήσεως τὰ] βιβ[λία],
 εἰν' ἰδ[ί] ἡ[ς] χ[αί] ἐπ[ερ(ωτηθέντες) ὠμ[ο]λ(ογήσαμεν) Φαρμου]θι[.]
 (2. Hand.) Ἀὐρ(ήλιος) Πλού[σιος] δημόσ[ι]ος ἱατρ[ὸ]ς π[ροσ]φωνώ ὡς
πρ[ό]κ(εῖται).
 25 (3. Hand.) Ἀ[ὐ]ρ(ήλιος) Π[απν]οῦθις Ἐρμ[ί]νο[υ] ὁ προκ(εῖμενος) ἐπ[η]ρο[λο]ύ-
θησα ὡς πρόκ(εῖται).
Ἀὐρ(ήλιος) Φιβίων Φίβι[ο]ς ἀπὸ Ἐρμ(οῦ) πόλ[ε]ως ἀξιωθεις ἔγραψα
[ὅπερ αὐτοῦ παρόντος γρ]άμματα μὴ εἰ[δ]ότος.

Das Schriftstück ist in doppelter Ausfertigung unterschrieben gefunden worden. Beide Exemplare sind beschädigt und ergänzen sich gegenseitig; was in dem zweiten Exemplar lesbar ist, ist im Druck durch Unterstreichen kenntlich gemacht. Zu beachten ist, daß der Amtsarzt selbst unterschreibt, der Polizeiunterbeamte aber des Schreibens nicht kundig ist. Den Sinn des Schriftstückes mag folgende Übersetzung verdeutlichen:

Unter dem Konsulate des Flavius . . . des erhabenen Eparchen des kaiserlichen Prätoriaums und . . . des erhabenen Eparchen.

An Aurelios Kyros, den Sohn des Philammon, den derzeitigen Nyktostrategen der glänzenden Hermupolis.

. Des Aurelios Hermodoros, Sohnes des Ky. in der obligaten Anzahl des Aurelios Papnuthi, Sohnes des Herminos, des Polizeihilfen, aus den Akten, die Euer Wohlgeneigtheit von Pinution, dem Sohne des Dioskoros (?) gewesenen Rats Herrn derselben Stadt, der angibt und verlangt, auf seinen (?) tatsächlichen Zustand begutachtet zu werden.

Infolgedessen nahm ich, der Arzt, den Polizeihilfen zu ihm mit hin und dort angelangt beurkunden wir: Ich, der Arzt, habe festgestellt, auf der linken Augenbraue Schwellung mit Blutunterlaufung und auf der linken Wange Schwellung mit Blutunterlaufung und auf der linken Seite der Nase eine Hautabschürfung desgleichen am Hoden Schwellung, beziehungsweise am Hodensack; ich aber, der Polizeihilfe, bekunde, daß ich (ihn) dahin begleitet und die Verletzungen gesehen habe Demzufolge überreichen wir Eurer Wohlgeneigtheit die Begutachtungsschriftstücke zur Einsichtnahme und erkennen sie auf Befragen an. Im Monat Pharmuthi [April].

Ich, **Aurelios Plusios**, öffentlicher Arzt, beurkunde, wie vorliegt.

[Eigenhändige Unterschrift]

Ich, Aurelios Papnuthis, Sohn des Herminos, der Vorerwähnte, habe ihn begleitet, wie vorstehend angegeben.

Ich, Aurelios Phibion, Sohn des Phibis aus Hermopolis, habe, dazu aufgefordert, für ihn in seiner Gegenwart unterschrieben, da er des Schreibens unkundig ist.

Es handelt sich also um eine Reihe kleiner Körperbeschädigungen, die dem gewichtigen Herrn des Rates von Hermupolis Veranlassung gegeben haben, eine gerichtsarztliche Untersuchung herbeizuführen, deren Ergebnis in duplo uns vorliegt; das war eben für solche Gutachten der ἀριθμὸς ὁρισμέρος, die vorschriftsgemäß einzureichende Zahl der Ausfertigungen.

Das letzte uns bis heute bekannt gewordene Attest über stattgehabte Verletzungen hat Seymour de Ricci 1901 in C. Wesselys Studien zur Paläographie und Papyruskunde Heft I, S. 8 veröffentlicht. Doch ist dies Protokoll über die Besichtigung einer Verletzten offenbar nicht von einem Arzte ausgestellt, sondern von einem nichtärztlichen Beamten, dessen Titel *ἀντισκριβας* lautete. Das Datum des Protokolls ist der 19. Mecheir des Jahres 456 n. Chr. Der Aussteller der Bescheinigung war noch von vier weiteren Männern als Zeugen oder Eideshelfern begleitet. Das untersiegelte Schriftstück lautet:

[+ μετὰ τὴν] ὕπατείαν [Φ]λ(αουίου Ἀετίου καὶ Στοῦδιου τῶν
 [λαμπροτάτων Μεχειρ ἰθ (ὀγδόης) ἰνδικτι/(ονος)
 Αὐρήλιος, [Ἰπάτιος] ἀντισκριβας (l. -ας) Ἀπόλλωνος πόλεως
 d. i. ἀντι + scriba
 Αὐρηλία [τῆ] δεῖνι ἀπὸ τῆς Ἀντινοέω (l. -έων scilicet πόλεως) κατὰ τὴν
 5 [σήμερον] ἡμέραν ἧτις ἐστὶν Μεχειρ ἐνεα-
 [κ]αιδεκα(τ)η ὀγδόης ἰνδικτιονος διέβην τὴν
 σὴν ἐστὶν (l. -ίαν) ἄμα Ἀμμωνίῳ Βρεκον καὶ (l. καὶ)
 Βησαῖ καὶ Κολλοῦθῳ καὶ Ἀπόλλωνι καὶ εἰδόν σε
 [κλινήρη]ν (l. -η) τυγγάνουσα (l. -αν) καὶ μὴ δυναμένη (l. -ην) τὸ
 10 [που σου] προσελθεῖν ἀπὸ τῆς κακώσεως(.)
 [καὶ πρὸς τὴν σ]ὴν ἀσφάλειαν ἐξέδωκά σοι το[ῦτο]
 [τὸ ἐκσφραγίσμα ὡς πρόκ/(εῖται) Ἰπάτιος [2. Hand] Αὐρ/(ήλιος)
 ἀντισκριβας Ἀπόλλωνος Μικρᾶς πόλεως
 [ἐξέδωκα τοῦτο] τὸ ἐκσφραγίσμα ὡς προκ" (εῖται)

Aurelia war also derart mißhandelt worden, daß sie das Bett hüten mußte und sich überhaupt nicht von der Stelle bewegen konnte.

Doch die Tätigkeit der Polizeiarzte beschränkte sich nicht auf das Ausstellen von Schlägereiattesten; auch bei ernsthafteren Fällen wurden sie ausgesendet. So war im Jahre 173 n. Chr. dem Strategos Claudianus berichtet worden, daß sich ein Mann namens Hierax in der Breitenstraße zu Oxyrhynchos erhängt haben solle. Er schickte infolgedessen den Polizeidiener Herakleides zum Amtsarzt von Oxyrhynchos, **Dionysios**, dem Sohne des Apollodoros, Sohnes des Dionysios mit dem Auftrage, dieser möge den Tatbestand aufnehmen. Der Herr Amtsarzt gab folgenden Bericht über das Ergebnis seines Dienstganges [Oxyr. Pap. Vol. I, S. 108/109, Nr. LI]:

Κ[λαυ]δ[ια]νῶι στρατηγῶι
 π(αρά) Διονύσο(υ) Ἀπολλοδώρου
 Διονοσ[ε]ίου ἀπ' Ὀξυρύγχων
 πόλεως δημοσίου ἱατροῦ.
 5 τῆ ἐνεστῶσῃ ἡμέρᾳ ἐπε-

τράπην ὑπὸ σοῦ διὰ Ἡρακλείδου
 ὄπηρέτου ἐφιδεῖν σῶμα
 νεκρὸν ἀπηρτημένον
 Ἰέρακος καὶ προσφωνῆσαι σοι
 10 ἦν ἐὰν καταλάβωμαι περὶ
 αὐτὸ διάθεσιν. ἐπιδῶν οὖν
 τοῦτο ἐπὶ παρόντι τῷ αὐτῷ
 ὄπηρέτῃ ἐν οἰκίᾳ Ἐπαγαθοῦ
 [. . .] ἡμερου Σαραπίωνος
 15 [ἐ]π' ἀμφόδου Πλατείας εὔρον
 αὐτὸ ἀπηρτημένον βρό-
 χω· διὸ προσφωνῶ· // (ἔτους) ιδ
 Αὐτοκράτορος Καίσαρος Μάρκου
 [Α]ἰρήνηλ[ί]ου Ἀντωνίου Σεβαστοῦ
 Ἄρ[μενιako]ῦ
 20 [Μηδικoῦ] Παρθικοῦ Γέρμανικοῦ
 [Μεγίσ]τοῦ, Θῶθ γ̄. [andere Hand:] διὸ
 [προσφ]ω(νῶ.)

Er sei mit dem Polizeidiener Herakleides in das Haus des Epagathus im genannten Quartier gegangen und habe den Leichnam angetroffen, aufgehängt in einer Schlinge, was er hiermit beurkunde. Noch eine zweite Hand setzt ihr „Ich beurkunde das“ darunter; Unterschriften sind aber nicht vorhanden.

Daß es im 2. Jahrhundert nach Christo Usus war, gewaltsam zu Tode Gekommene polizeiärztlich besichtigen zu lassen, beweist auch folgendes Aktenstück, das die der amtsärztlichen Besichtigung vorausgehenden Stadien dieser Amtshandlungen uns vorführt.

Am 7. Athyr [November] 182 n. Chr. lief auf dem Strategenamnt zu Oxyrhynchos morgens folgendes Schreiben ein [Oxyr. Pap. Vol. III, S. 159/160, Nr. 475]:

Ἰέρακι στρα(τηγῶ)
 παρὰ Λεωνίδου τοῦ καὶ [Σερήνου χ]ρη-
 15 ματίζοντος μητρὸς Ταύριο[ς] ἀπὸ Σε-
 νεπτά. ὁψ[ί]ας τῆς διελθοῦσ[ης] ἔκ(τ)ης
 ἑορτῆς οὔσης ἐν τῇ Σενεπτά καὶ κρο-
 ταλιστρίδων λειτουργου[σῶν κατὰ τὸ
 ἔθος πρὸς οἰκίᾳ Πλουτιώνος τοῦ [γαμ-
 20 βροῦ μου . . .] . . [Κρι]τοδήμου
 Ἐπαφρόδειτος δοῦλος αὐτοῦ ὡς

(ἐτῶν) ἡ βουλευθεὶς ἀπὸ τοῦ δώματος
 τῆς αὐτῆς οἰκίας παρακύψαι καὶ
 θεάσασθαι τὰς [κρο]ταλιστρίδας
 25 ἔπεσεν καὶ ἔτελε[ύ]τησεν. οὐ χά-
 ριν ἐπιδιδούς τὸ βιβλεῖδιον [ἀξ]ιω
 ἔὰν δόξῃ σοι ἀποτάξαι ἓνα τῶν περὶ
 σὲ ὑπηρετῶν εἰς τὴν Σενεπτά
 ὅπως τὸ τοῦ Ἐπαφροδείτου σῶμα
 30 τύχῃ τῆς δεούσης περιστολ[ῆς] καὶ
 καταθέσεως. [ἔτους] κγ Αὐτοκράτορος
 Καίσαρος Μάρκου Αὐρηλίου Κομμόδου Ἀντωνίνου
 Σεβαστοῦ Ἀρμενιακοῦ Μηδικοῦ Παρθικοῦ
 Σαρματικοῦ Γερμανικοῦ Μεγίστου Ἀθῦρ ζ.
 35 Λεωνίδης ὁ καὶ Σεργῆνος ἐπι[δ]έδωκα.

Also:

Leonides, der auch Serenos heißt, benannt nach seiner Mutter Tauris, von Senepta schreibt an den Strategen Hierax, am Abend des verflossenen 6. (Athyr), während einer Festlichkeit zu Senepta, als die Kastagnetten-Tänzerinnen dem Brauche gemäß am Hause seines Schwiegersohnes Plution spielten [ihre Vorstellung gaben], sei dessen 8 Jahre alter Sklavenknabe Epaphrodeitos, als er sich [zu weit] aus dem Obergeschoß des nämlichen Hauses herausbeugen wollte, um die Kastagnetten-Tänzerinnen zu sehen, heruntergestürzt und tot geblieben. Darüber schicke er diese Meldung und bitte, der Strategie möge einen seiner [Polizei]diener nach Senepta beordern, damit der Leichnam eingekleidet und beigesetzt werden könne.

Der Strategie ließ noch am selben Tage folgenden Befehl für den Polizeibeamten Claudius Serenus ausfertigen:

Ἰέραξ στρατηγὸς Ὁξυρυγχείτου Κλαυ-
 δίου Σεργῆνον ὑπηρετῆν τῶν δοθέν-
 των μοι βιβλιδί[ω]ν ὑ[π]ὸ Λεωνίδου
 το[ῦ] κ[αὶ] Σεργῆνου τὸ ἴσον ἐπεστέλλεται σοι,
 5 ὅπως παραλαβὼν δημόσιον ἰατρὸν
 ἐπ[ι]θεωρήσῃς τὸ δηλούμενον νε-
 κρὸν σῶμα καὶ παραδοὺς εἰς κηδεί-
 αν ἐνγράφως ἀποφάσεις προσφω-
 νήσῃτε [andere Hand] σεσ[γ]μ(εἰώμαι).
 [erste Hand] 10 (ἔτους) κγ [Μ]άρκου Αὐρηλίου Κομμόδου
 Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου
 Ἀθῦρ ζ. [November]

welcher diesem, unter Beischluß einer Abschrift der Meldung des Leonides, genannt Serenus, den Auftrag erteilt, einen beamteten Arzt mit sich zu nehmen (deren es also auch damals in Oxyrhynchos mehrere gab, vgl. S. 243 f.) und mit ihm die in Frage stehende Leiche zu besichtigen und nach Freigabe der Leiche zur Bestattung mit dem Arzte gemeinsam einen schriftlichen Bericht über den Tatbestand zu erstatten. Dieser amtliche Befehl ist vom Strategen selbst unterfertigt.

Eine dritte Urkunde zur amtlichen Leichenschau ist leider gerade in ihrem „fachmännischen“ Teile in Verlust geraten. Der „Befund“ ist weggebrochen, damit gleichzeitig die Veranlassung zur amtlichen Besichtigung der fraglichen Leiche; denn jeder Gestorbene wurde gewiß nicht besichtigt: es mußten ganz besondere Momente vorliegen, gewaltsamer Tod vermutlich oder verdächtige Umstände. Etwas Sicheres zur Abgrenzung der Eventualitäten muß von der Zukunft erwartet werden. Das von Jahr zu Jahr wachsende Aktenmaterial mag auch hierüber noch weitere Klarheit bringen.

Doch das in Rede stehende Aktenstück ist auch heute schon recht interessant, trotz seiner nur teilweisen Erhaltung, weil es uns erkennen läßt, daß auch das niedere Personal des Leichenwesens mit amtlichen Funktionen der Leichenbesichtigung betraut wurde.

In einem ebenfalls oxyrhynchitischen Aktenstücke [Oxyr. Pap. Vol. III, Nr. 476, S. 160/161], gleichfalls aus dem 2. Jahrhundert nach Christo, berichten nämlich zwei Leichenbestatter (Mumienmacher) aus Oxyrhynchos an den Strategen, daß sie durch dessen Amtsdienner Herakleios den Auftrag erhalten hätten, eine Leichenschau bei dem verstorbenen Apis, Sohn des Pausis, vorzunehmen und über den dabei gefundenen Tatbestand Bericht zu erstatten. Das Schriftstück lautet:

Φωκίῳνι στρ(ατηγῶ)
παρὰ Θώνιος Φλώρου
μητρὸς Πτολέμας
ὡς (ἐτῶν) λε οὐ(λή) καρπ(ῶ) ἀρ[ιστε-
5 ρῶ] καὶ Θώ-
νιος Πεταῦτος μητρὸς
Ταουῆτος ὡς (ἐτῶν) ξβ ἀσῆμ(ου)
ἀμφοτέρων ἀπ' Ὀξυρύγ-
χων πόλεως ἐνταφι-
10 αστῶν. τῇ ἐνεστώσῃ
ἡμέρᾳ ἐπετράπημεν
ὕπὸ σοῦ διὰ Ἡρακλείου
ὑπηρετοῦ ἐπιθεῖν σῶ-
μα νεκρὸν Ἄπιος Παύ-
15 σιος ἀπὸ τῆς αὐτῆς πό-

λ[ε]ως καὶ προσφωνῆσαι
 [σοι τὴν περὶ αὐ]τὸ διάθεσιν.
 [ἐπιδόντες οὖν] τὸ αὐτὸ σῶ-
 [μα ἐν τῇ οἰκίᾳ] αὐτοῦ ἐπ[ι] — —

Man sieht, das Protokoll selbst fehlt; aber es müssen besondere Umstände eine Leichenschau wünschenswert haben erscheinen lassen, die naturgemäß auch hier in Gegenwart des Polizeibeamten erfolgte. Zu beachten ist die doppelte Anzahl der beurkundenden Mumienmacher, während bei ärztlicher Leichenschau ein *δημόσιος ἰατρός* genügte. Ich bin wenigstens nicht geneigt, dies für Zufall zu halten, was dann auch wieder auf die niedere Qualität des Gaius Minicius Valerianus im ersten Attest vom Jahre 130, des Inhabers des Iatreion, wenn ich mich nicht täusche, ein charakteristisches Licht wirft, des Minicius, den die zwei Dorfältesten begleiten müssen.

Denn wenn es auch keine eigentlichen ärztlichen Patente, Diplome oder Approbationen gab, soviel wir wissen, so bestand doch eine gewisse behördliche Kontrolle darüber, wer die Vorrechte des Arztes und die ärztlichen Funktionen, namentlich die amtsärztlichen, ausüben durfte; denn der auch schon von Bloch¹⁾ angeführte, allerdings etwas anders gedeutete, schon vor 10 Jahren publizierte gerichtliche Entscheid des Präfekten Valerius Eudaimon unter Hadrian, betreffend einen gewissen *Psasnis*, der ärztliche Steuerfreiheit in Anspruch nahm, läßt sich doch nur in diesem Sinne verwerten. Er schließt sich auch gut hier an, weil er zeigt, daß auch die Ärzte in Einbalsamierungsfragen als Sachverständige galten, also zwischen ärztlichen und nichtärztlichen Leichenbalsamierern eine gewisse Verbindung des Metiers bestand.

Auch dieser Urteilsauszug stammt aus Oxyrhynchos und steht im I. Bande der Oxyrhynchos Papyri S. 83—84 unter Nr. XL. Er besagt:

Ἀντίγραφρον ὑπομνηματισμοῦ Οὐα[λερίου (?) Εὐδαί-
 μονος τοῦ ἡγεμονεύσαντος (ἔτους) [
 [Κα]ίσαρος τοῦ κυρίου Φαμενώθ [ι. ἐπε]ρχο-
 μένου Ψάσνιος . προσελθ[ό]ντος Ψάσνιος
 5 καὶ εἰπόντος, „ἰατρὸς ὑπάρχων τῇ[ν τέ]χνην
 τούτους αὐτοὺς οἰτινές με εἰς λειτο[υ]ρ[γ]ίαν
 δεδώκασι ἐθεράπευσα“, Εὐδαίμων εἶπεν, „τά-
 χα κακῶς αὐτοὺς ἐθεράπευσας . διδάξον τ[ὸ] κατα-
 τῆχον, εἰ ἰατρὸς εἶ δημοσ[ιεύ]ων ἐπὶ ταρι[χεία,
 10 καὶ ἔξεις τὴν ἀλειτουργησίαν“.

¹⁾ Über einen griechischen Papyrus forensisch-medizinischen Inhalts. Allg. Med. Central-Zeitung 1899, Nr. 46 und 47 (Sonderdruck 8 S.) am Ende. Vgl. auch G. A. von der Pfordten, Beiträge zur Geschichte der gerichtlichen Medizin aus den Justinianischen Rechtssammlungen, Würzburg 1838, S. 15 f. und oben S. 245, ferner weiter unten S. 263.

Auf deutsch also etwa:

Abschrift einer Beurkundung des Präfekten Valerios(?) Eudaimon....
(die Zeitbestimmung ist nicht zu enträtseln außer dem 10. Phamenoth = März).

Auftreten des Psasnis (als Kläger).

Es erscheint Psasnis und erklärt:

Ich bin Arzt von Profession und habe gerade diese Leute ärztlich behandelt, welche mir öffentliche Lasten auferlegen.

Eudaimon erwidert:

Vielleicht hast du sie schlecht behandelt. Doch wenn du ein Arzt bist, also berufsmäßig die Einbalsamierung übst, so nenne mir die dazu nötige Lauge und du sollst die gewünschte Immunität haben.

Die Abschrift dieses Urteils scheint um 200 angefertigt, das Urteil aber schon 80 Jahre früher gefällt zu sein. Es hätte danach also wohl gar eine gewisse generelle Bedeutung als Präzedenzfall erlangt, da man es noch so lange nach der Urteilsprechung wieder abschreiben ließ, zumal eine Reihe ähnlicher Beurkundungen gleichzeitig gefunden worden zu sein scheinen, deren Erhaltungszustand aber viel zu wünschen übrig läßt, wie Grenfell und Hunt angeben. Vielleicht ist dieser Spur aber doch an Ort und Stelle (in London) einmal nachzugehen. Denn die von Augustus anno 10 inaugurierte, von Vespasian bestätigte und von Hadrian im einzelnen festgelegte und interpretierte Steuer- und Ehrendienstfreiheit der Ärzte hat wohl gerade direkt nach ihrer Kodifizierung zu einer Reihe von gerichtlichen Reklamationen und Feststellungen geführt, von denen einstweilen nur dies Salomonische Urteil des Präfekten Valerios Eudaimon und mit ihm gefundene Papyrustrümmer Zeugnis geben, wie ich dies schon in Band V der „Mitteilungen“ S. 13 dargelegt habe.

Zum Schluß eine „Epikrisis-Urkunde“ über einen Militärdienstpflichtigen, der wegen Körperfehlers nicht tauglich befunden wird. Das Aktenstück wird im Museum von Kairo verwahrt und ist im I. Bande des Oxyrhynchos Papyri S. 83 unter Nr. 39 publiziert. Es stammt aus dem 12. Regierungsjahre des Tiberius vom 29. Pharmuthi, also vom 24. April des Jahres 52 n. Chr. und ist von dem Präfekten beider Ägypten (von Ober- und Unterägypten) Gnejus Vergilius Capito persönlich signiert. Militärfrei erklärt wird damit der Weber aus der Metropolis Oxyrhynchos, Tryphon, Sohn des Dionysios, da er wegen *ἰπόχουσις* (Staar) schwachsichtig war. Die Untersuchung und Entscheidung hatte in Alexandria selber stattgefunden. Das interessante Schriftstück lautet im Original folgendermaßen:

Ἀντίγραφον ἀπολύσεως
ἔτους ιβ̄ Τιβερίου Κλαυδίου
Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ
Αὐτοκράτορος, Φαρμοῦθ(ι) χθ, σεσημ(ειωμένης).
ἡ ἀπελύθη [ὅ]πρὸ Γναίου Οὐεργιλίου

Καπίτων[ο]ς τοῦ ἡγεμόνος
 ἀμφοτέρων
 Τρύφων Διονυσίου γέρδιος,
 ὑπο(κε)χυμένος ὀλίγον βλέπων
 10 τῶν ἀπ' Ὁξύρυγχων τῆς μητροπόλ(εως).
 ἐπεκρίθ(η) ἐν Ἀλεξανδ(ρεια).
 ἐπεκρίθ(η) ἐν Ἀλεξανδ(ρεια).
 ἐπικέριται
 ἐν' Ἀλεξανδρεια
 5. st. ἀπελύθη.

Ob hier ein Amtsarzt der Präfektur mitgewirkt hat, ist in keiner Weise zu ersehen; alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß es nicht geschehen ist. Den Schwachsichtigen selbst haben wir in Abschnitt VII S. 126 f. und öfter schon in den Urkunden getroffen.



XVIII.

Von den Ärzten selber.

ΟΥ
 Κ ΕΣΤΙΝ ΔΕΚΤΟΣ ΠΡΟ
 ΦΗΤΗΣ ΕΝ ΤΗ ΠΡΙΑΙ ΑΥ
 Τ[Ο]Υ ΟΥΛΕ ΙΑΤΡΟΣ ΠΟΙΕΙ
 ΘΕΡΑΠΕΙΑΣ ΕΙΣ ΤΟΥΣ
 ΓΕΙΝΩΣΚΟΝΤΑΣ ΑΥΤΩ. ¹⁾

Wunderlich, daß diese Weiterausführung des alten Wortes vom Propheten im Vaterlande, die sich wohl jeder Arzt schon einmal mit einem kleinen Seufzer selbst gesagt hat, erst in den *ΛΟΓΙΑ ΙΗΘΟΥ* der Papyri uns zugetragen werden mußte; aber es ist ja nicht das Einzige in den Papyri, was uns wie mit Augen von heute ansieht! — —

In einer ganzen Reihe von Urkunden begegnen uns Ärzte, ohne daß damit irgendeine Beziehung zu ihrem Berufe ersichtlich wäre, sie treten einfach als Steuerpflichtige, Vertragsschließende oder sonstwie sozial sich betätigende Privatpersonen, als Gläubiger usw. auf.

So zählt eine Eintragung auf der Rückseite eines der Amherst Papyri vom Jahre 128 n. Chr. eine Liste von Gläubigern auf, unter welchen der Schuldner auch einen Arzt anführt, den Sohn des **Hermaios** [Amherst Papyri II, Nr. CXXVIII, S. 158]:

λόγος ὧν ὀφείλ(ω) ἀργυρικ(ῶν) ὑπ(έρ) ἐκφο(ρίου)
 115 καὶ χλωρῶν.
 Ἀπο(λλωνίω?) Ὀφρω(ς) τιμη(ς) χλω(ρῶν) (δραχμαὶ) η,
 τῶ (αὐτῶ) ὑπ(έρ) (ἀρουρῶν) γ (δραχμαὶ) κη,
 Ἐξακῶντι Ἀχιλλίω(νος) (δραχμαὶ) Σν,
 Ἐρμαίω Ἀχιλλίω(νος) (δραχμαὶ) μ,
 120 υἱῶ Ἐρμαίω(υ) ἰατρῶ (δραχμαὶ) ξη,
 Ἀμφίονι Κιλμίνω(υ) (δραχμαὶ) π,
 Ἀπολλωνίω ῥήτορι (δραχμαὶ) π,
 <υ>ίοῖς Διδόμο(υ) (δραχμαὶ) Σ,
 Τυράννω (δραχμαὶ)

¹⁾ Oxyrhynchos Papyri I S. 3 Sp. 2 Zeile 9 ff.

Doch scheint dieses Verzeichnis über schuldige Abgaben und Futterlieferungen nicht abgeschlossen zu sein.

Ebenso werden in einer Kamelsteuer- oder Hüterliste der Berliner griechischen Urkunden (Bd. III, Nr. 921) aus dem 2. Jahrhundert nach Christo auch die Kamele des Arztes **Petronius** aufgeführt:

.. ἀπὸ π[ε]λ[.] λόγου /ι α — ε
 ἀπὸ λόγου [.] ι . χνους /μ
 [.....] /πδ —
 [μετὰ . . .]. εἰς ἑξέως γεροῖ κάμη(ηλοι) ε/θ =
 5 [μετὰ] Βα[.] άντου κάμηλ(οι) δ/η
 [μετὰ] Παυ[εσν]έως κάμηλ(οι) δ/[]θ
 ὁ(μοίως) μετὰ 'Α[.] μφεως κάμηλ(οι) δ/[]ι
 ὁ(μοίως) μετὰ Νεπωτιανοῦ κάμηλ(οι) .] /η
 [μετὰ] Πετρωγίου ἱατροῦ κάμη(ηλοι) ε/η
 10 [μετὰ] Μω . . . ου οὔετ(ρανοῦ) κάμη(ηλοι) [.] ε] ε =
 μετὰ Συρίωνος κάμηλ(οι) [.] ε] ε
 ε[.] λα . ἑτέρας εἰς τὴν κ[.] / . .] κάμη(λοι) ι/μ
 — καὶ τούτων . ργ [. . .
 ἐπὶ τ[.] . . .] . . .] ρπα[. . .
 15 [] δ ἀπ[.] . . .] . . .] . . .
 καὶ τιμή [. . .] αλιδος Μεσο[ρῆ.]
 ὀψωνίου Π[ατ]ερμοῦθ(ις) Υ² Φαρμ[οῦθι.]
 ⋮
 30 ὁ(μοίως) μετὰ Συρίωνος κάμηλ(οι) [.] /ε — ε.

In einer langen Namenliste derselben Sammlung (Bd. II, Nr. 630), um 200 niedergeschrieben, begegnet uns ein Π[α]ροῦφις ἰαθρός (sic!), ein Arzt **Panuphis**, neben allerhand Gewerbetreibenden und Gewerblösen.

In dem großen Kaufkontrakt Casati aus Theben, der sich in Paris befindet und die Mumien eines Grabes aufzählt, das einen der Kaufgegenstände bildet (Notices et Extraits des Manuscrits de la bibliothèque imperiale, Tome XVIII, 2, 1865, Pap. Nr. 5), findet sich auf S. 151, Kolumne 48, Zeile 6 auch ein Arzt **Negaō** und seine Gattin und Söhne aufgeführt, deren Mumien-särge in dem Grabe aufgestellt waren:

— — —
 Πτολεμαῖος καὶ Νεγαῶ ἱατρὸς
 καὶ ἡ γυνή καὶ υἱοί.

Daß sich auch an allerlei Unfug Kollegen beteiligten, mag ein Papyrus des Vatikan aus dem Sarapieion in Memphis dartun, den schon A. Mai im IV. Bande der *Classici autores* publiziert hatte, der aber auch in die „*Notices et Extraits*“ Bd. XVIII, S. 295 f. als Papyrus Nr. 36 wieder Aufnahme fand. Dort wird Zeile 7/8 auch ein Arzt **Archebis** unter denen genannt, die dem Ptolemaios, der sich im Sarapieion *ἐν κατοχῇ* befand, Gewalt antaten:

Ἀρχήβιος
 ἰατροῦ, καὶ Μυὸς ἱμασιοπώλου καὶ τῶν ἄλλων ὧν τὰ
 ὀνόματα ἀγνοῶ.

In einer stark verstümmelten Rechnung aus dem Florentiner Papyri aus dem Anfang des 3. nachchristlichen Jahrhunderts [Papiri Greco-Egizii Fasc. II, Nr. 100, S. 190] kommt ein Arzt **Pikontios** [?] vor:

— — —
 40 / ἰατρῶ Πικο[
 τῖω γῶ υἱ[
 — — —

In einer Leipziger Rechnung über den Kanon aus Hermupolis, die vielleicht schon ins 5. Jahrhundert zu setzen ist, kann man nicht zweifelhaft sein, daß es sich um einen Roßarzt **Asklepiodoros** handelt [Sammlung Mitteis, I. Bd., S. 299 Nr. 101, Kol. II, Zeile 24]:

Ἐὐδαιμονίς Ἰσιδώρου ἀπὸ Ἀντινόου πύλ(εως) δι(ὰ) Ἀντινόου Φιλαντινόου
 [ἀν]δρὸς ἰπποιατροῦ ἰδιω(τικῆς) ἐ[σπ(αρμένης)] ὁβ
 25 Ἰγία ἡ καὶ Ἀσκληπιοδώρα ἰδιω(τικῆς) ἐσπ(αρμένης) ὁβ

Auch folgender kleiner Geschäftsbrief auf einem Münchener Ostrakon lehrt uns den Schreiber ärztlich nicht weiter kennen; der Brief stammt etwa aus dem 3. Jahrhundert nach Christo und ist in Wilckens Ostraka II unter Nr. 1151 veröffentlicht:

Ἀὐρ(ήλιος) Παπ . // // // ἰατρὸς
 Ἀὐρ(ηλίω) Φθ . . . α τ . .
 Γράφω σοι τὴν στάσι(ν)
 περὶ τοῦ κλήρ(ου) Πατακ' (?)
 5 τὸ μέρος μου δοῦναί
 σοι χωρὶς πάσης ἀν-
 τιλογίας καὶ
 δοῦναί μοι τὴν ἀ[πὸ .]
 καλάμου ὁδ χ[. .]
 10 μισθῶ (sic!) ὕδρ[. . .]

Wahrscheinlich stammt dies Briefchen des **Aurelius Papnuthis** [?] aus Elephantine. Im nahen Theben gefunden ist eine Abrechnung aus römischer Zeit über nicht näher festzustellende Dinge, welche sich auf einem Ostrakon der Berliner Sammlung findet und einen Arzt **Ammonios** nennt [Wilcken, Ostraka Nr. 1188]¹⁾:

Ὠρίων γεωμέτρης([. .
 Ὑρος (sic!) Πικῶτος [. .
 Μαντινόη μητρὶ (sic!) [. .
 Ἀμμώνιος ἰατρός [. .
 5 Λολοῦς [. .
 Ῥυρος μολυβουργός (sic!) β[
 Ἀρτεμίδωρος διδάσκαλος) γ[
 Δωρίων βοηθός ς[
 Ἠγούμενο(ς) στρατηγοῦ ς[

Eine Quittung auf einem Herakleopolitaner Papyrus des 8. Jahrhunderts nach Christo aus der Sammlung Erzherzog Rainer, welche C. Wessely in seinen „griechischen Papyrusurkunden kleineren Formates“ 1904 veröffentlicht hat, wird einem Arzte **Menas**, aus dem Dorfe Leukogios des Herakleopolitischen Gaues, vom Schreiber Abraham ausgestellt und mit allerlei notariellen Kontraktfloskeln (wie *χαίρειν* und *ἐδεξάμην*) überflüssigerweise ausgestattet (Stud. zur Paläogr. u. Papyruskunde, Heft III, S. 22, Nr. 68]:

- 1 $\frac{\rho}{\epsilon}$ ἔσχάμεν ἡμεῖς Ὀνοφρίου (sic!) υἱὸς Μηγᾶ Πμουεὶ καὶ Πανισκου (sic!) υἱὸς Πεχυσίου
- 2 ἀμφοτέρω ἀπὸ κόμης Ὀννη τοῦ Ἡρακλεοπολεῖτου νομοῦ παρὰ σοῦ Μηγᾶ υἱοῦ εἰατροῦ (st. ἰατροῦ)
- 3 ἀπὸ κόμης Λευκογίου τοῦ αὐτοῦ νομοῦ χαίρ/(ειν) ὑπὲρ δημοσιον (l. -ων) τοῦ ἐμοῦ κλήρου ἀρ/(ουρῶν) δύο [ο] ἐδεξά(μην)
- 4 παρὰ σοῦ ϵ καρπός (ῶν) τῆς πεντη(sic!)καὶ[δεκάτης ἐνδ(ικτιῶνος) [20 litt.] ἔχω(.) ἐγράφ/(η) μῆ(νι)
- 5 παυνη εἰς τῆς αὐτῆς ἐδ//ἐνδ//(ικτιῶνος) (δ . / (i) [ἐ]μ[οῦ] Ἀβρααμ/γρ/(αμ-ματέως).

In einem langen Verzeichnis von Landzuweisungen aus Hermupolis Magna, welches dem 4. Jahrhundert entstammt, stoßen wir auf einen ehemaligen Militärarzt, den Veteranen **Turbo**, der also auch in dortiger Gegend Ägyptens angesiedelt wurde. Das Stück findet sich unter den Florentiner Papyri, die Girolamo Vitelli 1906 in den Papii Greco-Egizii veröffentlicht hat unter Nr. 7, S. 152, Zeile 783:

¹⁾ Vgl. die Wiedergabe auf Tafel III, 2.

[783] || Τούρβων ρύετρανὸς ἰατρὸς εἰ πάγου ἰδὲβ

Der Arzt-Veteran erhält nur 2 Aruren, ein Betrag, der so klein nur selten in der Liste vorkommt. Hat er noch ärztliche Nebeneinnahmen?

Ein unendlich glänzenderes Ärzte-Los zeigt uns ein Turiner Papyrus aus dem Ende der Regierung des Ptolemaios III., Euergetes (247—221 v. Chr.), der in einem privaten Rechtsstreit eines gewissen Hermias um sein von Kolchyten widerrechtlich in Besitz genommenes Wohnhaus den Königlichen Leibarzt **Tatas** aufführt, wie er der Vermittler der Willensmeinung des Königs ist, nicht nur sein Berater in ärztlichen Dingen, also eine Art von Staatminister-Funktionen ausübt. Die Stelle findet sich im ersten der beiden Turiner Papyrus, die A. Peyron 1826 veröffentlicht hat, Seite 2, Zeile 23 ff. und lautet (Seite 26 und 28 des Druckes) folgendermaßen:

— — —
 καιπερ Αινεου του στρηγησαντος γραφαντος Πτολεμαιωι τωι
 τοτε επισταουντι το εθνος μεταγαγειν εις τα Μεμνονεια
 25 καθοτι και προτερον, εξ ων προσανηνεγκεν αυτωι Τατας
 ὁ βασιλικος ἰατρος προστεταχεναι τον βασιλεα, — —

. . Und dies trotzdem der Stratege Aineas dem damaligen Präfekten Ptolemaios geschrieben hatte, er solle dies Volk zu dem Memnonium transferieren, sowie auch früher, wie ihn das der königliche Leibarzt Tatas als Anordnung des Königs ausinandergesetzt hatte . . .

In weniger hervorragender aber immerhin beachtenswerter Vertrauensstellung begegnet uns ein beamteter Arzt **Aurelios Athenodoros** als Klagebevollmächtigter eines volljährigen Mädchens Sarapiaine (die von ihren Schwestern den vollen ihr testamentarisch zustehenden Erbschaftsteil auf dem Klagewege zu erlangen sucht) in Hermopolitaner Prozeßakten aus dem Jahre 368 n. Chr. in den Griechischen Urkunden der Leipziger Papyrussammlung im I. Bande, den L. Mitteis 1906 herausgegeben hat, unter Nr. 33, Kol. II (S. 99):

lin. 2. — — —

Αὐρήλι[ος Ἀθη]ν[ό]δωρος δημ[ό]σιος ἰατρ[ός ἀπὸ Ἐρμου] πόλεως τῆς
 λαμπροτάτης τὸν λόγον [ποιούμε]νος ὑπὲρ Σαραπιαίν[ης Παξᾶ].
 β . ης
 καὶ μητρὸς Διδύμης κατ' ἐντολήν τήν] καὶ ἀναλημφ[θ]εῖσα[ν] τοῖς
 ἡγεμονικοῖς ὑπομνήμασι ἀντιδ[ί]χοις χαίρει[ν].

„Aurelios Athenodoros, öffentlicher Arzt von Hermupolis, der glänzenden (Stadt), als Wortführer für Sarapiaine, Tochter des Paxas . . . und der Mutter Didyme (gemäß seinem) auch in die Akten des Statthalters aufgenommenen (Mandat?) . . . den Prozeßgegnern Gruß“

Endlich findet sich unter den Florentiner Papyri eine Bittschrift vom Jahre 215 n. Chr. aus dem Arsinoitischen Gau, deren Inhalt wegen ihrer starken Verstümmelung so wenig mehr zu erraten ist, daß man nicht einmal sagen kann, ob der in dem Fragmente genannte Arzt **Aurelios** aus Arsinoe der Bittsteller beim Präfekten ist oder in anderem Sinne hier genannt ist (Vitelli, *Papiri Greco-Egizii Fasc. I, Nr. 88, S. 173*):

— — —

11) παρα Αυρηλιου [
 ιατρου της Αρσιν[οιτων πολεως
 ουκηουχομη. [?
 αιμ [
 15 τον βιον τον α[
 ασφαλειαν και π[
 υπαρχει ουδεγ[
 προσηει και τρ[
 κρατιστη βουλη [— επη —]
 20 ρεαζοντες π[οι?
 τα με και τω[
 ουτε επιψη[
 την ονομασια[ν
 και εμαρτυραμ[ην
 25 μενας θειας δ[ιαταξεις
 σου δικαιοκρι [σιας τυχειν?
 αγωγας αυτη[
 αυτου δια τρε . [
 και [

Zeile 13 = οὐ κηουχῶ (= γειουχῶ) μη[τρικου κληρου (Crönert).

Daß sich im Papyrus 1032 der Londoner Sammlung (Band III, S. 283) aus dem 7. Jahrhundert nach Christo ein entlaufener Landarbeiter im Hause eines Archiater **Menas** aufhält,

— — ὁ κατεχόμενος γεωργὸς ἡμῶν ἐστὶν καταμένων ἐν τῷ ἐποικείῳ
 τοῦ κυρίου

Μηνᾶ τοῦ ἀρχιάτροῦ — —

zeigt uns doch wohl nur die angesehene Stellung, die der beamtete Arzt einnahm. Weiteres daraus zu schließen geht nicht an. Eine Ortsbezeichnung irgendwelcher Art trägt der Brief leider nicht. Auf die Frage der „Archiatrie“ hier einzugehen, besteht nach dem bis heute zu ihr vorliegenden Papyrusmaterial, das mit diesem Briefe fast erschöpft ist, kein zulänglicher Grund.

Die Liste der ab und zu genannten Ärzte ließe sich noch wesentlich vervollständigen; doch sie wird von anderer berufenerer Seite, zugleich mit der inschriftlich bezeugter Ärzte, schon seit Jahren geführt und dereinst veröffentlicht werden.

Jedenfalls sehen wir aus allen diesen Nennungen von Ärzten in verschiedenstem Zusammenhang, daß der Ärztestand im hellenistischen Ägypten eine beträchtliche Rolle spielte. Wir haben also in diesen Jahrhunderten vielleicht eine schüchterne Bestätigung der herodotischen Behauptung gefunden (II, 84) *πάντα δ' ἰητροῶν ἐστὶ πλέα*, gewiß aber keine Spur zur Bewahrheitung der weiteren Schilderung des üppig wuchernden Spezialistentums:

οἱ μὲν γὰρ ὀφθαλμῶν ἰητροὶ κατεστᾶσι, οἱ δὲ
κεφαλῆς, οἱ δὲ ὀδόντων, οἱ δὲ τῶν κατὰ νηδύν,
οἱ δὲ τῶν ἀφανέων νούσων.

Oder sollte uns der folgende Privatbrief aus dem 2. Jahrhundert vor Christo, den Kenyon in den Greek Papyri des British Museums 1893 wieder publiziert hat, nachdem er schon 1839 von Forshall unter Nr. XIX mitgeteilt worden war, einen ägyptischen „Spezialarzt“ vorführen? (Kenyon, Greek Papyri in the Museum I., 1893, S. 48, Nr. XLIII, neu ediert von Witkowski in seinen *Epistulae privatae graecae*, Lipsiae 1906, Nr. 50, S. 85):

πυθανομένη μανθά-
νειν σε Αἰγύπτια
γράμματα συνεχάρην σοι
καὶ ἑμαυτῆι, ὅτι
ὦ νῦν γε παραγενόμενος
εἰς τὴν πόλιν διδάξεις
παρὰ Φαλου . . ἦτι ἰατροκλύστη τὰ
παιδάρια καὶ ἕξεις
ἐφόδιον εἰς τὸ γῆρας.

Eine Mutter beglückwünscht ihren Sohn, daß er nun Ägyptisch lerne und dann als Lehrer ägyptischer Kinder seinen Unterhalt finden könne im Hause des Phalu[.]es, dessen Stand als der eines *ιατροκλύστης* bezeichnet wird.

Kenyon hatte das Wort *ιατροκλήτης* gelesen und damit nichts anzufangen gewußt. Ulrich Wilcken wollte in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1894, 2. Band, S. 725 das Wort *ιατροκαύστης* lesen und bemerkte dazu, „dies meines Wissens noch unbelegte Wort bezeichnet den Spezialisten, der durch Brennen heilt“, an sich eine von medizinischer Seite recht annehmbare Erklärung. Doch liest er jetzt nach brieflicher Mitteilung an Witkowski (l. c. Anmerkung) *ιατροκλύστης*, den Schriftzügen zweifellos mehr entsprechend. Wir hätten also

hier den Arzt vor uns, der sich mit Klistiersetzen — vom Verbum *κλύζειν*, abwaschen, reinigen, spülen — spezialistisch beschäftigt, auf den ersten Blick jedenfalls weniger einleuchtend als der *ιατροκαύστης*, der Spezialist des Brenneisens.

Der *ιατροκλύστης* wäre also wohl einer *τῶν κατὰ νηδὺν* des Herodot in einer ganz besonderen praktischen Sparte, die auf der Höhe der Klistierschätzung der Neuzeit ja dem Apotheker zustand. Doch die Sache hat eine nicht geringe Bedeutung, wie mir scheint.

Wir sind ja sonst oft in Verlegenheit, in den Papyrusquellen zu entscheiden, ob es sich im einzelnen Falle um Griechisches oder Ägyptisches handelt; im vorliegenden Briefe aber ist der Infragestehende zweifellos ein Stockägypter; denn der Sohn der Briefschreiberin muß vorher Ägyptisch lernen, ehe er bei seinen Kindern Unterricht geben kann. Der griechisch unbekanntes Titel eines Klistierarztes ist offenbar also eine Übersetzung einer ägyptischen Spezialterminologie für einen solchen ärztlichen Funktionär.

Nun trifft es sich recht auffallend, daß im Papyrus Ebers die einzige mit einiger Wahrscheinlichkeit nachweisbare ärztliche Spezialität die eines Arztes ist, der sich mit Klistiersetzen abgibt, wie Freiherr von Oefele schon vor Jahren wahrscheinlich gemacht hat.¹⁾ Auf Spalte 102 dieses Papyrus findet sich folgende Stelle:

„Wenn das Herz matt und der Magen flau ist, so ist es der Mundhauch und die Hand des *heb-cher*, der dies behandelt. Er dringt ein durch den Anus mit dem Arzneimittel. Die Symptome an Herz und Magen gehen während dieser Behandlung vorüber.“

Es handelt sich hierbei offenbar um Klistiersetzen, das der Gott Thot-Hermes obendrein selbst erfunden hat, und wir haben im *heb-cher* den (priesterlichen) Spezialisten des Klistiersetzens, der durchaus nicht gerade eine niedere Charge der priesterlichen Ärztehierarchie gewesen zu sein braucht. Und ein solcher *heb-cher* war vielleicht auch Phalu[.]es, der *ιατροκλύστης* unseres Papyrusbriefes.

¹⁾ Wiener klinische Wochenschrift 1895 Nr. 36. Daß Heinrich Brugsch im Papyrus Rhind (Zwei bilingue Papyri, hieratisch und demotisch, Leipzig 1865, S. 47) unter *cher-heb* einen bei der Einbalsamierung und der Leichenbestattung beschäftigten Priester niederer Klasse versteht und das Wort (z. B. Tafel III, 5 u. XXVI, 4) mit „Kolchyt“ wiedergibt, ist mir wohl bekannt; aber zur Stelle des Papyrus Ebers will das nicht passen.



In das Erwerbsleben des praktischen Arztes, auf das wir zum Schlusse noch einen Blick werfen wollen, mag uns folgendes Schriftstück einführen. Es ist die Bittschrift eines praktischen Arztes, namens **Markus Valerius Gemellus**, an den Präfekten von Ägypten Gajus Avidius Heliodorus, etwa aus dem Jahre 140 n. Chr., gefunden in Ümm el 'Atl. Vorangeschickt sind ein paar Zeilen, welche anscheinend einen schon entschiedenen Fall ähnlicher Art als Parallele anführen, mit der stillschweigenden Erwartung, der Präfekt möge im vorliegenden Falle ebenso entscheiden, wie er selbst es in einen früher von ihm selbst verbeschiedenen getan habe. Diese fragmentarischen Zeilen besagen:

— — — [ύπομνη-]
 μ[α]τισμ[ὸν] Σεπ[.]. . .[. .
 στρατηγού κεχρον[ι]σμένον [εἰς . . (ἔτος)
 Ἄντωνίν[ο]υ τοῦ κυρίου Φαρμού[θ]ι . . ,
 Ἡλιοδώρος εἶπεν· "κέκρικε[ν]
 5 ἀπολύσας." —

Die Petition selbst lautet wie folgt [Fayûm towns Pap. I, S. 257/258, Nr. 106]:

Γαίωι Ἄουιδίωι Ἡλιοδώρωι ἐ[πάρχ(ω) Λιγ(ύπτου)
 παρὰ Μάρ(κου) Οὐαλερι[ε]ου Γεμέλλου [δημοσίου ἱατροῦ?
 παρὰ τὰ ἀπηγορευμένα ἀχθ[εἰς εἰς ἐπι-
 τήρησιν γε[ν]ημα[τ]ογραφουμένων
 10 ὑπαρχόντων περὶ κόμα[ς Βαχ(ιάδα)
 καὶ Ἡφαιστιάδα τῆς Ἡρακλ[εἰδου
 μερίδος τοῦ Ἀρσινοῖτου τετραε-
 τεῖ ἤδη χρόνωι ἐν τῇ χρ[εῖαι
 πονούμενος ἐξησθένησα
 15 κύριε, ὅθεν ἀξιῶ σοὶ τὸν σω[τήρα
 ἐλεῆσαι με καὶ κελεῦσαι ἤ[δη] με
 ἀπολυθῆναι τῆς χρείας ὅπως δυ-
 νηθῶ ἑμαυτὸν ἀνακτήσα[σθαι] ἀ-
 πὸ τῶν καμάτων οὐδενδ[ε] δεῖ λό-
 20 γον καὶ ὁμοίωμ[ατα] ὑπὸ τάξαι[ε] ἐπεὶ

τέλεον ἀπολύονται τῶν [λειτουρ-
 γιῶν οἱ τὴν ἰατρικὴν ἐπιστήμην
 μεταχειριζόμενοι, μάλ[ι]στα [δὲ οἱ δε-
 δοκιμασμένοι ὡσπερ καὶ γ[ώ], ἐν'
 25 ὧ εὐεργετημένος. διευτύ[χει].

„An den Präfekten von Ägypten, Gajus Avidius Heliodorus, von Marcus Valerius Gemellus [beamtetem Arzte]. Entgegen dem Verbote wurde ich zum Inspektor eingezogener Grundstücke im Bezirke der Dörfer Bakchias und Hephaistias des Herakleideskreises des Arsinoïtischen Gaues, und nachdem ich schon eine Zeit von vier Jahren diesen Posten versehen hatte, o Herr, wurde ich schwach und leidend, darum bitte ich Dich, meinen Erretter, Dich meiner zu erbarmen und mich von dieser meiner Verpflichtung zu entbinden, damit ich in den Stand gesetzt werde, mich von den Beschwerden meiner Verpflichtungen zu erholen. Es ist aber nicht nötig, eine Rechenschaftsschrift und ähnliche (frühere) Fälle(?) vorzulegen, da vollständig befreit sind von den liturgischen Verpflichtungen die der Heilkunst beflossenen, namentlich die erprobten (*δόκιμοι*), wie ich selbst, damit ich Deiner Gnade teilhaftig werde. Leb wohl!“

Offenbar waren die oben schon kurz erwähnten kaiserlich verliehenen Ärzte-Vorrechte noch durchaus nicht in allseitiger Anwendung im ganzen Reiche, und öffentliche Ämter beschwerten noch vielfach die Praxisüberlasteten, was namentlich dann sehr ins Gewicht fiel, wenn der in der Praxis stehende Arzt auch noch leidenden Körpers war, wie im vorliegenden Falle Kollege **Gemellus**.

Was soll aber das *οἱ δεδοκιμασμένοι ὡσπερ καὶ γ[ώ]* besagen. Jedenfalls ist diese Stelle neben das Kairener Gutachten zu halten, das ich S. 244 und Tafel V, 3, zum ersten Male publiziert habe. Dort bezeichnet sich ja der betreffende Arzt Ammonius selbst als einen der Gruppe (Körperschaft, *σώματι* [?], *κοινῶ, θιάσῳ*) der *δόκιμοι τῆς αὐτῆς πόλεως* Angehörigen, also der irgendwie Eximierten der betreffenden Stadt, vermutlich also eben der Schar der öffentlichen Ärzte, wie ja auch Rudolf Pohl (*De Graecorum medicis publicis*, Berlin 1905 S. 51) diese Bittschriftstelle aus dem Faijûm auffaßt. An „approbierte“ Ärzte zu denken, liegt ja nahe, erscheint aber bis heute archäologisch nicht recht begründbar.¹⁾

Daß ein *Μέλας ἰατρός* in einem noch nicht veröffentlichten Papyrus der Sammlung Erzherzog Rainer (Nr. 101) neben seiner ärztlichen Tätigkeit auch Weinbau trieb²⁾, braucht man noch nicht dahin aufzufassen, daß diesem **Melas** sein Gewerbe nicht genügend Unterhalt verschaffte.

¹⁾ Vgl. auch Seite 251 und Theod. Meyer, Geschichte des römischen Ärztestandes, Jenaer Habilitationsschrift 1907 S. 29 ff., der allerdings die Einführung einer ärztlichen Approbation in Rom unter Septimius Severus annimmt, was andere (auch Pohl) energisch bestreiten. Th. Meyer stützt sich auf eine Reihe von Stellen der Digesten, auf die auch schon G. A. von der Pfordten a. a. O. hingewiesen hatte.

²⁾ Wessely, Karanis und Soknopaiu Nesos, S. 26 u. 54.

- — —
 ζ. κράμβη(ς) ι, ξύ(λου) ι, ἐλ(αίου) νε,
 10 ἀπω() ἐνοχία[ι], ὄψου λ, βα(λανεῖ) ι,
 ὕδα(τος) ε, θρίδα(χος) ε, /ρλε, /χρε.
 η. — — —
 κυμίνου ε ἐλ(αίου) νε, βα(λανεῖ) ι ὄψου κ,
 ἰατρῶν ι, θρίδα(χος) [ι]ε, κηροῦ λευ(κοῦ) ν, /Σε.
 15 — — —
 θ. ἄρτων β ν, ἐλ(αίου) μ, βα(λανεῖ) ε, ἰατρῶν κ,
 τυρῶν ι, ῥαφάνω(ν) ε, Ὠρωι κ.
 — — — —
 — — — —

Col. II.

- ψιάθου χόρτου ρκ,
 ἰατρῶι κ, /υκ
 25 κάτεργον χαρτῶν ι — — —
 35 ἄρτ[ω] [ν]ου ν, [μ]ύρου ι,
 [ο]ίνου ἡ ιε, [.] ἐλ(αίου) νε, θρίδα(χος) ε,
 μέλανος ι, — —

Col. IV.

- [72] [δ. ν]αύλου πορσί(ων) ω[. .]φ,
 ἰατρῶι ν, — —
 75 ἐλ(αίου) ο, βα(λανεῖ) ε, — —

Wir finden hier also Ausgaben, die zu einer ganzen Reihe früherer Abschnitte Ergänzungen liefern. Badegeld, Öle, Gemüse, wohlriechende Salben ziehen an uns vorüber, denen sich aus anderen Kolumnen, die von den Herausgebern nur auszugsweise bekannt gegeben werden, noch

οἶν(ου) τῆι κθ καὶ τῆι λ εἰς θεραπεί(αν) ε

hinzufügen ließe. Doch das Wichtigste für uns ist das mehrfach, Zeile 14, 24, 72 vorkommende *ἰατρῶν ι, ἰατρῶι κ, ἰατρῶι ν*, also Auslagen für Ärzte.

In einem Bittbriefe aus dem 4. Jahrhundert nach Christo in London (Greek Papyri III, Nr. 982 S. 242 f.) scheint der Briefschreiber zu klagen, daß eine von anderer Seite ihm zugekommene Teilsumme auf Arztkosten daraufgegangen sei:

— — — διεφθάρημεν τὸ γὰρ
 [μέρος] μῶν ἀνήλωσα εἰς τὸν ἰατρὸν ἕως ἂν
] ἕυσημεν τῇ νόσῳ καὶ εὐ[χ]αρίστῳ
 10 [τῇ θεῖα] προνοίᾳ — — —

Es scheinen also doch Einzelhonorierungen vorgekommen zu sein oder Rechnungen bzw. Bezahlungen für länger dauernde ärztliche Leistungen etwa während der Dauer einer ganzen Krankheit. Die Regel mag dies allerdings nicht gewesen sein, sondern der Arzt war für gewöhnlich angestellter Beamter des Königs, des Staates oder der Gemeinde. Wie unbedingt der angestellte Arzt, der *δημόσιος ἰατρός*, dem Polizeibeamten zur Verfügung stand, haben wir in all den Gutachten oben S. 240ff. gesehen. Der „Stratage“ schickte einfach den [Polizei-]Diener hin, der den Arzt zu dem dienstlichen Gang mitnahm. Wie der berühmte Arzt Demokedes mit immer steigendem Jahresgehalt zuerst in Aigina, dann in Athen, endlich bei Polykrates angestellt war, ist ja lange bekannt. Herodotos berichtet über dessen Anstellung im 3. Buche 131, 7: *καὶ μιν δευτέρῳ ἔτι τάλαντου Αἰγινηταὶ δημοσίῃ μισθοῦνται, τρίτῳ δὲ ἔτι Ἀθηναῖοι ἑκατὸν μνέων [1²/₃ Talente] τετάρτῳ δὲ ἔτι Πολυκράτης δυνὼν τάλαντων*. Herodot erwähnt aber auch ausdrücklich, daß in dem kleinen Aigina noch mehr Ärzte neben ihm waren, die er in einem Jahre völlig überstrahlte; diese Ärzte waren also offenbar nicht alle als *δημόσιοι ἰατροί* angestellt, sondern praktizierten jedenfalls zum Teil auf eigene Faust, und zwar sicher nicht umsonst.

Denn daß auch in Griechenland Zahlung der Einzelleistung beim Arzte nichts Unerhörtes war, dürften schon die *ἰατροὶ* beweisen, welche als Kurkosten-, als Behandlungs- und Heilungshonorar im Tempel des Asklepios zu Epidauros zu bezahlen waren.¹⁾ Bekannt ist auch, wie sehr der Heilgott darauf hielt, daß dies Pflichtgeld auch regelrecht entrichtet wurde, ja wie er in grausamster Weise das geschwundene Leiden wieder auftreten ließ, bis der schuldige klingende Dank erstattet war!

Die Regel war aber Honorierung des Arztes aus dem Gemeindegeld, wenn auch in Naturalien. Dafür haben wir ein klassisches Zeugnis:

Diod. I, 82.

Κατὰ δὲ τὰς στρατείας καὶ τὰς ἐπὶ τῆς χώρας ἐκδημίας θεραπεύονται πάντες οὐδένα μισθὸν ἰδίᾳ δίδόντες· οἱ γὰρ ἰατροὶ τὰς μὲν τροφὰς ἐκ τοῦ κοινοῦ λαμβάνουσι.

Der Arzt war auch in Ägypten öffentlicher Beamter und von diesem Standpunkte aus gesehen werden vielleicht auch die bekannten Beschränkungen seiner therapeutischen Freiheit in gewisser Hinsicht etwas gemildert (Diodor a. a. O.):

¹⁾ cf. z. B. Herrlich, Epidauros S. 10.

Τὰς δὲ θεραπείας προσάγουσι κατὰ νόμον ἔγγραφον, ὑπὸ πολλῶν
καὶ δεδοξασμένων ἰατρῶν ἀρχαίων συγγεγραμμένον . . .

und bei Aristoteles (Politik III, 15, 1286a, 12; ed. Susemihl S. 220):

καὶ πῶς ἐν Αἰγύπτῳ μετὰ τὴν τριήμερον κινεῖν ἔξεστι τοῖς
ἰατροῖς, εἰάν δὲ πρότερον, ἐπὶ τῷ αὐτοῦ κινδόνῳ.

Doch das führt uns hier zu weit ab!

Daß Diodor von *τροφαί* spricht, läßt auf Naturalleistungen schließen und wir werden gleich sehen, daß die zur Bestreitung des Jahresgehaltes der Ärzte im Umlageverfahren erhobenen Abgaben der Eingesessenen in Naturalien geleistet wurden. Es liegt aber klar in den Worten Diodors, daß die behördlich angestellten Ärzte weder von den Gemeinde-Eingesessenen noch von dem durchreisenden Publikum, am allerwenigsten von den Soldaten irgendeine Honorierung erheben durften.¹⁾ Man bezahlte zu Hause (*ιδίᾳ*), in der eigenen Gemeinde, ja auch schon für den Gemeindearzt seinen Pflichtbetrag. Wie es sich damit verhielt, darüber geben uns die Papyri namentlich aus Ptolemäerzeit einige erwünschte Auskunft.

Nicht selten begegnet uns in ihnen das *ιατρικόν*, das wir uns kurz etwas näher ansehen. Es war dies *ιατρικόν* eine regelmäßige Steuer, aus deren Erträgen die Besoldung der öffentlichen Ärzte bestritten wurde. In zwei Steuerlisten für militärische Ansiedler (Kolonisten) aus dem 3. Jahrhundert vor Christo im 3. Band der Flinders Petrie Papyri Nr. 110/111 S. 275, 276 und 279:

	[σιτου β ⁴ ιατρι]κον	β
und		
	ι]ατρικον	β
und		
	σιτου φυλακι γ ιατρι	β

sind jedesmal 2 Artaben Weizen zu entrichten. In zwei Hibeh-Papyri beträgt die Steuer 5 und 10 Artaben Spelt. Einer dieser beiden letztgenannten Papyri ist besonders dadurch interessant, daß ein Kolonist angewiesen wird, direkt an einen Arzt zu zahlen und diesem nun eine Mitteilung macht, wann er diese Zahlung leisten werde.

¹⁾ Geschenke von reichen Patienten anzunehmen war vermutlich gestattet. Kleine Orte hatten oft nur einen Arzt, der war eben der angestellte, der *δημόσιος*. Große Städte hatten mehrere Revierärzte. Daneben gab es natürlich auch Privatärzte in größeren Städten; man nimmt aber wohl mit Recht an, daß die tüchtigsten Ärzte meist die *δημόσιοι* waren. Allerdings wird das öffentliche Wahlverfahren damals wie heute nicht ausgeschlossen haben, daß die Wahl auch einmal auf den weniger Tüchtigen fiel. Vgl. über dies alles die treffliche Arbeit von R. Pohl, *De Graecorum medicis publicis*, Berlin 1905 (Mayer & Müller).

Diese Ankündigung einer Zahlung der Ärztesteuern in duplo findet sich unter den Hibeh-Papyri I Nr. 102 gleichfalls aus dem 3. Jahrhundert vor Christo S. 276/277 und lautet:

[. . . . Κυρη]γ[α]ῖρος τῶν Ζωίλου ιδιώτης Εὐκάρ[π]ωι ἰατρῶι χαίρειν.
 [τέτακται (?) σοι ἀποδώσειν ὄλυρ(ῶν) ἀρτάβας] ἢ δραχμὰς τέσσαρας
 τὸ ἰατρι-
 [κὸν τοῦ λη (ἔτους)] ταύτας δέ σοι ἀποδώσω ἐμ μηνὶ Δαισίωι· ἐὰν
 δέ σοι μὴ ἀ-
 [ποδῶ ἀποτείσω] σοι: τιμὴν τῆς ἀρτάβης ἐκάστης (δραχμὰς) β. ἔρρωσο.
 5 [(ἔτους) λζ Παῦνι ς.

im Duplikat:

[. . . . Κυρηναῖο]ς τῶν Ζωίλου ιδιώτης Εὐκάρπωι ἰατρῶι
 [χαίρειν. τέτα]κται σοι ἀποδώσειν ὄλυρῶν ἀρτάβας δέκα ἢ δρα-
 [χμὰς τέσσαρα]ς τὸ ἰατρικὸν τοῦ λη (ἔτους), ταύτας δέ σοι ἀπο-
 [δώσω ἐμ μηνὶ Δ]αισίωι· ἐὰν δέ σοι μὴ ἀποδῶ ἀποτείσω σοι
 10 [τιμὴν τῆς ἀρτά]βης ἐκάστης (δραχμὰς) β. ἔρρωσο. (ἔτους) λζ Παῦνι ς

Auf der Rückseite:

ἐχρήσατο παρὰ . ἀπαυτος.

Kyrenaios aus Zóilos Truppe Privatmann er bietet dem Arzte Eukarpos seinen Gruß!

Es ist angeordnet worden, daß ich Dir 10 Artaben Spelt (?) oder 4 Drachmen als Arzttaxe für das 38. Jahr [des Ptolemaios Philadelphos [247 v. Chr.] zahlen soll. Ich werde Dir das im Monat Daisios entrichten; falls ich aber nicht zahle, will ich Dir als Buße die Artabe mit zwei Drachmen zu verrechnen verpflichtet sein. Am 6. Pauni im 37. Jahre [248 v. Chr.].

Wir erfahren hiermit also gleichzeitig den Namen eines Arztes **Eukarpos**, der öffentlicher Arzt gewesen ist, *δημόσιος ἰατρός*. Der Daisios ist ein mazedonischer Monat (Mitte Mai bis Mitte Juni).

Direkte Zahlung an den beamteten Arzt ist aber die Ausnahme, gewöhnlich wird das *ιατρικόν* mit anderen Steuerarten gleichzeitig an der öffentlichen Hebestelle oder an den Steuerpächter bezahlt. So bringt ein weiterer Hibeh-Papyrus, 17 Jahre später datiert, eine Steuerquittung über entrichtete 5 Artaben Spelt als Arztsteuer und 9 Artaben von dem nämlichen Getreide als Polizeisteuer [Bd. I, Nr. 103]:

(Ἔτους) ιζ Φαῶφι β, ὄλυρ(ῶν) ἰδ.

Ἀπολλοφάνης Θε-
 οφίλωι χαίρειν. με-

μετρίμεθα παρὰ
 5 Στρατίου ὑπὲρ
 Διοδώρου Κεφάλλω-
 νος δε(χανικοῦ τῶν Ζωίλου
 διὰ κωμο(γραμματέως) Εὐπόλεως
 (ἔτους) ιζ ἰατρικὸν ὄλ(υρῶν) ε,
 10 φυ(λακτικὸν) ὄλυρῶν ἐννέα, /ὄλ(υρῶν) ιδ.
 ἔρρωσο. (ἔτους) ιζ
 Φ[α]ῶφι β.

„2. Phaophi im 17. Jahr [des Ptol. Euergetes, 231/230 v. Chr.] 14 Artaben Spelt (?) Apollophanes dem Theopilos seinen Gruß!

Wir haben gemessen von Stratios für Diodoros, Sohn des Kephallon, Decurio bei der Truppe des Zoilos, durch den Dorfschreiber Eupolis für das 17. Jahr 5 Artaben Spelt als Arzttaxe und 9 Artaben als Polizeitaxe, zusammen 14 Artaben Spelt. Leb wohl! Am 2. Phaophi des 17. Jahres.“

Gleichfalls auf Arztsteuer und Polizeisteuer scheint eine dritte Urkunde aus den Hibeh-Papyri sich zu beziehen, welche die Herausgeber nur anführen (S. 330 Nr. 165) vom 11. Phaophi 232/231, eine Quittung des Apollonides an Eupolemos über 11¹/₆ Artaben Weizen, auch von Stratios für Diodoros durch den Dorfschreiber Eupolis entrichtet, also genau wie bei der vorhergehenden Quittung: nur ist hier der Zweck der Zahlung nicht angegeben.

Eine ganze Anzahl von Eintragungen über gezahlte Arztsteuer findet sich in einer Liste der Petrie Papyri über Waisensteuer aller Art, bei welchem der Herausgeber Mahaffy daran erinnert, daß die kleinen griechischen Gemeinwesen von Witwen und Waisen allerhand Abgaben erhoben¹⁾ an Stelle der Kriegsdienstleistungen der Männer; doch paßt das nicht für Ägypten. Unter *φυλακτικόν* ist die Gendarmerie-Steuer zu verstehen, die nur von denen bezahlt wurde, die Bewachenswertes besaßen, *λειτουργικόν* Steuer als Ablösung an Stelle von Frohnarbeiten, *τριηράρχημα* eine Wehrsteuer für Flottenkosten, *βύρσης* Fellsteuer, *χωματικόν* Deichsteuer usw. usw. [a. a. O. II S. [129] Nr. XXXIX(e)]:

(1)	/Ξαίβ L μετρει	L β
	φυλακτικον	γ
	λειτουργικον	ιγ
	ιατρικον	β/ιη
	5 ω?#	
	(Eine demotische Notiz.)	

¹⁾ Doch handelt es sich eigentlich wohl gar nicht um solche sondern um Militärkolonisten.

- (2) τέ? πυθαγορας αθηναιος
 οκιδι? ορφανος υ
^L
 β τριηραρχημα ε
 διαχωμα δγ
 10 βυρσης η/ιε
^L
 οικον β χωματι χ λε/
 /αργ[υρ]ιου ιζγ χλε/
 (Eine demotische Notiz.)
- (3) σιτου ^Lβ ιατρικον β
 φυλακτικον γ
 15 ανιππιας λγ < δή
 λειτουργικον μ/οη < ρή
 αλ στεφανου ια < ή
 αλλουπαρουσιας? ιβ
 ιατρικον β
 20 λειτουργικον μ/ξε ή
 /ρμδ
- (4) εις την μετρει? ^Lβ
 ι]ατρικον β φυλακτικον γ
 λειτουργικον η/ι γ
 25 ς ρλα
- (5) διαχωμα
 φορον ιππων
 βυρσης
^L
 οικονο β χωματι[κον]
 5 /αργυρου ιθς
- (6) σιτου ^Lβ ιατρικον [β
 φυλακτικον γ[
 λειτουργικον λ[
 ανιππιας ιε < ή/ν[α . .
 10 εις τους μετρει .[
 ιατρικον β φυλα[κτικον
 ς μσαδ

(7) αδυμος μακεδ[ων
^L
 β τριηραρχημ[α
 15 διαχωμα
 βυρσης
 οικονο β χωματι[κον
 /αργυριου ιζ — [

(8) σιτου ^L β ιατρικον
 20 φυλακιτικον
 λειτουργικον
 ανιππιας .[
 αL στεφανου
 αλλουπαρουσιας?
 25 ιατρικον
 /νβγ

Eine Reihe ähnlicher Steuern zahlt nach folgender Aufstellung aus dem nämlichen Bande der Petrie-Papyri S. 36 (a) ein Soldat, ein Achaier aus der Zeit Ptolemaios III:

τ]ων Ανδρισκου
 Φ]ιλοθηρος Σωπατρου Αχαιος
 χωματικον ις-φαλιχ Ἄγ. ληιμ? [
 φυλακιτικον λειας προβατων κ[
 /κ ιγ = /ιγγ
 σιτου φυλακ γ ιατρι β αποφαν? ε^d/ι^d
 και προς τα επανω πυρων ε^d
 /κ . . . ? πυρων ισγ
 (ι = Drachme.)

Den Schluß dieser Zusammenstellung über die Arztsteuer möge ein Thebanisches Ostrakon bilden aus römischer Zeit, das im British Museum verwahrt wird und auch wegen der in diesem Brieflein genannten und verlangten Medikamente und wegen des darin gebrauchten pharmazeutischen Maßes $m\acute{\alpha}\tau\alpha$, $m\acute{\alpha}\tau\iota\omicron\nu$ unser Interesse weckte und schon von uns weiter oben (S. 51 u. 59f.) erwähnt wurde. Es ist dieser Brief von U. Wilcken im II. Bande seiner Ostraka unter Nr. 1218 publiziert:

Σαλουτάριος Πανω . .
 Παρακληθεϊς ἔνεγκόν μοι
 συνθέσις βατελλίων δ,

κόκκου μάτας δ, μέλη
 ὅ ἰα<τρ>ικά ἀνθρώπι<να> πο-
 τηροπλύτην ἄ. Ἐδωκα
 δὲ Παήσι ἐπιστολὴν περὶ
 τούτων, ἵνα σοι πέμψη.

Doch darf man hier wohl nicht an die Arztsteuer denken; *ιατρικά* heißt hier einfach ärztlich. Manches bleibt dabei freilich noch unklar. Die *σύνθεσις βατελλίων* kann sowohl eine zusammengesetzte Arznei aus brombeer- oder himbeerartigen Früchten (*βάτος, βάτιον*) oder ein Satz flacher Teller (*πατάνη, πατάνη, πατέλλα*) sein. Auch *κόκκον* ist mehrdeutig. Einfach an Pillen zu denken, geht doch nicht wohl an. Welche Körnerdroge wird denn aber dann in 4 Matien, gleich einer halben Artabe, verlangt? Doch nicht Granatapfelbeeren? Dioskurides spricht von zwei Körnerdrogen, die er *κόκκοι* nennt; 1. der *κόκκος βαφικῆ* (IV, 48), der Farbenkokkos, der in Kleinasien gesammelt wurde, die Schildlaus der Kermeseiche, wegen ihrer angeblichen astrigierenden Wirkung in der Medizin und wegen ihrer kostbaren roten Farbe in der Färberei Verwendung findend; 2. dem *κνίδιος κόκκος* (IV, 172), der Körnerfrucht einer Seidelbastart (*Daphne Gnidium* L.), die von weit heftiger Wirkung ist und als *Semina Coccognidii* noch bis vor wenigen Jahrzehnten officinell war. Eine von diesen beiden *κόκκος*-Arten kann ja hier auch in Frage kommen. Was aber sind „ärztliche menschliche Glieder“? oder soll man dem Becherwäscher zu liebe auch bei *μέλη* an eine Art Becher denken? Einen Sinn gibt das alles nicht; aus *μέλη* etwa *μῆλα* zu machen, geht aber erst recht nicht an.

Neben den *ιατρικά*, der Arztsteuer, kommen auch *ἰππιατρικά*, die Roßarztsteuer vor, daher noch ein paar Worte über Tierärztliches in den Papyri.

Unter den Handwerkern, deren Lohn oder sonstige Gerechtsame festgesetzt werden, findet sich im „Edictum Diocletiani“ (VII, 20 u. 21) auch der *Mulomedicus, ἰππιατρός*, der Tierarzt, dem als Entgelt zusteht:

Mulomedico tonsurae et aptaturae pedum in capite uno	X sex
Depleturae et purgaturae capitis per singula capita	X biginti.

κάρθρων καὶ ὄν[υχ]ισμού κατὰ κτῆνος ἅ	X <ς'>
[ἀπο]πληρώσεως καὶ καθάρ[ρ]σεως καθ' ἕνα ἕκαστον κτῆνος	Xζ'.

also für tonsura, *κάρθρα*, das Scheren,
 für aptatura pedum, *ὄνυχισμός*, das Herrichten der Hufe,
 für depletura, *ἀποπλήρωσις*, den Aderlaß und
 für purgatura capitis, *κάθαρσις*, Säubern des Kopfes,

je für ein Viehhaupt, in capite uno, κατὰ κτήνος, durfte nicht mehr als 6 bzw. 20 Denare gefordert werden. ἀποπλήρωσις statt φλεβοτομία ist ungebräuchlich, vielleicht nur eine sklavische Übersetzung eines Sachkundigen von depletura. Ein Lohnansatz für Behandlung von Viehkrankheiten findet sich nicht, da ja Dauer und Art der Krankheit die Entlohnung sehr verschieden hoch ausfallen lassen mußten. Der Aderlaß gehörte zu den regelmäßigen Maßnahmen auch bei gesunden Tieren, also noch zur Pferdepflege nicht zur eigentlichen Pferdearznei, der Behandlung kranker Tiere im engeren Sinne.

Natürlich wurden in größeren Ställen diese Maßnahmen vielfach auch von den erfahrenen Pferdewärtern ausgeführt, denen dann auch bei kranken Pferden die Pflege zunächst zufiel, denen dann aber auch bei diesem wichtigen Dienst, der Wartung eines so wertvollen Besitzes, der Besitzer der Pferde gern eine besondere Gratifikation für geleistete Mehrarbeit zukommen ließ, meist wohl in natura, wie das in Ägypten Brauch war. So finden wir denn auch in den Petrie Papyri II S. [72]—[74] ein Aktenstück unter Nr. XXV, in welchem der ἡνίοχος, der „Oberkutscher“, seinem Herrn dem Oikonomos Asklepiades in Ptolemais Rechnung ablegt. Die wichtigsten Stellen sind die folgenden:

— — και εις ιππον ενοχλουμενον εγλοθηθεντα
ελαιου
 εις χρισιν λγ οινου λγ και εις παρακαυσιν
 εις λυχνους κιχιος λβ.

„... Und für ein krankes Pferd, das Umschläge (Bäder) erhalten mußte für die Einreibung 3 Kotylen Öl, 3 Kotylen Wein und zum Brennen in die Lampen 2 Kotylen Rizinusöl.“

und weiter:

και εις ιππον ενοχλουμενον
 εγλοθηθεντα και φλεβοτομηθεντα απο ζ̄ του τυβι
 εως λ την ημεραν οινου λα < ελαιου λα <
 15 ημερων δε ε̄ ελαιου λζ < οινου λζ < και εις
 παρακαυσιν την ημεραν κιχιος λ < λβ <
 ενοχληθεντι απο ᾱ του μεχιρ εως γ̄ την
 ημεραν ελαιου λα/λγ οινου λα/λγ
 και εις τους παραγενομενους μετα Αρτεμωνος
 20 ηνιοχους ε̄ εκατωι αρτων σεμιδαλι [των
]/λδ < και εις ιππους

„Für ein krankes Pferd das gebadet und zur Ader gelassen werden mußte vom 26. des Monats Tybi bis zum 30. täglich 1½ Kotyle Wein, 1½ Kotyle [Speise-]Öl für 5 Tage, macht 7½ Kotyle Wein und 7½ Kotyle [Speise-]Öl und zum Brennen pro Tag ½ Kotyle Rizinusöl, macht 2½ Kotylen. Für das kranke [Pferd] vom 1. bis zum 3. des Monats Mechir täglich 1 Kotyle Wein macht 3 Kotylen. Und für die 6 Kutscher, die mit Artemon kamen, jedem an feinem Brot . . . und für die Pferde . . .“

Man darf nämlich nicht etwa denken, daß Öl und Wein für die äußere Behandlung der Pferde bestimmt gewesen wären, zur Weinbehandlung oder zu Einreibungen. Es ist das „Extradouceur“ für die Mehrarbeit mit den kranken Tieren. Auch die *παράκουσις* ist nicht etwa Brennöl für Moxen oder andere äußerliche Kauterisation, es ist Lampenöl, vielleicht weil man nachts Licht haben mußte bei den kranken Tieren, wahrscheinlicher aber auch nur an Zahlungsstatt. Die *παράκουσις* kommt auch ohne Erwähnung kranker Pferde direkt nachher vor, wörtlich gleichlautend wie oben. Freilich nannte man auch das therapeutische „Brennen“ wohl ebenso. (Auch die Pferdefutterfrage läßt sich aus dieser Rechnungsaufstellung des Stallaufsehers oder Oberkutschers beleuchten; 8 Bündel Futter, *χόρτου δέσµας*, werden pro Tag und Pferd in Ansatz gebracht. Die Ration für das Stallpersonal ist genau nach Rang und Würde abgestuft. Die Kutscher (*ἡνίοχοι*) erhalten ihr bestimmtes Quantum feinen Weizenbrotes, Olivenöl (oder Sesamöl) und Wein, die Pferdeknechte (*ἰπποκόμοι*) geringeres Brot, die halbe Portion Olivenöl und gar keinen Wein.)

Andere Verhältnisse finden wir, wo es sich um fremdes Personal handelt, nicht um das eigene Stallpersonal. So ist uns im Gegensatz zu dieser Abrechnung aus der Zeit des 3. Ptolemaios eine Quittung an einen Bankier aus der Mitte des 6. Jahrhunderts nach Christo erhalten (sie befindet sich im Kairener Museum und ist in den Oxyrhynchos Papyri Bd. I, S. 230, Nr. 145 veröffentlicht), in der es heißt:

+ Ἐδόθη διὰ τοῦ λαμπροτάτου Ἀναστασίου τραπεζίτου ὑπὲρ τιμῆς μαλάγματος ἀγορασθέντος εἰς χρῆσιν τῶν ἰππων τοῦ δημοσίου κίρκου μέρους Πρασίνων ἐπὶ τῆς πεντεκαιδεκάτης ἰνδίου στρατηγίου ἁ νομισμάτων ἐν παρὰ κεράτια τέσσαρα καὶ ὑπὲρ ἀναλώματων νομισματίου τρίτον παρὰ κεράτων ἐν ἧμισυ, — — —

Der Betrag wird ausbezahlt als Kosten für erweichende Umschläge, die bei den Pferden der Partei der „Grünen“ im öffentlichen Zirkus nötig geworden waren. Auf der Rückseite der Quittung steht dann nochmals der „Betreff“:

+ πιτ[τάκιον] τιμ[ῆς] μαλάγματος ἀγορασθέντος καὶ ἀναλώματων νομισματίου ἀγ' παρὰ ε (ἧμισυ).

Der ganze Betrag waren $\frac{1}{3}$ Solidus weniger $1\frac{1}{2}$ Karat.

Doch waren solche Einzelzahlungen auch bei den Tierärzten die Ausnahme, wenigstens scheint es, als ob auch die Roßärzte öffentlich angestellt gewesen seien und eine Tierarztsteuer von den Pferdebesitzern erhoben worden ist.

Diese Tierarztsteuer (neben der bekannten oben besprochenen Arztsteuer) scheint mit großer Bestimmtheit in einem amtlichen Briefe aus dem

Jahre 257 v. Chr. (Getreidesteuer betreffend) der Hibeh Papyri (I, Nr. 45 S. 188) angeführt zu sein:

ἰππιατρικόν,

wenn auch die 3 ersten Buchstaben nicht mit vollster Deutlichkeit zu lesen sind. Etwas Weiteres ergibt der Brief, der an einen Subalternbediensteten gerichtet ist, nicht, als daß ihm eingeschärft wird, Tierarztsteuer und noch eine andere nicht zu entziffernde Steuerart nicht einzuziehen, wohl aber die Deichsteuer:

— — καὶ ὄπως
 μὴ λογεύσατε παρευρέσ[ε]ι
 20 μὴ ῥεμί[α]ι τὸ αρ[.]ιχόν
 καὶ ἰππιατρικόν, [ἀ]λλ' εἴ
 τι λελογεύκατε χατ[α]-
 χωρίσατε εἰς τὸ χωμα-
 τικόν. — —

Die Tierärzte selbst kommen nicht häufig in den Papyri vor. Bis heute ist mir außer dem zu Anfang dieses Abschnittes S. 256 genannten Asklepiodoros nur ein Roßarzt begegnet, der einen Genossenschaftsvertrag einer größeren Anzahl von Bauern des Dorfes Philadelphia mitunterschreibt (Pap. de Genève I. Vol. Nr. 42 S. 54/55):

Διόσκ[ορ]ος νομογράφος ἔγραψα τὸ σῶμα
 καὶ ὑπὲρ [αὐ]τῶν γράμματα μὴ εἰδότην.
 Παβ[ε]τ[ᾶ]ς Ἡ[ρα]κ[λ]έου ὑπογονατίας καὶ
 35 [Αὐ]ρήλιος . . .]παφίς ἰππιατρὸς συνεθέ[μ]εθ[α]
 ὡς πρόκειται. Αὐρήλιος Ἀμμώνιος συνεθέ-
 μην ὡς πρόκειται. Ἄρποκρατίων Διοσ-
 κώρου συνεθέμην ὡς πρόκειται.

Das Schriftstück stammt aus dem Jahre 224 n. Chr. vom 25. Juli; im Kontext desselben wird der Roßarzt nicht genannt, wohl aber der *ὑπογονατίας*, Pabetas der Sohn des Herakles, der Bandagist, wohl ein Sattler, der Bandagen für Pferde macht, gewiß kein gewöhnlicher Sandalenschuster. Daß aber dieser Pferdebandagenverfertiger und der Roßarzt etwa mit den Herren Bauern, wie man vermuten könnte, irgend einen Leistungsvertrag abgeschlossen hätte, dafür bietet der Kopfsteuervertrag keinerlei Anhalt.



Bibliographie.¹⁾

Papyri Graeci Regii Taurinensis Musei Aegyptii editi atque illustrati ab Amedeo Peyron.

Pars Prima. Excerpta ex volum. XXXI. Actorum R. Academiae, quibus titulus Memorie della Reale Accademia di Torino. Taurini ex typographia Regia 1826. 4^o. 180 S. + 1 Tafel. [2 Papyri.]

Papyri Graeci Regii Taurinensis Musei Aegyptii editi atque illustrati ab Amedeo Peyron. Pars altera Excerpta ex volumine XXXIII. Actorum R. Academiae, quibus titulus Memorie della Reale Accademia di Torino Taurini ex typographia Regia 1827. 80 S. 4^o + 6 Foliotafeln.

[Papyrus III—XIV.]

Papiri Greco-Egizi di Zoide dell' imperiale R. Museo di Vienna illustrati da **Amedeo Peyron.** Lezione inserita nel Volume XXXIII delle Memorie della R. Accademia delle Scienze di Torino. Torino 1828. Dalla stamperia reale 43 S. 4^o + 3 Tafeln (vgl. Wessely 1885). [2 Papyri.]

Papyri Graeci Musei antiquarii publici Lugduni-Batavi . . edidit, interpretationem latinam, annotationem, indicem et tabulas addidit C. Leemans . . Tomus I. Lugduni Batavorum, in Museo antiquario et apud H. W. Hazenberg & Socios, bibliopolas. CIOCCCCXXXIII. [1833.] (Impressa sunt 150 exemplaria, quorum 115 tantum prostant.) VIII + 143 S. 4^o + 6^o Faksimiletafeln in Fol.^o [21 Papyri.]

Description of the Greek Papyri in the British Museum. Part. I. By order of the trustees. London: M.DCCC.XXXIX. Folio, 84 S. + 6 Tafeln. Die Vorrede an den Leser von J. Forshall ist datiert: „British Museum July 30. 1839. [XLIV Papyri.]

Notices et Extraits des Manuscrits de la Bibliothèque impériale et autres bibliothèques. Publiées par l'institut impérial de France. Tome dix-huitième. Paris. Imprimerie impériale. MDCCCLXV. Seconde partie. **Notices et textes des papyrus grecs du Musée du Louvre et de la bibliothèque impériale**, publication préparée par feu M. Letronne. 506 S. 4^o. [71 Papyrus, 13 Ostraka, 8 Täfelchen.]

¹⁾ Um einen Überblick zu geben, wie sich die Beschäftigung mit den Papyrusurkunden entwickelt hat, habe ich auch einige ältere Publikationen in das Verzeichnis mit aufgenommen, die ich durchgesehen habe, trotzdem sie heute durch bessere Publikationen ersetzt sind und nicht mehr zur Benutzung kommen.

Papyri Graeci Musei antiquarii publici Lugduni-Batavi. Regis Augustissimi jussu edidit, interpretationem latinam, annotationem, indices et tabulas addidit C. Leemans (s. oben).

Tomus II. Lugduni Batavorum, in Museo antiquario, et apud E. J. Brill CIOI CCCCLXXXV. [1885.] (Impressa sunt 150 exemplaria.) VIII + 310 S. 4^o + 4 Tafeln in Lithographie von 4^o bis Doppel-Foliogröße.

[5 Papyri.]

Wessely, K., Die griechischen Papyri der Kaiserlichen Sammlungen Wiens. Elfter Jahresbericht über das k. k. Franz-Joseph-Gymnasium in Wien. 1885. Gr. 8^o S. 3—28. (6 Papyri und 4 Fragmente, unter den ersteren [S. 14—21] die beiden **Papyri der Zois** aus Memphis, 138 und 136 v. Chr. Vgl. oben Nr. 3.)

Wessely, K., Die Griechischen Papyri Sachsens. Berichte über die Verhandlungen der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-Historische Klasse. XXXVII. Band. 1885. S. 237 bis 284. [35 Leipziger, 1 Dresdener Papyrus.]

Wessely, C., Die Pariser Papyri des Fundes von El-Fajjûm. Wiener Denkschriften, Philosophisch-Historische Klasse. 37. Band. Wien 1889. S. 97 bis 256. [76 Papyri.]

Einige Urkunden des Berliner kgl. ägyptischen Museums, besprochen von Dr. C. Wessely. Zweiundzwanzigster Jahresbericht des K. K. Staatsgymnasiums im III. Bezirke in Wien für das Schuljahr 1890/91. Wien 1891. 8^o. S. 1—16.

The Flinders Petrie Papyri with Transcriptions, Commentaries and Index. By John P. Mahaffy. Autotypes I. to XXX. Dublin, published at the Academy House . . . sold also by Hodges, Figgis & Co. London-Edinburgh 1891. 68 S. + [96] S. + XXX Tafeln 4^o.

— — — **Part. II.** . . . Autotypes I. to XVIII. Dublin . . . 1893. 44 S. + [207] S. + XVIII Tafeln.

The Flinders Petrie Papyri. Appendix by John P. Mahaffy. Autotypes I. to III. Dublin 1894. 10 S. + III Tafeln 4^o.

[Royal Irish Academy. „Cunningham Memoirs.“ Nr. VIII, Nr. IX und Nr. IX Appendix.] [Zusammen 51 Papyri.]

The Flinders Petrie Papyri with transcriptions, commentaries and index by John P. Mahaffy and J. Gilbert Smyly. Autotypes I. to VII., Dublin 1905. Royal Irish Academy. „Cunningham Memoirs“ Nr. XI. (June 1905.) XX + 389 S. + 7 Tafeln 4^o. [146 Papyri.]

[Daß dies der dritte Band der Petrie-Papyri ist, hätte wohl auch noch anderwärts als im Register der Nr. 11 der „Cunningham Memoirs“ auf dem hinteren Umschlagblatte gesagt werden können.]

Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer. Fünfter Band. Mit 2 Lichtdrucktafeln und 8 Textbildern. Wien, Verlag der K. K. Hof- und Staatsdruckerei 1892. 134 S. gr. 4^o.

S. 1—20: Holztäfelchen der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer von K. Wessely. Hierzu die Lichtdrucktafel I.

S. 21—58: Koptische Briefe von J. Krall. Mit zwei Textbildern in Lichtdruck.

S. 115—122: Koptische Amulette von J. Krall.

S. 133—134: Hermes Trismegistos von K. Wessely.

[Lond.] **Greek Papyri in the British Museum.** Catalogue with Texts Edited by F. G. Kenyon.

Printed by order of the Trustees sold at the British Museum and by Longmans and Co. London 1893. XIX + 296 S. gr. 4^o.

[162 Papyri.]

— — — Vol. II. London 1898. xlii + 408 S. gr. 4^o. [403 Papyri.]

— — — Vol. III, Edited by F. G. Kenyon and H. I. Bell . . . London 1907. lxxiv + 388 S. gr. 4^o. [Pap. 485—1331.]

Mélanges sur la métrologie, l'économie politique et l'histoire de l'ancienne Égypte avec de nombreux textes démotiques, hiéroglyphiques, hiératiques ou grecs inédits ou antérieurement mal publiés par Eugène Revillout. Paris, J. Maisonneuve. 1895. 522 S. 4^o.

Corpus Papyrorum Raineri. Vol. I. Griechische Texte, herausgegeben von Carl Wessely. I. Band: Rechtsurkunden, unter Mitwirkung von Ludwig Mitteis. Wien 1895. Hof- u. Staatsdruckerei. 298 S. gr. 4^o.

[247 Papyri.]

Ägyptische Urkunden aus dem Königlichen Museum zu Berlin, herausgegeben von der Generalverwaltung. **Griechische Urkunden. Erster Band:** Mit zwei Lichtdruck-Tafeln, Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1895. 399 S. + 2 Bll. + 2 Tafeln gr. 4^o. [Papyrus Nr. 1—361.]

— — — **Zweiter Band:** Mit zwei Lichtdruck-Tafeln, Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1898. 399 S. + 2 Tafeln gr. 4^o. [Papyrus Nr. 362—696.]

— — — **Dritter Band:** Mit zwei Lichtdruck-Tafeln, Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1903. 352 Bll. + 44 S. + 2 Tafeln gr. 4^o.

[Papyrus Nr. 697—1012.]

— — — **Vierter Band, Heft 1—5.** 1904—1908. 160 Bll. gr. 4^o.

[Papyrus Nr. 1013—1097.]

Revenue Laws of Ptolemy Philadelphus edited from a greek papyrus in the Bodleian Library, with a translation, commentary, and appendices by B. P. Grenfell, . . . and an introduction by the Rev. J. P. Mahaffy, . . . With thirteen Plates. Oxford at the Clarendon Press 1896. Iv + 253 S. 4^o + Atlas von 13 Tafeln Fol.^o

An Alexandrian erotic fragment and other Greek Papyri chiefly Ptolemaic edited by Bernard P. Grenfell . . . With one plate. Oxford at the Clarendon Press 1896. XI + 129 S. 4^o. [70 Papyri.]

Greek Papyri, Series II.

New Classical Fragments and other Greek and Latin Papyri edited by Bernard P. Grenfell and Arthur S. Hunt. With five plates. Oxford at the Clarendon Press 1897. 4^o. [113 Papyri.]

Les Papyrus de Genève transcrits et publiés par Jules Nicole. Premier Volume. **Papyrus Grecs, Actes et Lettres.** Premier Fascicule. Genève Georg & Cie. Libraires de l'Institut. 1896. gr. 4^o.

Les Papyrus de Genève transcrits et publiés par Jules Nicole. Premier Volume. **Papyrus Grecs, Actes et Lettres.** Deuxième fascicule. Genève Henry Kündig, Editeur, Libraire de l'Institut national. 1900. gr. 4^o.
[Zusammen 81 Papyri.]

(Diese beiden Hefte bilden mit „**Le livre du Préfet** ou l'édit de l'empereur Léon le Sage sur les corporations de Constantinople“ den XVIII. Band der „Mémoires de l'Institut national Genevois 1893—1900“.)

The Oxyrhynchos Papyri. Part I: Edited with translations and notes by Bernard P. Grenfell and Arthur S. Hunt. With eight Plates. London sold at The offices of the Egypt exploration Fund . . . and by Kegan Paul, Trench, Trübner & Co. 1898. XV + 284 S. + 8 Tafeln 4^o.
[Papyrus Nr. 1—207.]

— — — **Part II:** With eight plates. London 1899. XII + 358 S. + 8 Tafeln 4^o. [Papyrus Nr. 208—400.]

— — — **Part. III:** With six plates. London 1903. XII + 338 S. + 6 Tafeln 4^o. [Papyrus Nr. 401—653.]

— — — **Part. IV:** With eight plates. London 1904. XII + 306 S. + 8 Tafeln 4^o. [Papyrus Nr. 654—839.]

— — — **Part. V:** With seven plates London 1908. VIII + 342 S. + 7 Tafeln 4^o. [Papyrus Nr. 840—844.]

Griechische Ostraka aus Ägypten und Nubien. Ein Beitrag zur antiken Wirtschaftsgeschichte von Ulrich Wilcken. (Erstes Buch, Kommentar XVI + 860 S.). Zweites Buch, Texte, 497 S. Leipzig und Berlin. Verlag von Giesecke & Devrient 1899.

[1624 Ostraka; 3 Tafeln mit 6 Ostraka aus Wilckens Privatbesitz in Farbendruck.]

[G. Botti:] Papyrus Ptolémaïques du musée d'Alexandrie.

Bulletin de la Société Archéologique d'Alexandrie Rédigé par le Dr. G. Botti. Nr. 2. Alexandrie, L. Carrière. 1899. S. 65—81. [10 Papyri.]

G. Botti, Le papyrus judiciaire "Cattaoui".

— — — — Nr. 4. Alexandrie, A. Mourès & Cie. 1902. S. 108—118.

Fayûm Towns and their Papyri by Bernard Grenfell, Arthur S. Hunt and David G. Hogarth with a chapter by J. Grafton Milne, Maps, illustrations, and four colotype plates. London 1900. 4^o.

[139 Papyri veröffentlicht, 227 weitere kurz beschrieben; 50 Ostraka veröffentlicht.]

The Amherst Papyri being an account of the Greek Papyri in the Collection of . . . Lord Amherst of Hackney. F. S. A. at Didlington Hall, Norfolk by Bernhard P. Grenfell and Arthur S. Hunt.

Part. I: **The Ascension of Isaiah, and other theological Fragments**, With nine plates. London, Henry Frowde . . . 1900. 48 S. Fol.^o mit 9 Tafeln.

Part. II: **Classical fragments and Documents** of the Ptolemais, Roman and Byzantine Periods . . . twenty-five plates. London, Henry Frowde, 1901. XII + 243 S. + 27 Tafeln Fol.^o [Zusammen 201 Papyri.]

C. Wessely, Studien zur Paläographie und Papyruskunde. Leipzig, E. Avenarius. I, 1901; II, 1902; III, 1904; IV, 1905; V und VI, 1906; VII, 1908.

[Zusammen 730 Papyri.]

Ptolemaic Papyri in the Gizeh-Museum, hrsg. von Grenfell und Hunt. I: Archiv für Papyrusforschung, I. Band, S. 57—65; II: ebenda, 2. Band, S. 79—84.

The Tebtunis Papyri. Part. I: Edited by Bernhard P. Grenfell, Arthur S. Hunt and J. Gilbert Smyly. With nine plates. London, Henry Frowde. New York. 1902. [University of California Publications Graeco-Roman Archaeology, Vol. I.] XIX + 674 S. 4^o. [124 [264] Papyri.]

— — **Part. II:** Edited by B. G. Grenfell, A. S. Hunt and E. J. Goodspeed. With map and two colotype Plates. London, Henry Frowde, 1907. [Pap. Nr. 265—424 [689] + 1 Papyrus [Brit. Mus.]; 18 [20] Ostraka.]

Catalogue général des Antiquités Égyptiennes du Musée du Caire. Nr. 10001 bis 10869. — **Greek Papyri** by B. P. Grenfell and A. S. Hunt. Oxford printed at the University Press by Horace Hart 1903. VIII + 116 S. 4^o. [869 Papyri.]

Papyrus Cattaoui. Text von B. P. Grenfell und A. S. Hunt, Kommentar von Paul M. Meyer. Archiv für Papyrusforschung Bd. III, S. 55—105.

[1903.]

[Frühere Publikationen desselben: G. Botti, Rivista Egiziana VI Nr. 23 S. 529 ff.; Revillouts Mélanges S. 534 ff.; G. Botti, Bulletin de la société archéologique d'Alexandrie Nr. 4, 1902, S. 108—118 (s. oben).]

Papyrus de Magdôla, 1. Serie und 2. Serie (par Pierre Jouguet et Gustave Lefebure). (École française d'Athènes.) Bulletin de Correspondance Hellénique. XXVI. année (1902), Paris, Fontemoing, 1903 S. 95 ff., und XXVII. année (1903), Paris, Fontemoing, 1904 (d'Athènes) S. 174—205.

[Papyrus I—XLI.]

Greek Papyri from the Cairo Museum, together with Papyri of Roman Egypt from American Collection by Edgar Johnson **Goodspeed**.

The Decennial Publications of the University of Chicago. First Series, vol. V., Chicago, The University of Chicago Press 1904. 264 S. 4^o + 13 Tafeln 4^o. S. 1—78. [30 Papyri.]

Papyrus Th. Reinach. Papyrus grecs et démotiques recueillis en Égypte et publiés par Théodore Reinach avec le concours de M. M. W. Spiegelberg et S. de Ricci. Paris. E. Leroux 1905. 243 S. Lex. 8^o u. XVII Tafeln.

[58 griechische u. 7 demotische Papyri.]

Corpus Papyrorum Hermopolitanorum, I. Teil von C. Wessely. Studien zur Paläographie und Papyruskunde. V. (s. oben.) Leipzig, E. Avenarius, 1905, Fol.^o

Papiri Greco-Egizii publicati dalla R. Accademia dei Lincei, Volume Primo Papiri Fiorentini. Documenti pubblici e privati dell' età romana e bizantina per cura di **Girolamo Vitelli**.

Fasc.^o 1: N^o. 1—35 con 6 favole in fototipia. Ulrico Hoepli. Milano 1905. 64 S. Fol.^o [35 Papyri.]

Fasc.^o 2: N^o. 36—105 con indici e 9 Tavole in fototipia. Ulrico Hoepli. Milano 1906. S. 65—257. Fol.^o [70 Papyri.]

Mitteis, Ludwig. Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig. Erster Band. Mit Beiträgen von Ulrich Wilcken. Mit 2 Tafeln in Lichtdruck. Druck und Verlag von B. G. Teubner in Leipzig, 1906. XII + 380 S. gr. 4^o. [123 Papyri.]

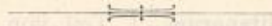
The Hibeh Papyri. Part. I: Edited with translations and notes by Bernard P. Grenfell and Arthur S. Hunt. With ten plates. London 1906. XIV + 410 S. 4^o. [121 bzw. 171 Papyri.]

Griechische Papyrus der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg im Elsaß, herausgegeben und erläutert von Dr. Friedrich Preisigke. Band I, Heft 1. Urkunden Nr. 1—23. Straßburg im Elsaß, Verlag von Schlesier & Schweickhardt, 1906. 96 S. 4^o u. 5 Lichtdrucktafeln.

Griechische Papyrus der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg im Elsaß, herausgegeben und erläutert von Dr. Friedrich Preisigke. Band I, Heft 2. Urkunden Nr. 24—54. Straßburg 1907. S. 97—186 mit 6 Lichtdrucktafeln. [54 Papyri.]

Wilcken, Ulrich. Aus der **Straßburger Sammlung.** Archiv für Papyrusforschung. Bd. IV (1. u. 2. Heft). S. 115—147.

Elephantine-Papyri, bearbeitet von O. Rubensohn. Mit Beiträgen von W. Schubart und W. Spiegelberg. Mit 3 Lichtdrucktafeln. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1907. 92 S. Lex. 8°. [32 Papyri.]
(Ägyptische Urkunden aus dem Kgl. Museum in Berlin. Griechische Urkunden. (S. oben.) Sonderheft.)



Namenregister.

(Die Herausgeber der Papyri sind hier nicht besonders genannt, wenn die betreffenden Papyrus-
editionen schon im Verzeichnis der Papyri aufgeführt sind.)

- Aelian** 217.
Aëtios von Amida 178, 180.
Aischines 114.
Alpini, Prospero 95, 96.
Ambrosius 179.
Aristides, Aelius 223.
Aristophanes 96, 97.
Arrianos 223.
Artemidoros 27, 218, 227.
Artemon aus Milet 217.
Athenaios 44.
Augustus 158, 252.
- Bassus, Cassianus** 76.
Baur, Paul 228.
Bēsa 233.
Blümner, H. 20 f., 35, 48, 51, 53, 54, 69, 71, 84, 94.
Borchardt, S. 179.
Brugsch 228, 261.
- Candolle, A. de** 41.
Castillo, R. de 39.
Celsus 75.
Chabas 178, 179.
Chaeremon 8.
Clemens, Alexandrinus 8.
Columella 18.
Commodus 105.
Czermak 179.
- Demetrios** 217.
Demokedes 266.
Dessau 105.
Diels, H. 110.
Dieterich, Albrecht 63.
Diocletian 20 ff.
Diodoros 227, 228, 267.
Dioskurides 39, 40, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 61, 71, 75, 76.
- Domitianus** 97.
- Ebers, G.** 60, 61, 215, 261.
Erman, Adolf 11.
- Florentinus** 76.
Fouquet 178.
Fürst, J. 205.
- Gaius, Kaiser** 92, 104, 105.
Galenos 51, 54, 55, 56, 61, 139, 242.
Geminus von Tyros 217.
Giacosa, Piero 139.
Goodspeed 95, 191.
Gradenwitz 143.
Grenfell 31, 49, 59, 73, 74, 78, 116, 132, 213, 252.
Gunkel, H. 165.
- Hadrian** 252.
Hammurabi 16.
Hearst, Phoebe A. 109, 264.
Hehn, V. 12, 13.
Heliodor 176.
Hercher, Rudolf 217.
Herodot 7, 9, 11, 68, 190, 266.
Herrlich 266.
Heyes, G. 7, 166.
Hunt, Arthur 49, 59, 78, 132, 213, 252.
- Ilberg, Joh.** 142.
Juvenal 97.
Kenyon 76.
Kobert 23, 51, 52, 53, 54, 55, 64, 69, 75, 76.
Krebs, Fritz 165.
- Le Blant** 191, 195.
Leipoldt, Johannes 232.
Leo VI., Kaiser 24 ff.
Levison, Wilhelm 164, 185.
Loret, Victor 11, 12, 13, 14, 31, 39, 41, 56, 58, 60, 61, 64, 69.
Lucius, Ernst 227.
Lumbroso, G. 43, 52, 294.
- Mahaffy** 31, 47, 67, 269.
Mai, S. 256.
Marcellus Empiricus 74.
Marcus, Kaiser 123.
Meyer, Paul M. 125.
Meyer, Theodor 263.
Mitteis 143, 144, 245.
Mommsen, Th. 20, 53, 146.
Mordtmann 54.
Müller, W. Max 77, 102, 103.
- Nicole, Jules** 24.
Niebold, Johannes 133, 197.
Noack, Ferd. 139.
- Oefele, Felix von** 5, 6, 17, 36, 42, 45, 46, 69, 72, 261.
Oreibasios 135.
Otto, Walter 10, 165, 167, 176, 178.
- Parthey** 61, 228.
Paulos Aiginetes 178.
Persius 96.
Peyron 151, 187.
Pfordten, G. A. von der 147, 251, 263.
Plinius 31, 39, 41, 46, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 58, 60, 228.

- Plutarch 8, 61.
 Pohl, Rudolf 263, 267.
 Polykrates 266.
 Porphyrius 8.
 Poseidonios 180.
 Preisigke, Friedrich 143.
 Preuschen, Erwin 220, 221, 222, 224.
 Procopius 53.
 Ptolemaios I 38.
 — II 39.
 — IV 108.
 Regnault, Felix 151.
 Reitzenstein, R. 4, 9, 165, 166, 176, 177, 178, 223.
 Samter, Ernst 165.
 Schenute 233, 232.
 Schubart 160.
 Scribonius Largus 55.
 Seidel, E. 51, 52, 53, 58.
 Septimius Severus 263.
 Seymour de Ricci 247.
 Smith, G. E. 178, 179, 190.
 Sophronios 227.
 Soranos 71.
 Spiegelberg, W., 132, 196.
 Stephanos von Byzanz 228.
 Stern 228.
 Strabo 31, 42, 67, 179, 233.
 Suetonius 97, 104.
 Suidas 105.
 Tacitus 114.
 Theodotus 74.
 Theophrastos 51, 53, 55, 58, 63.
 Thukydides 205.
 Viereck, Paul 213.
 Vitelli, G. 239.
 Vogüé 105.
 Waddington 53.
 Wellmann, Max 217.
 Wendland, Paul 165.
 Wenger 226.
 Wessely, Carl 5, 17, 19, 34, 104, 111, 134, 137, 165, 191, 205, 217, 229, 247, 263.
 Wiedemann, Alfred 11, 13, 42, 165, 238.
 Wilamowitz-Moellendorf, U. von 116.
 Wilcken, U. 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 17, 36, 40, 42, 49, 51, 60, 63, 68, 70, 78, 80, 93, 105, 121, 142, 145, 151, 161, 163, 165, 166, 167, 184, 196, 219, 222, 223, 224, 239, 260, 261.
 Witkowski, Stanislaw 115, 210, 219.
 Woenig, Franz 12, 13.
 Zucker, Fritz 244.

Die Namen von Ärzten in Papyrusurkunden.

- Agathos, Aurelios 243.
 Ammonios 257.
 Ammonios, Aurelios 244.
 Apollodoros 264.
 Archebis 256.
 Asklepiodoros (Tierarzt) 256.
 Athenodoros, Aurelios 258.
 Aurelios . . . 259.
 Aurelios . . . papsis (Tierarzt) 275.
 Didymus, Aurelius 244.
 Dionysios, der Sohn des Apollodoros 247.
 Eukarpos 268.
 Gemellus, Marcus Valerius 262.
 Hermaios, Sohn des 254.
 Melas 263.
 Menas 269.
 Minicius, Valerianus, Gajus 242.
 Negao 255.
 Panuphis 255.
 Papnuthis, Aurelios 257.
 Petronius 255.
 Phalu[.]es 260.
 Pikontios 256.
 Plusios, Aurelios 246.
 Psasnis 251.
 Silvanus, Aurelius 244.
 Tatas 258.
 Turbo 257.

Sachregister.

- Abdecker 27.
 Abfuhrmittel 14.
 Achariston-Kollyrien 74, 75.
 Aderlaß 273.
 Alaun 68.
 Alliumarten 12.
 Ammenverträge 151 ff.
 Ammenwesen 150 ff.
 Ammi 51 f.
 Ammos 51 f.
 Amtsärzte 239 ff.
 Anstreichen 72.
 Aphroditestatuetten 115, 134 ff.,
 137.
 Apisstier 216.
 Archiatria 239.
 Ärzte 239 ff., 254 ff.
 Arzthonorar 262 ff.
 Arzt als Klagebevollmächtigter
 258.
 Ärztekorporation 263.
 Arzt, Minister 258.
 Arztsteuer 267 ff.
 Arztvorrechte 263.
 Arzt-Veteran 237 f.
 Asklepieien 216 ff.
 Asphalt 69 f.
 Atteste, ärztliche 239 ff.
 Atteste von Leichenbestattern
 oder Einbalsamierern 250 f.
 Aussatz 142 ff.
 bag 61.
 bagi-Öl 60.
 Badebecken 88 f., 138.
 Badediener 84, 90.
 Badegeld 78 ff.
 Bademeister 39, 84.
 Baden, gemeinsames beider Ge-
 schlechter 102 f.
 Badesteuer 78 ff.
 Badewanne 88, 90, 137, 139.
 Badewesen 77 ff.
 Badezelle 90.
 Barbier 92 ff.
 Barbiersteuer 93.
 Bdellium 55.
 Beschneidung 165 ff.
 — der Mädchen 178 ff.
 —, Zeit 179.
 Beschneidungsreliefs 165, 178.
 Bestattungskosten 186.
 Bewässerung 11.
 Bier 15 ff.
 Bierbrauer 17 f.
 Biersteuer 15 ff.
 Bierverschleiß 16.
 Brautkauf 133.
 Brustnahrung 150 ff.
 Buckelige 206.
 Buhlknabe 120.
 Butter 5, 23.
 cher-geb 261.
 Datteln 12.
 Delikatessen 13 f.
 Dirnen 103 ff.
 Drogenzölle 49 ff.
 Ehe und Eheverträge 119 ff.
 Ehe, ägyptische 132.
 Eier 5.
 Eileithya 228.
 Einbalsamieren 250 f.
 Einbalsamierung 187, 189 ff.
 Einladung zum Essen 3.
 Einpökeln 68.
 Einzelhonorierung 266.
 Epidemien 204 f.
 Epikrisis-Urkunde 252 f.
 Epilation der Pubes 95 ff.
 Epilatorien 95 ff.
 Erektionsmittel 110.
 Essig 5.
 Euphorbienharz 55.
 Fallsucht 142 ff.
 Feigen 12.
 Feinbrote 14.
 Fette 23.
 Fische 5, 23.
 Fleisch 4 ff.
 Fleischlieferungen 6.
 Fleischausschau 6 ff.
 Fleischsorten 22.
 Frauenbad 87 ff.
 Frauenkleidung 134 f., 140.
 Früchte 22.
 Fußwanne 139.
 Galbanum 55.
 Galmei 75.
 Gans 5.
 Garderobier 84.
 Geburtsanzeigen 161 ff.
 Gemüse 11 f., 21.
 Gemüsegärten 11.
 Gemüsehändler 11.
 Geschwisterheiraten 119 f.
 Getränke 15 ff.
 Getreide 11, 20 f.
 Gewürze 12, 21, 23.
 Gieskanne 89.
 Gift 72 f.
 Giftmischerei 234.
 Giftmord 116.
 Granatäpfel 14.
 Gummi 75.
 Gymnasiarchenamt 78, 83.

- Hagebutte** 22.
Halsketten 88.
Händler 27.
Haushaltinventar 134 ff.
Haushaltrechnungen 4, 28 f., 37 f.
heb-cher 261.
Heiltempel 219 ff.
Heiratskontrakte 119 ff.
Hekennu-Öl 42.
Hetären 103 ff.
Hetärensteuer 104 ff.
Hieroglyphenkenntnis 175.
Hochzeiten 3, 119.
Hochzeitgeschenke 133.
Homosexualität 109 ff.
Honorar der Ärzte 262 ff.
 — der Tierärzte 272 ff.
Hospitäler 229 ff.
Huhn 55.
Hurenfrechheit 108 f.
Hurensteuer 104 ff.
- Iatreien** 240 ff.
Ichneumon 228.
Ingwer 54, 55.
Isieien 226 f.
- Jesuworte** 255.
- Kakä** 42.
Kakat 42.
Kammerjäger 100.
Käse 5.
Kassia 51, 54.
Kastanie 12.
Kebsweiber 122.
Kindesliebe 210.
Klageschriften 235 ff.
Kleidung 134, 140, 210.
Klöster 230 ff.
Klosterhospitäler 230 ff.
Klistierarzt 260 f.
Klistiersetzen 261.
Kohl 12.
Kolchyt 261.
Kollyrien 73 ff.
Kolophonium 56 f., 71, 75.
Koloquintenöl 41.
Kondolenzschreiben 211.
Koriander 56.
Krämer 27.
Krankenheilung im Tempel 219 ff.
Krankheiten 201 ff.
Kriminelles 234.
- Kultmahlzeiten** 4.
Kümmel 55 f.
Künstliche Ernährung 150 ff.
Kupferblüte 75.
Kupferoxyd 75.
Kyphi 61.
Kypros 52 f.
Kyprosöl 47.
- Ladanonharz** 53.
Lähmung 206.
Lehrlingsverträge 203.
Leinsamenöl 41.
Liebesklage 116 ff.
Liebeszauber 110 f.
- Malagma** 73, 75.
Mandeln 12.
Mandragora 14.
Mäusevertilgung 100.
Marinade 23.
Maximaltarif des Diokletian 20 ff.
Menstruation 99, 201.
Milch 5.
Milchflasche 151.
Milchnahrung 150 ff.
Militärbäder 82.
Mitgift 120 ff., 124, 127, 128.
Monogramm 122.
Mortalität 205.
Mumien, Mumientransport 192 ff.
Mumienetiketten 192 ff.
Muscheln 23.
Mutterliebe 208 ff.
Myrobalane 58.
Myrrhen 42, 45 ff., 50 f.
- Nachtgeschirr** 134, 157 ff.
Natron 67.
Natronsteuer 67.
Naturalhonorar der Ärzte 267 f.
- Obst** 21, 22.
Ochsenfleisch 5 ff.
Öl 30 ff.
Ölmonopol 31 ff.
Ölpresen 34 f.
Ölspeicher 36.
Ohrlöffel 96.
Olivensöl 31, 42.
Opfer 6 ff.
Opfertierschau 7 f.
Opium 75.
Opobalsamum 63.
Opoponax 76 f.
- Päderastie** 109 ff.
Parfümerien 44.
Pech 70.
Pensionierung 203.
Perseebaum 13.
Personalbeschreibungen 205.
Petroselinum 55.
Pfeffer 100.
Pferdekrankheiten 273 f.
Pferdepflege 272 ff.
Pfirsich 13.
Pflaster 75 f.
Pökelfische 5.
Polygamie 122.
Priesterabstammung 166 ff., 176 ff.
Prophet im Vaterlande 254.
Protokolle, amtsärztliche 239 ff.
Prügeleien 230 ff.
- Rasiergebühr** 94.
Rasiermesser 95, 96.
Räucherfässer 64 f.
Räucherstoffe 60 ff.
Rauchopfer 60 f.
Retlichöl 39 f.
Rind 4.
Rizinusöl 30 ff.
Roßärzte 272 ff.
Roßarztsteuer 272 ff.
Rüben 12.
Rüböl 39.
- Safforöl** 41.
Salat 12.
Salben 44.
Salbenbehälter 134.
Salbeneichel 58 f.
Salbenfabrikation 47.
Salbenhändler 24 ff., 43.
Salböle 44 ff., 78.
Salzsteuer 67.
Sarapieien 213 ff.
Sarapisbüßer 218 ff.
Sarapiskult 217 ff.
Schaf 4.
Scheidung 123 ff.
Scheidungsurkunden 127.
Schenkammen 151 ff.
Schlächtereiatteste 239 ff.
Schlägereien 235 ff.
Schminken 95.
Schminkdose 134.
Schmucksachen 134.
Schwachsichtigkeit 205, 253.

- Schwangerschaft 124 f., 201, 211 f., 215.
 Schwein 4.
 Sehschwäche 253.
 Seifensieder 26.
 Selbststillen 151.
 Senf 12.
 Sesamöl 30 ff.
 Set-Öl 42.
 Seuchen 204 f.
 Sexuelles 101 ff.
 Siegelung 8 f.
 Signalements 205.
 Simias 57.
 Sklavenbesitz 140 f.
 Sklavenehe 149.
 Sklavenkauf 142 ff.
 Sklavenkinder 140, 141 ff., 148 f.
 Sklavenwesen 142 ff.
 Soldatenehen 125 f.
 Spargel 21.
 Speise-Eichel 12.
 Spezialärzte 260 f.
 Staar 252.
 Stählen 72.
 Stempelung 9.
 Sterbelisten 182 ff.
 Sterbemeldungen 181.
 Steuerfreiheit der Ärzte 251, 252, 262 f.
 Syrisches Öl 38 f.
 Taricheuten 187 ff.
 Tarif des Diokletian 20 ff.
 Taube 5.
 Tekam 42.
 Tempelschlaf 222 ff.
 Terpentinöl 71.
 Testamente 197 ff.
 Tierärzte 256, 272 ff.
 Tierärztliches Honorar 272 ff.
 Tomaten 13.
 Trankopfer 217.
 Traumbücher 217 ff., 224 ff., 227.
 Träume 214 f., 217, 224 ff.
 Trouseaux 134 ff.
 Unfallatteste 243 f.
 Verbandstoffe 210.
 Verheiratung 179, 180.
 Verletzungen 202 f.
 Veteran, Arzt 237 f.
 Wachs 75.
 Wachszieher 26.
 Waschnatron 68.
 Wasserleitung 83.
 Weihrauch 64.
 Wein 18 f.
 Weingärten 13.
 Weinsorten 23.
 Wermutwein 76.
 Wildpret 22 f.
 Wohlgerüche 43 ff.
 Ziege 4.
 Ziehkinder 152 ff.
 Zimmt 54.
 Zinkoxyd 75.
 Zitrone 14.
 Zusammenleben, außereheliches 124 ff.
 Zwillinge, die 215 ff.

Griechisches Wortregister.

Ἀβειραῖος 50.
 ἀβολλή 134.
 ἄγραφος 127.
 αἶξ 4.
 ἀλειτουρησία 251.
 ἀλείμματα 78.
 ἀλική 66, 190.
 ἀλόη 51.
 ἄμμι 12, 51 f.
 ἄμμος ἑκσιωτική 51, 52.
 ἀμπελῶνες 13, 18.
 ἀμύγδαλα 12.
 ἀνάσταμα 184.
 ἀνέπαφος 148.
 ἄνθος χαλκοῦ 75.
 ἀντισχυρίδας 247.
 ἄξων 35.
 ἀποθήκη 36.
 ἀποπλήρωσις 272.
 ἀποτέμνειν 178.
 ἀποτίλλειν 97.
 ἄρακος 11.
 ἀρσιτερόπηρος 206.
 ἀρωστέω 210.
 ἄρτος 11.
 ἀρύτανα 89, 90.
 ἀρωστία 202 ff., 226.
 ἀρχιατρός 259.
 ἀρχιερεὺς 165 ff.
 ἀρώματα 43 ff.
 ἀσάμινθος 139.
 ἀσθένεια 201 ff., 213.
 ἀσθενῶ 206 ff., 264.
 ἀσθενῶν τοῖς ὄμμασιν 205.
 ἀσινός 142.
 ἄσπαλτος 53, 69 ff.
 ἀσπάραγος 21.
 ἀσφαλιῶνες 46.
 ἀφέψησις 47.
 ἀφήλιξ 179.

ἀφίμωσις 47.
 ἀφροδίσιαι καρποί 13.
 ἀφροδίσιον 114, 115, 134.
 ἀχάριστον 73, 74, 75.
 ἀχυρῶν 82.
 ἄχυρον 82.
 ἀψινθάτιον 76.
 ἀψινθάτιον, ἀψινθάτιον 76.
 ἀψινθίτος οἶνος 76.

βαλανεύς 39, 78, 84.
 βαλανεύτης 78.
 βάλανος 12.
 βάλανος ἑμμενική 58.
 βαλανεῖον 78 ff.
 βαλανεῖον 81, 83.
 βατέλλιον 272.
 βδέλλη 54, 55.
 βδέλλιον 54, 55.
 βιβλίδιον 239 ff.
 βινέω 110.
 βλέπων ὀλίγον 253.
 βόθρος 27.
 βουκίαι 76.

γαιεῖτανα 104.
 γάλα βόειον 150, 151.
 γαλακτοτροφέω 153.
 γαλακτοτροφῆσις 151 ff.
 γαλακτοτροφία 151 ff.
 γαμῆν 120 ff.
 γάμος 126.
 — ἄγραφος 126, 127.
 — ἔγγραφος 127.
 γλυφή 8.
 γογγύλαι 12.
 γυναικεία ἀσθένεια 201.
 δαλματική 134.

δειπνήσαι 3, 4.
 δεῖπνον 3, 4, 119.
 δέλτα 97.
 δέλταξ 4.
 δημόσιος ἰατρός 242 ff., 266,
 267, 268.
 δημοσιένω 251.
 διάγραμμα 105.
 διάθεσις 240 ff.
 διανομή 231.
 διαφωνέω 239.
 δοκιμάζω 263.
 δόκιμος 245, 263.
 δουλικὸν σῶμα 148, 149.

ἔγγονος 148, 149.
 ἔγγραφος 127.
 ἐγκοίμησις 223.
 εἰλειθία 228.
 ἐκτέμνειν 178 f.
 ἐκτομαί 179.
 ἐκφορά 191.
 ἐλική 32.
 ἐλαιον 30 ff.
 — ἐκ τοῦ λίνου σπέρματος 41.
 — κίαι 30 ff., 36 ff.
 — κνήκινον 41.
 — κολοκύνθινον 41.
 — κολπιτικόν 39.
 — ξενικόν 41.
 — ἰαφάνιον 39.
 — σησάμιον 30 ff., 36 ff.
 — Σύριον 38 f.
 — χρυστόν 40.
 ἐλαιουργοί 34.
 ἐλαιονοπεράδεισος 42.
 ἐμπύγιον 110.
 ἐγκος 123, 127.
 ἐταφή 143, 144, 145, 147, 148.

- ἐπικάρσιον 134.
 ἐπίκρισις 252 f.
 ἐπιμελητής οἴνου 18.
 ἐρείκινος 208.
 ἐρετρικόν ἔλαιον 47.
 εἰαίρα 105—109.
 εἰαιρικόν 105, 106.
 εὐφόβιον 55.

 ζεῖα 11.
 ζιγγίβερι 54, 55.
 ζιμίνα 46.
 ζύθων ποίησις 17.
 ζυτηρά 15 ff.
 ζυτοποιός 16.
 ζυτοπῶλαι 16.
 ζυτοπωλικόν 16.
 ζυτόπωλις 16.

 ἡδύοσμον 12.
 ἦλος 72.
 ἡνίοχος 273, 274.

 θεοκύμων 215.
 θεοτόκος 215.
 θεραπεία 217, 218, 223, 226,
 254, 265, 267.
 θεραπεύειν 223, 251, 266.
 θηλάζειν 151.
 θνήσις 205.
 θόλος 85.
 — γυναικεία 87, 88, 90.
 θυάξ 12.
 θυά θυία 64.
 θυμίαμα 64.
 θυμιατήριον 64 ff.

 ἱατρα 266.
 ἱατρειὸν 240 ff.
 ἱατρικόν 267 ff.
 ἱατροκαύστις 260, 261.
 ἱατροκλήτης 260.
 ἱατροκλύστις 260, 261.
 ἱατρός 242 ff., 254 ff.
 — οὐτετρανός 258.
 ἱερατικῶς περιτεμεῖν 176.
 ἱερεῖον 7.
 ἱερομοσχοσφραγιστής 8.
 ἱππιατρικόν 272, 275.
 ἱππιατρικός 256, 272, 273, 275.
 ἱπποκόμος 274.

 ἰσύνπος 76.
 κάγκαμον 63.
 καθμεία, καθμία 75.
 καθάριον 14.
 καθαρός 7, 9.
 καθαρσις 272.
 καθέδρα 140.
 καλλονή οἴνου 16.
 καμπάριος 84.
 καππάριον 12.
 κάρθρα 272.
 κατασθρωπισμός 98, 99.
 καταιτήκον 251.
 κατέγγραμ 240.
 κατέχομαι 222.
 κατοχή 218 ff., 224, 225, 227.
 κάτοχοι 222, 224, 225.
 κάμματα 83.
 κεδρεα, κεδρία 71, 186, 190.
 κηδεία 191, 200.
 — νεκροταφική 191.
 κηδεύειν 191.
 κηλίδα 176.
 κηρός 74, 75.
 κηρουλάριος 26.
 κίκι 30 ff.
 κίκινον ἔλαιον 31.
 κικονορροί 34.
 κίτρον 14.
 κλεινή τοῦ κυρίου Σαράπιδος 4.
 κλίβανος 63.
 κληήρης 247.
 κνήκος 41, 42.
 κνήσιον 96.
 κνησιοναυδοσσι . . γυναικείον 95.
 κνήσιτρον 95, 97.
 κνίδιον 63.
 κόκκος 59, 272.
 κολλύρα 76.
 κολοφώνια ἡγίτην 56.
 κολοφώνιον 56.
 κολπιτικόν ἔλαιον 39.
 κολυμβήθρα 139.
 κοπιάριον 76.
 κορσᾶτες 93.
 κουφένς 92 ff.
 κουρικόν 95.
 κράμβη 12.
 κρέας 4, 5.
 κριθή 11.
 κρότων 30 ff.
 κτενία 160.
 κύμος 11.
 κύμινον 56.

 κύριος 47, 52, 53.
 κύρεον 55.
 κύριος 107, 182.
 κύφι 61.

 λάδανον 53.
 λάσανον 138.
 λαφάνιος 40.
 λάχανον 11, 12, 264.
 λειτουργία 251, 263.
 λειτουργικόν 269.
 λήδανον 53.
 λήμμα 264.
 λίβανος 64.
 λίβανωτός 64.
 λίτρον 60.
 λουτήρ 138.
 λουτήριον 82, 85.
 λυχνασία 63.

 μάλαγμα 73, 76.
 μάραθρον 12.
 μάτα 271.
 ματιαῖον μέτρον 60.
 μάτιον 55, 59, 60, 271.
 μαφόριον 134.
 μελάνθιον 12.
 μελλογυμνασιαρχος 83.
 μήκων, μηκώνιον 75.
 μηχαναί 35.
 μναῖος 50.
 μύσχος 4.
 μοσχοσφραγιστής 7, 8, 9, 10.
 μούστος 19.
 μυοθηγεύειν 100.
 μυοθηρευτής 100.
 μυρραία 47.
 μυρραιοί 24 ff.
 μυροβάλανος 5 ff.
 μυροθήκη 64, 134.
 μύρον 50.
 μυροπῶλαι 43 ff.
 μύρα 45.
 μύρρινον 47.
 μύρρινον ἔλαιον 47.

 ναίσκιον 66.
 νάσκαφθον 53.
 νάσκαφθον 53.
 νεονχων (ἔλαιον) 47.
 νηδύν 260, 261.
 νιτρία 67.

- νιτρική 67, 190.
 νίτρον 68, 190.
 νοσοκομείον 229, 230, 231.
 νοσοκόμιον 239 f.
 νόσος ἐσθή 143, 144, 145, 147,
 148, 202 ff.
 νωθρεύω 207.
- Ξυλοβάλαμον 54.
 Ξυλοκάπασον 54.
 Ξυλοκάσιον 54.
 Ξυλοκιννάμιον 54.
 Ξύστιον 137.
- ὀθόιον 187, 210.
 οἶδημα 237, 242, 245.
 οἰκογένεια 148, 149.
 οἰάνθρωπον 47.
 οἶς 4.
 οἶστρος 76.
 ὄληρα 11.
 ὄμμα 205.
 ὄνειρος 217 ff.
 ὄνηγίδιν 238.
 ὄνηγισμός 272.
 ὄξος 5.
 ὄπιον 75.
 ὀποβάλαμον 63.
 ὀποπάναξ 74, 76.
 ὄρνιθες 5.
 οὐτετρανός 258.
- παιδοτροφίς 151.
 παλλίολον 134.
 πάλλιον 140.
 πάθος κρυπτόν 143.
 πάνακες 75, 76.
 παράκανσις 39, 273, 274.
 παραμονή οἴνου 18.
 παρατετιμένη, — αι 96, 97.
 παράφερα 133, 134.
 παραχύτης 90.
 παστιλλιον 63.
 παστοφόριον 222.
 πελίωμα 242, 244, 245.
 περιστερεΐδια 5.
 περιστολή 191, 200.
 περιτέμνειν 166 ff., 178 f.
 περιτομαι 179.
 περιχύτης 84.
 περίωμα 244.
- περσαία 13.
 περσέα 13.
 πετροσέλιον 55.
 πηλώμα 246.
 πίσος 11.
 πίσση 70 ff., 75, 190, 191,
 — ξηρά 71.
 — υγρά 71.
 πισσοκοπούμενος 70.
 πλέξον 91.
 πληγαί 235 ff.
 πλύνος 68.
 πολλαπόλλων 158.
 πορνεύματα 103.
 προβατοκτηνοτρόφος 4.
 πρόβατον 4.
 προσφώνησις 240.
 πρισάνη 229.
 πνιγίζειν 110.
 πνέλος 87, 88, 89, 90, 139.
 —, μικρός 139.
- ράπισμα 143.
 ραφανέλαιον 40.
 ραφάνιος 39.
 ροά 14.
 ρόδιον έλαιον 47.
- σαλδαμάριος 27.
 σανθάλια 135.
 σάπων 160.
 σαπωνοπρατής 26.
 σησάμη 30.
 σήσαμος 30.
 σιλλικύπριον 31.
 σιμιάς 57.
 σίνσιπ 12.
 σίνος 142, 145.
 σίτιος 11.
 σκάφιον 134, 137, 138, 139, 160.
 — ὄριον 137, 138.
 σκενογραφία 136.
 σκόρπιος 195.
 σμήσασθαι 89, 90.
 σμύρα 45, 46, 50.
 σόλια 135.
 σομφαί 160.
 σουβρικοπάλλιον 134.
 σουδάριον 134.
 σούσιον έλαιον 47.
 σπένδειν 216, 217.
 στίβος 68.
 στρόβιλος 64.
- στυπτηρία 69.
 στύω 110.
 σῦκα 12.
 συγγραφή γαμική 130.
 —, συνοικισίον 130.
 συγγραφή τροφίτις 126, 151.
 συγγραφοδιαθήκη 140, 197.
 συμβίωσις 131.
 σύνθεσις 272.
 συνοικεῖν 123.
 συνταγή 217, 218.
 σφραγισμός μόσχων θυομένων 7.
- τάβλαι 192, 193.
 τάξις τετελευτηκότων 181.
 ταρχεία 251.
 ταρχεσμα 189.
 ταρχεύτης 186 ff.
 ταρσιάριος 63.
 ταφή 192 ff.
 τεθνηκότες 184 f.
 τελεσιφόρον 105.
 τέλος μόσχων θυομένων 7.
 τέλος πορνικόν 105.
 τίλιον έλαιον 47.
 τιθήνησις 150.
 τραύμα 240 ff.
 — κατέγμα 240.
 τραυματιοθεραπεύειν 249, 241.
 τριηράχημα 269.
 τριμάτιον 60.
 τριχολαβίδιον 96.
 τριχολάβιον 96.
 τριχολαβίς 96.
 τροφαί 267.
 τροφέα 150, 153.
 τροφεύω 150, 154, 155, 159.
 τροφίτις 151, 152, 155, 156,
 157.
 τροφός 150.
 τρωγωντικός 50.
 τυρός 5.
 τυρός άλυκός 5.
- ὕβρις 109.
 ὑκσιωτικός 52.
 ὑπογονατίας 275.
 ὑπόκανσις 82.
 ὑποκαύτης 83.
 ὑπο(κε)χυμένος 253.
 ὑπόμνημα τῆς ἐπιγεννήσεως
 161 ff.

ὑποπόδιον 140.
 ὑποτιθικός 148.
 ὑποτίθιον 158, 159.
 ὕς 4.
 ὕσσωπος 76.

φακῆ 11.
 φακός 11.
 φάρμακα 95.
 φαρμακεία 235.
 φαρμακεύω 116, 234.
 φαρμακηρός 72.
 φαρμάσσω 72.

φαρμάκιον 116.
 φάρμακον 116, 188, 234.
 — τοξικόν 73.
 φάσηλος 11.
 φερνή 120 ff., 133, 134.
 φιλοπνευστής 110.
 φλεβοτομία 273.
 φοίνικες 12.
 φοινίκιον ἐλαιον 47.
 φνλακτικόν 269.

χαλβάνη 75.
 χάλβανον 55.

χαλκίον 35.
 χαλκισκάφιον 137.
 χαλκός κεκαυμένος 75.
 χῆν 4.
 χοῖρος 4.
 χοῖμα 48.
 χροῖσμα 48.
 ζωματικόν 269.

ψώμιον 63.

ὥά ὠά 5, 6.



Verzeichnis der besprochenen Griechischen Papyri.

Amherst II.

46 (S. 202); 64 (S. 85); 125 (S. 188 f.); 128 (S. 254); 141 (S. 237); 154 (S. 231 f.).

Archivf. Pap. Forsch.

I. S. 484 (S. 121 f.).
II. S. 4—13 (S. 182 ff.).
III. S. 61 (S. 148); S. 185 (S. 49); S. 387 (S. 121 f.); S. 415 ff. (S. 143).

B. G. U. I.

1 (S. 17 u. 60); 5 (S. 202); 9 (S. 94); 13 (S. 142); 14 (S. 82); 21 (S. 73); 28 (S. 163 f.); 32 (S. 36); 34 (S. 62); 36 (S. 235 f.); 38 (S. 26); 45 (S. 236); 82 (S. 170 f.); 111 (S. 163); 114 (S. 125); 193 (S. 148); 229 (S. 213); 230 (S. 214); 250 (S. 9); 297 (S. 149, 150); 347 (S. 168 ff.); 356 (S. 8).

B. G. U. II.

362 (S. 63); 367 (S. 206); 380 (S. 208 f.); 387 (S. 65); 388 (S. 65); 449 (S. 207); 467 (S. 206); 488 (S. 64); 544 (S. 72); 594 (S. 206); 647 (S. 240 f.); 665 (S. 212).

B. G. U. III.

697 (S. 69); 717 (S. 133); 773 (S. 183 f.); 827 (S. 206); 844 (S. 207); 859 (S. 147); 887 (S. 144); 921 (S. 255); 928 (S. 242 f.); 931 (S. 36); 937 (S. 144); 948 (S. 209); 975 (S. 299); 987 (S. 145).

B. G. U. IV.

1050 (S. 123); 1051 (S. 124); 1052 (S. 124); 1055 (S. 151); 1058 (S. 159 f.); 1059 (S. 144).

Brit. Mus.

(Greek Pap.) I.

24 (S. 179 f.); 30 (S. 219 f.); 41 (S. 216); 43 (S. 260); 44 (S. 222); 77 (S. 199); S. 90 (S. 110); 113 (S. 85); 119 (S. 58, 59); 121 (S. 70); 122 (S. 70); 131 (S. 264).

Brit. Mus.

(Greek Pap.) II.

191 (S. 136); 239 (S. 13); S. 317 (S. 143); 356 (S. 49); 402 (S. 135); 429 (S. 28).

Brit. Mus.

(Greek Pap.) III.

928 (S. 72); 951 (S. 151); 982 (S. 265); 1032 (S. 259); 1166 (S. 83); 1171 (S. 70 u. 190); 1259 (S. 76); 1324 (S. 229).

Cattaoui.

(S. 148).

Elephantine.

4 (S. 107).

Fayûm Towns.

22 (S. 125); 28 (S. 161); 30 (S. 182); 46 (S. 80); 93 (S. 44); 95 (S. 34); 103 (S. 188); 106 (S. 262 f.); 131 (S. 11); 132 (S. 118); 137 (S. 213); 138

(S. 214); 240 (S. 40); 248 (S. 206).

Ostr. 5 (S. 84); 23 (S. 228).

Flinders Petrie I.

21 (S. 210); 28 (S. 189).

Flinders Petrie II.

13 (S. 210); 20 (S. 39); 22 (S. 67); 25 (S. 273); 34 (S. 47); 36 (S. 271); 39 (S. 269 ff.).
Einl. S. 37 d (S. 7); S. 128 (S. 7).

Flinders Petrie III.

1, 2, 5 (S. 198); 11, 19 (S. 198); 42 (S. 115 f.); 47 (S. 38); 110 u. 111 (S. 267); 114 (S. 184 f.); 142 (S. 82).

Genf.

21 (S. 121 f.); 33 (S. 162); 42 (S. 275); 62 (S. 68); 63 (S. 40); 79 (S. 94).

Grenfell Greek P. I.

1 (S. 116 ff.); 12 (S. 198); 14 (S. 46); 21 (S. 198); 24 (S. 199); 52 (S. 73); 53 (S. 103); 62 (S. 229 f.).

Grenfell Greek P. II.

39 (S. 16); 41 (S. 105); 64 (S. 9); 68, 70 u. 71 (S. 191); 75 (S. 154 f.); 76 (S. 129); 77 (S. 187 ff.).

Goodspeed.

15 (S. 238); 30 (S. 4, 39, 40, 73).

Mél. Nicole. S. 184 (S. 95).

Hermes XIX.

S. 416 ff. (S. 145).

Hibeh.

43 (S. 35); 45 (S. 275); 59 (S. 33); 73 (S. 202); 81 (S. 184); 102 (S. 268); 103 (S. 268 f.); 106 (S. 15); 108 (S. 81); 116 (S. 81); 121 (S. 37); 165 (S. 268).

Leiden.

A (S. 30); C (S. 214 f.); L (S. 215); M (S. 196 u. 205); O (S. 215).

Leipzig.

4 (S. 144); 27 (S. 130); 33 (S. 258); 42 (S. 245 f., Taf. VI); 101 (S. 255).

Magdôla.

Mélanges Nicole. S. 281 ff. (S. 87).

Bull. de Corr. Hellénique XXVI und XXVII. 24 (S. 108); 33 (S. 89).

Oxyrh. I.

36 (S. 49); 37 (S. 155 ff.); 38 (S. 157); 39 (S. 252 f.); 40 (S. 251 f.); 48 (S. 147); 51 (S. 247 f.); 52 (S. 243 f.); 91 (S. 152); 110 (S. 4); 111 (S. 3); 115 (S. 211); 116 (S. 14); 128 (S. 203 f.); 145 (S. 274); 148 (S. 84).

Oxyrh. II.

254 (S. 59); 261 (S. 201); 265 (S. 122); 267 (S. 126 u. 130); 272 (S. 183); 281 (S. 128); 282 (S. 119 f.); 299 (S. 100).

Oxyrh. III.

382 (S. 93); 466 (S. 91); 471 (S. 111 ff.); 472 (S. 116 u. 234); 473 (S. 76); 475 (S. 248 f.); 476 (S. 250 f.); 486 (S. 235); 489 u. 490 (S. 199); 492 (S. 200); 493 (S. 191 u. 200); 495 (S. 199); 496 (S. 140 f.); 521 (S. 64, 66); 523 (S. 4);

524 (S. 3); 528 (S. 101); 529 (S. 48); 617 (S. 79, 82); 646 (S. 200); 665 (S. 79); 666 (S. 79).

Oxyrh. IV.

725 (S. 203); 726 (S. 200); 736 (S. 98); 741 (S. 135); 744 (S. 158).

Ostraka (Wilcken).

83 (S. 106); 297 (S. 60); 329 (S. 68); 376 (S. 79); 380 (S. 91); 381 (S. 92); 390 (S. 79); 397; 404; 501 (S. 79); 504 (S. 106); 740 (S. 40); 751 (S. 60); 752 (S. 60); 781 (S. 79); 787 (S. 11); 901 (S. 82); 905 (S. 82); 927 (S. 82); 1030 (S. 105); 1033 (S. 80); 1150 (S. 239); 1151 (S. 256); 1157 (S. 106); 1188 (S. 257); 1218 (S. 59 u. 271); 1321 (S. 80); 1368 (S. 80); 1377 (S. 93); 1404 (S. 80); 1497 (S. 68); 1555 (S. 93).

Paris.

Not. et Extr. XVIII. 4 (S. 218 f.); 5 (S. 255); 18 bis (S. 194); 22 (S. 219); 38 (S. 256); 50 (S. 224 f.)

Rainer.

21 (S. 134); 27 (S. 134, 137, 139); 30 (S. 133); I. S. 34 (S. 35); 66 (S. 86 f.); 101 (S. 263); 171 (S. 61); 143 (S. 205).

Mitt. a. d. Samml. V. S. 12 (S. 181).

Reinach.

41 (S. 211); 56 (S. 6).

Revenue Laws.

S. 26, 27 (S. 32); Col. 32 (S. 70); Col. 52 (S. 41).

Strassburg.

1 (S. 19); 60 (S. 166 ff.); 1105; Reitzenstein, 2 Rel. Gesch. Fr. S. 7 (S. 9).

Tebtynis I.

1 (S. 110); 6 (S. 114); 35 (S. 45); 38 (S. 39); 39 (S. 33); 43 (S. 235); 44 (S. 226); 51 (S. 126); 52 (S. 202); 55 (S. 52); 104 (S. 120); 112 (S. 264 f.); 117 (S. 12).

Tebtynis II.279 (S. 151); 283 (S. 238); 291 (S. 174 f.); 292 (S. 171 f.); 293 (S. 173 f.); 304 (S. 237 f.); 314 (S. 55 u. 177 ff.); 331 (S. 237); 335 (S. 15); 381 (S. 191); 399 (S. 153); 401 (S. 16); 419 (S. 56 f.); 422 (S. 207); 427 (S. 201).
Ostr. 3 (S. 16).**Turin (Peyron).**

1 (S. 258).

Vitelli.

7 (S. 257 f.); 31 (S. 6); 59 (S. 239 f.); 65 (S. 18); 88 (S. 259); 100 (S. 256).

Wessely.

Gymn. Hernals. S. 43 (S. 17); S. 44 (S. 17).

Studien zur Paläogr. I. S. 8 (S. 247).

III. (Pap. Urk. kl. Form.). 47 (S. 230); 68 (S. 257); 314 (S. 230); 432 (S. 19); 496 (S. 123).

Paris. Papyri, Denkschr. 33 (S. 229); S. 238 (S. 229); S. 239 (S. 83).

Witkowsky, Epist. priv.

26 (S. 219); 27 (S. 221); 50 (S. 360).

Neu Publiziertes.

Zwei Berliner Mumientäfelchen. (S. 195; Taf. V. 1 u. 2).

Kairener Papyrus. 10706 (S. 244 u. 263; Taf. V. 3).

Berichtigungen und Zusätze.

- Zu S. 4 Zeile 13 ff. ist auf Walther Otto, Tempel und Priester im Hellenistischen Ägypten Bd. II (1908) S. 16 zu verweisen, wo auch ein inschriftlich bezeugtes *συμπόσιον τοῦ κυρίου Σεράπιδος* herangezogen wird.
- S. 8 Anm. 2. Man vergleiche auch Gustav Partheys Bemerkungen zur Moschosphragistik in seiner Ausgabe von Plutarchs Isis und Osiris mit Übersetzung und Erläuterungen, Berlin 1850, S. 221/222.
Statt *ἄθρονον* lies *ἄνθρωπον*.
- S. 11 Zeile 23 statt *καθρός* lies *καθαρός*. Die angeführte Reinheit von Unkraut bzw. Unkraut-samen usw. bezieht sich auf das Feld und nicht auf den „Drusch“, das gedroschene Getreide.
- S. 23 letzte Zeile lies Frieboes statt Ficboes.
- S. 35 Anm. Man vergleiche auch die Hinweise in Nix und Schmidts Heron-Ausgabe, Leipzig, Teubner 1900. Bd. II. Fasc. I S. 387 Anm. über Ölpresen.
- S. 46. In Bezug auf Myrrhe ist auch die Stelle in Partheys Kommentar zu Plutarchs Isis und Osiris S. 277 immerhin noch beachtenswert.
- S. 58 Zeile 22 ist das Zitat ausgefallen und Tebtynis Papyri Bd. II Nr. 419 S. 295 f. beizufügen.
- S. 82 Zeile 17 lies *λουτρῶν* statt *λούτρων*.
- S. 137 Zeile 16 lies *Ἀρσωοίτου*.
- S. 139 Zeile 20 lies seinen statt seiner.
- S. 164 Zeile 16 ff. Während der Korrektur sehe ich, daß Walther Otto (a. a. O. I S. 204 Anm.) schon vor mir zu dem gleichen Resultate in Betreff der Geburtsanzeige einer Tochter gekommen ist, was ich mit Befriedigung begrüße.
- S. 183 Zeile 15 lies *ἀληθῆ*.
- Zu S. 223. In einem Amherst Papyrus aus dem Jahre 132 v. Chr. wird ein hoher griechischer Beamter, der Stratege Apollonios, seitens der Priesterschaft des Soknopaios in Soknopaiu Nesos in einem Bittgesuch beschworen *ἔπει ὅν σέσωσαι ἐν τῇ ἀρρώστιαί ἐπὶ τοῦ Σοκνοπαίτου θεοῦ μεγάλου καὶ Ἰσιος Νεφοροσῆτος* — —. Da durchaus nicht ersichtlich ist, in welcher Weise die genannten Götter während der fraglichen Krankheit um ihre Hilfe angegangen worden waren, habe ich diese Stelle bei der Frage der Krankenheilungen in den Tempeln nicht mit herangezogen. Es erscheint mir nachträglich aber ratsam, dennoch auf diese Stelle kurz zu verweisen. (Amherst Papyri II S. 43 Nr. XXXV Zeile 32.) Auch darauf kann hier verwiesen werden, daß Ptolemaios Philadelphos in einer gefährlichen Krankheit an den Heilgott Chons in Theben sich gewendet zu haben scheint. (C. Sethe, Hieroglyphische Urkunden der griechisch-römischen Zeit, Heft II S. 108 Nr. 22. Urk. des ägypt. Altert., hrsg. v. Steindorff, Bd. II.)
- S. 224. Zu den Traumdeutungen in den Sarapieien ist der Hinweis auf die Arbeit O. Rubensohns in der Festschrift für Vahlen S. 3—15 am Platze, in welcher das Aushängeschild eines Traumdeuters, eines Thrakers, (samt Abbildung) publiziert wird, beim Pastophorion im Sarapieion zu Memphis gefunden. Den Inkubanten waren ja solche professionelle Traumausleger sicher willkommen, wenn auch die Priester mit ihrer Weisheit nicht zurückhielten und die *κάτοχοι* gleichfalls dieses Nebenverdienst sich, scheint es, nicht haben entgehen lassen.
- Zu S. 247. Im VI. Band der Oxyrhynchos Papyri, der eben erscheint, wie die Register die letzte Revision passieren, wird unter Nr. 896 S. 218 ein neues ärztliches Protokoll publiziert, das den bei einem Fieberkranken aufgenommenen Befund mitteilt, also eine neue Nuance der Begutachtung bringt, auf die ich anderwärts demnächst etwas näher eingehen werde. Es sind in diesem Falle aus dem Jahre 316 n. Chr. zwei Ärzte zur Begutachtung herangezogen, ebenso in einem S. 321 Nr. 983 nur katalogisierten Protokoll des nämlichen Jahres, das von einer Verletzung handelt.
- S. 251. Zu den *ἐνταφιασταί* als Leichenbeschauer, vgl. Walther Otto a. a. O. S. 195, wo namentlich auch darüber gesprochen wird, ob diese „Einbalsamierer“ niedere Priester waren oder nicht, und die generelle Frage angeschnitten wird, ob überhaupt sämtliche ägyptischen Ärzte dem Priesterstande angehört haben, was auch für die frühere Zeit sehr zweifelhaft sei, für die hellenistische Zeit aber bestimmt keine Geltung habe. Alles was uns in griech. Papyrusurkunden von beamteten und privaten Ärzten begegne, sei bestimmt nicht priesterlichen Standes. Übrigens scheint Giac. Lumbroso (Arch. f. Papyrusk. III S. 163/164) geneigt, anzunehmen, daß die *ἐνταφιασταί* in Oxyr. III, 476 einfach als ägyptisierende Ausdrucksweise für *ιατροί* aufzufassen wären.



Erklärung der Abbildungen.

Kopfleiste S. 165.

Beschneidung zweier Knaben, Relief aus dem Tempel des Chunsu in Karnak, nach einem Holzschnitt in der *Rev. Archéologique, Nouv. Série III, Vol. 1861 S. 298*, veröffentlicht von F. Chabas. Gegenwärtiger Verbleib des Reliefs unbekannt.

Tafel I. Fig. 1, 3, 5 (vgl. S. 96).

Toiletten-Necessaires bestehend aus einer Kombination von Epilations-Zängelchen, „Ohröffel“, Schminkestift (?) usw. an einem gemeinsamen Halter (Ring, Charnierstift) befestigt. Aus gallorömischer Zeit. Nach einer Originalphotographie aus dem Museum zu Saint-Germain-en-Laye (Originalgröße).

Fig. 2 u. 5: Epilationszänglein mit Ohröffel am anderen Ende, ebendaher. (Originalgröße.)

Fig. 6, 6a u. 7 (vgl. S. 139): Sitzbadewannen aus Terrakotta, aus hellenistischer Zeit, nach Photographien aus dem Nationalmuseum in Athen durch gütige Vermittelung des Kaiserl. Deutschen Archäologischen Institutes. Die Badewanne Fig. 6 (Seitenansicht) bzw. Fig. 6a (Innenansicht) wurde offenbar in die Erde etwas eingegraben.

Tafel II (vgl. S. 139).

Fig. 1: Fußwaschung des Odysseus (Eurykleia erkennt die Narbe an seinem Knie), weißes Marmorrelief aus dem 5. Jahrhundert gefunden von O. Kern 1899 in Mussaki in Thessalien in einem Keller, einst Anathem in einem Heiligtum des alten Gomphoi, heute im Nationalmuseum zu Athen. Nach Originalphotographie, die ich der gütigen Vermittelung des Kaiserl. Deutschen Archäologischen Instituts in Athen verdanke. Vgl. den Aufsatz Karl Roberts in den Mitteilungen des K. Arch. Inst., Athenische Abt. Bd. XXV 1908 S. 325—338 und Tafel XIV.

Fig. 2, 2a u. 2b: Dame beim Fußbad, Cypriotische Frühterrakotte im Besitz der R. Accad. di Medicina in Turin (von der Expedition Cesnola), von 3 Seiten aufgenommen. Nach Originalphotographie, die ich der gütigen Vermittelung meines Freundes Piero Giacosa, Prof. der Pharmakologie an der Universität Turin, verdanke. (Originalgröße.)

Tafel III (vgl. S. 151).

Fig. 1: Kindersaugflasche in Terrakotta; griechisch, gefunden in Bentra, dem alten Attribis, vermutlich noch aus der Zeit vor Christi Geburt; Originallänge 12 cm. Sammlung des Herrn M. Fouquet in Kairo. Nach einer Originalaufnahme im Besitze des Herrn Dr. Félix Regnault, Sèvres bei Paris. Vgl. dessen Publikation „La Gynécologie dans l'iconographie antique“ in der *Revue de Gynécologie et de Chirurgie abdominale*. Nr. 1 Février 1907, Paris, S. 34.

Fig. 2 (vgl. S. 257): Ostrakon (beschriebene Tonscherbe: $\frac{2}{3}$ der Originalgröße) aus der ägyptischen Sammlung des Königlichen Museums zu Berlin (P. 4303). Rechnungsaufstellung aus Theben, die auch einen Arzt Ammonios nennt.

Fig. 3 (vgl. S. 238/239): Ostrakon ebendaher (P. 3983) aus dem Jahre 134 v. Chr. Reinigungseid der Brüder Herakleides und Nechutes, daß sie an der Verletzung eines Dritten keine Schuld tragen, auch nicht wissen, wer sie ihm beigebracht hat.

Tafel IV (vgl. S. 179).

Relief, eine Beschneidungsszene darstellend, vom Eingangstore zum Grabe eines hohen Bediensteten des Königs Atoty aus der 6. Dynastie (ca. 2500 v. Chr.) in der Nekropole in Saqqarah. Nach einer Originalphotographie, die ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Regierungsrats Prof. Dr. L. Borchardt in Kairo verdanke. Vgl. W. Max Müller, *The earliest representations of surgical operations. Egyptological researches, results of a Journey in 1904.* Washington D. C. published by the Carnegie Institution June 1906. S. 60—62 Tafel 105 und Jean Capart, *Une rue de tombeaux à Saqqarah.* Bruxelles 1907, S. 51 f. und Tafel LXVI. (Mitteilungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften Bd. VI S. 161 ff.; VII S. 294 f.)

Tafel V.

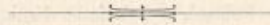
Fig. 1 (vgl. S. 195): Mumienetikette, Holztäfelchen von der Mumie der mit 30 Jahren verstorbenen Gattin Matrona des Arztes Apollonios. Nach Originalphotographie aus der Ägyptischen Abteilung des Königlichen Museums in Berlin. (Originalgröße.)

Fig. 2 (vgl. S. 195): Desgleichen von der Mumie des an einem Skorpionstich auf der Insel Apollinarias verstorbenen Knaben Apollonios. Ebendaher (Originalgröße.)

Fig. 3 (S. 244): Papyrus 10706 im Kairener Museum, Befundprotokoll des öffentlichen Arztes Aurelios Ammonios aus dem 4. Jahrhundert n. Chr. (gefunden in Aschmum). Nach einer Originalphotographie, die ich der Güte des deutschen Papyrusdelegierten, Herrn Dr. Fritz Zucker in Kairo verdanke. (Originalgröße.)

Tafel VI (vgl. S. 245 f.).

Papyrus aus der Leipziger Papyrussammlung (Inv. Nr. 6): Gutachten des Amtsarztes Aurelios Plusios in Hermupolis über eine Schlägereiverletzung aus dem Ende des 4. Jahrhunderts nach Christo. Vgl. Mitteis, *Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig* Bd. I 1906, Nr. 42 S. 143—146 und Sudhoff, *Ein neues ärztliches Gutachten aus Papyrusfunden.* *Mitteilungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften* Bd. V (1906) S. 1—5 (Originalgröße; das stark beschädigte unterste unbeschriebene Stück des Papyrusblattes ist in $3\frac{1}{2}$ cm Breite weggelassen, um das beschriebene Stück in Originalgröße reproduzieren zu können.)



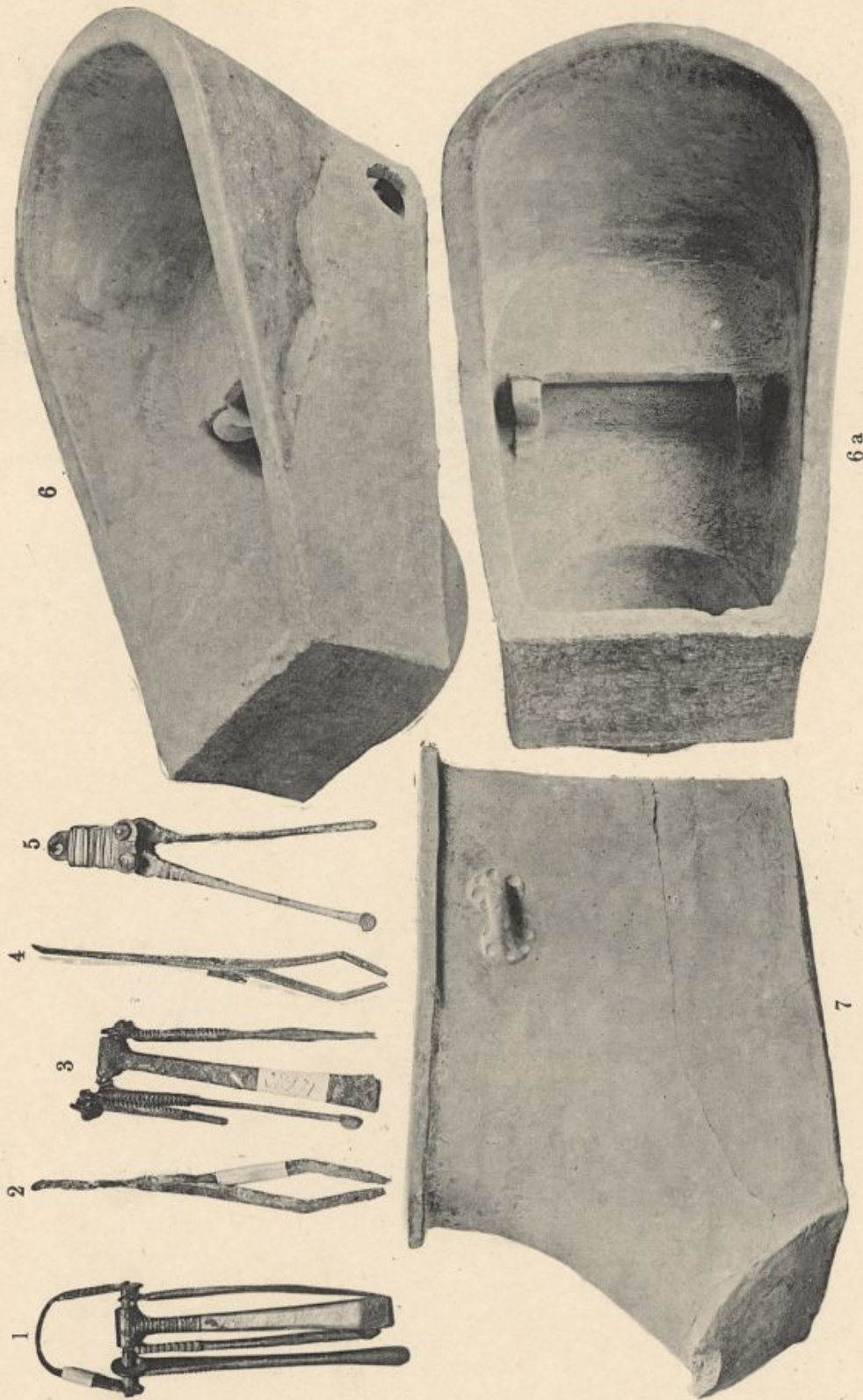
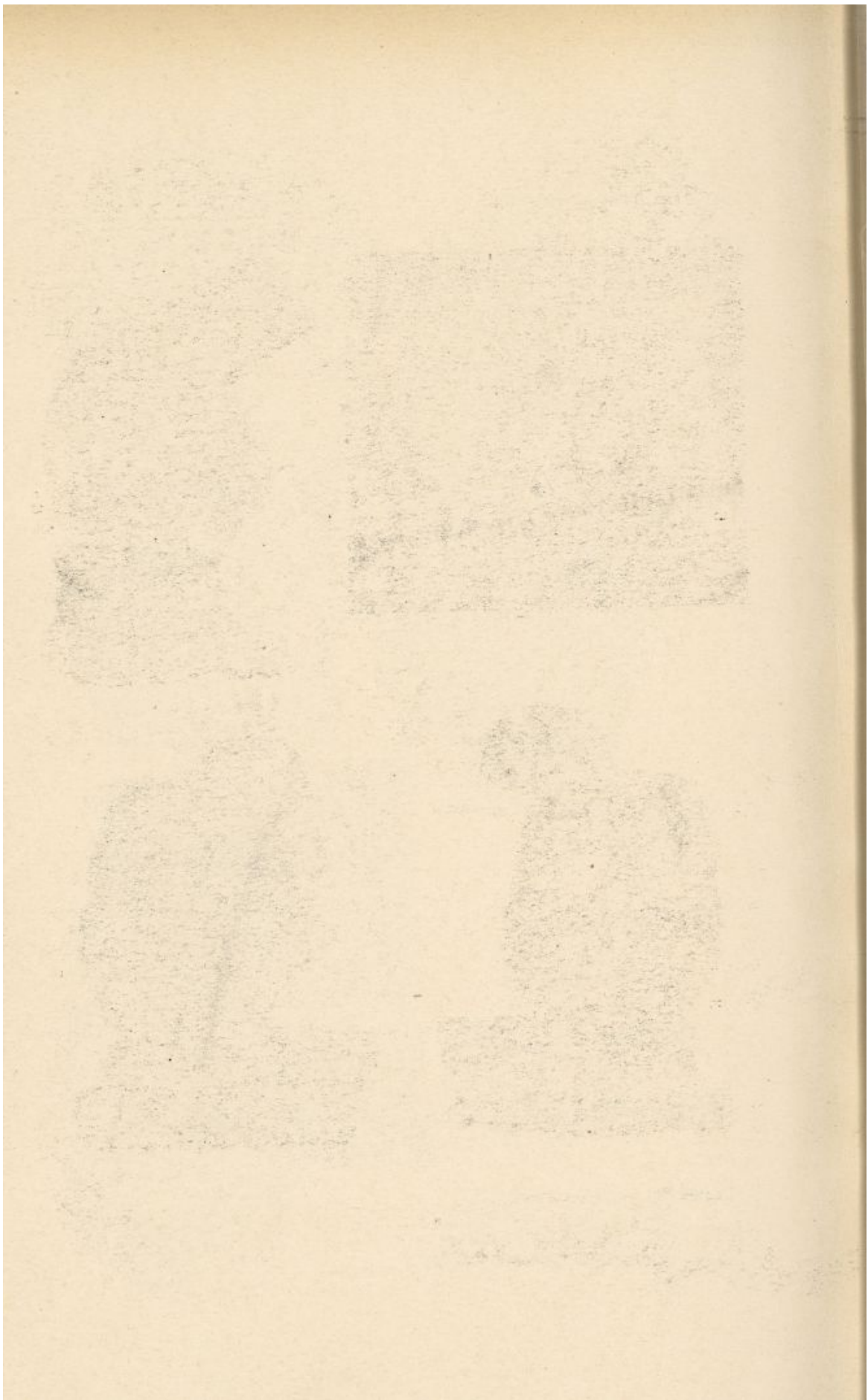


Fig. 1—5. Toilette-Zängehen und -Löffelchen u. s. w. (Museum zu St. Germain en Laye.)
Fig. 6, 6 a und 7. Terrakotta-Badewannen. (National-Museum in Athen.)





1



2 a

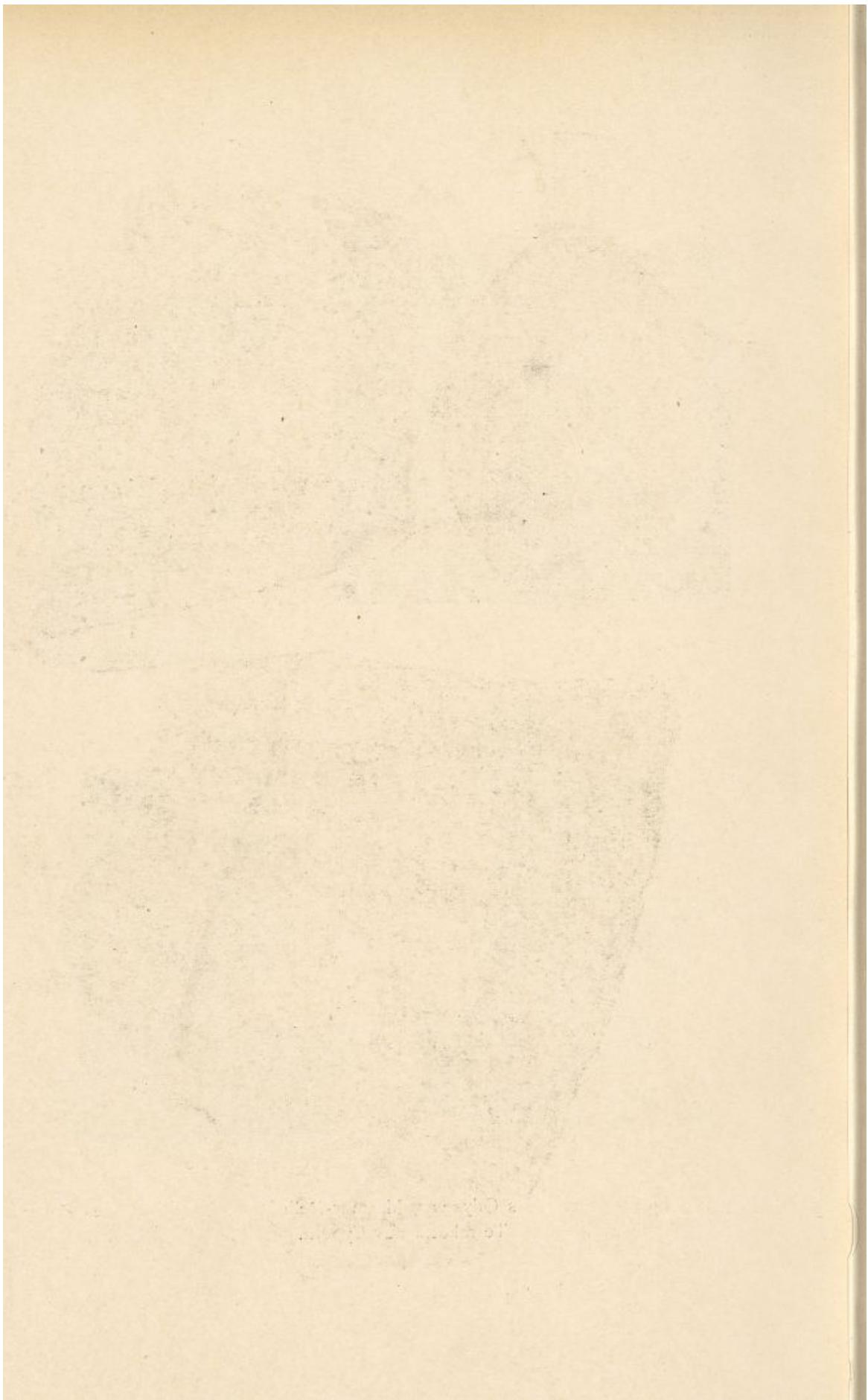


2



2 b

Fig 1. Fusswaschung des Odysseus, Marmor-Relief aus Gomphoi (Thessalien):
Fig 2. Dame beim Fussbad, Terrakotta aus Cypem. (R. Accad. di Medicina, Turin.)



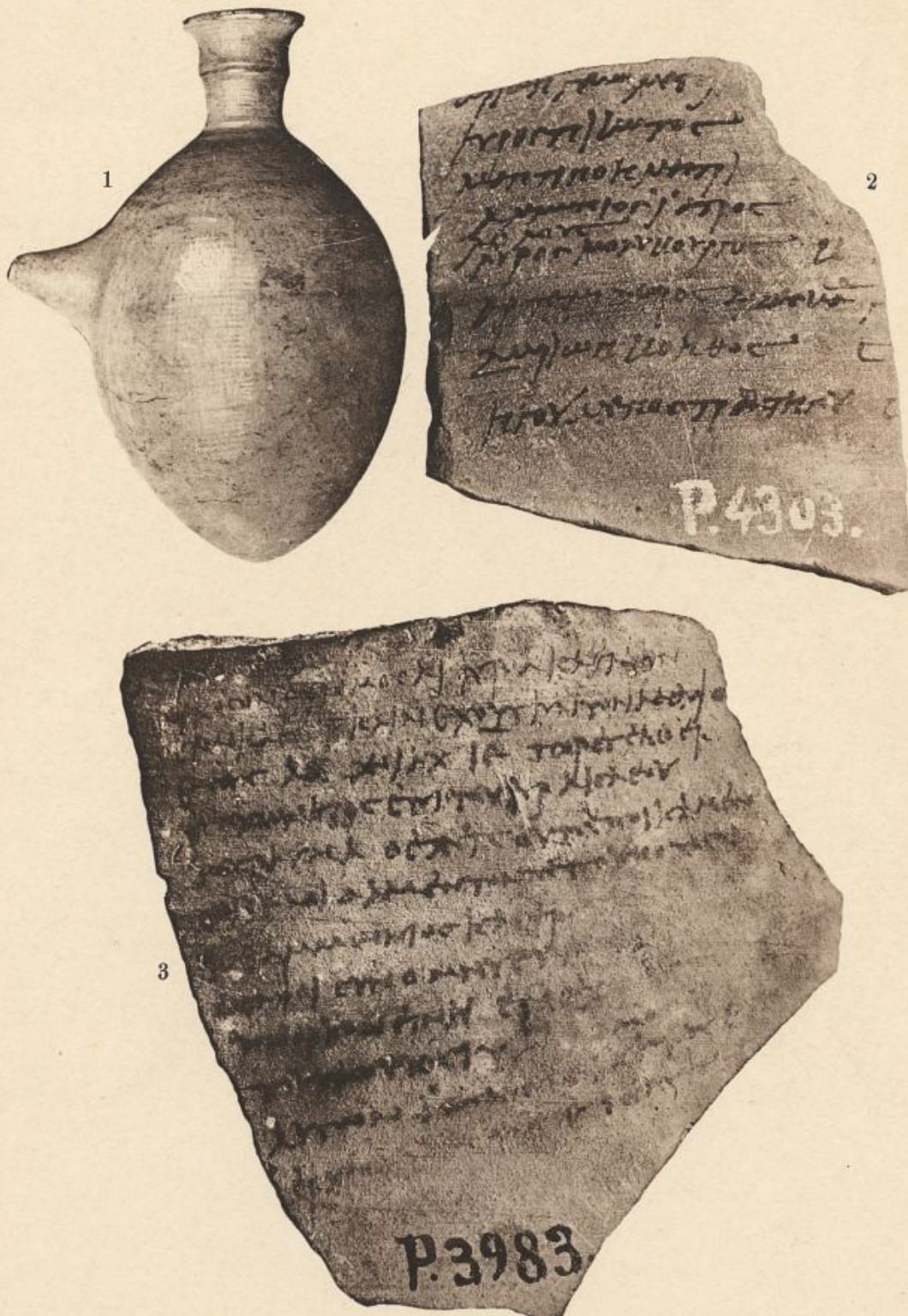
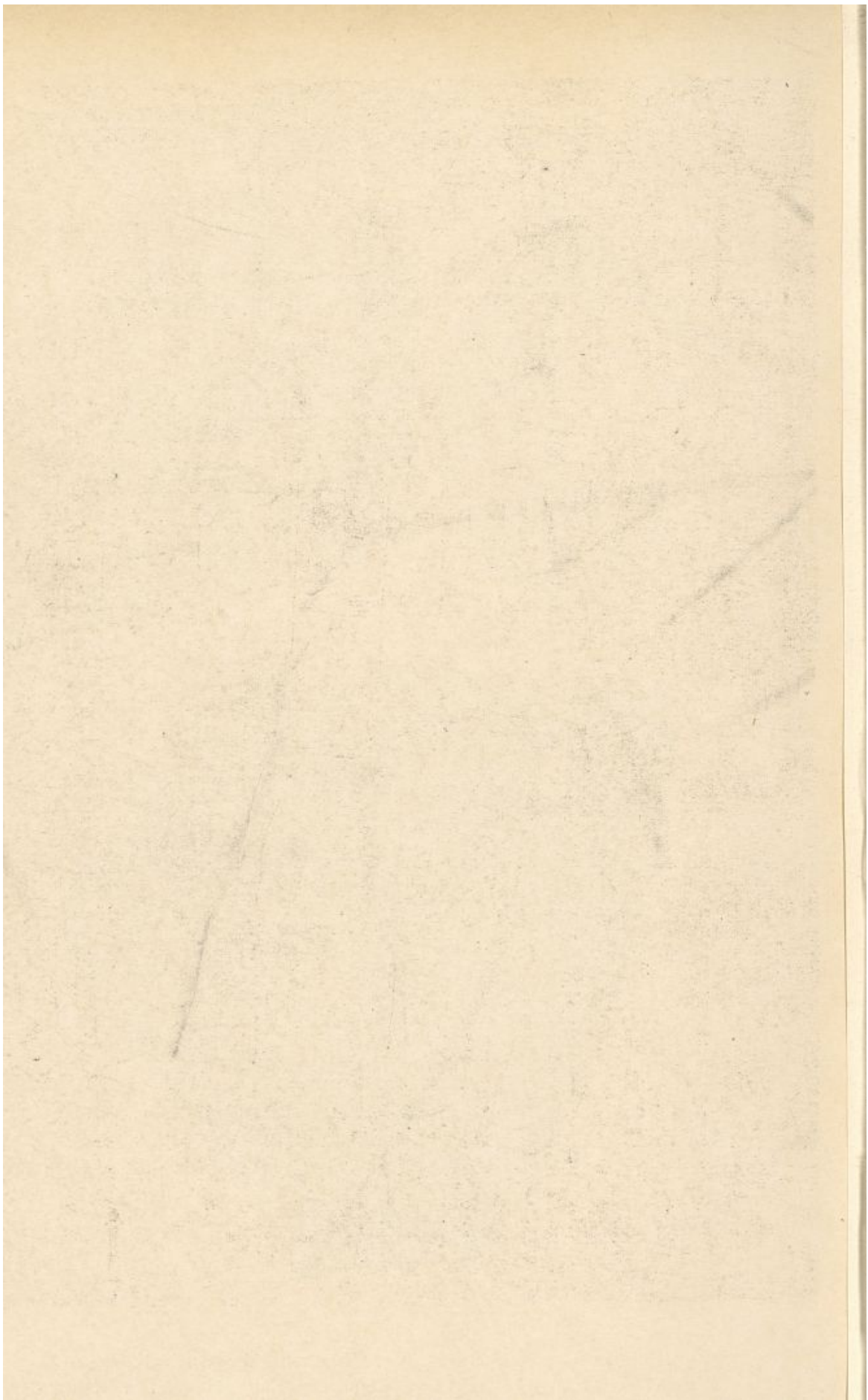
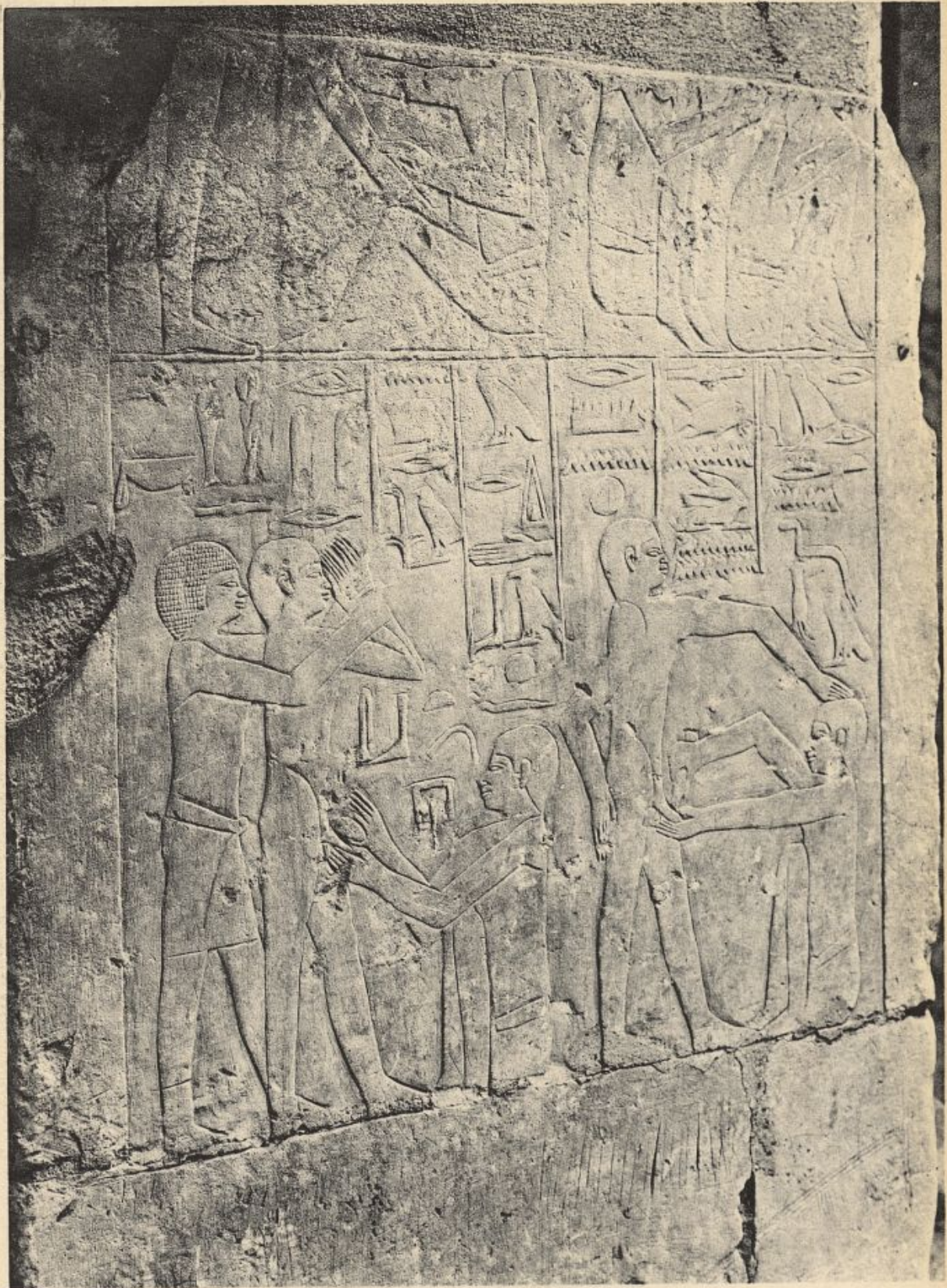
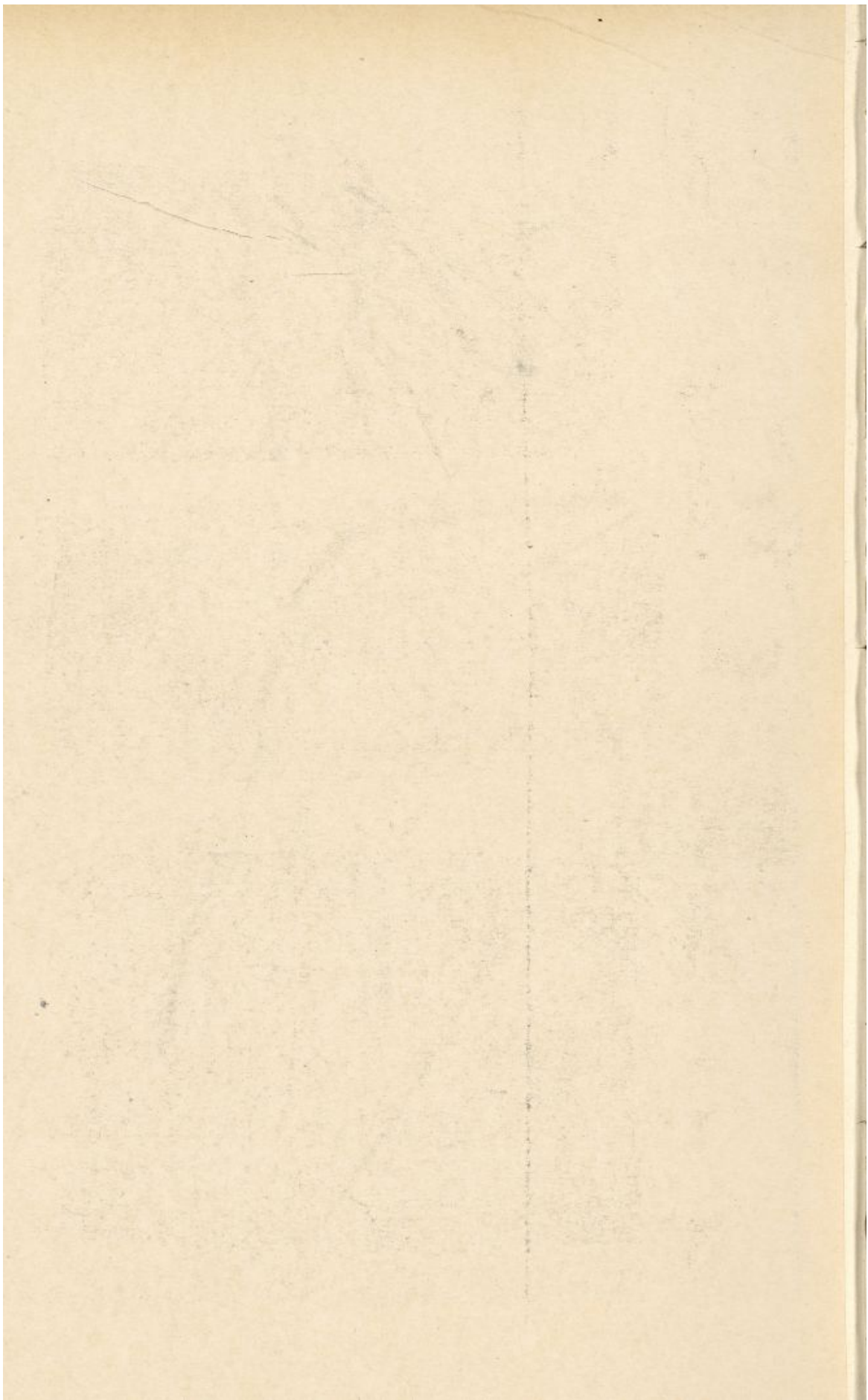


Fig. 1. Kindersaugflasche in Terrakotta. (Museum in Kairo.)
 Fig. 2 und 3 Ostraka, Brief- und Reinigungs-Eid. (Museum in Berlin.)





Beschneidungs-Szene,
Relief in der Nekropole von Saqqarah, aus der Zeit der 6. Dynastie
(ca. 2500 vor Chr.)



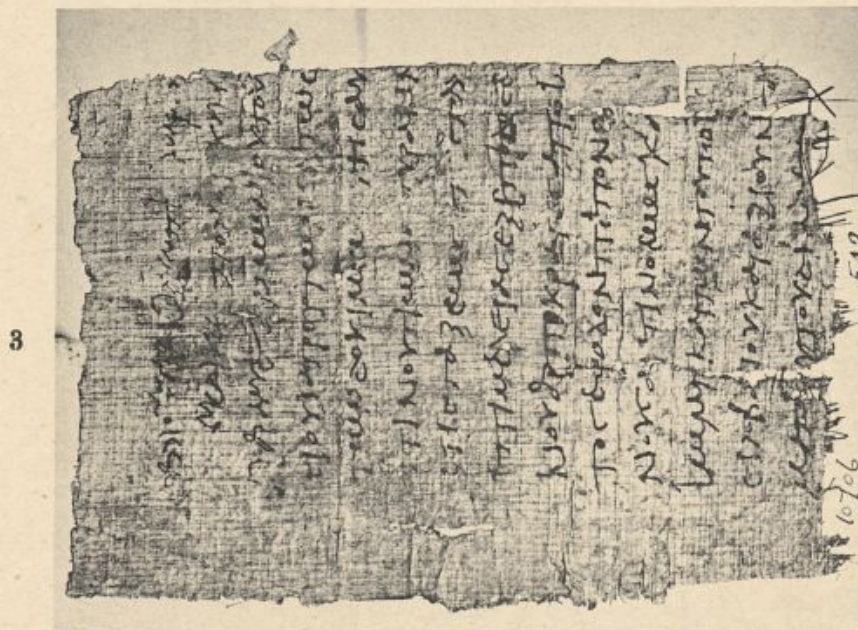
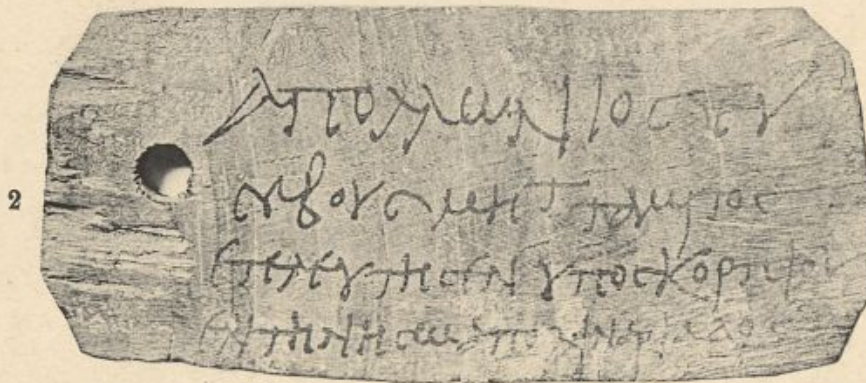
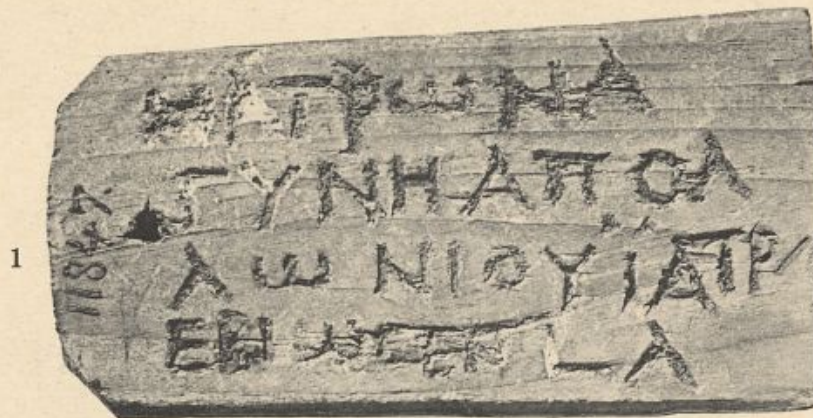
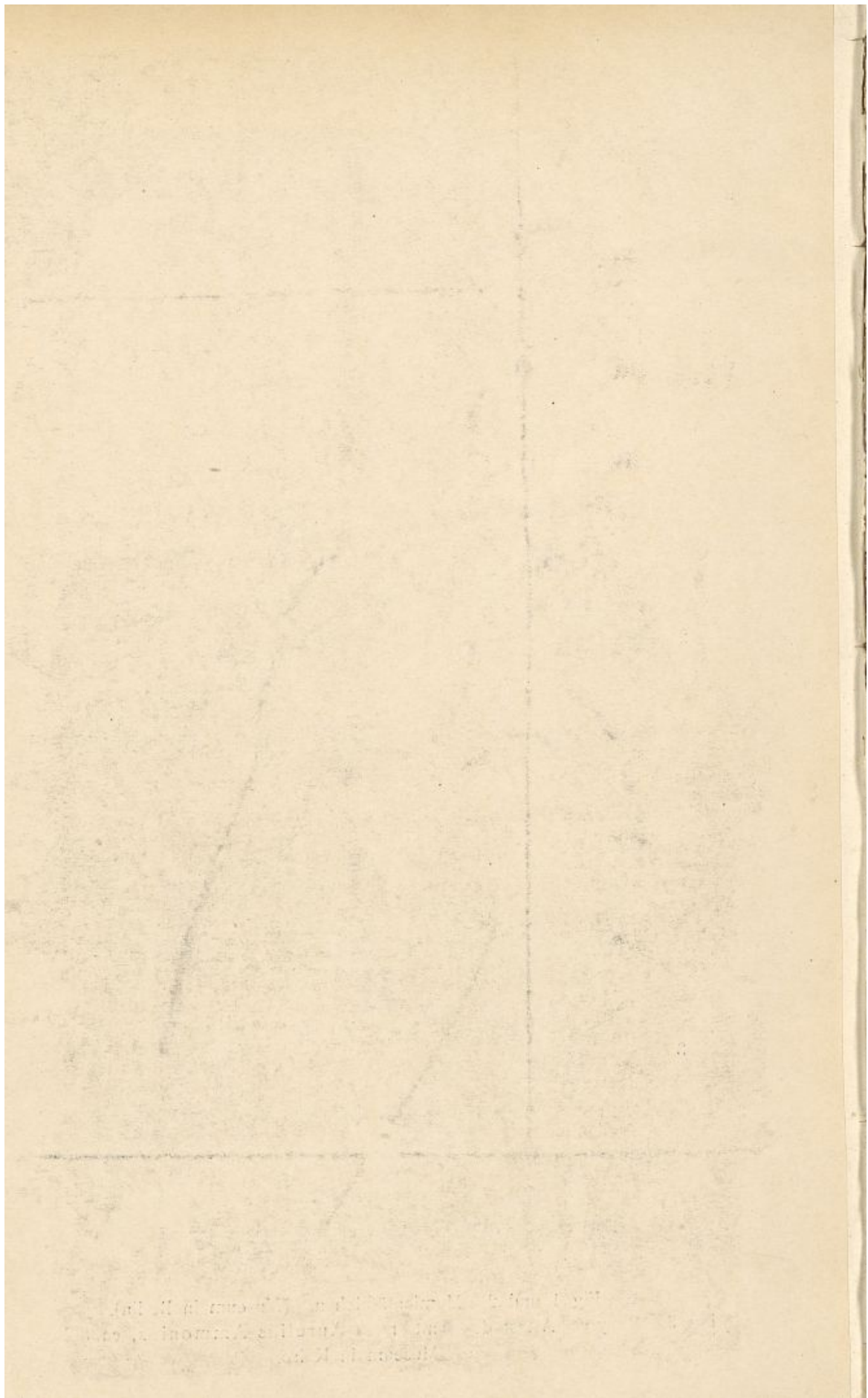
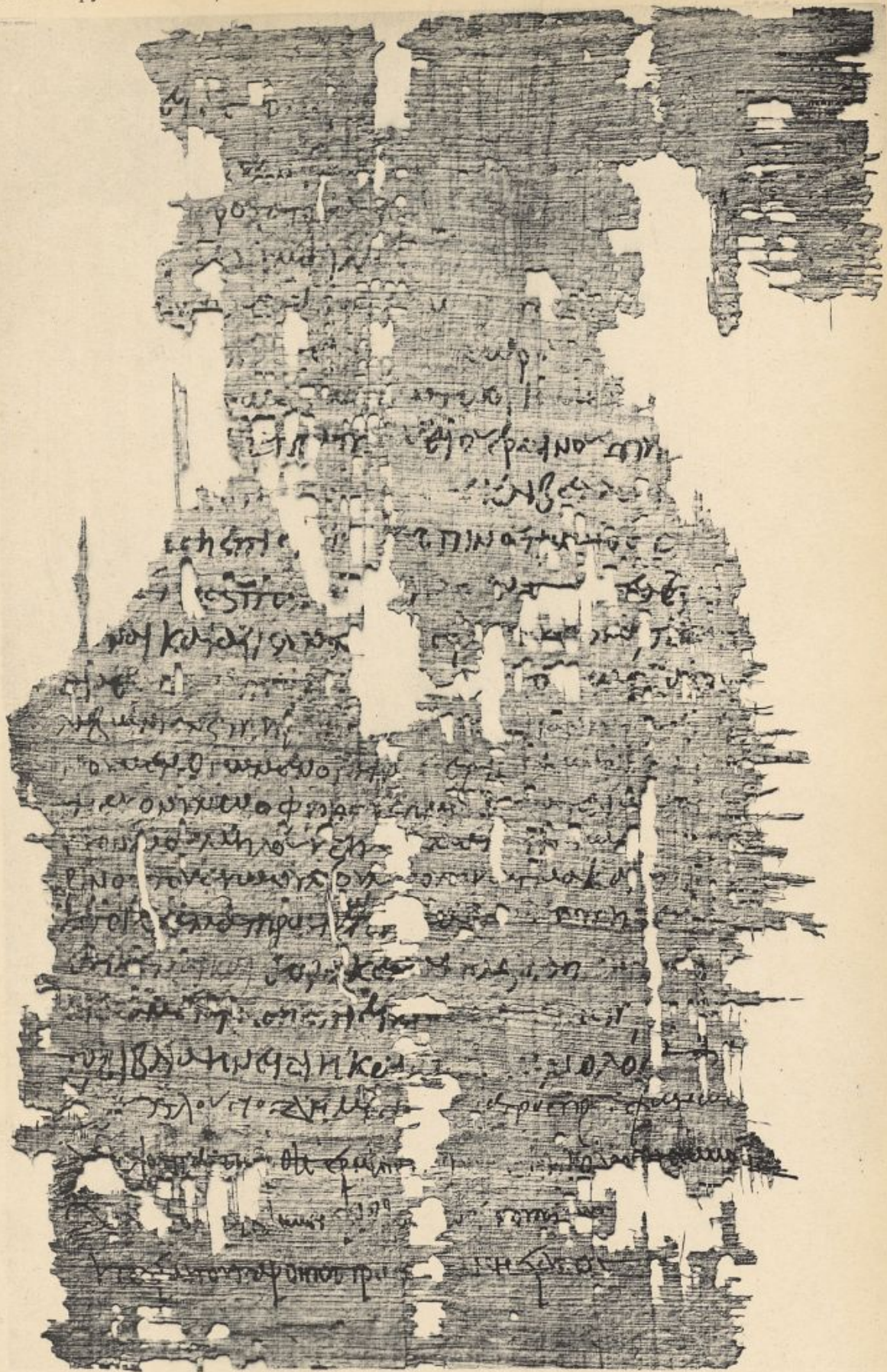


Fig. 1 und 2. Mumientäfelchen. (Museum in Berlin).

Fig. 3. Papyrus, Attest des Amtsarztes Aurelius Ammonius, ca. 300 n. Chr.
(Museum in Kairo.)





Papyrus, Attest des öffentlichen Arztes in Hermupolis, Aurelios Plusios,
aus dem Ende des 4. Jahrhunderts n. Chr. (Leipziger Papyrus-Sammlung.)

